This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ARY
94 980

HARVA[redacted]RY

Vorgeschichte

der

Indoeuropäer.

Vorgeſchichte

der

Indoeuropäer.

Von

Rudolph von Jhering.

Aus dem Nachlaß herausgegeben.

Leipzig,
Breitkopf & Härtel und Duncker & Humblot.
1894.

A
13
IHE

Rec. Mar. 1899.
Das Recht der Übersetzung bleibt vorbehalten.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Vorwort des Herausgebers.

Als Ihering sein Buch „Der Besitzwille“ beendet hatte, da beabsichtigte er, sich dem „Zweck im Recht“ ausschließlich zu widmen; aber dem freundschaftlichen Drängen Bindings nachgebend, für dessen Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft er eine „Entwickelungsgeschichte des römischen Rechts“ zu schreiben versprochen hatte, entschloß er sich, zu gleicher Zeit auch dieses Werk in Angriff zu nehmen. Und zwar dachte er sich die Sache so, daß er an einigen Nachmittagen jeder Woche meinem Kollegen Johannes Merkel und mir die römische Rechtsgeschichte, wie sie vor seiner Seele stand, frei vortragen wollte, die Feststellung des Wortlauts und die Herbeischaffung des gelehrten Apparates sollte dann wesentlich durch uns erfolgen. Wir hatten von vornherein die gewichtigsten Bedenken gegen die Ausführbarkeit dieses Planes, denn in Iherings Schriften ist die Form mindestens ebenso charakteristisch wie der Inhalt, und schon nach dem ersten Versuche zeigte es sich, wie gerechtfertigt unsere Bedenken waren: Ihering konnte in den Formulierungen, die wir seinen Gedanken zu geben versuchten, sich selber nicht wiederfinden, und der Plan wurde fallen gelassen.

Aber nun hatte er, wie er selbst sagte, einmal „Blut geleckt“, die Rechtsgeschichte ließ ihn nicht wieder los. Anfangs beabsichtigte er, „die Reminiscenzen an die Urzeit“

nur in einem ersten Abschnitt, also ziemlich kurz zu behandeln, aber entsprechend seiner Natur, die immer in die Tiefe bohrte, die hinter jeder Antwort schon wieder eine neue Frage bereit hatte, bis sie schließlich bei dem letzten „warum?“ angelangt zu sein glaubte, erweiterte sich dieser Abschnitt mehr und mehr zu einem selbständigen Werke. Was brachten die Römer an Kulturelementen aus ihrer Urheimat mit? Was erwarben sie dazu auf der Wanderung? Was in der zweiten Heimat (die er sich im südlichen Rußland gelegen dachte)? Aber auch die Beantwortung dieser Fragen genügte ihm noch nicht. Er frug schließlich: Was haben die Römer von den Semiten (Babyloniern, Phöniziern, Carthagern) an Kulturelementen empfangen? Und so hat er die letzten zwei Jahre seines Lebens ausschließlich der Erforschung der babylonischen Kultur gewidmet, deren frühzeitige und großartige Entfaltung er auf wenige, durch die Natur des Landes bedingte, rein praktische Bedürfnisse zurückzuführen suchte. Das Resultat dieser Studien bildet das zweite Buch des vorliegenden Werkes, beinahe die Hälfte des ganzen umfassend. Der gegen Renan gerichtete § 34 ist das letzte, was Ihering geschrieben hat; als er die Volksart der Arier und der Semiten im einzelnen schildern wollte (§ 35 und 36) — eine Aufgabe, auf die er sich besonders gefreut hatte —, da entsank die Feder seiner Hand. Im übrigen ist das Werk, wenn auch nicht zu Ende geführt, so doch zu einem völlig befriedigenden Abschluß gelangt.

Von der ursprünglich geplanten „Entwickelungsgeschichte des römischen Rechts“ hat Ihering die Einleitung und einige Kapitel ausgearbeitet; die Einleitung wollte ich ursprünglich als Anhang dem vorliegenden Werke hinzufügen, als ich aber nachträglich in dem Nachlaß des Verewigten auch noch die übrigen Bruchstücke auffand, schien es zweckmäßiger, sie mit diesen zusammen als ein besonderes kleines Buch erscheinen zu lassen. Die Publikation wird bereits in der nächsten Zeit erfolgen.

Ich habe die Entstehungsgeschichte dieses Werkes so ausführlich geschildert, einmal um manche Unebenheiten und selbst Widersprüche begreiflich zu machen, die sich darin finden und die bei einer letzten Überarbeitung zweifellos beseitigt worden wären, und sodann, um es zu erklären, daß dieses Buch nicht bloß bei den langjährigen Verlegern der Iheringschen Schriften, sondern zugleich bei den Verlegern des Systematischen Handbuchs der Deutschen Rechtswissenschaft erscheint.

Wenn ich leider erst jetzt, mehr als anderthalb Jahre nach Iherings Tode zur Herausgabe des Werks gelange, so ist dies wesentlich durch den Zustand des Manuskripts verursacht. Fast ein volles Jahr lang hat die Gattin des Verewigten in unermüdlicher Arbeit Wort für Wort die teilweise kaum lesbare Handschrift zu entziffern sich bemüht, und nur ihr ist es zu verdanken, daß auf Grund einer vorzüglichen Abschrift das Werk jetzt endlich an die Öffentlichkeit treten kann. Dem gegenüber war meine eigene Arbeit eine verhältnismäßig geringe. Nachdem es mir gelungen war, den Plan des Ganzen festzustellen und danach das Werk zu gliedern, hatte ich die Abschrift zu revidieren, die Citate nachzuprüfen, einzelne kleine Lücken auszufüllen, stilistische Flüchtigkeiten zu beseitigen, hin und wieder einmal eine gar zu lang geratene Periode in mehrere Sätze aufzulösen. Aber auch hierbei habe ich mir die größte Zurückhaltung auferlegt, obwohl Ihering mich wiederholt und dringend aufgefordert hat, mit seinem Nachlaß so zu verfahren, wie ich es für recht halten würde, insbesondere Kürzungen und stilistische Änderungen nach meinem Gutdünken vorzunehmen. Ich glaube aber, daß die Welt ein Recht darauf hat, das letzte große Werk Iherings so zu erhalten, wie er es geschrieben hat, sollte sie dabei auch einige Wiederholungen und stilistische Unebenheiten mit in den Kauf nehmen.

Eine noch größere Zurückhaltung habe ich gegenüber dem Inhalte des Werks beobachtet, und natürlich da erst recht, wo ich mich den Anschauungen des Verfassers nicht anzuschließen

vermochte; es würde mir als ganz unpassend erschienen sein, hätte ich — auch nur in Gestalt von Anmerkungen — meine abweichende Anschauung zum Ausdruck bringen wollen[1]). Das gilt selbst von denjenigen Stellen des Werkes, wo Jhering sich mit gesicherten Ergebnissen der germanistischen Forschung in Widerspruch setzt oder wo die von ihm selbst (Seite 383) beklagte mangelhafte Kenntnis des deutschen Rechts sich bemerkbar macht. Am wenigsten konnte es meine Aufgabe sein, die unausbleibliche Kritik (die Jhering selbst S. 378 anruft) vorwegzunehmen; dagegen glaube ich, in einem wichtigen Punkte umgekehrt dieser Kritik schon an dieser Stelle begegnen zu dürfen.

Jhering folgt nämlich bei der Charakterisierung des „Arischen Muttervolks" (Buch I) fast gänzlich der Schilderung von Zimmer, Altindisches Leben (1879), er betrachtet also gleich diesem die Kulturzustände des Rigveda als ur-arische. Diese Ansicht mochte dem Romanisten nicht befremdlich erscheinen, weil die Kultur der Römer schon in der frühesten Königszeit eine viel höhere war, als die der Juder des Rigveda nach der Auffassung von Zimmer. Anders aber erscheint die Sachlage dem Kenner des deutschen Rechts. Die germanischen Völker befanden sich, als sie in das Licht der Geschichte eintraten, noch auf einer niedrigeren Stufe der Staats- und Rechtsentwicklung als — selbst nach der Schilderung von Zimmer — die alten Juder des Rigveda, sie müßten also auf der Wanderung Rückschritte gemacht haben, was schon für die sonstigen Kulturverhältnisse nicht wahrscheinlich[2]), für die Staats- und Rechtseinrichtungen aber geradezu undenkbar ist und von

1) Wo ich hin und wieder zur Orientierung des Lesers einen Hinweis auf die Unfertigkeit oder auf die allmähliche Entstehung des Werkes für notwendig hielt, habe ich diese Notiz in eckige Klammern gesetzt.

2) Vgl. dazu Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte S. 55, 209.

Jhering gewiß am lebhafteſten beſtritten werden würde[3]). Nun betrachtet aber auch die neueſte indologiſche Forſchung — worauf ich von kundigſter Seite aufmerkſam gemacht worden bin — die Kultur des Rigveda als eine ſchon hochentwickelte und keineswegs in die ariſche Urzeit zurückreichende; man vergleiche insbeſondere, was Piſchel und Geldner, Vediſche Studien, erſter Band (1889) S. XXI ff., S. XXV ausführen und man wird ein völlig anderes Bild erhalten, als das von Zimmer und nach ihm von Jhering gezeichnete. Wir müſſen uns alſo für die Beurteilung des Kulturzuſtandes des ariſchen Muttervolkes auf diejenigen Merkmale beſchränken, welche die vergleichende Sprachforſchung, die Analogie anderer Hirtenvölker und der Rückſchluß von den älteſten Zuſtänden der Germanen und Slaven uns an die Hand geben. Das ariſche Muttervolk war ein nomadiſierendes, lediglich in Sippenverbänden dahinlebendes Hirtenvolk, es war weder ſeßhaft noch ſtaatlich gegliedert; eine wirkliche Staatenbildung hat erſt während der Wanderung ſtattgefunden, bei den Germanen hat ſie ſich, wie die Wanderung ſelbſt, gar noch in hiſtoriſcher Zeit fortgeſetzt und vollendet.

Glaube ich alſo, daß Jhering hier irrte[4]), ſo iſt dieſer Jrrtum doch für ſein Werk ganz bedeutungslos; denn je niedriger der Kulturzuſtand des ariſchen Muttervolks in Wirklichkeit war, um ſo mehr kommt für die Kultur der europäiſchen Nationen

---

3) Vgl. S. 63, 474, 475 des vorliegenden Werks.

4) Gelegentlich bricht übrigens in den ſpäteren Teilen des Werks eine andere Auffaſſung durch, ſo S. 201 f.; die hier gegebenen Ausführungen von dem Mangel jeglichen Staatsweſens bei dem ariſchen Muttervolk harmonieren nicht mit dem Jnhalt des erſten Buchs, insbeſondere mit der Annahme eines Stammeskönigtums, eines ausgebildeten Schuldrechts, einer regelmäßigen Verſammlung des Volks in feſten Gemeindehäuſern u. ſ. f. Zweifellos wäre bei einer Vollendung des Werks dieſer Widerſpruch behoben worden, wie ich glaube durch Rektifizierung mancher im erſten Buche ausgeſprochener Anſichten.

und ſpeciell der Römer die Wanderzeit und der Einfluß anderer Völker in Betracht; gerade das zu ſchildern aber iſt die Aufgabe, welche Ihering ſich geſetzt hat.

Und ſo übergebe ich denn voll froher Hoffnung, aber auch voll wehmütiger Empfindung der Öffentlichkeit dieſes Werk, an dem Iherings Herz mit Leidenſchaft hing; von einem mehr als ſiebzigjährigen Manne verfaßt, iſt es das lebendigſte Zeugnis einer unverſiegbaren Jugendkraft. Täuſche ich mich nicht gänzlich, ſo tritt es in ſeiner Art ebenbürtig neben den „Geiſt des römiſchen Rechts“ und den „Zweck im Recht“, ja, die von der babyloniſchen Kultur und von der ariſchen Wanderung handelnden Abſchnitte (Buch II, III und IV) bilden vielleicht den charakteriſtiſchſten Ausdruck der Iheringſchen Denkart und Methode, die er ſelbſt als die „realiſtiſche“ bezeichnet hat. Ich perſönlich — das darf ich wohl an dieſer Stelle ausſprechen — verdanke eine Fülle von Anregung und Belehrung der Beſchäftigung mit dieſem Werk. Und mehr als das: es war mir, als lebte ich noch einmal eine kurze Spanne Zeit mit ihm zuſammen, der mir ein zweiter Vater war, deſſen Geiſt alle kannten, deſſen Gemüt wenige ahnten; den Seinigen aber bleibt die Erinnerung an die unendliche Güte dieſes großen Herzens bis zum letzten Atemzug lebendig.

Göttingen, den 30. Mai 1894.

Victor Ehrenberg.

Inhalt.

Seite

Vorwort des Herausgebers V

§ 1. Einleitung 1

Erſtes Buch. Das ariſche Muttervolk.

§ 2. I. Heimat 13

II. Kulturgrad.

§ 3. Überblick 24

§ 4. 1. Kein Ackerbau 25

§ 5. 2. Ein Hirtenvolk 28

§ 6. 3. Ein ſeßhaftes und ſehr zahlreiches Volk . . 35

§ 7. 4. Es kannte weder Städte noch ſteinerne Häuſer 37

§ 8. 5. Es verſtand ſich nicht auf die Verarbeitung des Metalls 39

6. Niedrige Entwicklungsſtufe des Rechts.

§ 9. a. Die politiſche Verbindung des Volks 43

§ 10. b. Internationaler Verkehr 44

§ 11. c. Das Familienrecht — die Frau 45

§ 12. d. Das Familienrecht — die Kinder 52

§ 13. e. Totenopfer und Mutterrecht 58

§ 14. f. Das Vermögensrecht 71

§ 15. g. Rechtspflege und Strafrecht 73

§ 16. III. Schlußurteil 87

Zweites Buch. Arier und Semiten.

§ 17. I. Das Problem der Entſtehung der Volksart . . . 93

II. Abſtand der Kultur zwiſchen Ariern und Semiten.

§ 18. Allgemeine Charakteriſierung 102

Seite

§ 19. 1. Hirte und Bauer 105
2. Die Stadt.
§ 20. a. Urſprung der Stadt: die Veſte 110
§ 21. b. Die Stadt als Bedingung der Kultur 117
§ 22. 3. Holzhaus und Steinhaus 126
4. Das Bauweſen in Babylon.
§ 23. a. Das Bauhandwerk. — Die Sabbatruhe und das Zeitmaß 141
§ 24. b. Die Baukunſt. — Das Längenmaß. — Politiſche Bedeutung 156
§ 25. 5. Verwendung von Stein und Holz außer beim Bauweſen 170
§ 26. 6. Das Brennen des erſten Ziegels. — Parallele zwiſchen Pflug und Stein 179
7. Das Waſſer in der Urzeit.
§ 27. a. Die Sintflut 189
§ 28. b. Die Waſſerbauten der Babylonier 195
§ 29. c. Strom- und Seeſchiffahrt der Babylonier . . . 205
§ 30. 8. Handel, Land- und Waſſertransport. — Verkehrsrecht 233
§ 31. 9. Geſamtergebnis 266
§ 32. III. Übertragung der babyloniſchen Kultur auf die Arier 271
IV. Die Volksart der Arier und Semiten.
§ 33. 1. Unumgänglichkeit der Orientierung über die Volksart beider 282
§ 34. 2. Renans Verſuch der Zurückführung des Gegenſatzes zwiſchen Ariern und Semiten auf Polytheismus und Monotheismus 288
§ 35. 3. Die Volksart der Semiten 305
§ 36. 4. Die Volksart der Arier 305

Drittes Buch. Der Auszug der Arier aus der Heimat.

I. Das ver sacrum.
§ 37. 1. Die Überlieferung 309
§ 38. 2. Die einzelnen Züge des ver sacrum 319
§ 39. II. Die Erhaltung der Tradition 358
§ 40. III. Die Sage der Hirpiner 368

Seite

Viertes Buch. Die Wanderschaft.

§ 41. I. Allgemeine Gesichtspunkte 377

II. Das Heerwesen.

§ 42. 1. Zeit der Heerfahrt 380
§ 43. 2. Die Gliederung des Heeres 384
§ 44. 3. Der Feldherr 393
§ 45. 4. Das Beuterecht 396
§ 46. III. Greise und Schwächlinge 404
§ 47. IV. Die Frauen 406

V. Sachkundige Personen.

§ 48. 1. Die Fetialen 425
§ 49. 2. Die Pontifices 426
§ 50. 3. Das Auspicienwesen 437
§ 51. VI. Moralische Einwirkungen der Wanderschaft . 459

Fünftes Buch. Die zweite Heimat.

§ 52. Die zweite Heimat 467

Sechstes Buch. Die Entstehung der Europäischen Völker.

Siebentes Buch. Die Verschiedenheit der Europäischen Völker.

Einleitung.

I. Das Morgenland ist der geschichtliche Mutterboden der Kultur, von ihm ist sie nach dem Abendland gekommen. Zu einer Zeit, als Europa noch im tiefsten Schlafe lag, herrschte an den Gestaden des Euphrat, Tigris und Nil ein reges Kulturleben, mächtige Reiche waren gegründet, gewaltige Städte gebaut, Ackerbau und Gewerbe blühten, selbst die Kunst und die Wissenschaft hatten bereits beachtenswerte Leistungen aufzuweisen, das Alphabet war entdeckt, der Lauf der Gestirne berechnet. Auf dem Seewege brachten Phönizier und Ägypter die Erzeugnisse dieser Kultur an die Gestade des ionischen und griechischen Inselmeers, und die Handelsniederlassungen der Phönizier wurden die Lehranstalten für die Küstenbevölkerung; erst von diesen Stapelplätzen des Seehandels ist die Kultur allmählich in das Innere der Länder gedrungen.

Aber diese Lehrmeister des Abendlandes waren nur Individuen, welche kamen und gingen, die Völker selber, denen sie angehörten, hatten keinen Grund, die Heimat, die ihnen unendlich mehr bot, als sie auswärts fanden, zu verlassen, sie sind nicht ausgewandert. Auswanderung ist das Los von Völkern und Individuen, denen die Heimat versagt, was sie nötig haben; nur die Not giebt beiden den Wanderstab in die Hand.

Dieſer Weg der Auswanderung war es, auf dem ein anderes Volk Aſiens berufen war, Europa zuerſt zu geſchichtlichem Leben zu verhelfen und den Boden zur Aufnahme der bei den andern Völkern Aſiens bereits vorhandenen Kulturelemente vorzubereiten. Die vergleichende Sprachwiſſenſchaft unſeres Jahrhunderts hat die Thatſache außer Zweifel geſtellt, daß alle Kulturvölker Europas in grauer Vorzeit ſich von ihm getrennt haben. Sie haben einſt mit dem Muttervolk dieſelbe Sprache geredet, erſt die Trennung des Tochtervolks vom Muttervolk und die ſpäter erfolgte Spaltung desſelben in einzelne Zweige, ſowie die daran ſich reihende Selbſtändigkeit ihrer Entwicklung und die Berührung mit anders redenden Völkern haben die außerordentliche ſprachliche Differenzierung hervorgerufen, welche die einzelnen Idiome ſchon bei dem erſten geſchichtlichen Auftreten dieſer Völker von der Sprache des Muttervolks und unter ſich abhebt und nur noch dem Auge des Sprachforſchers die urſprüngliche Einheit erkennen läßt.

Die Ermittelung dieſer Abſtammung der ſämtlichen indoeuropäiſchen Völker[1]) von den Ariern iſt eine der glänzendſten wiſſenſchaftlichen Entdeckungen des neunzehnten Jahrhunderts. Die erſte Frucht derſelben fiel der Sprachwiſſenſchaft anheim, ſie beſtand in den außerordentlich wertvollen Aufſchlüſſen ſowohl über die geſchichtliche Entwicklung der einzelnen Sprachen, als über das Werden der Sprache überhaupt. Aber ſchon früh kam ſie zur Erkenntnis, daß die ſprachlichen Aufſchlüſſe zugleich ſachlich-hiſtoriſche in ſich bergen. Die Sprache eines Volks enthält die Inventur deſſen, was es ſein eigen nennt, Daſein des Wortes iſt Daſein des dadurch bezeichneten Dinges, Mangel des Wortes Mangel des Dinges; die Sprache enthält den

1) Der Ausdruck: indogermaniſch, deſſen man ſich für ſie in Deutſchland zu bedienen pflegt, hat keine Berechtigung, ich ſchließe mich mittelſt des obigen Ausdrucks der allein richtigen Sprachweiſe aller anderen Völker an.

treuen Abdruck der Wirklichkeit. So ließ sich an der Hand der Sprache feststellen, was das arische Tochtervolk bei seiner Trennung vom Muttervolk von ihm mitnahm — die Aussteuer, mit der es sich auf die Wanderung begab — und was es erst später hinzu erwarb. Ist der sprachliche Ausdruck in allen oder auch nur den meisten Töchtersprachen derselbe, während er der Muttersprache fremd war, so rechtfertigt dies die Annahme, daß die dadurch bezeichnete Sache, Einrichtung, Anschauung den einzelnen Völkern in einer Zeit zugekommen ist, wo sie sich untereinander noch nicht getrennt hatten; taucht er bloß in der einen oder anderen Sprache auf, so dürfen wir schließen, daß sie erst nach der Trennung in den Gesichtskreis des Volks getreten ist.

Allerdings hat sich manches von demjenigen, was man auf diesem Wege zu finden geglaubt hatte, nicht bewährt. In dem Bestreben, uns möglichst würdige Ahnen zu geben, hat man die Kulturstufe des Muttervolks in einer Weise in die Höhe geschraubt, die vor der Kritik die Prüfung nicht besteht, und es bleibt in meinen Augen ein nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst von Victor Hehn, daß er die Unhaltbarkeit mancher in dieser Beziehung gemachter übereilter Schlüsse schlagend nachgewiesen hat[2]).

Der Sprachwissenschaft muß die Geschichtswissenschaft an die Hand gehen. Ihre Sache ist es, durch eine Vergleichung der Einrichtungen, welche wir bei den indoeuropäischen Völkern zur Zeit ihres ersten geschichtlichen Auftretens antreffen, zu bestimmen, was ihnen, bevor sie sich von einander trennten, gemeinsam angehörte, und was auf Rechnung des einzelnen Volks zu setzen ist. Hier ist ganz besonders die vergleichende Rechtsgeschichte geeignet, Aufschlüsse zu gewähren, und schon jetzt, wo

2) In seinem Musterwerk: Kulturpflanzen und Haustiere in ihrem Übergang aus Asien nach Griechenland und Italien sowie in das übrige Europa. 5. Aufl. Berlin 1885.

die Forſchung nach dieſer Seite kaum erſt begonnen hat, darf ſie bereits erhebliche Ergebniſſe verzeichnen. Gewiſſe Thatſachen ſtehen meines Erachtens ſchon jetzt völlig feſt, ſie werden ſpäter von mir namhaft gemacht werden.

Das Intereſſe, das mich beſtimmt hat, die Vorzeit der indoeuropäiſchen Völker ins Auge zu faſſen, knüpft an meine Fachwiſſenſchaft: das römiſche Recht, an. Ich wollte mir Klarheit darüber verſchaffen, wie ſich die Römer zu den ihnen überkommenen Rechtseinrichtungen des Stammvolkes verhalten haben, was ſie belaſſen, was ſie geändert haben. Nicht ſowohl darum, weil dieſe Thatſache als ſolche, ſo intereſſant ſie immerhin auch für den Rechtshiſtoriker ſein mag, in meinen Augen einen hohen Wert gehabt hätte, ſondern wegen des Aufſchluſſes, den ich ihr in Bezug auf die Eigentümlichkeit der römiſchen Volksart entnehmen zu können glaubte. Griechen und Germanen haben die ariſche Einrichtung der Gottesurteile beibehalten, die Römer nicht — warum nicht? Germanen und Slaven das ariſche Gemeindeeigentum am Grund und Boden auch für das Ackerland, die Römer nicht — warum nicht? Und doch haben ſich andererſeits bei keinem indoeuropäiſchen Volke ſo viele Einrichtungen aus der Vorzeit behauptet, wie gerade beim römiſchen; ſie bilden, wie ſich demnächſt zeigen wird, eine wahre Fundgrube für die Erkenntnis der Vorzeit. Alſo ein gänzlich verſchiedenes Verhalten in dem einen und in dem anderen Fall, dort gänzlicher Bruch mit der Vergangenheit, hier ſorgſame Bewahrung derſelben. Wer kann ſich da der Frage entziehen, wie ſich dieſer ſcheinbare Widerſpruch löſt? Die erſte That, die der römiſche Geiſt auf dem Gebiete des Rechts überhaupt vollbracht hat, war die praktiſche Kritik der Rechtseinrichtungen des Muttervolks, es war die That des Herkules in der Wiege.

Abſtammung der Indoeuropäer von den Ariern und dementſprechend Gemeinſamkeit der Sprache und gewiſſer Einrichtungen iſt das einzige, was wir mit Hülfe der Sprache mit Sicherheit feſtſtellen können, alles andere iſt in Dunkel gehüllt.

Es wird uns weder berichtet, wo das Muttervolk wohnte, noch wann der Ausmarsch erfolgt ist, weder wie lange Zeit darüber verflossen, bis die einzelnen indoeuropäischen Völker ihre späteren Sitze eingenommen hatten, noch welche Straße sie gezogen sind, und ob sie sich schon in der ursprünglichen Heimat oder erst später getrennt haben.

Die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiete endet auf der einen Seite mit dem Muttervolk und beginnt auf der anderen Seite mit dem Eintreten der verschiedenen Zweige des Tochtervolks in die Geschichte; die Lücke, welche dadurch für die Zwischenzeit entsteht, gilt als unausfüllbar, es ist der Fluß, der an einer Stelle sich in der Erde verliert und erst nach langem Lauf an einer anderen wieder zum Vorschein kommt. Würde er als derselbe wieder hervortreten, so würde uns sein unterirdischer Lauf wenig kümmern, aber bei seinem Heraustreten ist er ein gänzlich anderer geworden; früher ein schwaches Gewässer, das bloß Mühlen trieb, hat er inzwischen eine Gewalt erlangt, die alles ihm im Wege Stehende darnieder wirft, und aus dem einen Gewässer sind mehrere starke Ströme geworden. An die Stelle des Ariers ist der Europäer getreten mit einem Typus, der ihn vom Asiaten aufs schärfste abhebt. Woher die Wandelung? Ist sie auf Rechnung von Europa zu stellen, hat die Erde — ich verstehe darunter Boden, Klima, Konfiguration des Landes — den Europäer gemacht? Sie ist eine andere in Griechenland, als in Deutschland, eine andere in Italien als in England und Skandinavien. Und doch geht der Typus des Europäers in gleicher Weise durch alle indoeuropäischen Völker hindurch. Nein! nicht Europa hat den Europäer, sondern der Europäer hat Europa gemacht; Europäer aber ist er geworden in der Zeit der Wanderung. Nicht durch die bloße lange Dauer derselben, sondern durch die Einrichtungen, die durch sie bedingt waren, und die Anforderungen, die sie an seine Thatkraft stellte. Der friedliche arische Hirte verwandelte sich in einen Krieger, der jeden Fuß Landes sich

erstreiten mußte, bis er schließlich das Land gefunden hatte, in dem er sich dauernd niederließ; diese unausgesetzte Kriegsbereitschaft und Kriegsübung hat den Mann herangezogen, der dazu ausersehen war, in Europa den zweiten Akt der Weltgeschichte in Scene zu setzen. In dem durch keine einzige Nachricht erhellten Dunkel der Wanderperiode bereitet sich die Zukunft Europas vor, es ist das Dunkel des Mutterschoßes. Der heutige Hindu und der Europäer sind gänzlich verschiedene Wesen, und doch sind sie Kinder einer und derselben Mutter, Zwillingsbrüder von ursprünglich völlig gleicher Beschaffenheit. Aber der eine von ihnen, der Ältstgeborene, ist als Anerbe des väterlichen Hofes daheim geblieben, während der Zweitgeborene, der auf sich selbst gestellt war, zu See gegangen ist, alle Meere durchmessend, allen Gefahren trotzend. Kommt er nach vielen Jahren zurück, so kennt er den Zwillingsbruder nicht wieder, so gänzlich verschiedene Wesen hat das Leben aus ihnen gemacht. Der heutige Hindu ist der Erstgeborene, der Europäer der Zweitgeborene.

Das Leben auf der See macht andere Einrichtungen nötig, als das auf dem Lande, und nicht anders verhielt es sich mit dem Leben der Indoeuropäer auf dem Marsch im Vergleich mit dem in der Heimat. Das hoffe ich demnächst an der Hand der geschichtlichen Anhaltspunkte, die sich dafür darbieten, und die, wie sich zeigen wird, nicht gering sind, und unter Darlegung der völlig unabweisbaren Nötigungen, welche die Wanderung mit sich führte, darzuthun. Ich gedenke ein Bild von den Einrichtungen und Verhältnissen der Wanderperiode zu entwerfen, den Indoeuropäer auf der Wanderung vor Augen zu führen, die moralischen Einwirkungen der Wanderperiode auf die Sinnesart und den Charakter des Indoeuropäers ins Auge zu fassen, und den Versuch zu machen, den Typus des Europäers im Gegensatz zu dem des Asiaten zur Anschauung zu bringen und den Nachweis zu liefern, wodurch die Umwandlung bewirkt worden ist. Für mich persönlich

iſt es das Wertvollſte, was meine Unterſuchungen mir abgeworfen haben; ich verdanke ihnen den Aufſchluß über eine Frage, über die ich mich in allen geſchichtlichen Werken vergebens nach Auskunft umgeſehen habe: worin hat die Eigenart des Europäers, in der doch die ganze Entwicklung, welche ſich auf dem Boden Europas vollzieht, beſchloſſen liegt, ihren letzten Grund?

Ich hoffe ferner (im fünften Buche: Die zweite Heimat des Indoeuropäers) den Nachweis zu erbringen, daß die Wandernden, welche bis dahin ein einziges Volk bildeten, dem der Ackerbau noch fremd war, auf ein Volk geſtoßen ſind, das mit dem Ackerbau bereits vertraut war, daß ſie dieſes beſiegt und in Abhängigkeit gebracht haben und zwar mittelſt eines Verhältniſſes, welches das Muttervolk nicht kannte, das aber fortan bei allen europäiſchen Völkern nach ihrer Trennung untereinander ſich erhielt: das Hörigkeitsverhältnis. Ich verlege den Sitz dieſes Volkes in die Gegenden des ſüdlichen Rußlands zwiſchen Dniepr, Dnyeſter, Donau. Hier hat das Wandervolk Jahrhunderte lang Raſt gemacht, bis durch den unvollkommenen Betrieb des Ackerbaus, insbeſondere die mangelnde Düngung, ſich das vorhandene Land abermals als unfähig erwies, die ſtark angewachſene Bevölkerung fernerhin zu ernähren, und damit dieſelbe Nötigung an die Bevölkerung herantrat wie einſt in der Urheimat, die der Auswanderung eines Bruchteils. Aber die Erleichterung war nur eine vorübergehende, nach einiger Zeit trat dieſelbe Notlage wiederum ein, und ſo haben ſich dieſe Aderläſſe periodiſch wiederholt. Manche der Volksmaſſen, welche ſich auf den Weg machten, mögen unterwegs zu Grunde gegangen ſein, anderen gelang es, ſich durchzuſchlagen und eine dauernde Heimat zu gewinnen. Wir ſtehen damit vor der Thatſache der Trennung der Indoeuropäer in einzelne Völker.

Die hiſtoriſche Überlieferung weiß uns über ſie nichts zu berichten. Das ſechſte Buch ſoll den Verſuch machen, ob ſich nicht Anhaltspunkte finden laſſen, um das Dunkel, welches ſich

über dieſe Bildungsgeſchichte der europäiſchen Völker lagert, in etwas zu lichten. Zunächſt über die Reihenfolge, in der die Abzweigung vom Hauptvolk ſtattfand. Ich habe mich dabei auf die fünf Völker beſchränkt, welche für die Kulturgeſchichte allein in Betracht kommen, Griechen, Italiker, Kelten, Germanen, Slaven — die Illyriker und Letten haben für ſie kein Intereſſe. Meine Anſicht geht dahin, daß die vier erſtgenannten Völker in der hier angegebenen Reihenfolge ſich abgelöſt haben, während die Slaven in der Heimat zurückgeblieben ſind und ſich nur nach und nach ohne Trennung von der Heimat nach Norden und Weſten ausgedehnt haben.

Der zweite Punkt, den ich ins Auge zu faſſen gedenke, iſt die Frage: woher die Verſchiedenheit dieſer fünf Völker? (Buch VII.) Die fünf Volkstypen, welche ſie repräſentieren, können doch nicht das Werk des Zufalls ſein; es muß Gründe gegeben haben, welche ſie zuwege brachten, und es fragt ſich, ob dasjenige, was wir von ihnen wiſſen, nicht ausreicht, um ſie zu ermitteln?

Damit ſchließt das Werk ab. Ein ſehr großer Teil desſelben iſt, wie aus dieſer Überſicht hervorgeht, einer Aufgabe gewidmet, der ſich die bisherige wiſſenſchaftliche Forſchung noch faſt gar nicht zugewandt hat: die klaffende Lücke auszufüllen, zwiſchen dem Verlaſſen der urſprünglichen Heimat ſeitens der Indoeuropäer und ihrem Auftreten auf dem Boden Europas als beſondere Völker, kurz der Periode der Wanderſchaft. Mag auch manches von demjenigen, was ich darüber beizubringen gedenke, äußerſt problematiſch ſein, ich lebe der Zuverſicht, daß es auch an einer ſicheren Ausbeute nicht fehlen wird, und ſie allein reicht in meinen Augen ſchon aus, um den Streifzug, den ich in ein bis dahin faſt unbetretenes Gebiet unternommen habe, bezahlt zu machen. Sicherlich wird mir manches entgangen ſein; ich gebe mich der Hoffnung hin, daß mein Verſuch anderen, die über eine größere Summe der in Betracht kommenden ſprachlichen und geſchichtlichen Kenntniſſe gebieten,

die Anregung geben wird, den von mir eingeschlagenen Weg zu verfolgen. Jedenfalls liegt auf ihm ein Problem beschlossen, das die Wissenschaft nicht mit einem einfachen Ignorabimus abthun kann, sie muß es in Angriff nehmen, und wenn Sprachforscher und Historiker sich zu dem Zweck vereinigen, so wird es auch hier an Ergebnissen nicht fehlen. Die Vorgeschichte Europas wird sich nicht einfach darauf zu beschränken haben, daß die Indoeuropäer von den Ariern abstammen und manche Einrichtungen des Muttervolks mit in ihre spätere Heimat hinübergenommen haben, sondern sie wird als zweites, in geschichtlicher Beziehung ungleich wichtigeres Stück die Wanderperiode mit dem, was sie aus ihnen gemacht hat, d. i. die wirkliche Entstehungsgeschichte der Kulturvölker Europas zur Anschauung bringen. Was das Muttervolk zu ihnen hergab, war nur der Teig, aus dem erst die Wanderschaft sie hergestellt hat.

Dem Muttervolke wende ich im ersten Buche meinen Blick zu. Während ich bei den folgenden[8]) ganz auf mich selber angewiesen war, genieße ich hier des Vorzugs, die Forschung anderer verwenden zu können, glaube aber in der Lage zu sein, sie hier und da durch eigenes zu unterstützen oder zu erweitern. Ich habe mich derselben, soweit es in meinen Kräften stand, zu bemächtigen versucht, habe es aber nicht für nötig gehalten, dies durch Citate zu belegen. Was Gemeingut der Wissenschaft ist, dessen darf sich jeder bedienen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, der Aneignung fremden Guts beschuldigt zu werden. Citiert habe ich nur da, wo es sich um Punkte handelte, die ich nur bei diesem oder jenem Schriftsteller gefunden hatte, und für die ich der Deckung durch eine fachmännische Autorität bedurfte.

8) [Jedoch mit Ausnahme des zweiten (Arier und Semiten), welches bei der Abfassung dieser Einleitung als selbständiges Buch von Ihering noch nicht geplant war.]

Erſtes Buch.

Das ariſche Muttervolk.

I. Die Heimat.

II. So wenig wie die Tradition der indoeuropäiſchen Völker die Erinnerung an die Zeit der Wanderung bewahrt hat, ebenſowenig das Andenken an ihre urſprüngliche Heimat; was ſich in dieſer Beziehung namhaft machen läßt, iſt gelehrtes Machwerk einer ſpäteren Zeit, darum ohne allen Wert[1]). Die herrſchende Anſicht verlegt die Urheimat der Arier nach Mittelaſien in das alte Baktrien, wo es nach den Berichten der Alten ein Volk des Namens Arii und eine Landſchaft Aria gab, andere nach den Donaufürſtentümern, nach Deutſchland, nach Rußland, ſelbſt nach dem nördlichen Sibirien, womit freilich die Auswanderung der Arier aus ihrer urſprünglichen Heimat am einfachſten erklärt ſein würde[2]). Ich ſchließe mich der herrſchenden Anſicht an. Das Zeugnis, das ſie der Angabe der Alten über den Wohnſitz der Arii entnehmen kann, wird meines Erachtens durch eine Reihe gewichtiger Gründe beſtätigt,

1) So die nordgermaniſche Sage, daß Odin mit den Aſen aus Aſien (Aſen, Aſien!) gekommen ſei und die römiſche Äneasſage; nur der Sage, daß die Germanen aus Rußland nach Deutſchland gekommen ſeien, glaube ich allerdings einen Wert zugeſtehen zu können. Siehe Buch V.

2) Genaue Zuſammenſtellung der Anſichten und der für ſie geltend gemachten Gründe bei O. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeſchichte. Jena 1883 S. 117—149.

unter denen für mich in erſter Linie das Klima, ſodann die Unbekanntſchaft des ariſchen Volkes mit dem Meere und dem Salz ins Gewicht fällt.

Das Klima. Die alten Arier haben in der heißen Zone gelebt. Läßt ſich dieſer Beweis erbringen, ſo ſcheidet damit Europa aus. Dafür iſt bisher bereits von anderen die Thatſache geltend gemacht worden, daß das Vieh bei ihnen im Freien überwinterte, was nur in der heißen Zone möglich iſt. In der kalten Zone bedarf es zum Schutz desſelben des Stalls, zur Ernährung des Heus, zum Lager der Streu. Alle dieſe Ausdrücke ſind der ariſchen Mutterſprache fremd, Beweis, daß die Sache ſelber dem ariſchen Muttervolk unbekannt war; erſt als das Muttervolk in kältere Gegenden kam, war es genötigt, für die Unterkunft des Viehs in Ställen und für Stroh, Streu und Heu zu ſorgen; die griechiſche Sage vom Herkules verlegt den Stall ſchon in die Urzeit (Stall des Augias), bei den Ariern ſucht man ihn vergebens.

Zu dieſem Grunde glaube ich noch drei andere hinzufügen zu können, welche ſich der Beachtung bisher entzogen haben. Den erſten entnehme ich der Tracht des alten Ariers: es war das Schurzfell[8]), den zweiten der Zeit des Aufbruchs aus der Heimat: Anfang März, den dritten der Beſchränkung der Wanderzeit auf die drei Frühlingsmonate: März, April, Mai.

1. Das Schurzfell.

Daß es die Tracht des alten Ariers bildete, entnehme ich der uns von dem römiſchen Juriſten Gajus III 192, 193

8) Ich habe auf den Schluß, zu dem es auf den urſprünglichen Wohnſitz der Arier berechtigt, im vorübergehen ſchon an anderer Stelle aufmerkſam gemacht: Geiſt des römiſchen Rechts Bd. 2 (3. Aufl. 1874) S. 159 Anm. 208; im Text gebe ich die genauere Begründung.

geschilderten Form der römischen Haussuchung nach gestohlenen Gegenständen furtum licio et lance conceptum. In den römischen solennen Formen hat sich, wie später durch eine Menge von Beispielen dargethan werden wird, außerordentlich viel von den Gebräuchen und Einrichtungen der Urzeit erhalten. Zu ihnen gehört meiner Ansicht nach auch die Form der Haussuchung. Sie bestand darin, daß der Bestohlene lediglich mit dem Schurzfell: licium[4]) bekleidet und mit einer leeren Schüssel (lanx) versehen, sich in das Haus des Verdächtigen verfügte, um dort die Haussuchung vorzunehmen. Die Schüssel hat hier kein Interesse, ihr Zweck war offenbar der, anzudeuten, daß es auf ein Holen abgesehen war, was nicht deutlicher als durch eine leere Schüssel oder einen leeren Korb veranschaulicht werden kann, und sie findet sich nur bei der römischen Form der Haussuchung. Dagegen wiederholt sich das Schurzfell auch bei den Griechen und in etwas veränderter Gestalt, nämlich als langes härenes Hemd auch bei den Nordgermanen[5]). Es ergiebt sich daraus, daß wir eine Form vor uns haben, die den Indoeuropäern vor ihrer Trennung gemeinsam gewesen sein muß. Unmöglich können die Nordgermanen die Form von den Griechen oder Römern entlehnt haben und ebensowenig diese von jenen. Nicht minder unbestreitbar scheint mir, daß die griechisch-römische Form die ursprüngliche war, die von den Nordgermanen nur dem rauheren Klima angepaßt worden ist. Wäre das Hemd die ursprüngliche Form gewesen, so würden Griechen und Römer keine Ursache gehabt haben, es mit dem Schurzfell zu vertauschen.

Wozu nun das Schurzfell bei der Haussuchung? Die gangbare Ansicht, die auch ich früher geteilt habe, lautet: um

4) Gaj. III 193: consuti genus, quo necessariae partes tegerentur.

5) Im altslavischen Recht habe ich sie bei den mir zu Gebote stehenden dürftigen Mitteln nicht zu entdecken vermocht, ich empfehle den Punkt der Beachtung der slavischen Rechtshistoriker.

das Verſtecken der angeblich geſtohlenen Sache unter den Kleidern zu verhindern. Ward ſie gefunden, ſo büßte der Verdächtige es nach römiſchem Recht mit dem Vierfachen ihres Wertes, es mußte alſo der Gefahr begegnet werden, daß der Suchende die angeblich geſtohlene Sache ſelber unter den Kleidern verſteckt mitbrachte und im Hauſe verbarg, um ſie aufzufinden[6]). Gewiß! Aber bedurfte es dazu, daß er nackend erſchien? Wozu dies, wenn es ſich um einen Gegenſtand handelte, der ſich unter die Kleider garnicht verſtecken ließ, z. B. um angeblich geſtohlenes Vieh, einen Speer? Nach der allgemein lautenden Vorſchrift des römiſchen Rechts mußte die Form ſicher auch dann beobachtet werden. Aber ſelbſt wenn es ſich um Gegenſtände handelte, welche ſich unter den Kleidern verſtecken ließen — die Urzeit wird kaum welche gekannt haben, Juwelen, Gold- und Silberſachen gab es damals noch nicht — wozu das Nackterſcheinen? Eine genaue Durchſuchung der Kleider gewährte dieſelbe Sicherheit. Den beſten Beweis dafür, daß dieſelbe nach Anſicht der Römer ausreichte, gewährt der Umſtand, daß ſie noch eine zweite Form der Hausſuchung kannten — ich will ſie im Gegenſatz zu der erſten, der ariſchen als die römiſche bezeichnen — bei der der Suchende bekleidet erſchien, zu deren Anwendung es aber der Zuſtimmung des Verdächtigen bedurfte. Um ihn willfährig zu machen, bewilligte man ihm eine Prämie, indem man die Strafe, welche bei Entdeckung der Sache auf Grund der ariſchen Hausſuchung das Vierfache des Werts betrug, bei dieſer Form auf das Dreifache herabſetzte. Es war ein mit echt römiſcher Schlauheit berechneter Fühler. Wer die Entdeckung zu beſorgen hatte, nahm den Vorſchlag bereitwillig an, im ſchlimmſten Fall kam er mit dem Dreifachen davon; der Unſchuldige wies ihn zurück, für die ungerechtfertigte Beſchuldigung ward ihm die Genugthuung,

6) Nach dem Bericht von Gaj. III 193 wollte man damit ſogar das Mitbringen der Schüſſel in Verbindung bringen: ut manibus occupantis nihil subjiciatur.

den Gegner unverrichteter Sache abziehen zu sehen und ihn, den Nackten, den Blicken und dem Gespött der schaulustigen Menge auszusetzen, und es läßt sich annehmen, daß die Haussuchung in diesem Fall als voraussichtlich ergebnislos gänzlich unterblieb — man denke sich einen vornehmen Römer, der vor den Augen des Volks nackt erscheinen sollte, das ganze römische Volk wäre zusammengelaufen, um sich an diesem Schauspiel zu weiden.

Auch der Umstand, daß der Suchende Zeugen mitbrachte, für die das Erfordernis des Nackterscheinens nicht bestand[7]), lehrt, wie wenig es mit der Gefahr des Versteckens unter den Kleidern auf sich hatte. Hätte sie in Wirklichkeit bestanden, so hätten auch die Zeugen nackt erscheinen müssen, denn was nützte es, der Hauptperson die Möglichkeit des Verbergens und Versteckens abzuschneiden, wenn sie seinem Helfershelfer unbenommen blieb? Hielt man bei den Zeugen, um diese Gefahr abzuwehren, das Nackterscheinen nicht für nötig, erblickte man bei ihnen vielmehr in dem Durchsuchen der Kleider eine vollständige Garantie dagegen, warum nicht auch bei der Hauptperson?

Ich glaube damit dargethan zu haben, daß die Annahme einer tendenziösen Bestimmung der alten Form der Haussuchung völlig unhaltbar ist. Durch praktische Gründe in keiner Weise geboten, da die zweitgenannte Form zu dem Zweck völlig ausreichte, hätte diese Form die Haussuchung in einer Weise erschwert, welche sie für angesehene Personen geradezu ausgeschlossen, den ihnen zugedachten Rechtsschutz praktisch völlig illusorisch gemacht hätte. Die richtige Ansicht ist folgende.

Das Schurzfell war die übliche Tracht des alten Ariers, wie sie noch bis auf den heutigen Tag die des gemeinen Hindu

---

7) Gaj. III 186 gedenkt der Zeugen zwar nur bei der neuen Form der Haussuchung, es wird sich aber bei der ältern nicht anders verhalten haben.

ist[8]), die Form gehört also zur Klasse der residuären, wie ich sie zu nennen pflege[9]): Einrichtungen, welche, ursprünglich durch die realen Verhältnisse des Lebens bedingt, sich für gewisse Anwendungsfälle als bloße leere Formen erhalten hatten, nachdem der Fortschritt der Technik sie für das gewöhnliche Leben längst beseitigt hatte — Versteinerungen der Urzeit.

Habe ich damit das Richtige getroffen, so gewinnt das Schurzfell den Wert eines Ursprungscertifikats der Indoeuropäer, es reiht sich in seiner Beweiskraft dem Überwintern des Viehs im Freien an. Wenn man jemandem die Frage vorlegt: unter welchem Himmelsstrich wird ein Volk gewohnt haben, wo der Mensch unbekleidet ging, und das Vieh den Winter im Freien zubrachte? er wird sich nicht erst zu besinnen brauchen, um zu antworten: unter einem sehr heißen.

2. Die Zeit des Aufbruchs aus der Heimat.

Die Arier haben, wie ich demnächst (§ 37, 38) darthun werde, im Anfang März, nach der im Vestakultus fixierten römischen Tradition genau am ersten März die Heimat verlassen. Daraus ergiebt sich der Schluß auf das Klima des Heimatlandes von selbst. Wäre es in der gemäßigten Zone gelegen gewesen, nie und nimmer würden sie, da ihnen ja die Wahl der Aufbruchszeit frei stand, so früh aufgebrochen sein, sie hätten, wenn nicht den Mai, doch mindestens die Mitte April abgewartet. Um jene Zeit ist das Wetter in der gemäßigten Zone noch zu rauh, der Schnee ist kaum geschmolzen, das Vieh hat Mühe, unter ihm das Futter zu suchen, das Erdreich ist naß, der Marsch dadurch in hohem Grade erschwert, nicht minder der Kampf mit dem Feinde, Übernachten unter

8) Richard Garbe, Leben der Hindus, in Westermanns Monatsheften Bd. 68 (1890) Aprilheft S. 114.

9) Geist des R. R. III S. 509, wo eine Menge Beispiele namhaft gemacht sind.

freiem Himmel mit Weib und Kind, wie es durch die Verhältnisse der Wanderung für den großen Haufen sicherlich geboten war[10]), gänzlich unmöglich. Anfang März muß also das Wetter bereits warm genug gewesen sein, um den Marsch zu ermöglichen, der etwaige Schnee war längst geschmolzen, die Wege trocken, ein Übernachten im Freien ohne Gefahr für die Gesundheit möglich. Man versetze das Heimatland des Ariers im Geiste nach irgend einem der in Europa dafür namhaft gemachten Gegenden: nach Deutschland, Rußland, den Donaufürstentümern und frage sich, ob er hier bereits am ersten März aufgebrochen wäre, — das war unter demselben Himmelsstrich ausführbar, der es ihm ermöglichte, seine Bekleidung auf das Schurzfell zu beschränken: unter dem von Mittelasien.

3. Beschränkung der Wanderzeit auf die drei Frühlingsmonate.

Während der Wanderung stellten die Arier den Marsch stets mit dem Ende des Frühlings ein, nach der im römischen Festkalender fixierten Tradition genau mit dem letzten Mai (§ 42), dann ging es an das Aufbauen von Hütten, unter denen man den heißen Sommer und den kühlen Winter zubrachte, und erst am folgenden ersten März brach man wieder auf. Das Jahr war in zwei Abschnitte geteilt: Heerfahrt während des Frühlings (ver sacrum der Römer) und Raſtzeit während Sommer und Winter, den Herbst kannte man noch nicht. — Warum diese Einstellung des Marsches während des Sommers? Ich vermag keine andere Antwort darauf zu

10) Daß der Feldherr in einem Zelte übernachtete, ergiebt sich aus dem Ritual des servare de coelo (§ 50), und dasselbe mag auch bei anderen der Fall gewesen sein, die eine hervorragende Stellung einnahmen, z. B. den Unterfeldherren, Priestern, Auguren u. s. w., für den gemeinen Mann aber wird man sich sicherlich nicht mit Zelten beschwert haben.

finden, als: weil die Hitze zu ſtark war. Das trifft aber wiederum für ein heißes Klima zu, unter einem kühleren Himmelsſtrich würde man jedenfalls den ungeeigneten Monat März mit dem Juni vertauſcht haben. Was die Sommerhitze für ihn zu bedeuten hatte, dafür legt der Mythus des Ariers von dem feuerſpeienden Drachen, d. i. den verſengenden Sonnenſtrahlen, die Gott Indra, d. i. der Regengott, bekämpft, ein beredtes Zeugnis ab. Da dieſer Mythus ſich auch bei den Skandinaviern im hohen Norden wiederholt, bei denen er doch unmöglich entſtanden ſein kann, ſo ergiebt ſich daraus, daß ſie ihn von den Ariern überkommen haben, er legt alſo ein vollgültiges Zeugnis dafür ab, daß die Heimat der Indoeuropäer in der heißen Zone gelegen geweſen iſt[11]).

So ſtimmen alſo ſämtliche vier im bisherigen aufgeführte Thatſachen: das Überwintern des Viehs im Freien — das Schurzfell — Beginn des Marſches mit dem erſten März — Einſtellung desſelben mit dem letzten Mai — überein, um uns zu dem Schluß zu führen, daß die Heimat der Arier der heißen Zone angehörte, und es liegt daher kein Grund vor, die Zuverläſſigkeit der Berichte der Alten über den Wohnſitz der Arii zu bezweifeln.

Einen wichtigen Anhaltspunkt für die genauere Beſtimmung desſelben gewährt in meinen Augen die Unbekanntſchaft der Arier mit dem Salz. Nach den Ausführungen von Viktor Hehn[12]) kann ſie meines Erachtens als unzweifelhaft gelten. Dem ariſchen Muttervolk und ſelbſt dem iraniſchen Tochtervolk war das Salz dem Namen wie der Sache nach fremd, die Indoeuropäer haben es, wie der bei ihnen allen ſich wiederholende Ausdruck (ἅλς, sal, goth. salt, Salz, ſlav. slatina,

11) Das Verdienſt, auf dieſes Zeugnis zuerſt aufmerkſam gemacht zu haben, gebürt Hans von Wolzogen, Zeitſchrift für Völkerpſychologie und Sprachwiſſenſchaft VIII S. 286 ff., Referat bei Schrader a. a. O. S. 135.

12) Das Salz, eine kulturhiſtoriſche Studie,' Berlin 1873.

altslav. soli, altirisch salann), den sie sicherlich der Sprache der Eingeborenen entlehnten, erst auf ihren Wanderungen kennen gelernt[18]). Aus der Unbekanntschaft des Ariers mit dem Salz ergiebt sich, daß seine Heimat nicht in der Nähe der oben genannten Salzsteppe im Westen von Iran gelegen gewesen sein kann, sonst hätte er das Salz notwendiger Weise kennen lernen müssen, der Wohnsitz des arischen Volks ist daher um viele Grade weiter östlich zu verlegen. Aber diese räumliche Entfernung würde meines Erachtens allein noch nicht ausgereicht haben, um zu verhindern, daß das Salz bis dahin vordrang, es muß ein anderes, natürliches Hindernis von unüberwindlicher Art obgewaltet haben, welches seinem Vordrängen eine Grenze setzte, und als solches kann ich mir nur ein hohes, mächtiges Gebirge denken, welches den Arier von allen Seiten wie mit Gefängnismauern umgab und ihn von der Verbindung mit der Außenwelt abschloß. Dieser Schauplatz findet sich an den nördlichen Abhängen des Himalaja im heutigen Hindukusch. Hier haben die Arier, abgeschnitten von aller Berührung mit den jenseits des Gebirges lebenden Völkern anderer Zunge und Kultur viele Jahrtausende lang ganz beschränkt auf sich selber gelebt. Daß sie nicht, wie manche wollen, auf den Höhenzügen des Gebirges ansässig waren, wo ein niedriger Temperaturgrad herrschte, sondern in den Niederungen: den Thälern und Hügeln und kleineren Bergen, wo die Sonne Mittelasiens ihre volle Glut entfaltete, ergiebt sich aus den obigen Zeugnissen für das heiße Klima. Auf den kalten Höhenzügen hätte das Vieh nicht im Winter im Freien übernachten können, es hätte des schützenden Stalls bedurft, ebensowenig würde der Mensch sich bloß mit dem Schurzfell bekleidet, es vielmehr mit dem Schafpelz vertauscht haben, und der Aufbruch bei der Auswanderung hätte unmöglich am ersten März erfolgen können, wo alles noch mit Schnee bedeckt war.

18) Wo? darüber s. Hehn S. 19.

Eine Unterſtützung für dieſe auf die Unbekanntſchaft mit dem Salz geſtützte Annahme der Abſperrung des ariſchen Volks von der Außenwelt, erblicke ich in dem im Vergleich zu ſeiner hohen geiſtigen Begabung äußerſt befremdenden niedrigen Niveau, das es, wie demnächſt gezeigt werden ſoll, in Dingen der äußeren Kultur einnimmt. Ich vermag mir dieſe Thatſache nur dadurch zu erklären, daß es ohne alle Anregung von außen lediglich auf ſich ſelbſt angewieſen war.

Eine andere Unterſtützung finde ich in dem für das ver sacrum der Römer geltenden Grundſatz der gänzlichen Beſeitigung der Zugehörigkeit der die Heimat verlaſſenden Schar zum Muttervolk. Wie ich demnächſt (§ 37, 38) nachweiſen werde, enthielt das ver sacrum eine Nachbildung des Auszugs der Arier aus der Heimat, jener Grundſatz ſagt alſo in hiſtoriſcher Beziehung aus, daß das ariſche Tochtervolk ſich mit der Auswanderung aus der Heimat vom Muttervolk gänzlich und für immer losgeriſſen hat. Das iſt aber nichts weniger als natürlich. Die natürliche Form der Auswanderung eines Bruchteils des Volks iſt, daß das Stammvolk ſeine Verbindung mit ihm unterhält; ſo geſchah es in Griechenland und Rom bei Ausſendung von Kolonieen. Dagegen bei den auswandernden Ariern war es mit dem Überſchreiten des Gebirges, das ihre Heimat von der Außenwelt trennte, um die Erhaltung der ferneren Verbindung mit dem Muttervolk für immer geſchehen, ein Pfropfreis vom Baum abgeriſſen und in die Ferne getragen, um dort in den Boden geſenkt zu werden. Das Hindernis, welches das Gebirge der Ausbreitung der Arier über ihr urſprüngliches Herrſchaftsgebiet entgegenſetzte, hinweg gedacht, und ſie würden es ſicherlich ebenſo gemacht haben, wie andere Völker, z. B. die Slaven, wenn der Boden für die Bevölkerung nicht mehr ausreichte, das heißt ſie würden ſich immer weiter ausgedehnt haben, ohne die Verbindung unter ſich aufzuheben. Aber das Gebirge ſetzte dem ein unüberſteigliches Hindernis entgegen, das einzige Mittel, das erübrigte, beſtand in der

Auswanderung des überschüssigen Teils der Bevölkerung, der damit seine Verbindung mit dem Muttervolk für immer abbrach. So und nur so erklärt sich der erwähnte, mit der sonstigen Weise der Römer im schroffsten Widerspruch stehende Grundsatz beim ver sacrum, er findet seine natürliche und meines Erachtens zugleich seine einzige Erklärung in dem hervorgehobenen orographischen Moment der arischen Heimat.

Vielleicht hängt mit dieser durch natürliche Hindernisse bewirkten gänzlichen Abgeschiedenheit des Ariers auch noch die vollendet einheitliche, planmäßige Entwicklung seiner Sprache zusammen. Unbeeinflußt durch fremde Idiome, durch deren Sprachformen und Wortschatz konnte sie sich auf diesem völlig abgeschlossenen Gebiete ganz aus sich selber entwickeln und dadurch die wunderbare Durchbildung erlangen, welche sie vor den Sprachen aller anderen Völker auszeichnet; die volle Entfaltung der sprachlichen Keime ward durch keine Einwirkung von außen gestört. Dem Urteil der Sprachforscher muß ich es überlassen, ob eine solche gänzliche Isolierung einer Sprache in der Periode ihrer Ausbildung den von mir hier vermuteten Einfluß in Wirklichkeit auszuüben vermag.

Die ganze im bisherigen versuchte Deduktion der gänzlichen Abgeschiedenheit der Arier durch ein sie umgebendes Gebirge würde hinfällig werden, wenn es wahr wäre, daß sie das Meer gekannt haben. Ohne auf die dafür und dagegen vorgebrachen Gründe weiter einzugehen, was völlig übel angebracht sein würde, begnüge ich mich mit der Erklärung, daß ich mich aus voller Überzeugung der Ansicht bewährter Forscher anschließe, welche es verneinen; für mich giebt schon allein der Umstand den Ausschlag, daß die Arier das Salz nicht gekannt haben.

II. Der Kulturgrad der Arier.

III. Von ungleich höherem Intereſſe als die Ermittelung der Urheimat iſt die Beſtimmung des Kulturgrades des ariſchen Muttervolkes, ſeiner äußeren Einrichtungen und ſeiner ethiſchen Anſchauungen. Ich teile nicht die vielfach vertretene Anſicht, welche dem Muttervolk ſowohl in techniſcher wie intellektueller und moraliſcher Beziehung einen hohen Grad der Entwicklung zuerkennt. Da ſoll das Muttervolk bereits den Ackerbau gekannt, ſich auf die Verarbeitung des Metalls verſtanden, in Städten gewohnt und in ſittlicher Beziehung alle anderen Völker weit überragt haben — lauter Dinge, von denen ſich bei genauerer Betrachtung das Gegenteil ergiebt. Das Beſtreben, den Europäern möglichſt würdige Vorfahren zu geben, ſcheint die Ideen mancher Schriftſteller beeinflußt zu haben, es iſt ein Stück wiſſenſchaftlichen Chauvinismus. Dem Widerſpruch, der dagegen von anderer Seite, insbeſondere durch Viktor Hehn erhoben iſt, ſchließe ich mich aus voller Überzeugung an, und ich glaube ihn noch nach einigen Seiten hin, nach denen er bisher noch nicht laut geworden iſt, näher begründen zu können.

Nur in einem einzigen Punkt weiſt das Muttervolk einen Höhengrad geiſtiger Entwicklung auf, welcher unſere volle Bewunderung erregt: in Bezug auf ſeine Sprache. Nach dem Urteil der Sprachkenner iſt ſie die höchſt entwickelte, die wir überhaupt kennen[14]). Die hervorragende geiſtige Beanlagung des Volks, für welche außerdem auch die indiſche Philoſophie in der vediſchen Periode und die Poeſie der ſpäteren Zeit das glänzendſte Zeugnis ablegt, wird dadurch völlig außer Zweifel

14) Worte von A. Schleicher, in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie I S. 404. Er fügt die Bemerkung hinzu, daß „nach den Geſetzen des Sprachlebens das Volk, welches dieſe Sprache redete, mindeſtens zehn Jahrtauſende hindurch gelebt haben müſſe".

gesetzt. Um so befremdender aber ist es, wie es in praktischen Dingen so außerordentlich weit zurückbleiben konnte. In dieser Beziehung waren die Semiten und Ägypter ihm weit überlegen. Zu einer Zeit, als diese bereits ein reiches Kulturleben hinter sich hatten, saßen die Arier noch in ihren Dörfern, kannten weder Städte noch Ackerbau, noch die Verarbeitung des Metalls zu technischen Zwecken, nicht einmal zum Gelde, keinen Zwischenhandel, keine ausgebildeten Rechtseinrichtungen, selbst ein besonderer Name für das Recht war ihnen fremd. Das Meer, das sie mit fremden, in der Kultur weiter fortgeschrittenen Völkern hätte in Verbindung setzen können, hatten sie nach der Ansicht, die ich für die richtige halte, damals noch nicht erblickt. Der Schluß von den Schiffen, richtiger wohl den Nachen oder Böten, die sie kannten, auf ihre Bekanntschaft mit der See ist ein übereilter, dieselben vertragen sich auch mit bloßer Flußschiffahrt. Gewaltige Ströme, wie den Euphrat und den Tigris, welche für die Babylonier die Lebensadern des lebhaftesten Verkehrs wurden, hatte die Natur den Ariern in dem Gebirgsland, das sie bewohnten, versagt.

Ich stelle die einzelnen Züge zu dem Bilde des Muttervolks, das ich im folgenden auszuführen gedenke, hier im voraus übersichtlich zusammen.

1. Das Muttervolk kannte keinen Ackerbau;
2. es war ein Hirtenvolk, und zwar
3. ein seßhaftes und höchst zahlreiches;
4. es kannte keine Städte;
5. auch nicht die Bearbeitung des Metalls;
6. in Bezug auf seine Rechtseinrichtungen nahm es eine äußerst niedrige Stufe ein.

1. Kein Ackerbau.

IV. Die Gründe, auf welche die herrschende Ansicht die entgegengesetzte Behauptung stützt, sind nicht stichhaltig. Unter

ihnen bedürfen meines Erachtens nur folgende der Berückſichtigung.

Zuerſt die Bekanntſchaft mit gewiſſen Getreidearten. Der Schluß, daß ſie künſtlich durch Feldwirtſchaft gewonnen ſeien, iſt ein irriger, es können wildwachſende geweſen ſein, die man einſammelte, wie bei uns heutzutage die im Walde wachſenden Beeren.

Sodann die Übereinſtimmung von ſanskr. ajras, griech. ἀγρός, lat. ager, got. akrs, deutſch Acker. Allein die Annahme, daß ajras Ackerland bedeutet habe, iſt eine unbegründete, es bedeutete Weideland (§ 5).

Endlich die Abſtammung von griech. ἀροῦν, lat. arare, got. arjan = pflügen von der Sanskritwurzel ar. Aber dieſe Wurzel hatte nicht die Bedeutung von pflügen, ſondern von zerteilen, die beiden davon gebildeten Subſtantiva der Mutterſprache (aritra Ruder, aritar Ruderer, erhalten im altſchwed. ar = Ruder und ruderpflichtiger Diſtrikt), haben nicht das Zerteilen des Landes, ſondern des Waſſers: die Schiffahrt zum Gegenſtande, die wie die Übereinſtimmung von ſanskr. nau, nav mit ναῦς, navis, Nachen zeigt, dem Muttervolk ſchon damals bekannt war. In dieſer Bedeutung für rudern haben die beiden Ausdrücke ſich erhalten in ἐρέτης Ruderer, τριήρης Dreiruderer, ratis Floß. Den Pflug haben die Arier erſt kennen gelernt nach der Trennung des Tochtervolks. Sie ſelber führen die Bekanntſchaft damit auf das unterjochte Volk der Açvin zurück, das nach dem Rigveda „mit dem Pflug Getreide ſäend dem Arievolk großes Glück gebracht habe“ [15]), und dazu ſtimmt, daß der Ausdruck dafür vṛka (Wolf, d. i. das wilde, das Erdreich zerreißende Tier) ſich in keiner der Töchterſprachen wiederholt. Der Umſtand aber, daß der Ausdruck dafür dieſen

15) Heinrich Zimmer, Altindiſches Leben, Berlin 1879, S. 235.

Töchterſprachen allen gemeinſam iſt[16]), zeigt, daß die Indoeuropäer den Pflug zu einer Zeit kennen lernten, als ſie ſich voneinander noch nicht getrennt hatten. Sie bedienten ſich zur Bezeichnung desſelben des Ausdrucks der Mutterſprache für Ruder; die Vorſtellung, die ſie dabei leitete, war: wie das Ruder das Waſſer, ſo zerteilt der Pflug das Land. Neben dieſem Ausdruck kommt bei Slaven und Germanen noch plugŭ, pluges, Pflug vor, es wird der Ausdruck geweſen ſein, mit dem das Volk, von dem ſie den Ackerbau erlernten, ſelber ihn bezeichnete.

Wie die Sprache des Ariers keinen Ausdruck für Pflug beſitzt, ſo auch nicht für den Herbſt, von den Jahreszeiten unterſchied er nur Sommer (samā)[17]) und Winter (himā). Der Herbſt iſt für den Hirten ohne Bedeutung, er hat nichts, was ihn veranlaſſen könnte, dieſe Jahreszeit von den anderen abzuheben, da ſie ihm nichts beſonderes bringt. In heißen Klimaten, wo das Vieh im Freien überwinterte, hat überhaupt keine Jahreszeit eine hervorragende Bedeutung für ſeine Beſchäftigung, ſie ſind ſich alle gleich. Aber für den Landwirt ſind ſie es nicht, er kennt zwei ſtille Jahreszeiten ohne Beſchäftigung: Sommer und Winter und zwei geſchäftige: Frühling und Herbſt, die Zeit der Ausſaat und die der Ernte. Das Aufkommen

16) Griech. ἀρότρον, lat. aratrum, altnord. aror, kelt. (iriſch) arathar und plaum-orati (für den erſt ſpäter in Gallien aufgekommenen zweirädrigen Pflug mit eiſerner Schar, Hehn a. a. O. S. 457).

17) Von althochd. sumar, mittelhochd. sumer, unſer Sommer, von hima lat. hiems, griech. χειμών, für Frühling und Herbſt giebt es keine Anknüpfung in der Mutterſprache. Der Arier zählte nach Sommer und Winter, was ſich noch bei manchen der Töchtervölker erhielt. Erſt mit dem Aufkommen des Ackerbaus kam der Herbſt (çarad) dazu, und ſpäter noch andere Jahreszeiten bis zu 5 und ſelbſt 6. Der Einfluß der klimatiſchen Verhältniſſe der neuen Wohnſitze des Volks iſt hier deutlich wahrnehmbar. S. über das alles Zimmer a. a. O. S. 371 ff.

der Sprachbezeichnung für den Herbst ist ein sicheres Zeichen für das Aufkommen der Landwirtschaft, Mangel derselben bei einem Volk von ausgebildeter Sprache wie dem arischen ein sicheres Zeugnis für seine Hirtenexistenz. Der Herbst ist die Zeit des Segens, der Freude und der Feste, ein Volk, das sie kennt, besitzt dafür auch einen besonderen Ausdruck. Die Ausdrücke für den Herbst in den indoeuropäischen Sprachen stammen, wie ihre Verschiedenheit zeigt, erst aus der Zeit nach ihrer Trennung untereinander[18]).

Einen anderen Beleg für die Behauptung, daß den Ariern der Ackerbau unbekannt war, werde ich unten (§ 39) bei Gelegenheit der Gestaltung des Opfergelöbnisses beim ver sacrum beibringen, es beschränkte sich auf das Herdenvieh; wäre den Ariern der Ackerbau bekannt gewesen, so hätte es sich auch auf die Feldfrucht erstrecken müssen, die überall, wo sich der Ackerbau findet, in Gestalt des unblutigen Opfers neben dem blutigen Tieropfer auftritt.

2. Das Muttervolk war ein Hirtenvolk.

V. Dafür fällt zunächst die sprachliche Bezeichnung des Landes mit ajras ins Gewicht. Der Ausdruck stammt von der Wurzel aj = treiben, ajras stellt uns also sprachlich das Land dar, auf das etwas (das Vieh) getrieben wird: die Viehtrift. Aus dieser Bedeutung des Treibens im landwirtschaftlichen Sinne ist später die erweiterte für jede Art der Thätigkeit hervorgegangen. Unsere heutige Wendung: was treibst du?

---

18) Der Italiker entlehnte den Ausdruck für Herbst der Vorstellung des Sättigens (autumnus von Sanskr. Wurzel av sich sättigen, Vaniček, Griech.-lat. etymolog. Wörterbuch I 67, II 1235), der Germane der des Erntens, Pflückens (Herbst „von einer im Germanischen verlorengegangenen Wz. harb aus karp, lat. carpere, griech. καρπός Frucht", Kluge, Etym. Wörterbuch S. 188).

ebenſo die lateiniſche: quid agis? führt ihrem hiſtoriſchen Urſprung nach auf das Hirtenleben der Urzeit zurück, — im Viehtreiben iſt dem Menſchen der Begriff der Thätigkeit zuerſt zum Bewußtſein gekommen — am bezeichnendſten dafür iſt das Sprichwort: wie mans treibt, ſo gehts, das ſich nur bilden konnte in Anwendung auf das Vieh.

In ἄγρος und ager hat ſich ajras zu der Bedeutung von Land ſchlechthin erweitert, während in den germaniſchen Sprachen daraus das unter dem Pflug gehaltene Land (Acker alth. accher, got. akrs und a. m.) geworden iſt, ein unzweideutiger Beweis für den erſt in die Zeit nach der Trennung des Tochtervolks vom Muttervolk fallenden Übergang vom Hirtenleben zur Feldwirtſchaft.

Die Weiden waren Gemeindeweiden, Privateigentum an Grund und Boden war der Urzeit unbekannt [19]), das Land gehörte der Gemeinde. Germanen und Slaven haben an dieſer Einrichtung, ſelbſt als ſie zum Ackerbau übergingen, noch lange feſtgehalten, während die römiſche Sage die Einführung des Privateigentums am Ackerland auf Romulus zurückführt, der jedem Bürger ein heredium (= Eigentum, heres in älteſter Sprache = Eigentümer, ſo noch in der lex Aquilia) zugeteilt habe. Für Weideland hat ſich auch bei den Römern noch Jahrhunderte hindurch das Gemeindeeigentum behauptet (ager publicus = populi im Gegenſatz zum ager privatus = privi, daher auch proprietas = quod pro privo est), ebenſo bei Germanen und Slaven; die Annahme, daß die Weiden des Muttervolks gemeine geweſen ſeien, kann daher nicht dem geringſten Zweifel unterliegen.

Das Zuſammentreiben der Herden verſchiedener Eigentümer

---

19) Es genügt, auf die bekannte Schrift von de Laveleye, De la propriété et de ses formes primitives, 1874 (deutſche Bearbeitung von K. Bücher: Das Ureigentum 1879) zu verweiſen.

auf eine und dieſelbe Weide iſt unausführbar, wenn nicht Sorge dafür getragen wird, das Eigentum an ihnen zu unterſcheiden. Bei den Römern geſchah dies durch Zeichnen derſelben (signare), jedem Stück ward das Zeichen der Hutgenoſſenſchaft und das des einzelnen Eigentümers eingebrannt[20]). Die Einrichtung ſchloß nicht bloß die an das Verlaufen des Viehs geknüpfte Unſicherheit des Eigentumsverhältniſſes gänzlich aus — jeder, der es fand, wußte, wohin es gehörte, es trug ſeinen Heimatſtempel an ſich — ſondern ſie minderte auch die Gefahr des Viehdiebſtahls — der Stempel verkündete jedem, dem das Vieh zum Verkauf angeboten ward: „geſtohlen bei dem und dem, hüte dich, es zu kaufen“. Zwei Rechtseinrichtungen: die Vindikation und der Nießbrauch an einer Herde wären ohne ſie praktiſch undurchführbar geweſen[21]).

---

20) Notam inurere Virg. Georg. III 158: continuoque notas (Zeichen des Eigentümers) et nomina gentis (— das der Hutgenoſſenſchaft) inurunt. Bei Schafen, Ziegen, wo das Zeichen durch das Wachſen der Wolle und Haare bedeckt worden wäre, ward es mit Farbe aufgetragen. So erklärt ſich Gaj. IV 17 .... ex grege vel una ovis aut capra in jus adducebatur vel etiam pilus inde sumebatur. Unter pilus iſt nicht ein beliebiges Büſchel Wolle oder Haare zu verſtehen. Dasſelbe würde für die ſchon im erſten Termin vorzunehmende Erteilung der Vindicien gar keine Beweiskraft gehabt haben — ſondern dasjenige, auf dem ſich die mit Farbe aufgetragene Eigentumsmarke befand, und das man abſchneiden konnte, ohne nötig zu haben, das Tier vor Gericht zu führen. Bei Tieren, denen das Zeichen *eingebrannt* war, ließ ſich die Vorführung vor Gericht nicht umgehen.

21) Unſere Theorie iſt auch hier, wie ſo oft, an der Beweisfrage achtlos vorüber gegangen, ſie begnügt ſich mit der Betonung der abſtrakten Möglichkeit beider Verhältniſſe, ohne ſie ſich in ihrer konkreten Durchführbarkeit, d. h. in Bezug auf den Beweis zu veranſchaulichen. Wie hätte der Vindikant, wenn ſeine Herde zwiſchen die eines anderen geraten wäre, den Beweis führen ſollen, welche Stücke ihm gehörten, und wie dieſer den ihm für ſeine contravindicatio (l. 2 de R. V. 6, 1) obliegenden? Die Eigentumsmarke beider beſeitigte jede Schwierigkeit.

Ganz ebenso verfuhr der Germane mit seiner Hausmarke, und nicht anders kann er es in der Urzeit des Muttervolks gehalten haben, nur daß das Einbrennen mit Eisen damals

---

Die Vindikation der Herde reduzierte sich auf den Streit um die Eigentumsmarke, wie die einer Erbschaft auf den Streit um das Erbrecht; war er entschieden, so ergab sich die Anwendung auf die dazugehörigen einzelnen Stücke von selbst, die Angabe der letzteren bildete kein Erfordernis der intentio, sondern der Verwirklichung, der condemnatio. Auf das numerische Verhältnis der einzelnen Stücke zu der Herde des Klägers und Beklagten, auf welches Paulus in l. 2 de R. V. 6, 1) Gewicht legen will, kann unmöglich etwas angekommen sein; dies hätte geheißen, daß der Kläger, wenn von seiner Herde 100 unter die von 110 des Beklagten gekommen wären, nicht die Herde, sondern die einzelnen Stücke hätte vindizieren, d. h. die sämtlichen 100 Schafe, Ochsen hätte vor Gericht führen müssen! Eben um diese Absurdität zu vermeiden, hatte das alte Recht mit weisem Vorbedacht die Vindikation der Herde zugelassen, sie wird daher ebenso wie die hereditatis petitio (l. 5 pr. l. 10 pr. de her. pet. 5, 3) auch dann Platz gegriffen haben, wenn nur einzelne Stücke sich verlaufen hatten; der Umstand, daß die Klage auf die Herde gerichtet werden konnte, überhob den Kläger der Nötigung, die Zahl in der intentio anzugeben; hätte er es müssen, so würde er, wenn eins der ihm abhanden gekommenen Stücke sich wo anderswohin verlaufen hätte, wegen plus petitio den ganzen Prozeß verloren haben. Dieser Gefahr und der Nötigung der Vorführung sämtlicher Stücke überhob ihn die vindicatio gregis. Die Ansicht von Paulus enthält einen neuen Beleg zu meinem über ihn (Besitzwille S. 274 fl.) gefällten Urteil.

Denselben Dienst wie bei der Vindikation der Herde leistete das Eigentumszeichen bei dem Nießbrauch nach Beendigung desselben. Der Nießbraucher war verpflichtet, an Stelle der abgängigen Stücke die Nachzucht einzustellen (summittere, l. 68 § 2—l. 70 de usu 7, 1). Die Einstellung geschah durch Einbrennen oder Auftragen des Zeichens (Virgil l. c. III, 159: quos malint summittere). Was der Usufruktuar von der Nachzucht unter die eigene Herde einstellte, zeichnete er mit seinem Eigentumszeichen, was unter die zum Nießbrauch vermachte, mit dem des Erblassers. Dadurch war der Beweis der geschehenen Einstellung aufs einfachste erbracht, der sich sonst unter Umständen —

noch nicht möglich war, man erſetzte es durch Auftragen von Farbe. Die auf die Haut des lebenden Viehs mittelſt Farbſtoff aufgetragenen Eigentumszeichen ſind die erſten Schriftzeichen, die Haut des lebendigen Ochſen die erſte Schreibtafel des ariſchen Muttervolks geweſen. Dieſes Auftragen der Farbe liegt der Bedeutung des Wortes literae zu Grunde, es ſtammt wie li — nere beſchmieren, beſtreichen, li — nese das Beſtrichene, der Strich, von der Sanskritwurzel li [22]), erſt ſpäter hat das Auftragen dem Einritzen, Einkratzen, Eingraben auf Wachs, Holz, Stein, Erz (= scribere) [23]) Platz gemacht. Das Auftragen des Zeichens auf die Haut des lebendigen Ochſen führte dann zur Benutzung der Haut des toten zum Schreiben. In dieſer Verwendung finden wir ſie bei den Römern in älteſter Zeit. Es war das clypeum, von dem Paulus Diaconus nach Feſtus (p. 56) [24]) berichtet: clypeum antiqui ob rotunditatem etiam corium bovis appellarunt, in quo foedus Gabinorum cum Romanis fuerat descriptum. Die Ochſenhaut war die älteſte Schreibtafel der Römer, Völkerverträge die erſten Urkunden, welche darauf von ihnen verzeichnet wurden, bis ſpäter für dieſen Zweck das Kupfer an ihre Stelle trat. Auch von den Juden zu Davids Zeit wird uns die Verwendung der Ochſenhaut zum Schreiben bezeugt. Aus dieſem erſten rohen Schreibmaterial iſt dann ſpäter in Pergamon die veredelte Form des Pergaments geworden.

Die Römer übertrugen das Einbrennen von Vieh auch

---

man denke an den Fall, daß die beiden Herden auf denſelben Gründen weideten — garnicht hätte erbringen laſſen; ohne die beiden Eigentumsmarken wäre das Eigentumsverhältnis an den beiderſeitigen Herden gänzlich unentwirrbar geweſen.

22) Vaničzek a. a. O. II S. 800.

23) Vaničzek II S. 800, 1106.

24) Citiert nach der Ausgabe von Otfr. Müller, Leipzig 1839.

auf Menſchen (Sklaven[25]) und Kalumniatoren). Das Zeichnen ſtellt den Menſchen auf dieſelbe Stufe mit dem Vieh. Dieſer Vorſtellung entſtammt die Bedeutung des Ausdrucks der römiſchen Rechtsſprache nota = Makel, entſprechend unſerem deutſchen „Brandmal“ und unſerem Ausdruck „gezeichnet“ in Anwendung auf Menſchen. Auch die Vorſtellung des Hervorragenden hat die Sprache mehrfach an das Vieh angeknüpft, ſo z. B. die lateiniſche in egregius, eximius (= aus der Herde als vorzüglich für einen beſonderen Zweck z. B. das Opfer herausgenommen „auserleſen“) und die deutſche in „ausgezeichnet“. Die Periode des Hirtenlebens hat in der Sprache unvergängliche Spuren hinterlaſſen. Außer dem ſoeben angeführten und dem oben (S. 28) namhaft gemachten der metaphoriſchen Bedeutung des „Treibens“ gehört dazu auch die Bezeichnung der Tochter als Melkerin und die des Geldes nach dem Vieh, von der ſofort die Rede ſein wird.

Der Ausdruck der Mutterſprache für Vieh war paçu, erhalten in lat. pecus, germ. faihu, fihu, fêhu, feeh, vihe, Vieh. Die ihm zu Grunde liegende Sanskritwurzel pak bedeutet einfangen, binden, davon ſanskr. pâça der Strick, die Feſſel, die Schlinge[26]). Das Wort vergegenwärtigt uns das im Freien weidende Vieh, welches eingefangen werden muß, wenn es gemolken[27]), geſchlachtet, vor den Wagen geſpannt oder

25) Der Ausdruck dafür in der lex Aelia Sentia, welche derartigen Sklaven den Zugang zur römiſchen Freiheit verſchloß, lautete: stigmata inscripta, Gaj. I, 13, Ulp. I, 11; es geſchah zwangsweiſe bei wieder eingebrachten flüchtigen Sklaven, Quint. J. O. 7, 4, 14: fugitivo; Petron Satyr 103: notum fugitivorum epigramma.

26) Baničzek a. a. O. I S. 456. 460.

27) Das Melken beſorgte die Tochter, welche danach den Namen der Melkerin (Skr. duhitar, zend. dugdar, griech. θυγατήρ, germ. douhtar, dotar, tohtar Tochter, von ſkr. duh = melken, Baničzek a. a. O. I S. 415) trägt.

wie bei den Schafen gerupft werden ſoll[28]) — das Bild des Südamerikaners, der auf ſeinen Prärieen das Vieh mit dem Laſſo einfängt. Paçu iſt das mit der paça gefangene Vieh.

Dem Vieh haben Römer und Germanen ihren Vermögensbegriff entlehnt. Im Lateiniſchen iſt aus pecus pecunia (= Vermögen des Hausherrn) und peculium (= kleines Vieh, d. i. das Beſitztum der Kinder und Sklaven) gebildet, im Gotiſchen bedeutet faihu und ebenſo im Angelſächſiſchen feoh zugleich Vieh und Vermögen[29]). Das weiſt uns auf den Hirten hin, deſſen Reichtum in Herden beſteht, während es für den Ackerbauer, bei dem der Wert des Landes den Wert des zu deſſen Bewirtſchaftung erforderlichen Viehs bei weitem übertrifft, nicht paßt.

Ganz beſonders lehrreich für dieſen Gegenſatz iſt das altrömiſche Recht. Es unterſcheidet, wie an anderer Stelle dargethan werden ſoll, zwei Arten von Vermögensmaſſen: die familia und die pecunia. Die familia ſtellt uns den römiſchen Bauernhof dar, nebſt allem, was zu ſeiner Bewirtſchaftung gehört: Sklaven, Zug- und Laſtvieh. Dieſe Gegenſtände ſind Sachen des mancipium (res mancipi), d. h. es bedarf zu ihrer Eigentumsübertragung einer ſolennen Form (mancipatio, in jure cessio), und ſie können, durch den Eigentümer, dem ſie abhanden gekommen ſind, von jedem Beſitzer vindiziert werden. Die pecunia umfaßt das geſamte übrige Vermögen, auf welches der Begriff des mancipium keine Anwendung findet, und danach werden die Sachen als res nec mancipi bezeichnet. Zu ihrer Eigentumsübertragung reicht die formloſe

28) Das Scheren der Wolle war aus Mangel an Meſſern noch unbekannt.

29) Auch der Ausdruck Schaf iſt zur Bezeichnung des Geldes verwandt worden. Ich erinnere mich desſelben von meinem Vaterland Oſtfriesland her, wo die Erbpachtsverträge der Koloniſten auf den Moorkolonieen (Wehnen) noch bis in meine Zeit hinein auf Gulden und Schaf lauteten.

Übergabe (traditio) aus, und der Rechtsschutz ist ein beschränkterer.

Das Recht an der familia ist das spezifische des Römers, welches sich erst auf italischem Boden mit dem Übergang vom Hirtenleben zum Ackerbau ausgebildet hat (dominium ex jure Quiritium, das des Bauern an Haus und Hof, familia = Haus, famulus, familiaris = Hausgenosse, paterfamilias, Hausherr), dieses das des Hirten (pecus, pecunia). Der volle Schutz, den jenes genießt, hat zur Grundlage die Arbeit. Deren bedarf es nicht bloß zur Urbarmachung und Bestellung des Bodens, sondern auch zur Abrichtung der Tiere für den landwirtschaftlichen Betrieb. Aus Herdenvieh wird Zug- und Lastvieh (res mancipi = quadrupedes quae dorso collove domantur, Ulp. 19, 1), nicht schon dadurch, daß es aus der Herde herausgenommen wird, sondern es muß gezähmt, erzogen werden[30]), bis dahin bleibt es res nec mancipi. Der Hirte läßt das Tier, wie die Natur es geschaffen hat, der Bauer macht aus demselben etwas anderes, als es bisher war. Es wiederholt sich beim Tier derselbe Vorgang wie beim Lande. Der Hirte graft auf den Weiden ab, was die Natur ohne sein Zuthun hervorgebracht hat, seine Thätigkeit beschränkt sich auf die Aneignung dessen, was er der Natur verdankt, ebenso wie die des Jägers und Fischers; der Bauer kommt der Natur zu Hülfe, er zwingt sie durch seine Arbeit, ihm zu geben, was sie freiwillig nicht gewährt haben würde.

3. Das Volk war ein seßhaftes und sehr zahlreiches.

VI. Ob es ein seßhaftes gewesen, lassen wir zunächst dahingestellt, jedenfalls aber muß es ein sehr zahlreiches gewesen sein. Dafür sprechen folgende drei Gründe:

30) Gaj. II, 15 .... non aliter, quam si domita sunt.

Erſtens der Rückſchluß von der Sprache. Die hohe Durchbildung derſelben weiſt auf ein Leben des Volks von vielen Jahrtauſenden hin (S. 24). Bei der Fruchtbarkeit aller Naturvölker muß es ſich im Laufe dieſer Zeit ſehr vermehrt haben, und da ein Hirtenvolk zu ſeiner Exiſtenz ein ungleich größeres Areal nötig hat, als ein Ackerbau treibendes (mindeſtens das Zehnfache), ſo muß es auch einen ſehr weiten Flächenraum bedeckt haben. Daß trotzdem die Sprache ihre Einheitlichkeit zu behaupten vermochte, hat angeſichts der ſonſtigen hiſtoriſchen Parallelen z. B. der arabiſchen Sprache nichts Befremdendes; übrigens ſollen ſich auch nach der Anſicht einiger neuerer Sanskritiſten bereits beim ariſchen Muttervolk in der Heimat verſchiedene Idiome ausgebildet haben[81]).

Zweitens der Rückſchluß von der Zuſammenſetzung des Volks. Es zerfiel, wie die Germanen zur Zeit des Tacitus, in einzelne politiſch völlig ſelbſtändige Stämme, die durch kein höheres Band zur Einheit verbunden waren, die Stämme wiederum in Gaue, die Gaue in Dorfſchaften. Dies führt uns das Bild eines über einen weiten Raum ſich erſtreckenden höchſt zahlreichen Volks vor Augen.

Drittens der Rückſchluß von der numeriſchen Stärke des Tochtervolks auf das Muttervolk. Der Überſchuß der Bevölkerung, den das Muttervolk bei Trennung der Indoeuropäer abgab, muß ein ſehr beträchtlicher geweſen ſein, ſonſt hätten ſich dieſe nicht auf ihrem weiten Marſch nach Europa ſiegreich durchſchlagen können, alle Widerſtände, die ſich ihnen entgegenſetzten, zu Boden werfend. Es kann kein Bach, es muß ein gewaltiger Strom geweſen ſein, der die Dämme durchbrach und ſeine Fluten verheerend dahin wälzte.

Dieſe einmalige Abgabe des Überſchuſſes der Bevölkerung war nicht die einzige, die Sprache berichtet uns noch von einem zweiten Fall: die Trennung des iraniſchen Volksſtammes

81) Schrader a. a. O. S. 155.

(Perſer, Armenier u. ſ. w.) vom Muttervolk, und gleichwohl war dieſes ſelber noch zahlreich und mächtig genug, um Indien zu überſchwemmen.

Das ariſche Muttervolk muß zur Zeit der Trennung der Indoeuropäer von ihm nach Millionen gezählt haben. War aber dies der Fall, ſo kann es nur ein ſeßhaftes geweſen ſein. Ein Volk, das nach Millionen oder ſelbſt nur nach vielen Hunderttauſenden zählt, kann nicht nomadiſieren; man braucht ſich den Gedanken bloß auszudenken, um ſich von der Unmöglichkeit zu überzeugen. Ein ganzes Volk kann ſich in Bewegung ſetzen, um ſtatt der bisherigen neue Sitze zu gewinnen, wie dies ſeitens ſo vieler Völker geſchehen iſt, aber ein derartiger einmaliger Aufbruch eines ganzen Volks hat mit dem Nomadentum eines Hirtenſtammes, das in dem periodiſchen Wechſel der Weideplätze beſteht, nichts zu ſchaffen. Der Nomade kennt keine Heimat, er wandert heimatslos von einem Platz zum andern. Nur ein ſeßhaftes Volk hat eine Heimat, und wenn es ſie verläßt, ſo geſchieht es nur, um an Stelle der alten, welche ihm nicht mehr zuſagt, eine neue beſſere zu gewinnen; es bricht auf, nicht um gleich dem Hirten zu wandern, ſondern um auszuwandern.

4. Das Muttervolk kannte weder Städte noch ſteinerne Häuſer.

VII. Das Streben der Indologen, dem Muttervolk einen möglichſt hohen Kulturgrad beizulegen, hat auch dahin geführt, es mit Städten zu beſchenken. Dem Widerſpruch, der neuerdings dagegen erhoben iſt[32]), ſchließe ich mich aus voller Überzeugung an. Er wird geſtützt einmal auf die Thatſache, daß die Germanen zu Tacitus' Zeit noch keine Städte kannten, und

32) Zimmer a. a. O. S. 145—148. Zuſtimmend Schrader a. a. O. S. 197 ff.

ebenſowenig die Slaven bis in die hiſtoriſche Zeit hinein. Es iſt undenkbar, daß ein ſo unendlich wichtiger Kulturfortſchritt, wie ihn die Gründung von Städten enthält (§ 21), jemals von einem Volk, das ihn bereits hinter ſich hat, rückgängig gemacht worden wäre; das Muttervolk kann daher noch keine Städte beſeſſen haben, ſonſt würden wir ſie bei den Germanen und Slaven in hiſtoriſcher Zeit nicht vermiſſen; für Griechen, Römer, Kelten kann die Bekanntſchaft mit dem Städtebau nur auf die Berührung mit höher fortgeſchrittenen Völkern zurückgeführt werden. Als zweiten Grund führt der genannte Schriftſteller an, daß ſich in den Liedern des Rigveda nirgends mit einiger Sicherheit der Name einer Stadt nachweiſen läßt.

Als dritten füge ich noch ein ſprachliches Argument hinzu, von dem ich allerdings nicht weiß, ob es nicht vielleicht von andern bereits geltend gemacht worden iſt. Der Name für Stadt war dem Muttervolk zur Zeit der Trennung der Indoeuropäer noch unbekannt. Das ſanskr. vastu, das ſich im griechiſchen ἄστυ erhalten hat, bedeutete bloß Ort, Wohnſitz, der Name für Stadt taucht erſt in den indogermaniſchen Sonderſprachen auf, und der Umſtand, daß er in jeder derſelben anders lautet[38]), ſowie daß jedem derſelben eine völlig verſchiedene Vorſtellung zu Grunde liegt, zeigt, daß die Indoeuropäer Städte erſt kennen gelernt haben, nachdem ſie ſich voneinander getrennt hatten. Der Hirte muß in der Nähe ſeiner Herden und Weideplätze wohnen, damit verträgt ſich aber nicht das Zuſammenleben von vielen

38) Griech. ἄστυ, πόλις, lat. urbs, oppidum, kelt. dún als Endſilbe der Städte (z. B. Lugdunum). Das angelſ. und ſkandin. tûn, das armeniſche dun Haus, welches wohl mit aufgeführt wird, bedeutete urſprünglich bloß einen abgezäunten Raum, noch bis auf den heutigen Tag hat es ſich im Plattdeutſchen für Garten erhalten. Der Ausdruck der deutſchen Sprache für Stadt war urſprünglich burc, ſtatt, ſtadt kommt erſt ſpät auf. Pictet, Les origines indoeuropéennes 2. Aufl. 2. Bd. S. 375 führt noch an: altſlav. gradu, ruſſ. gorodŭ u. cymriſch pill Feſtung.

Hirten in einer und derſelben Stadt, die Entfernung von den abgelegenen Weideplätzen und den Herden würde eine zu weite ſein.

Das Muttervolk hat nur das Dorf (grâma), nicht die Stadt gekannt. Auch das ſteinerne Haus war ihm unbekannt, es wohnte in Hütten und Zelten, die ſich leicht abbrechen und verſetzen ließen; die Germanen führen ſie noch in hiſtoriſcher Zeit auf ihren Ochſenkarren mit ſich. Dies iſt bereits durch die Unterſuchungen anderer ſo feſtgeſtellt, daß ich einfach darauf Bezug nehmen kann[84]).

5. Das Muttervolk verſtand ſich noch nicht auf die Verarbeitung des Metalls.

VIII. Das Metall ſelber (vorzugsweiſe Kupfer ayas) mit Ausnahme des Eiſens war ihm nach Ausweis der Sprache allerdings bereits bekannt, aber der Schluß davon auf die Vertrautheit mit deſſen Verarbeitung iſt ein ebenſo unbegründeter, als der von der Bekanntſchaft mit dem Getreide auf den Ackerbau.

Kein anderes der indoeuropäiſchen Völker hat die Einrichtungen der Urzeit, auch nachdem ſie längſt im praktiſchen Leben vollkommen verdrängt worden waren, für Akte ſolenner Art ſo getreulich beibehalten, als das römiſche; für den Hiſtoriker haben dieſe Rückſtände aus der Urzeit denſelben unſchätzbaren Wert, wie für den Paläontologen die foſſilen Überreſte im Innern der Erde, ſie geben ihm Aufſchluß über eine Zeit, über die ihm die geſchichtliche Überlieferung jede Auskunft verſagt; wir werden ihnen noch oft begegnen. Hier ſollen ſie uns den Beweis liefern, daß der Urzeit die Bearbeitung des Metalls unbekannt war.

---

34) Schrader a. a. O. S. 404. Daſelbſt findet ſich auch die Form derſelben angegeben.

Zu einer Zeit, als man in Rom längſt Speere mit eiſerner Spitze kannte, mußte ſich der Fetial bei der ſolennen Kriegsankündigung mittelſt Hinüberwerfens des Speeres in Feindesland noch Jahrhunderte hindurch der „hasta praeusta“ bedienen. Es war ein Speer ganz von Holz, deſſen Spitze im Feuer gehärtet und dann in Blut getränkt war[35]). Er wiederholt ſich in der hasta pura[36]), die als Preis der Tapferkeit gewährt wurde, und in der festuca des Vindikationsprozeſſes. Die Sitte läßt keine andere Deutung zu, als daß der Speer mit eiſerner Spitze zur Zeit der Wanderung noch nicht bekannt geweſen iſt.

Zum Schlachten des Opfertiers bei Abſchluß völkerrechtlicher Verträge durfte ſich der Fetial nur des Beils von Feuerſtein (silex) bedienen. Im Leben hatte das eiſerne Beil und Meſſer das ſteinerne längſt aus dem Gebrauch verdrängt, bei jenem Akt durfte es nicht benutzt werden, es mußte ſo gehalten werden, wie man es von der Urzeit her gewohnt war. An dem der Obhut der Pontifices anvertrauten pons sublicius durften ſich keine eiſernen Nägel befinden, nur hölzerne; wie für die Fetialen, ſo war auch für die Pontifices der Brauch der Urzeit maßgebend. Ebenſo war er es für die veſtaliſche Jungfrau. Wenn ſie am Beginn des neuen Jahres, wo das Feuer im Tempel der Veſta erlöſchen und durch neues erſetzt werden mußte, oder wenn ſie ſonſt, falls es durch Unachtſam-

35) Er kehrt wieder in dem cranntair der Gälen im ſchottiſchen Hochland und in dem bodkefli der Skandinavier, einem an den Enden angebrannten, dann in Blut getauchten Stecken (bez. Kreuz), der als Zeichen des ausgebrochenen Krieges mit der Ladung zum Einfinden an einem beſtimmten Ort im Lande herumgeſchickt ward; in Schweden erhält ſich die Sitte noch bis ins ſechzehnte, bei den Gälen bis ins achtzehnte Jahrhundert, ſ. Grimm, Rechtsaltert. S. 163, 164. Der Urſprung der hasta sanguinea praeusta aus der Zeit der Wanderung iſt damit außer Zweifel geſtellt.

36) Serv. ad Aen. 6, 760: sine ferro, Sueton Claudius 28 u. a. m.

keit erloſchen war, neues zu machen hatte, ſo durfte dies nicht mittelſt Eiſen und Feuerſtein, ſondern nur durch Entzündung eines leicht feuerfangenden Holzes (materia felix)[37] mittelſt Quirlens (terebratio) mit einem harten Holz geſchehen, und zwar nicht im Tempel ſelber, ſondern nur im Freien, wie es einſt zur Zeit der Wanderung der Fall geweſen war, und dann mußte es in einem ehernen Sieb in den Tempel gebracht werden[38]). Auch die Todesſtrafe durfte, wenn ſie an einer geiſtlichen Perſon vollzogen werden ſollte, nicht durch Enthauptung mittelſt des eiſernen Beils geſchehen, ſondern wie in der Urzeit mittelſt des Totpeitſchens.

Die von den Pontifices entbotenen Volksverſammlungen werden zuſammen*berufen* (comitia calata), zu den von den Magiſtraten entbotenen wird das Zeichen durch Hornſignale erteilt. Es wird unten der Nachweis erbracht werden, daß zur Zeit der Wanderung die Zuſammenberufung des Heeres und die Erteilung der Kommandos in der Schlacht mündlich erfolgte, woraus ſich ergiebt, daß die Verwendung von Metallinſtrumenten zur Erteilung der militäriſchen Signale dem Wandervolk unbekannt geweſen iſt, abermals ein Beweis für die mangelnde Vertrautheit des Muttervolks mit der Verarbeitung des Metalls für techniſche Zwecke.

Überall alſo bei Akten von religiöſer Beziehung grundſätzliche Ablehnung des Eiſens von ſeiten der Geiſtlichkeit. Dieſelbe Erſcheinung wiederholt ſich auch bei den Juden. Zu einer Zeit, als ſie längſt eiſerne Meſſer und Werkzeuge kannten, durfte bei der Beſchneidung und dem Bau des Altars von Stein davon kein Gebrauch gemacht werden, man mußte ſich

37) Felix hat die Bedeutung des Erzeugens, Vaničzek II, 638.

38) Fest. ep. p. 106. Ignis Vestae . . . tamdiu terebrare, quousque exceptum ignem cribo aeneo virgo in aedem ferret. Ob dieſes eherne Sieb zu dem Schluß berechtigt, daß den Ariern bereits der Bronceguß bekannt geweſen iſt, darauf iſt ſpäter zurückzukommen.

wie in der Urzeit des geſchärften Feuerſteins dazu bedienen. Daß der Vermeidung des Eiſens in allen dieſen Fällen keine religiöſe Vorſtellung zu Grunde liegen kann, braucht nicht geſagt zu werden. Als Inhalt derſelben würde ſich die Abneigung der Götter gegen den Gebrauch des Eiſens entpuppen, und doch kannte man einen eigenen Gott für das Eiſen: den Vulkan. So erübrigt mithin kein anderer Grund, als der hiſtoriſche, daß man das Eiſen in der Urzeit nicht kannte, und für religiöſe Akte, auch nachdem man dasſelbe kennen gelernt hatte, an der alten Weiſe feſthielt. Eine Parallele aus der heutigen Zeit gewährt die Beibehaltung des Wachslichts zur Beleuchtung der Kirchen anſtatt der Benutzung des Gaslichts.

Die im bisherigen aus dem römiſchen Altertum beigebrachten Zeugniſſe beweiſen, daß das Muttervolk ſich nicht auf das Schmieden des Eiſens verſtand. Wenn es mir bloß auf dieſe Thatſache angekommen wäre, ſo hätte ich mir den Beweis gänzlich erſparen können, denn durch ſprachliche Zeugniſſe iſt feſtgeſtellt, daß das Eiſen ſelber dem Muttervolk erſt in der vediſchen Periode bekannt geworden iſt[39]). Aber ich habe ſie nur herangezogen, um darauf den Schluß zu bauen, daß ihm auch die Verarbeitung des Kupfers für techniſche Zwecke unbekannt war. Wären ſie damit vertraut geweſen, ſo würden ſie in Ermangelung des Eiſens ebenſo wie andere Völker, z. B. die Juden und Perſer vor der Eiſenperiode ſich deſſen zur Anfertigung der Nägel und Waffen bedient haben. Daß es nicht geſchehen iſt, geht aus der **hasta praesusta** und **pura** und den Holznägeln am **pons sublicius** mit aller Evidenz hervor.

Allerdings findet ſich im römiſchen Altertum einmal die Verwendung des Erzes zu einem Hausgerät, es war das kupferne Sieb (**cribrum aëneum**), in dem die veſtaliſche Jungfrau das neuerzeugte Feuer in den Tempel der Göttin brachte.

39) Schrader a. a. O. S. 268, 288.

(ſiehe oben), während ſie ſich zum Kochen der thönernen Gefäße bedienen mußte (Fest. epit. Muries p. 159: in ollam fictilem conjectum), aber daraus ergiebt ſich nur, daß die Verarbeitung des Kupfers ſchon in eine ſehr frühe Zeit hinaufreicht, nicht dagegen, daß man ſie ſchon dem ariſchen Muttervolk zuſprechen darf.

Die Prägung des Erzes (aes) zu Geld ſtammt bei den Römern bekanntlich erſt aus der ſpäteren Königszeit, in der älteſten Zeit ward es zugewogen, (aes rude) und ebenſo ſtammen die Erzarbeiter beim römiſchen Heer (fabri aerarii und ferrarii) erſt aus der Heerverfaſſung des Servius Tullius.

6. Niedrige Entwicklungsſtufe des Rechts.

IX. Was wir über die Rechtseinrichtungen des Muttervolks wiſſen, iſt äußerſt dürftig, aber es reicht aus, um das obige Urteil zu rechtfertigen; ich hebe nur dasjenige hervor, was durch dieſen Zweck geboten iſt.

a. Die politiſche Verbindung des Volks.

Sie war eine recht lockere. Das Volk ſetzte ſich zuſammen aus unter Fürſten (rājan) ſtehenden Stämmen (jana), die ihrerſeits wieder in Gaue (viç), dieſe in Dorfſchaften (grâma) zerfielen. An einem die ſämtlichen Stämme zu einem politiſchen Ganzen zuſammenfaſſenden Bande fehlte es, der Stamm bildete die höchſte politiſche Einheit. Nur im Fall der Gefahr verbündete ſich der eine mit dem ihm zunächſt wohnenden; war die Gefahr vorüber, ſo hatte die Verbindung ein Ende. Das Verhältnis war alſo ganz dasſelbe, wie Tacitus es von den Germanen berichtet, d. i. Arier und Germanen bildeten ein Volk bloß im ethnographiſchen, nicht im politiſchen Sinn: ein Aggregat lauter ſelbſtändiger für ſich exiſtierender Stämme. Von einer gemeinſamen That des ganzen Volks wie

z. B. dem Zuge der Griechen nach Troja weiß nicht einmal die ſpätere urkundliche Geſchichte etwas zu berichten. Was man dagegen anführen könnte: die Auswanderung der Arier nach Indien und die Inbeſitznahme des Landes kann in der Weiſe erfolgt ſein, daß ſich zunächſt nur die am weiteſten im Süden wohnenden Stämme in Bewegung ſetzten, denen dann die anderen folgten.

b. Internationaler Verkehr.

X. Die Stufe, welche das ariſche Volk in Bezug auf ihn einnimmt, wird bezeichnet durch den Mangel des Inſtituts der Gaſtfreundſchaft im rechtlichen Sinn, d. i. des dem Fremden von Gaſtfreunden vertragsmäßig zugeſicherten Rechtsſchutzes (freies Geleit)[40]. Das ariſche Muttervolk war über die Stufe der Rechtloſigkeit des Fremden, mit der die Rechtsentwicklung bei allen Völkern eingeſetzt hat, noch nicht hinausgekommen. Dies wird bezeugt zunächſt durch die Sprache. Ein Ausdruck für die Gaſtfreundſchaft iſt der Mutterſprache fremd, die Ausdrücke dafür tauchen erſt in den Töchterſprachen auf, und die Verſchiedenheit derſelben berechtigt zu dem Schluß, daß die Sache ſelber den einzelnen indoeuropäiſchen Völkern erſt nach ihrer Trennung, alſo nicht ſchon in ihrer zweiten Heimat bekannt geworden iſt. Sodann durch die griechiſche Sage. Das Geſchlecht, welches durch die deukalioniſche Flut hinweggeſchwemmt wurde, kannte keine Gaſtfreundſchaft, und der Nationalheros der Griechen, Herkules, tötete den Iphitos unter dem eigenen Dache. Endlich durch das römiſche Recht, das noch bis in ſeine ſpäteſten Zeiten hinein principiell an dem Grundſatz der Rechtloſigkeit des durch keinen Völkervertrag rechtlich geſicherten Fremden feſtgehalten hat. Das Inſtitut

40) Ich verweiſe hierfür und für das Folgende auf meinen Aufſatz über die Gaſtfreundſchaft im Altertum in der Deutſchen Rundſchau von Rodenberg Bd. 13 Heft 9 S. 357 ff. Berlin 1887.

der Gaſtfreundſchaft im obigen Sinn iſt eine von den Phöniziern im Intereſſe ihres Handels aufgebrachte Einrichtung, erſt von ihnen iſt es den Griechen und Römern zugekommen. Der Mangel desſelben beim Muttervolk iſt gleichbedeutend mit dem des geſicherten internationalen Verkehrs und gewährt daher einen ſchlagenden Beweis für den niederen Kulturgrad des Volkes — die Griechen betrachteten die Völker, denen die Gaſtfreundſchaft fehlte, als Wilde, es war einer der Züge, durch welche Homer die Cyklopen charakteriſiert.

a. Das Familienrecht — die Frau.

XI. Nach der Anſicht mancher ſoll es den Glanzpunkt des ariſchen Rechts gebildet haben. Man führt dafür an, einmal den Grundſatz der Monogamie, und ſodann die Totenopfer. Aus jenem ergebe ſich eine ſittliche Auffaſſung des Weſens der Ehe, welche die Arier hoch über alle andern Aſiaten erhebe, aus dieſer die Pietät als Grundzug der Familienverbindung.

Die erſte Annahme iſt unrichtig[41]; Polygamie war rechtlich erlaubt, wenn auch nicht häufig, ſie kam thatſächlich nur bei Fürſten und Reicheren vor, wie ſich dies aller Orten wiederholt, wo ſie zugelaſſen iſt; mehrere Frauen bilden einen zu teueren Luxusartikel, als daß der minder Bemittelte ihn ſich verſtatten könnte. Dagegen iſt die Behauptung ſelber, für die man den angeblichen Grundſatz der Monogamie in Anzug nimmt, vollkommen richtig. Die Geſtalt, welche das eheliche Leben bei den Ariern an ſich trug, ſtand hoch über derjenigen, welche ſonſt bei den Völkern Aſiens die Regel bildete. Die Frau nahm nicht wie bei dieſen die demütigende, von der einer Sklavin wenig unterſchiedene Stellung eines bloß der Sinnenluſt des Mannes dienenden Weſens ein, ſondern die einer

41) Den Nachweis bei Zimmer a. a. O. S. 324 ff.

ebenbürtigen Genoſſin des Mannes[42]). Allerdings war ſie ebenſo wie bei den Römern rechtlich der Gewalt (manus) des Mannes unterworfen, aber dies that ihrer Stellung im Leben ebenſo wie bei dieſen nicht den mindeſten Eintrag. Sie galt als Herrin im Hauſe, und ſelbſt die Eltern und jüngeren Geſchwiſter des Mannes hatten ſie, nachdem das Hausregiment auf dieſen übergegangen war (ſ. u.), als ſolche zu reſpektieren.

Auch die religiöſe Eingehung der Ehe, welche zwar nur für gewiſſe Formen geboten, für andere ins Belieben geſtellt war, aber auch für ſie die Regel bildete, auch ſie gewährt ein ſprechendes Zeugnis für die richtige ſittliche Würdigung des Weſens der Ehe, und mit Recht hat man darin den Anknüpfungspunkt gefunden für die confarreatio der Römer, während die Form, die ſie im übrigen an ſich trägt, mittelſt der Bezugnahme auf den Ackerbau deutlich den ſpäteren Urſprung verrät, worauf ich an anderer Stelle zurückkommen werde. Sonſt bieten die ariſchen Eheformen nichts beachtenswertes dar. Der Kauf der Frau — eine dieſer Formen — wiederholt ſich bei allen Völkern, die Anknüpfung der römiſchen coëmtio an dieſe Form des Muttervolks iſt hiſtoriſch gewiß richtig, aber ohne Intereſſe. Ebenſo verhält es ſich mit der Heimführung der Frau in das Haus des Mannes, die mit dem ehelichen Verhältnis zu natürlich gegeben iſt, als daß die römiſche deductio in domum mariti erſt durch den Hinweis auf die gleiche Sitte bei den Ariern erklärt werden müßte.

Dagegen bietet das ariſche Eherecht *zwei Erſcheinungen* dar, von denen dies nicht gilt, und die nicht bloß darum Hervorhebung verdienen, weil ſie ſich im römiſchen wiederholen, ſondern auch, weil ſie wiederum für die ſittliche Auffaſſung, die ſich in ihnen ausſpricht, bezeichnend ſind.

Es iſt zuerſt *das Verbot der Ehe zwiſchen nahen*

---

42) *Roßbach*, Unterſuchungen über die römiſche Ehe S. 200. *Zimmer* a. a. O. S. 320.

Verwandten. Bekanntlich gab es im Altertum manche Völker und darunter ein Kulturvolk von so hervorragender Bedeutung wie die Ägypter, welche an einer solchen Ehe, selbst der unter Geschwistern keinen Anstoß nahmen. Was ihre Zulassung für die Gestaltung des Lebens im Innern des Hauses zu bedeuten hat, bedarf ebensowenig der Ausführung, als was der Arier mit ihrem Verbot bezweckt hat, es gereicht ihm zum hohen Ruhme, daß er die Gefahren, welche der geschlechtliche Gegensatz im Innern des Hauses dem sittlichen Leben drohte, richtig erkannt hat; ihnen gedachte er zu steuern, indem er die Ehe zwischen nahen Verwandten verbot, sittliche Reinheit des Familienlebens war der Endzweck, den er bei dem Eheverbot im Auge hatte.

Die zweite Erscheinung ist die Mitgift, welche die Tochter bei ihrer Verheiratung vom Vater miterhielt[43]). Wir gewinnen damit die historische Anknüpfung für das römische Institut der Dos. Bei den Germanen bringt der Mann der Braut die Mitgift (Brautgabe) mit, die Geschenke, welche sie ihm macht, sind ohne Wert[44]). Bei den Römern bringt die Braut dem Manne die Dos mit. Die Römer haben die arische Einrichtung beibehalten, die Germanen nicht, sie haben sie mit einer anderen vertauscht, die sie mutmaßlich von dem Volk der zweiten Heimat entlehnt haben. Bei den Russen finden wir sie noch in später Zeit. Wladimir der Große, der sich mit einer byzantinischen Prinzessin vermählt (988), erhält, obgleich er die Heirat mit Waffengewalt erzwungen hatte, doch keine Mitgift von ihr, sondern zahlt noch für sie an ihre Verwandten[45]),

---

43) Zimmer a. a. O. 314. Von den Schwestern wird die Truhe, welche sie enthält, festgebunden, und als Motiv der Bewerbung von seiten des Mannes wird das „herrliche Gut“ genannt, welches ihm die Frau zuführt.

44) Tac. Germ. 18. Grimm, Rechtsaltert. S. 429.

45) Ewers, Das älteste Recht der Russen, Dorpat 1826, S. 226.

so sehr war den Slaven die Vorstellung fremd, daß die Braut dem Manne etwas mitzubringen habe. Es ist der Gedanke des Frauenkaufs, mit dem sich diese Vorstellung einmal nicht verträgt. Die Germanen, welche am längsten von allen Indoeuropäern in der zweiten Heimat verweilten, haben die Einrichtung des unterjochten Volks angenommen, die Italiker die des Muttervolkes beibehalten, während die Kelten[46]) und Griechen beide Einrichtungen in der vom Manne der Frau zu bestellenden Gegendos (ἀντίφερνα) kombiniert haben, was in der Kaiserzeit auch von den Römern geschah. In sittlicher Beziehung steht die arisch-römische Einrichtung hoch über der slavisch-germanischen, wohlgemerkt wenn man dabei auf die Ideen zurückgreift, die ihnen zu Grunde liegen. Diese beruhte auf der Idee des Frauenkaufs, die Brautgabe bildete den Kaufpreis für die Frau, nur daß nicht, wie in der Urzeit der Vater oder die Verwandten, welche sie dahingaben, ihn erhielten, sondern die Frau selber. Jene dagegen bringt den schönen Gedanken zum Ausdruck, daß die Frau als freie, als ebenbürtige Genossin in das Haus des Mannes tritt, sie bringt ihm mit, was sie hat: wie könnte sie ihm das Mindere, ihre Habe vorenthalten, wenn sie sich selber ihm ganz dahin giebt? Hat sie selber nichts, so hat es der Vater, und seine Sache ist es, die Tochter, indem sie sein Haus verläßt, würdig zu entlassen. Dadurch erhält sie in den Augen der Zeit, deren Auffassung hier allein in Frage kommt, von vornherein dem Manne gegenüber eine würdigere, Achtung gebietendere Stellung, als wenn sie mit leeren Händen in sein Haus tritt; eine uxor sine dote galt den Römern in dem Maße als Gegenstand des Anstoßes, daß es ein Ehrenpunkt für die nächsten Verwandten war, dem armen Mädchen eine dos zu bestellen. Der Gedanke der vollendeten Gemeinschaft zwischen den Gatten, den ein späterer römischer Jurist (Modestin in l. 1 de R. N. 23. 2)

46) Caesar de bello Gall. VI, 19.

mit den Worten wiedergiebt: consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio, konnte nicht beſſer zum Ausdruck gebracht werden, als indem die Frau auch das Ihrige dazu beitrug, um das Haus zu erbauen, und wenn wir dieſer Einrichtung ſchon bei den alten Ariern begegnen, ſo bewährt ſich darin wiederum dieſelbe ſittliche Erkenntnis des Weſens der Ehe, die wir ſchon aus der religiöſen Form der Eingehung derſelben entnehmen konnten, und die ſie ſo unvergleichlich hoch über alle gleichzeitigen Völker des Altertums ſtellt. In dieſem Punkt hat das ariſche Volk den Nachweis geliefert, daß es ein Kulturvolk erſten Ranges war.

Dazu ſtimmt, was uns über das eheliche Leben, über die Treue der Frau, die innige Liebe der Gatten zu einander berichtet wird[47]). Die Berichte ſtammen allerdings erſt aus der vediſchen Periode, aber ſie berechtigen zu einem Schluß auf die frühere Zeit. Die Litteratur hallt wieder von dem Preiſe der Gattenliebe, ſie hat in dieſem Punkt Leiſtungen aufzuweiſen, die ſich an Innigkeit, Zartheit, Kraft der Empfindung dem Vollendetſten, was die Poeſie irgend eines andern Volkes aufzuweiſen hat, an die Seite ſtellen laſſen. Wie von der Ehefrau, ſo verlangte der Arier Keuſchheit auch von der Unverheirateten, und Verführung derſelben („des bruderloſen Mädchens") galt als ſchwere Sünde, die ihre Strafe am „tiefen Ort" fand.

In der ſpäteren Zeit hat die Frau nach dem Tode des Mannes die Treue dadurch zu beſiegeln, daß ſie den Scheiterhaufen beſteigt, die bekannte Sitte der Witwenverbrennung, die ſich in Indien bis in unſer Jahrhundert hinein behauptet hat und erſt durch die Engländer abgeſtellt worden iſt. Man ſtreitet darüber, ob darin eine Erfindung des Brahmanismus oder eine uralte ariſche Sitte zu erblicken iſt[48]). Dem Rigveda iſt ſie unbekannt, der Witwe iſt ſogar die Wiederverheiratung

47) Zimmer a. a. O. S. 331.
48) Zimmer a. a. O. S. 329.

geſtattet. Die Anſicht des genannten Schriftſtellers geht dahin, daß ſie eine uralte Sitte der Arier gebildet habe, die mit der Kultur bei manchen Stämmen in Abgang gekommen ſei, bei andern ſich erhalten habe, und die dann von den Brahmanen zur geſetzlichen Einrichtung erhoben wurde. Dafür ſcheint der Umſtand zu ſprechen, daß ſie ſich bei Slaven und Germanen wiederholt[49]), während Griechen, Römer, Kelten ſie nicht kennen[50]). Iſt dieſe Anſicht richtig, ſo würde dem Bilde, das wir im bisherigen von dem ehelichen Verhältnis gewonnen haben, ein Zug ſich hinzugeſellen, der je nach dem Motiv, das der Witwenverbrennung zu Grunde lag, demſelben einen geſteigerten Glanz oder einen dunklen Schlagſchatten hinzufügt. Das Motiv kann geweſen ſein ein Heroismus der weiblichen Liebe, die mit dem Tode des Gatten all ihr Glück und ihren Daſeinszweck auf Erden in einer Weiſe beſchloſſen ſieht, daß ſie dem Leben ohne Gatten den Flammentod vorzieht, und dieſe Vorſtellung iſt eine ſo erhabene, daß es nicht Wunder nehmen kann, wenn ſie die Gemüter beſtrickt hat, ſie ſtimmt zu dem Idealismus, welcher den charakteriſtiſchen Grundzug unſerer Auffaſſung des Sittlichen bildet, und ſie mag auch den Brahmanen vorgeſchwebt haben, als ſie zur Einrichtung der Urzeit zurückgriffen und ſie zur religiöſen Pflicht erhoben. Aber für die Urzeit paßt ſie nicht, man könnte ebenſo gut der Lilie auf dem Eiſe zu begegnen hoffen, als ihr dort, dazu war die geſchichtliche Temperatur noch zu winterlich, es mußte erſt Sommer werden, bis ſie ſich einſtellen konnte. Die Geſtalt, welche die

---

49) Zimmer S. 330 f.

50) Bei den Kelten wurden aber noch zu Cäſars Zeit alle Gegenſtände, welche dem Verſtorbenen teuer geweſen waren, mit verbrannt; nicht lange vorher, wie er berichtet (de bello Gall. VI, 19), unter gleicher Vorausſetzung auch die Sklaven und Klienten, und bei den Römern kamen noch in der Kaiſerzeit Beſtimmungen in den Teſtamenten vor, daß dem Verſtorbenen Wertſachen mit ins Grab gegeben werden ſollten, l. 14 § 5 de relig. (11. 7).

Sache damals an sich trug, war vielmehr eine gänzlich andere. Die Frau teilte das Schicksal aller anderen Dinge, die man dem Verstorbenen mit ins Grab gab, sei es, weil man glaubte, daß er ihrer dadurch im Jenseits teilhaftig werde, sei es, weil er den Gedanken nicht zu ertragen vermochte, daß sie in andere Hände kommen sollten. Wie seine Waffen, sein Streitroß und selbst seine unfreien oder halbfreien Diener, so gab man ihm auch sein Weib mit. Nicht die hingebende Liebe des Weibes war es, die aus freiem Antriebe den Flammentod für sich begehrte, sondern die jedes Fünkchens echter, wahrer Liebe bare, bis zur vollendeten Gefühllosigkeit und Unmenschlichkeit gesteigerte Selbstsucht des Mannes, der wider ihren Willen dies Schicksal auf sie herabbeschwor. Das ist die Urzeit, nicht jene, die man sich mit Hülfe von Anschauungen, die erst Jahrtausende nötig hatten, um sich zu bilden, willkürlich zurecht gelegt hat, sondern die wirkliche, die niemandem, der offenen Auges an sie herantritt, verborgen bleiben kann. Daß eine spätere Zeit Einrichtungen, die ohne alle und jede Mitwirkung sittlicher Ideen sich gebildet haben, wenn sie dieselben sonst beibehält, im Lichte ihrer sittlichen Anschauungen erblickt und damit einen gänzlich neuen Inhalt in sie hineinträgt, ist eine Erscheinung, die zu den unzweifelhaftesten, freilich aber auch zu den am häufigsten übersehenen Thatsachen der geschichtlichen Entwicklung des Sittlichen gehört, — die Füllung des alten Schlauches mit neuem Inhalt, mit edlem Wein statt mit schmutzigem Wasser. Die sittlichen Ideen sind nicht von allem Anfang an dagewesen, nicht sie haben die Welt gemacht, sondern sie haben sich erst eingestellt, nachdem diese fertig war; das Verhältnis zwischen ihnen und der Wirklichkeit ist gerade das entgegengesetzte von dem regelmäßig angenommenen: nicht sie haben die Wirklichkeit, sondern die Wirklichkeit hat sie erzeugt, die wahren Erzeuger waren die Not und die Selbstsucht. Im Hinblick darauf wird es nicht als befremdend erscheinen können, daß ein Akt, der, wie die Leichenverbrennung der Witwe ursprünglich in der voll-

endeten Selbſtſucht und Liebloſigkeit des Mannes ſeinen Grund hatte, einer ſpäteren Zeit als eine durch die wahre, ſich ſelbſt gänzlich dahin gebende Liebe der Frau gebotene Pflicht erſcheinen konnte. In ihm treten die niedrigſte und die höchſte Auffaſſung des ehelichen Verhältniſſes ſich gegenüber, nur in der Unmenſchlichkeit treffen beide zuſammen, bei der einen als Exceß der Selbſtſucht, bei der anderen als Exceß der Liebe.

d. Das Familienrecht — die Kinder.

XII. Das würdige Seitenſtück zu der Liebe der Gatten ſoll bei den Ariern die Pietät der Kinder gegen die Eltern gebildet haben. Dafür beruft man ſich auf den Ahnenkultus oder das Totenopfer, eine der heiligſten Pflichten der Kinder. Wüßten wir ſonſt nichts von der Geſtaltung des Verhältniſſes der Kinder zu den Eltern, es möchte darum ſein, aber was wir darüber wiſſen, reicht nicht bloß aus, um den Schluß, den man von dieſer Einrichtung auf die Pietät der Kinder machen will, vollſtändig zu entkräften, ſondern um die Behauptung zu rechtfertigen, daß die wirkliche Geſtalt des kindlichen Verhältniſſes, weit entfernt einen Lichtpunkt des ariſchen Familienlebens abzugeben, umgekehrt einen dunklen Flecken desſelben bildete.

Mit der Verheiratung des älteſten Sohnes ging der väterliche Beſitz und das Hausregiment[51]) von dem Vater auf den Sohn über, die Geſchwiſter, ſelbſt die Eltern hatten ihn fortan als Hausherrn zu reſpektieren. Es lag dem der vom Standpunkt eines Naturvolks ganz begreifliche Gedanke zu Grunde, daß die Herrſchaft demjenigen gebührt, der die Kraft beſitzt, ſie zu behaupten; iſt der Vater alt und ſchwach geworden, ſo hat

51) Zimmer a. a. O. S. 326 ff. Die Frau partizipierte daran. Der Mann ruft ihr bei der Verheiratung zu: „Sei Herrin über den Schwiegervater, ſei Herrin über die Schwiegermutter, ſei Herrin über meine Schweſtern, ſei Herrin über meine jüngern Brüder“.

er dem kräftigeren Sohne zu weichen, das aber ist im natürlichen Gange der Dinge der ältestgeborene, da er den nachgeborenen im Alter voraus ist, den Vollbesitz der Kraft also früher erlangt als sie — der physiologische Grund der bevorrechteten Stellung des Erstgeborenen, welche sich bei so vielen Völkern im Recht der Erstgeburt wiederholt und der Sprache den Anlaß geboten hat, den Namen des Ältestgeborenen als Ehrenprädikat zu verwenden[52]). Diese Entsetzung der Eltern durch den Erstgeborenen wiederholt sich auch bei den Germanen, sie hat hier die Gestalt einer Rechtseinrichtung angenommen, die sich Jahrtausende hindurch und bis auf die heutige Zeit behauptet hat: die des Altenteils auf dem Lande. Auch bei den Griechen finden sich Spuren davon. Noch bei Lebzeiten des Laertes erscheint Odysseus als Herrscher auf Ithaka, der Vater sitzt auf dem Altenteil, und in der griechischen Götterſage entthront Kronos den Uranus, Zeus den Kronos, ein Mythus, der was immerhin der Sinn desselben gewesen sein mag, sich nur bilden konnte, wenn das sittliche Gefühl der Urzeit darin nichts anstößiges erblickte; unmöglich konnte man den Göttern etwas andichten, was den Menschen zur Schande gereicht hätte. Was die Götter thun, haben einst die Menschen gethan, die Mythologie enthält eine Quelle der sittlichen Anschauungen der Urzeit, die älteste von allen.

Von zwei der indoeuropäischen Völker: den Germanen und Slaven und ebenso von den Eraniern[53]) wissen wir, daß Kinder die alten Eltern aussetzten oder gar töteten. Bei den Ariern wird meines Wissens der Tötung der alten Leute überhaupt — wir begegnen ihr erst in der Periode der Wanderung

---

52) Bei den romanischen Völkern von Senior: seigneur, monseigneur; signore, sellor, sieur, monsieur, sir, sire, ebenso bei den Ungarn und Chinesen, s. u. Zweck im Recht. 2. Aufl. 2. Bd. S. 674.

53) Über jene Grimm a. a. O. S. 487, über diese Zimmer S. 328.

— ſo auch der der Eltern durch die Kinder keine Erwähnung gethan, wohl aber ihrer Ausſetzung[54]). Hätte die Pietät der Kinder gegen ihre Eltern, wie man uns auf Grund des Totenopfers glauben machen will, in Wirklichkeit einen Grundzug des ariſchen Familienlebens gebildet, dieſer Vorgang wäre gänzlich undenkbar geweſen, und es hätte auch nicht des Gebetes über der Wiege des neugeborenen Sohnes bedurft, daß er, wenn er herangewachſen, ſeinen Vater nicht ſchlagen, mit ſeinen Zähnen nicht tigergleich Vater und Mutter verletzen möge[55]). Bei den Römern ſtand auf das Schlagen die Ächtung vor Gott und Menſchen, die Sacertät, ſie haben mit der ariſchen Auffaſſung des Verhältniſſes gründlich gebrochen, der Vater behält bis zu ſeinem Lebensende Vermögen und Hausregiment, und die Kinder bleiben, ſelbſt wenn ſie ſchon hochbetagt ſind, ſeiner Gewalt unterworfen, die bekanntlich ſogar das Recht über Leben und Tod in ſich ſchloß. Kindesliebe bildet keinen Charakterzug der Arier, in dieſem Punkt werden ſie von andern Völkern aus dem Felde geſchlagen, z. B. von den Juden — unter den Geboten des Dekalogs iſt eins der Achtung vor den Eltern gewidmet[56]) — vor allen aber von den Chineſen, bei denen die

---

54) Zimmer S. 328.

55) Zimmer S. 327.

56) Die hinzugefügte Begründung: auf daß es dir gut gehe und du lange lebeſt auf Erden, muß eine beſondere Beziehung zu dem Verhältnis haben, die es erklärt, warum dieſe „Verheißung“ nur gerade dieſem, und ſie oder eine andere nicht auch einem anderen Gebot hinzugefügt iſt. Ich finde die Erklärung in folgender Erwägung: „ehrſt du deine Eltern nicht, ſo werden deine Kinder dir desgleichen thun, dein Beiſpiel wird für ſie maßgebend ſein, dann aber wird es dir nicht wohlgehen, und du wirſt nicht lange leben auf Erden“, ſie werden dir dein Brot ebenſo widerwillig verabreichen, wie du deinen Eltern und dadurch deine Tage verkürzen. Auf dieſe Weiſe iſt eine innerliche Verbindung zwiſchen dem Gebot und der an die Befolgung desſelben geknüpften Verheißung hergeſtellt, an der es ſonſt gänzlich

Kindesliebe nicht bloß das oberste Gebot, sondern die Grundlage der ganzen Moral bildet. Rührenden Zügen der Kindesliebe, in Bezug auf die kein Volk der Erde sich mit den Chinesen messen kann, und die selbst die Römer von sich zu berichten wissen, suchen wir in der ganzen indischen Litteratur vergebens, während sie überströmt vom Preise der Gattenliebe. Höchst bezeichnend für die arische Auffassung des Verhältnisses des Sohnes zum Vater ist auch der allerdings einer späteren Zeit des brahmanischen Sittenkodex angehörige Satz, daß der Lehrer in der Achtung des Schülers die Stelle vor dem Vater einnehme; bei einem Volk, bei dem das kindliche Verhältnis nicht von Anfang an verschoben war, hätte er sich nie bilden können.

Mit der Liebe der Eltern zu den Kindern verhielt es sich nicht viel besser, als mit der der Kinder zu den Eltern. Nur der Sohn wird bei seiner Geburt mit Freuden empfangen, die Tochter mit Widerwillen: „Töchter zu haben ist ein Jammer, Söhne bilden den Ruhm und Stolz des Vaters“ [57]), den Sohn hebt man auf (das tollere liberos der Römer, das sich auch

---

fehlen würde. Auch so aber würde das Wohlsein und das lange Leben auf Erden schwerlich in Bezug genommen sein, wenn nicht die Juden das Gegenteil desselben: die Verkümmerung des Lebens der Eltern bei andern Völkern oder bei sich selber in der Vergangenheit vor Augen gehabt hätten. Den mir gemachten Einwand, daß das Gebot nicht an den Einzelnen, sondern an das Volk gerichtet sei, und daß das lange Leben nicht auf das des Einzelnen „auf Erden“, sondern des Volks „im Lande Kanaan“ zu beziehen sei, halte ich für unbegründet, dann hätte es nicht lauten dürfen: damit du lange, sondern: damit du immer lebest im Lande. Es kann nur die Langlebigkeit des Individuums gemeint sein, und nur dadurch bekommt auch die Betonung des Wohlergehens einen befriedigenden Sinn; das Wohlergehen im weiteren (physischen wie moralischen) Sinne bildet beim Individuum die Bedingung der Langlebigkeit, beim Volk nicht, es kann immer leben, ohne daß es ihm wohlgeht, das Individuum nicht.

57) Zimmer S. 318, 320.

bei den Germanen wiederholt), in der Ausſetzung der Töchter erblickt die Volksmoral nichts anſtößiges[58]). In meinen Augen giebt dieſe Gefühlloſigkeit gegen die Tochter einen ungleich zuverläſſigeren Prüfſtein für die Familienliebe des Ariers ab, als der Stolz des Vaters auf den Sohn.

Der Stolz hat mit der wahren Liebe nichts zu ſchaffen, man kann auf ſich ſelbſt ſtolz ſein; der Vater, der auf den Sohn ſtolz iſt, iſt es auf ſich ſelber, daß er der Vater iſt. Der Stolz iſt nur eine Form der Selbſtſucht, die wirkliche Liebe aber iſt das gerade Gegenteil derſelben.

Ein anderes Verhältnis, in dem ſich die angebliche Familienliebe des Ariers hätte bethätigen müſſen, iſt die der Geſchwiſter. Meines Wiſſens wird der Geſchwiſterliebe nirgends in der Litteratur der Inder gedacht, nirgends der Preis derſelben geſungen, nirgends ein ſchöner Zug derſelben berichtet, gerade das Gegenteil: in Nal und Damajanti verſpielt der ältere Bruder an den jüngeren alles was er hat, auch ſeine Krone, und dieſer treibt ihn von allem entblößt von dannen. Auch von der Innigkeit des Freundesverhältniſſes, dieſem Seitenſtück der Familienliebe, das nicht bloß bei manchen Kulturvölkern, wie z. B. den Griechen völlig an ſie heranreicht, ſondern ſie in dem bei manchen Naturvölkern ſich findenden Inſtitut der Blutsbrüderſchaft noch überholt, auch von ihr findet ſich bei den Ariern keine Spur.

Das Ergebnis meiner bisherigen Ausführung über die Familienliebe der Arier, bei der ich den modifizierenden Einfluß,

---

58) Zimmer S. 319. Aus dem Umſtande, daß dieſe durch ein anderes Zeugnis beglaubigte Sitte im Rig- und Atharvaveda nicht erwähnt wird, entnimmt dieſer Schriftſteller den Schluß, daß ſie nicht ſehr verbreitet geweſen ſein kann; man könnte aus dieſem Schweigen auch den gerade entgegengeſetzten entnehmen, daß ſie zu den regelmäßigen Vorkommniſſen des Lebens gehörte. Der Schluß wird dadurch unterſtützt, daß das älteſte römiſche Recht die Ausſetzung der Töchter mit einziger Ausnahme der erſtgeborenen verſtattete.

den darauf möglicherweise der Ahnenkultus ausüben kann, zunächst noch außer Betracht gelassen habe, lautet: Mangel der Eltern-, Kindes-, Geschwisterliebe und des Freundesverhältnisses, einseitige Entwicklung der Gattenliebe, für eine andere hatte das Herz des Ariers keinen Raum. Damit vergleiche man das Bild, welches uns die griechische Sage, von anderen Zügen der Kindes- und Geschwisterliebe z. B. in der Ödipussage ganz abgesehen, allein schon im Hause des Agamemnon vor Augen führt. Dasselbe schließt sämtliche Gestaltungen der Familienliebe, auch die beiden Arten der Freundschaft: die Gastfreundschaft und die Herzensfreundschaft in sich. Allerdings nicht in Form eines lieblichen, in friedlichen Bahnen sich verlaufenden Idylls, sondern in Gestalt der erschütternden Tragik der durch die Konflikte der einzelnen Familienverhältnisse untereinander hervorgerufenen leidenschaftlichen Reaktion der verletzten Familienliebe. Das Drama beginnt mit der schnöden Verletzung des Gastfreundschaftsverhältnisses und der Untreue der Frau gegen den Gatten. Des Verletzten nimmt sich der Bruder an und macht seine Sache zu der seinigen, der Herrscher unterdrückt die Gefühle des Vaters in sich, und bringt der gemeinsamen Sache die Tochter zum Opfer. Aber anders empfindet die Mutterliebe als die Vaterliebe, sie erweist sich stärker, als die Liebe der Frau zum Gatten, die Mutter rächt das Opfer der Tochter im Blut des Gatten und in dem der Kassandra kühlt auch die Frau ihre Eifersucht gegen die Nebenbuhlerin. Im eignen Sohn erwächst auch ihr der Rächer, in ihm trägt die Liebe des Sohnes zum Vater über die zur Mutter den Sieg davon. Dem von den Erinnyen Verfolgten folgt der treue Freund, nicht abgeschreckt durch den Fluch des Muttermords, der sich an seine Fersen kettet, alles Elend und alle Gefahren mit ihm teilend, bis zuletzt die aufopfernde Liebe der Schwester dem Bruder die Rettung bringt. Im engen Rahmen sind hier alle Verhältnisse der Familienliebe zusammengedrängt: das der

Gatten, der Eltern zu den Kindern, der Kinder zu den Eltern, und der Geſchwiſter untereinander, und auch die Gaſtfreundſchaft und die Freundſchaft finden ihren Platz; man möchte ſagen, die Sage habe ſich zur Aufgabe geſtellt, ſie alle in ihren Lebensäußerungen, ihren Konflikten, Verirrungen, der Überlegenheit des einen über das andere, in dem Schickſal einer einzigen Familie zur Anſchauung zu bringen — eine Phänomenologie der Liebe und Freundſchaft. Die Liebe des Vaters zur Tochter hält der Rückſicht auf das Gemeinweſen nicht Stand — ſie ſteht auf der niederſten Stufe — dann folgt die der Frau zum Gatten — ſie weicht der der Mutter zum Kinde. Dann wird die des Sohnes zur Mutter erprobt — ſie erliegt der zum Vater, — die letzte Probe ergeht an die geſchwiſterliche Liebe und die Freundſchaft, und ſie beſtehen ſie ſiegreich, ſie bleiben dem Menſchen, wenn Vater und Mutter dahin ſind. Was an der Sage hiſtoriſche Wahrheit, was Dichtung iſt, kommt für den Zweck, dem ſie uns hier dienen ſoll, nicht in Betracht; bei dem alten Arier würde ſich dies Drama weder in Wirklichkeit abgeſpielt haben, noch würde es die Form der Sage oder der Dichtung angenommen haben, dazu fühlte er zu verſchieden von dem Griechen; That wie Sage und Dichtung ſetzten eine Weite des Herzens und eine Mächtigkeit der Empfindung voraus, die ihm fremd war — ſein Herz hatte nur Raum für die Liebe zur Frau.

Das abfällige Urteil, das ich damit über ihn gefällt habe, hat aber noch eine Probe zu beſtehen.

e. Totenopfer und Mutterrecht.

XIII. Nach der herrſchenden Anſicht ſoll das Totenopfer den Beweis enthalten für die innige Liebe der Kinder zu den Eltern. Wüßten wir nicht, wie es der Sohn bei Lebzeiten der alten Eltern mit ihnen hielt, es möchte darum ſein. Aber was will das Totenopfer, die geringe Gabe von Speiſe und

Trank, die er ihnen von Zeit zu Zeit aufs Grab legt, besagen gegenüber dem Lose, das er ihnen bei ihren Lebzeiten bereitet und dem Recht nach bereiten darf? Eine seltsame Liebe, die es nötig hat, daß erst der Tod sie auslöst, die den Eltern erst im Jenseits das Brot reicht, das sie ihnen im Diesseits versagt oder mit widerstrebender Hand zugemessen hat. Nein! nicht die Liebe bringt das Totenopfer, sondern die Furcht. Nach arischer Anschauung, die sich bei allen indoeuropäischen Völkern erhalten hat, leben die Verstorbenen nach ihrem Tode noch als Geister, als Schatten fort, darum giebt man ihnen die Sachen, an denen ihr Herz hing, mit ins Grab oder auf den Scheiterhaufen, und sie bedürfen auch Speise und Trank[59]). Bei dem Opfer des Odysseus im Orkus drängen sich gierig die Schatten heran, um Blut zu trinken, in Walhalla erlabt sich der germanische Held am Meth. Den Nachkommen liegt es ob, den Verstorbenen Speise und Trank auf das Grab zu bringen; unterbleibt es, so rächen sie sich, sie erscheinen als drohende Gespenster, um ihnen allerhand Leides und Übles zuzufügen.

Das ist in meinen Augen das ursprüngliche Motiv des Totenopfers, es entstammt nicht der kindlichen Pietät und Liebe, sondern der Selbstsucht: der Angst und Furcht. Die Verehrung der Ahnen hat denselben Ursprung wie nach einer religionsphilosophischen Ansicht, die wir schon bei den Alten finden, die der Götter: timor fecit deos. Bei beiden beruht das Opfer auf demselben Gedanken der Verabreichung der nötigen Nahrung; wer sie ihnen vorenthält, dem zürnen sie, und an dem rächen

59) Wie konnte sich der Glaube bilden und erhalten, daß sie davon zu sich nähmen? In Bezug auf die dargebrachten Speisen sorgten die wilden Tiere und Vögel dafür, die bei nächtlicher Weile ihren Weg zu den Gräbern nahmen, in Bezug auf das Getränk neben ihnen die heiße Temperatur, in der es rasch verdunstete. Vögel und Tiere vertraten die Stelle der Verstorbenen, wie die Baalspriester, die sich nachts in den Tempel schlichen und das Opfer verzehrten, die der Gottheit.

ſie ſich. Die lebenden alten Eltern hat der Sohn nicht zu fürchten, was vermögen ſie, die Schwachen, gegen ihn, den Kräftigen? — aber gegen Schatten und Geſpenſter kämpft der Kräftigſte ſelbſt vergebens.

Mit dieſer Anſicht, welche der kindlichen Liebe und Pietät jeglichen Anteil an dem urſprünglichen Aufkommen des Totenopfers abſpricht, verträgt es ſich vollkommen, daß ſie, als ihre Zeit gekommen war, ſich des fertigen Inſtituts bemächtigt haben. Es iſt der alte Schlauch, in den neuer Inhalt gefüllt wird (S. 51), ein Vorgang, der in der Geſchichte des Sittlichen auf Erden ſich ſo unausgeſetzt wiederholt, daß, wer ihn nicht beachtet, ſtets Gefahr läuft, Anſchauungen, welche erſt einer vorgerückten Stufe des Sittlichen angehören, in eine Zeit hineinzutragen, die ſie nicht hatte und haben konnte. Die Traube, die im Herbſt ſüß iſt, iſt im Frühling noch ſauer, es bedarf erſt der Wärme, um ſie zu zeitigen, und nicht anders verhält es ſich mit dem Sittlichen; der erſte Anſatz desſelben und ſeine endliche Geſtaltung liegen himmelweit auseinander, aber wie die Natur es verſtanden hat, aus ſauer ſüß hervorgehen zu laſſen, ſo auch die Geſchichte aus der Selbſtſucht, mit der ſie meines Erachtens überall ausnahmslos eingeſetzt hat, das gerade Gegenteil derſelben: das Sittliche.

So mag immerhin die ſpätere Zeit im Totenopfer ein Werk der pietätvollen Kindesliebe erblickt haben, damit verträgt ſich vollkommen, daß das urſprüngliche Motiv hier wie ſonſt, z. B. bei der Verbrennung der Witwe (S. 51), ein anderes geweſen ſein kann; und daß es ein anderes geweſen ſein *muß*, ergiebt ſich in unabweisbarer Weiſe aus dem, was oben über die Geſtaltung des kindlichen Verhältniſſes bei Lebzeiten der Eltern beigebracht worden iſt. Das Leben bildet den Prüfſtein der Liebe; eine Liebe, welche dieſe Probe nicht beſteht und ſich erſt nach dem Tode äußert, iſt keine Liebe; das Totenopfer der Arier läßt ſich mit der Kindesliebe nicht in Verbindung bringen,

es erübrigt für dasselbe kein anderes Motiv, als das von mir angenommene der Furcht.

Ich glaube damit den Schluß, den die herrschende Auffassung dieser Einrichtung der Arier entnimmt, zurückgewiesen zu haben. Aber sie ermöglicht einen andern, der ungleich wertvoller ist, den auf die Unbekanntschaft des Volks mit dem Mutterrecht. Wir stehen augenblicklich im Zeichen des Mutterrechts, überall ist man darauf aus, Spuren desselben zu entdecken; eine der neuesten Entdeckungen in dieser Beziehung ist, daß auch die Germanen, bevor sie zum Vaterrecht gelangten, eine Zeit des Mutterrechts durchgemacht haben[60]), in jüngster Zeit ist man sogar soweit gegangen, für die Germanen eine eigene Periode des Mutterrechts anzunehmen. Beim Mutterrecht gruppiert sich die ganze Familie um die Mutter, ihr gehören die Kinder, der Vater hat an ihnen keinen Anteil und über sie keine Macht, die Verwandtschaft wird nur durch die Abstammung von derselben Mutter vermittelt, die Abstammung von demselben oder einem andern Vater ist völlig gleichgültig, kurz es ist dieselbe rechtliche Gestaltung des Verhältnisses wie bei der außerehelichen geschlechtlichen Gemeinschaft nach römischem Recht, bei der es im Rechtssinn einen Vater nicht gab. Das Mutterrecht ist gleichbedeutend mit Mangel der Ehe — mit Aufkommen der Ehe macht es dem Vaterrecht Platz, das in seiner ursprünglichen historischen Gestaltung ebenso einseitig die Stellung des Vaters betont, wie das Mutterrecht die der Mutter. Er ist der Herr im Hause, ihm gehören die Kinder, und auch die Mutter ist seiner Botmäßigkeit in derselben Weise unterworfen wie sie, und alle Verwandtschaft wird durch ihn vermittelt, die Kinder der Frau aus einer früheren Ehe sind mit den seinigen garnicht verwandt, und ebenso wenig deren Verwandte. Das ist die Gestalt, welche das Vaterrecht

60) Der Ansicht hat sich angeschlossen Lamprecht in seiner deutschen Geschichte, Bd. 1. 1890.

im altrömiſchen Recht an ſich trägt; erſt in ſpäterer Zeit hat es ſich zu dem Gedanken des Elternrechts erhoben, der Verſöhnung von Vater- und Mutterrecht. Mutter — Vater — Eltern, damit ſind die Stufen der geſchichtlichen Entwicklung der Familie namhaft gemacht, gleichmäßig was die Stellung der Kinder zu den Eltern wie die Annahme des Verwandtſchaftsverhältniſſes anbetrifft.

Daß nun das Mutterrecht auch bei den Ariern, wenn es, was alle Wahrſcheinlichkeit für ſich hat, irgend einmal gegolten hat, doch ſchon zu der Zeit, als die Indoeuropäer ſich von ihm trennten, längſt dem Vaterrecht gewichen ſein muß, kann nicht dem mindeſten Zweifel unterliegen. Der Schauplatz des Mutterrechts iſt das Haus der Frau, in dem die Männer ein- und ausgehen, und in dem die Kinder, die aus der vorübergehenden Verbindung erwachſen, verbleiben, der Schauplatz des Vaterrechts iſt das Haus des Mannes, in das die Frau mit ihrer Vermählung ihren Einzug hält. Das iſt die Form der ariſchen Eingehung der Ehe. Damit tritt die Frau aber nicht bloß in das Haus, ſondern unter die Botmäßigkeit des Mannes, und damit iſt ihre Gewalt über die Kinder gänzlich unvereinbar, ſie ſelber iſt dem Manne ganz ebenſo unterworfen, wie die Kinder. Zu dieſen Gründen geſellt ſich nun noch das Totenopfer hinzu. Das Mutterrecht hätte erfordert, daß es der Mutter und ihren mütterlichen Aſcendenten dargebracht werde, in Wirklichkeit ward es dem Vater und den väterlichen Aſcendenten dargebracht; nach der Behauptung von Fuſtel de Coulanges[61]), die ich dahingeſtellt ſein laſſen muß, deren es aber für den dem Totenopfer zu entnehmenden Schluß garnicht bedarf, hätten die Arier ſogar eine Verwandtſchaft mit der Mutter und ihren Verwandten überhaupt nicht angenommen.

---

61) La cité antique, Paris 1868. S. 63. Er ſpitzt S. 39 ſeine Anſicht zu dem Satz zu: le pouvoir reproductiv residait exclusivement dans le père.

Unser Ergebnis ist: das Mutterrecht war dem arischen Volk zur Zeit der Trennung des Tochtervolks gänzlich fremd, dazu lag die Kulturstufe, die es bereits damals erreicht hatte, und die gerade in der richtigen sittlichen Würdigung des Wesens der Ehe gipfelte, zu hoch. Und nun soll es bei einem der von diesem Volk abstammenden Völker, den Germanen, Geltung gewonnen haben? Das hätte einen Rückfall in eine von dem Muttervolk längst bis zur gänzlichen Spurlosigkeit überwundene Periode der Roheit und Barbarei bedeutet. Hätte man sich dies vergegenwärtigt, man würde dem Gedanken schwerlich Raum gegönnt haben; man hat dabei nicht erwogen, daß die Geschichte der Germanen ihre Vorgeschichte bei den Ariern hat, und daß das Stück Weges vom Mutterrecht zum Vaterrecht bereits von diesen zurückgelegt war. Dieser Vorgang hätte sich bei ihnen nur unter der Voraussetzung von neuem abspielen können, daß sie von der bereits einmal erreichten Kulturstufe in die frühere Roheit zurückgefallen wären — eine Annahme, die wie für keins der indoeuropäischen Völker, so auch für die Germanen nicht zutrifft. Alle haben die auf die Ehe gegründete arische Familienverfassung, d. i. das Vaterrecht, beibehalten: die Kinder gehören bei ihnen nicht wie nach Mutterrecht der Mutter, sondern dem Vater, und gleich den Kindern steht wie bei allen andern, so auch bei den Germanen, die Frau selber in der Gewalt des Mannes (mundium). An dieser Frage aber, wem von beiden Teilen die Kinder gehören, hängt der Gegensatz vom Vaterrecht und Mutterrecht; der Einfluß, den er auf die Verwandtschaft ausübt, ist nur sekundärer Art[62]).

Griechen und Römer sollen nun nach der Ansicht des oben genannten französischen Gelehrten, es nicht bloß bei der Einrichtung, wie sie ihnen überliefert war, haben bewenden lassen, sondern der ihnen zu Grunde liegende Gedanke der religiösen

62) S. darüber Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1889, S. 60, 321.

Verehrung der Ahnen ſoll ihnen als Ausgangspunkt und leitender Geſichtspunkt für ihre ganze geſellſchaftliche Ordnung gedient haben. Nichts, was nicht mit ihm in Verbindung ſtände, Staat, Religion, Recht, ſelbſt das Vermögensrecht, alles liegt in ihm beſchloſſen, mit dem Ahnenkultus in der Hand erſchließt ſich uns das Verſtändnis der ganzen griechiſchen und römiſchen Welt, ohne ihn bleibt ſie ein unenträtſeltes Geheimnis; „la cité antique“ iſt ihm das von dem Gedanken an die Gottheit in allen ſeinen Teilen durchdrungene, religiös verklärte und geweihte antike Gemeinweſen im Gegenſatz zu dem gottloſen der modernen Zeit, und der Ahnenkultus iſt die Quelle, aus der ſich dieſer religiöſe Geiſt über jene Welt ergoſſen hat. Mich kümmert hier nur die letztere Behauptung und auch ſie nur inſoweit, als ſie die Römer betrifft, in Bezug auf ſie kann ich es nicht umgehen, mich mit ihr auseinander zu ſetzen, da ich es mir einmal zur Aufgabe gemacht habe, Auskunft darüber zu erteilen, was die Römer den Ariern verdanken.

Daß dazu das Totenopfer und der Ahnenkultus gehört, war bereits längſt bekannt. Bei den Ariern, wie es ſcheint eine an das Gewiſſen des Einzelnen geſtellte Verpflichtung, hat das Totenopfer in Rom in Geſtalt der sacra die Form einer ſocialrechtlichen, der Obhut der Pontifices anvertrauten Einrichtung angenommen, die Verpflichtung kann durch die geiſtliche Oberbehörde erzwungen werden, und ſie geht mit dem Tode des Pflichtigen als eine auf dem Vermögen ruhende Laſt auf den Erben über: nulla hereditas sine sacris lautete ein bekannter Satz des jus pontificium. Nur mit dieſem erbrechtlichen Satz berührt die Einrichtung das Privatrecht, und von dieſer Seite iſt auch ihre Bedeutung ſeit Erſchließung der Kenntnis des indiſchen Rechts ſtets richtig gewürdigt worden[68]),

68) Von ſeiten der romaniſtiſchen Wiſſenſchaft meines Wiſſens zuerſt durch Gans, Das Erbrecht in weltgeſchichtlicher Bedeutung, Bd. 1 (1824) Kap. 1. Vgl. übrigens auch unten S. 81.

nur daß man einen Punkt dabei übersehen hat. Es ist die Abweichung der Gestaltung des Erbrechts der Kinder in der Gewalt (sui heredes) von dem der übrigen Verwandten. Jene werden Erben, sie mögen wollen oder nicht: ipso jure (heredes necessarii), diese nur durch ihren Willen: durch Antretung der Erbschaft (heredes extranei). Der Satz erklärt sich aus der nach arischem Recht nur den Kindern, und nur ihnen obliegenden Verpflichtung zum Totenopfer, sie konnten dieselbe garnicht ablehnen, in diesem Sinne waren sie heredes necessarii, damit war die eigentümliche Gestaltung ihres Erbrechts von selbst gegeben. Nach arischem Recht kann auf die Seitenverwandten die Verpflichtung zum Totenopfer mit der Erbschaft nicht übergegangen sein, dem widerspricht das Schreckhafte, welches für den Arier mit dem Gedanken verbunden war, keine Kinder zu hinterlassen, die ihm das Totenopfer bringen würden, und die Verwendung der Adoption, um diesem Mangel abzuhelfen; in dem nach römischem Recht Platz greifenden Übergang der Verpflichtung zum Totenopfer auf den Erben schlechthin, den gesetzlichen wie den testamentarischen, können wir mithin nur einen Satz des jus pontificium erblicken. Die den Kindern in späterer Zeit verliehene Befugnis, die väterliche Erbschaft zurückzuweisen, enthält einen völligen Bruch mit der Vergangenheit, die Entbindung der Kinder von der Verpflichtung zum Totenopfer von Rechts wegen, sie gehört derselben Zeitströmung an, der die coemtio fiduciae causa sacrorum interimendorum causa entstammte[64]).

Mit dem Totenopfer hängt auch die Verschiedenheit der Gestaltung des Erbrechts der Kinder in Bezug auf die beiden Eltern zusammen: Der Mutter gegenüber nahmen sie die Stellung der heredes extranei ein, dem Vater gegenüber die der necessarii. Die herrschende Ansicht erblickt den Grund davon in der nur dem Vater, nicht auch der Mutter zustehenden

64) S. darüber meinen Geist d. R. R. IV S. 284.

Gewalt über die Kinder. Allein es iſt nicht abzuſehen, warum eine Verſchiedenheit, die bei Lebzeiten in der rechtlichen Stellung der Eltern zu den Kindern beſtand, ſich auch nach ihrem Tode im Erbrecht folgenreich hätte erweiſen müſſen. Der Schluß: weil die Kinder bei Lebzeiten unter der Gewalt des Vaters ſtehen, ſo müſſen ſie auch nach ſeinem Tode notwendiger Weiſe ſeine Erben werden, iſt ein übereilter. Auch hier giebt das Totenopfer die Erklärung; die Kinder ſchuldeten dasſelbe nur dem Vater, nicht der Mutter, d. h. im Erbrecht nahmen ſie ihr gegenüber die Stellung der heredes extranei ein, dieſelbe wie die Seitenverwandten, und ſo erklärt ſich die befremdende Erſcheinung, daß das Erbrecht am Vermögen der Mutter im alten Civilrecht unter den Geſichtspunkt des Erbrechts der Seitenverwandten gebracht wird.

Eine weitere privatrechtliche Bedeutung kann ich der Einrichtung nicht zugeſtehen (vgl. nur S. 81); alles, was ſonſt noch von ihr berichtet wird, z. B. die rätſelhafte detestatio sacrorum, betrifft die amtliche Thätigkeit der Pontifices oder ihre dem Archäologen anheimfallende äußere Form [65]). Nicht einmal die Geſtaltung des römiſchen Familienrechts iſt dadurch beeinflußt worden, geſchweige die des Vermögensrechts. Wenn die Verpflichtung zu den sacra mit dem Austritt aus der Familie erliſcht, ſo hat das ſeinen Grund in der auf dem Gedanken der Gewalt des Hausherrn beruhenden römiſchen Familienverfaſſung; nicht die sacra ſind beſtimmend für die Familienverfaſſung, ſondern umgekehrt dieſe für jene. Und daraus ergiebt ſich auch, daß die römiſche Geſtaltung des Verwandtſchaftsverhältniſſes nicht aus der Verpflichtung zu den sacris abgeleitet werden darf, auch hier iſt das Kauſalitätsverhältnis ganz dasſelbe: jene beſtimmt dieſe, nicht dieſe jene, ganz abgeſehen davon, daß dieſe Verpflichtung in Bezug auf Seitenverwandte garnicht exiſtierte und mittelſt

65) S. darüber Marquardt in Beckers Handbuch der röm. Altertümer Bd. 4 S. 259.

Beerbung auch auf nicht verwandte Personen übergehen konnte. Wie es sich mit dem Vermögensrecht verhält, verspare ich mir bis zuletzt, vorher will ich nur mit wenigen Worten des angeblichen Zusammenhanges zwischen dem Totenopfer und dem römischen Staatswesen und der öffentlichen Gottesverehrung gedenken.

Richtig ist, daß die Religion im Staatswesen der Römer ebenso wie im Recht der ältesten Zeit eine Bedeutung hatte, der wir aus der Gegenwart nichts an die Seite zu setzen vermögen[66]). Aber die Behauptung, daß wir, um sie zu begreifen, genötigt seien, auf die religiöse Verehrung der Ahnen zurückzugreifen, wird widerlegt durch den Hinweis auf das Beispiel anderer Völker, denen der Ahnenkultus gänzlich fremd war, und bei denen die Religion in Form der theokratischen Verfassung auf die Gestaltung des Staatswesens einen Einfluß ausübte, der den bei den Römern noch weit hinter sich ließ, und nach einem positiven Beweise, daß gerade bei den Römern diese Erscheinung in dem Ahnenkultus seinen Grund gehabt habe, sieht man sich vergebens um. Auch für den öffentlichen religiösen Kultus, wo der Zusammenhang mit dem Ahnenkultus am ersten zu begreifen wäre, ist er durchaus nicht nachzuweisen, die Nationalgottheiten der Römer haben mit den Laren und Penaten nichts zu schaffen. Am meisten Schein hat die Zurückführung der öffentlichen Gottesverehrung auf den angegebenen Ausgangspunkt noch bei dem Vestadienst. Der Herd, der lokale Mittelpunkt und das Symbol der häuslichen Gemeinschaft ist zugleich der Altar, an dem den Hausgöttern geopfert wird; was er für die einzelne Familie, bedeutet der Herd der Vesta für das gesamte Volk. Allein das Herdopfer ist kein Totenopfer, dieses — der römische Ausdruck dafür ist parentalia — wird an den Gräbern dargebracht und nur an gewissen Tagen[67]), jenes im

66) Von mir eingehend behandelt in meinem Geist d. R. R. I § 18, 18a, 21.

67) Marquardt a. a. O. S. 258.

Hauſe, ohne an beſtimmte Tage gebunden zu ſein, und der Gegenſatz wiederholt ſich auch für das Volk; der häuslichen Gottesverehrung entſpricht der öffentliche Veſtadienſt, den parentalia (sacra privata) die feralia (sacra popularia)[68]). Schon der Umſtand allein, daß die Männer beim Veſtadienſt ausgeſchloſſen waren und nicht einmal den Tempel betreten durften, daß das Opfer von Perſonen weiblichen Geſchlechts einer weiblichen Gottheit dargebracht wird, hätte den Gedanken an das Totenopfer, das in erſter Linie den männlichen Deſcendenten gegen die männlichen Aſcendenten obliegt, ausſchließen ſollen, ganz abgeſehen davon, daß derjenige, dem es gebracht wird, verſtorben ſein muß.

Das Äußerſte, zu dem ſich der genannte Schriftſteller durch ſeine Phantaſie hat hinreißen laſſen, ſpielt auf dem Gebiete des Vermögensrechts. Es iſt die Entdeckung, daß das römiſche Privateigentum an Grund und Boden durch die religiöſe Beziehung des Herdes mit Notwendigkeit gegeben war. Der Herd iſt der Altar der Hausgötter, der Hausgott ergreift Beſitz von Grund und Boden und macht ihn zu dem ſeinigen (S. 70), woraus ſich von ſelbſt ergiebt, daß Gemeinſamkeit an Grund und Boden undenkbar iſt (S. 72). Einmal geſetzt kann der Herd, von äußerſten Notfällen abgeſehen, nicht mehr verſetzt werden, die Götter verlangen nicht bloß ihren beſonderen,

68) Popularia sacra sunt ut ait Labeo, quae omnes cives faciunt, Fest. p. 253. Bei popularis iſt das Volk als Maſſe der Einzelnen, bei publicus (= popul-icus) als Träger der Staatsgewalt gedacht. Popularis bedeutet: was den Einzelnen als Mitglied des Volks betrifft, nämlich: ihm zuſteht (actio popularis; popularia scil. subsellia: die Sitze im Theater), ihm obliegt (sacrificia popularia), ihm zu teil wird (munus populare) oder was er der Maſſe verdankt (aura popularis unſer: Popularität). Publicus dagegen bedeutet: was das Volk als ſtaatsrechtliches Subjekt betrifft, z. B. res publica, lex, judicium, testimonium u. ſ. w., es iſt gleichbedeutend mit: von Staatswegen, sacra publica ſind diejenigen, quae publico sumtu pro populo fiunt, Fest. p. 245.

sondern auch ihren dauernden Sitz (S. 69), dazu aber eignet sich nur das Haus von Stein (S. 72). Nicht dem Individuum gehörten Haus und Herd, sondern dem Hausgott, das Individuum hat sie nur in Verwahrung, sie sind für alle Zeiten untrennbar mit der Familie verbunden (S. 81). Beruhte das Privateigenthum auf Arbeit, so könnte der Eigentümer sich dessen entäußern, aber es beruht auf der Religion, und darum kann er es nicht (S 81). Allerdings haben die Römer die Veräußerung des Grundeigentums verstattet, aber dazu bedurfte es eines religiösen Aktes (mancipatio), unter Mitwirkung eines Priesters (libripens). Der Verfasser möge den hohen Wert dieser Entdeckung mit seinen eignen Worten in das richtige Licht setzen, „Sans discussion, sans travail, sans l'ombre d'une hésitation l'homme arriva d'un seul coup et par la vertu de ses seules croyances à la conception du droit de propriété (S. 77), supprimez la propriété, le foyer sera errant, les familles se mèleront, les morts seront abandonnés et sans culte (S. 76)".

In der That die einfachste Genesis des Eigentums an Grund und Boden, welche sich denken läßt, mit dem Anspruch, den die Hausgottheit erhob, war es in zwingender Weise gegeben. Schade nur, daß sie durch die Geschichte in allen und jeden Punkten widerlegt wird. Der Begriff des Privateigentums an Grund und Boden war dem Arier noch ganz fremd, er kannte an demselben nur Gemeineigentum (S. 29), und zu dem von dem Hausgott geforderten steinernen Hause hatte er es ebenso wenig gebracht, war es doch selbst noch den Germanen in so viel späterer Zeit, ebenso wie das Grundeigentum, unbekannt. Das Haus war eine bewegliche Sache, es ward abgebrochen und gesetzt, wo der Hirte es im Interesse der besseren Beaufsichtigung und Nutzung seiner Herden für nötig hielt. Damit trat also gerade dasjenige ein, was nach Ansicht von Fustel de Coulanges eine Auflösung aller Familienbande enthalten haben soll: le foyer errant. Wenn er daran den Schluß

reiht: les morts seront abandonnés et sans culte, ſo liegt die Grundloſigkeit desſelben auf der Hand. Was hatte denn die Verſetzung des Herdes mit dem Totenopfer zu ſchaffen? Das Totenopfer ward am Grabe gebracht, und das Grab blieb ſtets an derſelben Stelle, der Mann mochte ſeinen Herd aufſchlagen, wo er wollte. Mit jenem Schluß hätte es nur dann ſeine Richtigkeit, wenn die Arier ihre Toten unter dem Herde beſtattet hätten — ich denke ſie werden wohl gewußt haben, warum dies ausgeſchloſſen war, ſie würden bald vor ihren Hausgöttern die Flucht ergriffen haben! Auch hier ſpielt wiederum jene Verwechslung des Herdkultus oder der häuslichen Ahnenverehrung mit dem Totenopfer: dem Ahnenkultus am Grabe hinein, deren ich ſchon im Vorhergehenden gedacht habe.

Auf die Wanderung der Arier hat der genannte Gelehrte ſeinen Geſichtskreis garnicht ausgedehnt. Was ward aus dem Herde und dem Totenopfer, als ſie ſich auf den Weg machten? Ob jede Familie ihren ſteinernen Herd, den Altar des Hausgottes mitgeſchleppt haben ſoll, darüber mag jeder denken, wie er will, ich meinerſeits glaube es nicht, aber daß ſie die Gräber der Verſtorbenen im Stich laſſen mußten, iſt unbeſtreitbar, und damit tritt das obige Schreckbild: les morts abandonnés sans culte in nackte Wirklichkeit. Und derſelbe Anlaß, die Gräber der Verſtorbenen im Stich zu laſſen, wiederholte ſich bei jedem neuen Aufbruch während der Wanderperiode, das Volk hätte garnicht auswandern und wandern dürfen, wenn es ſich nicht von den Gräbern der Verſtorbenen hätte trennen wollen. Es geſchah, indem die Scheidenden kurz vor der Trennung auf den Gräbern der Ihrigen noch das letzte Totenopfer darbrachten, der Aufbruch geſchah Anfang März, das letzte Totenopfer in den letzten Tagen des Februar (§ 38). Auf der Wanderung ſetzte man ſich ſelbſt über die Beſtattung der Toten in dem Fall hinweg, wenn es den Übergang über einen Fluß galt, hier wurden die Alten als Tribut an die Flußgottheit von der Brücke in den Fluß geworfen (§ 49).

Das Erbaulichſte, was der genannte Gelehrte auf dem Wege der unerbittlichen Konſequenzmacherei zu Tage gefördert hat, dürfte für den Romaniſten in der Erhebung der nüchternen mancipatio zu einem religiöſen Akt und des biederen libripens zu einem Prieſter beſtehen. Das Eigentum am Grund und Boden ſteht dem Hausgott zu, folglich kann die Veräußerung, wenn ſie überhaupt veranſtaltet werden ſoll, nur in religiöſen Formen geſchehen. Daß dasſelbe Ritual auch bei der Mancipation aller anderen res mancipi und ſelbſt dem nexum wiederkehrt, iſt ihm dabei gänzlich entgangen. Ochſen und Eſel mit dem Segen des Prieſters verſehen, wenn ſie aus einer Hand in die andere übergehen, der Prieſter herangezogen, um dem Wuchergeſchäft der Arier eine religiöſe Weihe zu verleihen — weſſen bedarf es mehr, um jeden Gedanken an eine Zurückführung des Mancipationsrituals auf die Religion auszuſchließen? Wie groß hätte die Zahl der Prieſter ſein müſſen — bekanntlich war ſie eine recht geringe —, wenn ſie bei jeder Mancipation und bei jedem Nexum die Funktion des libripens hätten übernehmen ſollen.

Das Ergebnis iſt: von allem, was der genannte Gelehrte vorbringt, hat ſich nichts bewährt. Die Bedeutung des ariſchen Totenopfers für die Römer erſchöpft ſich in den von der heutigen Wiſſenſchaft bereits richtig gewürdigten sacra popularia und privata.

Damit beſchließe ich meine Ausführungen über das ariſche Familienrecht, um mich dem Vermögensrecht zuzuwenden.

f. Das Vermögensrecht[69]).

XIV. Es giebt auf dem ganzen Gebiet des Rechts keine einzige Frage, welche in dem Maße die Nötigung zur Erkennt-

69) Das unter den Begriff des Vermögensrechts fallende Erbrecht habe ich im folgenden nicht mit berückſichtigt, da es für meine Zwecke nicht das mindeſte Intereſſe darbietet.

nis der Eigenartigkeit des Rechts in sich schließt, als die von Mein und Dein. Mit ihr ist die klare Untersuchung dessen, was das Recht, und was die Sitte des Lebens, Moral, Religion mit sich bringen, notwendig geboten. Die Familie kann bestehen ohne diese Klarheit, es ist der Zustand der Naivetät der Sitte, bei der Recht und Moral sich noch nicht geschieden haben, und auch der gesicherte Bestand der öffentlichen Verhältnisse ist denkbar ohne diese Scheidung, es bietet sich dafür noch ein anderer Gesichtspunkt dar, der die Erhebung der Rechtsfrage umgehen läßt: der der Macht. Aber mit der Frage von Mein und Dein ist eine derartige Unbestimmtheit schlechthin unverträglich, für sie bedarf es der festen Grenzlinien des Rechts, und hier sind sie geschichtlich überall zuerst gezogen worden. Das Vermögensrecht ist der früheſt ausgebildete aller Teile des Rechts, wobei man nur nicht vergessen darf, daß diese Ausbildung sich weniger in der Aufstellung materieller Rechtssätze, als in der Vorzeichnung gewisser Formen für die Begründung und die außergerichtliche (solenne Selbsthülfe) und gerichtliche Verfolgung der Rechte (Prozeß) und giebt.

Beim altrömischen Recht trifft das eben Gesagte im vollsten Maße zu, beim arischen nicht einmal für die spätere indische Zeit. Das Vermögensrecht ist hier äußerst wenig entwickelt. Die Erscheinung hat mich anfänglich höchlich überrascht, und ich habe den Grund davon in der Mangelhaftigkeit der Quellenberichte erblicken zu müssen geglaubt. Aber dann müßte die Sprache doch wenigstens gewisse Anhaltspunkte bieten. Allein auch sie beobachtet über alles, was mit dem Vermögensrecht zusammenhängt, z. B. Eigentum, Besitz, Pfandrecht, Schuldrecht, tiefstes Schweigen. Hinterher glaube ich den richtigen Grund entdeckt zu haben.

Ein Volk, das weder Ackerbau noch Städte, noch Geld kennt, kann kein entwickeltes Vermögensrecht besitzen. Fehlen des Ackerbaus bedeutet Fehlen des Grundeigentums, Fehlen des

Geldes Fehlen des Handels, und damit sind zwei der ergiebigsten Quellen des Vermögensrechts verschlossen. Freilich vom Standpunkt unserer heutigen abstrakten Eigentumstheorie aus würde nicht zu verstehen sein, warum das Eigentumsrecht, auch wenn es bei dem Arier auf unbewegliche Sachen keine Anwendung fand, sich nicht dennoch an beweglichen Sachen ganz so vollständig hätte entwickeln können, wie bei den Römern. Aber gar vieles ist abstrakt möglich, was doch nicht wirklich ist, weil es dazu erst noch besonderer Voraussetzungen oder besonders zwingender Gründe bedarf. Man muß sich an die Geschichte wenden, um darüber Auskunft zu erhalten, und dies soll meinerseits in Bezug auf die Entwicklung des römischen Eigentumsrechts an geeigneter Stelle geschehen.

Die Eigentumsfrage machte dem Arier keine große Schwierigkeit. Für seine Weiden erhob sie sich garnicht, sie standen nicht in seinem Privateigentum, und seine Herden trugen seine Eigentumsmarke an sich (S. 30 ff.). So blieb nur übrig, was er im Hause hatte, und als einzige Gefahr, die ihm drohte, die Entwendung. Den Schutz, den das Recht ihm dagegen gewährte, kennen wir bereits, es war die Haussuchung nach gestohlenen Sachen[70]).

Nicht anders als mit dem Vermögensrecht verhält es sich

g. mit der Rechtspflege und dem Strafrecht.

XV. Der Gewährsmann, dem ich bisher immer gefolgt bin[71]), räumt ein, daß dasjenige, „was wir von Gericht und Rechtsprechung erfahren, sehr unbefriedigend ist", meint aber gleichwohl, „daß ausgebildete Rechtsbegriffe sicher vorhanden gewesen seien." Aber der Jurist denkt über die Belege, die er dafür beibringt, anders. Es werden angeführt: dharmann,

70) Um Auskunft über den Aufenthaltsort zu erhalten, wandt man sich an Wahrsager, Zauberer. Zimmer S. 182.

71) Zimmer S. 180.

das Geſetz, die feſtſtehende Ordnung ſowohl am Himmel als auf Erden — ágas, die Verletzung der dharmann, Vergehen gegen Götter und Menſchen — rna, Schuld, gleichmäßig im ſittlichen und ſtrafrechtlichen wie im vermögensrechtlichen Sinn.

Allein die weite Bedeutung dieſer drei Ausdrücke, welche gleichmäßig Recht, Sitte und religiöſe Satzung umfaſſen, beweiſt, daß der Unterſchied dieſer drei Sphären dem Arier noch nicht zum Bewußtſein gekommen war. Nach einem Ausdruck, der nur Recht, nur Geſetz bedeutet, wie das lateiniſche lex, jus, oder gar nach einem Anſatz zu der im römiſchen Recht von allem Anfang an vollzogenen Scheidung des göttlichen und menſchlichen Rechts (fas und jus) und des göttlichen Rechts von der Religion habe ich mich vergebens umgeſehen. Das iſt aber für den Juriſten gleichbedeutend damit, daß die Beſonderheit des Rechts noch nicht erkannt worden war.

Was der genannte Schriftſteller von einzelnen Einrichtungen berichtet, iſt äußerſt gering. Er nennt die Gottesurteile und zwei Arten von Strafen, aber wir erfahren weder, an welche Vorausſetzungen die verſchiedenen Arten der Gottesurteile — es gab ihrer nicht weniger als neun, von denen die Feuer-, Waſſer- und Giftprobe für die ſchwerſten galten — geknüpft waren, noch auch wer die Strafen zu erkennen hatte — ob ein beſonders dafür beſtellter Richter oder das Oberhaupt des Dorfs oder Gaues, ſei es mit oder ohne Zuziehung der Gemeinde — noch auch ob für Civilfälle ein anderes Verfahren galt, als für Straffälle, wie es in Rom von allem Anfang an der Fall war. Auch in dieſer Richtung wiederholt ſich dieſelbe Erſcheinung, der wir oben im Vermögensrecht und ebenſo bei den Grundbegriffen des Rechts begegnet ſind: vollendete Unbeſtimmtheit — von den angeblich ausgebildeten Rechtsbegriffen iſt auch nicht die leiſeſte Spur zu entdecken.

Als einfaches „Zuchtmittel“ bezeichnet Zimmer den Stock, indem er die Bemerkung hinzugefügt, daß derſelbe „noch durch die ganze ſpätere indiſche Zeit das Symbol der Juſtiz“ geweſen

sei, als zweite Strafe (S. 181) die Verstoßung aus der Gemeinschaft der Arier. Demnach wäre also die Todesstrafe unbekannt gewesen. Als Ersatz des Gefängnisses, das es damals noch nicht gegeben, habe das Anbinden des Missethäters mit Stricken an eine Holzsäule (drupada) gedient. Es ist dies abermals eine Gelegenheit, wo der Jurist imstande ist, dem Sprachforscher und Kulturhistoriker hülfreiche Hand zu leisten.

Mit dem Stock hatte es nämlich eine besondere Bewandtnis, hinter ihm verbarg sich meiner Ansicht nach die Todesstrafe. Der Stock kann angewandt werden, lediglich zur körperlichen Züchtigung, und darauf hat sich seine Anwendung seit Aufkommen der Todesstrafe mittelst Enthauptung sowohl bei den neueren Völkern, als auch bei den Römern beschränkt. Bei diesen bildeten die fasces, das Bündel Ruten, das Symbol der körperlichen Züchtigung, das Beil das der Todesstrafe. In ältester Zeit waren beide vereint, in der späteren Zeit, seitdem dem Magistrat das Recht der Zuerkennung der Todesstrafe über den Bürger entzogen und nur noch über den Soldaten belassen worden war, mußte er die Beile aus den Fasces entfernen; erst wenn er ins Feld rückte, durfte er sie wieder aufnehmen. Damit ist die strafrechtliche Bedeutung der Ruten, als Mittel lediglich zur körperlichen Züchtigung vollständig zum Ausdruck gebracht, die Todesstrafe ist dem Beil überwiesen. Aber in einer Anwendung dienten auch in Rom noch die Ruten zum Vollzug der Todesstrafe, nämlich in der Hand des pontifex maximus bei schwersten religiösen Vergehen der ihm untergebenen geistlichen Personen[72]). Daraus scheint sich mir ein

72) Liv. XXII, 57 (im Jahre der Stadt 536) L. Cantilius, scriba pontificis, quos nunc minores pontifices appellant, qui cum Floronia stuprum fecerat, a pontifice maximo eo usque virgis in comitio caesus erat, ut inter verbera exspiraret. Liv. XXVIII, 11.... ignis in aede Vestae extinctus, caesaque flagro est Vestalis. Die Exekution erinnert an das früher übliche Spießrutenlaufen, dessen quantitative Zumessung nach Absicht des Zuerkennenden ebenfalls die Todesstrafe enthalten konnte.

Doppeltes zu ergeben. Einmal, daß die Todesstrafe in der Urzeit durch Geißelung vollzogen ward, sodann daß die Vollziehung durch den Richter selber erfolgte, der sie zuerkannt hatte. Der pontifex maximus, der in eigener Person öffentlich auf dem Forum die Geißelung vornahm, würde damit beim Volk den größten Anstoß erregt haben, wenn er nicht zu einer nur in Abgang gekommenen Sitte der Urzeit hätte zurückgreifen können[73]). Es sollte ein Beispiel statuiert werden, das auf lange Zeit von sich reden machte, und kein besseres Mittel gab es dazu, als daß der pontifex maximus selber den Verbrecher zu Tode peitschte, nur das Binden an den Strafpfahl (s. u.) werden seine Diener vollzogen haben.

Schon hieraus allein ergiebt sich meines Erachtens, daß die Vollziehung der Todesstrafe mittelst des Beiles nicht die der Urzeit war, die Vollstreckung desselben vielmehr mittelst des Stockes oder der Ruten erfolgte. Es fehlt aber auch nicht an einem ausdrücklichen Zeugnis, welches diese Art der Hinrichtung als Brauch der Urzeit bezeichnet[74]). Für die geistlichen Behörden blieb wie überall so auch hier der Brauch der Urzeit maßgebend, nur die weltlichen Behörden vertauschten den Stock oder die Ruten mit dem Beil. Aber im Anfang der Königszeit bestand noch der alte Brauch. In dem ältesten Straffall, dessen unsere Quellen Erwähnung thun: im Perduellionsprozeß des Horatius sollte die beabsichtigte Hinrichtung durch Geißelung erfolgen[75]).

---

73) Man muß die Einrichtung nicht mit heutigen Augen ansehen. Die Urzeit nahm daran so wenig Anstoß, wie wir heutzutage daran, daß der Vater selber das Kind züchtigt; in ihren Augen gehörte Zuerkennung und Vollziehung der Strafe zusammen, und die Einrichtung trug nicht wenig dazu bei, dem Volk die Macht des Richters in wirksamster, d. h. sinnlicher Weise in Erinnerung zu halten.

74) Suet. Nero 49, wo das corpus virgis ad necem caedi ausdrücklich als mos majorum bezeichnet wird.

75) Liv. I, 26: lictor colliga manus . . . . . caput obnube . . . arbori infelici suspende, verbera. Der Missethäter wird nicht erhängt

Das Ergebnis des bisherigen besteht darin, daß der Stock bei den Ariern nicht lediglich zur Züchtigung, sondern zur Vollziehung der Todesstrafe diente. Nur so erklärt es sich, daß er nach dem Zeugnis des oben genannten Gelehrten „noch die ganze spätere indische Zeit hindurch das Symbol der Justiz" gebildet hat, (entsprechend in Rom die Ruten in den fasces vor Aufnahme des Beiles in dieselben), und damit ist zugleich die Nichterwähnung der Todesstrafe in den Quellen, deren wirkliches Fehlen im arischen Strafrecht garnicht zu verstehen wäre, erklärt — die Todesstrafe steckte im Stock.

Auch mit der Säule, die sich als öffentliche Einrichtung in jeder Gemeinde befand, hatte es eine andere Bewandtnis, als der genannte Schriftsteller annimmt. Sie bildete nicht, wie er meint, einen Ersatz des Gefängnisses, um den Übelthäter für einige Zeit festzuhalten. Damit läßt sich das von ihm selber beigebrachte Zeugnis über den „tausendfachen Tod", der dem Gefesselten drohte, schlechterdings nicht vereinigen. Ich bin vielmehr zu folgendem Ergebnis gelangt.

Die Säule diente einem doppelten Zweck: einem strafrechtlichen und einem privatrechtlichen; in der ersten Richtung will ich sie als Strafpfahl, in der zweiten als Schuldpfahl bezeichnen.

Der Strafpfahl. Sollte die vom Richter zuerkannte Leibes- oder Lebensstrafe an dem Delinquenten vollzogen werden, so ward er mit Stricken oben, unten und in der Mitte an die Säule gebunden, um jeden Widerstand bei Vollziehung der Strafe seinerseits unmöglich zu machen. So geschah es in Deutschland noch bis in das vorige Jahrhundert bei der Stäupung. Die Staupe (stûpe), aus der später der Schandpfahl bei der bloßen öffentlichen Ausstellung des Verbrechers

---

oder gekreuzigt, wie man fälschlich angenommen hat — dann müßte das verbera vor suspende stehen — sondern er wird an den Pfahl (arbor infelix) gebunden und dann zu Tode gepeitscht.

geworden ist, war die drupada des alten Ariers, ebenso der Block der Germanen und Slaven[76]), und der arbor infelix der Römer[77]). Von dem binden (ligare) an den Strafpfahl stammt der Name des damit beauftragten Vollzugsbeamten: des Lictor[78]).

Der Schuldpfahl. Wie der Verbrecher, so ward auch der Schuldner bei den Ariern an die Säule befestigt, bis er sich durch eigene oder fremde Zahlung auslöste. So wird es für den Dieb bezeugt, und so wird es bei der Gleichstellung des Diebes mit andern Schuldnern[79]) auch mit ihnen gehalten worden sein. Es war ein Pressionsmittel grausamster Art, und eben darauf war es abgesehen. Hier stand er, ohne sich rühren

---

76) Es wurden daran nicht bloß wie bei König Lear die Füße gebunden, sondern in altarischer Weise auch Nacken und Mittelkörper, s. darüber die Nachweisungen bei Zimmer S. 182 Anm.

77) Livius a. a. O. gebraucht dafür als gleichbedeutend furca, was auf die falsche Idee des Galgens und des Erhängens geleitet hat; es kann darunter nur eine Gabel zum Halten des Kopfes verstanden werden. Vaničzek a. a. O. II S. 604: ursprünglich Gespaltenes, ein Werkzeug mit einer Spalte, furcae cancrorum, Scheren des Krebses.

78) So die römischen und unter den heutigen Etymologen Vaničzek S. 920. Mommsen, Röm. Staatsrecht I S. 300 leitet das Wort von liciro = laden ab; über die Ableitungen anderer s. Vaničzek S. 922. Wer bedenkt, daß die Sprache die Dinge nach ihren charakteristischen Merkmalen benennt, wird über die Wahl zwischen den verschiedenen Ableitungen nicht im Zweifel sein. Das Laden tritt in der Funktion des Lictor hinter dem Binden gänzlich zurück, während das Binden mit seiner durch die Fasces symbolisierten Bestimmung für den Vollzug der Leibes- und Lebensstrafen im engsten Zusammenhang steht. Wenn in ältester Zeit der erkennende Richter selber die Strafe vollzog, so wird die Bezeichnung des Lictor nach dem Binden doppelt einleuchtend: der Lictor band den Verbrecher fest und reichte dann dem Richter aus den Fasces die Ruten, dieser selber aber nahm die Geißelung vor, wofür ich auf das Beispiel vom Pontifex maximus Bezug nehme.

79) Zimmer S. 181: rna schuldig, heißt der Dieb, und rna hat auch die Bedeutung von Schuld gleich Darlehn.

zu können, Tag und Nacht, allem Ungemach der Witterung, der brennenden Sonne des Tages, der Kälte der Nacht, dem Regen preisgegeben, und sicherlich wird auch dem Gläubiger, oder wenn es mehrere waren, jedem von ihnen die Befugnis zugestanden haben, seine Rachlust durch Peitschenhiebe nach Herzenslust an ihm zu kühlen, ohne daß es dabei auf den Betrag der Forderung angekommen wäre[80]), und erbarmte sich nicht jemand seiner, indem er ihm Trank und Speise verabreichte, so mußte er verdursten und verhungern. So erklärt sich der „tausendfache Tod" des Mannes an der Säule — das furchtbarste Schreckbild des Ariers[81]). Ihm hielt auf die Dauer niemand Stand, der noch die Mittel besaß zu zahlen.

---

80) Bei dem an die Stelle des Todpeitschens getretenen in partes secare der XII Tafeln ausdrücklich bestimmt: si plus minusve secuerint, sine fraude esto.

81) Es ist mir der Gedanke gekommen, ob nicht die Marterſäule des Ariers das Vorbild geworden ist für die des Styliten. Durch den Zug Alexanders nach Indien konnte die Bekanntschaft mit ihr in den Reichen der Ptolemäer und Seleuciden vermittelt werden. Der Zweck der freiwilligen Selbstkasteiung schloß das Binden an die Säule aus, aber die Säule selber mit all ihren physischen Schrecken und auch der moralischen Vorstellung des Schimpfes, der sich in den Augen des Volks an sie schloß, blieb. Sie enthält eine zu seltsame Verirrung des menschlichen Geistes, als daß man nicht einen historischen Anhaltspunkt, der sich für sie darbietet, gern ergreifen sollte.

Nachdem der Text im Manuskript in obiger Weise längst festgestellt war, habe ich eine glänzende Bestätigung meiner dort vorgetragenen Ansicht über den Schuldpfahl bei den Ariern in der eben aufgefundenen Schrift des Aristoteles vom Staatswesen der Athener (Übersetzung von Georg Kaibel und Adolf Kießling, Straßburg 1891) gefunden, wo Aristoteles (S. 16, 17) aus dem Gedicht von Solon die Worte mitteilt:

So manchen Zinspfahl festgefügt hab' ich
In Knechtschaft lagst Du, gelöst nun hab' ich Dich — frei gemacht.

Der arische Schuldpfahl hatte sich also bei den Griechen bis auf Solon behauptet.

Beſaß er ſelber ſie nicht, ſo rechnete der Gläubiger darauf, daß Verwandte, Freunde oder mildherzige Menſchen ihn auslöſen würden. Eben darum war er öffentlich ausgeſtellt, ſein Anblick ſollte ihnen ſein Los vor Augen führen und ihm ſelber Gelegenheit geben, ſie durch ſein Flehen zu erweichen. Und regelmäßig wird der Gläubiger ſich nicht verrechnet haben. War der Mann der Auslöſung würdig, ſo wird ſie ihm auch zu Teil geworden ſein. Nur dann, wenn er ein Taugenichts war, von dem jeder ſich freute, erlöſt zu werden, wird man ihn ſeinem Schickſal überlaſſen haben — in ſeinem Schickſal hatte er das Urteil des Volks über ſich.

Aber ſelbſt der Tod erlöſte ihn nicht von ſeinem Elend. Der Gläubiger ſchaffte den Leichnam ins Freie, wo er, da er ſicherlich nicht die Verpflichtung gehabt haben wird, ihn zu beſtatten, ihn liegen ließ — ein Fraß für die wilden Tiere, wenn ſich nicht jemand fand ihn zu beſtatten. Aber um dies zu thun, mußte er den Leichnam vom Gläubiger einlöſen; das Recht, das dieſer am lebendigen Leibe des Schuldners gehabt hatte, erſtreckte ſich auch auf den entſeelten. Der Gedanke eines Pfandrechts des Gläubigers am Leichnam des Schuldners, den wir bei ſo manchen wilden Völkern finden[82]), enthält eine zu naheliegende Erweiterung ſeines Rechts am lebendigen Leibe desſelben, als daß wir ihn nicht auch bei den Ariern vorausſetzen dürften. Auch bei den Römern begegnen wir ihm, die Volksanſicht ließ es ſich ſchwer nehmen, daß der Körper des Schuldners auch noch nach dem Tode dem Gläubiger gehöre — die actio in personam in ihrer vollen Konſequenz — und die Geſetzgebung, die unſeres Wiſſens zuerſt mittelſt der lex Julia de vi publica gegen den Unfug der Verhinderung eines

82) Kohler, Shakeſpeare vor dem Forum der Jurisprudenz S. 19, 20, Esmein, Débiteurs privés de sepulture in Mélanges d'histoire du droit (mir nicht zugänglich).

Leichenbegängnisses durch den Gläubiger einschritt[83]), hat noch bis in die späteste Zeit hinein[84]) mit der Bekämpfung dieses Unwesens zu thun gehabt. Bei den Ariern gesellte sich zu dem Grausenhaften, welches die Nichtbestattung der Leiche schon an sich hat, noch die dadurch herbeigeführte Unmöglichkeit des Totenopfers auf dem Grabe des Verstorbenen hinzu, und hatte der Schuldner Kinder hinterlassen, welche Unmenschen genug gewesen waren, ihn bei Lebzeiten nicht einzulösen, oder wegen Abwesenheit oder mangelnder Mittel nicht in der Lage gewesen waren, so war jetzt der Moment gekommen, um alles aufzubieten, den Leichnam einzulösen. Von der Bestattung desselben hing die Möglichkeit des Totenopfers ab, von dem Totenopfer die Ruhe und der Friede der Überlebenden; der Gläubiger konnte sicher sein, daß alles geschehen werde, was in der Macht der Kinder stand, um ihn zu befriedigen, sein letzter Rettungsanker war das Totenopfer, das sich hier also nicht bloß im Erbrecht (S. 64) sondern auch im Schuldrecht mit dem Vermögensrecht berührt.

Das Schuldrecht des alten Ariers findet seine Verkörperung im Schuldpfahl. Den Strafpfahl sind wir in der Lage gewesen, noch im ältesten römischen Strafrecht nachzuweisen, dagegen sehen wir uns nach dem Schuldpfahl sowohl bei den Römern wie bei den übrigen Indoeuropäern vergebens um[85]). Es muß Gründe gegeben haben, welche die überkommene Einrichtung bei ihnen verdrängten. In den Verhältnissen der Wanderung, darin nämlich, daß der, ein für allemal festerrichtete

83) L. 5 pr. ad leg. Jul. de vi publ. (48, 6), l. 1 § 6, de injur. (47, 10), l. 8 de sepulcro (47, 12), Paul. S. R. V, 26, 8.

84) Justinus in l. 6 Cod. de sepulchro (9, 19), Justinian in Nov. 60, 1 § 1, 115, 5 § 1: nulli penitus esse licentiare corpora defunctorum debiti gratia detinere.

85) [Siehe jedoch, was oben S. 79 Note 81 Ihering selbst über die Solonische Zeit nachträglich hinzugefügt hat.]

Schuldpfahl ſich mit dem Marſch nicht vertrug, können ſie nicht gelegen haben, denn der Strafpfahl hat ſich erhalten, der Schuldpfahl nicht. Worin mögen ſie beſtanden haben?

Der Schuldpfahl ſchloß die Gefahr in ſich, daß dritte Perſonen den Schuldner losbanden, der dann das Weite ſuchen konnte. Daß darauf eine Strafe geſtanden haben muß, iſt klar; ich vermute, daß es dieſelbe geweſen ſein wird wie beim römiſchen vindex: die der eigenen Haftung. Beide vertreten der Rache des Gläubigers den Weg, ſie begehen einen Eingriff in ſeine Rechte. Aber das Eintreten des Vindex bewirkt nur einen vorübergehenden Aufſchub der Rache — kann er den Ungrund der Schuld nicht erweiſen, ſo hat ſie freien Lauf — bei dem andern beſteht der Eingriff in der völligen Vereitlung derſelben, und daß ihn dasſelbe Los trifft, welches er dem Schuldner erſparen wollte, hat ſo wenig befremdendes, daß man fragen darf: wie hätte es anders gehalten werden können? Auch beim Vindex würde die Strafe der eigenen Haftung nichts überraſchendes haben, wenn ſie lediglich an Stelle der des Schuldners träte, aber ſie tritt zu ihr hinzu, der Gläubiger bekommt im Fall des Unterliegens des Vindex den Schuldbetrag doppelt. Daß den unterliegenden Vindex irgend eine Strafe treffen mußte, iſt klar, ſonſt hätte jeder dem Gläubiger ohne alle Gefährde in die Zügel fallen können, aber daß ſie ſo außerordentlich hoch bemeſſen werden mußte, will mir nicht in den Sinn, und ſtimmt nicht zu den ſonſtigen Straffätzen des römiſchen Rechts für prozeſſualiſches Unterliegen. Ich erkläre mir die Sache auf hiſtoriſchem Wege. Die Haftung desjenigen, der den Schuldner vom Schuldpfahl löſte — man könnte ihn den ariſchen Vindex nennen — iſt auf den römiſchen übertragen worden. Mit dem Abkommen des Schuldpfahls war dieſe Art des Eingriffs in das Recht des Gläubigers hinweggefallen, aber einen Eingriff in ſein Recht beging auch der Vindex, auch er

ſuchte den Schuldner von den Banden zu befreien[86]), und darum iſt die alte Strafe für ihn beibehalten worden.

Die Verhängung derſelben ſetzte den Beweis der Thäterſchaft voraus. War die Loslöſung des Schuldners vom Schuldpfahl bei nächtlicher Weile geſchehen, ohne daß jemand es geſehen hatte, ſo hatte der Gläubiger das Nachſehen. Die Einrichtung war alſo eine unvollkommene, der Gläubiger hätte, um ſich gegen jene Gefahr zu ſichern, den Schuldner bei Tag und Nacht bewachen laſſen müſſen. Damit glaube ich den Grund des Verſchwindens der Einrichtung namhaft gemacht zu haben Sollte die Gefahr vermieden werden, ſo mußte der Gläubiger den Schuldner im eigenen Hauſe bewachen, und ſo geſchah es in Rom. Nach den XII Tafeln nimmt der Gläubiger den Schuldner, der am Verfalltage nicht zahlen kann, mit in ſein Haus (secum ducito) und ſchließt ihn dort an (vincito aut nervo aut compedibus). Dieſe Vertauſchung der öffentlichen Ausſtellung mit der Privathaft hatte für den Schuldner die bedenkliche Folge, daß ihm damit die Möglichkeit abgeſchnitten war, durch den Anblick ſeines Elends, ſein Jammern und Flehen das öffentliche Mitleid zur thätigen Teilnahme, ſo daß man ihm Speiſe und Trank verabreichte oder ihn gar einlöſte, für ſich zu erregen. Ihr begegnete das Geſetz durch eine doppelte Beſtimmung. Einmal dadurch, daß es den Gläubiger verpflichtete, ihm die notdürftige Atzung zu verabreichen, wenn der Schuldner es nicht vorzog, ſich ſelber zu verköſtigen, ſodann dadurch, daß es ihm auferlegte, den Schuldner an drei Markttagen öffentlich auszuſtellen unter Verkündigung des Schuldbetrags, an drei Markttagen, weil an ihnen das Landvolk in die Stadt kam; damit war die Sicherheit gegeben, daß die Kunde von ſeinem Loſe ſich überall hin verbreitete;

86) Feſtus p. 376 charakteriſiert ihn als denjenigen, der vindicat, quominus is, qui prensus est ab aliquo teneatur, was wörtlich für ſeinen ariſchen Vorgänger zutrifft.

niemandem, der etwa gewillt ſein konnte, ſich ſeiner anzunehmen, konnte ſie entgehen, die öffentliche Ausſtellung lag alſo ebenſo ſehr im Intereſſe des Gläubigers wie des Schuldners. Damit war die Sicherheit der Privathaft mit den Vorteilen, welche die Feſſelung am Schuldpfahl bot, vereinigt, und man entnimmt daraus, daß es bei dieſer nicht bloß auf das Martern des Schuldners ſelber, ſondern zugleich auf eine Preſſion auf dritte Perſonen abgeſehen war.

An Stelle des Todes am Strafpfahl ſetzte das Geſetz das bekannte in partes secare, das Zerfleiſchen des Schuldners, für deſſen mit Unrecht in Abrede genommenen Sinn ich mittelſt der Anknüpfung an den „tauſendfachen Tod“ am Schuldpfahl einen neuen Beleg glaube beigebracht zu haben. Wie bei dem ſtrafrechtlichen Vollzug der Todesſtrafe die Ruten, durch welche der Verbrecher zu Tode gepeitſcht wurde, durch das inzwiſchen aufgekommene eiſerne Beil erſetzt wurden, ſo bei dem privatrechtlichen durch das eiſerne Meſſer, und wie das Maß des Peitſchens von ſeiten der einzelnen Gläubiger nicht nach dem Schuldbetrag bemeſſen werden konnte, jeder von ihnen vielmehr nach Herzensluſt ſeine Rache kühlen durfte, ſo auch beim Zerfleiſchen: si plus minusve secuerint, sine fraude esto.

So knüpft alſo das altrömiſche Schuldrecht in allen Punkten an den Schuldpfahl an. Ich meine nicht, als ob es ſich nicht auch ſelbſtändig ganz in derſelben Weiſe hätte bilden können, ſondern ich habe nur die Gelegenheit, die ſich mir darbot, die bisher nicht erkannte Verbindung zwiſchen dem altrömiſchen und ariſchen Schuldrecht aufzudecken, benutzen und den Nachweis erbringen wollen, daß wir in dem altrömiſchen Schuldrecht nichts als eine Fortbildung des ariſchen zu erblicken haben.

Wie ſachlich, ſo knüpft auch ſprachlich das römiſche Schuldrecht an das Binden des Schuldners an. Die römiſche Rechtsſprache bezeichnet das ſtrenge Schuldverhältnis des älteſten Rechts als nexum (von nectere binden), das des neueren den obligatoriſchen Vertrag als contractus (von contrahere

= das Band zusammenziehen) und pactum (von sanskr. pak binden, pāça die Fessel s. oben S. 33) und dementsprechend die normale Beendigung desselben durch Leistung als solutio (von solvere = die Fesseln lösen), durch Erlaß von seiten des Gläubigers als liberatio: Befreiung von den Banden. Mit diesen Ausdrücken ist die ursprüngliche reale Gestalt des Verhältnisses im arischen Schuldrecht gezeichnet. Man streiche in der bekannten Legaldefinition der Obligation in den Institutionen vinculum juris, quo necessitate adstringimur, alicujus rei solvendae das „juris" hinweg, und man hat das Schuldverhältnis des Ariers vor Augen: das vinculum, das adstringi und die necessitas solvendi. Allerdings erfolgt das Binden des Schuldners erst im Stadium der Exekution, allein die Sprache bezeichnet die Verhältnisse nach Seiten ihrer sinnlichen Wahrnehmbarkeit, und sinnlich wahrnehmbar wird das Schuldverhältnis erst mit dem Moment des Bindens. Ganz dieselbe Charakterisierung des Obligationsverhältnisses nach der Form seiner Verwirklichung wiederholt sich in der Identifizierung der obligatio und actio seitens der römischen Juristen, zur actio kommt es ebenso wie beim Binden erst dann, wenn der Schuldner nicht zahlt. Der Einwand, daß die Römer solvere, solutio nur im sachlichen Sinn gebrauchen von dem Gegenstand, der gezahlt, nicht im persönlichen von dem Schuldner, der befreit wird, würde sich schon durch die bloße Gegenfrage erledigen: wie hätte er sich in Anwendung auf die Sache bilden können, da doch nicht sie gebunden und losgelöst ward, sondern der Schuldner? Daß dieser sachliche Sinn des Ausdrucks (solvere rem) erst durch den späteren Sprachgebrauch an Stelle des ursprünglich persönlichen (solvere debitorem) gesetzt worden ist, ergiebt die Formel der nexi liberatio bei Gajus III, 174: quod ego . . . . ., me eo nomine solvo liberoque.

Wie im Lateinischen, so hat sich auch im Deutschen die sprachliche Reminiscenz an das Binden des Schuldners in der

ariſchen Vorzeit noch erhalten in Verbindlichkeit, verbunden ſein, ſowie in den Zuſammenſetzungen von löſen: ablöſen (eine Laſt vom Grundſtück), einlöſen (das Pfand, den Gefangenen), erlöſen; die chriſtliche Vorſtellung des Erlöſers, welcher die Welt von den Banden der Sünde befreite, indem er ihre Schuld auf ſich nahm, führt ſachlich wie ſprachlich auf den Arier zurück, der den Schuldner vom Schuldpfahl er-löſte, indem er ihn ein-löſte.

Auch der Er-laß der Schuld weiſt auf dieſe Vorſtellung hin, der Schuldner wird ent-laſſen und damit die Schuld er-laſſen.

So hat alſo der ariſche Schuldpfahl noch bis auf den heutigen Tag in der Sprache ſeine Spuren hinterlaſſen in derſelben Weiſe wie das Hirtenleben der Urzeit in der metaphoriſchen Bedeutung des Treibens und Gezeichnetſeins (S. 28 und 33) und das wirkliche Joch, das in der Urzeit den Gatten bei der Vermählung auferlegt wird, in dem lateiniſchen jugum, conjugale, conjux und unſerem heutigen Ehejoch, — um manche Ausdrücke der heutigen Sprache zu verſtehen, muß man in eine Vorzeit, die viele Jahrtauſende hinter uns liegt, zurückgehen.

Ich kehre zum ariſchen Recht zurück. Nicht, um noch etwas nachzutragen, was im bisherigen noch nicht geſagt iſt — ich habe alle die dürftigen Notizen, die mir über dasſelbe zu Gebote ſtanden, zuſammengeſtellt — ſondern um mit dem abzuſchließen, worum es mir allein zu thun war: mit meinem Urteil über ſeine Entwicklungsſtufe. Ich faſſe es in dem Satz zuſammen: das ariſche Muttervolk war über die erſten Anfänge im Recht nicht hinausgekommen. Das Recht war nun einmal nicht Sache des Ariers, ſeine Begabung lag nach einer andern Seite hin, und von dieſer völlig mangelnden Beanlagung für das Recht legt auch die ſpätere vediſche Zeit ein unwiderlegliches Zeugnis ab[87]).

87) Als Probeſtück möge die Unterſcheidung von nicht weniger als acht Ehen in dem Geſetzbuch des Manu dienen (ſ. darüber

III. Schlußurteil.

XVI. Im bisherigen glaube ich der Züge genug zusammengetragen zu haben, um ein zutreffendes Urteil über den Kulturgrad zu ermöglichen, den das arische Muttervolk zur Zeit der Trennung des Tochtervolks einnahm. Weit entfernt, ein hoher gewesen zu sein, wie man uns glauben machen will, war er für ein Volk, das ein Leben von Jahrtausenden hinter sich hatte, ein befremdend niedriger. Unkenntnis des Ackerbaus, Mangel der Städte, Unbekanntschaft mit der Verarbeitung des Metalls zu technischen Zwecken und zum Gelde, dürftigste Entwicklung der Rechtseinrichtungen, selbst der Begriff des Rechts noch nicht einmal sprachlich erfaßt und von der Sitte und Religion nicht unterschieden — wessen bedarf es noch mehr, um dies Urteil zu rechtfertigen?

Damit ist auch der Charakter des Volks gezeichnet. Es war ein Volk *ohne alle und jede praktische Beanlagung* — der diametrale Gegensatz zum römischen. Geistig höchst begabt, wandte es sein Sinnen und Denken der Innenwelt zu, der Sprache, der Religion, Dichtkunst, in späterer Zeit bekanntlich mit größtem Erfolg auch der Philosophie, ohne den Drang zu verspüren, es für die Verbesserung seiner äußeren Lebenslage nutzbar zu machen. Es war zufrieden mit dem bescheidenen Lose des Hirtenlebens. Ein Holzhaus, reiche Herden, eine Frau und männliche Nachkommenschaft umschlossen alles, was der Arier vom Schicksal begehrte. Die Einförmigkeit seines Lebens würzte er sich durch Spielen und Trinken. Dem Spiel gab er sich mit derselben ungezügelten Leidenschaft hin, wie Tacitus es von den Germanen berichtet. War die

---

Roßbach, Untersuchungen über die römische Ehe, Stuttgart 1853, S. 200 ff.), welche allein schon genügen würde, den gänzlichen Mangel des juristischen Unterscheidungsvermögens darzuthun.

Gemeindeverſammlung beſchloſſen, ſo reihte ſich daran in demſelben Lokal das Würfelſpiel[88]), und manche verſpielten, wenn ſie alles verloren, ſogar gleich den alten Germanen ihre Freiheit; in Nal und Damajanti verſpielt der Fürſt alles, was er hat, ſelbſt ſeine Krone, und geht dann mit ſeinem Weibe als Bettler in die Wälder. Auch in Bezug auf das Trinken war der Arier der würdige Ahnherr des Germanen. Man kannte zwei berauſchende Getränke: Soma, unſerem Wein, und Surā, unſerem Branntwein entſprechend, und es gab bereits eigene Deſtillateure, welche dieſes Getränk bereiteten, und öffentliche Schänken[89]).

Der Charakterzug des Unpraktiſchen hat ſich bei dem Volk bis auf den heutigen Tag erhalten, und er hat es verſchuldet, daß es im Verhältnis zu ſeiner hohen Begabung und ſeiner außerordentlichen Ausdehnung eine ſo wenig hervorragende Rolle in der Geſchichte geſpielt hat und heutzutage unter fremder

---

88) Zimmer a. a. O. S. 172. Der Spieler ward als Pfoſten am Gemeindehaus (sabhā) bezeichnet: sabhāsthānu, das Spiel als Verſammlung des Dorfes. Wie es mit der angeblichen Redlichkeit, ſtrengen Sittlichkeit des Volks beſchaffen geweſen ſein muß, ergiebt ſich daraus, daß ſpielen und betrügen als gleichbedeutend galt, „kein Laſter", ſagt Zimmer S. 286, „war ſo häufig, als Betrug im Spiel". Auch Meineid war nichts ſeltenes, an Räubern und Dieben war ebenfalls kein Mangel, Zimmer S. 177—180.

89) Zimmer S. 272—281. Ich kann mich nicht enthalten, dieſem Schriftſteller folgende erbauliche Blüten indiſcher Poeſie über das Trinken zu entnehmen. „Unſterblich wurden wir, zur Herrlichkeit gelangten wir, fanden die Götter . . . . . verſchwunden ſind Siechtum und Krankheit". Wie die Menſchen, ſo Gott Indra. „Immerdar", heißt es von ihm, „begehrt der Held vom Soma zu trinken . . . . . wann dieſe (100 oder 1000 Züge) in ſeinem Bauch ſind, dann nimmt er den Umfang an, wie der Samudra. — — — Die Züge fließen hinunter wie die Flüſſe in die Niederung". Kein Wunder, daß Gott Indra mitunter zu viel erhielt, und nach allen Seiten auseinander ging, (anſchwoll) und der Sinne und auch des genoſſenen Somas beraubt wurde.

Herrschaft steht. Eine kleine Schar von Fremden genügt, um eine tausendfach so große im Zaum zu halten — welches Schlaglicht wirft dies auf die politische Unmündigkeit eines Volks. Und welches Bild geben uns seine heutigen socialen Zustände? Der Fluch des Kastenwesens, den seine Weisen: die Brahmanen, ihm auferlegten, wobei sie selber sich die erste Rolle vorbehielten, die sie bis auf den heutigen Tag behauptet haben, dauert, wenn auch in veränderter, noch unendlich gesteigerter Weise bis auf den heutigen Tag fort. An Stelle der früheren drei unteren Kasten sind unzählige andere getreten, deren Unterscheidungsmerkmale an Abgeschmacktheit alle Vorstellungen übersteigen[90]), und die sich so streng voneinander absperren, daß ihre Mitglieder nicht miteinander essen, trinken und sich verheiraten dürfen. „Die Satzungen der Kaste", sagt der in der Note citierte Schriftsteller, „sind für den Hindu bindender, als irgend ein Gesetz der Moral, ja man geht nicht zu weit, wenn man sagt: die Vorschriften der Kaste sind seine Religion. Das höchste Gesetz des Lebens ist für den Hindu: richtig zu essen, richtig zu trinken und richtig sich zu verheiraten; dem gegenüber treten alle andern Lehren und Gebote der Religion in den Hintergrund. Wer aus seiner Kaste gestoßen wird, ist in den meisten Fällen ein verlorener Mann — viele solcher unglücklicher Existenzen sind in freiwilliger Verbannung in Elend und

90) Richard Garbe, Indisches Leben in Westermanns Monatsheften Bd. 68 April 1890 S. 107. „In einem Teile Indiens sind zwischen denjenigen Fischern, welche bei Anfertigung des Netzes die Maschen von rechts nach links arbeiten, und denen, die dies von links nach rechts thun, Ehen verboten. Eine bestimmte Klasse von Milchmännern hat diejenigen ihrer Berufsgenossen, welche die Butter herstellen, ohne die Milch vorher aufzukochen, aus ihrer Kaste gestoßen, und giebt ihre Töchter nur solchen Männern zu Frauen, welche ebenso buttern, wie sie selbst. In Cuttack, der südlichsten Landschaft von Bengalen, heiraten die Töpfer, die ihre Scheibe sitzend drehen und kleine Töpfe anfertigen, nicht mit denen, welche die Scheibe stehend drehen und große Töpfe machen".

Verzweiflung zu Grunde gegangen, und manche haben ihrem Leben gewaltſam ein Ende gemacht". Selbſt der Mangel jeglicher Zurechnung ſchließt die Folgen der Übertretung des Verbots nicht aus. Ein roher, übermütiger Engländer hatte einmal einem Brahmanen gewaltſam Fleiſch und unerlaubte Getränke in den Mund gezwängt. Der Mann ward aus der Kaſte geſtoßen und bemühte ſich drei Jahre mit allen Mitteln vergebens, ſeine Stellung wieder zu gewinnen, bis ihm dies ſchließlich gelang durch Zahlung von 400 000 Mark. Die geborenen Weiſen des Volks hatten kein Auge für den fundamentalſten aller Gegenſätze des Rechts und der Moral: den zwiſchen Verſchuldung und Schuldloſigkeit — Weisheit und vollendeter Unverſtand in unglaublichſter Weiſe miteinander gemiſcht.

Vervollſtändigen wir das Bild des heutigen Hindu noch durch einige andere Züge, z. B. ſeine klägliche Lehmhütte, die bei Regen ſich auflöſt, die Abſperrung der Frau auf ihr Frauengemach (Zenana)und ihre überaus dürftige Bildung, die alles Maß überſchreitenden und oft den völligen Ruin herbeiführenden Gelegenheitsgeſchenke[91]), ſo wird die Behauptung, daß der heutige Hindu in Bezug auf die praktiſche Geſtaltung ſeiner Lebensverhältniſſe der würdige Nachkomme des Ariers iſt, nicht auf Widerſpruch ſtoßen — er iſt in dieſer Beziehung dasſelbe Kind geblieben, wie jener. Ich würde ſeiner garnicht gedacht haben, wenn ich nicht geglaubt hätte, ihn zur Illuſtration ſeines Ahnherrn verwenden zu können.

Und von dieſem gänzlich unpraktiſchen Volk ſtammt das ſo eminent praktiſche römiſche ab. Wie iſt es das geworden? Darauf ſollen die folgenden Bücher Antwort geben.

91) R. Garbe S. 110 ff.

Zweites Buch.

Arier und Semiten.

I. Das Problem der Entſtehung der Volksart.

XVII. Käme dem Wohnſitz der Völker keine weitere Bedeutung zu, als die des Schauplatzes, auf dem ſie die durch ihre angeborene Volksart ihnen einmal vorgezeichnete Rolle abzuſpielen hätten, die zuerſt behandelte Frage nach dem Wohnſitz der Arier würde mit der folgenden nach ihrer Volksart und Kulturſtufe in gar keiner Verbindung ſtehen. Was verſchlägt es für die Rolle und die Geſchicklichkeit des Schauſpielers, wo die Bühne liegt, auf der er aufzutreten hat? An ſeiner Rolle ändert dies nichts, und ſeine Geſchicklichkeit wird dadurch auch nicht berührt, der Künſtler bleibt Künſtler, der Stümper Stümper. Ganz dasſelbe würde auch für die Völker gelten, wenn ihnen ihre Rolle durch ihre angeborene Volksart vorgezeichnet wäre, der Grieche wäre überall Grieche, der Germane überall Germane geworden, die Verſchiedenheit des Wohnſitzes der beiden Völker würde auf ihre Volksart nicht den mindeſten Einfluß ausgeübt haben, dem Wohnſitz würde für ſie keine andere Bedeutung zukommen, als der Bühne für den Schauſpieler, das ganze Intereſſe der Unterſuchung über ihren Wohnſitz würde ſich in der wenig erheblichen Frage erſchöpfen: wo hat ſich dasjenige zugetragen, was die Geſchichte von ihnen zu berichten weiß.

Aber dem ist nicht so. Würde der Wohnsitz für die Völker bedeutungslos sein, so hätten Griechen und Germanen nicht verschiedene Völker werden können, denn ursprünglich, sowohl in ihrer arischen Heimat, wie während der Wanderung, bildeten sie ein und dasselbe Volk, und erst auf griechischer und deutscher Erde sind sie Griechen und Germanen geworden, und ganz dasselbe gilt für alle Zweige der arischen Völkerfamilie; Inder, Eranier, Römer, Kelten, Slaven, haben sich in ihrer Volksart erst differenziert, nachdem sie ihre ursprüngliche Heimat verlassen hatten.

Daß nun dem Wohnsitz der Völker für ihre Volksart ein gewisser Einfluß zukommt, ist allgemein zugegeben, und meines Wissens hat sich zuerst Montesquieu das Verdienst erworben, dies mit aller Schärfe betont zu haben. Aber eine weitere als eine bloß sekundäre, d. i. die Volksart nur modifizierende Bedeutung gesteht man ihm nicht zu, den letzten Grund alles dessen, was aus einem Volk geworden, erblickt man vielmehr in der ihm einmal angeborenen Volksart. Mit den Völkern soll es sich nicht anders verhalten, als mit den Individuen. Wie diese ihre eigentümliche Beanlagung und ihr verschiedenes Temperament mit zur Welt bringen, so auch die Völker. Den Griechen ist der Schönheitssinn angeboren, den Germanen der Isolierungstrieb und die Wanderlust, den Semiten der Handelsgeist und so weiter fort; für alle Eigentümlichkeiten der Völker hat man stets denselben Erklärungsgrund bereit: angeborene Volksart. Einer spricht es dem andern nach, ohne sich den Kopf darüber zu zerbrechen, wie man sich dies vorstellen kann. Die unerläßliche Voraussetzung wäre, daß die Völker von der Natur als solche fertig in die Welt gesetzt worden wären, und daß die Natur, um diese Verschiedenheit zuwege zu bringen, das eine so, das andere anders geformt und ausgestattet hätte. Aber die Völker kommen nicht als fertige zur Welt, sie werden nicht geboren, sondern sie werden, und damit ist das Angeborensein bei ihnen ausgeschlossen. Dem Individuum, das

geboren wird, kann etwas an — geboren sein, einem Volke, das geworden ist, kann es nur an — geworden, d. i. seine Volksart kann nur das Werk der Geschichte, nicht der Natur sein. Die Natur hat nur den Menschen, das Einzelwesen in die Welt gesetzt, und aus ihnen sind erst im Lauf der Zeit die Völker erwachsen, die Familie hat sich zum Stamm, der Stamm zum Volk erweitert, und wenn schließlich dieses mit einer ausgeprägten Individualität in der Geschichte auftritt, so kann darin nur das Ergebnis des ganzen bisherigen Werdeprozesses stecken. Das erste Werden der Völker entzieht sich unseren Blicken, aber bei den bereits gewordenen Völkern wiederholt es sich in historischer Zeit unter unsern Augen, indem durch Teilung oder durch Vermischung mit den vorhandenen andere werden. Alle indoeuropäischen Völker sind auf diese Weise entstanden, ursprünglich einem und demselben Volk angehörig, also auch von derselben Volksart, haben sie sich erst im Lauf der Zeit differenziert, sie sind also erst durch die Geschichte zu dem geworden, was sie jetzt sind. Ihre Volksart ist der Niederschlag aller, sei es dauernden, sei es vorübergehenden Einflüsse, denen das Volk während seines Lebens ausgesetzt gewesen ist. Der dauernden, — es sind die unten des näheren zu erörternden des Bodens, auf dem sie leben, der vorübergehenden, — es sind alle einflußreichen politischen Ereignisse: glückliche oder unglückliche Kriege, Umwälzungen in Staat und Kirche u. s. w. Ein Auge, das ins Verborgene dränge, würde den Anteil, den jeder dieser Faktoren dazu beigesteuert hat, deutlich wahrnehmen, z. B. in der englischen Volksart den der insularen Lage, der Schlacht bei Hastings, der Enthauptung Karls I. u. s. w., nur unsrer beschränkten Einsicht ist der Einblick in die Vorgänge dieses Ablagerungsprozesses verschlossen, aber mit derselben Sicherheit, mit der wir behaupten dürfen, daß bei der Vergoldung auf galvanoplastischem Wege der Niederschlag vom Golde herrührt, obschon wir die einzelnen Atome, die sich niedersenken, nicht wahrnehmen können,

mit derſelben Sicherheit dürfen wir es von dem Ablagerungsprodukt der Vergangenheit eines Volks in ſeiner Volksart behaupten. Auch für die Geiſteswelt gilt ganz ſo wie für die natürliche das Kauſalitätsgeſetz, der Satz, daß die Dinge ſich nicht rein aus ſich ſelber verändern, ſondern nur auf Grund äußerer Einwirkungen; hier wie dort muß, wenn aus a im Laufe der Zeit b wird, ein zu ſuchendes x hinzugekommen ſein, welches die Veränderung bewirkt hat; der Unterſchied beſteht nur darin, daß die Naturwiſſenſchaft vielfach dies x und die Art, wie es eingewirkt hat, nachzuweiſen vermag, und mehr und mehr dahin gelangt, es nachzuweiſen, während der Geiſteswiſſenſchaft der Einblick in die Vorgänge im Innern des Geiſtes bei Individuen wie Völkern verſchloſſen iſt. Aber Nicht-ſehen iſt noch nicht Nicht-daſein — eine Binſenwahrheit, die aber gleichwohl auf dem Gebiet der Geiſteswiſſenſchaft nicht ſelten aus dem Auge gelaſſen wird — und wenn etwas von Anfang an nicht da war, wie die Volksart der Völker, ſo kann es nur geworden ſein, und da das Daſein der Völker im Handeln beſteht, das ſeinerſeits durch äußere Nötigungen ausgelöſt wird, ſo kann ſeine Volksart: ſein esse, nur der Niederſchlag ſeines geſamten geſchichtlichen Handelns, ſeines operari ſein, den Ausdruck im weiteſten Sinn, nicht bloß für das aktive, ſondern auch das paſſive: das Dulden, Erleiden genommen. Die Scholaſtiker ſtellen für das Individuum den Satz auf: operari sequitur esse, für die Völker iſt er dahin umzukehren: esse sequitur operari. Die Volksart iſt das Ablagerungsprodukt des geſamten geſchichtlichen Handelns der Nation, ſie kann nichts anderes ſein, wenn ſonſt das Geſetz der Kauſalität auch für die menſchliche Welt Geltung hat.

Unter den Faktoren, welche auf das geſchichtliche Handeln der Völker einen maßgebenden Einfluß ausüben, nimmt der Boden, auf dem es ſich abſpielt: ihr Wohnſitz weitaus die erſte Stelle ein. An das Auftreten gewaltiger Perſönlichkeiten, die in glücklicher Stunde einem Volk beſchieden werden, kann ſich

ein völliger Umschwung seiner Verhältnisse, eine neue Epoche seines Daseins knüpfen. Aber die Persönlichkeiten gehen zu rasch vorüber, als daß sie auf die Volksart einen Einfluß auszuüben vermöchten, was nur auf dem Wege langdauernder, gleichmäßiger Einwirkungen möglich ist. Nur wenn ihre Werke danach angethan waren und dauernden Bestand behalten, kann ihnen durch sie mittelbar der Einfluß auf die Umbildung des Charakters des Volks beschieden sein, der ihnen selber unmittelbar versagt war. Der einzige unabänderliche Faktor im Leben der Völker ist ihr Wohnsitz, alle andern: Recht, Moral, Sitte, Religion sind dem Wandel ausgesetzt, nur der Wohnsitz bleibt immer derselbe. Zu dem Übergewicht, das ihm schon diese unabänderliche Konstanz allein über sie verleiht, gesellt sich noch hinzu die mit nichts anderm zu vergleichende Einwirkung, die er auf die gesamte Gestaltung des Lebens und selbst die Geschicke der Völker ausübt. So paradox es auf den ersten Moment klingen mag, so ist es doch wahr: *der Boden ist das Volk.*

Der *Boden*. Nicht bloß der Boden in dem Sinn, in dem jeder diesen Ausdruck zuerst verstehen wird: die Beschaffenheit des Landes, welches das Volk bewohnt, sondern unter Boden verstehe ich alle und jede Momente, die mit der Lage des Wohnsitzes des Volks an *dieser bestimmten Stelle der Erde* gegeben sind. Da ist zunächst das mit dem Himmelsstrich gegebene des Klimas — unter den Tropen wird der Mensch ein anderer, als in der gemäßigten Zone, in dieser ein anderer als im höchsten Norden — das Klima ist das halbe Temperament der Völker. Sodann die Beschaffenheit des Grund und Bodens: Gebirge, Ebene, Wüste, Wald — ihnen allen entspricht ein bestimmter Typus der Bevölkerung. Ferner die Nähe der See — der Seemann ist ein anderer als der Binnenländer. Die Lebensweise, der Beruf bildet in jedem Menschen gewisse Charaktereigenschaften aus, prägt ihm einen gewissen Typus auf; die Berufsarten des Bedienten,

Handwerkers, Bauern, Seemannes, Soldaten, Gelehrten in frühem Alter miteinander vertauscht, und der Mann wäre ein anderer geworden. Was von den Individuen, die bereits ein bestimmtes Naturell mit zur Welt bringen, gilt im verstärkten Maße von den Völkern, die es nicht mitbringen. Die Völker in ihrer Wiege vertauscht und aus den Semiten wären die Arier, aus den Ariern die Semiten geworden. Mit den Völkern verhält es sich nicht anders als mit den Bäumen. Derselbe Baum wird in der gemäßigten Zone ein anderer als unter den Tropen, im hohen Norden als in der gemäßigten Zone, im mageren Erdreich, als im fetten, an der Seeküste als im Innern, derselbe Baum, der hier aufs kräftigste gedeiht und üppige Früchte bringt, verkrüppelt dort und bleibt unfruchtbar. Ganz dasselbe gilt auch von den Völkern, *ihr Boden bestimmt, was aus ihnen wird.*

Freilich der Boden nicht bloß in dem *natürlichen* Sinn der klimatischen und terrestrischen Verhältnisse des Landes. Unter Boden verstehe ich hier auch die durch die Lage desselben gegebenen Berührungen mit andern Völkern, den Boden im kulturhistorischen und politischen oder kurz im *historischen* Sinn. An diesen Berührungen kann das ganze Geschick eines Volkes hängen. Ein übermächtiges Volk neben einem schwachen kann für dieses seinen Untergang bedeuten, ein kriegerisches neben einem friedlichen für dieses ein Dasein voller Bedrängnis, ein Kulturvolk für ein Naturvolk die Erhebung auf die gleiche Kulturstufe. Daß von allen indoeuropäischen Völkern das griechische so früh zum Kulturleben erwachte, verdankte es lediglich der durch die Lage seines Landes ermöglichten Berührung mit der semitischen und ägyptischen Kultur; daß Germanen und Slaven es noch ein Jahrtausend später nicht über die Stufe eines Naturvolkes hinaus gebracht hatten, hat lediglich seinen Grund in ihrer weiten Entfernung vom Mittelmeer, welche diese Berührung ausschloß und sie darauf verwies, ihre Kultur aus zweiter oder gar dritter Hand zu beziehen. Der Vorsprung,

den die Italiker und Kelten vor ihnen gewonnen, hat seinen Grund nur in der günstigen Lage ihres Landes, welche ihre Berührung mit den Kulturträgern der alten Welt, zu denen damals auch bereits die Griechen gehörten, ermöglichte. Wer früh in die Schule kommt, lernt zeitiger, als wem sie sich erst später erschließt, ein Kind aber, das nur über die Straße zu gehen braucht, um sie zu besuchen, kann früher in die Schule geschickt werden, als eins, das erst einen langen, beschwerlichen Weg zurückzulegen hat. Damit ist die zeitliche Differenz in dem Erwachen der indoeuropäischen Völker zum Kulturleben erklärt, sie war nicht das Werk der Verschiedenheit ihrer *Volksart* — diese war bei ihnen allen, als sie den Boden Europas betraten, noch eine und dieselbe — sondern das der *Lage des Landes*, auf dem sie sich niederließen, und wenn ihre Volksart sich später differenzierte, so kann der Grund davon nur in dem einzigen Faktor erblickt werden, der neu hinzutrat: der Verschiedenheit ihres Wohnsitzes.

So ist also in Wirklichkeit, wie ich es ausdrückte, der Boden das Volk. Er hat für die Völker nicht die oben zum Vergleich herangezogene rein äußerliche Bedeutung einer bloßen Schaubühne, auf der sie gleich dem Schauspieler die ihnen im voraus durch ihre angeborene Volksart vorgezeichnete Rolle abspielen, sondern die innerliche eines Kausalitätsfaktors für ihre Volksart und damit zugleich für ihre Geschichte. Das *Wo* ist bei den Völkern maßgebend für das *Was* und *Wie*. Mit der Stelle, welche ein bestimmtes Volk auf der Völkerkarte einnimmt, sind die Würfel über dasselbe geworfen, die glücklichen wie die verhängnisvollen, und in diesem Sinn kann man sagen: die Geographie ist gebundene Geschichte, die Geschichte in Fluß versetzte Geographie.

Freilich nicht in dem Sinn, daß beide sich deckten. Neben dem weitaus überwiegenden Stück Geschichte der Völker, das mit dem Boden gegeben ist, dem *gebundenen*, giebt es noch, wie oben bereits bemerkt, ein *freies*, das in erster Linie

auf das schicksalsvolle Walten der zur Leitung der Geschicke der Völker berufenen hervorragenden oder unzulänglichen Persönlichkeiten entfällt, und das auf lange Zeit hinaus das Schicksal eines Volkes bestimmen kann. Man hat versucht, auch jene dem Gesetz der geschichtlichen Notwendigkeit unterzuordnen, indem man in ihnen nur die Inkarnation des Volksgeistes hat erblicken wollen, die im gegebenen Moment hätten erscheinen müssen, um die bereits durch die Vergangenheit längst vorbereitete und gezeitigte Saat zu schneiden. War Napoleon I., der Korse, eine Inkarnation des französischen Volksgeistes? War es notwendig, daß er in französische Dienste trat? Läßt sich Bismarck als eine Inkarnation des deutschen Volksgeistes ansehen? Es müßte anders bei uns stehen, wenn das wahr wäre. Und wenn an Stelle von Kaiser Wilhelm Friedrich Wilhelm IV. auf dem Thron gesessen hätte, Bismarck hätte als Landedelmann sein Leben in Schönhausen beschlossen, wie er es jetzt unter Wilhelm II. in Friedrichsruh muß. Die großen Männer der Geschichte sind Geschenke des Himmels, und ihre Größe allein genügt noch nicht, — hunderte, die vielleicht zum Größten berufen waren, haben die Welt verlassen, ohne die geringsten Spuren ihres Daseins zurückzulassen — die Verhältnisse müssen danach angethan sein, der rechte Mann muß mit dem rechten Moment zusammentreffen und mit den rechten Männern, die ihn verstehen, ertragen, unterstützen.

Doch dies kümmert uns nicht weiter, ich habe es nur berührt, um mich gegen die Unterstellung einer Ansicht zu sichern, die ich nicht teile; hier auch kam es nur darauf an, die Bedeutung des Bodens in dem oben gegebenen weiten, gleichmäßig historischen wie natürlichen Sinn für die Bildung der Volksart mit aller Schärfe zu betonen. Habe ich mit dem Satz, in dem ich meine Ansicht zusammenfasse: der Boden ist die Volksart, das richtige getroffen, so ergiebt sich daraus für den Historiker die Aufgabe, die Zusammenhänge der Volksart eines bestimmten Volks mit dem Boden aufzudecken. Diese Aufgabe

habe ich mir für den Arier gestellt, nicht bloß für den Arier in seiner ursprünglichen Heimat, sondern auch für den auf dem Boden Europas

Zu der zweimal sich wiederholenden Beeinflussung seiner Volksart durch den Boden gesellt sich noch die durch die Wanderzeit hinzu. Auch sie kommt insofern mittelbar auf Rechnung des Bodens, als die Unzulänglichkeit desselben zur Ernährung der gesamten Bevölkerung einen Teil derselben nötigt, die Heimat zu verlassen. Die Wanderzeit hat durch die eigentümlichen Verhältnisse, welche sie mit sich brachte und durch ihre lange Dauer einen ganz bestimmenden Einfluß auf ihn ausgeübt, ihr Werk ist der allen Ariern Europas gemeinsame Typus des Indoeuropäers, der, ohne den alten Arier in ihnen abzuthun — er lebt bis auf den heutigen Tag deutlich erkennbar in ihnen fort — ihn doch nicht unerheblich umgestaltet hat. Mit der Seßhaftigkeit, welche wiederum dem Moment des Bodens die Möglichkeit seiner Einwirkung auf die Volksart eröffnet, tritt dann die Differenzierung des Tochtervolkes in einzelne Völker ein, es bilden sich die Typen der fünf Kulturvölker: Griechen, Italiker, Kelten, Germanen, Slaven.

So löst sich also die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, in folgende drei auf:

1. Nachweis des Einflusses, den die Bodenverhältnisse der ursprünglichen Heimat auf die Kultur und dadurch mittelbar auf die Volksart der alten Arier ausgeübt haben. Ihr sind die folgenden Ausführungen gewidmet. Zum Vergleich habe ich die Kultur und Volksart der Semiten herangezogen, in erster Linie der Babylonier, von denen Assyrer, Phönizier, Hebräer sich erst hinterher abgezweigt haben, und mir dabei ein Maß der Ausführlichkeit verstattet, welches Befremden erregen mag. Was mich dazu bestimmte, war ein doppelter Grund. Einmal das unmittelbare Interesse der Aufgabe selber. In welchem Maße die Verhältnisse des Bodens die Kultur und die Volksart zu beeinflussen vermögen, ließ sich nicht klarer darlegen,

als an dem Beispiel zweier Völker, bei denen der weitestgehenden Verschiedenheit in der einen Beziehung die in der anderen entspricht, und da das Zusammentreffen ein zufälliges sein könnte, so lag es mir ob, das Kausalitätsverhältnis darzuthun, was nur auf dem Wege einer aufs einzelne eingehenden Erörterung möglich war. Der zweite Grund war das geschichtliche Interesse, welches sich an den Gegensatz der Arier und Semiten knüpft. Er mußte klar gezeichnet werden. Es mußte gezeigt werden, was der Semite war, was er für die Welt geleistet hatte, bevor der Arier auftrat um ihn abzulösen, ein Rechenschaftsbericht darüber gegeben werden, was von seiner Kultur auf Rechnung des Semiten und was auf seine eigene entfällt, was er ihm und was er sich selber verdankt.

2. Nachweis des Einflusses der Wanderperiode auf den Arier. Ein anderer verläßt er die Heimat, ein anderer betritt er den Boden Europas, die Umwandlung kann sich also nur durch die Wanderung vollzogen haben, die Erhebung des Typus des alten Ariers zu dem des Indoeuropäers ist das Werk der Wanderung. Der Nachweis wird im vierten und fünften Buch erbracht werden.

3. Darlegung des Einflusses, den die Verschiedenheit des Bodens, auf dem die verschiedenen indoeuropäischen Völker sich niederließen, auf ihre Differenzierung ausgeübt hat. Sie kann nur in einem Moment ihren Grund gehabt haben, das mit der Seßhaftigkeit neu hinzutrat: dem Boden, er war für sie alle ein verschiedener. Im sechsten und siebenten Buch soll der Versuch gemacht werden, den Einfluß dieses Moments nachzuweisen.

II. Abstand der Kultur zwischen Ariern und Semiten.

XVIII. Nach dem Urteil eines bewährten Sprachforschers hatte das arische Muttervolk zur Zeit, als das Tochtervolk sich

von ihm trennte, bereits mindeſtens zehn Jahrtauſende gelebt[92]). Was hatte das Volk in dieſer langen Zeit beſchafft? Abgeſehen von ſeiner Sprache, einer Leiſtung erſten Ranges, ganz außerordentlich wenig. Es war ein Hirtenvolk, das, wie im erſten Buch nachgewieſen wurde, in Dingen der äußeren Kultur ungewöhnlich weit zurückgeblieben war. Es kannte weder den Ackerbau, noch die Verarbeitung des Metalls, keine eiſernen Werkzeuge oder Waffen, nur Steinbeile und Holzſpeere, kein Metallgeld, das Vieh vertrat die Stelle des Geldes. Auch die Verwendung des Steins zum Bauen war ihm fremd, es kannte keine Steinhäuſer, nur Hütten von Holz, Geflecht, Stroh, keine Städte, nur Dörfer mit getrennten Häuſern. Ebenſo wenig einen Handel mit auswärtigen Völkern, der ihm deren Erzeugniſſe hätte bringen können; was es ſelbſt erzeugte, hielt ſich innerhalb der beſcheidenſten Grenzen. Sein Recht war nicht über die dürftigſten Anſätze hinausgekommen, ſelbſt der Name des Rechts im Unterſchied von der Sitte war ihm fremd. Und um dieſen niedrigen Kulturgrad zu erreichen, dazu hatte es zehn Jahrtauſende gebraucht, während eins dazu vollkommen ausgereicht haben würde, — neun Jahrtauſende ſind an ihm im ſteten Gleichmaß des Lebens vorübergegangen, ohne daß es aus der Stelle gekommen wäre.

Zu derſelben Zeit, wo hier die Kultur noch in den erſten Anfängen lag, war ſie an einer anderen Stelle, der Ebene zwiſchen Euphrat und Tigris ſchon zu regem Leben erwacht. Das Verdienſt, ſie hier und damit in der Welt überhaupt zuerſt ins Leben gerufen und bereits erheblich gefördert zu haben, gebührt einem Volksſtamm, der ſpäter für die Kulturgeſchichte gänzlich in den Hintergrund getreten iſt: dem türkiſchen, ſpeciell zwei Völkerſchaften, welche ihren Urſitz in den Bergen mit dem in den Niederungen Meſopotamiens vertauſcht hatten: den Al-

92) Siehe oben S. 24 Anm. 14.

ladiern im Norden, den Sumeriern im Süden[98]). Unterworfen von einem Volk anderer Zunge, der semitischen, verschmolzen sie mit diesem zu einem Volk, welches an dieser Stelle die von ihnen überkommene Kultur zur höchsten Blüte entfaltete, den Babyloniern, und von dem die übrigen Kulturvölker der semitischen Rasse, Assyrer, Phönizier, Juden sich erst später getrennt haben. Die Urgeschichte der Semiten trifft also inbezug auf die Völkertrennung ganz mit der der Arier zusammen, und auch das Motiv dafür wird mutmaßlich ganz dasselbe gewesen sein: Mangel an ausreichender Nahrung für die stark angewachsene Bevölkerung. So haben wir Mesopotamien als den Mutterboden der semitischen Kultur zu betrachten und den Babylonier als Prototypus der semitischen Rasse; soweit von den Juden etwas besonderes gilt, wird dies bemerkt werden.

Dem Bilde, das ich oben mit wenigen Zügen von der Kultur des Ariers entworfen habe, stelle ich ein ebenso knapp gehaltenes von der des Babyloniers gegenüber. Schon bevor er ins Land kam, hatte der Sumerier das von den Ausflüssen des Euphrat und Tigris weit hinauf sich erstreckende Sumpfland, das einst vom Meere bedeckt gewesen war, durch Anlage von Kanälen entwässert und dem Pfluge gewonnen, der hier zum erstenmal in der Geschichte auftritt, und auch in den oberen Partien des Stromlandes bis zum Taurus hin, wo einst in der Urzeit der Wald gestanden haben wird, war er schon früh dem Pfluge gewichen, das ganze Land war Ackerland, das von Menschen aufs sorgsamste bestellt und ausgenutzt ward. Neben dem Ackerbau blühten Handel und Gewerbe. Schon in frühester Zeit verstand man sich auf die Verarbeitung des Metalls und

98) Fritz Hommel, Geschichte Babyloniens und Assyriens, Berlin 1888 S. 2 fl., S. 287 fl. Eduard Meyer, Geschichte des Altertums Bd. 1. Stuttgart 1884 S. 157. Die sprachlichen Zeugnisse, welche Hommel S. 246 fl. für die türkische Abstammung beider Völker anführt, scheinen mir ganz überzeugend.

verwandte es außer zu techniſchen Zwecken auch als Zahlmittel. Die Stromſchiffahrt auf den Flüſſen und Kanälen vermittelte den Verkehr im Inlande, die Seeſchiffahrt auf dem perſiſchen Meerbuſen den mit dem Auslande. Dem ausgedehnten Verkehr entſprach ein auf gleicher Höhe ſtehendes Privatrecht, das ſich mit dem ſpäteren römiſchen meſſen kann. Schon in früheſter Zeit mit der Verwendung der Thonerde zum Dörren und Brennen von Ziegelſteinen vertraut, machte das Volk den ausgedehnteſten Gebrauch davon, überall erhoben ſich Städte, die eine größer als die andere, die Centren des Verkehrslebens, und die gewaltigſten Tempelbauten. Auch die Wiſſenſchaft hatte bereits das ihrige gethan, um dem Leben in allen praktiſchen Dingen an die Hand zu gehen, ſo die Mathematik dem Verkehr und dem Bauweſen mittelſt eines ausgebildeten Maß- und Gewichtsſyſtems und die Aſtronomie der Schiffahrt mittelſt Berechnung des Laufes der Geſtirne. Die Schrift war ſchon von älteſter Zeit her bekannt, das Material bildete die gebrannte Steintafel, und zu ihrer außerordentlich ausgedehnten praktiſchen Verwendung im Leben geſellte ſich noch die Aufzeichnung der wichtigſten Ereigniſſe hinzu; ihr verdanken wir es, daß wir noch nach fünf Jahrtauſenden die direkten Berichte über dasjenige beſitzen, was ſich damals zugetragen hat.

Woher nun dieſer außerordentliche Abſtand zwiſchen ariſcher und ſemitiſcher Kultur? Den Gründen dieſes Abſtandes haben wir nachzugehen.

1. Hirte und Bauer.

XIX. Ein Gebirgsland eignet ſich nicht für den Ackerbau, da das Pflügen auf geneigtem Terrain mit zu großen Schwierigkeiten verbunden iſt; die durch die Natur ſelber vorgezeichnete richtige Bewirtſchaftung desſelben iſt die Verwendung zum Weiden, und dieſer Anweiſung iſt der Menſch von jeher bis auf den heutigen Tag gefolgt: alle Hirtenvölker oder Hirten-

ſtämme haben ihren Sitz in Bergen. Der natürliche Mutterboden des Ackerbaues iſt die Ebene, in ihr hat er zuerſt das Licht der Welt erblickt, denn alles in der Welt iſt da zuerſt zum Vorſchein gelangt, wo es die günſtigſten Bedingungen ſeiner Entſtehung vorfand, und erſt nachdem es hier zu Kräften gekommen, hat es ſich daran gemacht, auch den Kampf mit der Ungunſt der Verhältniſſe aufzunehmen.

Kaum ein anderes Land außer dem Flußthal des Nil war dazu ſo geeignet wie das Flachland zwiſchen Euphrat und Tigris, denn zu der außerordentlichen natürlichen Fruchtbarkeit des Alluvialbodens geſellte ſich hier noch die Möglichkeit der Zufuhr des nötigen Waſſers aus den beiden genannten und den übrigen Flüſſen durch Anlage von Kanälen und Gräben hinzu. So ward der Semite in der Ebene Meſopotamiens ein Ackermann, der Arier in dem Gebirgslande Irans ein Hirte.

Der Ackerbau bezeichnet eine höhere Stufe der kulturellen Entwicklung der Völker, als die Weidewirtſchaft. Nicht etwa bloß in wirtſchaftlicher Beziehung, weil er dem Boden einen ungleich reicheren Ertrag abgewinnt als ſie, ſondern weil er den Menſchen in weit höherem Grade nötigt, ſeine Kräfte anzuſtrengen, jede Nötigung zur Arbeit aber iſt ein Segen für ihn. Der Hirtenberuf erfordert keine körperlichen Anſtrengungen, der Hirte, der das Vieh bewacht, kann ſeine Hände in den Schoß legen, da das Vieh ſich ſelber ſeine Nahrung ſucht. Aber die Arbeit des Bauern iſt eine harte, für ihn, nicht für den Hirten gilt der Satz: im Schweiße deines Angeſichts ſollſt du dein Brot eſſen. Wer das Seinige ſchwer verdienen muß, hält es zu Rate, wer es ohne Mühe gewinnt, bringt es leicht wieder durch. So der Arier. Er iſt ein Spieler. Hat er die Würfel in der Hand, ſo kennt er in ſeiner Leidenſchaft nicht Maß noch Ziel, er verſpielt alles, was er hat, ſogar ſeine Freiheit. Dem Semiten war, wenn nicht das Spiel ſelber, was Kundigere entſcheiden mögen, ſo jedenfalls die Spielleidenſchaft fremd. Wäre ſie ihm nach Art des Ariers eigen geweſen,

so würde unter den Geboten Moses auch das nicht fehlen: Du sollst nicht spielen, bei den Ariern würde er sicherlich nicht unterlassen haben, es mit aufzunehmen. Dieser Gegensatz zwischen beiden Volksrassen hat sich bis auf diesen Tag erhalten. Auf hunderte der arischen Rasse angehörige Spieler wird man an den Spielbänken nicht einen der semitischen Angehörigen erblicken[94]) — in seiner Spielleidenschaft dokumentiert der Indoeuropäer noch bis auf den heutigen Tag seine Abstammung von dem alten Arier.

Wie dem Spieler, so begegnet man auch nur bei ihm dem Verschwender. Der Jude ist kein Verschwender, er hält das Seinige zu Rate, darum kommt es bei ihm kaum je vor, daß Wohlstand und Reichtum in einer Familie, in der sie sich einmal eingestellt haben, sich verlieren, während in christlichen Familien oft nach mehreren Generationen nichts mehr davon vorhanden ist; ökonomisch schreitet der Jude regelmäßig voran, der Christ nur zu oft bergab.

Woher nun dieser Gegensatz in der Volksart, der sich von der Urzeit bis auf den heutigen Tag behauptet hat? Einmal vorhanden konnte er sich von Generation zu Generation vererben, aber um vererbt werden zu können, mußte er erst sich ausgebildet haben. Wodurch ist dies bewirkt worden?

Die Antwort lautet: Der Arier hat viele Jahrtausende hindurch mühelos als Hirte seinen Unterhalt gefunden, der Semite im Schweiß seines Angesichts den Acker bestellen müssen,

---

94) Daß es mit dem Spiel an der Börse eine andere Bewandtnis hat, als mit den Glücksspielen, brauche ich wohl nicht auszuführen. Der Intention des Spielenden nach ist es nicht Glücksspiel, sondern Spekulation; bei dem Glücksspiel ist die Rolle eines jeden gleich, beim Börsenspiel ist der Kundige dem Unkundigen überlegen und holt ihm sein Geld aus der Tasche. Es wäre interessant, auf statistischem Wege zu ermitteln, in welchem Prozentsatz Juden und Christen im Verhältnis zu ihrer Gesamtzahl sich bei den Staatslotterien beteiligen; ich möchte von vornherein annehmen: die Juden in sehr geringem Maße.

dort ein Leben ohne Arbeit, hier schwere Arbeit. Wie eine solche Verschiedenheit im Laufe der Jahrtausende die Volksart beeinflussen muß, liegt auf der Hand. Zum Belege dafür verweise ich auf die Schilderung, welche Cook von den Südseeinsulanern entwirft, sie waren das harmloseste, heiterste Völkchen, das Cook auf allen seinen Reisen getroffen hatte. Der Grund war, weil sie nicht arbeiteten. Wie dem Arier sein Vieh, so ersparten ihnen die Früchte ihrer Bäume die Arbeit.

So wenig wie der Hirtenberuf dem Menschen die Nötigung auferlegt, seinen Arm anzustrengen, ebenso wenig die, seinen Kopf. Die Verrichtungen, die ihm obliegen, sind der einfachsten Art, er hütet, melkt, schert, schlachtet sein Vieh. Aber der Bauer war genötigt, seinen Verstand zu gebrauchen. Er mußte der Natur ablauschen, wann die richtige Zeit für Saat und Ernte gekommen ist, wie der Boden zu bestellen, welche Fruchtart die geeignetste und ob mit den Fruchtarten zu wechseln ist, ob er ihn unausgesetzt benutzen darf, oder ihm periodisch eine Ruhezeit zu gönnen hat. Der Bauer mußte den Boden studieren, der Hirte hatte dies nicht nötig; und wie vieles andere lag ihm noch ob, das diesem erspart blieb. Er mußte den Pflug erfinden, die Egge, das Ausdreschen des Getreides, auf den Gedanken geraten, dem erschöpften Boden durch Düngung nachzuhelfen, beim Pfluge sich selbst durch das Tier vertreten zu lassen und es dazu abzurichten. Freilich für den heutigen Bauersmann ist diese Nötigung zum eigenen Denken hinweggefallen, aber nur darum, weil andere vor ihm gedacht haben, er operiert mit dem geistigen Kapital von Erfahrungen und Erfindungen, die eine lange Vergangenheit aufgespeichert hat, und dessen Vermehrung in der heutigen Zeit ihm durch den wissenschaftlich gebildeten Landwirt abgenommen ist. Aber bevor er durch diesen abgelöst wurde, hat er selber denken müssen, alles, was bis dahin die Landwirtschaft beschafft hat, kommt auf seine Rechnung, und das ist im Vergleich mit dem, was der Hirte in dieser Zeit geleistet hat, unermeßlich

viel. Jahrtauſende ſind an dieſem vorübergegangen, ohne daß er aus der Stelle gekommen iſt, während jener im unausgeſetzten Fortſchreiten begriffen war.

Der Arier Hirte, der Babylonier Ackersmann — ſchon dieſer Gegenſatz allein dürfte ausreichen, um uns die Verſchiedenheit in ihrer Kultur und Volksart begreiflich zu machen. Eine Lebensweiſe, welche den Zwang zur harten Arbeit mit der Nötigung zum Denken verbindet, muß aus einem Volk mit Notwendigkeit ein anderes machen, als eine ſolche, welche beides nicht in ſich ſchließt; beiden Völkern aber war die eine und die andere durch den Boden: Ebene und Gebirgsland, vorgezeichnet, ihr Boden alſo hat ſie zu dem gemacht, was ſie geworden ſind.

Die altteſtamentliche Sage rückt den Gegenſatz zwiſchen Hirten und Ackersmann ſchon an den Anfang aller Geſchichte hinauf. Von den beiden Söhnen des erſten Menſchen wird der eine: Abel, Hirte, der andere: Kain, Ackersmann, und dieſer ſchlägt jenen tot. Der Landwirth am Anfang aller Geſchichte? Er hat viele Jahrtauſende gebraucht, um auf Erden zu erſcheinen, und die Sage aller anderen Völker rückt ihn oder den Gott, der ihm den Pflug gebracht hat, erſt in eine ſpätere Zeit. Was alſo ſoll es bedeuten, daß bereits Kain Ackersmann iſt? Meines Erachtens hat die Sage damit lediglich die Thatſache wiedergeben wollen, die nur für die Semiten, für kein anderes Volk der Erde Wahrheit hat, daß die Landwirtſchaft ſchon am Anfang ihrer Geſchichte ſteht. Denn die Geſchichte der Semiten beginnt erſt in Meſopotamien, wo auch das Paradies (der Garten des Babyloniers) ſeinen Sitz hat, und wo das einwandernde Volk die Landwirtſchaft bereits vorfand. Kain heißt: wir Semiten ſind im Unterſchiede von andern Völkern von allem Anfang an ein Ackerbau treibendes Volk geweſen.

Kain ſchlägt den Abel tot. Was ſoll das ausſagen? Hätte es ſich bloß um den Brudermord gehandelt, wozu die

Betonung des Umstandes, daß der eine von beiden Brüdern Landmann, der andere Hirte war? Die Absichtlichkeit liegt auf der Hand. Wie in Kain das frühe Auftreten der Landwirtschaft personifiziert wird, so in dem Brudermord die Thatsache, daß die Landwirtschaft als die vollkommenere Art der Ausnutzung des Bodens, der Weidewirtschaft als der unvollkommeneren ein Ende gemacht hat. Auf dem Boden, der für sie geeignet ist, vermag sich der Hirte neben dem Landmann nicht zu halten, Abel erliegt dem Kain.

Zu dieser Deutung scheint aber nicht zu stimmen, daß die Vertretung der Landwirtschaft dem älteren, die der Weidewirtschaft dem jüngeren Bruder zugewiesen wird, die historische Reihenfolge beider ist damit gerade umgekehrt, zuerst war diese da, dann erst kam jene. Kain, als der Erste, hätte also Hirte, Abel, als der Zweite, Landmann werden müssen. Es bezeichnet in meinen Augen einen feinen Zug der Sage, daß sie diese Ordnung umgekehrt, es spricht sich darin die richtige Einsicht von dem höheren Maß der Anforderung aus, welche die Landwirtschaft im Vergleich zur Weidewirtschaft in intellektueller und physischer Beziehung an den Menschen stellt. In beiderlei Beziehung ist der reifere und stärkere d. i. der ältere Bruder dem geistig und körperlich schwächeren d. i. dem jüngeren überlegen, darum mußte Kain Landmann, Abel Hirte sein.

Kain gründet die Stadt, und damit berühren wir ein zweites Moment der Verschiedenheit zwischen Ariern und Semiten.

2. Die Stadt.

a. Ursprung der Stadt: die Veste.

XX. Wenn die alttestamentliche Sage dem Kain die Gründung der Stadt überweist, so ist dies abermals ein Stück Geschichtskonstruktion, welches nur auf semitischem Boden möglich war. Es prägt sich darin die Vorstellung aus: wie die

Landwirtschaft, so ist auch die Stadt bei uns Semiten uralt, beide stehen am Anfang unserer Geschichte. Und damit hatte sie vom Standpunkt der Geschichte des semitischen Volkes aus vollkommen das Richtige getroffen, dasselbe fand bei seinem ersten Werden Landwirtschaft und Stadt bereits vor. Drei Entwicklungsstufen, welche in der Geschichte der Menschheit durch Jahrtausende getrennt sind, sind auf diese Weise in das Leben einer einzigen Generation zusammen gedrängt, Hirte, Landmann, Städter treten in der Geschichte der Semiten gleichzeitig auf.

Neben diesem Gedanken von der Uranfänglichkeit der Stadt schließt die Sage aber noch einen andern in sich, der die höchste Beachtung verdient: *der Landmann hat die Stadt erbaut*. Die Absichtlichkeit, mit der gerade dem Kain, dem Landwirt, die Gründung der Stadt zugewiesen wird, kann meines Erachtens ebenso wenig zweifelhaft sein, wie die Betonung dieser seiner Eigenschaft beim Brudermord. Das Nächstgelegene wäre es doch gewesen, neben der Figur des Abel, der das Hirtenleben, und der des Kain, der den Ackerbau, noch eine Dritte auftreten zu lassen, welche die Stadt repräsentiert. Warum müssen Kain beide Rollen zugewiesen werden? Ich finde keine andere Antwort, als: weil die Sage damit der Vorstellung Ausdruck geben wollte: die Gründung der Stadt ist das Werk des Landmanns. Kain, der seine geistige Überlegenheit über den jüngeren Bruder schon dadurch bethätigt hatte, daß er Landmann geworden war, bewährt sie abermals durch die richtige Erkenntnis, daß die Stadt ihm nötig ist.

Die Stadt dem Landmann nötig? Das heißt ja aller Erfahrung Hohn sprechen! Der Landmann wohnt nicht in der Stadt und kann es gar nicht, er kommt nur in die Stadt, um seine Erzeugnisse zu Markt zu bringen, aber wohnen muß er auf dem Lande in der Nähe seiner Felder. Dagegen kann der Gewerbetreibende und der Kaufmann nicht auf dem Lande existieren, er muß da wohnen, wo der *Markt* ist d. h. in der

Stadt, ihr Intereſſe müſſen wir heranziehen, um das Daſein und die Blüte der Städte zu begreifen.

Vom Standpunkt unſerer heutigen Zeit aus iſt dieſe Anſicht vollkommen zutreffend, aber geſchichtlich verhält es ſich mit ihr gleichwohl anders. Der Landmann hat in Wirklichkeit die Stadt gegründet, und erſt nachdem er es gethan, hat der Kaufmann und der Handwerker ſich in ihr niedergelaſſen. Gegründet aber hat er ſie, um in Zeiten feindlicher Einfälle ſich in ſie zurückzuziehen, der Befeſtigungszweck hat die Stadt ins Leben gerufen, nicht das Verkehrsintereſſe, die erſten Städte ſind überall Veſten, nicht Märkte geweſen. Darum waren alle Städte befeſtigt, das Weſentliche bei denſelben waren nicht die Häuſer, ſondern die Mauern — Menſchen, Vieh und Habe ſollten im Fall der Not dort Schutz finden, und dazu bedurfte es nur ihrer, nicht der Häuſer, man kampierte im Freien, bis der Feind ſich zurückgezogen hatte. So geſchah es von ſeiten der alten Arier in Bezug auf die befeſtigten Rückzugsplätze, die ſie ſich in der Nähe ihrer unbefeſtigten Dörfer eingerichtet hatten. Ein ſolcher Platz hieß pur[95]), er war auf Höhenpunkten angelegt und mit einer Schutzwehr von Erde, Pfählen, Hecken, dornigem Geſtrüpp, wohl auch Steinen und mit einem Graben umgeben. Zur Zeit des Friedens unbewohnt, diente er nur im Falle feindlichen Einfalls als Rückzugspunkt. Dem pur entſpricht bei den Griechen die ἀκρόπολις, bei den Römern die arx, bei den Germanen die burug, burc, burg, baurgs. Sie alle haben den Zweck der Sicherung gegen den Feind und ſind darum auf Höhenpunkten angelegt[96]). In

95) S. darüber Zimmer, Altindiſches Leben. S. 142 fl.

96) In ἀκρόπολις ſprachlich durch ἄκρος ausgedrückt, in πόλις hat man pur wiederfinden und aus dem Grunde die Arier mit Städten ausſtatten wollen, die ſie in Wirklichkeit nicht gekannt haben (S. 37), ſ. O. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeſchichte, S. 35, 42, 182. Dem lateiniſchen arx liegt die Bedeutung der Abwehr (von ſkr. ark — feſtmachen, wahren, wehren, Vaničzek, Griech.-lat.-etymolog.

diesem Sinn kann man die pur des Ariers als den historischen Ausgangspunkt der Städte der Indoeuropäer betrachten, sie waren ursprünglich gedacht als Vesten[97]). Erst später hat sich zur ἀκρόπολις die πόλις, zur arx die urbs, zur Burg die Stadt hinzugesellt und auch sie ist regelmäßig befestigt worden. Bei Wahl des Platzes für die Stadt ist durchweg der Zweck der leichteren Verteidigung maßgebend gewesen, nicht bloß bei den Indoeuropäern, sondern bei allen Völkern. So waren die Küstenstädte der Phönizier auf steilen Felsen angelegt, ebenso die der Iberer in Armorika, die der Italiker auf Berggipfeln. Besonders gern suchte man die doppelte Deckung durch einen Fluß nach der einen Seite und durch Berge, Hügel nach der andern Seite[98]). Die primitivste Form der Deckung gewährt

---

Wörterbuch I S. 54—56) zu Grunde, dem germanischen burc die von bergen (s. F. Kluge, Etymolog. Wörterbuch. Aufl. 3. Straßburg 1884 S. 43), daher der „Berg" gedacht als der bergende und als Platz der „Burg". Mit griech. πύργος = Turm hat Burg nichts zu schaffen, Kluge a. a. O. „Stadt" ist erst späteren Ursprungs, Wulfila übersetzt πόλις noch mit baurgs, s. Kluge daselbst.

97) So auch das cymrische pill für Stadt, Pictet, Les origines indoeuropéennes ed. 2 tom. 2 p. 375.

98) So bei Rom. Ebenso machten es die Kelten, wofür ich auf das unten mitgeteilte Beispiel von Alesia, und die Slaven, wofür ich auf die bei Zimmer, Altindisches Leben S. 146 mitgeteilte Schilderung eines russischen Historikers Bezug nehme. „Die älteren Gorodiste sind mit wenigen Ausnahmen angelegt auf den höchsten Punkten der hohen Ufer und sind daher von zwei oder drei Seiten geschützt durch natürliche Abhänge oder steile Abfälle nach dem Fluß hin; aber von der Seite, die sich anschließt an das ebene, offene Feld, sind sie umgeben mit künstlichen Befestigungen, Wällen, Gräben. Die wenigen Gorodiste, die eine Ausnahme machen, befinden sich an niedrigen Orten, in Auen und in diesem Fall stets an Stellen, die von allen Seiten von Wasser umgeben sind oder sich umgeben lassen. Gorodiste, die entfernt von Flüssen liegen, habe ich nirgends gefunden". An der flachen Mündung der Flüsse in das Meer oder an der offenen Seeküste pflegt man wegen der Gefahr vor Seeräubern keine Städte zu erbauen, man rückt sie etwas ins Land hinein, so Rom, Athen, und viele im Mittel-

uns die Anlage der Pfahldörfer in Seen, Sümpfen, Flüſſen.

So war alſo die Stadt, wenn wir von einer ſolchen in der Urzeit reden wollen, nicht ſowohl als dauernder Wohnſitz der Bevölkerung gedacht, ſondern als Rückzugspunkt für die Landbevölkerung im Fall feindlicher Bedrängniſſe, ſie ſelber lebte auf dem Lande, in der Nähe ihrer Felder und Herden und mußte dort leben; in der Stadt werden nur diejenigen gewohnt haben, die entweder ihre Ländereien in nächſter Nähe hatten, oder die ein Gewerbe trieben. So haben wir uns das alte Rom vorzuſtellen. Der Gegenſatz der ſocialen Schätzung der tribus rusticae und urbanae, der ſich noch bis in die ſpäteſte Zeit erhielt, läßt darüber keinen Zweifel. Wer in Rom anſäſſig war ohne Grundbeſitz in der Gemarkung (letzteres war regelmäßig mit Wohnen auf dem Lande gleichbedeutend), gehörte zur tribus urbana und war wenig angeſehen, nur der Bauer auf dem Lande — den Städter als ſolchen reſpektierte er nicht — fühlte ſich als der richtige Mann. In die Stadt kam er nur an Markt- oder Gerichtstagen, bei öffentlichen Feſten u. ſ. w. und wenn ein plötzlicher feindlicher Einfall ihn nötigte, mit den Seinigen und ſeinem Vieh in der Stadt ſeine Zuflucht zu ſuchen. Zu dem Zweck aber mußte ſie geräumig genug ſein; wir dürfen als ſicher betrachten, daß darauf bei der urſprünglichen Anlage der Stadt Bedacht genommen worden iſt d. h., daß ſie einen ungleich größeren Raum einnahm, als für die darauf in Ausſicht genommenen Häuſer erforderlich war, daß alſo für die Größe der Stadt die Zahl nicht bloß der ſtädtiſchen, ſondern auch der ländlichen Bevölkerung den Maßſtab abgab. Einen Beleg dafür erblicke ich in der Thatſache, daß Vercinge-

---

alter erbaute Städte. Nur in Buchten mit engen Zugängen oder mit Häfen, die ſich künſtlich abſperren ließen, war eine Seeſtadt geſichert.

torix in Alesia[99]) außer seiner zahlreichen Reiterei, die anfänglich ebenfalls dort ihr Unterkommen gefunden hatte und die er dann entließ, nicht weniger als 70 000 Mann Fußvolk unterzubringen vermochte, dazu eine große Menge Vieh[100]) und sonstige Proviantvorräte für mindestens einen Monat. Um das zu ermöglichen, mußte Alesia von vornherein nicht sowohl als Stadt für die städtische Bevölkerung, sondern als befestigtes Heerlager für das ganze Volk angelegt worden sein, und nicht anders wird es sich mit Rom und unzähligen anderen Städten verhalten haben; die Stadt war nicht als Wohnsitz für die städtische Bevölkerung, sondern als befestigtes Bollwerk für das ganze Volk gedacht.

Die bisherige Ausführung wird gezeigt haben, daß die alttestamentliche Sage von Kain historisch vollkommen das Richtige getroffen hat, wenn sie den Landmann die Stadt begründen läßt.

Ein interessantes Seitenstück zu ihr ist der römische von den Etruskern entlehnte Ritus der Städtegründung. Er besteht darin, daß Stier und Kuh vor einen Pflug gespannt werden, jener als der stärkere der vom Feinde bedrohten Außenseite, diese als der schwächere Teil der nicht gefährdeten Innenseite der künftigen Stadt zugewandt, dann werden mit dem Pfluge die Umgrenzungslinien der Stadt gezogen, die Furchen bezeichnen die Gräben, die nach innen geworfenen Erdschollen die Mauern; wo die Thore stehen sollen, wird der Pflug aufgehoben[101]).

99) Die Beschreibung, welche Caesar de bello Gall. VII 69 von ihrer Lage macht, gewährt einen schlagenden Beleg für das, was ich oben über die fortifikatorischen Rücksichten bei Anlage der Städte sagte: Ipsum erat oppidum in colle summo, admodum edito loco, ut nisi obsidione expugnari non posse videretur. Cujus collis radices duo duabus ex partibus flumina subluebant .... reliquis ex omnibus partibus colles ... pari altitudinis fastigio oppidum cingebant.

100) Caesar VII 71: magna pecoris copia compulsa.

101) Varro de L. L. V 143 ..... junctos bobus, tauro et

Das Ritual giebt über die Art, wie man ſich die Gründung der Stadt dachte, deutliche Auskunft. Sie wird dadurch gekennzeichnet als das Werk des Bauern, und die Mauern und Gräben, auf die er ſich bei ſeinem Werk beſchränkt, lehren, warum er ſie gegründet: ſeiner Sicherheit wegen. Das Innere der Stadt, was bei unſeren heutigen Städtegründungen allein in Betracht kommt: Straßen, freie Plätze, die Plätze für öffentliche und kirchliche Gebäude werden nicht genannt, das Einzige, worauf er ſein Augenmerk richtet, ſind die Mauern und Gräben, hinter die er ſich bei einem Einfall des Feindes zurückziehen kann, und die Thore, die ihn aufnehmen und die er dem Feinde verſchließen kann. Hätte man ſich die Stadt gedacht als im Intereſſe des Verkehrs gegründet, wir wollen ſagen: als Markt, nicht als Veſte, ſo hätte man in erſter Linie den Marktplatz (forum) abſtecken müſſen.

So ſtimmen alſo Juden und Römer in der Annahme zuſammen: der Landmann hat die Stadt gegründet, ſie hätte ſich bei beiden nicht bilden können, wenn ſie für ſie nicht geſchichtliche Wahrheit gehabt hätte, wir beſitzen darin alſo ein Zeugnis über die Vorgänge in vorgeſchichtlicher Zeit.

Auch die noch ſo ſtark befeſtigte Stadt kann keine abſolute Sicherheit gewähren, alle Städte der Welt ſind eingenommen worden, im Altertume Babylon, Ninive, Jeruſalem, Athen, Corinth, Syrakus, Rom, Karthago, Aleſia. Aber etwas anderes vermag ſie zu gewähren und hat ſie in der Geſchichte unzählige Male gewährt. Was Clauſewitz von unſeren heutigen Feſtungen ſagt, daß ſie nicht ſelten das letzte Unterpfand für das Beſtehen des Staats geweſen ſind, gilt auch von den befeſtigten Städten des Altertums. Sie haben es den Völkern ermöglicht, in kritiſchen Lagen, denen ſie ohne ſie erlegen wären,

---

vacca interiore, aratro circumagebant sulcum . . . . . ut fossa et muris essent muniti. Terram unde exculpserant, fossam vocabant et introrsum jactam murum.

sich zu behaupten; in diesem Sinne kann man sagen: ihre Aussicht auf ein gesichertes Dasein, der Bestand von Volk und Staat datiert erst von der Gründung der Stadt an, wie denn die Römer das Dasein des römischen Volks und Staatswesens erst von Roms Gründung an datieren. In politischer Beziehung bezeichnet die befestigte Stadt den entscheidenden Wendepunkt im Leben der Völker der alten Welt, während dem Übergang vom Hirtentum zur Landwirtschaft nur eine wirtschaftliche und kulturhistorische Bedeutung zukommt.

b. Die Stadt als Bedingung der Kultur.

XXI. Das arische Volk hat sich viele Jahrtausende hindurch ohne die Stadt zu behaupten vermocht, der Mangel derselben ist also nach der im bisherigen hervorgehobenen fortifikatorischen Seite ohne nachteilige Folgen für dasselbe geblieben. Die Natur hatte ihm ein anderes Bollwerk gegeben, das ihm die Stadt ersetzte: das Gebirge. Die steilen Gebirgswände verliehen ihm einen wirksameren Schutz gegen den äußeren Feind, als die stärksten Mauern es vermocht hätten. Alle Kriege, welche dem Leben ganzer Völker ein Ende gemacht haben, spielen in der Ebene; der Krieg wagt sich nicht ins Gebirge hinein, vor dieser natürlichen Festung macht regelmäßig auch der übermächtige Feind im Kampf mit einem wenig zahlreichen Volksstamm (Basken, Montenegriner, Schweizer) Halt, und so begreift es sich, daß die Arier unangefochten durch einen äußeren Feind Jahrtausende hindurch ein friedliches Stillleben haben führen können; einen Krieg, der das Dasein des ganzen Volkes oder Staatswesens in Frage stellt, wie ihn der Semite und der Ägypter wiederholt zu bestehen hatte, hat der Arier in seiner ursprünglichen Heimat nie erlebt.

Aber in anderer Beziehung hat er es teuer bezahlen müssen, daß er die Stadt nicht kannte. Mit ihr fehlte ihm die Bedingung zur Erlangung einer höheren Kultur, denn diese

hat die Stadt zu ihrer unerläßlichen Voraussetzung. Kein bloß Ackerbau treibendes Volk ohne Städte hat für die Kultur etwas Erhebliches geleistet; die Kulturgeschichte knüpft überall an die Städte an, vielfach bildet sogar eine einzelne Stadt eine Etappe für sie.

Die Gründe liegen so sehr zu Tage, daß ich fürchten müßte, mich in Plattheiten zu verlieren, wenn ich sie darlegen wollte[102]). Aber drei Punkte glaube ich doch hervorheben zu dürfen, ohne dieser Gefahr ausgesetzt zu sein. Der eine geht über den Begriff der Kultur im Sinne dessen, was Gewerbefleiß, Handel, Kunst und Wissenschaft für die Menschheit beschafft haben, hinaus, aber mittelbar kommt ihm für das Kulturleben der Völker eine ganz außerordentliche Bedeutung zu: Ich fasse ihn kurz zusammen unter dem Gesichtspunkt: die Stadt das festeste Band, welches den Menschen an den Boden kettet.

Je mehr der Mensch in den Boden hineingesteckt hat, um so mehr ist er an ihn gekettet. Der Hirte steckt nichts hinein, er kann ihn aufgeben, ohne etwas zurückzulassen. Ebenso der Bauer, so lange die Landwirtschaft sich noch in ihrem ersten Stadium befindet, wo Jahresarbeit und Jahresertrag glatt gegeneinander aufgehen, und Erdarbeiten, die sich erst im Laufe der Jahre bezahlt machen, noch unbekannt sind. In dieser Weise verhielt es sich bei den Germanen noch in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung, und so erklärt es sich, daß der Gedanke, das bisher von ihnen bebaute Land im Stich

---

102) Ich kann hierbei aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß man sie der lernenden Jugend wenigstens nicht vorenthalten sollte, wie dies leider meines Wissens im Schulunterricht regelmäßig geschieht; ich wenigstens erinnere mich nicht, auf dem Gymnasium auch nur ein Wort über die immense Bedeutung der Stadt für die Kulturgeschichte der Menschheit gehört zu haben, und muß zu meiner Schande gestehen, daß ich sie mir erst bei der gegenwärtigen Gelegenheit nach allen Seiten hin zum Bewußtsein gebracht habe.

zu lassen, für sie nichts widerstrebendes hatte. Griechen und Italiker haben den Boden, auf dem sie sich einmal niedergelassen hatten, nicht wieder verlassen. Warum nicht? Sie hatten zu viel in ihn hineingesteckt, Wassergräben gezogen, Dämme errichtet, Oliven, Weinreben, Obstbäume gepflanzt — die Arbeit kettete sie an den Boden.

Aber das Meiste, was der Mensch in den Boden hineinsteckt, birgt nicht der Acker, sondern die Stadt in sich. Nicht bloß unsere heutige, bei der es auf gleichem Areal das Tausendfache von dem Arbeitskapital des Landwirts beträgt, sondern in geringerem Maße auch bereits die Stadt in der ersten Periode ihres Daseins. Mochten auch die Häuser in ihrer ursprünglichen Form des Holzbaues einen noch so geringen Aufwand an Zeit und Arbeit erfordert haben, die Errichtung der Mauern oder Wälle und der Gräben hatte um so mehr Arbeit und Zeit gekostet, zu viel, um es im Stich zu lassen und anderwärts das Werk von neuem zu beginnen, ganz abgesehen von der Schutzlosigkeit während des Marsches. Mit der Verwendung des Steins als Baumaterial an Stelle des Holzes, die geschichtlich wahrscheinlich erst schrittweise erfolgt sein wird (Mauern der Stadt — Tempel — öffentliche Gebäude — Privathäuser — Pflasterung der Straßen), nimmt dies Verhältnis noch eine gesteigerte Gestalt an, die höchste, deren es fähig ist. Unter allen Bändern, welche den Menschen mit dem Boden verknüpfen, ist der Stein das stärkste. Eine Stadt von Stein ist eine steinerne Klammer, welche die Bevölkerung für immer unlösbar an ihn kettet; ich kenne kein Beispiel in der Geschichte, daß eine Stadt freiwillig von ihrer Bevölkerung verlassen wäre, ein Teil mochte im Fall der Überfüllung auswandern, aber der andere blieb in der Stadt zurück. Keine Stadt der Welt ist dadurch in Trümmer zerfallen, daß ihre Bevölkerung sie verlassen hat, sondern nur dadurch, daß Feuer und Schwert des Feindes sie vom Erdboden hinweggefegt, oder die Macht der Elemente: Erdbeben, Wassersgewalt sie zerstört

hat. In diesem Sinne kann man sagen: jede Stadt ist auf die Ewigkeit angelegt. Selbst unseren heutigen kleinsten Städten steht das Los der „ewigen Stadt“ bevor, Rom hat nur die längere Vergangenheit vor ihnen voraus, die Aussicht in die Zukunft ist dieselbe; die Stürme, welche einst das Dasein der Städte bedrohten, gehören einer hinter uns liegenden Periode der Kriegsführung an.

So begründet erst die Stadt die definitive Seßhaftigkeit des Volks. Hätten die Germanen Städte gekannt, die Geschichte würde von der Auswanderung ganzer deutscher Volksstämme mit Greisen, Weibern und Kindern nicht zu berichten wissen; aber sie kannten sie nicht, und darum ward es ihnen leicht, sich von einem Boden zu trennen, in dem sie nichts zurückließen; ihre Holzhäuser waren so eingerichtet, daß sie sich auseinander nehmen und auf Ochsenkarren verladen ließen. Die Griechen, Italiker, Gallier haben die Heimat, die sie einmal erlangt hatten, nicht wieder verlassen, und sie konnten es nicht, weil sie durch die Städte, die sie erbaut hatten, an sie gefesselt waren.

Der zweite Punkt, den ich an der Stadt glaube hervorheben zu sollen, ist ihre Bedeutung für die Verwirklichung des Gesetzes der Teilung der Arbeit. Erst mit und in der Stadt ist dasselbe geschichtlich zum Vollzug gelangt, weil nur sie die nötigen Bedingungen dafür darbietet. Der Landmann der Urzeit beschaffte alles, was er nötig hatte, sich selber; erst allmählich hat die Hausindustrie einzelne Gewerbsarten, die eine besondere Geschicklichkeit erforderten, wie die des Schmiedes, der geschichtlich der erste Handwerker gewesen sein wird (Vulkan!), aus sich entlassen. Aber das Dasein, das dem Handwerker auf dem Lande beschieden war und ist, war und ist ein kümmerliches, zum rechten Gedeihen gelangt er erst in der Stadt, die ihm mit der Möglichkeit des gesicherten und gesteigerten Absatzes zugleich die Leichtigkeit des Bezuges der ihm nötigen Utensilien, Werkzeuge, Stoffe, Arbeiten vom Kaufmann und anderen Handwerkern in Aussicht stellt und zugleich

in der Konkurrenz einen Sporn an ihn heranträgt, ſich möglichſt zu vervollkommnen, einen Sporn, der dem Landmanne abgeht; er kennt wie keine Teilung der Arbeit, ſo auch keine Konkurrenz. So zieht es den Handwerker mit Notwendigkeit in die Stadt; ſie iſt ſein gegebener Sitz. Und das Gleiche gilt von dem Handelsmann, der einſt in der Urzeit als Hauſierer auf dem Lande ſeine Waren von einem Hauſe zum anderen trug; aus ihm wird der ſeßhafte Kaufmann der Stadt, der Krämer mit ſeinem Laden, der Großhändler mit ſeinem Magazin. Handwerk und Handel ſuchen nicht mehr, ſie laſſen ſich ſuchen, auch für ſie bezeichnet die Stadt, ebenſo wie für die Völker, feſte Seßhaftigkeit, mit dem Wandern hat es ein Ende. Die Erfahrungen, die ſie machen, führen dahin, daß beide ſich mehr und mehr abzweigen, das Geſetz der Teilung der Arbeit vollzieht ſich in unaufhaltſamer, ſtets wachſender Proportion. Vom Materiellen, dem Handwerk, wo es zuerſt geſchichtlich eingeſetzt hat, zum Geiſtigen ſich erhebend, ergreift es ſchließlich alle Zweige der geſamten menſchlichen Thätigkeit: Handel, Kunſt, Wiſſenſchaft, Staatsdienſt.

Der alte Arier kannte keine Städte, ebenſo wenig der Germane zu Tacitus' Zeit, darum ſind beide über die erſten Anſätze zur Kultur nicht hinausgekommen; Babylonier und Ägypter kannten ſie ſchon in früheſter Zeit, darum die hohe Blüte der Kultur bei ihnen, und ſo werden wir auch nicht im Unklaren darüber ſein können, worin der außerordentliche Vorſprung in der Kultur bei Griechen, Italikern, Kelten vor den Germanen ſeinen Grund hatte: ſie kannten Städte. Daß ſie ſie frühzeitig kennen lernten, beruhte eben auf ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Berührung mit jenen beiden öſtlichen Kulturvölkern, die den Germanen und Slaven verſagt geblieben iſt.

Zu den beiden angegebenen Zügen im Bilde der Stadt geſellt ſich noch ein dritter hinzu, der ein beſonderes Intereſſe dadurch gewinnt, daß es der einzige iſt, den Griechen und

Römer hervorheben: die Stadt als Sitz der feinen Sitte. Nach Anſicht beider Völker erzeugt die Stadt einen anderen Mann als das platte Land; der Städter iſt geſittet, der Bauer ungehobelt. Den Gegenſatz beider ſtellt uns die griechiſche und lateiniſche Sprache dar in der Bedeutung von ἀγρεῖος und homo rusticus = bäuriſch, ungeſchlacht, plump, grob und ἀστεῖος[103]) und urbanus (urbanitas) = fein, geſittet, höflich. Von der Weiſe des Bauern: ſeinem Lärmen und Schreien, wenn er in die Stadt kommt, und ſeinem ungehobelten Benehmen gewährt uns Ariſtophanes ein anſchauliches Bild. Der antiken Auffaſſung, welche den Urſprung und Sitz der Höflichkeit in die Stadt verlegt, ſtellt ſich uns in den modernen Sprachen, ſowohl den romaniſchen wie germaniſchen eine andere gegenüber, welche den Hof als den hiſtoriſchen Ausgangspunkt und den Sitz der feinen Sitte bezeichnet: cortesie, courtoisie, cortesy (von curtis = Hof) u. a., Höflichkeit[104]) von Hof, Galanterie von galla = Hofkleid. Welche von beiden Angaben iſt die richtige? Die Sprache lügt nicht; in Dingen, über welche das Volk ein Urteil hat, hat ſie ſtets die Wahrheit getroffen, und ſo verhält es ſich auch hier. Beide Angaben ſind richtig, jede für ihre Zeit. Bei Griechen und Römern iſt es in der That die Stadt geweſen, der die feine Sitte ihren Urſprung verdankte. Aber freilich nicht eine Stadt gewöhnlicher Art, obſchon zweifellos auch ſie dem Städter in dieſer Hinſicht einen anderen Typus aufprägt als dem Landvolk — ſelbſt dem Gebildeten, der wie der Landpfarrer und Landarzt dauernd nur mit ihm verkehrt. Auch Böotien kannte

---

103) Von den zwei Namen für die Stadt: ἄστυ und πόλις, verwendet der Grieche den einen in dem davon gebildeten Adjektivum in der obigen Weiſe, den andern in πολιτικός zur Bezeichnung der politiſchen Bildung des Städters.

104) Das der Anſchauung des Ritters entnommene ritterlich (cavalleresco, chevaleresque) zielt mehr auf die Geſinnung, als auf das äußere Benehmen.

Städte, und doch galt der Böotier dem Athenienser als ein ungebildeter bäurischer Mann. Die Stadt als solche war es also nicht, der er diesen Einfluß nachrühmte, sondern die Stadt die er im Auge hatte, war Athen. Athen, die Weltstadt und die Metropole der Intelligenz. Und ein Gleiches gilt von Rom. Welche der mittelalterlichen Residenzstädte hätte es mit ihnen in beiderlei Beziehung aufnehmen können? Ihnen gegenüber waren sie Landstädte, während jene den Namen von republikanischen Haupt- und Residenzstädten verdienten. Nur eine Residenzstadt gab es im Mittelalter, die sich mit ihnen messen konnte: Konstantinopel, und von Konstantinopel aus ist die höfische Sitte des Abendlandes ausgegangen, an keinem der Höfe desselben ist sie originär entstanden, sondern alle haben sie unmittelbar oder mittelbar vom byzantinischen Hofe entlehnt [105]).

Der erste, der es that, war Theoderich, der am byzantinischen Hofe seine Erziehung genossen hatte, und seine Ostgothen mit dem byzantinischen Hofceremoniell beschenkte. Auf demselben Wege und durch Heiraten mit byzantinischen Prinzessinnen kam es an die anderen mittelalterlichen Höfe; Konstantinopel war die hohe Schule der feinen Sitte, eine Erziehungsanstalt für die ungeleckten Bären des Nordens. Auch in Konstantinopel war das Hofceremoniell nicht originär, die Geschichte desselben führt vielmehr weit zurück auf den kaiserlichen Hof in Rom, von ihm auf den damaligen persischen, der es seinerseits wiederum durch Cyrus und Darius vom babylonischen übernommen hatte. Der Geist, der dasselbe beseelt, kennzeichnet es als ein semitisches Gewächs, es ist der der Unterwürfigkeit und Selbsterniedrigung, während die Umgangsformen des Ariers auf dem Gedanken der Selbstachtung der

105) Ich teile im folgenden die Ergebnisse meiner aus Anlaß der Behandlung der Umgangsformen im zweiten Bande meines Zwecks im Recht angestellten historischen Untersuchungen mit.

Perſon und der Gleichheit beruhen. Unſere heutigen Unterthänigkeitsformen des geſelligen Verkehrs ſind orientaliſchen Urſprungs, nicht aus dem Volk hervorgegangen, ſondern ihm durch den Hof künſtlich beigebracht.

Zum zweiten Male hat ſich die Beeinfluſſung des Occidents durch den Orient in Bezug auf die Umgangsformen wiederholt in Spanien in Geſtalt der Einwirkung der ernſten, gemeſſenen Weiſe des Mauren. Die ſpaniſche Grandezza iſt das Kind des Byzantinismus mit dem Arabertum. Überall aber iſt es der Hof geweſen, der die Weiſe des Volks beeinflußt hat, nicht umgekehrt. Die höfiſche Sitte iſt nicht etwa als der äußerſte Trieb anzuſehen, den die im Volk ſelbſt erzeugte feine Sitte in den höchſten Schichten der Geſellſchaft getrieben hat, ſondern ſie iſt am Hofe ausgebildet worden und hat ſich dann von dort durch die Rückwirkungen, die er auf den Mann der niedern Stände, der mit ihm in geſchäftliche Berührung trat, ausübte, über das ganze Volk verbreitet.

So ſind die Höfe die hohe Schule der feinen Sitte geworden; man kann geradezu den Satz aufſtellen: wie der Hof, ſo das Volk. An der Weiſe des gemeinen Volks kann man erkennen, wie der Hof, dem es ſeine Erziehung nach dieſer Seite hin verdankt (weltlicher, geiſtlicher), beſchaffen geweſen iſt[106]), ebenſo bei Völkern, denen er gefehlt hat (Schweizern, Nordamerikanern), den Mangel desſelben. Die meiſten Höfe haben die höfiſche Sitte von anderen entlehnt — in den letzten anderthalb Jahrhunderten vom franzöſiſchen, an den Prinzen und Adelsſöhne geſchickt wurden, um Schliff zu bekommen, wie einſt nach Konſtantinopel. Nur die italieniſchen Höfe zur Zeit der Renaiſſance und in Anlehnung an ſie der franzöſiſche, in erſter Linie der von Ludwig XIV., dem ſeine

106) Eines genaueren Nachweiſes dieſer Behauptung muß ich mich hier enthalten; wer ſie an Beiſpielen erproben will, wird ſie beſtätigt finden.

Zeit das Lob spendete, der höflichste Mann seines ganzen Reiches zu sein, und diese Eigenschaft gegen niemand verleugnet zu haben, nur sie behaupten in dieser Beziehung eine selbständige Stellung. Sie haben Dank ihrem Verständnis und ihrer Achtung für Kunst und Wissenschaft, die höfische Sitte von dem Byzantinismus, unter dem sie, wie die Volkssitte anderwärts, noch lange geschmachtet hat, befreit, sie bezeichnen einen Wendepunkt in der Geschichte der Höflichkeit: den Übergang von der Unterthänigkeitsidee der byzantinisch-orientalischen Sitte zu der den altarischen, den Griechen und Römern in ihrer guten Zeit nie abhanden gekommenen Gedanken der Selbstschätzung der Person wieder aufnehmenden feinen Sitte der Gegenwart.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß die neueren Sprachen mit ihrer Ableitung der Höflichkeit von Hof in historischer Beziehung vollkommen das Richtige getroffen haben. Wenn Griechen und Römer statt des Hofes, der ihnen zu ihrer Blütezeit unbekannt war, die Stadt nennen, so ist die Abweichung keine so große, wie es auf den ersten Blick erscheint. Die Stadt, die sie im Auge hatten, war nicht eine Stadt gewöhnlichen Schlags, sondern Athen und Rom, die für die damalige Zeit in allen Beziehungen dieselbe Stellung einnahmen, wie nur irgend eine der größten Haupt- und Residenzstädte für die Gegenwart: der Centralpunkt des gesamten Staatswesens, Sitz aller staatlichen Gewalten, der Sammelplatz der hervorragendsten Geister auf allen Gebieten des Lebens aus dem In- und Auslande, die Metropole der Intelligenz, der Sitz des Luxus, der socialen Repräsentation und des vornehmen Lebens. So darf man sie als Haupt- und Residenzstädte der alten Welt bezeichnen, als Seitenstücke zur Monarchie auf dem Boden der Republik, und in diesem Lichte betrachtet, reicht die antike Auffassung, welche die Stadt, der modernen, welche den Hof als Bildungsstätte der feinen Sitte bezeichnet,

die Hand, den Vereinigungspunkt beider bietet die Reichshauptstadt.

3. Holzhaus und Steinhaus.

XXII. Zwei Gegensätze sind es, welche unsere bisherige Darstellung für das äußere Leben zwischen dem Arier und Babylonier aufgedeckt hat: Weidewirtschaft und Landwirtschaft, Dorf und Stadt, beide von weittragendstem Einfluß auf ihre Kultur und Volksart. Mit dem zweiten steht in enger Verbindung ein dritter, auf den ersten Blick ein scheinbar wenig belangreicher und doch, wie sich zeigen wird, ebenfalls von ganz außerordentlicher Bedeutung, der zwischen Holzhaus und Steinhaus. Beide decken sich nicht; es giebt Städte, die im wesentlichen nur aus Holzhäusern bestehen, so z. B. in Sibirien, und selbst in Konstantinopel nehmen sie ein großes Areal ein, und umgekehrt Dörfer, die ausschließlich aus Steinhäusern erbaut sind. Ob nicht aber dennoch, wenn auch nicht zwischen dem Dorf und dem Holzhaus so doch zwischen der Stadt und dem Steinhaus ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis besteht, darüber wird die folgende Ausführung Aufschluß erteilen, welche sich zur Aufgabe gesetzt hat, die Frage zu beantworten: warum haben die Arier nur Dörfer, die Mesopotamier Städte gekannt?

Wenn man jemandem die Frage vorlegen wollte: wo wird wohl der Stein als Baumaterial zuerst zur Verwendung gelangt sein, da, wo die Natur ihn dem Menschen gewährt, oder da, wo sie ihm denselben versagt hat, wer würde über die zu erteilende Antwort im Zweifel sein können? Und doch würde sie gar nicht richtig sein. Dem Arier hatte die Natur den Stein in dem felsigen Gestein seiner Berge gewährt, dem Mesopotamier in seiner gänzlich steinlosen Ebene versagt, und doch dort Holzbau, hier Steinbau. Das Holz ist leichter zu fällen als der Stein zu brechen, und damit ist der Grund angegeben, warum der Arier zum Holz griff und den Stein verschmähte. Hätte dem Mesopotamier dieselbe Wahl zugestanden,

sie wäre wohl nicht anders ausgefallen, aber die Natur hatte sie ihm versagt. In dem südlichen, einst vom Meere bedeckt gewesenen Teil des Landes hatte niemals ein Wald gestanden, und in dem nördlichen, wo er in der Urzeit sicherlich gestanden haben wird, hatte er früh dem Pfluge Platz gemacht; in der fruchtbaren Ebene — und eine fruchtbarere als den Alluvialboden am Euphrat und Tigris gab es nicht — vermag sich der Wald nicht zu halten, er zieht sich vor dem Pfluge mehr und mehr in die Berge zurück, wohin ihm dieser nicht zu folgen vermag. Nur der Obstbaum und die Dattelpalme, die durch ihren Ertrag den Platz bezahlt machten, behaupteten sich[107], aber an Nutzholz, das in hinreichender Menge nur der Wald zu liefern vermag, fehlte es[108]), Waldungen gab es in der Gegend nicht[109]). (Note 109 siehe S. 128.)

107) Öl und Datteln werden als Gegenstände von Rechtsgeschäften in den babylonischen Rechtsurkunden öfter erwähnt. Welche Rolle nach der Vorstellung des Volks der Obstbaum in der Urzeit gespielt haben muß, ergiebt sich aus der alttestamentlichen Sage vom Paradiese, in dem die ersten Menschen sich von Obst nährten. Das Urbild des Paradieses ist der Obst- und Ziergarten des Babyloniers.

108) Wie man den für Bauten und sonstige Zwecke erforderlichen Bedarf deckte, darüber siehe S. 206 f. Bei den großen öffentlichen Bauten, deren ich unten gedenken werde, fand das Holz gar keine Verwendung, sie waren ganz aus Stein errichtet, bei den Privathäusern war es nötig, um die Decken zwischen den verschiedenen Stockwerken (in Babylon regelmäßig 3—4, in Tyrus, Karthago 5—6) und die Dächer herzustellen. „Zur künstlerischen Verwendung in Form von Säulen, in Täfelung der Wände, Standbildern, kostbaren Thüren Dachgiebeln ist das Holz erst bei den Phöniziern gelangt, denen die Cedern des Libanon ein Material darboten, wie es in dieser Vorzüglichkeit nirgends anderwärts sich fand. Welchen tiefen Eindruck diese Bauten, bei denen das Hauptgewicht auf Holzkonstruktionen gelegt war, auf die assyrischen Könige, die Bewohner holzarmer Gebiete, gemacht haben mußten, erhellt aus dem Umstande, daß sie die Schwierigkeiten, welche sich dem Holztransport entgegenstellen nicht achtend, daran gehen, ähnliche Bauten daheim aufführen zu lassen". Thomas Friedrich, Die Holztechnik Vorder-Asiens im Altertum. Innsbruck

Aber auch den Stein hatte die Natur versagt, in dem Flachlande fanden sich keine Felsen, aus denen er sich hätte brechen lassen, der Reisende trifft heutigen Tages hier kaum je auf einen Stein. Und dennoch hat der Steinbau zuerst an dieser Stelle das Licht der Welt erblickt, Jahrtausende früher als bei den Ariern, nicht bloß bei dem arischen Muttervolk, sondern auch bei den Ariern Europas (s. unten). Die Semiten fanden ihn, als sie ins Land kamen, bei den Akkadern-Sumeriern bereits vor, und von ihnen scheinen auch die Ägypter ihn überkommen zu haben. So knüpft sich also an den Namen eines Volkes, von dem wir erst seit wenigen Jahren Kunde erhalten haben, der Ruhm, einen der folgenreichsten Fortschritte im Kulturleben der Menschheit beschafft zu haben, und zwar bereits zu einer Zeit, wo der übrige Teil der Menschheit noch im tiefsten Schlafe begraben lag.

Das Mittel, wodurch es ihm gelang, war die Verwendung der Thonerde zur Herstellung eines künstlichen Steins: des Ziegels und der des Asphalts als Mörtel. Dessen Verwendung wird schon im alten Testament beim Turmbau zu Babel erwähnt. An Asphaltquellen fehlte es im Lande nicht. So ward die Stiefmütterlichkeit der Natur, welche dem Menschen das natürliche Baumaterial, Holz und Stein versagt hatte, ein Sporn für ihn, seinen Verstand zu gebrauchen, um sich künstlich einen Ersatz zu verschaffen. Ihre Ungunst ist dem Semiten zum Segen, wie umgekehrt ihre Gunst dem Arier zum Unsegen ausgeschlagen — die Natur hatte es ihm zu bequem gemacht!

1891. S. 5. Genauere Schilderung der Verwendung des Holzes bei den Phöniziern daselbst S. 9—19. In der Schrift ist zugleich der Nachweis erbracht, welche weite Verbreitung dieser phönizische Baustyl gefunden hat (Kleinasien, Griechenland, Italien).

109) Einen bisher noch nicht beachteten Beleg dafür bietet der babylonische Bericht über die Sintflut in Bezug auf die Mitnahme des „Wildes des Feldes“ (nicht des Waldes) dar, s. § 28.

Die Herstellung des Ziegels geschah auf doppeltem Wege, durch Dörren an der Sonne (Luftstein) und durch Brennen im Ofen (Backstein). Jene wird als die einfachere, leichtere und unvollkommenere die ursprüngliche, diese als die künstlichere und vollkommenere die spätere gewesen sein, aber sicherlich war sie bereits in frühester Zeit bekannt[110]). Das Erfordernis war ein dazu hergerichteter Ofen, und wir werden annehmen dürfen, daß sich derartige Öfen in jeder Stadt fanden, es bedurfte ihrer zum Brennen nicht bloß der Ziegel, sondern auch der schriftlichen auf Thontafeln verzeichneten Geschäftsurkunden (§ 25). Im alten Testament werden sie öfters erwähnt; der bekannte „feurige Ofen", der groß genug war, um drei Männer in sich aufzunehmen, kann kein anderer als ein Ziegelofen gewesen sein.

Der im Ofen gebrannte Stein hat vor dem Luftstein den Vorzug der Härte, Festigkeit, Dauerhaftigkeit. In welchem Maße man es verstanden hatte, ihm diese Eigenschaften zu verleihen, zeigen Funde in Babylon, Ninive und an anderen Stellen, sie erregen noch heutigen Tages durch ihre unverwüstliche Dauerhaftigkeit das Staunen der Nachwelt. Noch einen Vorzug bot die Procedur des Brennens dar, es war damit die Möglichkeit geboten, dem Stein eine Glasur zu geben, und mittelst der verschiedenen Farben, welche man dazu verwandte, einen dekorativen Effekt zu erzielen[111]). Andererseits war die

110) Das alte Testament gedenkt ihrer bereits beim Turmbau zu Babel, 1. Moses 11, 8, nach der Übersetzung von Luther: „Und sprachen untereinander: Wohlauf, lasset uns Ziegel streichen und brennen, und nahmen Ziegel zu Stein und Thon zu Kalk: und es diente ihnen der Backstein statt Bruchsteins und der Asphalt diente ihnen als Mörtel". Die richtige Übersetzung siehe bei Franz Delitzsch, Neuer Kommentar über die Genesis. Leipzig 1887. S. 290.

111) Eine Anschauung davon gewähren uns die Berichte der Alten über den Stufentempel des Nebukadnezar. An diesem Tempel der sieben Sphären des Himmels und der Erde war jedes Stockwerk

Herſtellung des Backſteins bei dem in der holzarmen Gegend hohen Preiſe des Feuerungsmaterials ungleich koſtſpieliger als die des Luftſteines, den jeder ſich ſelber durch Trocknen des Ziegels in der Sonne herſtellen konnte. Darum ward jener nur zu öffentlichen Bauten verwandt, und auch bei ihnen wurden die Zwiſchenräume regelmäßig mit Luftſteinen ausgefüllt, während die Wohnhäuſer in Babylon ſicherlich ebenſo wie bei den Juden aus Luftſteinen hergeſtellt worden ſind.

Den Backſteinbau finden wir in älteſter Zeit auch bei den Ägyptern. Aus dem alten Teſtament iſt bekannt, daß das Volk Israel in der ägyptiſchen Knechtſchaft Frondienſte dabei zu leiſten hatte (2. Moſ. 1, 14: und machten ihnen ihr Leben ſauer mit ſchwerer Arbeit im Thon und Ziegel), und die älteſte uns erhaltene ägyptiſche Pyramide (die von Sakkara) iſt aus Backſteinen erbaut[112]). Die Verwendung des Backſteins in einem an feſtem Geſtein ſo reichen Lande wie Ägypten bietet eine zu auffallende Erſcheinung dar, als daß man ſich nicht gedrungen fühlen müßte, ſich nach einer Erklärung umzuſehen. Warum griff man hier zum Backſtein, da man den Naturſtein vor der Hand hatte? Es bietet ſich keine andere Erklärung dar, als darin entweder mit Hommel den „Reſt einer früheren Gewöhnung von einem Aufenthalte her, wo es nur jenes Erſatzmittel gab", zu erblicken, oder anzunehmen, daß die Ägypter den Backſteinbau von da, wo er durch die Natur ſelber geboten und ſchon in früheſter Zeit heimiſch war, aus Meſopotamien überkommen haben, und dies ſcheint mir das Wahrſcheinlichere zu ſein. Eine Verbindung zwiſchen Ägyptern und Semiten beſtand ſchon in frühſter Zeit[113]). Auf

---

mit andersfarbigen Steinen bekleidet, von unten nach oben: ſchwarz, orange, rot, golden, weiß, dunkelblau, ſilbern. Hommel a. a. O. S. 116.

112) Hommel a. a. O. S. 18.

113) Die altteſtamentliche Sage läßt bereits Abraham nach Ägypten ziehen (1. Moſes 12, 10), dann wieder die Kinder Jakobs (1. Moſes 42, 2—43, 2).

diesem Wege, durch Vermittelung der Juden, konnte also die Kunst des Ziegelbrennens von Babylon nach Ägypten gelangen[114]), und in der Zeit ihrer ägyptischen Knechtschaft sind gerade sie es, welche für die Ägypter Ziegel zu streichen und brennen haben (2. Mos. 1, 14). Eine Unterstützung findet diese Ansicht an der ältesten Form der ägyptischen Pyramide, wie sie noch in der von Sakkara erhalten ist; es war die des babylonischen Stufenturms oder Etagentempels, aus ihr ist die spätere geradlinige dadurch hervorgegangen, daß die Absätze der einzelnen Etagen abgeschrägt wurden[115]). So charakterisiert sich also die erste Periode der ägyptischen Baukunst durch ihre Übereinstimmung mit der babylonischen in zwei wesentlichen Punkten, in der Verwendung des Ziegels und in dem Stufentempel. In der zweiten Periode tritt an Stelle des Ziegels der Bruchstein, an Stelle des Stufenbaues die Pyramide. Nimmt man nun noch den Umstand hinzu, daß die uns erhaltenen Aufzeichnungen bei den Ägyptern nur bis etwa 2700, bei den Babyloniern bis etwa 3800 zurückreichen[116]), so dürfte sich die historische Priorität der babylonischen vor der ägyptischen Baukunst kaum bezweifeln lassen, und den Babyloniern (Akkader—Sumeriern) der oben (S. 128) für sie in Anspruch genommene Ruhm gebühren, in der Baukunst die Lehrmeister aller Völker der alten Welt ohne Ausnahme geworden zu sein.

Seiner allen andern Völkern weitüberlegenen Leistungsfähigkeit in diesem Punkt war das Volk sich auch vollauf bewußt. Einen Beleg dafür erblicke ich in der alttestamentlichen Sage vom Turmbau zu Babel. Der Turm (Etagentempel) soll mit „der Spitze in den Himmel reichen, damit wir *uns einen Namen machen*“ (1. Moses 11, 4). Es ist also

114) Sie wird von der alttestamentlichen Sage vom Turmbau zu Babel (1. Mose 11) schon in die Zeit vor ihrer Trennung von Babylon (d. i. vor dem Zuge Abrahams nach Ägypten) verlegt.

115) Veranschaulicht bei Hommel S. 16.

116) Nach Hommel S. 12, 13.

darauf abgesehen, einen Bau herzurichten, welcher die Verwunderung aller Völker erregt und ihnen zeigt, daß der Babylonier in der Baukunst vor den schwierigsten Aufgaben nicht zurückschrickt. Gott selber steigt hernieder, um sich das Werk anzusehen (11, 5) und er ergrimmt über den Übermut und Größenwahn des Menschengeschlechts und beschließt, dem Bau ein gewaltsames Ende zu machen, indem er die Sprache der Menschenkinder verwirrt, so daß sie sich untereinander nicht mehr verstehen.

Die Sage dichtet nicht ins Blaue hinein, sie geht von konkreten Thatsachen aus, von historischen Ereignissen, Einrichtungen des Lebens, Ausdrücken der Sprache u. s. w., die sie nur in ihrer Weise deutet, verschönert, umgestaltet. Durch diesen Gesichtspunkt haben wir uns auch beim Turmbau zu Babel leiten zu lassen; die Sage muß einen historischen Kern in sich schließen. Von den drei Zügen, die sie nachdrücklich betont, die Höhe des beabsichtigten Baus, die Thatsache, daß er unvollendet geblieben, und die Verwirrung der Sprachen, steht der erste geschichtlich außer Zweifel — Bauten von solcher Höhe, wie in Babylon, gab es in der ganzen damaligen Welt nicht[117]). Den zweiten sind wir im stande, durch einen neueren Fund zu bewahrheiten, es ist der Bericht des Nebukadnezar (Gründungscylinder), worin er meldet, daß er einen in der Urzeit von einem früheren König angefangenen, aber dann unvollendet liegen gebliebenen[118]) und „in fernen Tagen zerfallenen" Bau

117) Über die Befestigungswerke s. § 24. Bei ihnen liegt der Zweck der Höhe auf der Hand. Warum aber die außerordentliche (von Strabo bei dem Tempel des Belus auf über 600 Fuß angegebene) Höhe der Tempel? Darauf hoffe ich in § 24 Antwort erteilen zu können.

118) Noch jetzt ragt der Bau mit seinen bloß erhaltenen vier Stufen 150 Fuß über die Ebene, Hommel a. a. O. S. 116. Wenn dieser Schriftsteller den Turm der alttestamentlichen Sage nicht in diesem, sondern in einem andern, noch imposanteren Bauwerk (dem von Sagilla) erblicken will (S. 117), so vermisse ich dabei den entscheidenden

vollendet habe; es ist der siebenstöckige, farbig glasierte Stufentempel, dessen wir oben (S. 129 Anm. 111) gedacht haben, der einzige, dessen Nichtvollendung historisch bezeugt ist. Die Thatsache, daß ein angefangener mächtiger Bau ins Stocken geraten konnte, war eine so bemerkenswerte, daß es ebensowenig Wunder nehmen kann, wenn das Gedächtnis daran sich in der Erinnerung des jüdischen Volks (das nach der im alten Testament wiedergegebenen Volkstradition bald darauf Babylon verließ) dauernd erhielt, als daß die Sage den Versuch machte, sie zu motivieren. Dazu bediente sie sich der von Gott verhängten Sprachverwirrung. Auch diesem Zuge der Sage muß eine historische Thatsache zu Grunde liegen. Ich erblicke sie in der Mannigfaltigkeit der Sprachen, die in Babylon geredet wurden, und die gerade bei einem gemeinsamen Werk, an welches die ganze Bevölkerung Hand anzulegen hatte, in eindrucksvollster und darum mit der Erinnerung an den Bau selber unlösbar verknüpfter Weise hervortreten mußte. Schon die einheimische Bevölkerung in Babylon redete verschiedene Sprachen, der Semite eine andere als der Sumerier, und dieser eine andere als der Kossäer[119]). Nun hat es aber die größte Wahrscheinlichkeit für sich, daß ebenso wie die Ägypter durch die Juden, so auch die Babylonier die Fronarbeiten beim Bau durch unterworfene Volksstämme haben verrichten lassen (§ 23), und damit gesellten sich zu den Sprachen der einheimischen freien Bevölkerung auch noch deren Idiome hinzu, es war also in der That ein wahres Gemisch von Sprachen, welches damals beim Bau laut ward. Nach der naiven Volksvorstellung, welcher der mosaische Bericht (1. Mos. 11, 1), bei dieser Gelegenheit Ausdruck giebt, hatte aber bis dahin „alle Welt einerlei Zunge und Sprache". Damit war der Sage

---

Punkt: den historischen Nachweis der Sistierung des Baus, für jenen Bau läßt er sich erbringen, für diesen nicht.

119) Hommel a. a. O. S. 6, 7.

der Weg vorgezeichnet, wie sie sich mit der damit in Widerspruch stehenden Thatsache, daß bei jenem Bau verschiedene Sprachen geredet wurden, abzufinden hatte; Gott hat die Sprache der Menschenkinder verwirrt, um dem Werk, das sie im Übermut geplant hatten, und das seinen Grimm erregt hatte, ein Ende zu bereiten. Auf diese Weise war nicht bloß die Vielsprachigkeit, sondern auch die Sistierung des Baues erklärt, beide in eine ursächliche Verbindung miteinander gesetzt.

Ich verlasse vorläufig den Steinbau des Babyloniers, indem ich mir vorbehalte, später in eingehender Darstellung auf ihn zurückzugreifen, für meine gegenwärtigen Zwecke genügt mir das im bisherigen gewonnene Ergebnis: schon in der Urzeit war dem Babylonier der Steinbau bekannt.

Daß das arische Muttervolk ihn in seiner ursprünglichen Heimat nicht kannte, würden wir, wenn es sich nicht auf direktem Wege nachweisen ließe (S. 39) schon daraus entnehmen können, daß er noch dem Tochtervolk, als es sich in Europa niederließ, unbekannt war, einigen Zweigen desselben noch bis tief in die historische Zeit hinein. Die Thatsache ist zu wichtig, als daß ich es umgehen dürfte, sie im einzelnen nachzuweisen; an den Gegensatz von Holzbau und Steinbau knüpft sich Jahrtausende hindurch der Kulturabstand zwischen Ariern und Semiten, er ist von einer Tragweite, die man auf den ersten Blick kaum für möglich halten sollte, und die meines Erachtens bisher auch von weitem nicht erkannt worden ist.

Am frühsten hat der Holzbau dem Steinbau bei den Griechen Platz gemacht, die ihn von den Phöniziern und Ägyptern, mit denen sie von allen Indoeuropäern zuerst in Berührung traten, erlernten. Nach dem Urteil der Sachkundigen soll sich aber der Einfluß des Holzbaues selbst noch in der griechischen Baukunst der späteren Zeit an den Säulen und am Gebälk deutlich wahrnehmen lassen, es waren Motive des Holzbaues übertragen auf den Stein. Das älteste delphische Heiligtum war eine aus Lorbeerreisern hergestellte Hütte, und

noch in historischer Zeit war nach Plinius (H. N. XXXVI, 15, 23) das Gemeindehaus der Cyziker (*βουλευτήριον*) ein nach Art der germanischen Häuser zum Auseinandernehmen eingerichteter Holzbau.

Auch die Italiker kannten bei ihrer Einwanderung nur den Holzbau; in den Resten, die sich von ihren Niederlassungen in der Po-Ebene unter der Erde erhalten haben, fehlt jede Spur der Verwendung von Stein und Ziegel[120]), und selbst mit den Römern in der Königszeit verhielt es sich nicht anders. Der Tempel der Vesta war ursprünglich eine Hütte, die Wände aus Flechtwerk, das Dach aus Stroh[121]), die casa Romuli, die curia Saliorum, die römischen Kapellen der Lares compitales[122]) nichts anderes. Wie lange sich der Holzbau in Rom noch erhalten hat, dafür ist bezeichnend die bekannte Bestimmung der XII Tafeln, welche das fremde verbaute Baumaterial schlechthin mit tignum, d. i. Balken von Holz identifiziert, und ich halte es keineswegs für ausgeschlossen, daß das Holzhaus damals von den Römern ebenso wie von den Germanen zu den beweglichen Sachen gezählt worden ist. So würde es sich erklären, warum das Gesetz, welches sich sonst so korrekt ausdrückt, bei der bekannten Bestimmung über die Usucapion unbeweglicher Sachen, nur des fundus gedenkt, während es doch ein leichtes gewesen wäre, aedes hinzuzufügen[123]).

---

120) W. Helbig, Die Italiker in der Poebene, Berlin 1879. S. 12.

121) Helbig a. a. O. S. 53.

122) Derselbe S. 52.

123) Cicero top. IV, 23 hat also recht, wenn er bemerkt: at in lege aedes non appellantur et sunt ceterarum rerum omnium, quarum annuus est usus. Die von ihm verteidigte analoge Ausdehnung des Gesetzes war mit dem Aufkommen des Steinhauses von den Juristen bereits längst vorgenommen worden, und davon, daß zur Zeit des Holzbaus für das Haus etwas anderes hatte gelten müssen, nämlich dasselbe wie für den Fall der l. 60 de A. R. D. (41, 1): ex tabulis

Schwerlich wäre Rom zur Zeit des Einfalls der Gallier ein Raub der Flammen geworden, wenn es nicht vorherrschend aus Holzhäusern bestanden hätte[124]).

Die Kelten hausten noch zu Strabos Zeit in runden, aus Brettern und Rutengeflecht hergestellten und mit Stroh bedeckten Hütten[125]), nur zu ihren Befestigungen bedienten sie sich der Felsblöcke, aber völlig steinerne Mauern kannten auch sie zu Cäsars Zeiten noch nicht[126]); sie stellten das Gerüst derselben aus Holz her, und verwandten Stein und Erde nur zur Ausfüllung.

Die Germanen waren hinter den Kelten noch um einen Schritt zurückgeblieben. Während die Kelten es schon zu größeren befestigten Städten gebracht hatten[127]), lebten sie in offenen Weilern und in Holzhäusern, die sie so eingerichtet

---

ligneis factum mobile scheinen sie keine Ahnung gehabt zu haben, und so kommt Gajus II, 42, 52 dazu, die Gleichstellung der aedes mit dem fundus schon in die XII Tafeln zu verlegen. Die Etymologen leiten aedes von der Wurzel idh (aid) — entflammen, brennen ab (Vaničzek I, 85) und das könnte auf die Vermutung führen, daß dem Wort die Vorstellung der Verbrennbarkeit des Holzhauses zu Grunde liegt — die Germanen zählen dasselbe zu den Dingen, welche die Fackel verzehrt — richtiger dürfte jedoch die Bezugnahme auf das Herdfeuer sein (aedes — Feuerstätte).

124) Daß man damals den Steinbau auch bei Privathäusern bereits gekannt haben muß, ergiebt sich daraus, daß allen Bürgern nach Livius V, 55 zum Zweck der Errichtung von Steinhäusern das Recht eingeräumt ward: saxi materiaeque caedendae, unde quisque vellet, und daß ihnen dazu die Ziegel von Staats wegen verabreicht werden sollten. Die damalige Einäscherung der Stadt wird den Wendepunkt für den Übergang vom Holzbau zum allgemeinen Steinbau gebildet haben.

125) Helbig a. a. O. S. 2.

126) Caes. de bello gall. VII, 23. Nach Helbig S. 8 sollen sie ihre Befestigungen bloß aus Holz und Erde hergestellt haben, aber Cäsar sagt ausdrücklich: intervalla grandibus in fronte saxis effarciuntur . . . . . singulis saxis interjectis.

127) Ich verweise auf Alesia, S. 115.

hatten, daß sie sich auseinandernehmen und während der Wanderung auf Ochsenkarren mitnehmen ließen. Das oben angeführte Beispiel der Lizyker läßt darauf schließen, daß diese dem arischen Muttervolk unbekannte Einrichtung aus der Wanderzeit des Tochtervolkes stammt. Darum zählen die Germanen das Haus zu der „fahrenden Habe". Das Haus der Germanen bildet ein Seitenstück zu dem Zelt der Nomaden, es führt uns ein Volk vor Augen, in dem der Wandertrieb stets lebendig ist. Hätten die Germanen das Steinhaus gekannt, sie würden ihre bisherigen Sitze nicht so leicht mit anderen vertauscht haben, und die ganze deutsche Geschichte würde eine andere Gestalt an sich tragen; denn der Stein ist, um meine frühere Behauptung zu wiederholen, eine Klammer, die den Menschen fest an den Boden kettet. Ein Volk, das es zum Steinhaus oder auch nur zu steinernen Befestigungen der Städte gebracht hat, läßt die darin steckende Arbeit nicht so leicht im Stich, hier mag wegen Überfüllung ein Teil des Volks auswandern, das ganze Volk oder der ganze Stamm wandert nicht aus — den Steinbau zu den Germanen verlegt, und das ganze Kapitel der Völkerwanderung würde mutmaßlich in der Geschichte fehlen.

Mit dem Holzhause des Germanen hing auch sein getrenntes Wohnen zusammen, das Tacitus[128]) als eine Eigentümlichkeit hervorhebt. Man hat den Grund davon in dem den Germanen vor allen anderen Völkern eigentümlichen Isolierungstriebe erblicken wollen. Aus demselben Grunde müßte man ihn bei dem Griechen annehmen, denn auch er wohnte in ältester Zeit ganz wie der Germane in offenen Weilern und diese Einrichtung hatte sich nach dem Bericht des Thukydides

128) Germ. 16: colunt discreti ac diversi, er fügt sogar hinzu: ne pati quidem inter se junctas sedes, in heutiger Sprache ausgedrückt: es war eine Polizeivorschrift, daß kein Haus unmittelbar neben dem andern stehen durfte.

bei den in der Kultur zurückgebliebenen Völkerſchaften des nordweſtlichen Hellas noch bis in die Zeit des peloponneſiſchen Krieges hinein erhalten. Den wahren Grund hat bereits Tacitus angegeben, indem er ihn in die Sicherung gegen Feuersgefahr ſetzt[129]). Die einfachſte Erwägung bringt es mit ſich, Holzhäuſer wegen dieſer Gefahr, wo der Raum wie auf dem Lande es verſtattet, nicht unmittelbar nebeneinander zu bauen[130]), und auch bei dem niederſten Grade der Intelligenz iſt der Menſch einſichtig genug, ſich dieſe Gefahr zu vergegenwärtigen und ſich danach einzurichten. Mit dem angeblichen Iſolierungstriebe des Germanen hat es alſo nichts auf ſich, und wenn er ihm wirklich eigentümlich geweſen ſein ſollte, ſo iſt das Kauſalverhältnis zwiſchen ihm und dem getrennten Wohnen geradezu umzukehren: nicht er hatte dieſes, ſondern dieſes hatte ihn zur Folge; das getrennte Wohnen aber war ſeinerſeits wiederum nur eine Folge des Holzhauſes, und wir

129) Adversus casus ignis remedium. Wenn er noch hinzufügt: sive inscitia aedificandi, ſo mag er damit auf die unterlaſſene Verwendung des Steins gezielt haben.

130) Was es mit dem Zuſammenrücken von Holzhäuſern in Städten auf ſich hat, dafür bieten die verheerenden Feuersbrünſte in Konſtantinopel und den ruſſiſchen Städten abſchreckende Beiſpiele. In Konſtantinopel iſt nach einer Notiz, die gerade augenblicklich die Runde durch die Zeitungen macht, der deutſche Handwerkerverein in 30 Jahren dreimal abgebrannt, in Moskau wurden bei einer Feuersbrunſt im Jahre 1834 mehr als 1000 Häuſer ein Raub der Flammen, in Petersburg gehörten früher die Brände zur Tagesordnung und die Polizei hatte mit Rückſicht darauf die Anordnung getroffen, daß auf dem Firſte eines jeden Daches eine Waſſertonne angebracht werden mußte, die aber regelmäßig leer war, da es der Polizei zu mühſam war, ſich von dem Vorhandenſein des Waſſers zu überzeugen: von Samſon-Himmelſtierna, Rußland unter Alexander III., Leipz. 1891 S. 12, 288. Ein Beiſpiel aus dem Altertum gewährt Xanthus in Lykien, welches zweimal gänzlich abbrannte, woraus Thomas Friedrich, Die Holztechnik Vorderaſiens im Altertum, Innsbruck 1891 S. 8 mit Recht folgert, daß es aus Holzhäuſern beſtanden hat.

werden annehmen dürfen, daß es die alten Arier damit nicht anders gehalten haben werden, wie Griechen und Germanen und wahrscheinlich auch alle anderen indoeuropäischen Volksstämme in der Urzeit. Bezeichnend für die Besorgnis des Germanen vor der Feuersgefahr scheint mir die sprachliche Thatsache, daß der Begriff der Ansteckung im übertragenen Sinn z. B. durch Krankheit von dem natürlichen des Ansteckens (= in Brand stecken, Weigand, Deutsches Wörterbuch) ausgegangen ist, bei dem Feuer ist die Sprache, d. i. das Volk, sich des Begriffs der Ansteckung, d. i. der Übertragung eines Übels durch Berührung von einem auf den andern zuerst bewußt geworden.

Der Babylonier kannte diese Gefahr nicht, sein Steinhaus schützte ihn dagegen. Die Ansteckung, vor der er allein sich fürchtet, ist die durch Seuchen, die unter den Übeln, welche die bösen Geister über ihn verhängen, an erster Stelle genannt werden, erst nach ihr werden Wasserfluten, Erdbeben, Mißwachs u. s. w. genannt[131]), der Feuersbrunst wird gar nicht gedacht. Auch in den beiden Listen der Heimsuchungen, die Gott der Herr dem Volk androht, wenn es seine Gebote nicht halten werde, bei 3. Moses 26 und 5. Moses 28 fehlt die Feuersbrunst. Alle gedenkbaren Übel werden aufgezählt: Seuchen, Dürre, Hungersnot, wilde Tiere, Feinde, Verwüstung der Städte, giftige Luft, Heuschrecken, Ungeziefer, Würmer, aber der Feuersbrunst wird keine Erwähnung gethan. Auch von einem Fall derselben erinnere ich mich nicht im alten Testament gelesen zu haben, und ebenso wenig thun die babylonisch-assyrischen Berichte eines solches Erwähnung. Wie vielsagend dies Schweigen über die Feuersbrunst in beiden ist, braucht nicht gesagt zu werden; das Steinhaus des Semiten im Gegensatz zu dem Holzhause des Ariers ist dadurch in eindrucksvollster Weise veranschaulicht.

---

131) Hommel S. 254.

Bei keinem der indereuropäiſchen Völker hat ſich das Holzhaus ſo lange erhalten wie beim ruſſiſchen. Noch bis auf den heutigen Tag bildet der Holzbau in manchen Gegenden des ruſſiſchen Reichs z. B. in Sibirien, von Kirchen und öffentlichen Gebäuden abgeſehen, die faſt ausnahmsloſe Regel, und ſelbſt bei der Gründung von Petersburg hat Peter der Große, der ſonſt in allen Dingen weſteuropäiſche Einrichtungen nachahmte, in dieſem Punkt an der Weiſe des Volks feſtgehalten, das Holzhaus, welches er für ſich ſelber errichtete, iſt, geſchützt durch ein darüber gebautes Steinhaus, noch bis auf den heutigen Tag erhalten.

Worin mag der Grund gelegen ſein, daß von allen anderen europäiſchen Völkern allein das ruſſiſche Jahrtauſende lang ſich von dem altariſchen Holzbau nicht losgeſagt hat? Die Schwierigkeit der Beſchaffung des Steinmaterials kann es nicht geweſen ſein, denn das Holzhaus hat ſich auch in Gegenden behauptet, wo der Bruchſtein leicht zu beſchaffen geweſen wäre, ganz abgeſehen von der mehr oder weniger wohl überall ſich bietenden Möglichkeit der Herſtellung des Backſteins. Ebenſowenig die mangelnde Kenntnis des Steinbaus, welche vielmehr durch die ſchon von altersher beſtehende Verbindung der Slaven mit den Byzantinern vermittelt war. So bleibt alſo, da das Holzhaus vor dem Steinhaus den Vorzug der leichteren Erwärmung ſchwerlich voraus haben dürfte, wohl kein anderer Grund übrig, als die größere Leichtigkeit und Billigkeit ſeiner Herſtellung, was für ein ganzes Volk, das ſich durch dieſe Rückſicht beſtimmen läßt, zu dem minder Guten zu greifen, gleichbedeutend iſt mit dem Hange zur Bequemlichkeit, der Scheu vor ſchwerer Arbeit, und er bildet in der That einen Grundzug des ruſſiſchen Volks (Buch VII). Nur die Kirche hat es verſtanden, für ihre Zwecke die Arbeitskraft des Volks in Bewegung zu ſetzen, alle für ſie beſtimmten Gebäude: Kirchen und Klöſter waren ſchon von altersher Steinbauten. Und ſie haben ſich für das Volk bezahlt gemacht. In der Bedrängnis durch die Mongolen haben

die nach dem Vorbilde der Burgen befeſtigten Klöſter unſchätzbare Dienſte geleiſtet, ſie bildeten die einzigen Bollwerke, die ihnen Stand hielten und die Vereinigungspunkte für die nationalen Unabhängigkeitsbeſtrebungen — der Stein hat die ihm oben (S. 116) nachgerühmte fortifikatoriſche Bedeutung in Rußland glänzend bewährt, an ihm hat ſich der Anſturm der Mongolen gebrochen, ohne ihn würden ſie ſich dort behauptet haben.

Ich faſſe das Ergebnis meiner bisherigen Ausführungen in den Satz zuſammen: Jahrtauſende hindurch dreht ſich der Kulturabſtand zwiſchen Arier und Semiten um den Gegenſatz von Holzbau und Steinbau; wo jener dieſem Platz macht, geſchieht es infolge der unmittelbaren oder mittelbaren Berührung des Ariers mit dem Phönizier und Ägypter, und ſie iſt für den Zeitabſtand, in dem es erfolgt, maßgebend geworden (Griechen — Römer — Kelten — Germanen — Slaven). Die folgende Darſtellung kehrt zum Steinbau des Babyloniers zurück. Es geſchieht, um zu der oben hervorgehobenen techniſchen Seite des Bauweſens diejenige hinzuzufügen, die für uns allein den Grund abgab, dasſelbe in unſeren Geſichtskreis zu ziehen: die kulturhiſtoriſche. An das Holzhaus des Ariers knüpft ſich nicht das mindeſte kulturhiſtoriſche Intereſſe, es hat ſich ihm auf ſeinem Kulturwege eher als Hemmnis, denn als Förderung bewährt. Aber für den Babylonier bedeutet der Steinbau einen Kulturfaktor erſten Ranges, der Stein, kann man geradezu ſagen, iſt zum Eckſtein der babyloniſchen Welt geworden, überall ſieht ſich die Geſchichtsſchreibung genötigt auf ihn zurückzugreifen, wie dies nunmehr im folgenden dargethan werden ſoll.

4. Das Bauweſen in Babylon.

a. Das Bauhandwerk. — Die Sabbatruhe und das Zeitmaß.

XXIII. Die Herſtellung der Hütte des Ariers erforderte weder ſchwere Arbeit noch Kunſtfertigkeit. Jeder konnte ſie

mit leichter Mühe sich selber herrichten. Ganz anders die gewaltigen Bauwerke des Babyloniers, für sie bedurfte es beider in hohem Maße. In einem einzigen desselben steckte mehr Schweiß, als der Arier im Lauf eines ganzen Jahrtausends vergossen hatte; die heiße Sonne Mesopotamiens sorgte dafür, daß er dem Arbeiter in vollen Strömen von der Stirne rann, und tausende von Händen mußten sich jahrelang vereinigen, um Bauten wie die Stufentempel, die Paläste und die hängenden Gärten der Könige und die selbst sie noch in Schatten stellenden Mauern von Babylon (s. darüber unten) aufzuführen[132]). Mit dem Bauwesen gesellte sich zu dem Stück harter Arbeit, welches die Landwirtschaft an die Bevölkerung herangetragen hatte, noch ein anderes ungleich schwereres hinzu; beiden hatte der Arier nichts als die wenig anstrengende Mühe des Wartens und der Pflege seiner Herden entgegenzusetzen; es ist gewiß nicht zu viel gesagt, daß das Quantum der von beiden Völkern im Lauf eines Jahrtausends beschafften Arbeit sich verhält wie hundert zu eins. Wer da weiß, was die Arbeit für ein Volk bedeutet, wird es begreifen, wenn ich der außerordentlichen Verschiedenheit des Arbeitspensums des Ariers und Semiten einen maßgebenden Einfluß auf ihre beiderseitige Volksart zugestehe[133]).

Aber die fleißigen Hände allein reichten zur Herstellung dieser Bauten nicht aus. Der Plan der Bauten mußte vorher entworfen, die Maße festgestellt, das Gewicht der gewaltigen Steinlast, die der Boden zu tragen hatte, zum Zweck der sicheren Fundierung berechnet werden, und die Ausführung des Baus mußte von kundigen Personen geleitet und überwacht werden, kurz es bedurfte neben dem Handarbeiter, dem die grobe Arbeit

---

132) Nach den biblischen Angaben sollen beim salomonischen Tempelbau dreitausend Aufseher die Arbeit von achtzigtausend Steinhauern und Zimmerleuten und von siebenzigtausend Handlangern geleitet haben. Der Bau selber währte sieben Jahre.

133) Ich komme unten (§§ 85, 86) darauf zurück.

zufiel, noch des Sachverständigen, neben dem Bauhandwerker noch des Baumeisters. So führt das Bauwesen in Babylon mit Notwendigkeit zur Teilung der Arbeit, es ist der erste Fall in der Welt, wo Kopf und Hände sich getrennt haben, das Gesetz der Teilung der Arbeit im großen Maßstabe geschichtlich zuerst verwirklicht und in dem Gegensatz von Bauhandwerk und Baukunst zu Tage getreten ist.

Ich wende mich im folgenden zuerst dem Bauhandwerk zu.

Es sind problematische Dinge, die ich vorzuführen gedenke, für keine meiner Behauptungen vermag ich einen direkten Beweis beizubringen; so wird es denn darauf ankommen, ob das Gewicht der inneren Gründe den Mangel der positiven historischen Zeugnisse auszugleichen vermag.

Aus dem alten Testament wissen wir, daß die Juden während ihrer ägyptischen Knechtschaft von den Ägyptern zu Fronarbeiten bei den Bauten verwandt worden sind, es waren ihnen Fronvögte bestellt, welche die Arbeit zu bewachen hatten (2. Moses 1, 11), und von sieben Tagen ward ihnen je ein Ruhetag gegönnt (5. Moses 5, 15). Damit ist die Organisation des Bauhandwerks bei den Ägyptern gezeichnet, und ganz dieselbe Gestalt hat es meiner Ansicht nach auch in Babylon an sich getragen.

Es ist oben (S. 130 f.) nachgewiesen worden, daß die Ägypter den Ziegelbau und die ursprüngliche Form ihrer späteren Pyramide: den Stufentempel von den Babyloniern entlehnt haben, und man wird im Hinblick darauf der Annahme, daß es sich mit der Organisation des Bauhandwerks nicht anders verhalten habe, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit nicht absprechen können. Auch die Babylonier werden die grobe Arbeit durch besiegte Völkerschaften haben verrichten lassen, die zu dem Zweck nach Babylon versetzt wurden, und hier gegen Verabreichung dürftigster Leibesnotdurft von Staatswegen unter der Aufsicht von Fronvögten zur Fronarbeit gezwungen wurden. Der Ausweg, fremden Völkerschaften die harte Arbeit

aufzubürden, anſtatt ſie durch freie Perſonen um Lohn verrichten zu laſſen, der bei den gewaltigen Bauten auch die reichſte Schatzkammer hätte erſchöpfen können[184]), lag zu nahe, als daß die praktiſchen Babylonier nicht darauf hätten verfallen müſſen. Daß ganze Völkerſchaften nach Babylon geführt wurden, dafür gewährt die Verſetzung der Juden zur Zeit des babyloniſchen Exils ein bekanntes Beiſpiel[185]). Vielleicht hat dies Los ſchon die Urbevölkerung des Landes, die von den Semiten unterworfenen Akkader und Sumerier getroffen, jedenfalls ſpricht alle Wahrſcheinlichkeit dafür, daß ein ſo mächtiges Volk, wie es das

---

184) Um auch den der Sache minder Kundigen in Stand zu ſetzen, ſich darüber ein Urteil zu bilden, exemplifiziere ich, indem ich die ſonſtigen öffentlichen Bauten übergehe, nur auf die Mauern Babylons und die Waſſerbauten, wobei ich der Darſtellung von Hirt, Geſchichte der Baukunſt bei den Alten, Berlin 1821 Bd. 1 S. 134—158 folge. Der Umfang der äußeren Mauern betrug nach Herodot 480 Stadien (= 11—12 deutſche Meilen), er umſchloß neben der eigentlichen Stadt, die wiederum durch innere, nicht viel weniger ſtarke Mauern umſchloſſen war, ein den Umfang derſelben um etwa das Zwanzigfache überſteigendes Areal von Obſt- und Ackerland, beſtimmt, im Fall einer Belagerung die Bevölkerung zu ernähren. Die Höhe der Mauern betrug nach der niedrigſten Angabe der Alten 300 Fuß, nach der ſchwerlich richtigeren von Herodot 200 Ellen, aus der Plinius 200 Fuß macht; hinſichtlich der Breite variieren die Angaben von 32—100 Fuß, vier Quadrigen hätten darauf nebeneinander vorbeifahren können. Dazu kommen 250 Türme, jeder 10 Ellen höher als die Mauer, und 100 Thore von Erz. Um über den Euphrat, der die Stadt in zwei Teile trennte, eine Brücke zu ſchlagen, wozu unter demſelben noch ein Tunnel kam von einer Burg zur andern, hatte man ihn vorübergehend in einen künſtlich gegrabenen See geleitet, der zugleich die doppelte Beſtimmung hatte, bei ungewöhnlich hohem Anſchwellen des Fluſſes das überſtrömende Waſſer aufzunehmen und bei Waſſermangel es in die Kanäle zu entlaſſen.

185) Zur Fronarbeit ſcheinen ſie allerdings nicht verwendet worden zu ſein, wenigſtens berichtet das alte Teſtament darüber nichts, und es begreift ſich auch, da nur die Vornehmen nach Babylon geführt wurden, während man die kleinen Leute im Lande ließ.

babyloniſche zu ſeiner Blütezeit war, die Baulaſt auf andere Schultern abgewälzt haben wird [186]). Die harte Arbeit iſt im ganzen Altertum durchweg durch Unfreie verrichtet worden, Gewinnung billiger Arbeitskraft, die Menſchenjagd war eins der Hauptmotive der Kriege, wie noch heutzutage in Afrika.

Der Fronarbeiter konnte nicht das ganze Jahr hindurch jeden Tag arbeiten, er wäre dem Druck der Arbeit erlegen, er bedurfte eines periodiſch wiederkehrenden Ruhetages. Dazu war der ſiebente Tag auserſehen, der bekannte jüdiſche Sabbat. Die ſprachliche Entlehnung des Wortes von dem aſſyriſchen sabbattu = Ruhe, Feier zeigt, daß wir es hier nicht mit einer jüdiſchen, ſondern babyloniſchen Einrichtung zu thun haben. Sechs Tage hatte der Mann zu arbeiten, am ſiebenten durfte er ſich ausruhen. Man hat dieſen Rhythmus der ſiebentägigen Woche der Babylonier mit den ſieben Planeten in Verbindung bringen wollen, allein es iſt nicht abzuſehen, was die Planeten mit der Organiſation der Arbeit zu ſchaffen hatten. Mochte man immerhin die einzelnen Tage nach ihnen benennen, aber die Einrichtung, daß an ſechs gearbeitet, am ſiebenten geruht wurde, ſteht außer allem Zuſammenhang mit ihnen. Um die Einrichtung zu erklären, darf man ſich meines Erachtens nicht an die Zahl ſieben halten, ſondern muß von der Zahl ſechs ausgehen und den Grund ermitteln, warum die Babylonier die Zahl der Arbeitstage auf ſechs feſtſetzten. Meines Erachtens ließen ſie ſich dabei ebenſo wie bei der Einteilung des Tages in zwölf Stunden (ſ. u.), des Jahres in zwölf Monate, der Mine in ſechzig Seckel durch ihr Duodecimalſyſtem leiten. Zwölf und ſelbſt noch neun Arbeitstage waren zu viel [187]), und ſo wählte

186) So geſchah es von dem aſſyriſchen König Sanherib in Bezug auf den Bau der Kriegsſchiffe mit den Kriegsgefangenen des Landes Chatti. F. Delitzſch, Wo lag das Paradies? Leipzig 1887 S. 76.

187) Daß der Menſch nicht neun Tage ununterbrochen arbeiten kann, hat ſich zur Zeit der franzöſiſchen Revolution ergeben, als man

man ſechs; ein Volk mit dem Decimalſyſtem würde fünf gewählt haben.

Daß die ſiebentägige Woche eine babyloniſche Einrichtung war, ſteht außer Zweifel, ebenſo, daß der ſiebente Tag als Ruhetag gedacht war[188]); des Nachweiſes bedarf nur die Behauptung, daß er für den Fronarbeiter beſtimmt war.

Ein direkter Nachweis läßt ſich dafür allerdings nicht erbringen, aber der Schluß von dem, was wir über den jüdiſchen Sabbat wiſſen, reicht meines Erachtens vollkommen aus, um die Thatſache außer Zweifel zu ſtellen[189]). Derſelbe begegnet uns zuerſt bei den Juden in der ägyptiſchen Knechtſchaft als Ruhetag für die Fronarbeit bei den Bauten, und dieſe Bedeutung hat er bei ihnen ſtets beibehalten. Indem Moſes dem aus der Knechtſchaft erlöſten Volk die fernere Beachtung desſelben vorſchreibt, nimmt er ausdrücklich auf dieſe einſtmalige Beſtimmung desſelben Bezug: Du ſollſt gedenken, daß Du auch Knecht warſt in Ägypten (5. Moſ. 5, 15). Nur als Ruhetag von der Arbeit iſt er gedacht, nicht als Tag der religiöſen

---

den Verſuch mit dem Dekadenſyſtem machte, man kehrte zu den ſechs Arbeitstagen zurück. Auch im Eiſenbahnweſen hat man dieſelbe Erfahrung gemacht.

188) Außer sabattu bringt Delitzſch a. a. O. S. 72 noch ein ſpecielles, einem Gloſſem entnommenes Argument dafür bei, daß der ſiebente Tag „für das babyloniſch-aſſyriſche Sprachbewußtſein ein Tag ergötzlicher feſtlicher Ruhe“ war. Ein meines Wiſſens bisher noch nicht beachtetes Argument werde ich unten (§ 27) bei Gelegenheit der babyloniſchen Sintflut nachtragen: die Sintflut nimmt am ſiebenten Tage (dem Sabbat) ein Ende, da ruhen die Götter, welche ſie bewerkſtelligt haben, aus.

189) Die herrſchende Anſicht, welche ſie mit den ſieben Planeten in Verbindung bringt, iſt irrig, ſ. dagegen Wellhauſen, Reſte arabiſchen Heidentums Heft 3, Berlin 1887: Die Meinung, daß die Planeten angebetet ſeien, hat keine hinreichenden Gründe. Die Woche iſt älter als die Namen ihrer Tage, die von den Planeten hergenommenen Namen ſind nachträglich nach einem höchſt künſtlichen Princip auf die Tage verteilt.

Gottesverehrung, den Sonntag hat erst die christliche Kirche aus ihm gemacht, den Aposteln war diese Vorstellung noch fremd. Nirgends wird von Moses die Verwendung desselben zum Gottesdienst vorgeschrieben, lediglich die zur Enthaltsamkeit von der Arbeit, und wenn er sagt: Du sollst den Sabbat heiligen (2. Mos. 20, 8), so bedeutet dies nichts weiter, als das Vorbild Gottes nachahmen, der ebenfalls am siebenten Tage geruht hat (2. Mos. 20, 11: und ruhete am siebenten Tage, darum segnete der Herr den Sabbattag und heiligte ihn); den Sabbat „entheiligen" ist gleichbedeutend mit „Arbeit thun" (2. Mos. 31, 14). Selbst Ochs und Esel sollen an dem Tage ruhn (2. Mos. 23, 12), was zu der Idee der Gottesverehrung ebenso wenig stimmt, wie die Einschärfung der Nachahmung des von Gott gegebenen Vorbildes, der sich doch nicht selber verehren kann. Kurz der Sabbat war eine rein bürgerliche, keine religiöse Einrichtung, nicht Gottes, sondern des Menschen wegen eingeführt, eine Einrichtung socialpolitischer Art wie unsere heutigen Arbeitsordnungen. Ganz dasselbe gilt auch von dem von Moses eingeführten siebenten Ruhe- oder Sabbatsjahr [140]).

---

140) Die religiöse Bedeutung desselben ist eine gänzlich untergeordnete, sie beschränkt sich darauf, daß das Gesetz verlesen werden soll, 5. Moses 31, 10—13. Das Motiv, welches Moses bei Einführung des Sabbatjahres leitete, war ebenfalls rein socialpolitischer Art, es war gedacht als eine Wohlthat für die Armen und Bedrängten. Der Acker soll nicht bestellt werden (3. Moses 25, 3—7), nicht etwa nach Art des Brachjahres, damit er sich erhole, sondern „damit die Armen unter Deinem Volk davon essen", 2. Moses 23, 11. Schulden sollen in diesem Jahr nicht beigetrieben werden, 5. Mos. 15, 1, 2, und Knechte und Mägde sollen frei werden, 5. Moses 15, 12, was in juristischer Beziehung besagen will: der Dienstschaftsvertrag darf nicht auf längere Zeit als sechs Jahre errichtet werden. Die Bestimmung erinnert an das römische Mancipium, dem ebenfalls eine Zeitschranke gesetzt war. Der Gegensatz zwischen dem römischen, d. i. arischen Decimal- und dem semitischen Duodecimalsystem wiederholt sich darin,

Hatte nun der Sabbat bei den Juden eine ſocialpolitiſche Bedeutung, ſo kann er unmöglich in Babylon, wo er dem Obigen nach ſeinen Urſprung hat, eine religiöſe gehabt haben. Hätte er ſie gehabt, Moſes würde bei der religiöſen Tendenz, die ſeine ganze Geſetzgebung kennzeichnet, ihn derſelben ſicherlich nicht entkleidet und ihn nicht in einen gewöhnlichen bürgerlichen Ruhetag verwandelt haben; die einzige Beziehung, in die er die Religion zu ihm ſetzt, iſt die Einſchärfung ſeiner Beachtung durch das Gebot Gottes, und wahrſcheinlich hat er ſelbſt damit noch gegenüber der Geſtalt, welche der Sabbat in Babylon an ſich trug, eine Neuerung getroffen. Die entgegengeſetzte Anſicht, welche dem Sabbat bei den Babyloniern eine religiöſe Bedeutung beilegen will, beruht meines Wiſſens lediglich auf dem Schluß: weil er ſie bei den Juden gehabt habe, werde er ſie auch wohl bei den Babyloniern gehabt haben. Aus dem Obigen erhellt, daß der Vorderſatz unrichtig iſt.

So war alſo der Ruhetag bei den Babyloniern lediglich eine ſocialpolitiſche Einrichtung, deren ganze Bedeutung aufging in Einſtellung der Arbeit am ſiebenten Tage zum Zweck der Erholung von den Anſtrengungen der ſechs Arbeitstage. Dem Gebote der Einſtellung der Arbeit an gewiſſen Tagen begegnen wir auch bei andern Völkern; bei Griechen und Römern mußte die Arbeit an öffentlichen Feſt- und Feiertagen unterbleiben, aber nicht um des Arbeiters willen, ſondern aus Rückſicht auf das religiöſe Gefühl und die Feſtſtimmung des Volks, das an der Vornahme von Arbeiten an dieſen der Gottesverehrung oder der Feſtfreude gewidmeten Tagen Anſtoß genommen hätte. Dem Arbeiter um ſeiner ſelbſt willen einen periodiſchen Ruhetag vorzuſchreiben, iſt keinem der beiden Völker wie überhaupt keinem anderen Volk des Altertums außer den Babyloniern, den Ägyptern und Juden, die ihn von ihnen entlehnten, in den

daß die Zeitfriſt für das römiſche Dienſtverhältnis auf fünf, für das jüdiſche auf ſechs Jahr feſtgeſetzt iſt.

Sinn gekommen. Das ruft die Frage hervor: warum nur hier, warum nicht auch dort?

Die Antwort lautet: weil er dort weder notwendig, noch praktisch durchführbar war, während er hier in dem Verhältnis, auf das er meiner Ansicht nach allein berechnet war: der durch Fronarbeiter beschafften Arbeit bei den öffentlichen Bauten ebenso geboten wie ausführbar war.

Er war *geboten*. Der tierische Organismus ist einer unausgesetzten Anstrengung der Kräfte nicht gewachsen, er bedarf der Erneuerung derselben durch Ausspannung, Erholung. Dem freien Arbeiter mag die Sorge dafür selber überlassen bleiben, der unfreie ist dazu nicht in der Lage, ihm diktiert der Herr das Maß der Arbeitszeit. Aber auch ihm gebietet sein eigenes Interesse, die Arbeitskraft nicht durch unausgesetzte Anstrengung vor der Zeit abzunutzen und zu erschöpfen, ihr vielmehr die Zeit zu lassen sich zu erneuern, und je anstrengender die Arbeit ist, um so gebieterischer drängt sich diese Rücksicht auf die Erhaltung der Arbeitskraft ihm auf. Man vergegenwärtige sich sechs Tage harter Fronarbeit unter der glühenden Sonne Babylons, und man wird verstehen, warum sie am siebenten Tage ausgesetzt ward. Die Ägypter kannten gegen ihre jüdischen Fronarbeiter kein Erbarmen (2. Mos. 1, 13: Und die Ägypter zwangen die Kinder Israel zum Dienst mit Unbarmherzigkeit), aber den siebenten Ruhetag ließen auch sie ihnen.

Der Ruhetag war aber beim Bauhandwerk wie *geboten*, so auch ohne die mindeste Unbequemlichkeit praktisch *ausführbar*. Beim Bauhandwerk stößt die Durchführung eines festen Rhythmus von Arbeits- und Rasttagen nicht auf die geringste Schwierigkeit, der Bauhandwerker kann seine Arbeit ohne Nachteil für den Bau jeder Zeit aussetzen.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die Welt des Ariers, so wird es begreiflich werden, warum die Einrichtung eines periodischen Ruhetages ihm bis zur Einführung des Christentums und damit des christlichen Sonntags gänzlich fremd geblieben ist.

So zunächst dem alten Arier: Der Hirte kann die Verrichtungen, die ihm obliegen, nicht periodisch einstellen, das Vieh muß unausgesetzt bewacht und täglich gemolken werden, der Gedanke, bei ihm die Sonntagsordnung durchzuführen, scheitert selbst bei der äußersten Strenge ihrer Handhabung, an der offensichtlichen Unmöglichkeit. Andererseits hat aber der Hirte den Ruhetag, der dem Bauarbeiter unentbehrlich ist, garnicht nötig, denn seine Thätigkeit strengt ihn so wenig an, daß er sie das ganze Jahr hindurch ohne Nachteil für seine Gesundheit durchführen kann. Auch der mit der Ansiedlung des Ariers auf dem Boden Europas erfolgte Übergang von der Weidewirtschaft zur Landwirtschaft war nicht danach angethan, die Einrichtung eines periodisch wiederkehrenden Ruhetages ins Leben zu rufen. Mit den Interessen der Landwirtschaft läßt er sich nicht vereinigen, diese ist abhängig von den Jahreszeiten und vom Wetter, bald giebt es für den Landwirt Zeiten, wo er die Arbeit ohne Nachteil aussetzen kann, bald solche, wo sie sich ihm in einer Weise drängt, daß er ohne den größten Schaden nicht einen Tag verlieren kann, und es ist nur ein Rest des starren, bereits von den Aposteln als wertlos erklärten Judaismus, wenn man ihm schlechthin die Beobachtung der Sonntagsruhe vorschreibt, zugleich eine arge Inkonsequenz, da noch niemand auf den Gedanken verfallen ist, dasselbe für den Arzt, Apotheker, Post- und Eisenbahnbeamten u. a. m. zu thun.

Das Ergebnis der bisherigen Ausführung besteht in dem Satz: der siebente Ruhetag oder, was dasselbe besagt, unsere Wocheneinteilung ist eine babylonische Einrichtung, lediglich darauf berechnet, dem Fronarbeiter bei den öffentlichen Arbeiten, die behufs der Erhaltung seiner Arbeitskraft unabweisbar gebotene Zeit zur Erholung zu lassen. Beibehalten von den Ägyptern, ist sie durch Moses für die Juden auf die Enthaltung von der Arbeit überhaupt ausgedehnt worden, ohne daß er damit das Gebot der Gottesverehrung verbunden hätte, dieser letzte Schritt ist vielmehr erst durch die christliche Kirche erfolgt, die aus dem

jüdischen Sabbat den christlichen für den Gottesdienst bestimmten Sonntag gemacht hat, den dann die puritanische Strenge der Engländer und Nordamerikaner in das gerade Gegenteil des jüdischen Sabbats verkehrt hat, der weit entfernt ein Tag strengen Ernstes zu sein, ein Tag der Freude und ausgelassensten Heiterkeit war, dem englischen Sonntag ebenso unähnlich wie ein Sonnentag in Jerusalem einem Nebeltage in London.

Dieselbe Rücksicht auf Schonung der Arbeitskraft des Fronarbeiters, welche den siebenten Ruhetag nötig machte, erforderte auch Ruhepausen während der Arbeit. Die Arbeit konnte, ohne die Kraft frühzeitig abzunutzen, nicht den ganzen Tag ununterbrochen fortgehen, es mußte ihr Zeit gelassen werden, sich zu erholen. Die Dauer derselben konnte aber unmöglich dem Belieben der Fronvögte überlassen werden, was ihrer Willkür, Parteilichkeit, Bosheit, Unmenschlichkeit freien Spielraum eröffnet hätte, sie mußte normativ geregelt sein; die Annahme, daß es in Babylon für die Bauarbeit festbestimmte Arbeitsschichten und Ruhepausen gegeben habe, läßt sich schlechterdings nicht ablehnen.

Damit tritt die babylonische Zeiteinteilung, die Zerlegung des astronomischen Tages in zwei gleiche Hälften: Tag und Nacht und die beider in zwölf gleiche Stunden in unseren Gesichtskreis. Alle anderen Völker des Altertums haben sie von den Babyloniern entlehnt; bevor sie mit diesen in Berührung traten, war sie ihnen unbekannt. Man hat das Verdienst derselben den chaldäischen Astronomen zugewiesen, aber längst bevor von einer Wissenschaft die Rede sein konnte, ist in Babylon gebaut worden, und für das Bauwesen war die Einführung eines festen Zeitmaßes aus dem obigen Grunde gänzlich unabweisbar; die Chaldäer haben nur eine Einrichtung, die im Leben längst aufgekommen war, wissenschaftlich weiter ausgebildet und verwertet. Sie war eine bürgerliche, durch und durch praktische Einrichtung; der Tag war gedacht als Arbeitstag, die

Stunde als Arbeits- oder Ruheſtunde, die Zeit als Zeitmaß der Arbeit.

Eines beſtimmten Zeitmaßes bedarf es für die Arbeit nur da, wo der Arbeiter nach der Zeit arbeitet: für den Tagelöhner, Geſellen, Fabrikarbeiter; wer das Maß der Arbeit, ſei es der eigenen oder der fremden, in ſeiner Hand hat, hat eine feſte Zeiteinteilung nicht nötig, er arbeitet und läßt arbeiten, wie Intereſſe, Neigung, Arbeitskraft es erfordern oder zulaſſen. So erklärt es ſich, daß der Arier Jahrtauſende lang ohne ein feſtes Zeitmaß auszukommen vermochte, weder als Hirte noch als Landmann hatte er es nötig. Den Tag berechnete er wie alle Naturvölker nach Aufgang und Untergang der Sonne. So auch der Römer zur Zeit der XII Tafeln, welcher den Gerichtstag mit Sonnenuntergang zu Ende gehen ließ (sol occasus suprema tempestas esto). Der Tag hatte alſo eine wechſelnde Länge. Auch die einzelnen Abſchnitte des Tages wurden von ihnen nach dem Stande der Sonne bemeſſen (Morgen, Vormittag, Mittag, Nachmittag, Abend). Daß eine ſo unvollkommene Zeiteinteilung ſich bei den Ariern ſo lange zu behaupten vermochte, bis ſie durch Annahme der babyloniſchen Zeitrechnung erſetzt ward, beweiſt, daß ſie für ſie nicht mit Unzuträglichkeiten verbunden geweſen ſein kann.

Aber für das Bauweſen in Babylon war ſie gänzlich ungenügend. Hier bedurfte es einer vom Stande der Sonne unabhängigen Bemeſſung des Arbeitstages und einer Zerlegung desſelben in genau meßbare Größen. Zu dem Zweck bediente man ſich der Uhr, deren man zwei Arten kannte: die Sonnen-[141]) und die Waſſeruhr. Jene hatte den Fehler, daß ſie ausnahmsweiſe des Tages bei umwölktem Himmel verſagte, für die Nacht aber ſchlechterdings nicht zu gebrauchen war. Auch für ſie aber bedurfte es der Bemeſſung der Stunden, da die Gleichheit des Tages ohne Gleichheit der Nacht nicht zu erzielen war; die

141) Im alten Teſtament erwähnt bei Jeſaias 38, 8.

Uhr mußte auch bei der Nacht gehen, um kundzugeben, wann die zwölf Stunden der Nacht abgelaufen seien und der Tag beginne, kurz die Nacht mußte bemessen werden, nicht ihret-, sondern des Tages wegen. Das war aber nur mittelst der Wasseruhr möglich. Die Idee derselben war eine außerordentlich einfache und doch höchst ingeniöse. Man teilte die Wassermenge, die vom Sonnenaufgang des einen bis zu dem des anderen Tages durch ein enges Rohr geflossen war, in zwei gleiche Teile: damit hatte man die Tag- und die Nachtuhr; in vierundzwanzig: damit hatte man die Stunde. Der Gedanke ist derselbe wie bei unserer Uhr: Bemessung der Zeit nach der Bewegung im Raum, bei uns des Pendels, bei den Babyloniern des Wassers, bei der Sanduhr des Sandes. Habe ich mit meiner Behauptung, daß die babylonische Zeitmessung, die ohne Uhr nicht möglich war, ihrem ersten Ursprung nach auf das Bauwesen in Babylon zurückzuführen ist, das Richtige getroffen, so würde also auch die Erfindung der Uhr, eine der wichtigsten, welche die Menschheit je gemacht hat, sich den dadurch ins Leben gerufenen anreihen; jedenfalls gebührt den Babyloniern das Verdienst, das schwierige Problem, Zeit und Raum in ein fest meßbares Verhältnis zueinander zu bringen, zuerst in der Geschichte gelöst zu haben.

Der Tag, sagte ich oben, war als Arbeitstag gedacht. Darum begann er mit sechs Uhr morgens und endete mit sechs Uhr abends. Um diese Zeit war es in Babylon selbst an den kürzesten Tagen morgens und abends schon und noch hell genug, um die Arbeit verrichten zu lassen[142]). Daß die Arbeit nicht

142) Selbst in unseren Breitegraden, wo es ungleich später hell wird, ist der zwölfstündige Arbeitstag der Babylonier für den Tagelöhner auf dem Lande beibehalten, ebenso im Forstwesen; in Schweden beginnt er sogar schon um fünf Uhr und endet erst um sieben Uhr. Nach dem Urteil Kundiger wird hier aber eher weniger als mehr beschafft, als bei uns, das Maß der Arbeitszeit ist für die Arbeitskraft zu hoch gegriffen, die Babylonier hatten wie bei den sechs Arbeitstagen

den ganzen Tag ununterbrochen fortgesetzt werden konnte, ist oben bereits bemerkt worden, es bedurfte, ganz abgesehen von der Zeit zum Essen, der Zeit zur Erholung. Ihrem Duodecimalsystem gemäß werden die Babylonier die Arbeits- und Raſtzeit nach der Dreizahl bemessen haben: drei Arbeitsschichten von je drei Stunden, nach der ersten und zweiten eine Raſtzeit von je anderthalb, oder die erste von einer, die zweite von zwei Stunden. Eine Unterstützung für die dreistündige Arbeitsschicht erblicke ich in der gleichen Dauer der römischen Nachtwache (vigilia). Die Römer haben bekanntlich ihre Zeiteinteilung von den Babyloniern übernommen, auch bei ihnen hat der Tag und die Nacht je zwölf Stunden, beginnt der Tag mit sechs Uhr morgens und endet mit sechs Uhr abends; was liegt näher, als auch für die Übereinstimmung der dreistündigen Arbeitsschicht des Soldaten, seiner Nachtwache, mit der des Bauhandwerkers in Babylon denselben Ursprung anzunehmen?

Dem bisherigen nach würde die ganze babylonische Zeiteinteilung sich auf einen einzigen Gedanken zurückführen lassen: Organisation der Fronarbeit bei den öffentlichen Bauten von Staatswegen. Daß es einer solchen bedurfte, wird ebenso wenig Gegenstand des Zweifels sein können, als daß alle Erscheinungen, denen wir dabei begegnen, sich diesem Gesichtspunkt in ungezwungenster Weise unterordnen: die Woche mit ihren sechs Arbeitstagen und einem Raſttage, die Zerlegung des astronomischen Tages in zwei gleiche Hälften, der Beginn der einen mit Eintritt der Helle, der anderen mit Eintritt der Dunkelheit, die Zerlegung des Tages und damit notwendigerweise auch der Nacht in zwölf gleiche Stunden. Zu der Annahme, daß das babylonische Zeitsystem seinen Ursprung den chaldäischen Sternkundigen verdanke, stimmt dies alles nicht. Nicht die

---

der Woche, so auch bei der zwölfstündigen Dauer des Arbeitstages das Maß reichlich erkannt, das bei der Arbeit nicht überschritten werden darf, ohne die Arbeitskraft zu erschöpfen.

Wocheinteilung: mochten sie immerhin auch die Planeten heranziehen, um den sieben Tagen ihren Namen zu geben, aber was hatten diese damit zu schaffen, daß an sechs Tagen gearbeitet, am siebenten geruht werden solle? Nicht die Zerlegung des astronomischen Tages in zwei Hälften: der Astronom kennt ihn nur als ein einheitliches Ganzes, Hälften haben für ihn nicht die mindeste Bedeutung. Nicht der Beginn des Tages mit sechs Uhr morgens und der Nacht mit sechs Uhr abends: sein astronomischer Tag bemißt sich nach dem höchsten Stande der Sonne, und wenn er Tag und Nacht unterscheiden will, so geschieht es nach Sonnenaufgang und Untergang, für ihn haben sie also eine stets wechselnde Länge. Der Gedanke eines gleichen Maßes für Tag und Nacht ist also eine durch und durch bürgerliche Einrichtung und nicht minder ist es die Verlegung des Anfangs beider auf sechs Uhr morgens und abends statt der astronomisch allein korrekten auf Mittag und Mitternacht. Wäre die babylonische Zeiteinteilung auf die Chaldäer zurückzuführen, sie müßte eine ganz andere Gestalt an sich tragen; die Gestalt, die sie in Wirklichkeit an sich trägt, beweist, daß sie nicht dem Boden der Wissenschaft entwachsen, sondern durch praktische Motive ins Leben gerufen worden ist, daß sie eine staatliche Einrichtung war, für die wir uns, wie bei allen staatlichen Einrichtungen, nach dem Zweck umzusehen haben, dem sie dienen sollte. Von allen, an die man dabei denken könnte, nimmt keiner so zweifellos die erste Stelle ein, als die Bedeutung der Zeit für die Arbeit, d. i. die Funktion der Zeit als Arbeitsmaß, und da erfahrungsmäßig alle Einrichtungen da zuerst ins Leben treten, wo sie am notwendigsten, nicht da, wo sie es minder sind, so stütze ich darauf die Behauptung: die babylonische Zeitmessung war gemünzt auf die Arbeit, und nicht minder die fernere: auf die des Fronarbeiters; der freie Arbeiter bedurfte keines gesetzlichen Zeitmaßes für seine Arbeit, auch nicht der Anordnung des siebenten Ruhetages, aber für den unfreien, den Fronarbeiter war beides unerläßlich, und die Anwendung

des Ruhetages auf den Fronarbeiter ist durch das Zeugnis des alten Testaments für die Juden in der ägyptischen Gefangenschaft außer Zweifel gestellt.

Den im bisherigen beigebrachten Gründen für den von mir angenommenen praktischen Ursprung der babylonischen Zeiteinteilung vermag die herrschende Ansicht, welche ihn auf die Wissenschaft zurückführt, nichts entgegenzusetzen, auch sie ist eine Hypothese, so gut wie die meinige, ein historisches Zeugnis für den von ihr behaupteten Ursprung hat sie nicht, sie sieht sich gleich mir auf den Weg der Schlußfolgerung angewiesen, aber der Schluß, den sie macht: weil die Chaldäer die Zeitrechnung wissenschaftlich behandelt haben, so werden sie sie auch eingeführt haben, ist um nichts besser, als der: weil die Amme das Kind genährt hat, wird sie es auch zur Welt gebracht haben, und er wird dadurch widerlegt, daß die babylonische Zeitrechnung unter dieser Voraussetzung, wie soeben gezeigt, eine ganz andere Gestalt an sich tragen müßte. Es erübrigt nichts als die Annahme eines praktischen Ursprungsmotivs, und ich warte ab, ob man ein zwingenderes aufzufinden vermag, als das von mir vermutete: Festsetzung des Maßes der Arbeitszeit des Fronarbeiters bei den öffentlichen Bauten im Interesse der Erhaltung seiner Arbeitskraft. Der ganze Zuschnitt der babylonischen Zeiteinteilung: die Woche — der bürgerliche Tag — die Stunde, läßt sich aus einem einzigen Gesichtspunkt begreifen: Organisation der Arbeit beim öffentlichen Bauwesen.

b. Die Baukunst. — Das Längenmaß. — Politische Bedeutung.

XXIV. Die Hütte des Ariers erforderte wie keine schwere Arbeit, so auch keine Kunstfertigkeit. Jeder konnte sie sich selber herstellen. Aber die gewaltigen Bauten in Babylon setzten einen hohen Grad von Kunstfertigkeit voraus, für sie bedurfte es neben dem Arbeitsmann: dem Bauhandwerker des gewiegten Technikers: des Baumeisters. Der Plan mußte im voraus

entworfen, die Risse gezeichnet, die Maße festgestellt, die gewaltige Last, welche der Boden zu tragen hatte, berechnet und danach das Fundament eingerichtet werden[148]), kurz, an den Baumeister in Babylon ergingen dieselben Anforderungen wie an den heutigen. Er war der erste in der Welt, der sich einer Kunst rühmen konnte: der ἀρχιτέκτων, wie ihn die Griechen nennen, der die Kunst Beginnende, denn die Baukunst ist geschichtlich die älteste aller Künste; sie aber hat in Babylon das Licht der Welt erblickt.

Wenn ich im folgenden der Baukunst der Babylonier meine Aufmerksamkeit zuwende, so geschieht es nicht, um sie nach ihrer künstlerischen Seite hin zu würdigen. In dieser Richtung bietet sie nichts beachtenswertes dar und steht hinter der griechischen Architektur außerordentlich weit zurück. Von einer bewundernswerten Findigkeit in allem Praktischen, groß im Technischen des Bauwesens haben die Babylonier es im Künstlerischen über einen recht niedrigen Grad nicht hinausgebracht. Der Gedanke, der sie bei ihren Bauten beseelte, war nicht die Idee des Schönen, sondern des Gewaltigen; ihre Bauten waren nicht darauf berechnet, das ästhetische Wohlgefallen zu erregen, wie die der Griechen, sondern das Gefühl des Staunens über das, was der Mensch fertig zu bringen vermöge, wie die alttestamentliche Sage vom Thurmbau zu Babel es richtig wiedergegeben hat — Spiegel, welche dem Volk das Bild seiner Größe und Überlegenheit über alle anderen Völker der Erde reflektieren sollten.

Nur in Bezug auf einen Punkt glaube ich auch die architektonische Seite des Babylonischen Bauwesens in meinen Gesichtskreis ziehen zu sollen. Er betrifft die Form des babylonischen Etagentempels. Sie weicht von derjenigen, welche alle andern Völker bei ihren Tempeln zur Anwendung gebracht

148) Beispielsweise betrug für die Türme der königlichen Burg von 80 Fuß das Fundament 80 Fuß.

haben, gänzlich ab. Der Tempel hat die Bestimmung, eine Wohnung des Gottes zu sein, in ihm denkt man sich ihn als anwesend, in ihm wird ihm in Gestalt des Opfers am Altar sein Mahl dargebracht, der Altar ist die Nachbildung des Herdes. So giebt das Haus das architektonische Motiv des Tempels ab: der Tempel ist das zur höchsten künstlerischen Vollendung gesteigerte, der Erhabenheit der Gottheit entsprechende Haus des Menschen. Ein beredtes Zeugnis dafür legt die Sprache ab, indem sie beide mit demselben Namen belegt, so die griechische ναός (= Wohnung, insbesondere die des Gottes), die lateinische in aedes (ebenso), die deutsche in Gotteshaus, die hebräische in bajit (= Haus und Tempel); auch die s. g. Stiftshütte der Juden d. i. das heilige Zelt (ohel moëd) führt uns ihre eigene Behausung zur Zeit der Wanderung in der Wüste vor Augen.

Wie kamen nun die Babylonier in Abweichung von allen andern Völkern, selbst von ihren Stammesgenossen: den Juden dazu, bei ihren Tempeln sich von dem Vorbilde des Hauses loszusagen und dafür den des Turmes zu wählen[144]), der ihnen doch nicht zur Wohnung diente? Eine Antwort darauf habe ich in den Werken, welche die Architektur der Babylonier behandeln, nicht gefunden, man beruhigt sich einfach bei der Thatsache: es war einmal so, ein Grund dafür läßt sich nicht beibringen. Und doch kann man von vornherein mit aller Bestimmtheit sagen: die Abweichung von einer sonst bei allen Völkern sich wiederholenden, durch die Bestimmung des Tempels selber gegebenen Regel muß ihren Grund gehabt haben. Worin kann er gelegen gewesen sein? Etwa in der Symbolisierung des Gedankens der Erhebung des religiösen Gemüts zur Gottheit: wie dieses gegen Himmel strebt, so auch der Stein? Das Volk

144) Das alte Testament spricht einfach vom Turmbau zu Babel, Herodot I, 181 korrekter von acht übereinander gebauten Türmen.

hätte ein anderes sein müssen, um dieser Deutung Raum zu geben, mit seiner nüchternen Sinnesart halte ich eine derartige tiefsinnige Symbolik für unvereinbar, es muß ein anderer Grund gesucht werden, der sich damit verträgt.

Es ist eine bekannte, bei vielen Völkern in ihrer Kindheitszeit sich wiederholende Vorstellung, daß die Gottheit auf den Bergen ihren Wohnsitz hat, und darum bilden diese die gegebene Stätte, wo sie ihr ihre Verehrung bezeugen. So geschah es nach Herodot I. 131 von seiten der Perser, die sich dazu die höchsten Berge wählten, und so auch von den den Babyloniern stammverwandten Juden, die nicht bloß vor dem Bau des salomonischen Tempels (1. Könige 3, 2), sondern noch nachher auf Bergen opferten (1. Kön. 22, 44; 2, 14, 4; 2, 15, 4, 35), und auch Chasis-adra, der Noah der babylonischen Sintflutsage errichtet nach seiner Rettung einen Altar auf der Höhe des Berggipfels [145]). In derselben Weise werden es auch die Babylonier (Akkader-Sumerier) gehalten haben, bevor sie aus den Bergen in die Niederung herabstiegen. Wie ließ sich die alte Weise der Gottesverehrung in ihrer neuen Heimat, wo es an allen Bergen fehlte, aufrecht erhalten? Was die Natur ihnen versagte, ersetzten sie durch die Kunst. Sie bildeten den Berg künstlich nach durch den Etagentempel, bei dem sie nach Art der in den Bergen übereinander getürmten Felsblöcke ein Steinquadrat über das andere setzten. In der Ferne gesehen mußte der Etagentempel den Eindruck eines mitten in der Ebene sich erhebenden Felskegels machen. Die hier ausgesprochene Ansicht von der Nachbildung des Berges im Etagentempel wird bestätigt durch ein Seitenstück desselben, bei dem die darauf gerichtete Absicht außer Zweifel steht: die fälschlich so genannten schwebenden Gärten der Semiramis. Von dem Etagentempel unterschieden sie sich nur dadurch, daß die ein-

145) Worte des Textes des babylonischen Originalberichts über die Sintflut — Kolumne III, 46 (s. darüber § 27).

zelnen Absätze desselben mit Bäumen bestanden waren. Einer der babylonischen Könige hatte sie für seine persische Gemahlin aufführen lassen, um ihr ein Bild aus ihrer Heimat: einen bewaldeten Berg vor Augen zu führen. Der Etagentempel stellt uns einen kahlen, jene Gärten einen bewaldeten Berg dar.

Auf der höchsten Höhe des Etagentempels befand sich nach Herodot I, 181 ein „großer Tempel mit einer großen wohlgebetteten Ruhestätte und einem goldenen Tisch, in dem niemand des Nachts verweilen durfte außer einem Weibe, welches der Gott sich aus allen erwählt hatte." Hier hoch oben, fern vom Getümmel und dem Lärm der Straße und in derselben reinen Luft wie auf den Bergen, sollte der Gott mit seiner Auserwählten der Ruhe pflegen, ohne durch sonst jemand gestört zu sein. Derselben Vorstellung, daß die Gottheit des Nachts oben auf dem Berge weilt, und daß niemand sie dort stören darf, begegnen wir auch in dem Bericht des Strabo (III, 1. § 4) über das „heilige Vorgebirge" (Gibraltar), auf welchem dem Glauben des Volks zufolge die Götter des Nachts ihre Ruhe hatten und wo niemand sie stören durfte; nur bei Tage war es gestattet, dasselbe zu besteigen. Erwägt man, daß das heilige Vorgebirge innerhalb der Macht- und Kultursphäre von Gades[146]), der gewaltigen Stadt der Tyrer, lag, und unausgesetzt von phönizischen Seefahrern, die hier vor Anker gingen, bevor sie die Meerenge passierten, besucht ward, so glaube ich nicht fehl zu greifen, wenn ich jenen Volksglauben auf Rechnung der Phönizier d. i. mittelbar der Babylonier setze.

Die Bedeutung des babylonischen Etagentempels in ein Wort zusammengefaßt würde demnach lauten: Berg Gottes. Mit diesem Namen wird der Tempel im alten Testament

146) Bezeichnend dafür ist der Name fretum Gaditanum für die Meerenge von Gibraltar.

geradezu bezeichnet, der Tempel ist „der heilige Berg" (Ps. 48, 2, Ez. 28, 14); hebr. bama bedeutet zugleich Heiligtum und Berg. Vielleicht wird die Entzifferung der babylonischen Inschriften diesen Namen auch noch einmal für die Babylonier zu Tage fördern, jedenfalls dürfte die von mir versuchte Deutung des Etagentempels, die ich mit den bekannten Worten: Ehre sei Gott in der Höhe wiedergeben kann, nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Der Gedanke, der die Babylonier bei dem Bau desselben leitete, war der, dem Gott den Berg, den er gewohnt war, künstlich herzustellen. In diesem Sinne kann man mithin sagen: das Motiv, das allen andern Völkern bei ihren Tempeln vorschwebte: Herstellung einer Wohnung für die Gottheit, wiederholt sich auch bei den Babyloniern, nur daß bei ihnen nicht die Wohnung des Menschen: das Haus, sondern die des Gottes: der Berg nachgebildet wird.

Der Grund, warum ich das Bauwesen der Babylonier in den Kreis meiner Untersuchung gezogen habe, bestand nicht in dem unmittelbaren Interesse, das es als solches darbietet, sondern in dem mittelbaren für alles, was mit ihm in Zusammenhang steht, kurz gesagt in der Beantwortung der Frage: was verdankt der Babylonier seinem Bauwesen? Für den einen Zweig desselben: das Bauhandwerk, habe ich die Frage oben (§. 23) beantwortet, für den zweiten: die Baukunst soll es hier geschehen.

An den Baumeister ergehen andere Anforderungen als an den Bauhandwerker. Das erste und unentbehrlichste Erfordernis für ihn war ein bestimmtes Längenmaß, um die Maße seines Bauwerks im voraus festzustellen und die Ausführung durch den Bauhandwerker zu kontrollieren. Indem ich mich wie überall, so auch hier, durch die Überzeugung leiten lasse, daß alle Einrichtungen da zu Tage getreten sind, wo sie unabweisbar geboten waren, nicht da, wo sie sich zur Not entbehren ließen, gelange ich zu dem Schluß, daß das babylonische Längenmaßsystem seinen Ursprung im Bauwesen gehabt haben muß.

Die griechische, lateinische und deutsche Sprache verlegen denselben übereinstimmend in die Vermessung des Feldes (γεω-μέτρης, agri-mensor, Feldmesser), das Längenmaß würde ihnen zufolge also zuerst in diesem Anwendungsfall zu Tage getreten sein. Aber ungleich nötiger als bei ihm ist es im Bauwesen[147]). Ein Grundstück läßt sich bestellen, verpachten, verkaufen, ohne vorherige exakte Feststellung seines Flächeninhalts, ein Bau aber läßt sich schlechterdings nicht aufführen, ohne vorherige Feststellung seiner Maße. Bei seinem Bauwesen war dem Babylonier das Längenmaß unentbehrlich; selbst schon der Bau der Privathäuser, welche in Babylon drei- bis vierstöckig waren (Herodot I. 180), und bei denen mithin die Höhe der einzelnen Stockwerke vorher festgestellt werden mußte, machte es nötig, der gewaltigen öffentlichen Bauten ganz zu geschweigen. Daß das Längenmaßsystem auch beim Verkauf von Grundstücken zur Anwendung kam, wissen wir aus den uns erhaltenen babylonischen Rechtsurkunden. Dem obigen nach dürfte es aber keinem Zweifel ausgesetzt sein, daß wir darin nur eine später ganz erklärliche Verwendung einer ursprünglich durch das Bauwesen hervorgerufenen Einrichtung zu erblicken haben.

Mittelst der Aufstellung eines Längenmaßes[148]) war für den Baumeister hinsichtlich der Bemessung des Raumes dasselbe Problem gelöst, wie für den Bauhandwerker mittelst des Arbeitstages und seiner Einteilung hinsichtlich der Be-

147) Nur in Ägypten war durch die Überschwemmung des Nil, welche jedes Jahr die Grenzen zerstörte, die Vermessung des Feldes von jeher unabweisbar geboten, und Strabo 16, 2 § 24 hat gewiß das Richtige getroffen, wenn er für Ägypten den Ursprung der Geometrie auf dieses Interesse zurückführt. Daß die Babylonier sich des Feldmessers auch zur Vermessung der Ländereien bedienten, braucht wohl nicht gesagt zu werden, Beispiele bei Oppert et Menant: Documents juridiques de l'Assyrie et de la Chaldée, Paris 1877. S. 99, 13; 100, 26; 102, 16; 118, 14.

148) Angabe desselben mit dem babylonischen Namen bei J. Oppert und J. Menant a. a. O. S. 347.

messung der Zeit; in beiden Richtungen ist es das Bauwesen gewesen, das die Nötigung dazu an den Babylonier herangetragen hat. Seinem Bauwesen verdankt er den Ruhm, der Erste in der Welt gewesen zu sein, der auf den Gedanken geraten ist, Zeit und Raum zu messen. Was spätere Völker in dieser Richtung geleistet haben, enthält nur die Verwertung und exaktere Durchführung des von ihm zuerst erfaßten Gedankens. Nach der herrschenden Ansicht wären es die chaldäischen Weisen gewesen, die das Problem, Zeit und Raum zu messen, zuerst in Angriff genommen und gelöst hätten. Aber ihnen gebührt nur das Verdienst, das ursprünglich auf rein empirischem Wege Gefundene und lediglich auf praktische Zwecke Berechnete zum Gegenstande wissenschaftlicher Untersuchung und Erkenntnis gemacht zu haben, die Mathematik als Wissenschaft mag auf ihre Rechnung gesetzt werden, als Kunst war sie längst vor ihnen vorhanden, das Bauwesen wäre ohne sie unmöglich gewesen, dem Stadium der Wissenschaft ist hier, wie fast überall in der Welt das der Empirie vorausgegangen, und ganz dasselbe gilt, wie ich unten (S. 221 ff.) hoffe darthun zu können, auch von der Astronomie der Chaldäer, ihr Ursprung führt auf den Seemann zurück, der für seine praktischen Zwecke den Lauf der Gestirne beobachtete. An die durch das Bauwesen bedingte Meßkunst reiht sich als zweite mit ihm notwendig gesetzte die Zeichenkunst. Der Baumeister mußte es verstehen, den von ihm entworfenen Plan des Gebäudes auf die Tafel zu bringen, er mußte zeichnen können. Ihm hat sich später der Mann von Fach: der Maler hinzugesellt, der zu der Zeichnung noch die Farbe und die feine künstlerische Ausführung hinzufügte. Es sind uns Leistungen von ihnen erhalten, die einen nicht unbeträchtlichen Grad der Kunstfertigkeit verraten[149]). Zur

149) Eine Menge von Abbildungen giebt Hommel in dem öfter genannten Werk; besondere Hervorhebung verdient die auf S. 482, die auch in der Beziehung höchst interessant ist, daß sie uns in dem dort

Malerkunst kam dann noch die Skulptur hinzu, wie es scheint, ausschließlich im Dienst der Architektur.

Ich wende mich im folgenden einer Seite der Baukunst zu, die bisher kaum je richtig gewürdigt sein dürfte, und die doch in meinen Augen in Bezug auf ihre hohe Bedeutung alles bisher Beigebrachte weitaus schlägt. Es ist die Bedeutung der babylonischen Baukunst für die Politik. Der Etagentempel vergegenwärtigt uns die Baukunst im Dienst der Religion, die Befestigungswerke Babylons im Dienst der Politik. Ihnen verdankt Babylon, um alles in ein Wort zusammen zu fassen, das größte Gut, dessen es sich erfreute: die Sicherheit seines Staatswesens. Jahrtausende hindurch hat dasselbe sich behauptet, allen Gefahren, die sonst einem Staatswesen drohen können, sei es von außen, sei es im Innern, trotzend; dem Stein, der dasselbe gewährleistete, konnten sie alle nichts anhaben, an ihm prallte jeder Angriff ohnmächtig ab.

So lange die Welt steht, hat sie Befestigungswerke einer Stadt, wie die von Babylon, nicht wieder erblickt, erst in allerjüngster Zeit haben die von Paris ein Gegenstück dazu geliefert; alles, was bis dahin, sowohl das Altertum als die neuere Zeit in diesem Punkt hervorgebracht hat, hält mit ihnen von weitem den Vergleich nicht aus. Babylon war mit doppelten, alle sonstigen Größenverhältnisse hinter sich lassenden, im Quadrat angelegten Mauern umgeben: einer äußeren und einer inneren[150]). Nach Herodot betrug der Umfang der äußeren Ringmauer 480 Stadien (= 10 deutschen Meilen), nach den geringsten Angaben der Alten 360 (= $7^1/_2$ Meilen), der von ihr umschlossene große Flächengehalt — wir könnten ihn mit modernem Ausdruck als das Weichbild der Stadt oder die Stadtflur be-

---

abgebildeten Kopf den Typus des Semiten, wie wir ihn noch in den heutigen Juden vor Augen haben, in unverkennbarster Weise vorführt.

150) Das Genauere, nebst Angabe der Quellenzeugnisse, bei A. Hirt, Die Geschichte der Baukunst bei den Alten I S. 185 ff.

zeichnen — war darauf berechnet, die Bevölkerung im Fall einer Belagerung durch das dort wachsende Obst und Getreide zu ernähren. Über die Höhe der Mauern weichen die Angaben der Alten sehr erheblich von einander ab, aber auch die geringste Zahl zu Grunde gelegt, würde ihre Höhe doch alles, was die Welt sonst je gesehen, weit hinter sich lassen. Ebenso verhält es sich in Bezug auf die Breite oder Dicke der Mauer. Vor der Mauer befand sich ein Graben, für dessen Breite und Tiefe die zum Bau der Mauern erforderliche Erde den Maßstab gewährt. Die innere Mauer schloß die eigentliche Stadt in sich, nach Herodot war sie nicht viel weniger stark, auch sie umgeben mit einem dem Verhältnis der ausgegrabenen Erde an Breite und Tiefe entsprechenden Graben.

Zu diesen Befestigungen der Stadt Babylon gesellte sich sodann noch im Osten des Stadtgebiets eine gegen die Meder bestimmte fünfzehn deutsche Meilen lange, hundert Fuß hohe Mauer nach Art der chinesischen.

So war Babylon gegen den äußeren Feind in einer Weise gesichert, die jeden Gedanken, sich seiner durch Sturm zu bemächtigen, von vornherein zu einem völlig aussichtslosen stempelte, die Höhe seiner Mauern spottete eines jeden Versuchs, sie zu erklimmen, ihre Stärke, sie zu stürzen, ja sogar sich ihnen nur einmal zu nähern, da jeder unter den Geschossen und Steinen, die von oben auf ihn entsendet werden konnten, ein sicheres Grab gefunden haben würde. Groß genug, um zur Zeit eines feindlichen Einfalls die gesamte Bevölkerung des Landes in seine Mauern aufzunehmen und damit die Zahl seiner Vertheidiger ins ungemessene zu steigern, stellte Babylon ein bewaffnetes für hunderttausende von Streitern ausreichendes Heerlager dar. Babylon war uneinnehmbar, es wäre nur durch Hunger zu bezwingen gewesen, aber auch auf diesen Fall war man gefaßt; bei der Belagerung durch Cyrus hatte man sich nach Herodot (I, 190) mit Lebensmitteln „auf sehr viele Jahre“ vorgesehen, und Cyrus hätte unverrichteter Sache wieder

abziehen müſſen, wenn er ſich nicht auf die von Herodot (I, 191) beſchriebene Weiſe, nämlich auf dem Wege der Überrumpelung, die ihm nur durch die kaum glaubliche Nachläſſigkeit und Sorgloſigkeit der Bevölkerung ermöglicht wurde, der Stadt von der Flußſeite aus bemächtigt hätte — das Sicherheitsgefühl, das unerſchütterliche Vertrauen auf die Uneinnehmbarkeit des Platzes ward das Verderben der Bevölkerung. Die zweite Belagerung der Stadt durch Darius, die bereits ein Jahr und ſieben Monate gedauert hatte und die ſtatt der Sorge nur die Spottluſt der Bevölkerung erregte (Herodot III, 151), wäre ebenfalls erfolglos verlaufen, wenn dem Belagerer nicht der Verrat des Zopyrus den Eingang zur Stadt verſchafft hätte (Herodot III, 152—159): auch diesmal war es wiederum die zu große Vertauensſeligkeit der Babylonier, welche ihr Verderben heraufbeſchwor.

Zu den zwei Befeſtigungswerken, welche den Schutz des Stadtgebiets und der Stadt zum Zweck hatten: der äußeren und der inneren Ringmauer, geſellte ſich noch hinzu die der königlichen Burg. An beiden Seiten des Fluſſes erbaut, die durch einen Tunnel verbunden waren, ſtellte ſie zwei Feſtungen innerhalb der Stadt dar. Die größte von beiden befand ſich an der Weſtſeite des Fluſſes, wo wir uns wohl den Hauptteil der Stadt zu denken haben. Den Umfang der drei konzentriſchen Ringmauern giebt Diodor für die äußerſte auf 60 Stadien (= 1½ deutſche Meilen), für die zweite auf 40, für die dritte auf 20, für die der öſtlichen Burg den äußerſten Umfang auf 30 an. Wozu dieſe beiden Feſtungen innerhalb der Stadt? Etwa als letztes Bollwerk gegen den äußeren Feind, nachdem er die Stadt eingenommen hatte? Da würde ſich auch dieſes nicht zu behaupten vermocht haben. Nein! Der Gedanke, der die Könige bei Anlage ihrer Burg leitete, kann nicht die Sicherung gegen den äußeren, ſondern nur die gegen den inneren Feind geweſen ſein. Sie war meines Erachtens gedacht als Zwingburg des Königs, um das Volk im Fall eines Auf-

standes im Zaume zu halten. Darum die Verteilung derselben auf beide Seiten des Flusses, was bei einem königlichen Palast sonst keinen Sinn gehabt hätte.

Mit diesem Zweck bringe ich noch drei Einrichtungen in Babylon in Verbindung. Die eine war der erwähnte unterirdische Gang unter dem Flußbett, ein Tunnel, wie wir sagen würden, welcher beide Burgen miteinander verband[151]). Er wird hergestellt worden sein, als man den Fluß zum Bau der Brücke vorübergehend abgeleitet hatte. Damals war das Flußbett trocken, man brauchte dasselbe nur um soviel zu vertiefen, als die Höhe des bedeckten Ganges betragen sollte, und konnte bauen, wie auf festem Lande; als er und die Brücke fertig waren, ward der Fluß in sein Bett zurückgeleitet.

Die zweite war die Bedeckung der Brücke mit hölzernen, nicht dauernd daran befestigten, sondern darüber gelegten Bohlen, so daß sie sich mühelos entfernen ließen. Nach Herodot (I, 186) wurden sie stets des Nachts abgenommen, und als Grund giebt er an, „damit die Babylonier des Nachts nicht darüber gingen und sich bestehlen könnten". Als ob, wer stehlen wollte, nicht diesseits des Flusses dieselbe Gelegenheit dazu gehabt hätte, wie jenseits! Der Grund kann meines Erachtens nur der gewesen sein, den Schiffen die Durchfahrt durch die Brücke zu ermöglichen; bei Tage konnte man die Bohlen wegen des lebhaften Verkehrs zu dem Zweck nicht abtragen, darum geschah es des Nachts. Bei Tage war die Brücke für die Fußgänger und das Fuhrwerk da, bei Nacht für die Schiffe, beide hatten ihre Zeit, kam ein Schiff bei Tage des Weges, so mußte es bis zum Eintritt der Nacht warten, ebenso ein Fußgänger und Fuhrwerk bis zum Eintritt des Tages.

---

151) Herodot erwähnt ihn nicht; die Zeugnisse der Alten, welche seiner gedenken, bei Hirt, Die Geschichte der Baukunst bei den Alten I S. 188.

Die dritte Einrichtung bildeten die an beiden Seiten des Flusses befindlichen, durch Thore verschließbaren Mauern.

Was haben diese drei Einrichtungen mit dem obigen Zweck zu schaffen, das Volk im Zaume zu halten? Denken wir uns den Fall, daß dasselbe sich empörte. Was wird geschehen sein? Dann wird man die Bohlen der Brücke abgetragen und die Thore an den Flußmauern verschlossen haben. Damit war jede Kommunikation zwischen beiden Stadtteilen abgeschnitten, jeder Zuzug von der einen Seite des Flusses nach der andern unmöglich gemacht, nicht einmal eine Nachricht über den Stand der Sache konnte hinüber gelangen. Darin erblicke ich den Zweck der Mauern auf beiden Seiten des Flusses, sie waren darauf berechnet, die Bevölkerung diesseits und jenseits desselben erforderlichen Falls wie in einen Käfig einzusperren. Ich kann mir nicht denken, daß sie auf den äußeren Feind berechnet waren, der Gedanke, sich Babylons von der Flußseite aus zu bemächtigen, war ein so vollendet aussichtsloser, daß man dagegen keine Vorkehrungen zu treffen brauchte; aber immerhin angenommen, daß man es für nötig erachtet hätte, so wird man sicherlich nicht verabsäumt haben, im Fall eines Aufstandes sich der angegebenen Einrichtung in der von mir angenommenen Weise zu bedienen, es würde sich dann mit ihr ebenso verhalten, wie mit der Brücke, die, ohne auf diesen Fall berechnet zu sein, doch bei Eintritt desselben die wertvollsten Dienste leistete. Während der Bevölkerung beider Stadtteile in dieser Weise die Verbindung unter sich abgeschnitten werden konnte, war sie der bewaffneten Gewalt durch den unterirdischen Gang gesichert. Er ermöglichte es ihr, den Aufstand in jedem der beiden Stadtteile separat zu bekämpfen, sie warf zuerst ihre Macht auf die eine Seite, hatte sie ihn hier gedämpft, auf die andere.

Auf diese Weise begreift es sich auch, warum die beiden königlichen Burgen einen so enormen Umfang ($1^1/_2$ und $^3/_4$ Meilen) hatten. Für die Palastbauten hätte es dessen nicht bedurft; er erklärt sich dadurch, daß er, um es in heutiger

Sprache auszudrücken, zur Kasernierung der königlichen Leibgarden nötig war. Inmitten seiner allen Angriffen von seiten der Bevölkerung spottenden Burg, umgeben von seinen Garden, konnte sich der König des vollen Gefühls der Sicherheit erfreuen, die Geschichte weiß von Aufständen in Babylon nichts zu berichten, die Zwingburg des Königs, das Trutzbabel, wie ich sie nennen möchte, in Verbindung mit den oben erwähnten Einrichtungen, welche jeden Gedanken daran im Keim ersticken mußten, hielten die Bevölkerung im Zaume. Sicherheit gegen den inneren wie den äußeren Feind und damit die Jahrtausende sich behauptende Stabilität seines Staatswesens — muß ich fürchten auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich behaupte, daß Babylon sie seinen Bauten verdankt? Sie hinweggedacht, was wäre aus ihm geworden? Dasselbe, was aus so unzähligen Völkerschaften, die es noch nicht zu befestigten Städten gebracht hatten und selbst einem minder mächtigen Feind beim ersten Anlauf erlagen, hinweggeschwemmt vom Erdboden, ohne eine Spur von sich zurückzulassen. Ein Gebirgsvolk vermag sich ohne künstliche Befestigungen selbst gegen einen übermächtigen Feind zu behaupten, seine Berge und Felsen leisten ihm den Dienst derselben, aber ein Volk in der Ebene, wie das babylonische, und noch dazu im Unterschiede von den stammverwandten Assyrern ein so überaus friedliebendes, das ganz den Künsten des Friedens: Ackerbau, Gewerbe, Handel, Schiffahrt dahingegeben, die Waffen nur ergriff im Falle der Verteidigung, ein solches Volk wäre ohne sie verloren gewesen. Und wenn es Jahrtausende hindurch allen Gefahren getrotzt hat, welche kriegerische und mächtige Nachbarn von außen und Aufstände und Umwälzungen im Innern einem Gemeinwesen bereiten können, worin anders haben wir den Grund zu erblicken, als in der im bisherigen beschriebenen Verwendung des Steins, um sich ihrer zu erwehren? Die politische Bedeutung, welche dem Stein für das babylonische Staatswesen zukommt, ist in meinen Augen höher anzuschlagen als die kulturhistorische, denn das

erſte im Leben der Völker iſt Sicherheit nach außen, Frieden und Ordnung im Innern, die Kultur iſt erſt das zweite, und wenn dieſe in Babylon ihr Werk ungefährdet fortſetzen und ſich zur höchſten Blüte entfalten konnte, ſo glaube ich im bisherigen dargethan zu haben, wodurch dies ermöglicht ward.

5. Verwendung von Stein und Holz bei Semiten und Ariern außer dem Bauweſen.

XXV. Die Verwendung, welche der Babylonier von dem Stein machte, iſt mit dem Bauweſen nicht erſchöpft, es geſellen ſich noch verſchiedene andere Verwendungsarten hinzu, die ich im Intereſſe der vollſtändigen Veranſchaulichung der Bedeutung des Steins für die babyloniſche Welt nicht glaube übergehen zu ſollen. Wie im Bauweſen ſo wiederholt ſich der Gegenſatz von Stein und Holz für Semiten und Arier auch bei ihnen.

Unter ihnen nimmt die erſte Stelle die Verwendung des Steins zur Schreibtafel ein.

a. Die Schreibtafel.

Der Stein bildete die Schreibtafel des Babyloniers[152]), ſie erſetzte ihm unſer Papier. Alles, was, wie wir ſagen würden, zu Papier gebracht werden ſoll, wird von ihm auf Stein getragen, ſeine Rechtsurkunden waren ſteinern, und die neueren Funde in den Ruinen der Städte Meſopotamiens haben uns einen Reichtum derſelben erſchloſſen, welcher uns die umfaſſendſten Einblicke in ſein Rechtsleben eröffnet (§ 30)[153]). Die

152) Bei den Juden kommt in alter Zeit auch die Ochſenhaut vor.

153) Daß auch die Phönizier ſich der Steintafel zur Aufzeichnung der Gaſtfreundſchaftsverträge mit Angehörigen anderer Völker bedienten, war ſchon früher bekannt, und es ſind uns noch einige erhalten. Es war die „Scherbe der Gaſtfreundſchaft“ (chirs aelychot, auch chirs, cheres ſchlechthin), die tessera hospitalis der Römer.

einfachste Herstellung der Urkunde bestand in dem Einritzen der Schrift auf eine weiche Thontafel und dem Dörren derselben in der Sonne. Sie schloß die Gefahr der Verfälschung in sich, nicht bloß so lange die Thontafel noch weich war, sondern auch noch nachdem sie bereits gedörrt war; die Partei brauchte sie bloß zu erweichen, um die eingetragenen Schriftzeichen z. B. die Zahlen des Betrages des Darlehns, der Zinsen, des Kaufpreises mit andern zu vertauschen. Dieser Gefahr ließ sich nur vorbeugen, wenn sie, nachdem sie in der in Babylon üblichen Weise vor Notar („dem Schreiber" der Urkunde, der in derselben stets genannt wird) und Zeugen errichtet war, und bevor sie in die Hände der Partei zurückgelangte, gebrannt wurde. Das Dasein eines öffentlichen Ofens (S. 129, § 30) bildete die unerläßliche Voraussetzung des babylonischen Schriftwesens. Außer den gebrannten Urkunden kamen auch Basaltsteine vor, in welche die Schrift eingehauen ward; welche Bewandtnisse es mit ihnen hatte, wird unten (§ 30) gezeigt werden.

Einen zweiten Anwendungsfall der Steintafel enthält ihre Verwendung von seiten der Staatsgewalt. Wenn Moses dem Volk gebietet, daß es alle von ihm erlassenen Gesetze, sobald es in das Land der Verheißung gekommen sei, in Stein aufzeichnen und öffentlich ausstellen solle (5. Mos. 27, 2—4), so glaube ich, daß er damit nur eine dem Volk vor seiner Trennung von Babylon dort bekannt gewordene Einrichtung beibehalten hat; auch in Babylon werden die Verfügungen der Staatsgewalt von dauerndem Charakter in Stein öffentlich ausgestellt gewesen sein. Selbst die Instruktionen der Könige an abwesende Beamte werden, wo der mündliche Weg der Mitteilung durch ihre Unzuverlässigkeit oder die beabsichtige Geheimhaltung[154]) ausgeschlossen war, in dieser Weise zu ihrer Kunde gebracht worden sein.

---

154) Wie der Verschluß der Steintafel bewirkt ward, darüber s. § 30.

So ist es in Ägypten geschehen — wir besitzen noch das Reskript eines ägyptischen Pharao an seinen Statthalter in Palästina (Thontafel von Tell-el-Amarna) — und da die Ägypter das Brennen der Ziegel von den Babyloniern erlernt haben (S. 130), so wird, was wir bei den Schülern finden, auch für die Lehrmeister anzunehmen sein. Von diesen öffentlichen Erlassen ist uns meines Wissens weder bei den Babyloniern, noch Assyrern irgend etwas erhalten.

Dagegen verdanken wir den neuen Funden ein wertvolles geschichtliches Material in den persönlichen Berichten der Könige über die von ihnen verrichteten Thaten, Kriegszüge und Bauten, die teils von außen auf den Bauten, teils als Gründungscylinder im Innern angebracht waren. In ihnen besitzen wir die frühesten Aufzeichnungen, welche nicht bloß in Babylon, sondern in der Welt überhaupt je gemacht worden sind. Mit ihrer Hülfe läßt sich die Geschichte auf dem Boden Babylons bis in eine Zeit hinauf verfolgen, hinter der die Aufzeichnungen aller andern Völker mit Ausnahme der Ägypter um mehr als drei Jahrtausende zurückbleiben, nämlich bis etwa 3800[155]).

Von alle dem, was Griechen und Römer zu einer Zeit, als sie sich schon längst zu geschichtlichem Leben erhoben hatten, aufgezeichnet haben, ist nichts bis auf unsere Tage gekommen. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt in der Vergänglichkeit des von ihnen verwandten Schreibmaterials. Es war das Holz; der Gegensatz von Stein und Holz zwischen Semiten und Ariern ist für die geschichtliche Überlieferung bei beiden Völkern nicht minder folgenreich geworden, wie für ihre geschichtliche Entwicklung; die Holztafel des Griechen und Römers ist verfault[156])

155) Für Ägypten nur bis etwa 2700. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit dieser Berechnungen muß ich meinem Gewährsmann Hommel a. a. O. S. 12, 13 überlassen.

156) Nur in Pompeji und in siebenbürgischen Bergwerken, wo das Verfaulen ausgeschlossen war, haben sich noch einige erhalten.

oder verbrannt, die Steintafel des Semiten hat ſich erhalten. Das älteſte Material, auf das je Zeichen eingetragen worden ſind, iſt die Ochſenhaut geweſen (S. 32), in Rom erhielt ſie ſich in einer Anwendung noch bis in die hiſtoriſche Zeit hinein (S. 32), im übrigen aber machte ſie der Holztafel Platz[157]), ſowohl für das Verkehrsleben[158]), als für den öffentlichen Gebrauch, wo dieſe ſich in Anwendung für die Edikte des Prätors noch bis in die Kaiſerzeit hinein behauptete. Auch die Geſetze werden in alter Zeit auf Holztafeln eingezeichnet geweſen ſein; das erſte von ihnen, für welches die Aufzeichnung auf Erz bezeugt wird, ſind die XII Tafeln, ſeit der Zeit wird es wohl bei allen geſchehen und der charakteriſtiſche römiſche Gedanke durchgeführt ſein: was dauernde Geltung beanſprucht, wie das Geſetz, dem dauerhaften Material: dem Erz, was nur vorübergehende, wie das prätoriſche Edikt (Jahresdauer) dem vergänglichen: dem Holz anzuvertrauen. An Dauerhaftigkeit kann es der Stein mit dem Erz nicht aufnehmen, und doch können ſich die Tafeln, die uns von den Römern erhalten ſind, mit denen von den Babyloniern und Aſſyrern weder in Bezug auf ihre Reichhaltigkeit noch auf ihr Zurückgreifen in die Vergangenheit meſſen, keine geht über das ſiebente Jahrhundert der Stadt zurück. Der Grund liegt darin, daß das Metall, mit ſeiner Dauerhaftigkeit zugleich eine Eigenſchaft vereinigt, die für die Erhaltung der Erztafeln des römiſchen Altertums, wahrhaft verhängnisvoll geworden iſt: ſeine Schmelzbarkeit und Verwertbarkeit für andere Zwecke. Die Erztafeln

157) Der Umſtand, daß auch die Germanen ihre Runen auf Holzſtäbe einritzten, berechtigt zu dem Schluß, daß die Verwendung des Holzes zur Schrift den Ariern Europas ſchon vor ihrer Trennung gemeinſam war.

158) Einen jedem Juriſten bekannten Anwendungsfall bietet das Teſtament mit ſeiner bekannten Formel: in his tabulis cerisque (Gaj. II, 104) und der bonorum possessio secundum und contra tabulas.

ſind eingeſchmolzen — wie viele von alten römiſchen Geſetzen mögen in den Glocken der chriſtlichen Kirchen ſtecken, wie manche von den Germanen bei der wiederholten Einnahme Roms zu Geräten, Waffen u. ſ. w. verwandt worden ſein — während die wilden Horden, welche Babylon und die anderen Städte des Landes dem Erdboden gleich machten, den Stein als unbrauchbar liegen ließen. Den Stein hat ſeine Wertloſigkeit gerettet, dem Metall iſt ſein Wert verhängnisvoll geworden.

An das Rechtsleben und die politiſche Geſchichte reiht ſich als dritter Gegenſtand, über den der Stein uns die Kunde aufbewahrt hat, noch an: die Litteratur. Zu den wertvollſten Funden, welche in jüngſter Zeit gemacht worden ſind, und deren vollſtändige Entzifferung noch erſt der Zukunft harrt, zählt der der Bibliothek des aſſyriſchen Königs Aſurbonigal (668—626). Äußerlich ſich darſtellend als eine gewaltige Maſſe von zum Teil zerbrochenen, zum Teil völlig erhaltenen Steintafeln, deren jede den Namen des Sammlers, die Bezeichnung des Werkes und die Seitenzahl angiebt, ſchließt ſie innerlich alles in ſich, was die Litteratur bis dahin an wiſſenſchaftlichen (auch ſprachvergleichenden) und dichteriſchen Werken Beachtenswertes zu Tage gefördert hatte. Zu ihnen gehört auch das in ferne Vergangenheit zurückreichende und zur Zeit bereits entzifferte Nationalepos der Babylonier: das Heldengedicht von Izdubar, mit ſeinem Bericht über die Sintflut, deſſen außerordentlich hohen hiſtoriſchen Wert ich an ſpäterer Stelle (§ 27) darthun werde. Sicherlich wird uns die weitere Entzifferung dieſer Bibliothek noch nicht minder wertvolle Aufſchlüſſe über die Geſchichte, das Leben und Denken und die Volksart der Babylonier gewähren, die Geſchichtsſchreibung und auch die Sprachforſchung ſteht hier vor noch ungehobenen Schätzen.

b. Die Straße.

In den Bergen bedarf der Menſch nicht des Steins, um einen künſtlichen Weg herzuſtellen, die einzige Arbeit, die er ihm macht, beſteht darin, daß er an Stellen, wo der Felſen ihm den Weg verlegt, das Geſtein entfernt. Aber in der Ebene kann der moraſtige oder ſumpfige Boden dieſe Nötigung in einer Weiſe an ihn herantragen, daß er ſchon auf der niederſten Stufe der Kultur nicht umhin kann, ſich einen künſtlichen Weg zu ſchaffen. Der Wegbau hat in der Ebene, nicht im Gebirge das Licht der Welt erblickt, erſt nachdem er dort ausgebildet worden iſt, hat er ſich in die Höhen gemacht.

Das nächſtgelegene Material zur Herſtellung des Weges bot dem Menſchen das Holz. Aus Holz baute er ſich ſein Haus, aus Holz ſeinen Weg. Baumſtämme waren es, die er in ſumpfigem Terrain neben einander legte; wo das Holz knapper war, machte er Faſchinen aus Flechtwerk. Das war die Weiſe, wie der Germane ſich viele Jahrhunderte hindurch in ſeiner waldreichen Heimat ſeinen Weg herſtellte, es war ſein bekannter Knüppeldamm. Ebenſo hielt er es mit den Brücken über den Strom, ſie waren von Holz, bei den Römern begegnen wir der Holzbrücke in Rom noch beim pons sublicius, die ſich als Erinnerung an die Urzeit noch bis in die ſpäteſte Zeit hinein behauptete (§ 49).

An Stelle des Holzes, das ihm fehlte, verwendete der Babylonier zur Herſtellung der Wege und Brücken wiederum den Stein. Das ſumpfige Land, welches er bewohnte, machte die Herſtellung feſter, erhöhter, widerſtandsfähiger, zu jeder Jahreszeit, auch zur Regenzeit, fahrbarer Landſtraßen zur unabweisbaren Notwendigkeit, und die „Königsſtraßen," wie ſie hießen, reichen hier ſchon ins graue Altertum hinauf[159]).

---

159) Movers, Die Phönizier II S. 278; III S. 182.

Nach Iſidor[160]) ſoll das Verdienſt, den Stein zum Straßenbau zuerſt verwandt zu haben, den Phöniziern gebühren. Es iſt leicht erſichtlich, wie dieſe Meinung bei den alten Schriftſtellern, denen er ſie entnommen hat, aufkommen konnte. Durch die Phönizier, die in den Landſtrichen, wo ſie ſich niedergelaſſen hatten, die erſten Straßen bauten, hatten die abendländiſchen Völker den Straßenbau zuerſt kennen gelernt, und ſo galt er ihnen als eine ſpecifiſch phöniziſche Einrichtung. Vergleicht man aber die Bodenverhältniſſe der ſteinigen Küſte Phöniziens mit denen des lehmigen, waſſerreichen Meſopotamiens, ſo wird es keinem gegründeten Zweifel unterliegen können, an welcher von beiden Stellung die Nötigung, welche die Natur dem Menſchen zur Herſtellung des Weges auferlegte, die dringlichere war. Der Babylonier, der zuerſt den Stein zu allen anderen Dingen verwandte, hat es ebenſo gethan in Bezug auf den Straßenbau: die erſten Straßen der Welt ſind in Babylon und Meſopotamien erbaut worden, durch Vermittlung der Phönizier iſt dann der Straßenbau erſt den Völkern des Abendlandes zugekommen. Kein anderes von ihnen hat für ſeine eminente Bedeutung dasſelbe Verſtändnis gezeigt, wie das römiſche[161]). Bei ihm geſellte ſich zu dem Motiv der Handelsſtraße, dem der Straßenbau bei den Babyloniern ſeinen Urſprung verdankte, noch das militäriſche „der Heerſtraße“ (via militaris) hinzu, und dem Zuſammenwirken beider iſt es zuzuſchreiben, daß ſie mit ihren Leiſtungen die Babylonier weit überflügelten. Auch

160) Isid. Orig. XV, 16, 6: Primum autem Poeni dicuntur lapidibus vias stravisse, postea Romani eas per omnem pene orbem disposuerunt.

161) Die niedrigſte Stufe unter den ariſchen Völkern nehmen in dieſer Beziehung die Ruſſen ein, bei ihnen iſt erſt in unſerem Jahrhundert die erſte Chauſſee gebaut worden (1822 zwiſchen Petersburg und Strelna); auch in dieſem Punkt wiederholt ſich bei ihnen dieſelbe Erſcheinung, der wir oben (S. 140) bei ihrem Holzhauſe begegnet ſind: die mangelnde Verwendung des Steins.

die Brücken waren von Stein gebaut. Die Brücke über den Euphrat, welche beide Teile der Stadt mit einander verband, ist uns durch die Alten beschrieben [162]).

Die zwei noch übrigen Verwendungen, welche der Stein bei den Babyloniern fand, stehen an Bedeutung hinter den beiden bisher erörterten weit zurück, aber erwähnen muß ich auch sie, weil sie das Bild, das ich im bisherigen von der Steinwelt des Babyloniers entworfen habe, abrunden und zeigen, wie der Stein durch die ganze babylonische Welt hindurch ging, und die Parallele zwischen dem Holz des Ariers und dem Stein des Babyloniers auch hier wiederum zutrifft.

c. Die Steinigung.

Sie bildet die aus dem alten Testament jedem bekannte eigentümlich semitische Vollziehung der Todesstrafe durch das Volk. Soll jemand des Todes sterben, so greift der Semite zum Stein [163]), steinigt ihn, der Arier zum Holz; dieser bindet ihn an einen Pfahl oder Baum und schlägt oder peitscht ihn mit Prügeln oder Ruthen zu Tode, oder schlägt ihn ans Kreuz [164]), jener steinigt ihn, beide bleiben dem Stein und Holz treu auch bei Vollziehung der Todesstrafe.

Der Steinigung glaube ich den Schlüssel zum Verständnis einer nach dem Zeugnis der römischen Juristen bei den Arabern ihrer Zeit sich findenden eigentümlichen Art der Verrufserklärung zu entnehmen. Es wurden von denjenigen, die sie verhängt hatten, Steine auf das Grundstück des Geächteten gesetzt zum Zeichen dessen, daß jeder, der es bebauen würde, des

162) Siehe oben S. 167 und Hirt a. a. O. Bd. 1 S. 187.

163) Nicht bloß der Jude, der Karthager machte es ebenso, s. das Zeugnis bei Herodot I, 167, wo die Karthager ihre sämtlichen Kriegsgefangenen steinigen.

164) So geschah es dem Phraortes in Ekbatana nach seiner Besiegung durch Darius.

Todes ſterben ſolle[165]). Was ſoll das Setzen der Steine? Niemand hat meines Wiſſens darauf bisher eine Antwort erteilt, und doch liegt ſie ſehr nahe: das Setzen der Steine enthält die ſymboliſche Androhung der Steinigung. Die Steine drohen demjenigen, der das Grundſtück bebaut, den Tod durch Steinigung an („res mortem minatur"), und darum werden ſie auf das Grundſtück geſetzt von allen, welche den Bann über dasſelbe verhängen („plerique inimicorum"), die Steinigung geſchieht nicht durch einen Einzelnen, ſondern durch mehrere, ſie war die Form der ſemitiſchen Volksjuſtiz. Daß die ſpätere Ausführung der Drohung in anderer Weiſe geſchah, was als ſicher angenommen werden kann, ſteht ihrer von mir angenommenen bloß ſymboliſchen Bedeutung nicht im Wege, jeder wußte, wozu die Steine nach altem ſemitiſchen Volksgebrauch bei einem Akt der Volksjuſtiz dienten.

d. Der Sarg.

Wie der Babylonier bei ſeinen Lebzeiten in einem Steinhauſe, der Arier in einem Holzhauſe wohnt, ſo empfängt jenen, wenn er geſtorben iſt und ſeine Leiche nicht etwa, wie es bei Ärmeren geſchehen ſein wird, verbrannt wird (in welchem Fall man die Aſche in einem thönernen Krug beiſetzt), der aus gebranntem Ton angefertigte Steinſarg[166]), dieſen in gleichem

165) l. 9 de extraord. crimin. (47, 11) ... in provincia Arabia σκοπελισμόν crimen appellant, cujus rei admissum tale est: plerique inimicorum solent praedium inimici σκοπελίζειν, i. e. lapides ponere indicio futuros, quod si quis eum agrum coluisset, malo leto perituras esset insidiis eorum, qui scopulos posuissent; quae res tantum timorem habet, ut nemo ad eum agrum accedere audeat, crudelitatem timens eorum, qui scopelismon fecerunt. Hanc rem Praesides exequi solent graviter usque ad poenam capitis, quia et ipsa res mortem comminatur.

166) Abbildung eines Steinſarges mit dem darin erhaltenen Skelett und den zur Aufnahme von Speiſe und Trank für den Toten

Fall der aus einem ausgehöhlten Baumstamm (vrksha) hergestellte Holzsarg[167]) — der Gegensatz von Stein und Holz bei Semiten und Ariern erstreckt sich über das Leben hinaus bis ins Grab hinein.

Das Gesamtergebnis aller meiner Ausführungen in diesem und den beiden vorhergehenden Paragraphen dränge ich in die Worte zusammen: der Backstein der Eckstein der babylonischen Welt.

6. Das Brennen des ersten Ziegels. — Parallele zwischen Pflug und Stein.

XXVI. Alles, was ich in den vorhergehenden Paragraphen über die Bedeutung des Steins für die babylonische Welt ausgeführt habe, hing an der künstlichen Herstellung desselben durch Brennen des Ziegels. In dem wohl kaum je unter dem historischen Gesichtspunkt gewürdigten Akt des Brennens des ersten Ziegels erblicke ich eine der folgenreichsten Thaten, welche der Mensch auf Erden je vollbracht hat, eine Erfindung, mit der sich in Bezug auf ihre kulturhistorische und politische Tragweite keine zweite messen kann, selbst nicht die des Pfluges. Bisher ist man gewohnt gewesen, dieser die erste Stelle einzuräumen, und zweifellos hat sie einen Wendepunkt in der Geschichte der Menschheit begründet: den Übergang vom Hirtenleben zur Landwirtschaft, in wirtschaftlicher Beziehung der größte Fortschritt, den sie je vollzogen hat. Der Pflug hat den Ertrag, den der Mensch bis dahin dem Boden abgewonnen hatte, schon von vornherein um mindestens das Zehnfache gesteigert, und diese Steigerung hat mit seiner Vervollkommnung und dem Fortschritt der Landwirtschaft immer

---

bestimmten Thongefäßen bei Hommel a. a. O. S. 214, Behälter für die Asche S. 210, Backsteingruft S. 215.

167) Zimmer, Altindisches Leben S. 407.

größere Dimensionen angenommen, sodaß derselbe Fleck, der einst nur für zehn Familien ausreichte, jetzt davon mehrere hunderte zu ernähren vermag. Durch die vermehrte Nahrung, die er dem Boden abgewann, und durch das Band, das er zwischen ihm und dem Menschen knüpfte (S. 108, 119), hat der Pflug zugleich den Fortschritt von dem Nomadenleben der Urzeit zur Seßhaftigkeit der Völker vermittelt — den Beginn aller Geschichte, denn sie beginnt erst mit der Seßhaftigkeit.

Aber damit ist auch die Bedeutung des Pfluges für die Entwicklungsgeschichte der Menschheit erschöpft. Ein landwirtschaftlicher Schriftsteller[168]) hat ihm zwar nachgerühmt, daß er „durch die weit über die eigenen Bedürfnisse des Ackerbauers hinausreichenden Erträge einen Teil der Bevölkerung von der roh en Arbeit frei gemacht und ihm die Möglichkeit eröffnet hat, in den allmählich zur Entwicklung gelangenden höheren geistigen Thätigkeiten, in Gewerben, Kunst und Wissenschaft, den höheren Zielen des menschlichen Daseins nachzustreben." Aber von der bloßen Möglichkeit der Kultur bis zum wirklichen Eintritt derselben ist noch ein weiter Schritt, und er kommt nicht auf Rechnung des Landwirts, sondern des Städters. Alle Kultur ist von der Stadt ausgegangen, und ist dauernd an sie geknüpft, denn nur in ihr finden sich die Voraussetzungen vor, deren sie zu ihrem Gedeihen bedarf (S. 119 f.). Stadt und Kultur fallen in dem Maße zusammen, daß es für die Kulturepochen ausreicht, bloß den Namen einer einzigen Stadt, der Hauptstadt des Landes, zu nennen, um die Kultur des ganzes Volks und damit zugleich deren Bedeutung für die Kulturgeschichte überhaupt zu zeichnen: Babylon, Athen, Rom, Paris. Die Stadt in dem hier zu Grunde gelegten Sinn fällt wiederum zusammen mit dem Stein, er bedeutet für sie dasselbe,

168) Richard Braungart, Die Ackerbaugeräte in ihren praktischen Beziehungen wie nach ihrer urgeschichtlichen und ethnographischen Bedeutung Bd. 1 S. 4. Heidelberg 1881.

was der Pflug für die Landwirtschaft: ihr Dasein und damit der Beginn der höheren Kultur datiert erst von dem Moment, wo der Steinbau den Holzbau verdrängt hat. Mit dem Stein beginnt eine neue Ära in der Geschichte der Menschheit, die wir nach ihm als das Zeitalter des Steins bezeichnen dürfen, denn er hat die Gestalt der Welt in einer Weise verändert, wie weder vor ihm noch nach ihm irgend etwas anderes; der Stein bezeichnet den folgenreichsten Wendepunkt in der Geschichte der ganzen Menschheit, mit dem Umschwung, den er herbeigeführt hat, kann sich derjenige, den der Pflug bewirkt hat, nicht von weitem messen. Davon gedenke ich den Leser im folgenden zu überzeugen, indem ich eine Parallele ziehe zwischen Stein und Pflug.

Der erste Punkt, in Bezug auf den beide sich mit einander messen sollen, ist die wirtschaftliche Seite. Bei dem Pfluge ist sie gleichbedeutend mit der Bedeutung der Landwirtschaft für die Nahrungsfrage. Aber die Nahrung ist nicht das einzige, dessen der Mensch bedarf, alles andere entfällt auf das Konto des Steins, wer es haben will, sucht es in der Stadt. Die Landwirtschaft in die eine Wagschale, Handel, Gewerbe, Industrie in die andere geworfen — hat der Stein den Vergleich mit dem Pflug zu scheuen? Als zweiter Punkt kommt ihre beiderseitige Bedeutung für die Seßhaftigkeitsfrage in Betracht. Die Geschichte lehrt uns, daß die Seßhaftigkeit der Völker in der Urzeit durch den Pflug nicht bedingt war — sie führt uns Hirtenvölker vor, die Jahrtausende hindurch seßhaft geblieben sind, so das altarische (S. 28 ff. und 37) — und ebenso, daß sie mit dem Pflug nicht gewährleistet war: die Germanen haben sich auch in historischer Zeit, nachdem sie längst mit dem Pflug bekannt geworden waren, auf die Wanderung begeben. Aber sie führt uns kein einziges Volk vor, das seine Städte im Stich gelassen hätte — die definitive Seßhaftigkeit der Völker ist erst durch den Stein beschafft worden,

die Feſſel, mit der er den Menſchen an den Boden ſchmiedete, ſpottete des Verſuchs, ſie zu ſprengen (S. 119).

Damit iſt alles, was ſich vom Pflug ausſagen läßt, abgethan, allem andern, das ich im folgenden aufführen werde, hat er nichts entgegenzuſetzen.

Das iſt zunächſt das Moment der *Gemeinſamkeit der Arbeit*. Die Arbeit, welche der Pflug dem Menſchen auferlegt, kann von jedem allein beſchafft werden, die, welche der Stein nötig macht, nicht, es bedarf mehrerer Perſonen, um ſelbſt den einfachſten Bau aufzuführen. Der Pflug iſt *iſolierte*, der Stein *gemeinſame* Arbeit. Nicht etwa bloß in dem Sinn, daß mehrere Perſonen gleichzeitig und an demſelben Ort arbeiten — das iſt auch bei iſolierter Arbeit möglich z. B. im Zuchthaus beim Penſum der Sträflinge — ſondern, daß ſie es thun zur Verfolgung eines und desſelben nur auf dieſem Wege erreichbaren Zwecks, und dieſer Umſtand iſt von hoher Bedeutung[169]). Mit der Einheitlichkeit des Zwecks iſt nämlich bei jeder gemeinſamen Arbeit notwendigerweiſe gegeben die Unterordnung des Willens des Einzelnen unter einen höheren (natürlichen oder künſtlich gebildeten), der den Plan des Ganzen vorgezeichnet hat und für richtige Ausführung Sorge trägt. Damit fügt der Stein zu dem äußerlichen Moment der Arbeit, das er mit dem Pfluge teilt, noch ein *moraliſches* hinzu, das dieſem abgeht.

So ſind es alſo drei Momente, welche mit dem Stein ebenſo notwendig verbunden wie ſie dem Pfluge fremd ſind: Gemeinſamkeit der Arbeit — Einheit des Zwecks — Unterordnung des eigenen Willens unter einen höheren. Damit haben wir bereits drei der Momente, welche das Weſen jeder ſtaat-

169) Einige neuere Sprachforſcher wie z. B. *Noiré* und *Max Müller* nehmen die Gemeinſamkeit der Arbeit auch für die Frage von der Entſtehung der Sprache in Bezug: (ſynergetiſche Theorie), nach *Max Müller* drücken die „eigentlichen Nährwurzeln der Sprache" eine gemeinſchaftliche Thätigkeit aus.

lichen Verbindung ausmachen, des Gemeinwesens sogut wie des Staats. Es fehlt nur noch ein viertes, damit der volle Thatbestand der staatlichen Verbindung am Stein zu Tage trete: Die Gemeinsamkeit des Zwecks. Bei einem Privatbau ist der Zweck für alle, die sich daran beteiligen, bloß derselbe (Gleichheit, Identität des Zwecks), bei einem öffentlichen steigert sich die Identität zur Gemeinsamkeit des Zwecks, der Bau soll der Gesamtheit zu gute kommen. Mit den öffentlichen Bauten beschreitet die Idee des Staats den Boden der Wirklichkeit; Befestigungswerke der Städte, Tempel, Versammlungslokale für das Volk oder die Obrigkeit gehören zu den ersten Akten aller staatlichen Thätigkeit, den ersten Lebensregungen des Staats. In den res publicae in diesem Sinn trat dem Römer seine res publica im politischen Sinn greifbar, sichtbar vor Augen, an ihnen ward allen klar, was sie durch gemeinsame Anstrengung zu Wege gebracht hatten und was ihnen gemeinsam gehörte: die sinnenfällige Verkörperung des Staatsgedankens. Ich fasse das Gesagte in den Satz zusammen: dem Stein kommt geschichtlich eine politische Bedeutung zu, der Pflug ermangelt derselben gänzlich, das Staatswesen hat ihm nicht das Mindeste zu danken.

Zur Gemeinsamkeit der Arbeit fügt der Stein noch die des Zusammenwohnens, und damit die Möglichkeit der Konzentration größter Volksmassen auf dem kleinsten Raum hinzu, während sie sich mit dem Pfluge nicht verträgt; auf demselben Areal, das bei der Großstadt für eine Million Einwohner ausreicht, finden auf dem Lande kaum Tausend ihr Auskommen. Von welcher Bedeutung dieses Zusammenwohnen nicht bloß in kulturgeschichtlicher, sondern auch in politischer Beziehung ist, kann ich hier nach alledem, was ich früher darüber gesagt habe, mit Stillschweigen übergehen.

Zu diesem zweiten Moment, welches der Stein vor dem Pfluge voraus hat, gesellt sich als drittes hinzu die Dauerhaftigkeit seiner Leistungen. Die Arbeit des Pfluges ist

vorübergehender Art, jedes Jahr muß sie erneuert werden, sie hinterläßt keine dauernden Spuren. Aber die Arbeit des Steins bleibt, noch nach Jahrtausenden geben die Bauten der Vergangenheit Kunde von dem Geschlecht, das sie ins Leben gerufen hat. Der Stein verbindet die Gegenwart mit der Vergangenheit, er führt ihr nicht ein bloßes Bauwerk von ihr vor Augen, sondern alle geschichtlichen Erinnerungen, die sich daran knüpfen. Daher der sonst völlig unbegreifliche Haß späterer Geschlechter gegen den toten Stein: die Vernichtung der Bauwerke der Vergangenheit, wo das Andenken an die in ihnen ausgeprägten Zustände die blinde Volkswut entfesselte, wie z. B. zur Zeit der französischen Revolution die Bastille; jede Erinnerung an die Vergangenheit sollte mit dem sie verkörpernden Stein für immer vom Erdboden vertilgt werden. Ich fasse das Gesagte unter dem Gesichtspunkt zusammen: der Stein hat eine *geschichtliche* Bedeutung, er ist der Träger der *Kontinuität des Volksbewußtseins*.

Zu den angegebenen drei Momenten gesellt sich endlich als *viertes* noch hinzu die Bedeutung des Steins für das *Gesetz der Teilung der Arbeit*. Auf den Pflug erleidet dasselbe keine Anwendung, auch der gewöhnlichste Bauer ist im stande, das Pflügen ganz und gar für sich allein zu verrichten. Aber beim Bauwesen ist dies ausgeschlossen, hier ist die Teilung der Arbeit zwischen dem Bauhandwerker und dem Baumeister unabweisbar geboten, und wenn irgendwo, so muß sie sich hier zuerst vollzogen haben. Ich beziehe mich auf dasjenige, was ich oben (S. 143) beim Bauwesen in Babylon gesagt habe. Die Teilung der Arbeit beim Bauwesen ist aber nicht bloß manueller Art, sondern sie ist die zwischen Kopf und Hand: Baukunst und Bauhandwerk, und damit gewinnt sie in kulturgeschichtlicher Beziehung eine Bedeutung, die ihr in Anwendung auf die bloße Arbeit der Hände nicht zukommt. An den Stein hat sich in Babylon die erste Erhebung zur Kunst und Wissenschaft geknüpft (S. 157 ff.). Vom Pfluge ist nie die mindeste An-

regung zu irgend einer Kunst oder Wissenschaft ausgegangen, die Geschichte kommt nie in die Lage, bei ihnen seiner zu gedenken, was sie von ihm auszusagen hat, beschränkt sich auf ihn selber, seine Erfindung und allmähliche Vervollkommnung; ein kulturgeschichtlicher Einfluß, wie der Stein ihn in so hohem Grade ausgeübt hat, ist ihm zu allen Zeiten fremd geblieben.

Ich fasse das Ergebnis meiner Parallele zwischen Stein und Pflug in den Satz zusammen: der Pflug kann sich in Bezug auf seine Bedeutung für die Entwicklungsgeschichte der Menschheit mit dem Stein nicht von weitem messen, sie erschöpft sich im wesentlichen in der Nahrungsfrage, während der Stein berufen war, der Welt eine neue Gestalt zu verleihen.

Seine Geschichte beginnt, wie wir wissen, an einer Stelle, wo die Natur ihn versagt hatte und der Mensch genötigt war, ihn sich künstlich herzustellen; er teilt in der Form, in der hier sein Werk begann, als Backstein, mit dem Pflug die Eigenschaft, eine Erfindung des Menschen zu sein. Von dieser Stelle aus, wo er zuerst das Licht der Welt erblickt hatte, hat er, nachdem er die glänzendsten Leistungen vollbracht — das erste Stück seiner Geschichte —, seine Wanderung über die Welt angetreten —, das zweite Stück derselben. Alle Kulturvölker der alten Welt — von den Phöniziern und Juden braucht es nicht gesagt zu werden — verdanken den Steinbau den Babyloniern, selbst die Ägypter. In ältester Zeit haben auch sie den Backstein des Babyloniers zu ihren Bauten verwandt (S. 130), bis sie ihn später durch den Natursteín ersetzten, wie es von seiten aller übrigen Völker, als sie vom Holzbau zum Steinbau übergingen, von vornherein geschah. Bei ihnen allen ist dieser Übergang auf Rechnung, sei es der unmittelbaren, sei es der mittelbaren Berührung mit den Babyloniern zu setzen. Der unmittelbaren für die Arier Asiens, die Inder und Perser, der mittelbaren für die Europas, die durch die Phönizier mit dem Steinbau bekannt geworden sind.

Alles dies: die ganze Geſchichte des Steins in der babyloniſchen wie in der übrigen Welt war an die Vorausſetzung geknüpft, daß der Menſch, der ſich in der Urzeit in dem Zweiſtromlande niederließ, auf den Gedanken geriet, den Ziegel herzuſtellen. Er mußte es, die Natur ließ ihm keine Wahl. Wollte er hier wohnen, ſo mußte er, da ſie ihm Holz und Stein verſagte hatte, ſich nach einem Erſatz umſehen. Er lag ihm vor den Füßen, er brauchte nur den Lehm zu Stücken zu formen und an der Sonne zu dörren. Noch bis auf den heutigen Tag geſchieht dasſelbe in ähnlicher Weiſe in den Moorgründen an der Nordſee. Der Koloniſt, der ſich dort anſiedelt, und dem es ebenfalls an Holz und Stein fehlt, baut ſein erſtes Haus, wenn man ſeine überaus klägliche Hütte ſo nennen will, aus den von ihm ſelber geſtochenen und an der Sonne getrockneten Torfſtücken, bis er es ſoweit gebracht hat, ſich Holz und Stein von außerhalb kommen zu laſſen. Aber erſt, als in Meſopotamien das Dörren des Ziegels durch das Brennen erſetzt ward, war ein dem Naturſtein an Härte und Dauerhaftigkeit nahekommendes Baumaterial gewonnen. Damit war der entſcheidende Schritt für die Entwicklung des Steinbaus in Babylon ſowohl, wie für die übrige Welt gethan, mit ihm waren alle ferneren beſiegelt, einer reihte ſich mit Notwendigkeit an den andern. Denn notwendig iſt nicht bloß dasjenige, wozu die Natur, ſondern auch das, wozu die eigene Einſicht, der Zweck den Menſchen nötigt. Das Zweckgeſetz hat für den Menſchen dieſelbe zwingende Kraft, wie das Naturgeſetz.

Man bringe alles, was ich oben (§ 23, 24) über das Bauweſen der Babylonier geſagt habe, unter dieſen Geſichtspunkt und verſuche, ob er die Probe beſteht. Ich laſſe zu dem Zweck die einzelnen Punkte, die ich dort namhaft gemacht habe, noch einmal unter dieſem Geſichtspunkt der teleologiſchen Notwendigkeit kurz die Revue paſſieren.

1. Die Teilung der Arbeit im Bauweſen zwiſchen Bauhandwerker und Baumeiſter. Nicht erforderlich ſolange es bloß galt,

gewöhnliche Häuser herzustellen, war sie unabweisbar geboten, als man sich zum Bau der Tempel und der Befestigungswerke der Stadt erhob.

2. Der Arbeitstag mit alle dem, was er mit Notwendigkeit im Gefolge hatte: die Stundeneinteilung nebst dem für sie nicht zu entbehrenden Zeitmesser (Wasseruhr) und den periodischen Ruhetag. Man mag über meine Ansicht, daß die Arbeit durch Fronarbeiter verrichtet worden ist, denken wie man will, auch wenn sie durch freie Arbeiter beschafft ward, alle drei Dinge: der Arbeitstag, die Stundeneinteilung und der periodische Ruhetag waren um nichts weniger notwendig geboten. Daß die Babylonier sich dabei durch das Duodecimalsystem leiten ließen, hatte in einleuchtenden Zweckmäßigkeitsrücksichten seinen Grund, es ist leichter teilbar als das Decimalsystem, bei dem die Grundzahl sich nur durch 2 und 5 teilen läßt, während jenes sich durch 2, 3, 4, 6 teilen läßt.

3. Das babylonische Längenmaßsystem. Für denjenigen, der messen will, wie es der Baumeister mußte, ist es unentbehrlich: wenn irgendwo, so mußte es im Bauwesen mit absoluter Notwendigkeit zu Tage treten.

4. Die technische Seite der Baukunst: Meß-, Rechen- und Zeichenkunst. Auch der noch so wenig geschulte Baumeister kann sie nicht entbehren, er muß die Maße des Baues vorher feststellen, das Gewicht, welches das Fundament und die Mauern zu tragen haben, berechnen, die Risse des Gebäudes zeichnen.

5. Von dieser ersten rein empirischen oder praktischen Berührung mit der Mathematik bis zur wissenschaftlichen Behandlung derselben durch die Chaldäer war nur ein Schritt. Ohne die durch das Bauwesen an sie herangetragene Anregung und Nötigung hätten sie ihn schwerlich gemacht; ebenso wenig wie den in Bezug auf die wissenschaftliche Behandlung der Zeit, der ihnen ebenfalls durch die praktische Bedeutung der Zeit beim Bauwesen vorgezeichnet war.

6. Die Befestigungswerke der Stadt. Die Notwendigkeit

derſelben für ein in der Ebene wohnendes, jeder Zeit dem Angriff der Berg- und Wüſtenbewohner ausgeſetztes Volk, bedarf nicht der Darlegung, nur in Bezug auf ihre alles ſonſtige Maß überſteigenden Dimenſionen trifft der Geſichtspunkt des abſolut notwendigen nicht zu. Habe ich oben das Richtige getroffen, ſo würde ſich auch der babyloniſche Etagentempel in dieſe Reihe einfügen. Auch für ihn lag eine Nötigung vor, allerdings keine äußere aber eine innere: die des religiöſen Gemüts.

8. Die Verdrängung des Holzbaues durch den Steinbau bei allen anderen Kulturvölkern. Dieſem gegenüber vermochte ſich jener, von beſonderen Verhältniſſen abgeſehen, auf die Dauer ebenſo wenig zu behaupten, wie Pfeil und Bogen gegenüber dem Schießgewehr. Das Unvollkommene weicht mit Notwendigkeit dem Vollkommeneren, das Gewehr ſchlägt Pfeil und Bogen, der Stein das Holz.

Alles dies war mit dem Brennen des erſten Ziegels bereits vorbereitet, keimartig geſetzt, es bedurfte nur der Zeit, um aus dieſem Keim die ganze Welt hervorgehen zu laſſen. Und an der nötigen Zeit hat es nicht gefehlt. Die Geſchichte kennt kein anderes Kulturvolk, dem eine ſo unendlich lange Zeit ungeſtörter, durch keine Stürme, weder Bedrängungen von außen und mörderiſche Kriege, noch Unruhen und Umwälzungen im Innern unterbrochener Entwicklung beſchieden geweſen iſt, wie dem babyloniſchen, ſie bemißt ſich, wenn wir auch die Zeit mitrechnen, die auf ihre Vorgänger, die Akkader und Sumerier entfällt, nach mehreren Jahrtauſenden.

Wer der Anſicht iſt, daß die Volksart etwas angeborenes iſt, wird als zweiten Faktor noch die eminente praktiſche Begabung, die den hervorragendſten Charakterzug des Volks bildet, und die dieſer Anſicht zufolge auf Rechnung der Natur zu ſtellen wäre, mit in Anſatz bringen. Was ich davon halte, darüber habe ich mich ſchon an anderer Stelle (S. 94 ff.) ausgeſprochen. Meiner Überzeugung nach iſt kein Volk von der

Natur von allem Anfang an anders ausgeſtattet worden als das andere, alle ſind aus ihren Händen als völlig gleiche hervorgegangen, ihre ſpätere Differenzierung iſt lediglich das Werk ihrer durch die Verſchiedenheit des Bodens (in dem früher von mir entwickelten weiteren Sinn) vorgezeichneten geſchichtlichen Entwicklung. Wenn irgendwo der maßgebende Einfluß des Bodens auf die geſchichtliche Entwicklung des Volks in volles Tageslicht tritt, ſo iſt es in Babylon, hier läßt ſich der Cauſalnexus zwiſchen ihm und allem, was ſich auf ihm abgeſpielt hat: der politiſchen Geſchichte des Volks, ſeiner Kultur, ſeinen Einrichtungen, ſeiner Volksart in einer Weiſe darlegen, wie bei keinem andern. In Bezug auf alles, was mit ſeinem Bauweſen zuſammenhängt, iſt dies oben, in Bezug auf alles, was mit den Waſſerverhältniſſen zuſammenhängt, wird es unten geſchehen. Mit dem eminenten praktiſchen Geſchick des Babyloniers hat es dieſelbe Bewandtnis, es war kein Geſchenk der Natur, ſondern der endliche Niederſchlag einer über Jahrtauſende ſich hinziehenden, durch die Verhältniſſe, in denen er ſich fand, unabweisbar gebotenen, in dieſem Sinne alſo durch die Natur ſelber ihm auferlegten Verſtandesthätigkeit.

Ich nehme vom Stein Abſchied, um mich im folgenden dem zweiten Faktor der babyloniſchen Welt: dem Waſſer zuzuwenden.

7. Das Waſſer in der Urzeit.

a. Die Sintflut.

XXVII. Stein und Holz hatte die Natur dem Babylonier verſagt, aber dafür hatte ſie ihm ein anderes Gut von unſchätzbarem Wert zugewandt, das ſie dem Arier vorenthalten hatte, *große Ströme und das Meer*. Der Beſitz desſelben bedeutete für ihn ein ebenſo wirkſames Förderuis ſeiner

Kultur wie für den Arier der Mangel desſelben ein ſchwer wiegendes Hemmnis.

Deſſen war er ſich ſelber im vollſten Maße bewußt. Zeugnis dafür legt ab ſein Gott Nun, welcher die Perſonifikation der Idee enthält, daß das Waſſer der Quell alles Lebens iſt, und zwar ſowohl in dem hiſtoriſchen Sinn, daß die Erde aus dem Waſſer hervorgegangen iſt, als in dem, daß das Waſſer der Quell alles Segens, das belebende Element der Schöpfung iſt. Er wohnt in der Tiefe des Meeres, in dem großen Urwaſſer (ebenfalls nun genannt), aus dem einſt die ganze Erde ſich erhoben hat[170]). Urſprünglich hat das Waſſer die ganze Erde bedeckt, dann haben ſich Erde und Meer geſchieden, die bekannte kosmogenetiſche Vorſtellung des alten Teſtaments. Wie iſt der Menſch dazu gekommen, ſie ſich zu bilden? Der Paläontologe entnimmt ſie den foſſilen Überreſten der Fauna des Meeres auf der Erde, aber auf dieſem Wege der wiſſenſchaftlichen Schlußfolgerung iſt ſie dem Menſchen auf der niederſten Stufe der Erkenntnis ſchwerlich zugekommen. Im Stromgebiet des Euphrat und Tigris bot ſich ihm ein anderer Weg dar, der in ungleich höherem Grade die Wahrſcheinlichkeit für ſich hat. Es war der der unmittelbaren ſinnlichen Wahrnehmung. Die ganze Niederung, welche er bewohnte, war in der Urzeit gänzlich vom Waſſer bedeckt geweſen, und noch in der Zeit, als die Sumerier und Akkader einen Teil desſelben beſiedelt hatten, ſetzte ſich die Scheidung von Land und Waſſer fort, und der Prozeß hat nie aufgehört, ſelbſt nicht bis auf den heutigen Tag[171]).

---

170) Hommel a. a. O. S. 19, 197, 255.

171) Hommel S. 181, 182: „Der perſiſche Meerbuſen reichte im Altertum viel weiter landeinwärts, als in ſpäterer Zeit, wie denn noch heutzutage langſam, aber ſtetig die Menge des angeſchwemmten Landes zunimmt (im Altertum um eine engliche Meile in 80, gegenwärtig in 70 Jahren).

Dieſen unter ihren Augen ſich abſpielenden Vorgängen haben die erſten Bewohner des Landes, die Akkader und Sumerier ihre kosmogenetiſche Vorſtellung von der Bildung der Erdoberfläche entnommen: alles Land iſt aus dem Meere hervorgegangen, ſie bildete ein Stück ihrer Religion, der Perſonifikation des einſt die ganze Welt in ſich ſchließenden Urwaſſers in Gott Nun. Die Juden haben, als ſie ſich vom babyloniſchen Muttervolk trennten, wie ſo vieles andere, auch dieſe Vorſtellung von dorther mitgenommen, nur daß ſie an Stelle des in der Tiefe des Waſſers thronenden Gottes Nun Gott den Herrn ſetzten, der über dem Waſſer ſchwebt. Durch ſie mag ſie gleich anderen den Ägyptern zugetragen worden ſein, bei denen ſie ſich ebenfalls findet[172]). Bei beiden Völkern, Juden wie Ägyptern, waren die Verhältniſſe des Landes ungleich weniger danach angethan, ſie auf originärem Wege ins Leben zu rufen, als in Meſopotamien; hier brauchte der Menſch nur die Augen zu öffnen, um zur Einſicht zu gelangen, daß der Boden, den er bewohnte, einſt Meeresboden geweſen und durch Zurücktreten des Meeres trocken geworden war.

Aber das Meer hat ſich vor ihm nicht immer zurückgezogen, ein Mal hat es vorübergehend ſeine Fluten ins Land ergoſſen, alles weithin überſchwemmend und verheerend. Es war die uns aus dem alten Teſtamente bereits bekannte Sintflut. Nach dem moſaiſchen Bericht hat ſich das Ereignis abgeſpielt vor dem Turmbau zu Babel, d. i. zu einer Zeit, wo die Juden Babylon noch nicht verlaſſen hatten, ſie nahmen alſo die Erinnerung daran bereits mit. Aber der Umſtand, daß ihnen die Anſchauung des Meeres, das dabei eine weſentliche Rolle geſpielt hatte, verloren gegangen war, hat es bewirkt, daß das Ereignis in ihrer Vorſtellung eine erheblich andere Geſtalt angenommen hat, als die, in der es ſich in

172) Hommel S. 19, 20, der gleichfalls eine Übertragung von den Babyloniern auf die Ägypter annimmt.

Wirklichkeit zugetragen hatte. Die Kenntnis des wahren Herganges verdanken wir einem neuerdings aufgefundenen babylonischen Bericht. Er ist enthalten in dem elften Kapitel des altbabylonischen Nationalepos vom Izdubar[178]), wo dieser sich ihn von dem zu den Göttern versetzten frommen Mann der Sage, Chasis-adra, dem Noah der jüdischen, erstatten läßt. Mit dem alttestamentlichen Bericht stimmt er nur in dem einzigen Punkte überein, daß von dem ganzen sündhaften Geschlecht, das nach göttlichem Ratschluß vertilgt werden soll, nur ein Einziger um seiner Frömmigkeit willen mit den Seinigen gerettet wird, dem die Gottheit selber im voraus das Ereignis verkündigt und die Art, wie er seine Rettung zu bewerkstelligen hat, vorzeichnet. In allen anderen Punkten weichen beide voneinander ab, und zwar läßt sich meines Erachtens deutlich erkennen, wodurch die Abweichung bewirkt worden ist. Während das Ereignis, wie sofort gezeigt werden soll, sich in Wirklichkeit in der Nähe der See abgespielt hat und sich nur hier abspielen *konnte*, hat der alttestamentliche Bericht es so zugestutzt, wie es nach Vorstellung des Binnenländers auch im Binnenlande vor sich gehen konnte; die charakteristischen Züge des altbabylonischen Berichts, welche auf die See hinweisen, sind dabei verloren gegangen.

Ich stelle im folgenden die Abweichungen beider Berichte zusammen. Es sind vier.

Der *erste* besteht darin, daß der alttestamentliche Bericht sich jeder Ortsangabe enthält, während der altbabylonische den Schauplatz des Ereignisses ganz genau angiebt: die „Stadt Surippak am Ufer des Euphrat“ (I, 11), welche damals schon uralt war (I, 12). Es ergiebt sich daraus zweierlei.

178) Übersetzung von *Paul Haupt* in seinem Exkurs zu *Schrader*, Die Keilinschriften und das alte Testament. Gießen 1883. S. 55 ff. Die folgenden Citate im Text enthalten die Kolumnen und Zeilen des Berichts.

Zunächſt, daß das Ereignis zu einer Zeit ſtattfand, wo die Kultur bereits ein langes Alter hinter ſich hatte, was außerdem auch daraus hervorgeht, daß Chasis-adra Gold und Silber mitnimmt (II, 25, 26), ein Umſtand, auf den ich ſeiner Zeit (§ 29) zurückkommen werde. Sodann, daß es in einem Flachland ſpielt, zu dem das Meer im Fall ſeines Austretens völlig freien Zutritt hatte.

Der zweite Punkt beſteht in der Schilderung des Ereigniſſes. Nach dem altteſtamentlichen Bericht „thun ſich auf die Brunnen in der Tiefe und die Fenſter des Himmels", Meer und Erdbeben ſpielen dabei keine Rolle. Nach dem babyloniſchen „regnen nicht bloß die Himmel Verderben" (II, 31) und „die Kanäle ſtrömen über" (II, 46), ſondern „die Wirbelwinde werden entfeſſelt" (II, 45) und „die Anunnaki (= die Götter des großen Waſſers) bringen Fluten" (II, 47) und „machen die Erde erzittern durch ihre Macht (II, 48), Ramâns Wogenſchwall ſteigt bis zum Himmel empor (II, 49) und alles Licht verfällt der Finſternis" (II, 50).

Auf Grund dieſer Darſtellung hat der Geologe Sueß[174]) die Urſache des Ereigniſſes in dem Zuſammentreffen von Erdbeben und Cyklonen in dem Gebiet des perſiſchen Meerbuſens erblicken wollen, und meiner Anſicht nach hat er damit vollkommen das Richtige getroffen. In Folge deſſen trat das Meer ins Land hinein, was ſich aufs unzweifelhafteſte daraus ergiebt, daß das Schiff landeinwärts getrieben ward, bis es an den Bergen (Armeniens) Halt machte, während es doch, wenn die Waſſermaſſe zufolge des altteſtamentlichen Berichts bloß von oben und unten gekommen wäre, mit Notwendigkeit in die See hätte treiben müſſen[175]). Auf dieſe

174) Das Antlitz der Erde. Prag und Leipzig 1888. Abt. 1. Abſchn. 1. Die Sündflut S. 25 fl.

175) Wenn Dillmann, Die Geneſis Leipzig 1886 S. 135, die Deutung von Sueß nur als möglich, eine binnenländiſche Überſchwemmung aber für ebenſo möglich, ja nach der Haltung der anderen

Weise erklären sich auch die „Wirbelwinde", die „Fluten" und der bis „bis zum Himmel emporsteigende Wogenschwall" des Berichts, sie führen uns das durch Cyklone und Erdbeben gepeitschte Meer in aller Anschaulichkeit vor Augen, wozu sich noch die „Finsternis" gesellt, die bei Cyklonen einen Grad erreichen kann, daß man in einem von Sueß (S. 46) mitgeteilten Fall nicht mehr imstande war, „das Ende des Schiffs zu erblicken"

Der dritte Punkt betrifft die Zeitdauer des Ereignisses. Der babylonische Bericht nennt sechs Tage und sieben Nächte, der alttestamentliche vierzig Tage und Nächte. Bei beiden kann meines Erachtens über die Absichtlichkeit der Zeitbestimmung kein Zweifel obwalten.

Warum bestimmt jener die Zahl der Tage nur auf sechs, warum nicht wie es doch das Natürlichste gewesen wäre, gleich der der Nächte auf sieben? Weil der Gott, der die Elemente entfesselt hat, am siebenten Tage ruht, ebenso wie Gott Jehova nach der Schöpfung, das ist der Sabbat, wo selbst die Götter nicht arbeiten. Es ist die Vorstellung der Arbeitswoche des Babyloniers (S. 146 ff.) übertragen auf die Götter; sie hat begonnen mit dem Abend des einen Sabbat und endet mit dem Ende der Nacht vor dem zweiten, bis dahin hat allerdings der Gott im Unterschiede von dem schwachen Menschen, welcher der Nachtruhe bedarf, Tag und Nacht durcharbeiten müssen.

Der Grund, warum der alttestamentliche Bericht die Zahl der Tage und Nächte so außerordentlich erhöht, liegt auf der Hand. Es mußte dem Volk begreiflich gemacht werden, wie es zuging, daß des Wassers so viel werden konnte, daß niemand selbst auf den höchsten Bergen sich zu retten vermochte,

---

Flutsagen für wahrscheinlicher erklären will, so hat er dabei dies entscheidende Moment von Sueß gänzlich außer acht gelassen. Wohin sollte sich das Wasser nach Endigung der Sintflut verlaufen, wenn nicht in die See? Mit dem Wasser wäre aber auch die Arche in die See getrieben.

und daß dieſe ſelbſt fünfzehn Ellen hoch unter Waſſer ſtanden (1. Moſ. 7, 20). Dazu bedurfte es eines ungleich längeren Zeitraums als der ſechs Tage und ſieben Nächte des babyloniſchen Berichts, die ebenfalls des Guten mehr als genug thaten, da bereits ein einziger Tag vollkommen dazu ausgereicht hätte; die erhöhte Zahl kommt in beiden Fällen auf Rechnung der Sage, welche dem Volk den Hergang plauſibel zu machen ſuchte. Hier wie dort hat ſie ſich von der Wirklichkeit weit entfernt; es giebt keine Cyklone und Erdbeben, die ſechs Tage, keinen Regen nach Art des altteſtamentlichen Berichts, der vierzig Tage währt; die Erdichtung iſt in beiden Fällen mit Händen zu greifen.

Der vierte Punkt der Abweichung beider Berichte betrifft die Art des Fahrzeuges, in dem der fromme Mann ſich rettete: in dem babyloniſchen iſt es ein Schiff, in dem altteſtamentlichen ein Bretterkaſten, die bekannte Arche Noah. Die Arche malt uns den Binnenländer, der von dem Erfordernis eines Fahrzeuges, das ſich ſicher auf dem Waſſer halten ſoll, d. i. dem Kiel, keine Vorſtellung hat.

Mein Geſamtergebnis lautet: Der altteſtamentliche Bericht enthält die Anpaſſung eines Ereigniſſes, das die See zur Vorausſetzung hatte, an das Vorſtellungsvermögen des Binnenländers, dem die Anſchauung von der See und allem, was mit ihr zuſammenhängt, fehlte.

b. Die Waſſerbauten der Babylonier.

XVIII. Das Waſſer ſchließt für den Landwirt möglicherweiſe zwei Aufgaben gerade entgegengeſetzter Art in ſich: das Waſſer, wo es daran mangelt, ſeinem Grundſtück zuzuführen und es, wo es ihm Schaden droht, von ihm abzuwehren[176]). Die Natur kann ihn beider Aufgaben überheben.

176) Rechtliche Geſtaltung dieſes Gegenſatzes vom aquam ducere und arcere im römiſchen Recht in der servitus aquae ductus und aquae haustus und der actio aquae pluviae arcendae.

So der ersten in der gemäßigten oder kalten Zone, wo die atmosphärischen Niederschläge sich über das ganze Jahr verteilen und die Sonne nicht Macht genug hat, um das Wasser rasch wieder verdunsten zu lassen; hier sorgt der Himmel für ihn und erspart ihm die Nötigung, sich das Wasser auf künstlichem Wege zu holen. Ebenso der zweiten, wenn die Terrainverhältnisse nicht derartig sind, um ihn eine Gefahr vom Wasser befürchten zu lassen. Anders in Bezug auf die erste in der heißen Zone, wo die atmosphärischen Niederschläge ihm nur in der Regenzeit oder nur selten zu teil werden und unter der glühenden Sonne rasch wieder verdampfen; ohne Vorrichtungen für eine geregelte Zufuhr des Wassers zur Zeit der Dürre ist er hier ein verlorener Mann, sein Land verschmachtet, die Herstellung künstlicher Wasserleitungen ist ihm hier durch die Natur selber in so zwingender Weise vorgezeichnet, daß sie eine der ersten Sorgen bildet, die der Mensch in diesen Gegenden sich hat obliegen lassen; selbst bei Völkern auf niedrigster Kulturstufe findet sich eine Organisation des Wasserwesens, die den Mann des Nordens mit Staunen erfüllen kann, und die alle ihre sonstigen Einrichtungen weit hinter sich läßt[177]). Ebenso in Bezug auf die zweite Aufgabe in Gegenden, wo wie in den Bergen reißende Gebirgswasser, in der Ebene die See oder vorübergehend aus ihren Ufern tretende Ströme den Menschen nötigen, sich des verderblichen Elements zu erwehren. Hier

177) So in den von den Russen unterworfenen Teilen Centralasiens, wo sie ein seit Jahrtausenden bestehendes höchst ausgebildetes und rechtlich bis ins kleinste geregeltes Bewässerungssystem antrafen. Von welcher Bedeutung dasselbe war, sollte sich bald unter der russischen Herrschaft zeigen. Die russische Administration, welche die einheimische ablöste, hatte für die Einrichtung kein Verständnis, und die Folge der dadurch bewirkten Verwahrlosung und Gesetzlosigkeit war, daß nach dem Zeugnis des russischen Naturforschers und Reisenden Middendorf in einem Zeitraum von zwei Jahren ganze Distrikte, darunter welche von 40 Dörfern, verödeten.

ſind Deiche, Dämme, Stromregulierungen, Abzugsgräben, welche das Waſſer fern halten ſollen, ebenſo geboten wie dort die Waſſerleitungen, die es herbeiführen ſollen.

In Meſopotamien trafen beide Aufgaben zuſammen, beide von einer Dringlichkeit und Unabweisbarkeit, daß die Bevölkerung ſich ihnen garnicht entziehen konnte. Austreten der Flüſſe im Frühjahr und zur Regenzeit und Überſchwemmung der weiten Ebene, — Waſſermangel zu allen übrigen Zeiten des Jahres und Verſchmachten des Landes, das war die Lage, welche die Natur dem Menſchen bereitet hatte. Aber der Babylonier hat es auch hier wiederum verſtanden, die ſcheinbare Ungunſt der Natur in Segen zu verkehren, er hat die Ströme ſich unterthänig gemacht, indem er ſie nötigte, in ihrem Bett zu bleiben und ihm für die Zeit der Dürre das erforderliche Waſſer zu ſpenden[178]). Jenes geſchah zunächſt durch die mächtigen Dämme, mit denen er ſie umgab, ſodann durch die Stromregulierungen, insbeſondere durch Herſtellung eines gewundenen künſtlichen Strombettes an Stelle des geraden, dieſes durch Ableitung des Waſſers in breite Kanäle und künſtlich hergeſtellte Seen, welche eine ſolche Ausdehnung hatten, daß auf einem derſelben die Flotte Alexanders bei ausbrechendem Sturm in Gefahr geriet. Überall befanden ſich Schleuſen, um das Waſſer je nach Bedürfnis abzuſperren oder zu entlaſſen, aus den Kanälen ward es durch Schöpfwerke aufs höher liegende Land gehoben. Für die Waſſerbauten war der Ziegel nicht tauglich, an Stelle desſelben bediente man ſich des Natursteins, den man von außerhalb bezog (§ 29) und der bei den Landbauten keine Verwendung fand; die Quais der Flüſſe und die Pfeiler der Brücke von Babylon waren ganz aus Quadern hergeſtellt.

So war Meſopotamien gegen die doppelte Gefahr, welche

178) Über alles Folgende ſ. Hirt, Geſchichte der Baukunſt bei den Alten 1 S. 148—155.

ihm drohte, die der Überschwemmung durch seine beiden Ströme im Falle des hohen Wasserstandes, wie die des Wassermangels für das Land zur Zeit der Dürre durch seine meisterhaften Wasserbauten aufs vollständigste gesichert, sie erregten selbst bei den Ägyptern, ihren einzigen Rivalen in diesem Punkt in der alten Welt, Bewunderung[179]). Ein enges Netz von Kanälen, von großen, welche unmittelbar durch den Strom getränkt wurden, und von kleinen, die von ihnen ihr Wasser erhielten, erstreckte sich über das ganze Land und führte den Segen des Wassers selbst dem entlegensten Fleck Erde zu. Reichten die Ströme zur Zeit des niedrigen Wasserstandes nicht mehr aus, die nötige Wassermenge zu liefern, so halfen die gewaltigen Wasserbassins der künstlichen Seen aus. Auf diese Weise war das Zweistromland selbst zur Zeit der äußersten Dürre gegen die Gefahr des Verschmachtens gesichert, durch das künstliche Berieselungssystem war es in einen blühenden Garten verwandelt worden, späterhin ist es infolge der Vernachlässigung desselben wiederum geworden, was es vorher war, eine Wüstenei.

Mit der Landwirtschaft wetteiferte die Gartenkunst. Ein Garten bildete den Stolz und das Entzücken des Babyloniers, der Anschauung von ihm ist die alttestamentliche Vorstellung des Paradieses entnommen. Ein wahres Wunderwerk, welches das Staunen der alten Welt erregte, leistete die Gartenkunst in den hängenden Gärten des Nabuchodonosor[180]). Bei ihnen begegnen wir zwei Einrichtungen, die in Babylon zuerst das Licht der Welt erblickt haben, dem

179) Ob die Ägypter bei ihrem gewaltigen, nach Herodot künstlich gegrabenen See Moeris das Vorbild der Babylonier oder diese bei ihren Seen das der Ägypter nachgeahmt haben, steht dahin; ich meinerseits zögere nicht, bei der früher nachgewiesenen Priorität der Babylonier in Bezug auf den Landbau, mich auch in Bezug auf die Wasserbauten für die erstere Ansicht zu entscheiden.

180) Beschreibung bei Hirt, Geschichte der Baukunst der Alten I S. 142 ff.

Hinaufſchaffen des Waſſers mittelſt der Waſſerſchnecke und dem Springbrunnen. Hoch oben auf dem etagenweiſe aufgeführten Bauwerk befand ſich ein gewaltiger Waſſerbehälter, aus dem die Gartenanlagen und die Springbrunnen auf den einzelnen Etagen durch Röhrenleitung geſpeiſt wurden.

So brauchen alſo die Waſſerbauten der Babylonier den Vergleich mit ihren Landbauten nicht zu ſcheuen, ja in Bezug auf die Großartigkeit der Konception möchte ich ihnen ſogar noch den Preis vor jenen zugeſtehen. Welche Verwegenheit des Planens gehörte dazu, um z. B. auf den Gedanken zu geraten, einen breiten, gewaltigen Strom wie den Euphrat vorübergehend abzuleiten, um eine Steinbrücke über ihn zu ſchlagen, oder ganze Seen auszugraben. Waſſerbauten ähnlicher Art hat die Welt Jahrtauſende hindurch nie wiedergeſehen, weder bei den Alten, noch bei den neueren Völkern, erſt in unſern Tagen iſt im Suezkanal ein Werk geſchaffen worden, das ſich mit ihnen vergleichen läßt. Selbſt ein im größeren Maßſtabe durchgeführtes künſtliches Berieſelungsſyſtem ſuchen wir auf dem Boden Europas, auch da, wo es am Platze geweſen wäre, vergebens; die Staatsgewalt hat die Sorge für die Berieſelung dem Individuum überlaſſen. Der Arier hat ſich nie zu dem Gedanken des Babyloniers aufgeſchwungen, daß es ſich hierbei um ein öffentliches Intereſſe handele, das die Staatsgewalt ſelber in die Hand zu nehmen habe. Erſt durch den Araber, als er nach Spanien kam, iſt dieſer Gedanke nach Europa hinübergetragen und von ihm in vollendeter Weiſe zur Ausführung gebracht worden, ohne aber anderwärts Nachahmung zu finden. Der Araber bewährte ſich in dieſem Punkte als würdiger Abkömmling oder Stammesvetter des alten Babyloniers, mit dem er auch den Ziegelbau und die Vorliebe für den Garten und den Springbrunnen teilt. Die Berieſelungswerke kann man als das Monogramm des Semiten bezeichnen, wodurch er überall ſeine Anweſenheit auf dem Boden, wo er heimiſch geweſen iſt, kund gegeben hat.

Großartige Wasserleitungen hat auch der Römer ins Werk gesetzt, aber sie hatten nur den Zweck, der Bevölkerung das nötige Wasser zuzuführen, nicht das Land zu speisen; der Gedanke eines von Staatswegen ins Leben zu rufenden Berieselungssystems ist auch den Römern nie gekommen; er bildet eins der Unterscheidungsmerkmale des Semiten von dem Arier.

Ich habe früher (S. 107 ff., 142) die Bedeutung der Arbeit für die Bildung der Volksart hervorgehoben und auf den gewaltigen Abstand hingewiesen, der sich bei einem Vergleich der vom Semiten geleisteten Arbeit mit der des Ariers ergiebt. Zu den zwei bereits erwähnten Arbeitspensen des ersteren: der Landwirtschaft und dem Landbau, fügte der Wasserbau noch ein drittes hinzu, welches das erste weit hinter sich ließ und dem zweiten mindestens gleich kam. Welch unermeßliches Quantum nationaler Arbeitsleistung in demselben enthalten war, bedarf dem Obigen nach nicht noch der Darlegung. Aber das quantitative Moment dieser Arbeitsleistung ist nicht das einzige, welches daran hervorgehoben zu werden verdient, in meinen Augen wird dasselbe vielmehr an Bedeutung noch überboten durch ein anderes, das der *Gemeinsamkeit* der Arbeit, das der Aufwendung derselben für einen das *ganze Volk* betreffenden Zweck. Gemeinsame Verfolgung eines und desselben Zweckes durch Vereinigung der Kräfte Aller bildet den entscheidenden Schritt, durch den ein Volk sich von der uranfänglichen, niederen Stufe des bloß *natürlichen* Daseins zu der des *staatlichen* erhebt, die erste Lebensregung des Staats, jedes neue Stück Arbeit, das es in dieser Weise beschafft, bedeutet einen ferneren Schritt auf der Bahn der staatlichen Entwicklung — der Höhenpunkt, der einem Volk zugesprochen ist, bemißt sich nach der Energie, mit der, und dem Umfange, in dem es den Gedanken der gemeinsamen Arbeit verwirklicht hat — die gemeinsame Arbeit hat für den Staat dieselbe Bedeutung wie die individuelle für das Eigentum, beide, Staat und Eigentum, sind Arbeitsprodukte und haben die Arbeit wie

zu ihrem hiſtoriſchen Ausgangspunkt ſo auch zu ihrer dauernden Grundlage, die Staatsthätigkeit vergegenwärtigt uns die eine, die nationale Güterproduktion die andere, letztere iſt die geſellſchaftliche im Gegenſatz zur ſtaatlichen.

Damit habe ich den Maßſtab aufgeſtellt, nach dem ich den Höhenpunkt der ſtaatlichen Entwicklung eines Volks beurteile, und den ich im folgenden auf die Arier und Babylonier zur Anwendung bringen werde. Aber der Anlaß, der mich darauf geführt hat, die gewaltige gemeinſame Arbeit, welche in den Waſſerbauten der Babylonier ſteckt, könnte dem Mißverſtändnis Raum geben, als ob ich unter der gemeinſamen Arbeit lediglich die manuelle verſtände, welche in realen Arbeitsprodukten äußerlich ſichtbar wird. Ich verſtehe unter ihr vielmehr jede Vereinigung der Kräfte der Geſamtheit zur Verfolgung eines und desſelben gemeinſchaftlichen Zweckes. Dazu gehört auch die Abwehr des äußeren Feindes, und dieſer Zweck iſt geſchichtlich der erſte Anlaß geweſen, der die Völker zur Vereinigung ihrer Kräfte genötigt hat; der Zweck der Selbſterhaltung nimmt bei Völkern wie bei Individuen die erſte Stelle ein, er, nicht der Rechtszweck enthält den erſten Anſatz zur Staatsbildung. Aber nicht ſchon dann, wenn die Vereinigung mit dem Anlaß, der ſie ins Leben rief, wieder ihr Ende nimmt, ſondern erſt, wenn ſie Beſtand gewinnt, d. i. wenn ſie zu einer geregelten Heereseinrichtung führt. Im Heerweſen hat der Staat zuerſt das Licht der Welt erblickt, die Organiſation desſelben bildet den Maßſtab zur Bemeſſung der erſten ſtaatlichen Entwicklung. Einen weiteren Schritt auf derſelben Bahn enthält die Anlage befeſtigter Plätze zur Abwehr des Feindes. Der zweite Zweck, der an die Reihe kommt, iſt die Gottesverehrung. Urſprünglich lediglich auf das Haus und die Familie beſchränkt, das Opfer am häuslichen Herde und der Ahnenkultus am Grabe, wird ſie im Laufe der Zeit eine gemeinſame Angelegenheit des ganzen Volks, es werden Prieſter eingeſetzt und den Göttern Tempel errichtet. Prieſter

und Tempel bedeuten für diesen Zweck dasselbe, was das Heer und befestigte Städte für den ersten; sie bilden das Kriterium der staatlichen Verfolgung desselben durch Aufbietung gemeinsamer Mittel, das Volk hat die Priester zu erhalten und die Tempel zu bauen. Bei den Ariern in ihrer ursprünglichen Heimat findet sich von alledem noch nichts, wir begegnen bei ihnen weder einer Heereseinrichtung und befestigten Städten, noch Priestern und Tempeln, von einem Staatswesen, d. i. einer dauernden Vereinigung zu einem und demselben Zweck kann daher bei ihnen noch nicht die Rede sein, sie bilden ein Volk, keinen Staat. Trug ein Krieg die Nötigung an sie heran, sich zu vereinigen, so hörte die Einigung mit dem Anlaß wieder auf. Zu einer Heeresorganisation haben die Arier es erst gebracht, als das Tochtervolk sich vom Muttervolk trennte, während der Wanderzeit, die mit unausgesetztem Kampf gleichbedeutend war, war sie unabweisbar geboten. Es war der erste Ansatz zur Staatsbildung — im Heere hat der Staat bei den Ariern das Licht der Welt erblickt. Unsere heutige Staatstheorie müßte ihm allerdings den Anspruch auf diese Bezeichnung absprechen, da es ihm an dem von ihr für wesentlich erklärten Erfordernis fehlte: seiner festen Domizilierung im Raum, dem Staatsgebiet. Allein das ist eine Abstraktion, die sie der Erscheinung des Staats in der historischen Zeit entnommen hat und die hier vollkommen zutrifft, die aber für die Periode der Wanderung der Völker keine Geltung beanspruchen kann. Sie zeigt uns die Möglichkeit einer völlig abweichenden Erscheinungsform des Staats, des Wanderstaats. Die genauere Betrachtung der Verhältnisse des arischen Wandervolks während der Wanderung (Buch IV) wird darthun, daß wir es hier nicht mit einem bloßen Wandervolk, sondern mit einem Wanderstaat zu thun haben. Alle seßhaften Völker, auf die er bei seinem Zuge stieß, sind ihm erlegen; er selber hat sich stets behauptet — die Unabhängigkeit der Staatsidee von dem territorialen Moment und zugleich ihre Überlegenheit

über dasſelbe hätte von der Geſchichte nicht eindringlicher veranſchaulicht werden können.

Ich kehre nunmehr zum Babylonier zurück, um den Geſichtspunkt, den ich oben als Maßſtab für die Höhe der ſtaatlichen Entwicklung aufſtellte: Vereinigung der Kräfte des Volks zur Verfolgung eines und desſelben gemeinſamen Zwecks, auf ihn zur Anwendung zu bringen.

Mit dieſem Maßſtab gemeſſen ſtellt ſich ſein Staatsweſen als ein ganz außerordentlich hoch entwickeltes dar, die Arier Europas haben Jahrtauſende gebraucht, bis ſie es zu derſelben Höhe brachten. Ihr Bauweſen führt uns zwei Leiſtungen allererſten Ranges vor, die eine dem Wehrzweck, die andere der Gottesverehrung beſtimmt: die Befeſtigungen Babylons (S. 164 ff.) und die Tempel (S. 159 ff.), beide laſſen alles, was andere Völker des Altertums, mit Ausnahme der Ägypter, ihnen an die Seite ſtellen können, weit hinter ſich. Zu ihnen geſellen ſich, denſelben beiden Zwecken dienſtbar, zwei Einrichtungen hinzu, die Heereseinrichtung[181]) und die ökonomiſche Fundation des Kultus mit öffentlich angeſtellten Prieſtern.

Wehrzweck und Gottesverehrung bilden bei allen Völkern die erſten Anſatzpunkte der Gemeinſamkeit des Handelns, d. i. der Erhebung zum ſtaatlichen Daſein; das Bezeichnende derſelben für die babyloniſche Welt beſteht in dem ſtaunenswerten Aufwand an nationaler Kraft, mit dem ſie hier verwirklicht worden ſind. Das Eingreifen der Staatsthätigkeit blieb aber auf dieſe beiden Zwecke nicht beſchränkt, es gab noch zwei andere, denen wir ſie ihre ganze Sorgfalt zuwenden ſehen: die Landwirtſchaft und den Handel. Jener nahmen ſie ſich an durch Herſtellung des oben geſchilderten über das ganze Land ſich erſtreckenden Kanaliſations- und Berieſelungsſyſtems, dieſem

181) Daß es in Babylon an der Organiſation des Heerweſens nicht gefehlt haben kann, betrachte ich als unzweifelhaft, obſchon ich poſitive Zeugniſſe dafür nicht beizubringen vermag.

ebneten sie die Straßen zu Wasser und Lande: zu Wasser mittelst Stromregulierungen und durch Ziehen eines Verbindungskanals zwischen Euphrat und Tigris, — zu Lande durch Anlage gepflasterter Straßen (S. 175).

Das sind die Leistungen, deren die Staatsgewalt in Babylon sich rühmen kann, und die für die Art, wie sie ihre Aufgabe erfaßt hatte, ein beredtes Zeugnis ablegen. Wie hoch steht sie über jener Ansicht einer nicht gar fern hinter uns liegenden Periode, welche diese Aufgabe des Staats in den Rechtszweck setzte. Was würde die Geschichte von der babylonischen Welt zu berichten wissen, wenn die Staatsgewalt sich durch diese Ansicht hätte leiten lassen! Ohne sie wäre das Land geblieben, was es in der Urzeit war, und was es wieder geworden ist, seitdem die Staatsgewalt ihre Hand davon gezogen hat, Sumpf und Wüstenei. Daß es das fruchtbarste Land der Welt geworden ist, verdankt es lediglich dem im großartigsten Stil entworfenen und mit äußerster Aufbietung der Kräfte der gesamten Bevölkerung ausgeführten System der Kanalisation und Berieselung. Dazu aber bedurfte es einer Gewalt, welche den Plan feststellte, die Ausführung leitete und ihre Anordnungen mittelst Zwanges verwirklichte; eine solche, ein ganzes Volk zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke mittelst Zwangsgewalt in Aktion versetzende Macht nennen wir aber Staatsgewalt. Jedes der großen Werke, welche der Boden von Mesopotamien aufzuweisen hat, legt von ihr Zeugnis ab, und soweit sie in die Vergangenheit zurückreichen, d. i. bereits in die vorbabylonische Zeit der Akkader und Sumerier, ist hier das Dasein des Staats zurück zu datieren. Auf diesem Fleck hat er zuerst in der Geschichte das Licht der Welt erblickt, und alles Große, was hier zu Tage getreten ist, hat seinen letzten Grund darin, daß er existierte; daß er selber existierte, seinen letzten Grund wiederum in der an den Menschen herangetragenen Nötigung der Natur. Nirgends ist der von ihr auf eine Bevölkerung ausgeübte Zwang, ihre Kräfte zur Verfolgung

eines gemeinſamen Zweckes in planmäßiger Weiſe aufs höchſte anzuſpornen, ein ſo unabweisbarer geweſen, als auf dem Fleck Erde, auf dem die Babylonier ſich angeſiedelt hatten, der Staat war hier eine Lebensfrage, die Bedingung des menſchlichen Daſeins — paradox ausgedrückt könnte man ſagen: er ſteckte im Waſſer, iſt aus ihm hervorgegangen, nicht minder wie nach der Kosmogonie des Volks die ganze Erde. Der Arier verdankt das Aufkommen des Staats den Nötigungen der Wanderſchaft, der Semite denen des Bodens, bei beiden war es das reale Moment der Sicherung des Daſeins, bei jenem der Sicherung gegen den Feind, bei dieſem gegen die Natur; bei beiden bildete er die Bedingung ihres Daſeins; bei beiden ſtellt er ſich dar in derſelben Form, die für alle Zeiten das Kriterium der Staatsthätigkeit bleiben wird: Form der Vereinigung der Kräfte (Mittel) der Geſamtheit zur Verfolgung eines von ihr als Lebensbedingung der Geſellſchaft empfundenen Zweckes — die Zwecke wechſeln, die Form ihrer Verfolgung und die an den Staat ergehende Aufgabe, ſie in die Hand zu nehmen, bleiben ewig dieſelben.

a. Strom- und Seeſchiffahrt der Babylonier.

XXIX. Der Arier kannte nur Kähne und Nachen, mit denen er über den Fluß ſetzte, und die er ſich durch Aushöhlen von Baumſtämmen herſtellte; ein Schiff, d. i. ein für den Warentransport beſtimmtes und in ſeiner Größe und Konſtruktion (Kiel) danach eingerichtetes Fahrzeug hat er nie erbaut; er hätte dafür, ſelbſt wenn es ihm geſchenkt worden wäre, gar keine Verwendung gehabt; denn das einzige Handelsgut, das er darauf hätte verladen können, ſein Vieh, konnte er ungleich müheloſer treiben. Damit der Menſch auf den Gedanken verfallen konnte, ein Schiff zu erbauen, um durch Benutzung des Waſſers der Reibung, welche mit dem Landtransport verbunden iſt, zu entgehen, bedurfte es zweier Voraus-

ſetzungen, der durch ſchiffbare Flüſſe oder das Meer ihm eröffneten Waſſerſtraße und der Möglichkeit einer Ladung. Zur Ladung eignen ſich aber nur Güter: Erzeugniſſe der Natur oder des Erwerbsfleißes, die hier fehlen, dort ſich finden. In einem Lande, wo alles, deſſen die Bevölkerung bedarf, an allen Orten in ausreichender Menge und gleicher Güte zu haben iſt, hätte das Laſtſchiff nichts zu thun, Mangel an der einen, Überfluß an der anderen Stelle, Ausgleichung des beiderſeitigen Bedürfniſſes, kurz Möglichkeit des Handels iſt die unerläßliche Vorausſetzung der Schiffahrt.

In Bezug auf die erſte der beiden Vorausſetzungen war das Zweiſtromland durch die Natur im reichſten Maße bedacht. Euphrat und Tigris waren nur in den oberen Partieen, wo ſie ſich durch die Felſen hindurchwinden mußten, dem Schiffe unzugänglich, hier ſetzten die Stromſchnellen und das reißende Gefälle ſowohl der Thal- wie der Bergfahrt ein unüberſteigliches Hindernis entgegen. Nur ein Floß vermag dieſe Strecken zu paſſieren, und ich gebe im folgenden die Beſchreibung, welche Moltke von der heutigen Einrichtung desſelben entwirft [182]). Es werden Baumſtämme zu einem Floß verbunden, und dem Floß wird eine Unterlage von 40—60 aufgeblaſenen und verpichten Hammelhäuten gegeben. Dadurch erlangt dasſelbe eine — um mich der Worte Moltkes zu bedienen, der damit ſelber eine Fahrt beſtanden hat, — „Leichtigkeit, Beweglichkeit, Lenkbarkeit, daß es ſich biegt wie ein Fiſch und die Geſtalt der Welle annimmt, auf der es ſchwimmt.“ Die Baumſtämme des Floſſes und das darauf geladene Vieh werden am Beſtimmungsort verkauft, die dafür eingekauften Waren und die Hammelhäute werden auf dort erſtandenen Mauleſeln oder Kamelen auf dem Landwege zurückbefördert. Die Einrichtung wird, nur in etwas veränderter Geſtalt, bereits von

182) Moltke, Briefe über Zuſtände und Begebenheiten in der Türkei. Berlin 1841. S. 241, 290.

Herodot (I, 194) beſchrieben, und ſie erſcheint ihm nach der Stadt Babylon als „das größte Wunder“ des Landes. Sicherlich wird man ſie weit in die Vergangenheit zurückdatieren dürfen; die Findigkeit der Babylonier hätte ſich in dieſem einzigen Punkt gänzlich verleugnen müſſen, wenn ſie nicht auf dieſen bequemen Ausweg verfallen wären, ſich aus den Gebirgsgegenden das ihnen fehlende Nutz- und Brennholz und Schlachtvieh zu verſchaffen, wozu nach Herodot noch der Wein hinzu kam. Daß Vieh mit demſelben transportiert werden konnte, geht aus ſeinem Bericht hervor, wonach die Führer des Floſſes Eſel mitnahmen, auf die ſie bei der Heimkehr die Felle und eingekauften Waren luden.

Von dem Momente, wo Euphrat und Tigris die Berge verlaſſen hatten, waren ſie ſchiffbar, und was die Natur noch zu wünſchen übrig gelaſſen hatte, beſchaffte die Kunſt durch Regulierung des Strombettes und große auch der Schiffahrt dienende Kanäle[188]). Es fehlte nur das Schiff, und das haben die Bewohner dieſer Gegend ſchon in früheſter Zeit zu erbauen verſtanden, zu einer Zeit, wo alle anderen Völker der Welt ſich noch mit Flößen, ausgehöhlten Baumſtämmen, aus Flechtwerk hergeſtellten und kümmerlich mit Häuten gegen das Eindringen des Waſſers geſicherten Fahrzeugen behalfen. Das hohe Alter des Schiffs, ſelbſt des Seeſchiffs bei den Babyloniern wird durch Thatſachen, die ich unten anführen werde, außer Zweifel geſtellt, der Schiffsbau reicht hier mindeſtens ſchon in das vierte Jahrtauſend hinauf. Der Einwand, den man dem Mangel des Materials entlehnt hat, um die Seeſchiffahrt der Babylonier zu beſtreiten, wird durch die ſoeben angegebene Bezugsquelle desſelben entkräftet. Es tritt uns hier

188) Unter ihnen verdient beſondere Hervorhebung der Verbindungskanal zwiſchen Euphrat und Tigris. Das Hindernis, welches die Ungleichheit der Höhe des Waſſerſtandes in beiden Flüſſen ihm entgegenſetzte, ward durch Schleuſen überwunden.

dieſelbe überraſchende Erſcheinung entgegen, der wir ſchon einmal begegnet ſind (S. 128). Wie das Steinhaus da zuerſt erbaut worden iſt, wo die Natur den Stein, ſo das Schiff zuerſt da, wo ſie das Holz verſagt hatte — Urſprung der Baukunſt wie der Schiffsbaukunſt an einer Stelle, wo es an dem geeigneten Material fehlte, nicht da, wo die Natur dasſelbe in reichſtem Maße zur Verfügung geſtellt hatte.

In dem Schiff erblicke ich eines der bewundernswerteſten Werke, welche je aus den Händen des Menſchen hervorgegangen ſind, man möchte glauben, daß er Jahrtauſende hat denken, verſuchen, verbeſſern müſſen, bis er die richtige, endgültige Konſtruktion desſelben gefunden hatte. Wie iſt er auf den Kiel verfallen? Wie auf die ſonſtige Konſtruktion des Schiffs, durch welche ſeine leichte Beweglichkeit im Waſſer bedingt iſt, die oblonge, gerundete Form, die Zuſpitzung des Rumpfes an beiden Enden[184]) und nach unten, und wie auf die Rippen des Schiffs (Spanten), durch welche die Feſtigkeit desſelben bedingt iſt? Wie wenig ſich dies alles von ſelbſt verſteht, lehrt uns die Arche Noah, der das alles fehlte; ſie konnte nur von einem Volke ausgedacht werden, welches von den Erforderniſſen eines Schiffs nicht die mindeſte Vorſtellung hatte. Hat er alles dies erſt im Laufe einer langen Erfahrung ſtückweiſe zuſammengebracht, oder gab es nicht ein Vorbild für ihn, das er nur nachzubilden brauchte?

Ich habe oben (S. 159) nachgewieſen, daß der Babylonier in ſeinem Etagenturm den Berg nachgebildet hat, bei ſeinem Schiff hat er meines Erachtens dasſelbe mit dem Fiſch gethan. Dieſer vergegenwärtigte ihm das zu löſende Problem, das geſicherte leichte Schwimmen im Waſſer; er brauchte ihn

184) Die Schiffe der Alten waren an beiden Enden völlig gleich, was damit zuſammenhing, daß das Steuerruder nicht befeſtigt war und den Vorteil bot, daß das Schiff, ohne zu wenden, rückwärts wie vorwärts gehen konnte. Breuſing, Die Geſchichte der Nautik bei den Alten. Bremen 1886. S. 97.

in ſeinem Schiff nur nachzubilden, damit es ganz ſo ſchwamm wie er. Alle die Züge, die ich oben als die charakteriſtiſchen des Schiffs angeführt habe, ſind im Fiſch vorgezeichnet. Man vergegenwärtige ſich das Gerippe eines Schiffs: den Kiel mit den darin eingefügten Rippen, und man hat das des Fiſches, das Rückgrat mit den Gräten vor Augen. Man füge noch die äußere Geſtalt des Schiffes: die oblonge, abgerundete Form, die Zuſpitzung nach beiden Enden und nach unten hinzu, und der Fiſch iſt fertig; nur die Floſſen fehlen noch, ihre Stelle vertreten die beweglichen Ruder. Mit dem Segel iſt zum Schiff noch ein Beſtandteil hinzugekommen, der im Fiſch nicht ſein Vorbild findet; im übrigen trifft die Übereinſtimmung zwiſchen beiden in einer Weiſe zu, daß man meines Erachtens ſeine Augen gefliſſentlich verſchließen muß, um die hier entwickelte Anſicht von der abſichtlichen Nachbildung des Fiſches im Schiff zurückzuweiſen. Der Menſch hat von dem Tier ungleich mehr gelernt, als wir heutzutage ahnen, ich ſelber hoffe außer dem Beiſpiel von der Taube, das ich unten geben werde, im Verlauf meines Werks noch manche andere beibringen zu können, und ich bin überzeugt, daß demjenigen, der dieſem Thema, der Menſch in der Schule des Tiers, ſeine beſondere Aufmerkſamkeit zuwenden wollte, eine nicht unbeträchtliche Ausbeute bevorſtehen würde. Das Problem der Luftſchiffahrt wird vielleicht erſt dann endgültig gelöſt werden, wenn der Menſch, wie für das Waſſer den Fiſch, ſo für die Luft den Vogel vollſtändig nachgebildet haben wird.

Für die Entwicklung der Schiffahrt in Meſopotamien war die Nähe des perſiſchen Meerbuſens von unſchätzbarem Wert. Ihr verdankte die Bevölkerung den außerordentlich wichtigen Übergang von der Stromſchiffahrt zur Seeſchiffahrt.

Die Seeſchiffahrt hat überall mit der Küſtenfahrt begonnen. Dieſe teilt mit der Stromſchiffahrt den wertvollen Vorteil, daß der Schiffer bei ihr immer das Land in Sicht behält, wo er ſeinen Bedarf an Waſſer und Nahrung ergänzen

und im Fall der Not eine Zuflucht finden kann, und das ihn zugleich gegen die Gefahr des Verirrens, welche die hohe See ihm droht, sicher stellt. Sein Weg ist ihm durch die Küste, auch wenn sie sich noch so weit erstreckt, fest vorgezeichnet, ganz so wie durch das Stromufer; er kann sicher sein, daß er auch vom entferntesten Punkt den Weg zu seinem Ausgangspunkt zurück findet. Küstenfahrt ist halbe Stromfahrt; aber sie ist auch bereits halbe Seefahrt. Wider seinen Willen können Stürme und Meeresströmungen den Küstenfahrer auf die hohe See verschlagen, und selbst freiwillig wird er sich bestimmt fühlen, sie aufzusuchen, wenn die Küste ihm Gefahren droht, welche er auf der hohen See nicht zu besorgen hat. Vor die Wahl gestellt, sein Schiff auf Felsenriffen zerschellen, auf Sandbänken scheitern zu sehen oder sich der hohen See anzuvertrauen, wird er dieses als das minder Bedrohliche vorziehen; der Küstenfahrer, der sich einmal auf die hohe See hinausgewagt hat, wird bald inne, daß „die Tiefe weniger Gefahren bereitet als die Untiefe“ [185]). So leitet die Küstenfahrt unvermerkt in die Seefahrt hinüber, und „aus dem zaghaften Küstenfahrer wird ein kühner Seefahrer“ [185a]). In dieser Weise ist es auch der Babylonier geworden.

Die Babylonier hätten nicht das unternehmende Volk sein müssen, das auf dem Lande vor keinen noch so großen Schwierigkeiten zurückbebte, wenn sie das kleine Wagnis, von den Mündungen des Euphrat und Tigris in den persischen Meerbusen zu stechen und die beiden Küsten desselben zu befahren, nicht unternommen hätten; wer dies bezweifelt, hat von dem Volk gar keine Vorstellung. Einmal aber auf der See konnte ihnen, wie gesagt, die Bekanntschaft mit der hohen See nicht erspart bleiben — der Übergang von der Küstenfahrt zur Seefahrt war ein unabweisbarer.

Die Alten nennen nur die Phönizier als Seefahrer, nicht

185) Breusing a. a. O. S. 1.

185a) Breusing a. a. O.

die Babylonier, mit jenen waren ſie ſelber durch die Seeſchiffahrt bekannt geworden, und ihnen verdankten ſie die eigene Anleitung dazu. Aus dieſem ihrem Schweigen über die Seeſchiffahrt der Babylonier hat man auf das Nichtdaſein derſelben geſchloſſen, wie ich unten hoffe zeigen zu können: mit großem Unrecht. In Babylon nahmen andere Dinge, die man ſonſt nirgends fand, die Aufmerkſamkeit der Fremden zu ſehr in Anſpruch, als daß ſie ſich gemüßigt fühlen konnten, der Seeſchiffahrt, in der unbeſtritten die Phönizier die erſte Stelle in der damaligen Welt einnahmen, noch beſonders zu gedenken. Fremde Berichterſtatter heben bei einem Volke diejenigen Züge hervor, die in ihren Augen die hervorſtechendſten ſind; ein Oſtaſiate, der ſeinen Landsleuten ſeine Reiſeeindrücke in Europa ſchildern wollte, würde über das Heerweſen in England wahrſcheinlich kein Wort verlieren, umſomehr aber die Seeſchiffahrt, die Induſtrie und den Handel des Volks betonen, in Preußen umgekehrt das Heerweſen, in Italien die Kunſt, ohne jener zu gedenken — fehlen den drei Völkern die Zweige, deren er nicht Erwähnung gethan hat?

Ich hoffe, im folgenden den Beweis führen zu können, daß die Seeſchiffahrt den Babyloniern nicht bloß überhaupt bekannt geweſen iſt, ſondern daß ſie bei ihnen bereits in die früheſte Zeit, mindeſtens in die Mitte des vierten Jahrtauſends hinaufreicht. Hatten ſich damals, was ich annehme, worüber aber jeder denken mag wie er Luſt hat, Phönizier[186]) und Juden vom Muttervolk noch nicht getrennt, ſo nahmen ſie die Anſchauung des Betriebs der Seeſchiffahrt und des Seeſchiffes bereits mit, insbeſondere die Vertrautheit mit der Verwendung der Taube und der Beobachtung der Geſtirne zum Zweck der Orientierung zur See (ſ. u.). Bei den Juden, denen mit der

186) Sidon, die älteſte phöniziſche Stadt, ſoll erſt ums Jahr 3000 gegründet ſein, alſo zu einer Zeit, wo die Seeſchiffahrt in Babylon längſt betrieben wurde.

See die Möglichkeit der Verwertung dieſer Kenntniſſe fehlte, verlor ſie ſich, während es den Phönizierm, welche ſich an einer der bevorzugteſten Seeküſten der ganzen Welt niederließen, vorbehalten war, das Muttervolk in dieſem Punkt noch zu überbieten.

Die meiſten neuern Schriftſteller, welche Veranlaſſung gehabt hätten, der Frage von der Seeſchiffahrt der Babylonier näher zu treten, übergehen ſie gänzlich mit Stillſchweigen, nur wo ſie der Phönizier gedenken, ſchließen ſie ſich der Anſicht an, daß ſie die erſten Seefahrer der Welt geweſen ſind[187]). Nur zwei Schriftſteller haben ſich meines Wiſſens poſitiv über die Frage geäußert. Der eine iſt Eduard Meyer in ſeiner Geſchichte des Altertums (B. 1 S. 225), der es aus ganz unſtichhaltigen Gründen[188]) als „völlig feſtſtehend" behauptet,

187) So auch Breuſing a. a. O. S. 2.

188) Den einen bildet die angebliche ausdrückliche Angabe einer Inſchrift (bei Friedrich Delitzſch, Wo lag das Paradies? Leipzig 1881. S. 76), die aber nichts anderes berichtet, als daß ein aſſyriſcher König in Ninive hohe Schiffe habe erbauen und mit Matroſen aus Tyrus und Sidon habe bemannen laſſen. Delitzſch ſelber beſtreitet S. 99 nur die Möglichkeit, daß die Babylonier ohne Hülfe phöniziſcher Seeleute nach Indien hätten gelangen können. Aber der Grund, mit dem er dies zu beweiſen gedenkt, daß die Babylonier kein ſeefahrendes Volk geweſen ſeien und ſich ihre Seeſchiffe von phöniziſchen Schiffsbauern hätten zimmern laſſen, ſetzt das voraus, was erſt zu beweiſen iſt. Für die Frage von der Seeſchiffahrt der Babylonier iſt jene von einem aſſyriſchen König in Ninive redende Inſchrift ohne alle und jede Beweiskraft. Den zweiten Grund von E. Meyer bildet die Thatſache, daß „Alexander von Babylon aus Expeditionen zur Erforſchung der arabiſchen Küſte ausſandte, was völlig überflüſſig war, wenn babyloniſche Kauffahrer hier Handel trieben". Als ob nicht heutzutage ganz dasſelbe vorkäme: Entſendung einer Expedition von Regierungswegen zu Lande oder Waſſer in Gegenden, die längſt dem Handel bekannt geweſen ſind. Gerade das Beiſpiel von Alexander zeigt, daß der Seeweg von Babylon nach Indien zu ſeiner Zeit völlig bekannt war. Wer könnte den Nearch mit ſeiner

daß von Babylon aus nie Seeſchiffahrt betrieben worden iſt. Der zweite Götz in ſeinen Verkehrswegen des Altertums, Stuttgart 1888, S. 66, nach deſſen Anſicht es im perſiſchen Meerbuſen ſchon um die Mitte des vierten Jahrtauſends einen Seeſchiffahrtsverkehr gab. Als Zeugnis dafür dienen ihm Inſkriptionen verſchiedener plaſtiſcher Werke, welche als Bezugsquelle der dioritiſchen Steinblöcke, deren man für ſie bedurfte, ausdrücklich die Berge von Magan (= Schiffsland) nennen. Als nächſtliegende Region kann damit nur das „nordoſtarabiſche Küſtenland gemeint ſein, wo alteruptive Maſſengeſteine ſich noch heutigentags finden". Ich bin in der Lage, ſeine Behauptung noch durch verſchiedene bisher gänzlich überſehene Argumente ſtützen zu können. Das ſchlagendſte muß ich einer ſpäteren Stelle (§ 30, S. 247) vorbehalten, es iſt das Seedarlehen (foenus nauticum) der Babylonier, das ihre Schiffahrt über allen Zweifel erhebt. Zwei andere Argumente, deren ich mich glaube bedienen zu können, bedürfen einer eingehenden Begründung ihrer Beweiskraft. Ich entnehme dieſelben dem babyloniſchen Bericht über die Sintflut und dem hohen Alter der Aſtronomie in Babylon.

Der babyloniſche Bericht über die Sintflut.

Sehen wir zu, wie er ſich für die Frage von der Seeſchiffahrt der Babylonier verwerten läßt.

Chasis-adra nimmt auf ſein Schiff einen eigenen Steuermann mit[189]). Damit iſt das Schiff deutlich als Seeſchiff gekennzeichnet. Für die Flußſchiffahrt bedarf es keines Steuer-

---

Flotte von der Mündung des Indus aus in See ſtechen laſſen, wenn es nicht feſtſtand, daß derſelbe den perſiſchen Meerbuſen und Babylon, worauf es abgeſehen war, erreichen werde?

189) Der Umſtand, daß der Name desſelben genannt wird (Busurkurgal) läßt mich vermuten, daß es mit dieſem Namen eine eigene Bewandtnis hatte, vielleicht gelingt es den Aſſyrologen noch einmal, ſie zu entdecken.

mannes, der Kurs, den das Schiff zu nehmen hat, ist durch den Fluß selber gegeben, und die rein mechanische Führung des Steuerruders ist eine so außerordentlich einfache, daß sie von jedem gewöhnlichen Matrosen besorgt werden kann. Ganz anders bei der Seeschiffahrt, wo die Bestimmung des zu nehmenden Kurses Sache des Schiffers ist. Dazu aber bedarf es besonderer Voraussetzungen, die sich bei jemandem, der bloß das Steuerruder zu handhaben versteht und keine nautischen Kenntnisse besitzt, nicht vorfinden. Der Mann muß wissen, welche Richtung das Schiff einzuschlagen hat, um den ihm aufgegebenen Punkt zu erreichen; wenn es bloß auf Küstenfahrt abgesehen ist, wie die Küste beschaffen ist (Vorgebirge, Buchten, Felsenriffe, Sandbänke, Untiefen), welche Stellen er zu vermeiden hat, und wo er nötigenfalls landen kann; wenn er sich auf die offene See hinauswagt, wo er die nächstgelegene Küste zu suchen hat, um im Fall der Not zu ihr seine Zuflucht zu nehmen, er muß den Stand und Lauf der Gestirne kennen, um sich danach auf hoher See zu orientieren. Kurz die Seefahrt, selbst schon die bloße Küstenfahrt erfordert *nautische Schulung*, und *sie*, nicht die bloß *mechanische Führung* des Steuerruders macht den Steuermann aus. Ohne den Steuermann ist das Schiff zur See verloren, hier ist er gänzlich unentbehrlich.

Für die Stromfahrt auf dem Euphrat und Tigris und den Kanälen bedurfte es keines Steuermannes, hier gab es keine Klippen, Untiefen, die er zu vermeiden hatte, die Wasserstraße war, wie wir wissen, so musterhaft eingerichtet, daß auch ein gewöhnlicher Bootsmann das Schiff lenken konnte. Der Umstand, daß Chasis-adra einen eigenen Steuermann mitnimmt, zeigt, daß es zu der Zeit bereits Leute gab, die sich auf die Steuermannskunst verstanden und daraus ein Gewerbe machten, was dem Obigen nach gleichbedeutend damit ist, daß man damals bereits Seeschiffahrt betrieb. In der Seeschiffahrt hatte sich demnach zu jener Zeit schon dieselbe Scheidung vollzogen, wie im Bauwesen: die zwischen dem gewöhnlichen Handarbeiter

(Bauhandwerker, Matroſe), der bloß der körperlichen Kraft und dem Sachkundigen, der beſonderer techniſcher Kenntniſſe bedurfte, wie dieſem im Bauweſen die Leitung des *Baus* zufiel, ſo bei der Schiffahrt die des *Schiffs*.

Im moſaiſchen Bericht über die Sintflut fehlt der Steuermann. Den Juden war die Anſchauung der See und damit auch der Seeſchiffahrt abhanden gekommen (S. 191 ff.), für ihre Unkenntnis derſelben legt das Weglaſſen des Steuermanns des babyloniſchen Berichts dasſelbe Zeugnis ab, wie die Verwandlung des Schiffes des Chasis-adra in die Arche Noah. Das Fehlen des Steuermanns im moſaiſchen Bericht muß über die Bedeutſamkeit desſelben im babyloniſchen die Augen öffnen.

Ein zweites Zeugnis, welches ich dieſem Berichte (mit dem hier der moſaiſche übereinſtimmt) glaube entnehmen zu können, beſteht in dem Entlaſſen der Taube. Beiden Berichten zufolge ſoll ſie Kunde darüber bringen, ob das Waſſer ſich verlaufen hat, nur darin weichen beide voneinander ab, daß Noah dreimal eine Taube entläßt (vorher noch den Raben), Chasis-adra nur das erſtemal, zum zweitenmal eine Schwalbe, zum drittenmal einen Raben. Die Kritik hat dieſem Umſtande bisher garnicht die nötige Beachtung zugewandt; es ſoll im folgenden geſchehen.

Daß es dieſes Mittels, um ſich über den angegebenen Umſtand zu verſichern, nicht bedurfte, liegt auf der Hand. Durch dieſelbe Öffnung, durch welche die Taube entlaſſen ward, konnte auch ein menſchliches Auge hinausblicken und Umſchau halten, ob es trocken geworden ſei und der Bericht thut ſogar der Luke, durch die Chasis-adra ausſchaut, ausdrücklich Erwähnung (III, 27). Durch ſie hatte er bereits, *bevor er die Taube entſandte*, ein „Stück Land zwölf Maß hoch" entdeckt (III, 31). Das Mittel war alſo nicht bloß ein völlig überflüſſiges, es war auch ein durchaus trügeriſches. Was folgte daraus, wenn der Vogel nicht wieder zurückkehrte? Doch nur, daß er *irgendwo* einen feſten Punkt entdeckt hatte, auf dem

er sich niederlassen konnte. Was nützte es aber den Insassen des Schiffs, wenn sie wußten, daß irgendwo, z. B. auf den höchsten Bergspitzen das Wasser sich verlaufen hatte? Für sie konnte es sich nur darum handeln, ob die nächste Umgebung trocken genug war, um das Schiff zu verlassen, und davon konnte sie nur der eigene Augenschein überzeugen; sie hätten hundert Vögel entlassen können, ohne darüber Gewißheit zu erhalten. Der Bericht ist aber auch in sich selber widerspruchsvoll, denn bevor Chasis-adra die Taube entließ, hatte er selber bereits das obige „feste Stück Land" entdeckt, und doch soll die Taube hin- und herfliegen und zurückkehren, da sie keinen Ruheplatz fand (III, 38, 39), sie hatte ihn ja bereits. Mit dem Entlassen der Taube muß es eine andere Bewandtnis gehabt haben.

Die Taube war der Seekompaß des Phöniziers. Auf jedem Schiff, das in See stach, befanden sich Tauben, die man entließ, wenn man sich über die nächstgelegene Küste oder Insel orientieren wollte, die Richtung, welche die Taube einschlug, nachdem sie hoch genug gestiegen war, um ein weites Gesichtsfeld zu überschauen, gab die gewünschte Auskunft[190]).

---

190) Plin. Hist. Nat. VI, 22. Das Entlassen einer Taube war ein Akt, der nur für die Seeschiffahrt Sinn hatte, für die Stromfahrt wäre er sinnlos gewesen, er berechtigt uns also mit voller Sicherheit zum Schluß auf die Seeschiffahrt. Daß bereits die Babylonier sich dieses Mittels für den angegebenen Zweck bedient haben, dafür giebt es allerdings meines Wissens kein ausdrückliches Zeugnis, allein der oben erbrachte Nachweis, daß das Entlassen der Taube (Schwalbe, Raben) von seiten des Chasis-adra für den angeblich damit verbundenen Zweck gänzlich ungeeignet war, läßt nur die Annahme übrig, daß das Mitnehmen und Entlassen von Tauben eine babylonische Einrichtung war, die also nicht, wie die Alten annahmen, von den Phöniziern erfunden, sondern von ihnen nur dem Muttervolk entlehnt worden ist. Möglich daß bei den Babyloniern statt der Taube, die den Phöniziern ausschließlich dazu diente, auch noch die Schwalbe und der Rabe verwandt wurde, jedenfalls verstattet das Entlassen des

Zu den beiden für das Seeſchiff des Chasis-adra charakteriſtiſchen Zügen: dem Steuermann und der Taube kommt als dritter noch die außerordentliche Größe desſelben hinzu. Das Schiff iſt geräumig genug, um dem Bericht (I, 42—44) zufolge, außer dem Chasis-adra, ſeiner Familie, Knechten, Mägden, Verwandten, ſeinem Kornvorrat und all ſeinem Hab und Gut noch das „Vieh des Feldes“ und das „Wild des Feldes“ in ſich aufzunehmen. Einem Volke, das nur Flußſchiffahrt mit kleinen Fahrzeugen getrieben hätte, wäre die Vorſtellung eines ſo gewaltigen Schiffs gänzlich unfaßbar geweſen, ein Volk, das die Seeſchiffahrt kannte, hatte von dem Seeſchiff wenigſtens einen annähernden Maßſtab dafür. Das Seeſchiff *muß* notwendigerweiſe groß ſein, einmal um die hohe See zu halten, und ſodann um genug Waren in ſich aufzunehmen, damit die weite Fahrt ſich lohne. Aber wie konnte Chasis-adra, wenn dem Volk zu jener Zeit das Seeſchiff bereits völlig bekannt war, durch den Bau desſelben in der ihm von Gott Ea aufgegebenen Weiſe[191]) fürchten, den Spott des Volks auf ſich zu laden? (I, 29—31). Dies läßt ſich auf einen Punkt beziehen, der allerdings wohl dazu geeignet war. Chasis-adra ſoll nämlich ſein Schiff, offenbar um ſich gegen den Regen von oben zu ſchützen, mit einem Dach verſehen (I, 27), und eine ſolche bei keinem ſonſtigen Schiff ſich findende, weil völlig zweckwidrige Vorrichtung war allerdings ganz geeignet, die Spottluſt herauszufordern.

Zu den bisherigen drei Argumenten würde aus dem Bericht wahrſcheinlich noch ein viertes und für ſich allein ſchon völlig entſcheidendes hinzukommen, wenn die betreffende Stelle

---

Vogels vom Schiffe des Chasis-adra uns keine andere Deutung als die von mir angenommene.

191) Charakteriſtiſch für die Unkenntnis der Juden iſt wiederum der Umſtand, daß Jehovah es für nötig hält, dem Noah die ausdrückliche Anweiſung zu erteilen, die Arche zu verpichen. Im babyloniſchen Bericht fehlt ſie, weil ſie ſich für ein der Schiffahrt kundiges Volk von ſelbſt verſtand.

nicht lückenhaft wäre. Gott Ea gedenkt bei seiner Anweisung über den *Bau des Schiffes* auch des *Meeres* (I, 27), leider sind aber die Worte, welche die Beziehung des Schiffs zu ihm mitteilen, nicht zu entziffern gewesen. Ich kann mir keine andere denken, als die *Bestimmung* des Schiffes für das Meer, sonst hätte ja dasselbe bei der *Beschreibung des Schiffes* garnicht in Bezug genommen werden können.

Ich fasse das Ergebnis meiner bisherigen Untersuchung in den Satz zusammen: der babylonische Bericht über die Sintflut stellt außer Zweifel, daß zur Zeit, als das Ereignis sich zutrug, bereits Seeschiffahrt betrieben ward.

Hat das Ereignis sich so, wie es berichtet wird, wirklich zugetragen? Daß die Sage es in ihrer Weise sich zurecht gelegt und ausgeschmückt hat, ist mit Händen zu greifen, ich verweise beispielsweise auf dasjenige, was ich über die sechs Tage und sieben Nächte (S. 194 ff.) und über die Entsendung der Taube gesagt habe. Aber die Sage dichtet nicht ins Blaue hinein, sie schließt stets geschichtlichen Kern in sich, und die historische Kritik hat die Aufgabe, ihn herauszuschälen. In Bezug auf die Sintflut selber ist dies bereits von ihr geschehen (S. 193), es verbleibt nur die Rettung des Chasis-adra. Ist sie rein erdichtet, oder sollte nicht auch ihr ein wirklicher Vorgang zu Grunde liegen? Ich zweifle nicht daran. Der Rettung des Chasis-adra liegt nach meiner Überzeugung die Thatsache zu Grunde, daß zur Zeit, als das Ereignis Platz griff, Schiffer, die sich gerade an Bord eines Seeschiffs befanden, die Gefahr bestanden, während alle andern ihr erlagen. Ihre Rettung hat die Sage, wie sie es liebt, in einer einzigen Person: in der des Chasis-adra typisch zum Ausdruck gebracht — Chasis-adra *ist die Personifikation des Seemanns, der sich in der großen Flut gerettet hat*. Alles, was die Sage von ihm berichtet, findet sich beim Seeschiffe. Er hat den Steuermann (II, 38) und die Tauben (Schwalben, Raben) an Bord (III, 37—44), nicht minder Weib und Kind und sein

Geſinde (II, 28, 29), die ihn auf ſeinen langwierigen Reiſen begleiten, ſein Gold und Silber (II, 25, 26) zum Einkaufen der Waren, Getreide, Früchte, lebendiges Vieh (II, 27, 29), um ſich und die Seinigen während der Fahrt zu verpflegen.

Das iſt in meinen Augen der hiſtoriſche Thatbeſtand des babyloniſchen Berichts, alles andere kommt auf Rechnung der Sage, und es iſt nicht ſchwer zu begreifen, wie ſie dazu gelangt iſt.

Sollte nach dem Willen der Götter alles Leben auf Erden vernichtet werden (I, 22), ſo mußten ſelbſt die höchſten Berge bedeckt werden, und um das zu erwirken, mußte der Aufruhr der Elemente: Erdbeben, Cyklone, Wolkenbrüche, eine ganze Woche hindurch anhalten, bis der Anbruch des Sabbats ihm ein Ende machte. Von dem Meere bis zu dem Gebirge Nizir[192]), wo das Schiff gelandet ſein ſoll, betrug die Entfernung über 100 geographiſche Meilen, der Flächengehalt allein in der Ebene, (Meſopotamien, die ſyriſche Wüſte u. ſ. w.), den das Waſſer bedeckt haben mußte, wäre mit 15000 Quadratmeilen nicht zu hoch angeſchlagen, und dieſe Fläche hätte, damit das Waſſer auch die höchſten Berge erreichte, mehrere tauſend Fuß unter Waſſer ſtehen müſſen! eine bare Unmöglichkeit! Die Erdichtung und das Motiv, das ſie veranlaßte, liegt klar auf der Hand. Sollte, nachdem alles Leben auf Erden vernichtet war, neues darauf entſtehen, ſo konnte dies nur in der Weiſe durch die Sage motiviert werden, daß Gott Ea den Chasis-adra angewieſen hatte: „den Samen des Lebens jeglicher Art in das Innere des Schiffs zu bringen" (I, 23). Sollte das Schiff nicht durch die zurücklaufende Waſſerflut ins Meer getrieben werden, ſo mußte es auf einem Berge auf feſten Grund geraten ſein. Sollten die lebenden Weſen, die es in ſich barg, nicht infolge des unausgeſetzt vom Himmel ſich ergießenden

192) Öſtlich von Tigris, etwa zwiſchen dem 35. und 36. Breitegrad. F. Delitzſch in der oben angeführten Schrift S. 105.

Regens im Innern des Schiffs ersaufen, so mußte es mit einem Dach versehen sein. Und daß endlich die Rettung des Chasisadra nicht in dem Umstande, daß er sich zufälligerweise an Bord befand, ihren Grund haben, daß sie vielmehr nur das Werk göttlicher Eingebung sein konnte, war vom Standpunkt des religiösen Glaubens aus nicht minder geboten. Gott Ea, „Der Herr der unerforschlichen Weisheit" (I, 17), d. h. derjenige, der die Dinge voraussieht und in der Not Rat weiß, hatte ihm einen Traum gesandt, der ihm alles verkündete (III, 22).

Wie viel nun auch die dichtende Sage von dem Ihrigen hinzugethan, und wie sehr sie sicherlich auch die Dimensionen des rettenden Schiffs übertrieben haben wird[198]), als historisch zuverlässiger Kern des Berichts bleibt meines Erachtens diejenige Thatsache übrig, die für meine Zwecke allein in Betracht kommt: das Dasein der Seeschiffahrt zur Zeit, als das Ereignis sich abspielte.

Über die Zeit fügt der Bericht keine Angaben hinzu, aber wir können ihm wenigstens so viel entnehmen, daß man damals bereits eine lange Kultur hinter sich hatte. Die Stadt Surippak war zu der Zeit schon „uralt", und wenn er den Chasisadra Gold und Silber mitnehmen läßt, so zeigt dies, daß es damals bereits einen auswärtigen Handel gegeben hat, da Gold und Silber nur auf diesem Wege in ein Land gekommen sein kann, wo es sich nicht fand, und der Betrieb der Seeschiffahrt zu dieser Zeit, weit entfernt zu befremden, reiht sich nur als dritter Zug jenen beiden an, um das Kulturbild, das sie uns vorführen, abzurunden. Wahrscheinlich ist schon damals das Gold und Silber auf dem Seewege ins Land gekommen, für die spätere Zeit steht die Bezugsquelle aus Indien außer Zweifel, und nicht minder zweifellos ist, daß man schon um die Mitte des vierten Jahrtausends die dioritischen Steinblöcke auf diesem

198) Die Zahlen in I, 25, 26 sind nicht mehr zu entziffern. Haupt a. a. O. S. 68.

Wege vom Auslande bezog (S. 213) — ſollte der babyloniſche Handelsmann das Gold und Silber verſchmäht haben? Wie es ſich damit aber auch verhalten haben möge, das hohe Alter der Seeſchiffahrt bei den Babyloniern wird durch die beiden im bisherigen dafür beigebrachten Zeugniſſe: das der Steinblöcke des „Schifflandes" Magan und das Seeſchiff des Chasisadra über allen Zweifel erhoben.

Das hohe Alter der Aſtronomie in Babylon.

Nach den Mitteilungen, welche die Chaldäer Alexander machten, erſtreckten ſich ihre ſchriftlichen Aufzeichnungen über Himmelsbeobachtungen in das Jahr 1903 vor ſeiner Anweſenheit in Babylon zurück, d. i., da Alexander 323 in Babylon ſtarb, mindeſtens bis auf das Jahr 2226[194]). Wie ſind die Chaldäer dazu gekommen, Himmelsbeobachtungen anzuſtellen? Die Frage iſt meines Wiſſens nie aufgeworfen worden, auch nicht von den Aſtronomen. Offenbar denkt man ſich, ſie ſeien durch dasſelbe wiſſenſchaftliche Intereſſe dazu veranlaßt worden, wie der heutige Aſtronom, und daß ſie, nachdem ſie einmal darauf gekommen waren, ſich durch dies Intereſſe haben leiten laſſen, wird ſich allerdings nicht bezweifeln laſſen. Aber ein anderes Ding iſt es, wie ſie urſprünglich dazu gekommen ſind, und darüber habe ich meine eigene Anſicht. Babylon war nicht der Boden für die reine, d. i. lediglich der Ergründung der Wahrheit unbekümmert um deren praktiſchen Wert ſich zukehrende Wiſſenſchaft, zur Philoſophie haben es die Babylonier nie gebracht, nicht einmal in ihren erſten Anfängen. In den Augen des Babyloniers hatte nur ein Wiſſen Wert, welches ſich fürs Leben verwenden ließ, die Richtung auf das Praktiſche bildet den Grundzug des babyloniſchen Volks. Praktiſchen Anregungen verdankte, wie oben (S. 163) nachgewieſen, bei ihnen die Mathe-

194) Mädler, Geſchichte der Himmelskunde Bd. 1 S. 23.

matik ihren Urſprung. Die Chaldäer haben ſie erſt zur Wiſſenſchaft ausgebildet, nachdem ſie auf empiriſchem Wege längſt im Bauweſen geübt worden war. Und ganz dasſelbe nehme ich auch für die Aſtronomie an; wie ihnen dort der Baumeiſter vorausgegangen iſt, ſo hier der Seemann.

Vergegenwärtigen wir uns die Lage desſelben auf der hohen See. Die unerläßliche Bedingung, um ſich auf ihr zu orientieren, war die Kenntnis der Himmelsrichtung, er mußte jeder Zeit wiſſen, wo Nord, Süd, Oſt, Weſt war. Bei Tage unterrichtete ihn darüber der Stand der Sonne, aber wie bei Nacht? Da konnten deren Stelle nur die Geſtirne vertreten, und um ſich nach ihnen zu richten, mußte er mit ihrem Stand und Lauf vertraut ſein. Ohne dieſe Kenntnis war er auf offner See verloren, er hätte nach der gerade entgegengeſetzten Richtung von der beabſichtigten ſteuern können.

Und dieſe Kenntnis hat er beſeſſen. Als der fromme Dulder Odyſſeus von Ogygia ſeine weite Seereiſe antrat, gab ihm Kalypſo die Anweiſung mit, wie er ſich auf der Fahrt nach dem Stande der Geſtirne zu richten habe[195]). So machten es alſo ſchon in älteſter Zeit die Griechen. Sie ſelber aber hatten es von den Phöniziern erlernt[196]), und nach der Meinung der Alten[197]) waren ſie es geweſen, welche zuerſt die Sternkunde für ihre Seefahrten verwandt hatten. Ich habe mich über die Art, wie ſie dazu gelangten, ſchon oben (S. 210) ausgeſprochen. Wie die Phönizier das Seeſchiff und die Taube von dem Muttervolk entlehnt haben (S. 216), ſo auch die Sternkunde. Wenn es richtig iſt, daß das Muttervolk ſchon um die Mitte des vierten Jahrtauſends die Seeſchiffahrt betrieb, während die älteſte Anſiedlung der Phönizier in Sidon erſt von 3000 datiert, und daß der Schiffer ohne Kenntnis des geſtirnten

195) Homer. Od. 5, 272—275.
196) Strabo 16, 2, 24.
197) Plinius H. N. 7, 56.

Himmels auf offner See verloren war, ſo iſt der Schluß, daß man ſich ſchon um jene Zeit dieſes Mittels zur Orientierung bedient hat, ein unabweisbarer. Und damit ſtimmt auch das hohe Alter der Aſtronomie der Chaldäer überein. Bevor ſie auf den Gedanken kamen, die Sternkunde zur Wiſſenſchaft auszubilden, muß ſchon ein langes Studium der empiriſchen Verwendung derſelben vorausgegangen ſein. Längſt bevor ſie von der Höhe des Etagentempels aus den Himmel beobachteten, iſt dies bereits von dem Seeſchiffer von ſeinem Seeſchiff aus geſchehen. Er iſt der erſte Sternkundige der Welt geweſen, und er iſt es geworden, weil er mußte, weil die Not ihn dazu zwang. Seine Beobachtungen zur See waren der erſte Beitrag und der erſte Anlaß zur wiſſenſchaftlichen Sternkunde; ſeine Fragen an die Weiſen des Landes, welche ſich eines höheren Wiſſens, als er rühmen konnten, vor allem der Kenntnis der Mathematik — in der Sprache der Alten die Chaldäer — boten die Anregung, welche dieſe beſtimmte, der Sache weiter nachzuforſchen, und ihm mit ihrem exakteren Wiſſen an die Hand zu gehen. Die Aſtronomie der Chaldäer iſt die Tochter der Nautik, wie ihre Mathematik die der Baukunſt — die Summe des Wiſſens, welche die Chaldäer zuſammengebracht hatten, verwertete ſich zur See. Die Wiſſenſchaft in Babylon iſt, wie durch praktiſche Motive ins Leben gerufen, ſo ihnen auch unausgeſetzt dienſtbar geblieben — der Babylonier hat nichts getrieben, wovon er nicht den praktiſchen Nutzen abſah.

Dieſes praktiſche Verhältnis zwiſchen der Aſtronomie und der Nautik hat ſich bis auf den heutigen Tag behauptet, und es wird niemals eine Änderung erfahren. Der einzige Berufszweig, innerhalb deſſen ſie ſich verwertet, und für den ſie gänzlich unentbehrlich iſt, iſt der des Seemanns; und dieſe durch die Verhältniſſe ſelber geforderte Verbindung zwiſchen der Nautik und der Aſtronomie hat bereits im Altertum beſtanden. Höchſt bezeichnend dafür iſt der Umſtand, daß der griechiſche Aſtronom

Thales bereits ein Lehrbuch der Nautik geschrieben hat[198]). Werde ich danach mit meiner Annahme, welche den Ursprung der Astronomie der Chaldäer auf die praktischen Interessen des babylonischen Seemanns zurückführt, das Richtige getroffen haben?

Aber nicht darum, so wertvoll das Ergebnis im übrigen auch sein mag, war es mir zu thun. Für meine Zwecke handelte es sich nur darum, der Astronomie der Chaldäer einen Anhaltspunkt zur Bestimmung des Alters der Seefahrt bei den Babyloniern zu entnehmen. Ich denke, daß es dazu nicht längerer Ausführungen bedarf. Wenn bereits die erhaltenen schriftlichen Aufzeichnungen der Chaldäer bis über 2200 hinaufreichen, so werden ihre nicht aufgezeichneten Beobachtungen sich sicherlich in eine viel frühere Zeit hinauferstreckt haben, und wenn dem Chaldäer bereits der Seefahrer in der Himmelsbeobachtung vorausgegangen ist, so gelangen wir, wenn wir dazu auch noch so mäßige Zeiträume in Ansatz bringen, doch in eine Zeit zurück, wo von einer Seeschiffahrt der Phönizier noch nicht die Rede sein konnte, d. i. in das vierte Jahrtausend. Die Ansicht der Alten, daß die Phönizier die ersten Seefahrer der Welt gewesen seien, ist demnach eine irrige, vor ihnen haben bereits die Babylonier die See befahren, sie kannten, wie im bisherigen nachgewiesen, alles, was dazu nötig war: das Seeschiff, den Steuermann, die Taube als Seekompaß, die Verwendung der Kenntnis des gestirnten Himmels zur Orientierung

198) Breusing a. a. O. S. 13. Ob, wie er annimmt, „das älteste, welches je geschrieben ist", lasse ich dahingestellt. Sollten die Chaldäer nicht dem babylonischen Seefahrer in derselben Weise an die Hand gegangen sein, wie Thales dem griechischen? An „Hülfsbüchern, aus denen der Seefahrer sich Rats erholen konnte", fehlte es auch im Altertum nicht, Breusing S. 6, und Breusing selber hat S. 8—10 einige Proben daraus mitgeteilt. Jedenfalls wird der babylonische Seefahrer sich die mündliche Unterweisung durch den Chaldäer nicht haben entgehen lassen.

auf hoher See. Die einzige Frage, die noch der Erledigung bedarf, iſt die, wie weit ſie ihre Seefahrt ausgedehnt haben, oder, da bereits feſtſteht, daß ſie auf der Weſtküſte des perſiſchen Meerbuſens nach Arabien gekommen ſind (S. 213): ſind ſie an der Oſtküſte desſelben entlang bis nach Indien gekommen? Ich nehme keinen Anſtand, für die Bejahung dieſer Frage mit aller Entſchiedenheit einzutreten und ich glaube die Thatſache durch die Gründe, welche ich dafür beibringen werde, außer allen Zweifel ſtellen zu können [199]). Die Küſtenfahrt an der Oſtküſte des perſiſchen Meerbuſens iſt von der Natur in ganz außergewöhnlicher Weiſe begünſtigt, ſie gehört zu den bequemſten und ſicherſten, welche ſich überhaupt denken laſſen. Bis dicht an das Land hinan iſt das Meer tief, überall finden ſich in den Buchten oder an den Inſeln Ankerplätze, und dem Schiffer kommen noch die periodiſchen Strömungen des Golfs zu gute, welche ſein Schiff von Oktober bis Mai hinaus, von Mai bis Oktober herein tragen. Auch außerhalb des perſiſchen Meerbuſens bis zur Mündung des Indus hin bietet die Küſtenfahrt nicht die geringſten Schwierigkeiten oder Gefahren dar. Und dieſe Küſte hätten die Babylonier nicht befahren ſollen? Um das ganze Gewicht der Frage zu ermeſſen, vergegenwärtige man ſich, daß andere Völker des Altertums, wie die Araber, Ägypter, Phönizier, denen die Natur den Seeweg nach Indien in ebenſo hohem Maße erſchwert, wie jenen erleichtert hatte, vor demſelben nicht zurückgeſchreckt ſind. Das rote Meer, durch das ſie ihren Weg zu nehmen hatten, iſt eins der gefährlichſten der ganzen Welt. Größtenteils von geringer Tiefe hat es überall einen ſandigen Strand oder eine öde Felſenküſte, die ſich in vielen höchſt gefährlichen Klippen unter dem Waſſer fort-

199) Mit den Gründen, welche E. Meyer und F. Delitzſch dagegen vorgebracht haben, habe ich mich ſchon oben (S. 212 Anm. 188) auseinandergeſetzt.

ſetzt, dazu noch unzählige Korallenbänke, und an der Ausfahrt in den Golf von Aden und in den indiſchen Ocean harrt des Schiffers das „Thor der Trauer“, d. i. das Grab unzähliger Schiffe: die Meerenge von Bab-el-Mandeb. Dann befindet er ſich auf der hohen See, und der Weg, den er von hier bis zur Mündung des Indus oder nach Indien zurückzulegen hat, iſt noch ebenſo weit, als der, den er bereits hinter ſich hat, beide zuſammen mehr als das Doppelte des Weges, den der Babylonier zu durchmeſſen hatte. Hier die doppelte Länge des Weges, eine Küſtenfahrt der allergefährlichſten Art und eine lange Fahrt auf offener See, dort die Hälfte des Weges, unausgeſetzte Küſtenfahrt ohne alle und jede Gefahren. Und da will man noch zweifeln, ob die Babylonier nach Indien gekommen ſind, ein Volk, das bereits die Seeſchiffahrt betrieb, als von den Phöniziern noch nicht die Rede war, und das hervorragte durch ſeine Findigkeit und Unternehmungsluſt? Woher wußten denn die übrigen Völker, daß es überhaupt ein Indien gab? Sind ſie auf gut Glück vom Golf von Aden oder von irgend einem Punkt der Küſte Arabiens aus in die hohe See geſtochen, um irgend ein noch gänzlich unbekanntes Land zu ſuchen? Sie verdankten ihre Kunde von Indien den Babyloniern, und um ſich von ihnen unabhängig zu machen und ſich ſelber die Vorteile des direkten Handels mit Indien zu verſchaffen, dem Lande der wertvollſten Handelsprodukte, die ſich ſonſt nirgends fanden, und wo Gold im Überfluß zu haben war, haben ſie das Wagnis unternommen, von ihren ungleich ungeeigneteren Ausgangspunkten aus den Seeweg einzuſchlagen.

So führt uns ſchon eine unbefangene Erwägung der einſchlagenden Verhältniſſe zu dem Ergebnis: es iſt garnicht anders denkbar, als daß die Babylonier den Seeweg nach Indien gekannt haben.

Und ſie *haben* ihn gekannt. Zeugnis dafür legen ab folgende vier Thatſachen, welche eine Berührung der Babylonier mit den Indern außer allen Zweifel ſtellen. Auf den Einwand,

daß sie auf dem Landwege vermittelt sein könne, werde ich unten an der dafür geeigneten Stelle antworten. Nur die Zeit, in die wir diese Berührung zu verlegen haben, läßt sich aus jenen Thatsachen nicht entnehmen; da aber Produkte aus Indien bereits im alten Testament erwähnt werden, die Babylonier dieselben dem Obigen nach aber jedenfalls früher gekannt haben müssen, als die Juden, welche sie nur von den Arabern oder Phöniziern beziehen konnten, so ist dieser Verkehr unter allen Umständen weit vor die Zeit der durch Alexander vermittelten Verbindung zwischen Babylon und Indien zurückzuversetzen.

Die Thatsachen sind:

1. Die Annahme der babylonischen Wocheneinteilung nebst den entsprechenden Namen. Wie kamen die Inder dazu, eine so spezifisch babylonische Einrichtung zu der ihrigen zu machen? Eine praktische oder gar eine wissenschaftliche Nötigung lag dazu im mindesten nicht vor. Ich erkläre mir den Vorgang in folgender Weise. Der babylonische Schiffer rechnete auch im Ausland nach seinen Tagen; hatte er den Einheimischen einen Termin zu setzen z. B. für Ablieferung der Waren an Bord, für die Abfahrt des Schiffes, so wird er es in seiner Sprache gethan haben. Auf diese Weise lernten diejenigen, welche in den Hafenplätzen mit ihm verkehrten, die Händler, Träger u. s. w. die babylonischen Namen für die Wochentage kennen, und aus diesen Kreisen mag dann die Bezeichnung dafür in die übrigen Schichten des Volks und selbst in die Schriftwerke, denen wir die Kunde davon verdanken, gedrungen sein. Im Mittelalter sind auf dieselbe Weise manche seemännische Ausdrücke aus dem Munde des fremden Seeschiffers in die Landessprache übergegangen.

2. Die Übereinstimmung von sanskr. mana (= lat. mina, griech. $\mu\nu\tilde{\alpha}$ = Goldmine) mit dem babylonischen (ursprünglich akkadisch-sumerischen) mana, der

Bezeichnung für die Goldeinheit des Babyloniers[200]). Daß der Inder das Goldmaß von Babylon entlehnt hat, nicht dieser von jenem, ergiebt sich zur Evidenz aus dem bei ihm wie bei allen babylonischen Maßen zu Grunde gelegten Duodecimal- oder Sexagesimalsystem[201]), während der Arier ursprünglich das Decimalsystem hatte, das nur später erst durch das Duodecimalsystem durchkreuzt ward[202]); bei der Beziehung des Geldes zum Handel wird die Behauptung, daß die Übertragung auf dem Wege des Handels vermittelt worden ist, nicht Gegenstand des Streites sein können.

3. Übereinstimmung des indischen Baustils mit dem babylonischen. Die ältesten Tempel der Inder (Dagogs) waren Etagentempel, in den sechs unteren Etagen mit denen der Babylonier völlig übereinstimmend, und nur in den drei sich darüber erhebenden kreisförmigen Aufsätzen und der Kuppel von ihnen abweichend[203]). Auch bei den neueren

---

200) Zimmer, Altindisches Leben S. 50, 51. Er erblickt darin mit Recht „Spuren eines alten Kulturzusammenhanges zwischen Indien und Babylon, der Heimat des ersten rationellen Maß- und Gewichtssystems".

201) Die Mine zerfiel in 60 Schekel, dieser in 30 Teile, 60 Minen bilden ein Talent.

202) Johannes Schmidt, Die Urheimat der Indogermanen und das europäische Zahlensystem, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1890, philos.-histor. Klasse Abt. II S. 24 ff. Er schließt S. 54 seine Untersuchung mit dem Satz ab: „Wo das Sexagesimalsystem Eingang fand (über die Inder s. S. 51), wird nicht die ganze übrige Kultur vor der Thür stehen geblieben sein — — — schon jetzt wird man fragen dürfen, wie viel von dem gemeinsamen europäischen Kulturbesitze wir Babylon verdanken". Auf die Beantwortung dieser Frage hatte ich es in diesem zweiten Buch abgesehen.

203) Schnaase, Geschichte der bildenden Künste bei den Alten, Berlin 1843 Bd. 1 S. 159 ff. Er giebt den Eindruck des Bauwerks mit den Worten wieder: „Die ganze Pyramide — — — ist eigentlich

Tempelbauten (Pagoden) wiederholt ſich über den Eingangsthoren die in mehreren Abſätzen aufſteigende Pyramide[204]). Die uns erhaltenen Bauten ſtammen allerdings erſt aus recht ſpäter Zeit[205]), allein da zu der Zeit, als ſie errichtet wurden, Babylon längſt in Trümmern lag, ſo ſchließt ſich damit der Gedanke einer Nachbildung der damaligen Bauwerke Babylons von ſelbſt aus, und wir ſind demnach zu der Annahme genötigt, daß die Entlehnung des babyloniſchen Bauſtils bereits zu einer Zeit erfolgt iſt, wo die Vorbilder in Babylon noch exiſtierten. Den uns erhaltenen indiſchen Bauwerken werden andere uns nicht erhaltene vorausgegangen ſein, denen jene nachgebildet worden ſind.

Allerdings bietet ſich für die Übertragung des babyloniſchen Bauſtils auf die Inder noch ein anderer Weg dar, als der hier angenommene unmittelbare, nämlich der mittelbare durch die Perſer. Die großen indiſchen Bauten verraten eine auffallende Übereinſtimmung mit denen in Perſepolis[206]). Allein dieſe ſelber enthalten ihrerſeits nur eine Nachahmung oder richtiger Fortbildung der babyloniſchen. Sie ſind offenbar von babyloniſchen Baumeiſtern oder von einheimiſchen, die in deren Schule gebildet waren, gebaut worden. Warum nicht dasſelbe für die indiſchen annehmen? Warum auf eine Übertragung aus zweiter Hand zurückgreifen, wo der Weg der Nachbildung des Originals ſelber, die Übertragung aus erſter Hand nicht das mindeſte gegen ſich hat? In Wirklichkeit iſt damit aber viel zu wenig geſagt; die zweite Alternative hat nicht nur nichts gegen ſich, ſondern die größte Wahrſcheinlichkeit für ſich. Denn nicht bloß, daß die beiden beigebrachten Thatſachen die Beeinfluſſung der Inder durch die Babylonier über allen Zweifel

---

nur ein durch Ummauerung regelmäßig geſtalteter Hügel" — in Babylon der Berg, hier der Hügel!

204) Schnaaſe S. 165.

205) Schnaaſe S. 160.

206) R. Pietſchmann in ſeiner Bearbeitung von Perrot und Chiziek, Geſchichte der Kunſt im Altertum, Leipzig 1884 S. 799.

erheben, während eine Beeinflussung derselben durch die Perser (außer der noch erst zu erweisenden in der Baukunst) gar nicht erfindlich ist, so fällt für jene auch der Umstand ins Gewicht, daß der Seeweg dem Babylonier eine ungleich leichtere, bequemere und gesichertere Straße nach Indien eröffnete, als der Landweg dem Perser. Was dieser zu bedeuten hatte, wissen wir aus den Berichten über den Rückweg Alexanders von Indien nach Persien, er brachte nur den vierten Teil seines Heeres mit zurück. Ich berühre damit die oben (S. 226 f.) ausgesetzte Frage, ob die Verbindung zwischen den Babyloniern und Indern auf dem Seewege oder auf dem Landwege stattgefunden hat, ich habe sie bis zu diesem Punkt aufgespart, weil wir gerade hier imstande sind, sie mit aller wünschenswertesten Sicherheit zu beantworten.

Auf dem Schiff, oder sagen wir einer Flotte, ließ sich alles, was der babylonische Baumeister nötig hatte, um für einen indischen Fürsten einen ihm aufgegebenen Prachtbau aufzuführen, mit leichtester Mühe nach Indien schaffen: des Baues kundige Arbeiter in reichster Zahl, die nötigen Werkzeuge, die Modelle des Baues in gebranntem Thon zur Auswahl des Bestellers, Erdpech u. s. w. Man vergleiche damit die Schwierigkeiten des Landwegs: die Langsamkeit desselben im Vergleich zum Seewege, auf dem das Schiff nach Angabe der Alten in 24 Stunden etwa 1200 Stadien (= 120 Seemeilen, 80 geographische) zurücklegte[207]), während der Landtransport vielleicht die zehnfache Zeit erforderte, die Kostspieligkeit desselben (Zugvieh — Träger — Geschenke — Zölle für Verstattung des freien Durchzuges) im Vergleich zu der Billigkeit des Seetransports, die Gefahr räuberischer Überfälle u. s. w. — und dann frage man sich, welchen der beiden Wege der Babylonier nach Indien eingeschlagen haben wird. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein.

---

207) Breusing S. 11.

Ich kehre zu der obigen Frage von den Bauten der Inder zurück. Das Ergebnis meiner Ausführungen darüber glaube ich in den Satz zuſammenfaſſen zu können: der Anſtoß zu den indiſchen Bauten und der indiſche Bauſtil ſind nicht auf Perſepolis, ſondern auf Babylon zurückzuführen. Die Babylonier ſind die gemeinſamen Lehrmeiſter der Perſer wie der Inder geworden. Als Arier kannten beide Völker bis dahin nur den Holzbau (S. 39) ebenſo wie ihre Stammesgenoſſen in Europa, bevor ſie mit den Phöniziern in Berührung traten (S. 134 ff.).

4. Die Sintflut in Indien. Der Sage von der Sintflut begegnen wir, wie bei ſo vielen Völkern des Altertums, auch bei den Indern. Die Geſtalt, welche ſie bei ihnen an ſich trägt, ſtimmt mit der bei den Babyloniern zu auffallend überein, als daß ſich der Gedanke einer Entlehnung abweiſen ließe. Zweifellos haben ſich ähnliche Kataſtrophen wie in Meſopotamien noch an vielen anderen Punkten der Erde wiederholt, und auch die Rettung des Chasis-adra der indiſchen Sage: des Manu auf ſeinem Schiff und ſelbſt die Motivierung derſelben durch die Eingebung von Gott Brama, der ihn von dem bevorſtehenden Ereignis in Kenntnis ſetzt und ihm aufgiebt ein Schiff zu bauen, nötigt noch nicht, eine Entlehnung der Sage anzunehmen. Daran ſchließen ſich dann aber noch zwei andere Züge, welche die Übereinſtimmung der indiſchen mit der babyloniſchen Sage in einer Weiſe vervollſtändigen, daß es ſchwer zu begreifen wäre, wie zwei Völker gänzlich unabhängig von einander dazu hätten gelangen ſollen. Wie Gott Ea den Chasis-adra, ſo weiſt auch Gott Brama den Manu an, Samen aller Art mit ins Schiff zu nehmen und das Schiff des Manu treibt ebenfalls ins Land und findet feſten Halt auf dem Himalaya. Auf Grund davon hat zuerſt Bornouf ſich für die Entlehnung der indiſchen aus der babyloniſchen Sage ausgeſprochen, und ſeine Anſicht ſcheint in Frankreich allgemein angenommen zu ſein, während ſie in Deutſchland auf

Widerſpruch geſtoßen iſt[208]). Ich meinerſeits ſchließe mich ihr aus voller Überzeugung an. Der im bisherigen geführte Nachweis der Beeinfluſſung der Inder durch die Babylonier dürfte vielleicht dazu beitragen, ſeiner Anſicht den Eingang zu erleichtern.

Durch die im bisherigen aufgezählten Thatſachen iſt der Verkehr zwiſchen den Babyloniern und Indern außer Zweifel geſtellt, und zugleich der Nachweis erbracht worden, daß er nicht auf dem Landwege ſtattgefunden haben kann. Ein nicht minder beweiskräftiges Zeugnis dafür legt die Sprache ab in bei beiden Völkern für gewiſſe Gegenſtände völlig übereinſtimmenden Namen, die ich im folgenden zuſammenſtelle[209]).

	Urindogerm.	Urſemitiſch
Der Stier	staura	taura
Das Horn	karna	karnu
Der Löwe	laiwa, ljawa	labiatu, libatu
Das Gold	gharata	harudu
Die Weinrebe	waina	wainu:

Auch das Vorkommen gewiſſer Tierarten, die ſich bei den Semiten nicht fanden, und die ſie nur von Indien bezogen haben können, wie Pfau, Affe, Elefant weiſt auf einen Handelsverkehr zwiſchen ihnen hin[210]), wozu noch das Sandel-

208) S. darüber Dillmann, Die Geneſis Aufl. 5. Leipzig 1886 S. 187. Nur Zimmer a. a. O. S. 101 hat ſich in vorſichtiger Weiſe dahin ausgeſprochen, daß er die Entlehnung für „wahrſcheinlicher" hält.

209) Ich folge hierin Hommel, Die Namen der Säugetiere bei den ſüdſemitiſchen Völkern, Leipzig 1879 und laſſe nur die problematiſchen fort. Die Stellen finden ſich S. 289, 290, 414, 415. Nach Anſicht der Sachkundigen (ſ. bei B. Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere Aufl. 4 S. 286) ſoll auch hebräiſch tukkijim Pfau nichts anderes als ſanskr. cikki ſein, dasſelbe nimmt Hommel S. 415 für urſem. tarpu Silber und das nur im Lettо — ſlaviſch — germaniſchen erhaltene, mutmaßlich alſo urindogermaniſche sirpara an.

210) Hehn a. a. O.

Holz und das zum Weihrauch benutzte Zimmt kam[211]. Eine Beeinflussung der Babylonier durch die Inder in Dingen der Kultur war durch die niedere Stufe, welche diese selbst noch zur Zeit des Herodot einnahmen, ausgeschlossen[212]).

Ich fasse das Ergebnis der vorstehenden Untersuchungen in zwei Sätze zusammen:

1. Die Babylonier haben bereits in frühester Zeit, mindestens um die Mitte des vierten Jahrtausends Seeschiffahrt betrieben.

2. Sie sind — ob schon damals oder später, steht noch zu ermitteln — auf dem Wege der Küstenfahrt unzweifelhaft bis nach Indien gekommen und haben dort mannigfache Spuren ihrer Anwesenheit zurückgelassen, wie andererseits Spuren davon sich auch bei ihnen finden.

8. Handel, Land- und Wassertransport. — Verkehrsrecht.

XXX. Mit der Schiffahrt der Babylonier steht in engster Verbindung ihr Handel, ihr in erster Linie verdankt er den außerordentlichen Aufschwung, den er schon in frühester Zeit genommen hatte.

Handel heißt Güterbewegung aus einer Hand in die andere, der Handelsverkehr stellt sich äußerlich dar als Raumveränderung von Sachen. Jede Raumveränderung der Sache erfordert einen Kraftaufwand, einen um so höheren, je größer ihre Last, je länger der Raum zwischen den beiden Endpunkten und je schlechter die Straße ist; das Maß des erforderlichen Kraftaufwandes kann eine Höhe erreichen, daß die Kosten den Gewinn aufheben, dann ist der Handel unmöglich.

---

211) Jerem. 6, 20: Was frage ich nach dem Weihrauch, der aus Reich Arabia, und den guten Zimmtrinden, die aus fernen Landen (Indien) kommen.

212) Lehmann, Geschichte des alten Indiens, Berlin 1890 S. 8.

Das Problem des Handels hängt demnach an der möglichsten Erleichterung der Raumüberwindung. Den Raum selber kann er nicht verringern, ebenso wenig das Gewicht der fortzuschaffenden Last; die beiden Punkte, bei denen er einzusetzen hat, um die Aufgabe zu lösen, sind die Straße, auf der, und die bewegende Kraft, durch die die Last fortgeschafft werden soll. Um die Lösung beider Aufgaben dreht sich eins der wichtigsten Stücke der Kulturgeschichte der Menschheit. Nur im Laufe vieler Jahrtausende ist sie dahin gelangt, beide Aufgaben zu der Höhe zu fördern, auf der sie sich das ganze Altertum und in der neuern Zeit bis in unser Jahrhundert hinein behauptet haben, bis die Verwendung des eisernen Schienenstranges zur Straße und die der Dampfkraft zur Fortbewegung dem Transportwesen eine gänzlich neue Gestalt gegeben haben.

Auf diesem Höhepunkt hat sich das Transportwesen bereits bei den Babyloniern gefunden, alle späteren Völker haben nichts hinzugefügt, das sie nicht bereits kannten. Was sie für Herstellung fahrbarer Straßen zu Lande geleistet haben, ist oben (S. 175 ff.) bereits mitgeteilt, ihnen gebürt der Ruhm, die ersten Chausseen gebaut zu haben und nicht geringeres haben sie für die Wasserstraßen gethan (Regulierung des Strombettes und Anlage von Kanälen).

Auch in Bezug auf die Verwendung der tierischen Kraft zur Fortbewegung zu Lande, der einzigen, die bis zur Entdeckung der bewegenden Kraft des Dampfes zur Verfügung stand, nehmen sie bereits die höchste Stufe ein.

Die niedrigste und darum ursprünglichste Form derselben bestand in dem Tragen der Last durch den Menschen, im Innern von Afrika hat sie sich noch bis auf den heutigen Tag behauptet. An Stelle des Lastträgers trat dann das Lastvieh, an Stelle dieses das Zugvieh, das bereits eine gesteigerte Abrichtung des Tieres erforderte und die Erfindung des Wagens zur Voraussetzung hatte. Nur im Gebirge und in der Wüste, wo das Zugvieh mit dem Wagen nicht anwendbar war, behauptete sich

das Laſtvieh (Eſel, Mauleſel, Kamel). Als erſtes Zugvieh des Menſchen iſt überall das Rindvieh benutzt worden, und im Lokalverkehr hat es ſich noch bis auf den heutigen Tag erhalten, im Handelsverkehr hat es ſich wegen ſeiner Langſamkeit neben dem Pferde nicht zu behaupten vermocht. Mit dem Pferde ſchließt die Stufenleiter der Verwendung der tieriſchen Kraft zur Fortbewegung von Laſten ab, von allen Haustieren iſt das Pferd am ſchwerſten zu bändigen geweſen. Zum Streitwagen mag es auch von dem Arier ſchon in ſeiner urſprünglichen Heimat verwandt worden ſein, zum Ziehen des Laſtwagens (anas) bediente er ſich ausſchließlich des Ochſen, daher die Bezeichnung desſelben als anadvah (= den Laſtwagen ziehend)[213]), und nicht anders verhält es ſich mit den Germanen zur Zeit der Völkerwanderung. Ob der Babylonier das Pferd bereits zum ziehen von Laſten verwendete, darüber iſt mir ein Zeugnis nicht bekannt, ich muß die Frage den Aſſyrologen überlaſſen. Wenn die Angabe von Strabo, daß auf den Mauern von Babylon mehrere Vierſpänner aneinander vorbeifahren konnten, zu dem Schluß berechtigen ſollte, daß dies in Wirklichkeit vorgekommen ſei, ſo würde damit die Frage ſo gut wie entſchieden ſein. Da doch die Babylonier ſchwerlich einen Weg von mehreren Stunden zurückgelegt haben werden, um aus der inneren Stadt zu den äußeren Mauern zu gelangen und auf ihnen zum Vergnügen ſpazieren zu fahren — ein Korſo der Babylonier — und die Vierſpänner für Kriegszwecke an dieſer Stelle ſich ebenſo wenig eigneten, ſo erübrigt nichts, als darunter die Laſtwagen zu verſtehen, welche den Wächtern und Kriegern auf den Mauern den Proviant und das Waſſer zuführten[214]).

---

213) Zimmer a. a. O. S. 226. Ich gebe zugleich die Worte des von ihm in Bezug genommenen Gewährsmanns wieder: „Pferde werden im Laſtwagen nie eingeſpannt“ (S. 226 Anm.).

214) [Das Iheringſche Manuſkript verweiſt hier in einer Note auf den bei J. Oppert et J. Ménant, Documents juridiques de

Der Kraftverluſt, welcher mit dem Landtransport in der doppelten Reibung der Räder um die Axe und auf dem Boden verbunden iſt, fällt beim Waſſertransport hinweg, der unſchätzbare Vorzug, den dieſer vor jenem hat, beſteht darin, daß das Schiff eine viel geringere Reibung zu überwinden hat. Dagegen kann ihm in dem Widerſtand, den ihm der Gegenſtrom des Waſſers entgegenſetzt, ein anderes Hindernis entgegentreten. Bei glattem Waſſerſpiegel und bei der Thalfahrt auf Flüſſen ſetzt das Waſſer nur einen geringen Widerſtand entgegen, in beiden Fällen kommt alſo die bewegende Kraft faſt ausſchließlich der Fortbewegung zu gute. Nur bei der Bergfahrt und bei konträrem Wellengang auf der See wird ein größerer Teil der bewegenden Kraft durch den Gegenſtrom des Waſſers in Anſpruch genommen. Aber die Natur hat hier mittelſt der bewegenden Kraft des Windes einen überreichlichen Erſatz gewährt, und auch ſonſt hat ſie dadurch für eine Kompenſation geſorgt, daß die Thalfahrt um ebenſoviel weniger Kraftaufwand erfordert, als die Bergfahrt mehr.

Wenn ich im bisherigen Dinge vorgebracht habe, die jeder bei einigem Nachdenken ſich ſelber ſagen kann, ſo möge der Leſer es einem Hange von mir zu gute halten, der ihm im Verlauf des Werks vielleicht ſchon öfters läſtig geworden iſt, allen Verhältniſſen nämlich, die ich berühre, auf den Grund zu gehen und, ſo weit ſie äußerlicher Art ſind, eine ſinnliche Anſchauung von ihnen zu geben. So glaubte ich auch im vorliegenden Fall mich nicht auf das Ausſprechen der allbekannten Wahrheit der Überlegenheit des Waſſer- über den Landtransport beſchränken, ſondern ſie durch einen Vergleich beider ſinnlich veranſchaulichen zu ſollen.

Ich kehre zum Babylonier zurück. Was er für das

---

l'Assyrie et de la Chaldée, Paris 1877 mit currus longus wiedergegebenen aſſyriſchen Ausdruck; der Inhalt dieſer Note war im übrigen nicht mit Sicherheit feſtzuſtellen.]

Transportwesen sowohl zu Lande als zu Wasser, im eigenen Lande beschafft hatte, wissen wir aus dem vorhergehenden, und nicht minder, wie ihm die Natur zur See zu Hülfe kam durch die periodisch wechselnden Wasserströmungen im persischen Meerbusen, die sein Schiff vom Oktober bis Mai hinaus, vom Mai bis Oktober herein trieben und es ihm ermöglichten, mit geringer Bemannung auszukommen und die Fahrt nach Indien hin und zurück in einem Jahr zurückzulegen. Mit der Seeschiffahrt waren für ihn zwei Formen des Handels ins Leben gerufen: der auswärtige und der Großhandel. Über jenen ist es nicht nötig etwas hinzuzufügen, um so mehr nimmt aber dieser unsere Aufmerksamkeit in Anspruch.

Seehandel ist notwendiger Weise Großhandel, was für den Landhandel, möge er zu Axe oder auf Stromschiffen geschehen, nicht gilt. Der Großhandel hat nicht auf dem Lande, sondern auf der See das Licht der Welt erblickt. Hier war die Nötigung dazu eine unabweisbare. Stromschiffahrt kann auch mit kleinen Fahrzeugen betrieben werden, Seeschiffahrt nur mit großen. Mit der Größe des Schiffs ist zugleich die der Ladung vorgezeichnet, der disponible Raum muß verwertet werden, damit die Fahrt sich bezahlt macht, je stärker die Ladung, desto lohnender die Fahrt.

Aber mit dem bloß quantitativen Moment der Ladung ist der Großhandel in dem Sinn, den die Sprache damit verknüpft, und in dem ich ihn hier nehme, noch nicht gegeben. Nicht die Masse der Waren, die beide umsetzen, scheidet den Großhändler vom Kleinhändler — dann würden manche Kaufleute in großen Städten, die einen enormen Absatz an Private haben, zu den Großhändlern, und Importeure, die wenig importieren, zu den Kleinhändlern zu zählen sein. Das unterscheidende Merkmal beider besteht in dem Publikum, an das sie verkaufen, beim Großhändler geschieht es an Kaufleute, beim Kleinhändler an Konsumenten, der Großhändler hat ein Lager, der Kleinhändler einen Laden.

Diesem Großhändler in unserm heutigen Sinn begegnen wir nun bereits in Babylon. Ich entnehme dies daraus, daß der Babylonier für den Großhändler und Kleinhändler verschiedene Bezeichnungen hatte[215]), wobei er angesichts der nachgewiesenen gänzlichen Unbestimmtheit des quantitativen Moments nur den obigen Gegensatz im Auge gehabt haben kann. Der Großkaufmann des Babyloniers war Importeur und Exporteur, von ihm kaufte der Kleinkaufmann die Waren, welche er an die Konsumenten absetzte. Ich glaube dafür noch ein Argument beibringen zu können, dessen Beweiskraft freilich erst der genaueren Darlegung bedarf.

Unser heutiger gesamter Geldverkehr beruht auf dem Gedanken der Produktivkraft des Geldes. Wie der Acker seine Früchte trägt, so auch das Geld, und die römischen Juristen haben vollkommen das richtige getroffen, indem sie den Begriff der Frucht auf das Geld übertrugen — wie jener seine Früchte trägt (fructus naturales), so auch dieses (fructus civiles). Dieselben fallen zusammen mit den Zinsen, welche die lateinische Sprache treffend als usurae d. i. als Aquivalent für das in fremdem Gebrauch (usus) befindliche (geliehene oder vorenthaltene) Geld bezeichnet. Die Zinsen scheinen etwas so selbstverständliches zu sein, daß es befremdend erscheinen mag, wenn ich es noch erst für nötig halte, die Frage aufzuwerfen: wie mögen sie in die Welt gekommen sein?

Den historischen Ausgangspunkt derselben wird sicherlich das Darlehn gebildet haben — und zwar diejenige Form desselben, bei der wir ihnen heutzutage allein noch begegnen: das Geldbarlehn. Ein Darlehn kann auch in anderen fungiblen Sachen als in Geld gegeben werden z. B. in Getreide, und auch bei ihm begegnen wir in den römischen Rechts-

215) Bei Oppert et Ménant a. a. O. S. 11 Nr. 28, 29, übersetzt mit mercator magnus und parvus und unterschieden von dem bloß reichen Kaufmann: mercator potens, firmus, bonus S. 12 Nr. 32—34.

quellen den Zinsen (Festsetzung eines Maximalsatzes für sie). Aber sicherlich sind sie bei ihm nicht zur Entstehung gelangt, sondern darauf erst übertragen worden, nachdem man sich bei dem Gelddarlehn an sie gewöhnt hatte. Aber selbst beim Gelddarlehn bedarf ihr erstes Aufkommen meiner Ansicht nach noch erst der Erklärung. Den frühsten Anlaß desselben wird sicherlich die Notlage desjenigen abgegeben haben, der, momentan von Geldmitteln entblößt, sich an eine nahestehende Person mit der Bitte wandte, sie ihm vorübergehend vorzustrecken. Vom Standpunkt des Entleihers aus läßt es sich als Verlegenheitsdarlehn, von dem des Darleihers aus als Gefälligkeitsdarlehn bezeichnen, von beiden Seiten ist es auf Erweisung einer bloßen Gefälligkeit abgesehen, desselben Dienstes, wie einer sie dem andern durch Leihen von andern Sachen erweist, und so wenig in diesem Fall der Entleiher auf den Gedanken verfallen wird, dem Darleiher dafür einen Vorteil zu versprechen, oder dieser darauf, sich dafür einen auszubedingen, ebenso wenig in jenem Fall. Das Gefälligkeitsdarlehn, oder, wie man es auch nennen könnte: das des täglichen Lebens ist notwendigerweise zinslos. Den Gegensatz bildet das geschäftliche. Hier stehen beide Personen sich auf dem Geschäftsfuß gegenüber, es ist nicht das Wohlwollen, das den Darleiher bestimmt, das Darlehn zu geben, sondern sein eigenes Interesse, er will selber Vorteil von dem Geschäft haben, und diesen Vorteil erhält er in den Zinsen. Das Geschäftsdarlehn ist seiner Natur nach verzinslich, das Gefälligkeitsdarlehn seiner Natur nach unverzinslich. Bei den Römern wiederholt sich dieser Gegensatz in Form des Mutuum und Nexum. Die Verpflichtung, welche jenes begründet, ist lediglich auf Zurückerstattung des Kapitals gerichtet, und Zinsen vertragen sich so wenig mit ihm, daß es zu ihrer Ausbedingung eines besonderen Vertrages (Stipulation) bedarf, und daß sie nicht mit der Darlehnsklage (condictio certae pecuniae), sondern mit der Klage aus diesem Vertrage (actio ex stipulatu) eingeklagt werden

müssen. Das Mutuum ist mithin seinem Begriff nach unentgeltlich, es steht auf einer Linie mit dem Kommodatum (Leihen nicht fungibler Sachen z. B. eines Buches). Den Gegensatz bildet das Nexum, bei dem ein und derselbe Akt gleichmäßig die Verpflichtung zur Zurückzahlung des Kapitals und zur Entrichtung der Zinsen begründet, und dementsprechend auch eine und dieselbe Klage (legis actio per manus injectionem = Exekutivklage) für beide ausreicht.

Ich glaube dem die Thatsache entnehmen zu können, daß die Zinsen bei den Römern nicht auf dem Boden des gewöhnlichen Lebens, sondern auf dem des Geschäftsverkehrs zuerst ins Dasein getreten sind. Aber dem Geschäftsverkehr in Rom ist bereits längst der in Babylon vorausgegangen; zu einer Zeit, wo Rom noch garnicht gegründet war und wo die Vorfahren der Römer sich statt des Metallgeldes, das die Voraussetzung der Zinsen bildet, noch des Viehes zum Ersatz desselben bedienten (S. 34, 43), blühte in Babylon bereits ein schwunghafter Handel und war das Metallgeld bereits längst bekannt. Mit beiden waren hier die Voraussetzungen zum Aufkommen der Zinsen gegeben. Die Zinsen sind eine babylonische Einrichtung, die, wie ich sofort darzuthun hoffe, bei den Babyloniern schon in die früheste Zeit hinaufreicht, alle andern Völker des Altertums haben sie von ihnen erhalten, ich brauche nicht erst hinzuzufügen: durch Vermittelung der Phönizier[216]).

Von der Überzeugung geleitet, daß alle Einrichtungen zuerst da zu tage getreten sind, wo sie unabweisbar, nicht da, wo sie wegen ihrer geringen Dringlichkeit zur Not entbehrlich waren, gelange ich zu der Annahme, daß die Zinsen in Babylon dem Kapitalbedürfnis des Großhändlers, der dem obigen nach (S. 237) gleichbedeutend ist mit dem Befrachter eines See-

216) Nach einem positiven Zeugnis dafür habe ich mich vergebens umgesehen, gäbe es eins, so müßte es sich bei Salmasius de usuris finden, der aber keins angeführt hat.

schiffes, ihren Ursprung verdanken. Ein ganzes Seeschiff zu befrachten erforderte allein schon große Geldmittel, und dazu gesellte sich noch der nötige Vorrat von Gold und Silber, um für den Fall, daß der Erlös der zu verkaufenden Waren für den Ankauf der zu erstehenden nicht ausreichte, gedeckt zu sein. Möglich, daß das Vermögen einiger Weniger beträchtlich genug war, um dies zu beschaffen, aber man müßte die Babylonier nicht kennen, um nicht zu wissen, daß diejenigen, denen es daran fehlte, den richtigen Weg entdeckt haben werden, um sich das Fehlende zu verschaffen. Sie wandten sich an diejenigen, welche es besaßen, indem sie ihnen einen Anteil am Gewinn dafür zusicherten. Ihr Verhältnis juristisch ausgedrückt wäre das der Gesellschafter (socii) gewesen, genauer, das zwischen dem Kommanditisten und dem Komplementar. Es liegt auf der Hand, daß diese Form des Verhältnisses ihre großen Unzuträglichkeiten hatte. Eine Kontrolle des Komplementars durch die Kommanditisten wäre unter diesen Umständen gänzlich unmöglich gewesen, er hätte sie bei seinen Angaben über die Höhe des Preises der verkauften und der angekauften Waren aufs gröblichste übervorteilen können.

Diese Erwägung mußte mit Notwendigkeit dahin führen, den Anteil am Gewinn im Proportionalverhältnis zum eingeschossenen Kapital von vornherein zu fixieren. Die Darleiher waren dadurch aller Weiterungen überhoben, mochte das Unternehmen viel oder wenig abwerfen, sie erhielten den ihnen zugesicherten Betrag. Damit haben wir die Zinsen. Sie waren gedacht als Gewinnanteil an einem Handelsunternehmen, an Stelle der Beteiligung an demselben in Form der Societät trat die in Form des verzinslichen Darlehns — der Darlehnsvertrag mit der Funktion des Gesellschaftsvertrages.

Auf diese Weise glaube ich das Aufkommen der Zinsen in einer Weise erklärt zu haben, der man einen hohen Grad innerer Wahrscheinlichkeit nicht wird absprechen können. Die

Frage gestellt: ist es wahrscheinlicher, daß die Zinsen im kaufmännischen oder im gewöhnlichen Verkehr zuerst zu tage getreten sind, so wird man um die Antwort nicht verlegen sein. Mit welcher Ungunst die Zinsen selbst dann noch zu kämpfen gehabt haben, nachdem sie bereits längst in Übung gewesen waren, lehrt das Verbot derselben im mosaischen und kanonischen Recht, auf das ich unten zurückkommen werde. Ihre erste Entstehung verstand sich also keineswegs ganz so von selbst, wie es uns vom Standpunkt unseres heutigen Verkehrslebens wohl erscheinen mag, sie bedarf der Erklärung, und ich finde keine andere als die obige: die Zinsen verdanken ihren Ursprung dem kaufmännischen Verkehr, und zwar da dieser, längst bevor er bei andern Völkern sich entwickelte, bereits in Babylon heimisch war, speciell dem babylonischen. Ich habe versucht, ob ich dafür nicht positive Anhaltspunkte in den babylonischen Quellen zu entdecken vermöchte. Selbstverständlich konnte meine Hoffnung nicht darauf gerichtet sein, ein direktes Zeugnis für das erste Aufkommen der Zinsen in Babylon aufzufinden, aber mein Suchen ist doch insofern nicht vergeblich gewesen, als es mir gelungen ist, wenigstens dafür positive Anhaltspunkte zu gewinnen, daß die Zinsen in Babylon in einer ganz besonderen Beziehung zum kaufmännischen Verkehr und zwar ganz besonders zur See gestanden haben.

Ich lasse zunächst das gewöhnliche verzinsliche Darlehn des Kaufmanns, von dem oben allein die Rede war, außer Betracht und wende mich einer eigentümlichen Spielart desselben zu: dem Seedarlehn[217]). Die zur Zeit noch herr-

217) Im Interesse meiner nichtjuristischen Leser füge ich einige Worte zur Erläuterung hinzu. Das Seedarlehn unterscheidet sich von dem gewöhnlichen, dem Landdarlehn wie man es nennen könnte, nicht dadurch, daß der Seefahrer es aufnimmt, um die Mittel zum Ankauf von Waren am Abgangs- oder Bestimmungsort zu erhalten, sondern dadurch, daß die Haftung für Kapital und Zinsen an die Bedingung der glücklichen Fahrt geknüpft ist; geht das Schiff unter, so

schende Ansicht, welche alles auf das Seewesen im Altertum bezügliche auf die Phönizier zurückführt, schreibt auch ihnen die Ehre der Erfindung des Seedarlehns zu, von ihnen soll es, was nicht Gegenstand des Zweifels sein kann, auf die Griechen und Römer (foenus nauticum, pecunia trajectitia) übergegangen sein. Aber auch in diesem Punkt läßt die herrschende Ansicht sich nicht aufrecht erhalten — der Ruhm gebührt den Babyloniern.

Dafür giebt es zwei Zeugnisse, die ich einem uns erhaltenen Vokabularium[218]) entlehne, in dem den auf der linken Kolumne angeführten turanischen Ausdrücken auf der rechten die entsprechenden assyrisch-babylonischen gegenüber gestellt werden. Dasselbe enthält fast ausschließlich Rechtsausdrücke, es scheint als Rechtslexikon angelegt zu sein. Unter ihnen befinden sich auf der rechten Kolumne an der angegebenen Stelle vier (Nr. 7, 8, 9, 10), welche sich nur auf das Seedarlehn beziehen lassen.

Von den beiden zuletzt genannten lautet Nr. 9 in der Übersetzung: foenus una cum mercatore periit, Nr. 10 nahezu gleichlautend: foenus una cum mercatore extinctum est. Was haben wir uns dabei zu denken? Offenbar nicht den Bericht über eine historische Thatsache, sondern einen technischen Ausdruck für einen rechtlich bedeutungsvollen Vorgang. Die beiden Wendungen sprechen den Satz aus: die

---

haftet der Entleiher für nichts. Das Seedarlehn enthält demnach ein Mittelding zwischen der Societät und dem gewöhnlichen verzinslichen Darlehn, mit jener teilt es das Moment der Übernahme der Gefahr, mit dieser das der festen Fixierung der Zinsen, die hier, da sie dem Darleiher neben dem Äquivalent für die Überlassung des Kapitals zugleich das für die Übernahme der Gefahr (Assekuranzprämie, „pretium periculi“ der Römer) zu gewähren haben, natürlich höher bemessen werden.

218) Bei Oppert et Ménant a. a. O. S. 11—21. Die im folgenden angezogenen Stellen finden sich auf S. 19.

Darlehnsverbindlichkeit geht mit dem Kaufmann unter. Der Umstand, daß dieser Untergang der Haftpflicht auf den Kaufmann beschränkt wird, zeigt, daß wir es hier mit einem Satz zu thun haben, der nur auf ihn Anwendung fand, mit einem Satz des babylonischen Handelsrechts. Wie haben wir uns den Untergang des Kaufmanns, mit dem seine Schuld erlischt, zu denken? Offenbar nicht als Tod, ebenso wenig als Bankerott, ein solcher Rechtssatz wäre bei einem Handelsvolk gänzlich undenkbar, ganz abgesehen davon, daß der Rechtssatz, wenn für ihn, um so mehr für den gewöhnlichen Schuldner gelten müßte. Es bleibt nur eine einzige Art des Untergangs übrig, die lediglich ihn treffen kann, das ist die zur See mit dem Schiffe. Unter dem mercator haben wir uns also den Kaufmann vorzustellen, der ein Seedarlehn aufgenommen hat, foenus una cum mercatore periit (extinctum est) heißt also: wenn er bei einem Schiffbruch sein Grab in den Wellen gefunden hat, so ist der Anspruch gegen seine Erben erloschen, die Formel hätte sich zu einer Urteilsformel für den babylonischen Richter geeignet.

Von den beiden zuerst genannten Wendungen lautet Nr. 7: foenus sicut imposuit, Nr. 8: foenus una cum frumento imposuit. Unter dem imponere der zweiten Stelle kann zweifellos nur das Aufladen des Getreides an Bord verstanden werden, und auch in der ersten läßt sich das imponere nur in gleicher Weise verstehen; in Anwendung auf ein gewöhnliches Darlehn wäre der Ausdruck sprachlich gänzlich undenkbar, dasselbe wird nicht „aufgeladen oder aufgelegt", sondern „ausgezahlt". Aber das Seedarlehn wird in der That aufgeladen, an Bord geschafft, und aus der Wendung: foenus sicut imposuit entnehmen wir, daß dieser Moment der Beschaffung an Bord rechtlich bedeutungsvoll war. Der Jurist weiß, welche Wirkung sich damit verknüpfte: mit diesem Akt ging die Gefahr auf den Darleiher über. Beide Wendungen bezeichnen uns demnach den Moment der Perfektion des Seedarlehns.

Aus der zweiten entnehmen wir, daß das Seedarlehn nicht bloß in Geld, sondern auch in Getreide gegeben worden ist, wozu sicherlich noch andere Handelsprodukte gekommen sein werden. Da sich aber von ihnen keine Zinsen berechnen ließen, so werden sie in Geld angesetzt worden sein, juristisch gesprochen: das Seedarlehn galt, auch wenn es in Sachen entrichtet ward, stets als Gelddarlehn, nur daß die Ladung, mochte sie vom Geber oder Empfänger beschafft sein, auf Gefahr des Ersteren zur See ging[219]).

In dem bilinguistischen Vokabularium figuriert als Gegenstück der Formel auf der rechten Kolumne: foenus una cum mercatore periit (extinctum est) auf der linken (turanischen) Kolumne die Wendung: foenus mercatoris instar. Wie kann darin ein Gegenstück liegen? Die Antwort erteilt das s. g. foenus quasi nauticum der Römer. Zum Verständnis meiner nichtjuristischen Leser bemerke ich, daß darunter ein Darlehn zu verstehen ist, welches zu irgend einem gewagten Unternehmen in der Weise vorgeschossen wird, daß der Darleiher ganz wie beim Seedarlehn die Gefahr übernimmt, gelingt es, so hat der Empfänger es nebst der dafür bedungenen, der Gefahr entsprechenden Vergütung zurückzuzahlen, mißlingt es, so zahlt er nichts[220]). Daß die obige Wendung in diesem Sinne zu verstehen ist, ergiebt sich aus zwei Umständen. Einmal daraus,

---

219) So nach römischem Recht, wenn das Darlehn in Geld entrichtet, aber die Verabredung getroffen war, daß die davon angeschafften Waren auf Gefahr des Darleihers gehen sollten l. 1 de naut. foen. (22, 2): (ut) merces ex ea pecunia comparatae .... periculo creditoris navigent.

220) Davon handelt die l. 5 ibid., wo der Jurist als Beispiel anführt: si piscatori erogaturo in apparatum plurimum pecuniae dederim ut si cepisset, redderet, wozu aus dem Vorhergehenden noch hinzuzufügen ist: et insuper aliquid praeter pecuniam. Die Vergütung wird vom Juristen treffend als pretium periculi (Assekuranzprämie) bezeichnet.

daß ſie als Gegenſtück zu dem Seedarlehn der rechten Kolumne aufgeführt wird und ſodann daraus, daß auf beiden Kolumnen das gewöhnliche Darlehn nicht als foenus mercatoris oder mercatoris instar bezeichnet wird, ſondern als foenus ſchlechthin (Nr. 18—21), und, worin der Gegenſatz zum Seedarlehn beſonders ſchlagend hervortritt, als foenus secundum consuetudinem urbis (Nr. 16, 77) und foenus secundum usuram urbis d. i. als Landdarlehn im Gegenſatz zum Seedarlehn. Unter urbs haben wir hier nicht die Stadt im Gegenſatz zum Lande, ſondern zur See zu verſtehen, consuetudo urbis bezeichnet das Recht, das für das gewöhnliche Darlehn gilt, bei dem der Entleiher die Gefahr trägt, im Gegenſatz zum foenus mercatoris d. i. dem Seedarlehn, bei dem der Darleiher ſie trägt, usura urbis den Zinsſatz, der bei jenem zur Anwendung gelangte, während bei dieſem ein ſolcher nicht exiſtierte, da die Zinſen ſtets individuell nach Maßgabe der übernommenen Gefahr bemeſſen wurden. Der Grund, warum auf der turaniſchen Kolumne nicht das foenus mercatoris ſelber, ſondern nur das instar mercatoris Aufnahme fand, iſt leicht zu entdecken. Die Turanier lebten nicht an der See, von einem Seedarlehn im eigentlichen Sinn konnte alſo bei ihnen nicht die Rede ſein, aber das foenus quasi nauticum war auch bei ihnen möglich, und es bedarf dazu nicht einmal der Annahme eines entwickelten Handelsverkehrs bei ihnen, dasſelbe ließ ſich z. B. auch in Form der Beteiligung an der Ausrüſtung einer räuberiſchen Expedition unter Zuſicherung eines Anteils an der Beute denken. Foenus mercatoris und instar mercatoris unterſcheiden ſich daher in dem faktiſchen Thatbeſtand, rechtlich ſtehen ſie ſich völlig gleich, bei beiden handelt es ſich um ein Unternehmen, bei dem das dazu dem Unternehmer (mercator) vorgeſtreckte Kapital auf Gefahr des Darleihers ſteht und in einer der Höhe der Gefahr entſprechenden Proportion verzinſt wird.

Habe ich im vorſtehenden die Rechtsausdrücke des turaniſch-

babylonischen Rechtsvokabulariums richtig gedeutet, was meines Erachtens nicht Gegenstand des Zweifels sein kann, so ist damit das wertvolle Ergebnis gewonnen, daß das foenus nauticum bereits den Babyloniern bekannt gewesen ist. Wertvoll ist es in meinen Augen nicht sowohl als bloße Thatsache, als Beitrag zur Geschichte des foenus nauticum im Altertum für den Rechtshistoriker, sondern wegen der Schlüsse, die der Kulturhistoriker ihm zu entnehmen hat.

Das foenus nauticum hat die Seeschiffahrt zu seiner notwendigen Voraussetzung. In dem foenus nauticum der Babylonier besitzen wir also ein untrügliches Zeugnis für ihre Seeschiffahrt, es ist das oben (S. 213) in Aussicht gestellte, das ich hiermit nachtrage.

Das foenus nauticum wiederholt sich auch bei den Phöniziern. Erinnern wir uns, daß die Seeschiffahrt bei den Babyloniern bereits ins vierte Jahrtausend hinaufreicht, in eine Zeit, wo Sidon noch nicht gegründet war, so ergiebt sich für das foenus nauticum derselbe Schluß, wie für die Verwendung der Taube und des gestirnten Himmels zur Orientierung des Seefahrers (S. 216 und 222), nämlich daß dasselbe eine ursprünglich babylonische Einrichtung ist, welche die Phönizier, als sie sich vom Muttervolk trennten, mitnahmen und beibehielten. Das foenus nauticum bereits im vierten Jahrtausend? höre ich ausrufen. Man sehe zu, ob man meinen obigen Beweis der Unentbehrlichkeit des Darlehns für den überseeischen Handel zu entkräften vermag. War das Darlehn mit dem Seehandel unabweisbar gesetzt, so war auch die eigentümliche Form desselben im foenus nauticum sogut wie gegeben. Juristisch von dem gewöhnlichen Darlehn allerdings sehr scharf unterschieden, traf es doch bei dessen Verwendung im Seehandel mit ihm im Resultat so gut wie zusammen. Hatte bei diesem der Entleiher Schiffbruch erlitten, so trat faktisch regelmäßig ganz dasselbe ein, wie bei jenem, der Darleiher hatte das Nachsehen —: foenus una cum mercatore periit. Das foenus nauticum

unterſchied ſich von ihm nur dadurch, daß es den regelmäßigen faktiſchen Erfolg in Form Rechtens brachte, und dazu bedurfte es ſo wenig eines beſonderen juriſtiſchen Denkens, daß ich glauben möchte: das Seedarlehn iſt geſchichtlich dem gewöhnlichen Darlehn für die Seefahrt vorausgegangen. Habe ich mit dem oben für das erſte Aufkommen des Darlehns in Babylon geltend gemachten Geſichtspunkt der Beteiligung am überſeeiſchen Handelsgeſchäft das Richtige getroffen, ſo war es das Nächſtliegende, den Darleiher auch an der Gefahr des Unternehmens teilnehmen zu laſſen; ſeine Befreiung von der Gefahr in Form des gewöhnlichen Darlehns läßt ſich dem angenommenen geſchichtlichen Ausgangspunkt gegenüber nur als der letzte Schritt bezeichnen, mit dem es ſich, nachdem zuerſt der Gewinnanteil in Geſtalt der Zinſen fixiert war, nun völlig von dieſem Ausgangspunkt losriß. Das Seedarlehn hat mit der Societät wenigſtens noch eine der beiden Seiten gemein, das gewöhnliche gar keine.

Der im bisherigen erbrachte Nachweis von der Bekanntſchaft der Babylonier mit dem Seedarlehn ſtellt die Thatſache außer Zweifel, die ich oben (S. 240) zunächſt noch dahin geſtellt ſein laſſen mußte, nämlich daß das Darlehn ſchon in älteſter Zeit in Beziehung zu ihrem Seehandel ſtand. Ich hatte dort dieſe Beziehung für das gewöhnliche Darlehn in Bezug genommen, und ich teile im folgenden zwei Spuren mit, in denen ich ſie glaube entdeckt zu haben. In dem bilinguiſtiſchen Rechtsvokabularium finden wir ein foenus anni (N. 14) und ein foenus mensis (N. 15). Da beide ſich als *techniſche Ausdrücke* gegenüber geſtellt werden, ſo können wir in ihnen nur die zwei *typiſchen Formen* des Darlehns erblicken, in denen der ganze Darlehnsverkehr ſich erſchöpfte. Auf die bloß *faktiſche* Verſchiedenheit der Friſterſtreckung für das Darlehn laſſen ſie ſich nicht beziehen, ſonſt hätten auch noch andere Friſten, 2, 3 Monate, 1/2, 3/4 Jahr genannt werden können. Die rechtliche Bedeutung des foenus

mensis ist klar, die Babylonier berechneten die Zinsen nach Monaten (regelmäßig 1 Schekel = 1/60 von der Mine) — die Römer haben auch in diesem Punkt sich ihrem Vorbilde angeschlossen — und diese Berechnungsweise wird selbstverständlich auch dann zur Anwendung gelangt sein, wenn die Darlehnsfrist mehr als einen Monat z. B. ein ganzes Jahr betrug, wie umgekehrt wir, die wir für die Zinsen den Maßstab des ganzen Jahres haben, diesen auch bei kürzeren Fristen zu Grunde legen. Das Jahresdarlehn der Babylonier muß demnach eine typische auf besondere Verhältnisse berechnete Form des Darlehns gewesen sein. Wir brauchen nicht lange zu suchen, wo es Anwendung fand. Es war das Darlehn des Seefahrers. Derselbe stach Anfang Oktober, wenn die Meeresströmung landauswärts ging in See und kehrte in der Zeit von Mai bis Ende September, wo sie landeinwärts ging, zurück. Die Dauer seiner Fahrt betrug also regelmäßig ein Jahr, sicherlich beim Indienfahrer, der solange wie möglich seine Zeit ausgenutzt haben wird. Damit war aber die Jahresfrist für sein Darlehn mit Notwendigkeit gegeben. Erst nach seiner Rückkunft war er in der Lage, Kapital und Zinsen zu entrichten, vorher wäre es ihm gänzlich unmöglich gewesen. Die einzige Form des Darlehns, die für ihn paßte, war das foenus anni. Ganz anders der Schuldner, der im Lande blieb. Er konnte seine Zinsen allmonatlich entrichten, und das hatte er zu thun, auch wenn das Darlehn auf noch so lange Zeit gegeben war[221]); ein foenus mensis verwandelte sich durch Festsetzung einer Jahresfrist ebenso wenig in ein foenus anni, wie das foenus anni des Schiffers in ein foenus

221) Darauf wird die obige Formel des Rechtsvokabulariums: foenus secundum usuram urbis zu beziehen sein; von einem gesetzlichen Zinsmaximum bei den Babyloniern haben wir keine Kunde, und wir wissen, daß der regelmäßige Zinssatz von 20% überschritten werden konnte. (Siehe nachher im Text.)

mensis, wenn beim Ansatz der Zinsen der Monat zu Grunde gelegt war.

Die zweite Spur der Beziehung des Darlehns zum Seehandel — und in Bezug auf sie füge ich den Zusatz hinzu, der ursprünglichen — glaube ich in dem außerordentlich hohen Zinssatz in Babylon entdeckt zu haben. Er betrug durchgehends 20 % und steigerte sich selbst auf 25 %[222]). Einen solchen Zinssatz für den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr vermag ich mir nur zu erklären, wenn dem Kapitalisten außerhalb desselben die Möglichkeit offen stand, Geld in gewinnbringendster Weise zu verwerten, und diese Gelegenheit bot sich ihm in dem Export- und Importgeschäft des Großhändlers (mercator magnus) in einer Weise dar, wogegen der bei dem gewöhnlichen Darlehn zu Grunde gelegte Satz sicherlich noch ganz mäßig berechnet war. Bei dem Seedarlehn und dem gewöhnlichen (Land-)Darlehn zur See, wo der Entleiher im Verkehr mit rohen, des Handelswerts ihrer Naturerzeugnisse unkundigen Völkern vielleicht das Doppelte und Mehrfache des mitgenommenen Kapitals gut machte, werden die Zinsen ungleich mehr betragen haben. Der Entleiher konnte sie zahlen, sie kamen ihm reichlich wieder ein. Beim Binnenhandel und auch beim Landhandel mit benachbarten Völkerschaften wären solche Gewinne gar nicht möglich gewesen. Der hohe Zinssatz in Babylon wird nur erklärlich durch die außerordentliche Ergiebigkeit des auswärtigen Seehandels, in ihm werden wir wie das Verhältnis, in dem die Zinsen zuerst ins Leben getreten sind, bis sie auf das gewöhnliche Leben übertragen wurden, so auch dasjenige zu erblicken haben, das den hohen Zinssatz für dieses in seinem Gefolge hatte.

Das Bild von der Entwicklung des verzinslichen Darlehns in Babylon würde sich dem bisherigen nach in folgender Weise gestalten:

---

222) Kohler in der oben angeführten Schrift von Peiser S. XXXIX.

1. Die Zinsen sind eine babylonische Erfindung, alle anderen Völker verdanken ihre Bekanntschaft damit den Babyloniern.
2. Die Zinsen sind in Babylon ursprünglich gedacht als Anteil am Handelsgewinn eines überseeischen Unternehmens, aber wegen der Schwierigkeit der Kontrollierung desselben wurden sie sodann
3. als Quote vom eingeschossenen Kapital fest fixiert.
4. Damit war das Geld eine Ware geworden, aus deren zeitweiser Überlassung man Geld machen konnte, ein Handelsartikel, wie alle anderen Wertgegenstände, — das Geld kam an den Markt.
5. Daran schloß sich mit Notwendigkeit die Folge, daß jeder, welcher des Geldes begehrte, die Privatperson und der Kleinkaufmann, so gut wie der Großhändler, dafür Zinsen zu entrichten hatte.
6. Dem unentgeltlichen Darlehn war damit ein Ende gemacht, neben dem geschäftlichen Darlehn vermochte sich das Gefälligkeitsdarlehn bei einem Handelsvolk nicht zu behaupten. Damit scheint im Widerspruch zu stehen, daß in gar vielen der uns erhaltenen Urkunden[228]) der Zinsen keine Erwähnung geschieht, nur in zweien (Nr. 1, 2) werden Verzugszinsen bedungen. Wie es sich in Wirklichkeit damit verhielt, entnehmen wir aus einer dieser Urkunden (Nr. 136), in der das Kapital 6 Talente beträgt, eine Summe von so hohem Betrage (das griechische Talent zu Grunde gelegt = 27 000 Mark), daß der Gedanke an ein Gefälligkeits- oder Freundesdarlehn dabei schlechterdings nicht aufkommen kann, und auch die Ausbedingung der Verzugszinsen Nr. 1 und 2 verträgt sich schwer mit dieser Annahme. Ich brauche wohl kaum erst anzugeben,

228) Bei Peiser a. a. O. Nr. 1, 2, 7, 17, 36, 53, 60, 136.

was in all den Fällen, wo keine Zinsen bedungen waren, geschah: der Gläubiger zog sie vom Kapital vorher ab, wie es auch heutzutage von seiten mancher Wucherer geschieht, — der zweifelhafte Ruhm, diese Erfindung zuerst gemacht zu haben, gebührt demnach den Babyloniern.

An die hier gezeichnete Entwicklung des Zinsgeschäfts in Babylon schließt sich die Nachgeschichte desselben bei allen anderen Völkern des Altertums an. Sie alle haben es von den Babyloniern überkommen: die Phönizier und Juden, als sie sich von ihnen trennten, Griechen und Römer durch die Vermittlung der Phönizier, dasselbe wird auch für die Kelten bei ihrer Verbindung mit ihnen durch Gades anzunehmen sein, während Germanen und Slaven erst durch Römer und Griechen mit ihm bekannt geworden sein werden.

Einem Handelsvolk wie den Babyloniern waren Zinsen etwas Selbstverständliches. Einem Ackerbau treibenden Volk, dem der Handel fremd ist, werden sie in einem andern Licht erscheinen. Wie kann, wird es fragen, jemand für Geld, das er vorübergehend leiht, sich eine Vergütung ausbedingen? er büßt ja nicht das mindeste ein, er erhält es später auf Heller und Pfennig zurück. Dieser Auffassung begegnen wir noch bei den Juden[224]), die mosaische Gesetzgebung hat das Zinsnehmen zuerst nur von Armen und Bedrängten, dann schlechthin von allen Personen ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der Fremden verboten. Den Juden war das Verständnis der Zinsen, die sicherlich zu der Zeit, als sie Babylon verließen, dort bereits längst bekannt waren, im Laufe der Zeit als sie ein Ackerbau treibendes Volk wurden, abhanden gekommen. Bei ihnen selber würden sie unter den gänzlich veränderten Verhältnissen, d. h. der Abwesenheit des Handels, nicht bloß des

224) Die Kreter stempelten das Zinsnehmen sogar zum Raub Plut. Qu. gr. 53 p. 303 B.

Seehandels, sondern des Handels überhaupt, schwerlich zur Entstehung gelangt sein. Es verhält sich damit nicht anders, als mit der Anschauung des Seeschiffs, mit dem die Zinsen dem Obigen nach ja in so enger Verbindung standen. So war es möglich, daß aus dem Seeschiff eine Arche ward und aus den Zinsen eine sittlich verwerfliche und darum von dem Gesetzgeber nicht zu duldende Einrichtung. Sie haben ihren damaligen Mangel an Verständnis für sie später, als sie ein Handelsvolk wurden, gründlich wieder gut gemacht. Die alttestamentliche Auffassung der Zinsen, die wir kurz mit den Worten wiedergeben können, daß sie das Darlehn lediglich als Gefälligkeitsdarlehn, als Akt des Wohlwollens, der Menschenfreundlichkeit erfaßt, diese Auffassung ist auch in das kanonische Recht übergegangen, welches das Zinsennehmen zur Sünde stempelte, und schlechthin untersagte. Der mosaischen Gesetzgebung war das Zinsverbot zu gute zu halten, für das kanonische Recht läßt es sich nur damit entschuldigen, daß nach Auffassung der christlichen Kirche das Gesetz Moses, soweit es nicht rein rituelle Vorschriften enthielt, auch für die Christen bindend war, die kirchliche Gesetzgebung sich hier also in einer Notlage befand; zwischen die beiden Alternativen gestellt: dem Gesetz Moses oder dem des Verkehrs gerecht zu werden, glaubte sie nicht umhin zu können, sich für die erste entscheiden zu müssen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sie damit etwas gänzlich Unausführbares erstrebte. Ein Handel ist ohne Zinsen undenkbar. Wo keine Zinsen, da auch kein Handel; da er schon im Mittelalter bestanden hat, so ergiebt sich daraus, daß er es verstanden hat, sich den Beschränkungen des kanonischen Rechts zu entziehen.

Die Zinsen ermöglichen es dem Kaufmann, mit fremden Geldmitteln zu operieren. Aber es steht ihm zu dem Zwecke noch ein anderes Mittel zu Gebote, das ihm ungleich näher liegt: er kauft seine Waren auf Kredit, der Wiederverkauf derselben verschafft ihm die Mittel, um am Verfalltage den Kauf-

preis zu entrichten. Der Kredit ist nur eine versteckte Art des verzinslichen Darlehns, der Verkäufer schlägt die Zinsen auf den Kaufpreis, und darum vergütet er sie bei Barzahlung (Sconto). Zinsen und Kredit bilden die beiden Schwingen des Handels, die ihm zu seiner Bewegung ganz ebenso unentbehrlich sind, wie dem Vogel die Flügel zum Fliegen.

Wüßten wir auch nichts von der Organisation des Handels bei den Babyloniern im einzelnen, schon die bloße Thatsache seiner hohen Blüte würde das Dasein des Zinsgeschäfts und des Handels auf Kredit[225]) außer Zweifel stellen. Wenn wie jenes, so auch dieser aller Wahrscheinlichkeit nach im Handel zuerst zu Tage getreten ist, wo er zweifellos die hervorragendste Anwendung fand, so kann es nur im Geschäftsbetrieb des mercator parvus geschehen sein. Der mercator magnus hatte den Preis der Waren, die er im Auslande erstand, sofort bar zu entrichten, das Kreditgeschäft fand hier keinen Platz. Um so mehr fand es ihn aber im Geschäft des mercator parvus, an den er seine Waren absetzte, und das Interesse beider Teile ging hier Hand in Hand. Um Waren in größerer Menge kaufen zu können, bedurfte dieser des Kredits, um einen Käufer zu finden, mußte jener ihm denselben bewilligen. Die Unterscheidung der beiden Arten des Kaufmanns zeigt, daß der Großhändler die Waren nicht selber an die Konsumenten vertrieb, das war Sache des Kleinhändlers, entgegengesetztenfalls hätte man diesen Unterschied gar nicht machen können.

Überseeischer Handel — Großhändler — Kleinhändler — Zinsen — Kreditgeschäft — das sind die Züge, welche unsere bisherige Darstellung in Bezug auf die Organisation des Handels in Babylon nachgewiesen hat. Es bleiben uns noch zwei. Es sind zwei Erfordernisse, ohne welche der Handel

---

225) Ein Beispiel dafür aus den babylonischen Rechtsurkunden siehe bei Peiser a. a. O. Nr. 45.

gar nicht bestehen kann: das Geld und das Handelsrecht.

Das Geld. Die endgültige Form desselben, welche überall die anderen Formen, deren man sich vorher bediente, aus dem Felde geschlagen hat und schlagen mußte, ist bekanntlich das Metallgeld. Würde tausendmal die Welt von neuem geschaffen, das Metallgeld würde immer wieder ganz in derselben Gestalt zur Erscheinung gelangen, die es heutzutage an sich trägt; das Gold würde die erste, das Silber die zweite, das Kupfer die dritte Stelle einnehmen; das Geld würde geprägt und das Edelmetall der größeren Haltbarkeit wegen mit unedlem versetzt (legiert) sein.

Der Punkt auf Erden, wo historisch nachweisbar das Metall zuerst zu Geld verwandt wurde, ist wiederum Babylon. Auf ihrem eigenen Boden ihnen versagt, haben sie es sich von anderen Völkern, bei denen es sich fand[226]), zu verschaffen gewußt und den Wert desselben schon in frühester Zeit erkannt. Der erste Fall, in dem es meines Wissens erwähnt wird, begegnet uns in dem babylonischen Bericht über die Sintflutsage: Chasis-adra nimmt sein Gold und Silber mit an Bord (S. 193); der zweite im alten Testament: Abraham führt, als er nach Ägypten zieht, Gold und Silber mit sich (1. Moses 13, 2). Nach der Tradition der Semiten reicht ihre Bekannt-

---

226) Ihre hauptsächlichste Bezugsquelle wird weniger Südarabien als Indien gewesen sein. Das westliche Indien (Chawilah), das vom Pishon (payasvan = dem milchreichen Ganges) umflossen ist, wird als das Land bezeichnet, „wo das Gold ist", Lefmann, Geschichte des alten Indien, Berlin 1890 S. 1; es fand sich hier in reichster Masse im Goldsand, s. darüber Herodot III, 94 (jährlicher Tribut an Darius 360 Talente Goldsand) 98, 102, 106 (Gewinnung und Massenhaftigkeit). Der Bezug des Goldes seitens der Babylonier aus Indien ergiebt sich aus der Übereinstimmung von urindogerm. gharata und ursemitisch haradu = Gold; Hommel, Die Namen der Säugetiere bei den südsemitischen Völkern, Leipzig 1879 S. 415.

ſchaft mit dem Edelmetall alſo bereits in die Urzeit hinauf. Zu ihm kam als Scheidemünze noch das Kupfer hinzu[227]).

Das Prägen des Metalls ſcheint den Babyloniern noch nicht bekannt geweſen zu ſein, während das Legieren uralt war[228]). Nach den Berichten der Alten iſt es zuerſt in Lydien erfolgt[229]), und dazu ſtimmt, daß geprägte Münzen bisher in den Ruinen der aſſyriſch-babyloniſchen Städte nicht aufgefunden worden ſind[230]). Das Metall war in beſtimmte Stücke (die Mine zu 60 Schekel)[231]) zerlegt, was ſtets ausdrücklich hervorgehoben wird. Wie konnte man ſich darauf verlaſſen, daß ſie das richtige Gewicht hatten? Es blieb kein anderes Mittel übrig als die Wage, dasſelbe, deſſen ſich auch die Römer bedienten, bevor ſie das Geld münzten. Nun wird allerdings des Wägens des Metalls meines Wiſſens in den Rechtsurkunden nirgends Erwähnung gethan[232]), allein die Thatſache, daß

---

227) Über das Wertverhältnis von Gold, Silber und Kupfer Oppert et Ménant S. 348.

228) Brandis, Das Münz-, Maß- und Gewichtsweſen in Vorderaſien, Berlin 1866. S. 163.

229) Brandis a. a. O. S. 166.

230) Die Frage hängt an dem bis jetzt noch nicht ermittelten Ausdruck der Rechtsurkunden (nu—uh—hu—tu), der regelmäßig der Angabe, daß die Mine in einzelne Schekel zerlegt ſei, hinzugefügt wird. Peiſer überſetzt ihn mit: „gemünzt“, fügt aber ſtets ein Fragezeichen hinzu. Sollte er nicht „zugewogen“ bedeuten können?

231) Brandis, Über die Mine a. a. O. S. 26 über den Schekel S. 72.

232) Die beim Verkauf eines Hauſes öfter (Oppert et Ménant S. 170 §. 11, 178 §. 18, 179 §. 14) ſich wiederholende Wendung: domus nummis pensata iſt nicht auf das Wägen des Geldes zu beziehen — dann müßte es heißen: nummis pensatis — ſondern auf die Ausgleichung der Sache durch den des Geldes, wir können ſie wiedergeben mit: Sache um Geld, die auch als ſolche in den Urkunden vorkommt. Daſelbſt S. 118 §. 12: contra pretium tradidit. Derſelben Wendung begegnen wir in der römiſchen Mancipationsformel: emptus est hoc aere aeneaque libra (Gaj. I, 119). Schon vor Jahren

es vorkam, wird durch den technischen Ausdruck dafür in dem bilinguistischen Rechtsvokabularium (pecuniam ponderat) außer Zweifel gestellt, vielleicht war es nur darum nicht besonders hervorgehoben, weil es sich ganz von selbst verstand, (wie bei uns das Zuzählen der Geldstücke, das eben aus dem Grunde auch nie besonders erwähnt wird), wenn es nicht etwa in dem oben in der Note erwähnten zweifelhaften Ausdruck steckt. Unter dieser Voraussetzung werden wir mithin unter dem Ausdruck des Vokabulariums (S. 13. 49) pretium suum solvit nicht das Zuzählen, sondern das Zuwägen zu verstehen haben. Jedenfalls kann ich mir nicht denken, daß man in Babylon die Metallstücke von angeblichem Gewicht auf Treu und Glauben entgegen genommen habe, ohne sich zu überzeugen, ob sie auch dem Sollgewicht entsprachen, und welches andere Mittel als das Wägen dafür übrig blieb, sehe ich nicht ab.

Das Handelsrecht. Die babylonischen Rechtsurkunden setzen uns in Stand, uns von dem Handels- und Geldverkehr ein anschauliches Bild zu machen[288]). Dasselbe bleibt hinter demjenigen, welches uns das römische Recht auf dem

---

(1858 in meinem Geist des R. R. Bd. 3 Aufl. 1 S. 567, Aufl. 4 S. 542) habe ich darauf hingewiesen, daß sie zu dem ersten Teil der Formel nicht stimmt, und die Vermutung geäußert, daß sie einen spätern erst mit Aufkommen des Geldes hinzugefügten Zusatz zu ihr enthält. Die erst jetzt von mir entdeckte Übereinstimmung der römischen mit der babylonischen Formel, die auch die phönizische gewesen und den Römern durch den Handelsverkehr mit den Karthagern zugekommen sein wird, gewährt meiner Hypothese eine unerwartete Unterstützung. Der Akt der mancipatio als Eigentumsübertragung vor Zeugen war römischen, die Wagschale und das Zuwägen des Geldes nebst der obigen Wendung babylonischen Ursprungs.

288) Man findet es bei Kohler in seinem Exkurs zu dem oben genannten Werk von Peiser S. LXVI fl. und in seiner selbständigen Schrift: „Aus dem babylonischen Rechtsleben", Heft 1 u. 2, Leipzig 1890, 1891.

Höhepunkt seiner Entwicklung in den ersten Jahrhunderten der Kaiser vor Augen führt, um nichts zurück, ich kenne keinen Rechtsbegriff, kein Rechtsgeschäft desselben, das sich nicht bei den Babyloniern wiederholte. Da finden sich außer den selbstverständlichen: dem Kauf, für den die römische Bestimmung gilt, daß die Gefahr mit Abschluß des Vertrages auf den Käufer übergeht, und der Miete, bei der auch die Aftermiete auftritt, und dem verzinslichen Darlehn: die Verzugszinsen, Konventionalpön, Cession, Schuldübernahme, Zahlungsanweisung, Kompensation, Quittungen, Einkaufskommission, der Gesellschaftsvertrag, der Anerkennungsvertrag und das abstrakte Schuldversprechen, die Bürgschaft und die Pfandbestellung, selbst der antichretische Pfandvertrag und die Afterverpfändung, und es kommen Rechtsgeschäfte einer so raffinierten Art vor, daß sie dem abgefeimtesten Wucherer der heutigen Zeit alle Ehre machen würden[234]). Ein ausgebildetes Handelsrecht ist die unausbleibliche Frucht eines hochentwickelten Verkehrs. Wie der Fluß sich sein Bett selber gräbt, so auch der Handel — das Recht des Handels steht mit ihm selber stets auf einer und derselben Höhe, es giebt keinen Teil des Rechts, für den die Gesetzgebung so wenig von nöten ist, und wo sie, wenn sie hemmend oder beschränkend einzugreifen versucht, sich so sehr zur Machtlosigkeit verdammt sieht[235]), wie das Handelsrecht — oder allgemeiner gesprochen: das Verkehrsrecht.

Der Kaufmann bedient sich überall für seine Rechtsgeschäfte der Schrift. Niemand weiß ihren hohen Wert für die Rechtssicherheit so richtig zu würdigen wie er; für ihn

234) Ein Beispiel giebt Kohler in seinem Exkurs zu dem oben genannten Werk von Pelser S. LXVI ff.

235) Das lehrreichste Beispiel gewähren die Zinsbeschränkungen, über deren Erfolglosigkeit bereits die Römer klagen (s. die bekannte Stelle von Tac. Ann. VI, 16 über die „fraudes, quae toties repressae miras per artes rursum oriebantur“) und die sich auch beim Zinsverbot des kanonischen Rechts wiederholt hat.

ſind Handelsgeſchäfte und ſchriftlich aufgezeichnete ſo gut wie gleichbedeutend; niemand hat ſo unausgeſetzt bei allem, was er thut, die Feder zur Hand wie er.

In Babylon war der Gebrauch der Schrift ein ganz außerordentlich ausgedehnter, nicht bloß für den kaufmänniſchen Verkehr, ſondern auch für den des gewöhnlichen Lebens; er erſtreckte ſich über alle Teile des Rechts. Ein Rechtsgeſchäft abſchließen und es ſchriftlich aufnehmen laſſen, ſcheint für den Babylonier gleichbedeutend geweſen zu ſein. Auch hier wie bei dem verzinslichen Darlehn wird es der Kaufmann geweſen ſein, der den erſten Anſtoß dazu gegeben hat, und ſein Beiſpiel fand bei einem ſo durchaus praktiſchen Volk, wie das babyloniſche, fruchtbaren Boden — die Sitte des Kaufmanns ward die Sitte des Volks. Durch Vermittelung der Phönizier kam die Weiſe der ſchriftlichen Aufzeichnung der Verträge auch den Griechen zu, und auch bei ihnen ward ſie zur allgemeinen Übung[286]). Den Römern blieb ſie lange gänzlich fremd, ihre erſten Anwendungsfälle werden in der ſchriftlichen Aufzeichnung des Teſtaments und in den Schuldbüchern (codices accepti et expensi) beſtanden haben, wozu ſich ſpäter dann die Urkunden über Rechtsgeſchäfte (cautiones) hinzugeſellten. Bezeichnend für den ausländiſchen Urſprung der Schrift in Rom iſt der Umſtand, daß die Verwendung derſelben im gerichtlichen Verfahren (formula) zuerſt in der internationalen Rechtspflege (praetor peregrinus) erfolgte, auf das Streitverfahren zwiſchen Römern (praetor urbanus) ward ſie erſt übertragen, als man ſich hier an ſie gewöhnt hatte.

Die ſchriftliche Aufzeichnung geſchah in Babylon auf einer feuchten Thontafel durch den in der Urkunde ſtets ge-

---

286) Gneiſt, Die formellen Verträge. Berlin 1845 S. 421: „man kann ſich daher namentlich in Athen und ſpäter auch in allen Ländern griechiſcher Bildung den Gebrauch der γραμματεῖα nicht häufig genug denken".

nannten „Schreiber“ — wir würden ſagen Notar — und vor Zeugen, die ebenfalls ſtets genannt werden, und die zur mehreren Sicherheit noch ihre Siegel auf die Tafel drückten. Die Thontafel ward dann, und zwar wie wir annehmen dürfen, ohne daß ſie in die Hände der Parteien gelangte, von dem Notar in den öffentlichen Ofen (ſ. über ihn S. 129, 171) befördert — abermals eine babyloniſche Erfindung, welche alle Völker des Altertums ſich angeeignet haben — und erſt, wenn ſie gebrannt war, der Partei oder den Parteien eingehändigt.

Eine Fälſchung, ſollte man ſagen, wäre dann nicht mehr möglich geweſen, da ſich auf der gebrannten Thontafel nichts mehr hinzufügen oder hinwegnehmen ließ. Allein dieſe Gefahr muß doch wohl beſtanden haben, möglicherweiſe ließ ſich z. B. an den Zahlzeichen etwas ändern, oder ſie konnten im Laufe der Zeit durch ſchlechte Aufbewahrung oder Beſchädigung der Urkunde unleſerlich werden[287]). Jedenfalls hatte man darauf Bedacht genommen. Dieſem Zweck diente meines Erachtens eine Einrichtung, deren Sinn den Aſſyrologen bisher entgangen iſt[288]) und entgehen mußte, da ihnen der Schlüſſel, den das römiſche Recht dem Romaniſten zu ihrem Verſtändnis an die Hand giebt, fehlte. Sie beſtand in der Anfertigung zweier im weſentlichen gleichlautender Thontafeln, welche, bevor ſie gebrannt wurden, mittelſt eines Randes, die eine über der andern miteinander verbunden wurden[289]). Die obere war offen, die

287) Ein Beiſpiel dafür ſ. bei Oppert et Ménant S. 185, wo unſicher iſt, ob 16 oder 26 zu leſen iſt.

288) Oppert et Ménant S. 180: „Nous ne pouvons que constater ici la haute antiquité de cet usage ainsi que sa persistance; mais le but de cette double redaction demeure encore inexqliqué pour nous“.

289) Oppert et Ménant S. 80: elles (tablettes) sont recouvertes d'une enveloppe extérieure, sur laquelle les termes du premier contrat sont à peu près identiquement reproduits. Die vielen Duplikate, welche ſich unter den Rechtsurkunden finden, zeigen, daß

untere verschlossen; jene reichte für den gewöhnlichen Gebrauch aus, nur wenn sich ein Streit über ihre Zuverlässigkeit erhob, ward der Rand zwischen beiden vor Gericht aufgebrochen und das Duplikat verglichen. Hätte der Inhaber der Doppeltafel, um auch dieses zu fälschen, den Rand weggebrochen, so würde er damit sich selber die Beweiskraft der Urkunde zerstört haben.

Derselben Einrichtung begegnen wir auch in Rom, wo sie zuerst beim Testament aufgekommen zu sein scheint. Dasselbe ward regelmäßig nur in einer Urkunde ausgefertigt, die mittelst eines Fadens verschlossen ward, auf den die Zeugen unter Beisetzung ihres Namens ihre Siegel in Wachs drückten. Es kam aber auch vor, daß man den wesentlichen Inhalt des Testaments noch auf der Außenseite wiederholte, um den in demselben ernannten Erben und Legataren die Möglichkeit zu verschaffen, bei Eröffnung des Testaments zugegen zu sein. Dieses äußere Testament ließ sich fälschen, aber das wäre erfolglos gewesen, da die Vergleichung desselben mit dem inneren die geschehene Fälschung sofort ans Licht gebracht hätte. Durch einen Senatsbeschluß ward diese zuerst im Leben aufgekommene Sitte zur ausschließlichen Form aller Urkunden erhoben, die auf Beweiskraft Anspruch machen wollten[240]). Die Übertragung einer ursprünglich babylonischen Sitte auf das römische Recht liegt hier offen vor, abgesehen von der Verschiedenheit des Schreibmaterials und des dadurch bedingten Verschlusses der Urkunde stimmt alles überein: die doppelte Ausferti-

---

man von der Einrichtung den ausgedehntesten Gebrauch machte, sie muß also ihre triftigen Gründe gehabt haben, man wird sich in Babylon vor Fälschern haben vorsehen müssen.

240) Paul. S. R. V. 25, 6: Amplissimus ordo decrevit, eas tabulas, quae publici vel privati contractus scripturam continent, adhibitis testibus ita signari, ut in summa marginis ad mediam partem perforatae triplici lino constringantur, atque impositae supra linum cerae signa imprimantur, ut exteriori scripturae fidem interior servet.

gung der Urkunde, einer äußeren und einer inneren, der Verschluß dieser, die Zeugen nebst subscriptio und superscriptio und den beigedruckten Siegeln. Dieser zweifellose Fall der Beeinflussung des römischen Rechts durch das babylonische dürfte vielleicht dazu dienen, den Widerspruch, auf den meine oben (S. 257) ausgesprochene Vermutung über die Nachbildung der römischen Mancipationsformen nach dem Muster der babylonischen, auf den sie sich beim romanistischen Purismus gefaßt machen muß, etwas abzuschwächen.

Neben der regelmäßigen Form der Aufzeichnung der Urkunden auf Thontafeln finden wir in Babylon noch eine andere, mit der es offenbar eine besondere, bisher von den Assyrologen noch nicht klar gestellte Bewandtnis hatte. Als Material zur Aufzeichnung diente bei ihr der Basalt, und schon dieser Umstand allein läßt darauf schließen, daß es hierbei auf eine besondere Dauerhaftigkeit abgesehen war. Der Stein hat die Gestalt eines Eies, und den oberen Teil desselben nehmen allerhand Götterbilder und symbolische Figuren ein[241]). Der untere enthält die Urkunde. Als Gegenstand derselben figuriert überall ein Grundstück; es handelt sich um dauernde Übertragung des Eigentums an demselben, und aus den Verwünschungen, die demjenigen angedroht werden, der den Stein „vernichtet, entfernt, verfälscht, eingräbt, verdeckt", ergiebt sich, daß sie auf dem Grundstück selber aufgestellt wurden[242]). Diese Urkunden sollten jedem verkünden, wer der Eigentümer sei — der Eigentumstitel und die bei dem Rechtsgeschäft zugezogenen Zeugen werden in der Urkunde ausdrücklich angegeben — und ihn in Kenntnis setzen, wie weit die Grenzen des Grundstücks sich erstrecken — auch sie werden genannt, ebenso der Feldmesser, der sie abgesteckt hat.

---

241) Abbildung bei Oppert et Ménant S. 86.

242) Siehe die verschiedenen Urkunden bei Oppert et Ménant S. 87--136.

Inhaltlich unterscheiden sie sich von den gewöhnlichen Urkunden in zwei Punkten. Einmal dadurch, daß das Rechtsverhältnis, welches sie begründen, dauernder Art, wie sie selber sich ausdrücken, auf ewige Zeit berechnet ist[243]), während es bei jenen vorübergehender Art ist. Damit hängt die Verschiedenheit des Materials der Urkunde zusammen, bei jenen der Basalt, bei diesen die Thontafel — eine Veranschaulichung der inneren Dauerhaftigkeit und Vergänglichkeit durch die äußere, die an die römische der vorübergehenden Dauer des prätorischen Edikts durch die Holztafel, und der ewigen des Gesetzes durch die Erztafel erinnert. Sodann dadurch, daß die Götter zum Schutz des Rechts angerufen werden, darum ihre Bilder an der Spitze der Urkunde. Auf das Haupt desjenigen, der es antastet, sei es faktisch, z. B. durch Verrückung der Grenzen, Verwüstung, Aneignung der Früchte, sei es rechtlich durch Bestreitung in Form Rechtens werden alle erdenklichen Verwünschungen herabbeschworen; die Urkunden kennen in der Aufzählung der Übel, welche die Götter über ihn verhängen sollen, kaum ein Maß, sie enthalten eine wahre Musterkarte der entsetzlichsten Flüche und Verwünschungen. Ich habe geglaubt, dafür einen Gesichtspunkt heranziehen zu können, der auch bei anderen Völkern, z. B. den Römern[244]) wiederkehrt: des unter dem Schutze der Götter stehenden Grenzfriedens; allein er ist zu eng, der göttliche Rechtsschutz, der hier in Anspruch genommen wird, geht weit darüber hinaus, er ist der des Grundeigentums ganz allgemein.

Für das babylonische Handelsrecht hatte diese Form keine

---

243) Daselbst S. 117: tabula auctoris limitationis aeternae; S. 121: auctor ponens limitationes aeternas; S. 133: ad fines dierum longinquorum, dierum aeternitatis. Die Formel auf S. 88, 119: quandocunque in successione dierum.

244) Angebliches Gesetz von Numa Pompilius bei Festus: terminus p. 368: eum, qui terminum exarasset, et ipsum et boves sacros esse.

Bedeutung, bei Handelsgeschäften ist sie nie zur Anwendung gebracht worden, — der Kaufmann verließ sich auf sein verbrieftes Recht, er hatte die Götter nicht nötig. Wenn ich ihrer gleichwohl gedacht habe, so ist es nur geschehen, weil ich bei der einmal aufgeworfenen Frage nach der Form der babylonischen Rechtsgeschäfte auch sie nicht glaubte umgehen zu können.

Das Recht bildete das letzte Moment, dem ich bei meiner Untersuchung über das babylonische Handelswesen eine genauere Aufmerksamkeit glaubte zuwenden zu sollen. Aber damit sind die Momente, welche für den Handel in Betracht kommen, noch keineswegs erschöpft; es fehlt noch ein ganz wesentliches. Was die bisherige Darstellung abgeworfen hat, besteht, um es schließlich noch einmal übersichtlich zusammen zu fassen, darin, daß der babylonische Handelsmann sich der günstigsten Handelsstraßen erfreute, die es überhaupt giebt: großer schiffbarer Flüsse und der See für sein Schiff, und daß ihm auch für sein Frachtfuhrwerk (S. 176, 235) die Straße zu Lande geebnet war, daß er den hohen Wert des Edelmetalls als Grundlage für das Geldwesen früh erkannt, und von dem Gelde die ausgiebigste Verwendung für seine Zwecke zu machen verstanden hatte — und endlich, daß er sich im Besitz eines ausgebildeten, ihm die vollste Sicherheit der Bewegung gewährleistenden Rechts befand. Man braucht keine Anschauung von kaufmännischen Dingen zu haben, um das letzte noch fehlende Moment zu entdecken. Um etwas zu erstehen, muß man seinerseits etwas bieten. Was bot der babylonische Seefahrer dem Inder, Araber oder andern in der Kultur weit unter ihm stehenden Völkerschaften, um von ihnen die Dinge zu erhandeln, welche die eigene Heimat ihm versagt hatte, vor allem dasjenige, auf das sein Sinn in erster Linie gerichtet war, das Gold? Von Vieh und Holz, das er selber sich erst verschaffen mußte, konnte keine Rede sein. Getreide, Früchte? Beides war dort im Überfluß vorhanden, anstatt es zu bringen, wird er umge-

kehrt es von dort geholt haben. Aber eins konnte er bieten, was sich nicht in ihrem Besitz befand, und das in ihren Augen einen Wert besaß, daß sie gern dafür das Zehn-, vielleicht das Hundertfache hingaben. Das waren die Erzeugnisse seines Gewerbfleißes. Es ist das bekannte Geschäft des Europäers mit dem Wilden: Austausch von Gold, Edelsteinen, Perlen gegen Glasperlen, bunte Tücher, abgängige Schießgewehre u. s. w. Für den Verkehr eines Industrie- und Handelsvolks mit einem Naturvolk ist es typisch, und in dieser Gestalt wird es sicher auch im Verkehr des Babyloniers mit jenen vorgekommen sein. Ein eisernes Beil, Schwert, eine Lanze mit eiserner Spitze — was galt dem Inder dagegen sein Gold? Von jenem konnte er Gebrauch machen, dieses war wertlos für ihn. Und wenn der Babylonier aus dem Golde in Babylon einen kunstvollen Becher hatte anfertigen lassen, wie viel des Goldes mochte ein indischer Fürst dahin geben, um sich in den Besitz eines solchen Wunderwerkes zu setzen? Oder gar (an Stelle des heimischen aus Holz roh geschnitzten Götzen oder Fetisch) für einen in Babylon in Thon gebrannten und mit grellen Farben bemalten! Man vergegenwärtige sich die Verhältnisse des Handelsverkehrs zwischen einem Naturvolk und einem Handelsvolk, und man wird wissen, wie unermeßlich der Gewinn gewesen sein muß, den der überseeische Handel für Babylon abwarf, und zugleich, wie es zuging, daß der Zinsfuß in Babylon den bei andern Völkern des Altertums üblichen um mehr als das Doppelte überstieg. So erklärt sich der ungeheuere Reichtum, der sich hier im Laufe der Jahrtausende angesammelt und Babylon zur reichsten Stadt der Welt erhoben hatte[245]), erst in Rom in dem letzten Jahr-

245) Dies ergiebt sich allein schon aus demjenigen, was Herodot I 192, II 92 mitteilt, wozu sich sicherlich noch andere Zeugnisse hinzufügen lassen werden. Relativ mag der Reichtum der phönizischen Städte auf derselben Höhe gestanden haben, absolut aber muß Babylon bei seiner die ihrige weit hinter sich lassenden Größe

hundert der Republik und in der Kaiserzeit erblickte das Altertum noch zum zweitenmal seines Gleichen. In beiden Fällen war es die Überlegenheit des Starken über den Schwachen, welche diese ungeheuere Anhäufung des Reichtums zu Wege gebracht hatte, dort im Handel, hier im Kriege. Babylon verdankte seine Schätze der Ausnutzung der Unkenntnis uncivilisierter Völker mit dem Wertverhältnis der Waren, die sie gegeneinander austauschten, Rom die seinigen seinen siegreichen Waffen. Beiden ist ihr Reichtum zum Verderben ausgeschlagen, denn er hat die Feinde gegen sie in Bewegung gesetzt, denen sie erlagen, die Perser gegen Babylon, die Germanen gegen Rom.

9. Gesamtergebnis.

XXXI. Meine Schilderung der babylonischen Kulturwelt hat hiermit ihr Ende erreicht, und es mag mir schließlich noch verstattet sein, das Ergebnis derselben in wenig Worten zusammenzufassen.

Es ist doppelter Art. Das eine betrifft die hohe Entwicklungsstufe der babylonischen Kultur. Sie war längst bekannt, und wozu sie also noch erst zum Gegenstand einer eingehenden Erörterung machen? Ich würde es mir nicht erlaubt, vielmehr einfach auf die Darstellungen anderer Bezug genommen haben, wenn ich nicht geglaubt hätte, nach dieser Seite im einzelnen manches beibringen zu können, was andern entgangen ist. Daß sich dies nur in einer zusammenfassenden Darstellung, welche auch das bereits Bekannte mit aufnahm, kurz

---

und Menschenzahl sie alle geschlagen haben. Über die Größe s. S. 164 f., einen Anhaltspunkt für die Menschenzahl giebt Herodot III 159, wo die Zahl der angesehensten Männer, welche Darius nach Unterdrückung des Aufstandes in Babylon hinrichten läßt, auf 3000 und die Zahl der in den benachbarten Völkern requirierten Mädchen, welche die Stelle der bei der Belagerung umgebrachten (III 150) vertreten sollten, auf 50 000 angegeben wird.

mittelst eines gerundeten Bildes der gesamten Kulturwelt beschaffen ließ, wird nicht der Bemerkung bedürfen. Das Zweite betrifft den Nachweis des Kausalitätsverhältnisses zwischen der babylonischen Kultur und den Verhältnissen des Landes. Dieser Nachweis ist bisher noch von niemandem erbracht; nirgends habe ich auch nur den geringsten Ansatz dazu getroffen. Daß ich meinerseits ihn erbracht habe, davon bin ich subjektiv fest überzeugt. Da der Punkt für die Zwecke meines Werks von äußerster Wichtigkeit ist, so halte ich es für geboten, dasjenige, was ich an früherer Stelle zerstreut darüber beigebracht habe, hier übersichtlich zusammenzufassen, der Gesamteindruck wird, wie ich hoffe, über die Richtigkeit meiner Behauptung keinen Zweifel übrig lassen.

Meine Behauptung lautet: Der Babylonier ist alles, was er geworden, durch den Boden geworden, auf dem er sich vorfand, zu allem, was er geleistet, hat die Natur ihm den Impuls gegeben. Dadurch, daß sie ihm Holz und Naturstein versagt hatte, den Impuls zur Beschaffung eines künstlichen Ersatzes, des Backsteins. Dadurch, daß sie ihm große schiffbare Flüsse und das Meer gegeben hatte, zum Bau des Schiffes. Mit diesen beiden ersten Ansätzen, dem Backstein und dem Schiff, war der ganze Aufbau der babylonischen Welt besiegelt.

Mit dem Backstein:

1. Das Bauwesen. Mit ihm die Trennung zwischen dem Bauhandwerk und der Baukunst (§ 142 f.).
2. Mit dem Bauhandwerk die babylonische Zeiteinteilung (S. 145), die Wasseruhr zur Bemessung der Zeit (S. 153), der siebente Ruhetag (S. 146 ff.).
3. Mit der Baukunst der Ansatz zur Geometrie und Arithmetik (S. 163) und zur Kunst (S. 157).

4. Die Stadt (S. 112). Mit ihr
5. Die Kultur (S. 118 ff.).
6. Die Befestigung der Stadt (S. 116, 164).
7. Mit ihr die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des babylonischen Staatswesens (S. 169).
8. Mit dem Brennen des Thons die Schreibtafel des Babyloniers (S. 170) und
9. mit ihr die ausgedehnte Verwendung derselben für den Verkehr (S. 258 ff.) und damit die Sicherheit desselben.
10. Mit ihrer Dauerhaftigkeit und Wertlosigkeit für andere Zwecke (S. 173) die Erhaltung der babylonischen Rechts- und sonstigen Urkunden bis auf unsere Zeit.

Der Backstein schließt die Hälfte der babylonischen Welt in sich.

Mit dem Schiff:

1. Zunächst die Flußschiffahrt, dann als halbe Flußschiffahrt die Küstenfahrt und endlich die Seeschiffahrt (S. 205 ff.).
2. Mit ihr die unabweisbare Nötigung der Orientierung auf hoher See: die Verwendung der Taube und die Beobachtung der Gestirne (S. 216).
3. Mit dieser die Erhebung zur Astronomie (S. 221 ff.).
4. Mit der Seeschiffahrt der auswärtige Handel: das Export- und Importgeschäft des Großhändlers (S. 240 ff.).
5. Mit ihm das Seedarlehn und das gewöhnliche verzinsliche Darlehn (S. 238 ff.), und mit der außerordentlichen Verwendbarkeit des Geldes im überseeischen Handel der hohe Zinsfuß auch für das Landdarlehn (S. 250).

6. Der Gegensatz des Kleinhandels zum Großhandel (S. 237).
7. Mit dem schwunghaften Betrieb des Handels die hohe Ausbildung des Rechts (S. 257 ff.), und
8. das Zuströmen unermeßlicher Schätze nach Babylon, und mit ihm
9. das Verhängnis, dem das Reich erlag: die Bewältigung durch die Perser (S. 265 f.).

So reiht sich hier in ununterbrochenem Kausalnexus eins an das andere; hervorgerufen durch das ihm vorangehende ruft jedes seinerseits wiederum das folgende hervor; die Bewegung, einmal in Gang gesetzt, kennt kein Halten mehr, bis sie zu Ende gelangt ist. Ich kenne in der ganzen Geschichte kein Beispiel, wo das Kausalitätsverhältnis zwischen Boden und Volk so anschaulich und überzeugend zu Tage tritt wie hier, und gerade dieser Umstand mag für manche vielleicht den Grund abgeben, Mißtrauen in meine Deduktion zu setzen — es ist des Guten zu viel! Ich warte den Nachweis ab, daß der von mir angenommene Kausalzusammenhang in irgend einem Punkt versagt — ein Beweis läßt sich nur durch Gegenbeweis entkräften.

Man wird mir vielleicht den Einwand entgegensetzen, daß ich einen ganz wesentlichen Faktor bei dieser Kausalitätsreihe, der das Ganze erst in Gang zu setzen hatte, außer acht gelassen habe, den Menschen. Was nützen alle Impulse, welche die Natur an ihn heranträgt, wenn er nicht der richtige ist? Ist er zu stumpfsinnig, indolent, träge, so prallen sie wirkungslos an ihm ab. Ein anderes Volk als die Akkader, Sumerier, Babylonier nach Mesopotamien versetzt, und das Land wäre stets geblieben, was es heute wieder geworden ist: Sumpf und Wüste. Vom Standpunkt der herrschenden Ansicht, wonach den Völkern ihre Individualität angeboren ist, vollkommen richtig! Aber diese Ansicht ist eben eine grundfalsche. Die Völker werden eben nicht geboren, sondern sie werden (S. 94),

und ſie werden ſo, wie ſie unter dieſen beſtimmten Verhältniſſen werden müſſen. So haben die genannten drei Völker auf dem Boden Meſopotamiens das werden müſſen, was ſie hier wurden; wären ſie und die alten Arier in den Anfängen ihres Daſeins miteinander vertauſcht, ſie nach Iran, dieſe nach Meſopotamien verſetzt, aus jenen wären dieſe, aus dieſen jene geworden. Den Einfluß, den die Verhältniſſe des Bodens auf die Volksart beider mittelbar dadurch ausgeübt haben, daß ſie eine gewiſſe Art des Verhaltens zu ihnen, kurz ein beſtimmtes „operari“ bedingten, das ſeinerſeits ſtets wiederum das „esse“ zur Folge hat (S. 96, esse sequitur operari) — werde ich demnächſt darlegen, zuerſt für die Semiten (§ 35), ſodann für die Arier (§ 36). Bei dieſer Gelegenheit wird ſich der im Bisherigen erbrachte Nachweis über den Kauſalnexus zwiſchen den Bodenverhältniſſen und der Kultur des Babyloniers verwerten, der ſonſt in einer Urgeſchichte der Indoeuropäer keinen Platz hätte finden dürfen. Er wird zuerſt ſeine Früchte tragen bei der Frage von der Volksart der Semiten, der ich aus Gründen, die demnächſt erhellen werden, nicht ausweichen durfte, und die uns auf Babylon verweiſt als die Stelle, wo ſie ſich gebildet hat. Vor allem aber für die Kulturwelt und Volksart des alten Ariers. Er ſoll uns für ſie dieſelben Dienſte leiſten, wie dem vergleichenden Anatomen die Unterſuchung eines zur Ermittelung der Struktur und Entwicklungsgeſchichte ganz beſonders geeigneten Tieres; die Ergebniſſe, die er an ihm gewonnen, dienen ihm als Direktive für die Unterſuchung eines minder dazu geeigneten und ſchärfen ſein Auge für die Wahrnehmung der an ihm minder deutlich hervortretenden entſprechenden Erſcheinungen, kurz geſagt: der Babylonier ſoll uns einen paradigmatiſchen Dienſt leiſten für den alten Arier. Und dazu eignet er ſich wie kein anderer — das babyloniſche Volk iſt das Muſtervolk der hiſtoriſchen Kauſalität. In dieſer Beziehung ſteht es einzig in der Welt da; man möchte ſagen, es ſei von der Geſchichte dazu

ausersehen worden, um den Gedanken der historischen Kausalität in einer Weise zu illustrieren, die gar keinen Zweifel an seiner Geltung aufkommen läßt.

Ich verlasse jetzt Babylon, um zunächst Rede und Antwort zu stehen über das, was die Arier ihm in Bezug auf ihre Kultur verdanken.

III. Übertragung der babylonischen Kultur auf die Arier.

XXXII. Babylon ist längst vom Erdboden verschwunden, nur Trümmer, die erst unsere Zeit ans Licht gebracht hat, verkünden die Stätte, wo es einst stand. Aber bevor es unterging, war längst der Menschheit das Wertvolle, das es beschafft hatte, zu gute gekommen. Die Geschichte läßt einmal nichts Bedeutendes, was sie an einer Stelle der Erde hervorgebracht hat, untergehen; sie trägt Sorge dafür, daß es der Welt erhalten bleibe, an anderer Stelle fortlebe; es ist das Gesetz der Ökonomie in der sittlichen Weltordnung, das sich im Leben der Völker ebenso bewährt wie in dem der Individuen, das Seitenstück zu dem Gesetz der Erhaltung der Kraft in der Natur. Neue Völker und Individuen treten an die Stelle der abgängigen, aber nicht wie der Soldat in der Schlacht an die der Gefallenen, sondern wie der Erbe an die des Erblassers, d. i. sie überkommen das Erbe, das dieser ihnen hinterlassen. So ist auch das Kulturerbe Babylons auf die Indoeuropäer übergegangen, und noch heutigen tags lebt wie in unserer Kunst und Wissenschaft Hellas, in unserem Recht Rom, so in unserer Kultur Babylon bei uns fort; wir verdanken ihm außerordentlich viel mehr, als man gemeiniglich glaubt.

Babylon ist der Urfitz der Kultur; von hier hat sie ihre Wanderung über die Welt angetreten. Streitig kann dies nur

ſein in Bezug auf Ägypten; für alle andern Länder läßt ſich der Beweis mit aller Evidenz erbringen. Bisher galt Ägypten als das älteſte Kulturland der Welt, und nach dem Stande des für dieſe Frage zu Gebote ſtehenden Quellenmaterials war dieſe Anſicht gar nicht abzuwehren; für Ägypten reichten die erhaltenen Aufzeichnungen in eine Zeit hinein (erſte Hälfte des dritten Jahrtauſends), über welche die aller anderen Völker nichts zu berichten wußten. Aber die neueren Funde auf dem Boden Meſopotamiens haben uns für Babylon Zeitbeſtimmungen gebracht, welche die ägyptiſchen noch um ein Jahrtauſend überragen, und wenn der Schluß von ihnen auf die Kultur ein begründeter iſt, ſo muß die babyloniſche älter ſein als die ägyptiſche. Und in Bezug auf eins der wichtigſten Werke desſelben, das Bauweſen, wird dies durch die Verwendung des Ziegels zu den älteſten ägyptiſchen Pyramiden (S. 130) außer Zweifel geſtellt. In Ägypten, wo der Naturſtein in Überfluß vorhanden war, muß dieſe Verwendung des Ziegels ebenſo befremdend erſcheinen, wie ſie in Babylon durch den Mangel desſelben geboten war. Der Ziegelſtein kann alſo nur von Babylon nach Ägypten gekommen ſein, d. h. die Ägypter haben von den Babyloniern den Steinbau gelernt, den ſie bis dahin nicht kannten. Und mit dem Ziegel haben ſie auch die Form des Etagentempels für ihre älteſten Pyramiden übernommen (S. 131) und nicht minder die Einrichtung des ſiebenten Ruhetages beim Bauweſen (S. 143). Die Ägypter ſind demnach im Bauweſen bei den Babyloniern in die Lehre gegangen, dieſe waren ihnen alſo jedenfalls in dieſem Punkte um ein beträchtliches Stück voraus. Was von ihrem Landbauweſen, wird mit aller Wahrſcheinlichkeit auch für die Waſſerbauten anzunehmen ſein, welche ſich bei beiden aufs Haar gleichen, und vielleicht noch für manches andere, deſſen Ermittlung der Zukunft vorbehalten bleibt.

Das urſprüngliche Abhängigkeitsverhältnis der ägyptiſchen Kultur von der babyloniſchen hat ſpäter der ſelbſtändigen Ent-

wicklung derselben Platz gemacht, selbst im Bauwesen, wo der Naturstein den Ziegel und die Form der ägyptischen Pyramide die des babylonischen Etagentempels verdrängte, vor allem aber auf geistigem Gebiet, wo insbesondere in einem Punkt die Eigenart und Überlegenheit der ägyptischen Geistesstimmung über die babylonische schlagend hervortritt. Der Babylonier hat es niemals zum philosophischen Denken gebracht; sein Wissenstrieb steht ausschließlich im Dienst des praktischen Interesses und erstreckt sich über das unmittelbar Verwertbare nicht hinaus. Anders der Ägypter. In der ägyptischen Priesterkaste hat sich der menschliche Geist zum erstenmal zum philosophischen Denken erhoben, längst bevor seitens der Griechen ein Gleiches geschah, und es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß auch hier, wie so oft in der Geschichte, dem zeitlichen Prioritätsverhältnis das Ursprungsverhältnis entspricht. Der Verlauf der Darstellung wird uns Gelegenheit geben, eine glänzende Probe dafür beizubringen: die Erhebung zur Idee des einigen Gottes und der Gedanke der Emanation des menschlichen Geistes aus dem Allgeist mit der Geburt des Menschen und der Rückkehr in denselben mit seinem Tode.

Die im bisherigen nachgewiesene Übertragung der babylonischen Baukunst auf die Ägypter beweist, daß schon in frühester Zeit, mindestens im vierten Jahrtausend, eine Berührung zwischen den Babyloniern und Ägyptern stattgefunden haben muß; und sie kann nur die des Handelsverkehrs gewesen sein. Der Handel ist der Pionier der Kultur; der Kaufmann ist überall der erste gewesen, der sie in ferne Gegenden getragen hat. Seine Absicht ist nur darauf gerichtet, seine Waren abzusetzen; aber ohne es zu beabsichtigen, wird er zugleich Träger der Kultur, ein Werkzeug in den Händen der Geschichte. Auf diesem Wege ist die Verbreitung der babylonischen Kultur über die damalige Welt erfolgt, allen Völkern ist sie durch den Handel zugetragen. Nur einmal ist es auf anderem Wege geschehen, auf dem der Eroberung, als das babylonische Reich

den Persern erlag. Die Eroberung stellt uns den zweiten Kanal dar, durch den die Geschichte den Übergang der Kultur zwischen zwei auf verschiedenen Entwicklungsstufen befindlichen Völkern vermittelt, sei es, daß das Übergewicht der Kultur sich auf Seiten des Siegers oder des Besiegten befindet. Nach den Erfahrungen, welche die Geschichte uns bei vielen Völkern an die Hand giebt, verwirklicht er sich im zweiten Fall rascher und wirksamer als im ersten, und dies begreift sich auch sehr leicht. Der in Kultur überlegene Sieger hat kein Interesse daran, das unterworfene Volk auf seine Kulturstufe zu heben, im Gegenteil eher das entgegengesetzte: um so leichter wird es ihm, seine Herrschaft über dasselbe zu behaupten. Umgekehrt aber hat der in der Kultur zurückstehende Sieger das höchste Interesse daran, sich rasch die des unterworfenen, höher stehenden anzueignen. In dieser Weise geschah es seitens der Römer mit der griechischen Kultur, der Ostgothen mit der römischen, und so auch der Perser mit der babylonischen; die Besiegten wurden die Lehrmeister der Sieger. Abgesehen von diesem einen Fall ist aber die Verbreitung der babylonischen Kultur über die Völker des Altertums nur auf dem Wege des Handels erfolgt.

Die Babylonier selber haben dafür nur relativ wenig gethan; es beschränkt sich auf ihre bereits an früherer Stelle (S. 226 ff.) hervorgehobenen Kultureinflüsse auf Indien und die soeben nachgewiesenen auf Ägypten. Die Aufgabe, die das Muttervolk aus Gründen, die sofort erhellen werden, nicht zu lösen vermochte, war dem Tochtervolk der Phönizier und Karthager vorbehalten.

Damit tritt ein dritter Weg der Verbreitung der Kultur in unsern Gesichtskreis: die Auswanderung. Was ich oben vom Kaufmann sagte, daß er der Pionier der Kultur sei, gilt vom Auswanderer in noch erhöhtem Maße. Jener kommt und geht, er streut nur den Samen der Kultur auf das fremde Erdreich aus; es kommt auf den Boden an, was daraus wird. Dieser bleibt, er setzt sein Kulturleben auf fremder Erde

ganz ſo fort wie daheim, mit ihm iſt die Kultur der Heimat auf fremden Boden übertragen. Und ſind es nicht bloß einzelne, welche auswandern, ſondern eine genügende Zahl, um ſich in einem beſonderen ſelbſtändigen Gemeinweſen behaupten zu können, ſo iſt damit ein Verbreitungsherd der Kultur geſchaffen, von dem aus ſie ſich mit derſelben Notwendigkeit wie die Wärme der Umgebung, erſt der nächſten, dann der entfernteren, mitteilt.

Auf dem Wege der Auswanderung iſt wie in der Neuzeit unſere europäiſche Kultur nach Nordamerika, ſo die babyloniſche nach Sidon und Tyrus und ſpäter nach Karthago gekommen. Damit hatte ſie die Küſte des Mittelmeeres erreicht, und damit war ihr der Zutritt zu Europa geöffnet, der dem Babylonier verſchloſſen geblieben war, die Übertragung auf die Arier Europas war geſichert.

Aber die günſtigere Lage war es nicht allein, welche dem Tochtervolk in Bezug auf die Verbreitung der Kultur das Übergewicht über das Muttervolk verſchaffte, es geſellte ſich noch ein Umſtand hinzu, der ausſchließlich auf deſſen eigene Rechnung fällt: die Organiſation des auswärtigen Handels. Sie prägt ſich in folgenden auf die Ermöglichung eines ſicheren und leichten Handelsbetriebs an auswärtigen Plätzen berechneten Einrichtungen aus, bei den Babyloniern habe ich keine Spur davon zu entdecken vermocht. Ich muß es den Aſſyrologen überlaſſen, der Frage weiter nachzugehen. Es waren folgende.

1. Die Einrichtung der Gaſtfreundſchaftsverträge[246]). Sie waren ſchriftlich auf Thontafeln (chirs aeliohoth = Scherbe der Gaſtfreundſchaft, auch chirs, auch cheres ſchlechthin) verzeichnet, ſei es in doppelter Ausfertigung, was früher mit Un-

246) S. darüber meine Abhandlung über die Gaſtfreundſchaft im Altertum in Nodenbergs Deutſcher Rundſchau 1887 Heft 9 S. 382 ff.

recht von mir bestritten worden ist, sei es in einmaliger, bei der die Tafel durchbrochen ward, und wobei das eine Stück in den Händen des einen, das andere in denen des anderen Teils verblieb. Der Zweck war nicht, wie man gewöhnlich annimmt, darauf gerichtet, daß der Einheimische dem fremden Händler gastfreie Aufnahme, sondern daß er ihm Rechtsschutz gewähren solle, worauf er als Fremder keinen Anspruch hatte; nur durch Vermittelung eines Einheimischen konnte er ihn erlangen. Dessen bedurfte er, der gastlichen Aufnahme nicht, sein Schiff machte sie ihm überflüssig. Und selbst wenn sie ihm angeboten worden wäre, was bei der langen Zeit, die sein Aufenthalt in Anspruch nehmen konnte und der stetigen Wiederholung desselben alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hat, würde er sie haben ablehnen müssen, da er doch sein Schiff nicht im Stich lassen durfte, er hätte gewärtigen können, es eines schönen Morgens leer oder garnicht wieder zu finden.

2. Handelsverträge[247]).

3. Handelskonsuln.

4. Handelsniederlassungen (Faktoreien).

5. Ausführung von Kolonieen, und als nicht seltene Folge derselben

6. die Unterwerfung ganzer Landstriche, z. B. von Rhodus.

Im Punkt der Organisation des auswärtigen Handels haben also die Phönizier die Babylonier überholt, während sie im übrigen, von einzelnen Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie abgesehen, es über den Kulturstand des Muttervolks nicht hinausgebracht haben, und so kann man ihre kulturhistorische Bedeutung im Vergleich zu der der Babylonier in die zwei

247) Belege für das Folgende füge ich nicht bei, wer sie wünscht, findet sie bei Movers in seinem Werk über die Phönizier, das ich früher gelesen, bei der gegenwärtigen Gelegenheit aber nicht wieder verglichen habe.

Worte faſſen: dieſe haben die Kultur geſchaffen, jene ſie kolportiert.

In Karthago gewann die babyloniſche Kultur einen neuen erheblich vorteilhafteren Verbreitungsherd, als ſie bisher in in Sidon und Tyrus beſeſſen hatte. Die Wahl des Platzes bezeugt den ſcharfen Blick des kundigen Kaufmanns, er hätte nicht günſtiger gewählt werden können, denn er brachte ihn in die nächſte Nähe von Europa und erſchloß ihm das von den Phöniziern noch weniger, als das ihnen zunächſt liegende Oſtbecken ausgebeutete Weſtbecken des Mittelmeers. Wie richtig der Platz gewählt war, zeigte ſich daran, daß Karthago bald Sidon und Tyrus überflügelte. Die Annahme, daß es dies dem höheren Geſchick und der größeren Regſamkeit ſeiner Bevölkerung verdankt habe, läßt ſich mit nichts nachweiſen; als einziger Erklärungsgrund bleibt nur die höhere Gunſt ſeiner Lage übrig.

Aber etwas hat Karthago beſchafft, was nicht auf die Gunſt ſeiner Lage, ſondern ausſchließlich auf den Geiſt ſeiner Bevölkerung zurückzuführen iſt. Es war eine politiſche Leiſtung erſten Ranges: ſeine republikaniſche Staatsverfaſſung; in Karthago hat die Republik das Licht der Welt erblickt[248]). In dieſem Punkt haben alſo die Karthager den Babyloniern gegenüber nicht minder etwas ſpecifiſch Neues geleiſtet, als die Phönizier in Bezug auf die Organiſation des auswärtigen Handels, im übrigen aber (Kunſt, Wiſſenſchaft, Religion) haben ſie ebenſowenig wie dieſe das von den Babyloniern überkommene Kapital vermehrt, ſodaß alſo auch ihre kulturgeſchichtliche Bedeutung ganz wie die der Phönizier ſich darin erſchöpft: ſie haben, ohne (abgeſehen von einem einzigen Punkt) etwas Erhebliches für die Kultur geleiſtet zu haben, nur die in Babylon entſtandene kolportiert.

248) Von welcher Bedeutung dies war, behalte ich mir vor, an einer ſpäteren, geeigneteren Stelle zu zeigen.

Durch sie ist sie auf dem Wege des Seehandels nach Europa gebracht worden und so auch zu den dort eingewanderten Ariern. Den Ariern Asiens, Indern und Persern, ist sie auf direktem Wege von Babylon zugekommen, den Ariern Europas durch sie. Erscheinen des Phöniziers bezeichnet den Beginn des Kulturlebens auf dem Boden Europas, wo er sich blicken läßt, erwacht es, wo er fern bleibt, schlummert es, seiner bedurfte es, um Europa aus dem Schlaf zu erwecken.

So erklärt es sich, daß zu einer Zeit, wo Griechen und Italiker bereits den Höhepunkt ihrer Kultur erreicht hatten, Germanen und Slaven sich noch auf niederster Stufe befanden. Zu ihnen sind die Phönizier nie gekommen, sie waren ihnen unerreichbar. Aber jene beiden andern Völker sind mit den Phöniziern schon in früher Zeit in Berührung getreten. Am nächsten und leichtesten war der Seeweg für sie nach Griechenland und Kleinasien, und hierher sind sie nach dem Zeugnis der Geschichte schon in frühester Zeit gekommen. Daher hier das erste Erwachen der Kultur. Nach der eigenen Annahme der Griechen ist sie ihnen von den Phöniziern zugekommen, Kadmus (= der Morgenländer) hat sie gebracht. Auch nach Spanien und Gallien sind sie gekommen, aber ohne, wie es scheint, einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt zu haben, sonst hätten sich die Bewohner zu der Zeit, wo die Römer ins Land kamen, auf einer höheren Kulturstufe befinden müssen, es hätte sich wohl im Keltischen irgend ein phönizisches Lehnwort erhalten müssen, mit Sicherheit ist kein einziges nachzuweisen. Die Kelten verdanken ihre Kultur ausschließlich den Griechen und Römern.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich, daß die Arier Europas ihre Erhebung zur Kultur nicht sich selber verdanken. Hätte der Trieb dazu in ihnen selber gelegen, so hätte er sich auch in den Völkern regen müssen, die mit den Phöniziern in keine Verbindung getreten sind, und unmöglich hätten die Griechen und Italiker einen so außerordentlichen Vorsprung in der Kultur vor ihnen gewinnen können. Er erklärt sich nur durch ihre

Berührung mit einer fremden Kultur, die ſie bildſam genug waren, ſich raſch zu eigen zu machen. Und dieſe Bildſamkeit haben ſie allerdings in hohem Grade beſeſſen, ſie gehört, wie ſpäter gezeigt werden ſoll, zu den Charakterzügen der ariſchen Raſſe im Gegenſatz zur ſemitiſchen. Ihr verdankt es der Arier, daß er die ihm vom Semiten überlieferte Kultur bis zu einer Höhe gefördert hat, die dieſem bei ſeinem ausſchließlich auf das Praktiſche gerichteten Naturell unerreichbar bleiben mußte. Es iſt der dem Lehrmeiſter an Empfänglichkeit und Vielſeitigkeit ſeiner geiſtigen Begabung überlegene Schüler, der, ausgerüſtet mit den Kenntniſſen, die er von ihm erhalten hat, ſpäter ſich auf die eigenen Füße ſtellt, ſeine eigenen Wege wandelt und den Lehrmeiſter weit überholt.

Schon bei der Schilderung der babyloniſchen Welt habe ich Gelegenheit gehabt, den Kulturabſtand der Arier von den Babyloniern vor ihrer Berührung mit den Semiten und die Übertragung der babyloniſchen Kultur auf ſie bei einzelnen Punkten hervorzuheben, es ſcheint mir aber im Intereſſe der Erzielung eines Geſamteindrucks rätlich zu ſein, auch hier wie ich es oben (S. 267 ff.) in Bezug auf den Kauſalnexus zwiſchen den Bodenverhältniſſen und der Kultur Babylons gethan habe, eine tabellariſche Überſicht darüber zu geben. Sie ſoll das Kulturerbe zeichnen, das die Arier von den Semiten (Babyloniern, Phöniziern, Karthagern) erhalten haben. Der hiſtoriſche Nachweis, wann, wo und wie es auf ſie übergegangen iſt, läßt ſich nicht erbringen, der Beweis der Übertragung hängt an dem Schluß: bei den Semiten war es da, bei den Ariern in der Urzeit nicht, ſpäter hat es ſich bei ihnen eingeſtellt, *folglich* wird es auf dem oben angegebenen Wege auf ſie übertragen worden ſein. Ich muß einräumen, daß dieſer Schluß nicht bei allen Einrichtungen, für welche dies zutrifft, ein ſicherer iſt. Für einige halte ich ihn für völlig unabweisbar, für andere geſtehe ich ihm nur einen mehr oder minder hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit zu, und gewiſſe Einrichtungen, wie z. B. das

Seeschiff, die Verwendung des Pferdes zum Reiten, des Wassers zur Berieselung der Felder habe ich garnicht mit aufgenommen, weil sie auch ohne alle Übertragung auf Grund der eigenen praktischen Einsicht sich haben bilden können oder, wie der dem arischen Muttervolk noch nicht bekannte Ackerbau, den Indoeuropäern auf anderem Wege zugekommen sind. Mit diesem Vorbehalt möge die folgende Liste aufgenommen werden.

1. Die Vertauschung des arischen Holzhauses mit dem babylonischen Steinhaus und infolge davon

2. die Verdrängung des isolierten Baus der Häuser und des Dorfes durch die Stadt.

3. Die den Ariern in der Urzeit unbekannte Verwendung des Steins zur Befestigung der Städte,

4. zu Wegebauten,

5. zu Brücken[249]).

6. Die Verarbeitung des Metalls,

7. die Verwendung desselben zum Gelde.

8. Das Geldgeschäft: verzinsliches Darlehn (foenus nauticum).

9. Verschiedene sonstige Einrichtungen des Privatrechts, wie z. B. die arrha, die schriftliche Aufzeichnung der Verträge bei den Griechen, die Duplikate der Rechtsurkunden bei den Römern und anderes mehr.

10. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts die Republik.

11. Auf dem des internationalen Handelsverkehrs der Gastfreundschaftsvertrag.

12. Das Alphabet und das Schriftwesen.

---

249) Der babylonische durch Ableitung des Flusses eingeschlagene Weg zur Errichtung der Steinbrücke hat bei den Ariern Europas meines Wissens keine Nachahmung gefunden. Ebensowenig der auf dieselbe Weise ermöglichte Bau eines Tunnels unter dem Flußbette. Daß das von den Westgoten bei dem Begräbnis des Alarich bewerkstelligte Abgraben des Busento nicht auf das Vorbild der Babylonier zurückgeführt werden kann, bedarf nicht der Bemerkung.

13. Das babylonische Zeitmaß: Tage, Stunde, Minute, nebst der auf sie berechneten Wasseruhr. Die durch die Einrichtung des siebenten Ruhetages gegebene Wocheneinteilung ist erst durch Vermittelung des Christentums auf die Arier übertragen worden, dagegen scheint die römische dreistündige Vigilie babylonischen Ursprungs zu sein.

14. Das babylonische Raummaß mit der Mathematik.

15. Die Beobachtung der Gestirne zur See und die Astronomie.

16. Die bildende Kunst. Das frühzeitige Erwachen derselben bei den Griechen, das späte bei den übrigen indoeuropäischen Völkern nötigt zu dem Schluß, daß ihnen eine Anregung dazu zu Teil geworden ist, die diesen versagt blieb; und bis auf weiteres, so lange nicht der Nachweis erbracht wird, daß bereits die Urbevölkerung, welche sie im Lande vorfanden, sich auf einer der ihrigen überlegenen Stufe künstlerischer Ausbildung befand, weiß ich der Annahme nicht auszuweichen, daß sie dieselbe von den Phöniziern erhalten haben, die schon von frühester Zeit her in Kleinasien, Griechenland und im griechischen Inselmeere ansässig waren, und die auch in andern Punkten, z. B. selbst in der Religion die Griechen (im Unterschiede von den übrigen indoeuropäischen Völkern) ganz erheblich beeinflußt haben.

So ist es also unendlich viel, was die Arier Europas von ihrer Kultur den Semiten verdanken, und bis auf den heutigen Tag lebt noch in unseren Einrichtungen ein ganz erhebliches Stück vom alten Babylon fort. Der Semite ist der Lehrmeister des Ariers geworden, wie jeder es für denjenigen wird, dem er in seiner Bildung überlegen ist, und mit dem er in Berührung tritt, ohne ihn hätte der Arier vielleicht noch Jahrtausende gebraucht, um seine heutige Kulturstufe zu erreichen. Daß die Zeit ihm so erheblich abgekürzt worden ist, verdankt er der Übertragung der an einer andern Stelle der Welt fertig gestellten Kultur auf die Griechen und Römer, die ihrerseits

wiederum nach und nach die übrigen indoeuropäischen Völker derselben teilhaftig gemacht haben. Der Arier ist der Erbe des Semiten geworden, er hat nicht wie dieser nötig gehabt, von vorn anzufangen, sich alles selber zu erwerben, sondern er hat mühelos dessen Kulturerbe überkommen. Aber er hat redlich das seinige gethan, es zu vermehren. Nicht bloß quantitativ, sondern vor allem auch qualitativ, er hat neue Kulturbahnen eingeschlagen, die jener nie betreten hat und bei seiner eigentümlichen Geistesrichtung nie hätte betreten können.

Damit tritt eine Frage von größter Erheblichkeit an uns heran: die von der Verschiedenheit der semitischen und arischen Rasse. Sie wird uns im Folgenden beschäftigen.

IV. Die Volksart der Arier und der Semiten.

1. Unumgänglichkeit der Orientierung über die Volksart beider.

XXXIII. Nicht nur um das ganze Kulturerbe, das die Arier von den Semiten erhalten haben, übersichtlich zusammenfassen zu können, juristisch ausgedrückt: um ein Inventar dieses Nachlasses aufzunehmen, habe ich der Welt des Babyloniers eine so sorgfältige Beobachtung zugewandt, ihr Zweck bestand vielmehr auch in der Möglichkeit, die sie mir in ganz hervorragendem Maße darbot, meine Theorie von dem Kausalitätsverhältnis zwischen Boden und Volk in einer Weise darzuthun, die meines Erachtens jeden Zweifel ausschließt. Nicht weil dieser Nachweis für den Babylonier selber geboten gewesen wäre, es würde vollkommen ausgereicht haben, alles, was von der Kultur der Indoeuropäer auf seine Rechnung entfällt, einfach neben einander zu stellen, des Aufwerfens der Frage, wie der Babylonier dazu gekommen, ob auf völlig spontanem Wege oder

durch die Verhältnisse seines Landes dazu genötigt, hätte es dazu nicht bedurft. Mein Augenmerk bei jenem Nachweis war nicht auf den Babylonier, sondern auf den Arier — ich meine den Arier in seiner ursprünglichen Heimat — gerichtet; erbracht an jenem, sollte er bei diesem seine Verwendung finden. An dem Babylonier gedenke ich den Satz zu beweisen, dessen ich bei dem Arier bedarf: die Heimat ist das Volk. Hätte jener mir nicht die Augen geöffnet, ich wäre schwerlich zu der Erkenntnis gelangt, daß auch für den Arier, gleichmäßig für seine Kultur, wie für seine Volksart die Heimat maßgebend gewesen ist. Ich habe bei der Gelegenheit, wo ich diesen Einfluß des Bodens auf die Kultur für den Babylonier im einzelnen nachwies, ein Gleiches auch für den Arier gethan, es schien mir dies ratsamer, als eine zusammenhängende, ausschließlich dem Nachweis des Einflusses des Bodens auf die Kultur des Ariers gewidmete Darstellung, die nur im ersten Buch hätte Platz finden können, wo es an der erst in diesem Buch durch die Exemplifizierung am Babylonier vermittelten Einsicht in das Kausalitätsverhältnis zwischen dem Boden und der Kultur eines Volks noch gefehlt haben würde. Die von mir gewählte Form des bei jedem einzelnen Punkte sich wiederholenden Hinblicks vom Babylonier auf den Arier war zudem ungleich mehr geeignet, das Kausalitätsverhältnis zwischen Boden und Kultur auch für diesen zur Anschauung zu bringen; mit der Antwort über das: Warum bei jenem? wird der Punkt, wo wir den Aufschluß über das: Warum nicht bei diesem? zu suchen haben, schon vorgezeichnet: der Boden. Die Verschiedenheit der Kultur kommt bei beiden Völkern ausschließlich auf Rechnung der Heimat. Ich werde in den folgenden Paragraphen den Versuch machen, ganz dasselbe auch in Bezug auf die Verschiedenheit ihrer beiderseitigen Volksart nachzuweisen.

Ich betrete damit ein höchst schlüpferiges, und aus diesem Grunde bisher ängstlich vermiedenes Terrain. Was weiß uns

die bisherige Geſchichtsſchreibung über die Volksart des Ariers und Babyloniers zu berichten? Nichts! für ſie iſt es ein hiſtoriſches X, das ſie zur Seite liegen läßt. Und nun gar die Frage, wie ſie ſich gebildet hat. Es iſt das X in der zweiten Potenz, ſtatt einer unbekannten Größe zwei! Es kann nicht anders als den Eindruck der Vermeſſenheit machen, wenn ich gleichwohl der Aufgabe nicht aus dem Wege gehe, ſie muß jedem von vornherein als unlösbar erſcheinen. Ich bezeichne im Folgenden den Weg, auf dem ich ſie gleichwohl zu löſen hoffe.

Es iſt der Weg der Schlußfolgerung.

Zunächſt der Schluß von den *Göttern* auf die Menſchen. In ſeinen Göttern malt der Menſch ſich — wie die Götter ſo die Menſchen — der Satz: Gott ſchuf den Menſchen ſich zum Bilde, läßt ſich umkehren: der Menſch ſchuf ſich Gott nach ſeinem Bilde. Wollen wir daher wiſſen, wie wir uns den Semiten und Arier zu denken haben, ſo wenden wir uns an ſeine Götter, in ihnen haben wir das reflektierte Bild ſeiner ſelbſt.

Sodann der Schluß von der Verſchiedenheit ihrer beiderſeitigen *äußeren Lebensverhältniſſe*. Völker und Individuen ſtehen in Bezug auf den Einfluß, den ihre äußeren Lebensverhältniſſe auf ſie ausüben, nicht auf derſelben Linie. Das Individuum bringt bei ſeinem Eintritt in die Welt ſchon den Keim des künftigen Menſchen mit, und er kann von einer ſolchen Zähigkeit, Sprödigkeit, Härte ſein, daß eine noch ſo große Verſchiedenheit der ſpäteren Lebensverhältniſſe ihm wenig anzuhaben vermag. Die Völker aber bringen nichts mit zur Welt, ſie *werden*, ſie ſind eine völlig unbeſchriebene Tafel, und was auf dieſer Tafel, nachdem Jahrtauſende ihres Daſeins über ſie dahingegangen ſind, zu leſen iſt, iſt ausſchließlich das Werk der Geſchichte, während dasjenige, was die Tafel beim Individuum am Ende ſeines Lebens über ſeinen Charakter ausſagt, in ſeinen Grundzügen ſchon bei ſeiner Geburt auf ihr verzeichnet ſtand, was ſie hinzugefügt, ſind nur die Konturen ſeines

äußeren Lebens. Bei dem Einzelnen ist die Zeit, die den Lebensverhältnissen für ihre Einwirkung auf ihn vergönnt ist, aufs knappste zugemessen: die kurze Zeit des menschlichen Lebens, bei den Völkern zählt sie nach Jahrtausenden, hier haben sie Zeit sich vollständig auszuwirken; würde der Einzelne ebensoviele Jahrtausende leben, wie er Jahre lebt, auch bei ihm würde sich der Einfluß der Lebensverhältnisse auf den inneren Menschen nicht verleugnen.

Auf dem angegebenen Wege glaube ich in die Lage zu kommen, die innere Verschiedenheit zwischen dem Babylonier und dem alten Arier mit ziemlicher Sicherheit feststellen zu können. Wie ihre Götter geartet sind, so sind sie selber geartet gewesen, wie ihre Verhältnisse gestaltet gewesen sind, so haben sie selber sein müssen. Wer dieses Muß in Abrede nehmen will, möge versuchen, den Satz, auf den ich es stütze, zu widerlegen, ich selber vermeine damit eine der unanfechtbarsten geschichtsphilosophischen Wahrheiten ausgesprochen zu haben.

Bei dem Gegensatz des Babyloniers und alten Ariers werde ich es im Folgenden nicht bewenden lassen, ich erweitere meinen Gesichtskreis vielmehr und dehne ihn aus auf ihre Nachkommen, auf alle Völker, die von ihnen ausgegangen sind: von Babylon die Assyrer, Phönizier, Juden, von Iran die Inder, Eranier, Indoeuropäer, das ist dort auf die Semiten, hier auf die Arier im weitern Sinn. Mein Thema nimmt damit die Gestalt an, die es in der Überschrift dieses Abschnittes an sich trägt: Volksart der Arier und Semiten. Die Erwägungen, die mich zu dieser Erweiterung meines Themas bestimmt haben, sollen im Folgenden dargelegt werden.

Was wäre für die Zwecke dieses Werks mit dem Nachweis gewonnen, daß die Babylonier und die alten Arier verschieden geartete Völker waren? Schon in den ersten Anfängen ihrer Geschichte auf europäischem Boden tritt an die Indoeuropäer die babylonische Kulturwelt heran, die babylonische Kultur

wird ein Element ihrer eigenen Vorgeschichte — die der Indoeuropäer gestaltet sich zur Nachgeschichte der Babylonier. Diese Nachgeschichte aber dehnt sich über alle von ihnen abstammenden Völker aus. In ihnen begegnen sich die Nachkommen der alten Arier mit denen der Babylonier, die beide unter sich bis dahin ohne alle Berührung geblieben waren. Die Geschichte läßt meist nichts großes, was sie bei dem einen Volk erzeugt hat, untergehen, sie wendet es durch Erbgang einem andern zu: die Arier werden die Erben der Semiten, ausersehen von der Geschichte, mit deren Mitteln dem ersten Akt der Weltgeschichte, der bei ihnen spielte, einen zweiten hinzuzufügen. Wer könnte da die Frage unterdrücken: wie ging es zu, daß die Semiten abtraten und die Arier an ihre Stelle traten? Worin anders hätte dies seinen Grund haben können, als in der Überlegenheit der arischen über die semitische Volksart? Die Vorgeschichte der Indoeuropäer hat uns demnach nicht bloß Auskunft darüber zu geben: wie waren sie selber beschaffen, als sie in die Geschichte eintraten, sondern auch darüber: wie waren die Semiten beschaffen, als sie aus der Geschichte austraten. Diese Frage beantwortet, und wir erfahren, warum die Stunde der Semiten in der Weltgeschichte geschlagen hatte. Sie hatten innerhalb der Grenzen ihres durch ihre Volksart gegebenen beschränkten Leistungsvermögens das ihrige gethan, sich vollständig erschöpft, sie waren abgängig, altersschwach geworden. Die Geschichte bedurfte ihrer nicht weiter, sie konnten gehen. An ihre Stelle setzte sie ein anderes noch jungfräuliches, ganz in der Stille herangewachsenes, jugendkräftiges Volk. Auf anderem Boden entstanden, daher mit einer ganz anderen Volksart ausgestattet als sie, war dasselbe imstande, Dinge zu vollbringen, die sie niemals hätten beschaffen können.

Darum meine Untersuchung über die Volksart der Arier und Semiten. Sie geht über den Umkreis meiner Aufgabe so wenig hinaus, daß dieselbe ohne sie vielmehr der vollen Lösung entbehren würde. Die weltgeschichtliche Verdrängung

des Semiten durch den Arier ist nur begreiflich zu machen durch den Nachweis der Überlegenheit der arischen über die semitische Volksart.

Gelingt es mir für sämtliche Semiten einerseits und für sämtliche Arier andererseits gewisse gemeinsame Züge darzuthun, so ist damit zugleich der andere Nachweis erbracht, daß sie aus der Zeit stammen, bevor die Töchtervölker sich vom Muttervolk getrennt hatten. In ihnen haben wir mithin die ursprüngliche Volksart des Muttervolks vor uns. Vermöchten wir auf anderem Wege auch nichts über sie zu ermitteln, der Schluß von den Töchtervölkern auf das Muttervolk allein würde vollkommen ausreichen, um über sie keinen Zweifel übrig zu lassen. Und fast bis zur Unverwüstlichkeit muß diese ursprüngliche Volksart bei beiden Muttervölkern ausgeprägt gewesen sein, um sich bei ihren beiderseitigen Töchtervölkern über viele Jahrtausende zu behaupten, was sie, wie demnächst gezeigt werden soll, in der That gethan hat. In dem heutigen Juden ist noch der Semit der Urzeit, der alte Babylonier und Phönizier, in dem heutigen Inder und in den indoeuropäischen Völkern noch der alte Arier zu erkennen. Die Lehre, welche wir daraus entnehmen, ist, daß der Prozeß der ersten Bildung der Volksart für das ganze Leben der Völker der entscheidende ist; mögen auch noch so viele Züge sich im Laufe desselben hinzugesellen, sie vermögen den ursprünglichen Grundzug ihres Wesens nicht zu verwischen, er schimmert stets deutlich erkennbar durch, die ursprüngliche Bildung der Volksart steht für die Völker auf einer Linie mit dem angebornen Charakter bei den Individuen, was die Natur bei diesen im Mutterschoße, das beschafft die Geschichte bei jenen in der ersten Periode ihres Daseins. In welcher Weise sie es in unserm Fall gethan hat, wird demnächst gezeigt werden. Mit der durch die Natur unabweisbar vorgezeichneten Gestaltung der äußeren Lebensverhältnisse war die Nötigung gesetzt, daß die Babylonier und die alten Arier das werden mußten, was sie wurden. Der Umstand, daß

der typische Gegensatz zwischen ihnen beiden sich noch bei ihren Nachkommen nach Jahrtausenden erkennen läßt, beweist, daß ihre beiderseitige Volksart schon zur Zeit, als die Töchtervölker sich von ihnen trennten, aufs schärfste ausgeprägt gewesen sein muß. Für die alten Arier wird dies durch das Zeugnis der Sprache (S. 24) bewiesen, für die Babylonier durch das der hohen Kulturstufe, die sie schon zu der Zeit einnahmen, als die Phönizier und Juden sich von ihnen abzweigten[250]), und die nur das Werk von Jahrtausenden hat sein können.

2. Renans Versuch der Zurückführung des Gegensatzes zwischen den Ariern und Semiten auf Polytheismus und Monotheismus.

XXXIV. Zu der im Vorstehenden dargelegten Bedeutung der Frage von der Volksart der Arier und Semiten steht die Beachtung, welche ihr bisher seitens der Wissenschaft zu Teil geworden ist, im schneidendsten Gegensatz. Bei den Historikern herrscht tiefes Schweigen über sie, selbst ein Mann wie Ranke, der doch durch die Weite seines Blicks, sein stets auf die Erkenntnis historischer Zusammenhänge gerichtetes Streben und seine in der Charakterisierung hervorragender historischer Persönlichkeiten bewährte Meisterschaft wie kein anderer berufen

250) Die Belege dafür sind früher beigebracht, ich erinnere in Bezug auf die Phönizier an die Seeschiffahrt und die Verwendung der astronomischen Beobachtungen und der Taube für nautische Zwecke, für die Juden an den Turmbau zu Babel, das Gold und Silber, welches Abraham mitnahm und die Bekanntschaft der Juden mit den Zinsen, wodurch das Dasein der drei für das Kulturleben der Babylonier charakteristischen Einrichtungen: der Seeschiffahrt, der Baukunst und des Handels bereits für eine Zeit, die mindestens in das Ende des vierten Jahrtausends hinaufzusetzen ist (Gründung von Sidon um 3000), außer Zweifel gestellt wird.

und befähigt gewesen wäre, sich mit ihr auseinander zu setzen, selbst er ist ihr in seiner Weltgeschichte gänzlich aus dem Wege gegangen. Sicherlich nicht, weil sie ihm nie gekommen ist — sie muß sich ihm aufgedrängt haben — aber er wird sie zurückgewiesen haben, weil sie ihm keine Aussicht auf eine befriedigende Lösung darbot. Und darin konnte ihn allerdings der einzige Versuch, der bis dahin von seiten eines Orientalisten unternommen war, und der ihm sicherlich nicht unbekannt geblieben ist, bestärken. Es ist der von Renan[251]), den ich im Folgenden mitteilen und einer Prüfung unterziehen werde.

Nach Renan dreht sich der Gegensatz zwischen Ariern und Semiten um den zwischen Polytheismus und Monotheismus. Die große Verschiedenheit, welche zwischen ihnen obwaltet, soll lediglich darin ihren Grund haben, daß jene Polytheisten, diese Monotheisten waren. Sehen wir zu, wie es sich damit verhält.

Schon von vornherein hat die Ansicht wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Die Religion erschöpft keineswegs das ganze Wesen eines Volks, sie bildet nur eine, möglicherweise höchst bedeutungsvolle, möglicherweise aber auch wenig bedeutsame Seite desselben. Was erfahren wir über die Verschiedenheit des griechischen und römischen Volkscharakters, wenn wir lediglich die Religion beider Völker ins Auge fassen wollen? So gut wie nichts! Wie unendlich viel mehr erfahren wir, wenn wir bei jenem Kunst und Philosophie, bei diesem Staat und Recht ins Auge fassen, da enthüllt sich uns die Verschiedenheit nicht bloß ihrer ganzen Lebensanschauung, sondern auch ihrer weltgeschichtlichen Bedeutung. Die Arier waren früher Poly-

251) E. Rénan, Histoire générale et système comparé des langues sémitiques. Première partie. Paris 1855, p. 1. Nachtrag im Journal Asiatique tom XIII p. 215—282, 417—480. Paris 1859, worin er seine Ansicht wider die dagegen erhobenen Einwendungen verteidigt; in der Folge citiert als I u. II.

theiſten, durch das Chriſtentum ſind ſie Monotheiſten geworden. Käme dem Gegenſatz von Polytheismus und Monotheismus der Einfluß auf die Volksart zu, den Renan ihm zuſchreiben will, die Volksart der Arier hätte in Folge davon eine gänzlich andere werden müſſen. Sie iſt dieſelbe geblieben, das Charakterbild, das Tacitus von den Germanen, Cäſar von den Galliern entwirft, trifft in ſeinen weſentlichen Zügen noch für ihre Nachkommen zu. Und auch mit dem Volk Israel, dem Muſtervolk des Monotheismus, dem Renan ſein Charakterbild des Semiten in erſter Linie entnommen hat, verhält es ſich nicht anders. Es wird unten gezeigt werden, daß dasſelbe nicht von allem Anfang monotheiſtiſch war, ſondern erſt ſpäter den Polytheismus mit dem Monotheismus vertauſcht hat. Nach Renan hätte es dadurch ein gänzlich anderes werden müſſen als das babyloniſche Muttervolk, das am Polytheismus feſthielt. Es iſt nicht geſchehen, der Charakter des Semiten hat ſich bei ihm, abgeſehen von der religiöſen Sphäre, ganz ſo behauptet, wie bei dieſem.

Was Renan beſtimmte, den Gegenſatz zwiſchen Ariern und Semiten auf den vom Polytheismus und Monotheismus zu ſtellen, iſt nicht unſchwer zu erſehen. Vom weltgeſchichtlichen Standpunkt bezeichnet der Übergang der Menſchheit vom Polytheismus zum Monotheismus einen der gewaltigſten Wendepunkte im Laufe der ganzen Geſchichte. Die Arier Polytheiſten, die Israeliten und Araber Monotheiſten — was liegt näher, als von dieſem Punkt aus, der für ihren weltgeſchichtlichen Gegenſatz zweifellos von höchſter Bedeutung iſt, die Verſchiedenheit der ariſchen und ſemitiſchen Raſſe zu beſtimmen?

Daß der Gegenſatz von Monotheismus und Polytheismus nicht ausreicht, das ganze Weſen eines Volkes zu erſchöpfen, iſt ſoeben dargethan. Der Maßſtab, den Renan an ihm zu beſitzen glaubt, um die Verſchiedenheit der Arier und Semiten zu beſtimmen, iſt ſomit unter allen Umſtänden zu *eng*. Aber er iſt auch nicht *richtig*. Es iſt nicht wahr, daß *alle*

Semiten Monotheisten gewesen sind, nur die Israeliten und Araber sind es gewesen, nicht die Babylonier, Assyrer, Phönizier, und jene sind es auch erst im Lauf der Zeit geworden.

Nach Renan bildet der Monotheismus das ursprüngliche Besitztum der semitischen Rasse, die Natur selber hatte es dem Volk bei seiner Geburt in die Wiege gelegt. Es brachte die „conception primitive de la divinité“ mit zur Welt (II, 418), es ist die „gloire de la race sémitique d'avoir atteint, dès ses premiers jours, la notion de la divinité (I, 5). Die Behauptung setzt die Annahme voraus, daß den Völkern ganz so wie den Individuen ihr Charakter angeboren sei, und Renan nimmt keinen Anstand, sich zu dieser zur Zeit noch weit verbreiteten Ansicht offen zu bekennen[252]). Was von dieser Ansicht zu halten ist, darüber habe ich mich schon an früherer Stelle ausgesprochen. Der Volkscharakter ist kein Naturprodukt, sondern das Werk der Geschichte, der Niederschlag des gesamten geschichtlichen Daseins des Volks. Der Strom des geschichtlichen Lebens rauscht vorüber, aber der Niederschlag, den er in einzelnen Atomen abgelagert hat, bleibt — wie die Geschichte des Volks, so sein Charakter: esse sequitur operari.

Daß dieser Satz wie für alle Völker der Welt so auch für die Semiten und Arier zutrifft, werde ich demnächst darthun. Ich werde jetzt die beiden oben (S. 290) aufgestellten Behauptungen erweisen.

---

252) II, 445: A l'origine l'espèce humaine se trouva divisée en un certain nombre de familles, énormément diverses les uns des autres, dont chacune avait en partage certains dons ou certains défauts. Erst im Laufe der Zeit hat sich dies „fait de la race“, „qui réglait tout dans les relations humaines“ nach und nach abgeschwächt infolge der Erlebnisse des Volks, „l'idée de race fut rejetée sur un second plan, sans disparaître pourtant tout a fait.

Die Babylonier, Assyrer, Phönizier, sind von jeher[253]) Polytheisten gewesen und sind es stets geblieben, seine Behauptung von dem Monotheismus aller Semiten auch für sie aufrecht zu erhalten, hat Renan einen ganz eigentümlichen Weg eingeschlagen. Die mehreren Götter der drei genannten Völker sollen verschiedene Namen für eine und dieselbe als einheitlich gedachte Gottheit gewesen sein, deren mehrfache Eigenschaften, Seiten dadurch zum Ausdruck hätten gebracht werden sollen. Der Widerspruch dagegen konnte nicht ausbleiben[254]). Auf diese Weise ließe sich der Polytheismus gänzlich aus der Welt schaffen; was dem einen recht ist, ist dem andern billig, sind die mehreren Götter der Semiten nur verschiedene Namen für eine und dieselbe Gottheit, so auch die der Griechen, Römer, Germanen. Wo an einem und demselben Gott bloß verschiedene Eigenschaften oder Seiten unterschieden werden sollen, wie dies wohl bei keinem Volk in höherem Maße geschehen ist, als bei den Griechen[255]), geschieht dies in Form der Apposition oder des Adjektivs unter Beibehaltung des Namens des Gottes im Singular. Wo aber bei den Göttern der Plural auftritt, wie bei den Griechen (*θεοί*),

---

253) Über die Behauptung, daß die Semiten es erst bei ihrer Niederlassung in Mesopotamien durch die Akkader-Sumerier geworden seien, s. unten.

254) Von seiten deutscher Gelehrten meines Wissens zuerst durch Steinthal in der Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft Bd. 1. Berlin 1860. S. 328—345. Weitere litterarische Angaben wären hier völlig am unrechten Ort, ich bemerke nur, daß zwei deutsche Gelehrte: Grau, Semiten und Indogermanen in ihrer Beziehung zur Religion und Wissenschaft, eine Apologie des Christentums vom Standpunkt der Völkerpsychologie, Stuttgart Aufl. 2 1866 und Hommel, Die semitischen Sprachen und Völker Bd. 1, Leipzig 1883 sich in Bezug auf den Monotheismus der Semiten Renan angeschlossen haben.

255) Man vergleiche die Zusammenstellung in dem Register von Preller, Griechische Mythologie, bei den Namen der einzelnen Götter.

den Römern (dii) und den Babyloniern (s. u.) oder mehrere Singulare als Götternamen, da enthält dies den Beweis, daß dem Volk die Vorstellung der Einheit der Gottheit fremd ist, daß es sich vielmehr die Träger der verschiedenen Namen als verschiedene Individuen denkt. Der Plural der Sprache ist der Plural der Sache: Polytheismus, ebenso der Singular der Sprache als ausschließlicher (bloß ein einziger Name für Gott[256]): Jahve, Allah, Gott) der Singular der Sache: Monotheismus.

Daß die Babylonier sich ihre Götter als besondere Individuen gedacht haben, ergiebt sich aus den oben (S. 262 f.) erwähnten Verwünschungsformeln, zunächst daraus, daß hier die einzelnen Götter, nachdem sie besonders angerufen sind[257]), unter die Pluralform dei omnes supra memorati zusammengefaßt werden. Sodann aus der Verschiedenheit der Rolle, die jedem bei der Bestrafung des Übelthäters zugedacht ist, jeder soll ihm ein besonderes Übel zufügen. Den schlagendsten Beweis aber, gegen den jeder Widerspruch verstummen muß, gewährt der babylonische Bericht über die Sintflut, wo der eine Gott die Pläne des anderen durchkreuzt und vereitelt. Der Bericht schließt mit der Erzählung, daß Chasis-adra, als er gerettet war, auf dem Gipfel des Berges einen Altar baute und

---

256) Über die plurale Form elohim s. unten.

257) Oppert et Ménant a. a. O. S. 103: deus Anu, Bell et Ea. S. 104, 105: Nebo . . . Bin . . Sin . . Samas . . . Istar . . . Gula . . . Ninip . . Nirgal . . . Zamal . . . Turda . . . Ishara . . Die einzelnen babylonischen Gottheiten haben für meine Zwecke gar kein Interesse, s. darüber Hommel, Die semitischen Völker und Sprachen S. 370—397, kurz zusammengestellt bei Duncker, Geschichte des Altertums Bd. 1 Aufl. 5. Leipzig 1878. S. 267—272, Eduard Meyer, Geschichte des Altertums, Stuttgart 1884. Bd. 1 S. 175, 176. Eine assyrische Tafel zählt sieben höchste Götter, fünfzig Götter des Himmels und der Erde und dreihundert himmliche Geister Duncker S. 275.

auf demſelben ein Opfer brachte, zu dem ſich die Götter einfanden „wie die Fliegen“.

So bleibt es alſo dabei: die Babylonier ſind Polytheiſten geweſen, und dasſelbe gilt von den Aſſyrern und Phöniziern. Nach Hommel (a. a. O. S. 28), der mit Renan die Anſicht teilt, daß die Semiten von allem Anfang an Monotheiſten geweſen ſeien, ſollen ſie es aber erſt ſpäter geworden ſein und ihren urſprünglichen Monotheismus mit dem Polytheismus der Akkader, Sumerier vertauſcht haben. Einen Beweis hat er dafür zunächſt nicht erbracht, ſondern nur in Ausſicht geſtellt — er wird abzuwarten ſein, ich zweifle aber, daß er ſich wird erbringen laſſen, der Vorgang ſtände einzig in der ganzen Geſchichte da, überall hat der Polytheismus dem Monotheismus Platz gemacht, niemals dieſer jenem. Die Anſicht ſcheint lediglich durch die Annahme hervorgerufen worden zu ſein, daß die Hebräer von jeher Monotheiſten geweſen ſeien — weil das Tochtervolk es war, ſo wird es auch das Muttervolk geweſen ſein. Die Annahme iſt eine irrige.

Die Hebräer und ebenſo die Araber, deren ich bisher noch nicht gedacht habe, ſind nicht von allem Anfang an Monotheiſten geweſen, ſondern es erſt im Lauf der Zeit geworden. Für die Araber ſteht dies außer Zweifel. Ihr Übergang zum Monotheismus datiert allerdings nicht, wie man früher annahm, erſt von Mohamed an, neuere Unterſuchungen haben vielmehr dargethan[258]), daß er zu ſeiner Zeit bereits, wenn

---

258) Wellhauſen, Skizzen und Vorarbeiten. Drittes Heft: Reſte arabiſchen Heidentums, Berlin 1887, S. 184. „Im ſechſten und ſiebenten Jahrhundert unſerer Ära iſt Allah den Göttern völlig über den Kopf gewachſen“ . . . . . „Die Heiden, ſagt Muhamet ſelber, wenden ſich im Fall höchſter Gefahr immer an Allah und nicht an die Götzen“. Die Art, wie der Übergang ſich vollzogen hat, iſt hier in muſterhafter Weiſe dargethan (S. 185, 186). Der Ausdruck: „der Gott“ (für den einzelnen Stammgott), der im ſprachlichen Verkehr faſt die Alleinherrſchaft bekam, bildete unmerklich den Übergang zu dem

nicht völlig erfolgt, so doch vorbereitet war. Ein Gleiches ist meiner Ansicht nach für die Hebräer bis auf die Zeit von Moses anzunehmen. Nach der alttestamentlichen Tradition wohnten ihre Vorfahren in Mesopotamien. Ihr sagenhafter Stammvater Abraham soll von Ur in Chaldäa ausgezogen sein (1. Mos. 1, 28, 31) und sein Enkel Jakob kehrt wieder dahin zurück, um sich ein stammverwandtes Weib zu holen. Als er sich wiederum entfernt, nimmt das eine seiner Weiber, die Rahel, heimlich die Götzen ihres Vaters mit sich (1. Mos. 31, 19, 32—33). Unmöglich kann also bereits Abraham Monotheist gewesen sein, er selber wie sein Monotheismus ist eine Erdichtung der späteren Zeit. Sollte er einmal den Stammvater des ganzen Volks abgeben, so war er unabweisbar zum Monotheisten zu erheben. War er Götzendiener, warum sollte es das Volk nicht ebenfalls sein? Darum mußte Arahaam bereits denselben Glauben an den einigen Gott bekannt haben, dem stets zum Rückfall in den alten Götzendienst geneigten Volk durfte ein so schwer wiegendes Argument, wie die Bezugnahme auf ihn nicht gelassen werden.

Daß wir es bei ihm in der That mit einer solchen tendenziösen Emendation der Urzeit im Licht und im Interesse der späteren Zeit zu thun haben, ergiebt sich aus den Spuren des ehemaligen Polytheismus des Volks, die sich daneben im alten Testament erhalten haben, so z. B. aus 1. Mos. 6, 2: da sahen die Kinder Gottes nach den Töchtern der Menschen. Dazu gesellt sich noch das Zeugnis, welches die Sprache in der pluralen Form für Gott: elohim (= die Götter) ablegt. Es ist undenkbar, daß sie sich bei einem Volk, welches von jeher an einen Gott glaubte, hätte bilden können, sie zeigt, daß es ursprünglich mehrere Götter hatte — als sie dem einen

---

Gedanken eines identischen, allen Stämmen gemeinsamen, einen und allgemeinen Gottes. Im Koran finden sich noch Götzen des Volks angeführt.

Platz machten, ward der Ausdruck beibehalten und auf ihn übertragen[259]). Erſt mit Moſes tritt der Monotheismus in der jüdiſchen Geſchichte auf, bis dahin war das Volk dem Polytheismus ergeben. So erklärt es ſich und auch nur ſo, daß er das Gebot für nötig hielt: Du ſollſt keine anderen Götter haben neben mir. Hätte Renan mit ſeiner Behauptung (II, 228) Recht: que depuis une antiquité qui dépasse tout souvenir le peuple hebreu posséda les instincts essentiels qui constituent le monotheisme, ſo würde dies Gebot im Munde von Moſes ebenſo ſinnlos geweſen ſein, wie in dem eines heutigen Predigers; bei einem Volk, dem der Monotheismus in Fleiſch und Blut übergegangen iſt, bedarf es des Verbotes des Götzendienſtes nicht, ebenſowenig wie bei einem Kulturvolk des Verbots des Genuſſes von Menſchenfleiſch. Was Moſes dabei im Auge hatte, war nicht der Abfall zum Götzendienſt, ſondern der Rückfall in denſelben, der bei einem durch ihn zum Monotheismus hinübergeleiteten Volk allerdings in hohem Grade zu beſorgen ſtand, und der, wie die bibliſche Geſchichte zeigt, ſich noch häufig wiederholt hat. Es war eine neue Lehre, die Moſes dem Volk predigte, und die mit dem alten Glauben des Volks in Widerſpruch ſtand. Die Zeit nach ihm vergegenwärtigt uns den Kampf zwiſchen beiden, es dauerte noch Jahrhunderte, bis die Erinnerung und die Anhänglichkeit an den früheren Glauben im Volke völlig erloſchen und der Götzendienſt mit Stumpf und Stiel ausgerottet

259) Renan will dies nicht zugeben, er wendet dagegen ein (II, 218, 219) . . . les absorptions de divinités dont l'histoire des cultes polytheistes offre de nombreux exemples, se passent d'une autre manière: les divinités absorbées ne disparaissent pas entièrement; elles sont subordonnées aux dieux supériereus, comme demi-dieux ou comme héros. Die Behauptung wird widerlegt durch den von Wellhauſen erbrachten Nachweis (Anm. 258), daß die mehreren Götter der Araber in hiſtoriſcher Zeit ohne Reſt in Allah aufgegangen ſind.

war: ein Kampf derselben Art, wie ihn das Christentum bei den Germanen mit dem Heidentum zu bestehen hatte, das sich in manchen Erinnerungen und Resten noch Jahrhunderte lang neben ihm behauptete.

So ist es also erst Moses gewesen, der seinem Volk die Lehre vom einigen Gott gepredigt hat. Woher hat er sie genommen? Aus sich selbst? Es wäre ein Vorgang ohne Gleichen in der Geschichte der Menschheit. Keine große Wahrheit ist wie die Minerva aus dem Haupt des Jupiter plötzlich und unvermittelt in die Welt getreten, alle haben eine lange Zeit der Vorbereitung erfordert, in der sie allmählich reifen mußten, bis der Mann erschien, der berufen war, die Frucht zu brechen. Auch die hervorragendsten Geister haben ihre Vorgänger auf dem Wege zur Wahrheit gehabt. Und bei Moses allein sollte sich dieses Gesetz der Geschichte verleugnet haben, in seiner Seele hätte sich innerhalb der kurzen Spanne eines Menschenlebens der Umschwung vom Polytheismus zum Monotheismus vollziehen sollen?

Als angenommenes Kind einer ägyptischen Königstochter genoß Moses als Einziger seines Volks eine Erziehung, die keinem seiner Stammesgenossen werden konnte: die durch die ägyptischen Priester, sie unterrichteten ihn in ihrer Weisheit. Bei ihnen aber hatte sich, wie die neuere Ägyptologie dargethan hat, schon in früher Zeit eine Lehre ausgebildet, die, dem gemeinen Volk vorenthalten, ein Geheimnis der Eingeweihten blieb: die Lehre vom einigen Gott[260]: dem „Einen, uranfänglichen, ewigen Sonnengott, der die Welt beherrscht und in ihr sich manifestiert, von dem alle anderen Götter lediglich Formen (oder Namen) sind, von dem auch der Menschengeist (als Osiris) nur ein Ausfluß ist, der nach dem Tode wieder zu ihm zurückkehrt." Hier in der Priesterkaste, welche die erleuchtetsten Geister des Volks in sich schloß und die als einzige unter allen Priester-

260) S. darüber Eduard Meyer a. a. O., Ausbildung der monotheistischen Geheimlehre, § 92.

kasten des Altertums sich bereits zum philosophischen Denken erhoben hatte, hier war der Ort gegeben, wo die Lehre vom einigen Gott sich allmählich ausbilden konnte, hier hat Moses die Bekanntschaft mit ihr gemacht, und durchdrungen von ihrer Wahrheit, hat er sie dann seinem Volk, nachdem er es aus Ägypten geführt hatte, verkündet. An die Stelle des ägyptischen Sonnengottes setzte Moses Jehova, und der Idee, daß der Mensch nur ein Ausfluß Gottes sei, gab er den bekannten Ausdruck der Gottähnlichkeit mit ihm: „nach seinem Bilde schuf er ihn — ein Bild, das uns gleich sei" (1. Mos. 1, 26, 27). Aber wenn ihm somit auch das intellektuelle Verdienst, diese Lehre durch eigenes Denken gefunden zu haben, abgesprochen werden muß, so bleibt ihm das noch höher anzuschlagende moralische, die ganze Wucht seiner gewaltigen Persönlichkeit für sie eingesetzt und sie mit eiserner Hand dem Volk aufgenötigt zu haben.

Ganz ebenso wie mit Moses verhält es sich mit Mohamed. Wie jener seine Lehre vom einigen Gott nicht sich selber, sondern den ägyptischen Priestern verdankte, so dieser die seinige von Allah nicht sich selber, sondern seiner Bekanntschaft mit dem Monotheismus der unter den Arabern lebenden Juden und Christen. Wo der Monotheismus sich blicken läßt, ist der Untergang des Polytheismus besiegelt, wie der des Unvollkommenen mit dem Erscheinen des Vollkommenen — es ist nur noch eine Frage der Zeit; vor dem Licht des einigen Gottes erbleicht der Glanz der mehreren Götter, wie der der Sterne vor dem der Sonne. Auch bei Mohamed entfällt das Verdienst der neuen Lehre nicht auf die intellektuelle Seite, aber es verbleibt ihm ebenfalls das moralische, sein Volk mit Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit zu derselben bekehrt zu haben.

So hat sich also die Theorie von dem der semitischen Rasse von allem Anbeginn innewohnenden Triebe zum Monotheismus als geschichtlich gänzlich unhaltbar erwiesen, die beiden einzigen semitischen Stämme, bei denen der Monotheismus zur

Erscheinung gelangt, nachdem sie lange dem Polytheismus ergeben gewesen waren, die Hebräer und Araber, sind nicht durch diesen Rassentrieb dazu gelangt, sondern er ist ihnen äußerlich durch Moses und Mohamed mit Feuer und Schwert aufgenötigt worden — bei einem von allem Anfang an dem Monotheismus ergebenen Volk hätte es nicht der Androhung der Todesstrafe für die Abgötterei bedurft.

Der Monotheismus der Hebräer verdient diesen Namen aber nur in sehr beschränktem Sinn. Er ist nicht der Glaube an den Einen Gott, außer dem es keinen zweiten giebt, sondern an den Stammesgott des Volks Israel: an Jehova. Neben ihm giebt es für die andern Völker noch andere Götter, Jehova ist nur der oberste, mächtigste von allen. In Wirklichkeit haben wir also hier neben dem *nationalen Monotheismus* (Henotheismus, Monolatrie) noch einen *extra nationalen Polytheismus*.

Damit ist der unermeßliche Fortschritt bezeichnet, den Christus macht. Der Gott, den er predigt, ist der Gott der *ganzen Welt*, nicht der eines einzelnen Volks, seine Jünger sollen ihn „*allen* Völkern" predigen, Christus ist die Inkarnation des Gedankens der Universalität der Religion, der letzte Schritt, den der Monotheismus in der Welt noch zu machen hatte. Der Weg, den er in der Geschichte zurückgelegt hat, um schließlich beim Christentum anzugelangen, würde also durch folgende Stationen bezeichnet: die ägyptischen Priester — Moses — Christus, als Nachläufer desselben Mohamed und der Buddhismus in seiner späteren (nicht ursprünglichen) Gestalt.

Der Schritt, den Christus that, kommt nicht mehr auf Rechnung des Judentums. Der Semite ist über den Gedanken der *nationalen Exklusivität* der Gottheit, der überall den Ausgangspunkt für die Erfassung der Gottesidee bildet, nie hinausgekommen, auch der Israelit nicht. Aber der Grieche war es bereits zu der Zeit, als Christus auftrat, und darum begegnete seine Lehre bei ihm dem Verständnis, das sie bei dem

Semiten nicht fand. Der Hellenismus jener Zeit charakterisiert sich durch den Zug des Kosmopolitismus, der ihn beseelte: äußerlich wie innerlich. Äußerlich durch die Verbreitung des Griechen über die ganze damalige civilisierte Welt, innerlich durch seine Erhebung über den Gedanken des exklusiven Nationalitätsprincips. Äußerlich nicht mehr an sein Heimatland gebunden, ein Weltbürger, dem man überall begegnete, und damit zugleich ein Träger seiner Kultur für alle Völker, hatte er sich auch innerlich zu der entsprechenden kosmopolitischen Auffassung erhoben, die auf religiösem Gebiet sich in der Befreiung von dem Gedanken der Nationalgottheit kund that. Er hat Christus den Weg bereitet, und ich gehe sogar noch weiter, indem ich mich zu der von der neuen geschichtlichen Wissenschaft vertretenen Ansicht bekenne, daß Christus durch die hellenische Bildung seiner Zeit beeinflußt worden ist. Dem Boden seines Volks war seine Lehre nicht entsprossen — das Christentum bezeichnet im Gegenteil eine Überwindung des Judentums, es steckt bereits bei seinem ersten Ursprung etwas vom Arier in ihm. Man hat diese Verbindung zwischen ihm und dem Arier äußerlich dadurch zu vermitteln gesucht, daß Christus von einem arischen Vater abstammte. In meinen Augen hat diese äußere Anknüpfung nicht den mindesten Wert, sie konnte vorhanden sein, ohne daß sich die innere daraus ergab, sie konnte fehlen, ohne daß es an dieser gebrach.

Aber wie es auch an dem sein mag, daß Christus durch den Hellenismus beeinflußt worden ist, er hat doch einen unendlichen Schritt über denselben hinaus gethan. Mochte auch dem gebildeten Hellenen seiner Zeit die Lehre vom einigen Gott, die Christus verkündete, nicht neu sein, der Gedanke, daß Gott die Liebe sei, und daß das ganze Heil der Menschheit in der Liebe beschlossen, diese höchste Erfassung der Gottesidee, über die es nichts weiteres giebt, war ihm fremd. Damit erst, mit dieser seiner nicht mehr bloß intellektuellen, sondern moralischen Spitze war das Princip der Universalität der Religion prak-

tisch verwirklicht, der Menschheit eine wahre Heilsbotschaft verkündet. Der Glaube an den einigen Gott ist bloß etwas intellektuelles, er verträgt sich wie jede lediglich theoretisch erkannte Wahrheit mit vollendeter Herzenshärtigkeit, aber der Glaube an den Gott der Liebe, wenn er nicht bloß mit den Lippen verkündet wird, sondern im Herzen steckt, schließt sie aus. Der Gott der Liebe heißt: die Überwindung des Egoismus als Princip der sittlichen Weltordnung.

Ich komme zu dem Semiten zurück. Das Ergebnis meiner bisherigen Ausführung glaube ich dahin zusammenfassen zu können, daß der Monotheismus, weit entfernt das Erbteil der semitischen Rasse zu bilden, erst auf Grund der Lehre Christi bei den Ariern zur wahren Entfaltung gelangt ist, bei den Semiten hat der Gedanke der Gottheit die Bande, mit denen die Nationalität sie gefangen hielt, nie gesprengt, auch nicht bei den Hebräern, Jehova ist nur für sein Volk da[261]); das letzte Motiv, auf das bei ihnen allen der Gottesgedanke zurückzuführen ist, ist der nationale Egoismus: Gott für uns, aber nicht für andere. Daß derselbe Gott, der für uns, auch für andere da ist, kurz der Gedanke der Universalität oder Gemeinsamkeit auf dem Gebiet der Religion im Gegensatz der Nationalität oder Exklusivität — dieser Gedanke, ohne den der Monotheismus nur ein hohler Name, keine Wahrheit ist, ist erst durch den Arier verwirklicht worden, und daß er es ward, hat seinen letzten Grund nicht etwa in seiner höheren intellektuellen Begabung — denn in diesem Punkt ist er dem Semiten um nichts überlegen — sondern in seinem höheren sittlichen Schwunge: dem Idealismus, der den Grundzug seines Wesens bildet (§ 36).

---

261) „Ich bin der Herr Dein Gott". „Dein" bezeichnet hier wie so oft im alten Testament nicht das Individuum, sondern das Volk, Beispiel: „der Dich aus Ägypterland geführt hat", „daß Du Knecht gewesen bist im Lande Ägypten".

Der im bisherigen behandelte Gegensatz der Nationalität und Universalität auf dem Gebiete der Religion wiederholt sich bei den Römern auf dem des Rechts. Wie auf jenem, so beginnt auch auf diesem die Entwicklung mit dem Gedanken der Nationalität und Exklusivität: unser Recht ist nur für uns da, Fremde haben daran keinen Anteil[262]). Im eigenen Interesse, zum Zweck der Ermöglichung des Handelsverkehrs ward dieser Grundsatz allmählich außer Anwendung gesetzt, aber principiell überwunden d. i. durch das Princip der Universalität ersetzt worden ist er erst im jus gentium der Römer, das neben dem nationalen, lediglich für die Römer bestimmten Recht (jus civile) als allgemeines, für alle mit ihnen verkehrenden Völker besonders aufgestellt ward. Das jus civile steht auf einer Linie mit dem exklusiv nationalen Polytheismus oder Monotheismus, das jus gentium entspricht dem supranationalen Monotheismus des Christentums, und die römischen Juristen schreiben ihm ganz denselben Charakter der Allgemeingültigkeit zu, wie die christliche Kirche jenem[263]). Der Gedanke der Universalität taucht erst bei den Ariern auf, den Semiten ist er stets fremd geblieben.

Mit dem angeblichen Monotheismus der Semiten bringt Renan einen Zug in Verbindung, der die ganze Rasse kennzeichnen soll: den der religiösen Intoleranz. Im Wesen des Polytheismus liege die Toleranz, in dem des Monotheismus die Intoleranz. Aber gerade wenn er damit, wie ich allerdings glaube, das Richtige getroffen hat, so ergiebt sich daraus, daß seine Behauptung für die Polytheisten unter den Semiten nicht

262) S. meinen Geist des R. R. I § 16.

263) l. 9 de J. et J. (1, 1): quod naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes peraeque custoditur vocaturque jus gentium, quasi quo jure omnes gentes utuntur. Ebenso das Mittelalter, welches das römische Recht als geoffenbarte Vernunft in Dingen des Rechts (ratio scripta) dem Christentum als geoffenbarte Religion zur Seite stellte.

zutreffen kann, seiner eigenen Theorie nach müssen sie tolerant gewesen sein. Und sie waren es auch. Schon die bloße Thatsache, daß die Babylonier den Hebräern im babylonischen Exil nicht ihre Götter aufnötigten, sondern ihre bisherige Religionsübung duldeten, enthält den Beweis dafür. Und wie wäre es bei den Babyloniern, Phöniziern, Karthagern auch anders möglich gewesen! Religiöse Intoleranz bei einem Handelsvolk ist eine contradictio in adjecto. Hätten jene den Völkern, mit denen sie handelten, ihre eigenen Götter aufzwingen wollen, sie hätten ihr Höchstes und Heiligstes angetastet und an Stelle des friedlichen Austausches mit ihnen und der Duldung im fremden Lande einen Kampf auf Tod und Leben entfesselt. Der religiösen Intoleranz und dem religiösen Zelotismus und Fanatismus begegnen wir nur bei den Monotheisten unter den Semiten: den Hebräern und den Arabern der späteren Zeit. Jenen war von Moses (2, 34, 12) ausdrücklich vorgeschrieben, daß sie, wenn sie in ein fremdes Land kämen, „die Altäre (der Einwohner desselben) umstürzen, ihre Götzen zerbrechen und ihre Haine ausrotten" sollten. Bei den polytheistischen Semiten ist auch nicht die leiseste Spur dieses Zuges zu entdecken[264]).

Für die Arier trifft die Behauptung im vollsten Umfange zu. Keins der arischen Völker hat seine Götter einem andern aufgenötigt, nicht einmal Propaganda für sie zu machen gesucht; wie diese daheim andere neben sich duldeten, so auch auswärts, insbesondere war es Grundsatz der römischen Politik

264) Wenn Nöldecke, Orientalische Studien, Berlin 1892, S. 7 auf Grund von 1. Kön. 19, 10 diesen Zug auch bei den Baalspriestern wiederfinden will, welche „die Altäre des Herrn zerstört und seine Propheten mit dem Schwert erwürgt hatten", so ist dagegen zu bemerken, daß es nicht die eines fremden, sondern des eignen Volks („die Kinder Israels" daselbst) waren, und daß es nur ein Racheakt für das war, was Elias ihnen zugefügt hatte, der „alle Propheten Baals mit dem Schwert erwürgt hatte", daselbst V. 1.

in unterworfenen Ländern, der einheimischen Gottesverehrung nicht das mindeste Hindernis entgegenzusetzen, ja die Römer gingen sogar so weit, bei der Belagerung einer fremden Stadt die Schutzgötter aufzufordern, zu ihnen überzusiedeln (evocare deos) und die ihrigen zu werden.

Nur in zwei Fällen scheint die römische Staatsgewalt diesen Geist der Duldsamkeit verleugnet zu haben. Zuerst zur Zeit der Republik im zweiten Jahrhundert vor Christus in Bezug auf den Kultus ägyptischer Gottheiten, der damals in Rom mehr und mehr um sich griff, und dem der Senat mit aller Energie entgegentrat, der aber gegen das Ende der Republik nicht bloß Duldung, sondern öffentliche Anerkennung erlangte; die Triumvirn erbauten im Jahre 43 der Isis einen Tempel für die öffentliche Gottesverehrung, unter August gab es deren mehrere. Sodann in der Kaiserzeit in Bezug auf das Christentum, das nahezu drei Jahrhunderte hindurch Gegenstand der grausamsten Verfolgungen ward: In Wirklichkeit war es aber nicht der Geist der religiösen Unduldsamkeit, der dies Verhalten der Staatsgewalt diktierte, sondern im ersten war es die sittliche Anstößigkeit des Kultus — zum Isisdienst gehörte die Prostitution im Tempel — im zweiten neben vielem andern, dessen man die Christen fälschlich beschuldigte, die politische Gefahr, welche man von einer Sekte befürchtete, die dem Grundsatz huldigte, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen.

Erst das Christentum bringt in die Arier den Geist der religiösen Unduldsamkeit hinein. Eben selbst noch verfolgt, ruft es, sowie es zur Herrschaft gelangt ist, die Staatsgewalt an, um dieselben Übel, die früher den Christen zugefügt waren, über Andersgläubige, Ketzer und Abtrünnige, zu verhängen. Auf den Stifter des Christentums kann man diesen Geist der religiösen Unduldsamkeit nicht zurückführen, er entstammt nicht dem neuen, sondern dem alten Testament, dem durch dieses auf den Arier gepfropften Juden. Es ist das schlimmste, was dieser

dem Arier gebracht, es ist das Nessusgewand, das sein Blut vergiftet hat. Aber er selber hat bitter dafür büßen müssen. In den Judenverfolgungen des Mittelalters und im heutigen Antisemitismus hat sich der Geist der Unduldsamkeit gegen seinen eigenen Urheber gekehrt — „das Unrecht, das du andern zufügst, wird dir vergolten werden“: das Gesetz der Talion im Leben der Völker. Ob jemals der Arier den Geist des alten Testaments mit dem des neuen vertauschen wird? Der Zeitpunkt scheint noch sehr fern zu liegen.

Ich fasse das Ergebnis meiner Kritik der Ansicht von Renan in folgende zwei Sätze zusammen:

1. Es ist nicht wahr, daß sich der Gegensatz der Semiten und Arier um den Gegensatz von Monotheismus und Polytheismus bewegt, beide waren ursprünglich wie alle Völker der Welt es gewesen sind, Polytheisten.

2. Es ist nicht wahr, daß Intoleranz im Wesen des Semiten, Toleranz in dem des Ariers liegt. So lange sie dem Polytheismus huldigten, waren sie tolerant, der Zug der Intoleranz ist erst mit dem Monotheismus in sie hineingekommen. Er taucht zum erstenmal in der Geschichte bei den Hebräern auf, denen er von Moses eingeimpft worden war, er zuerst hat die religiöse Intoleranz in die Welt gesetzt. Von den Hebräern ist der Geist der Unduldsamkeit mit dem Monotheismus auf die Arier und Araber und alle sonstigen Bekenner des Islam übergegangen — die Religion hat Feuer und Schwert zu Hülfe gerufen.

3. Die Volksart der Semiten.

[XXXV. Fehlt.]

4. Die Volksart der Arier.

[XXXVI. Fehlt.]

Drittes Buch.

Der Auszug der Arier aus der Heimat.

I. Das ver sacrum.

1. Die Überlieferung.

XXXVII. Diejenige Einrichtung, der ich einen Aufschluß über die Vorgänge bei dem Aufbruch der Arier aus ihrer Heimat glaube entnehmen zu können, ist das ver sacrum der Römer. Der Umstand, daß sich diese Einrichtung auch bei den Griechen, den übrigen Italikern außer den Römern und selbst bei den Germanen wiederholt[265]), beweist, daß wir es hier nicht mit einer Übung zu thun haben, die sich erst auf römischem Boden gebildet hat, sondern mit einer solchen, welche in die Urzeit aller indogerma-

265) Über Griechen und Italiker: Schwegler, Röm. Gesch. I S. 240, über die Germanen: Friedrich Franz im dritten Jahresbericht des k. k. Staatsgymnasiums in Wien, IV. Bezirk, veröffentlicht von Fleischmann, Sonderverlag der Anstalt 1888 S. 7 ff. In einem der von ihm angeführten Zeugnisse wird der Brauch als „veterrimus ritus“ bezeichnet. Bei den Griechen nahm er die Gestalt des den Göttern dargebrachten Zehnten an, bei den Skandinaviern entschied das Los, wer auszuwandern hatte, bei ihnen soll im Fall großer Hungersnot der dritte Teil, einmal sogar die Hälfte der Bevölkerung ausgewandert sein; der Götterſage zufolge ist auf diese Weise Odin mit den Asen von Asien (Troja) ins Land gekommen, worüber oben (S. 13) schon das Nötige gesagt ist.

nischen Völker hinaufreicht. Wir halten uns im folgenden an die Gestalt, die sie bei den Römern an sich trug.

Dafür giebt es in den Quellen zwei Anhaltspunkte: die Berichte der römischen und griechischen Schriftsteller, in erster Linie der des Festus, und die durch Livius (XXII, 10) mitgeteilte offizielle Formel des Gelöbnisses des ver sacrum, die dem Volk durch den Magistrat zur Abfassung seines Beschlusses unterbreitet ward, und deren Echtheit bei ihrer genauen und ausführlichen Fassung nicht dem mindesten Zweifel unterliegen kann. Sie befand sich offenbar wie alle andern solennen Formeln im Besitz des Pontifikalkollegiums[266]), und bei der hohen Bedeutung, welche sie für die folgende Untersuchung hat, teile ich die entscheidenden Sätze[267]) wörtlich mit: Rogatus in haec verba populus: Velitis jubeatisne haec sic fieri? Si res publica populi Romani quiritium ad quinquennium proximum, sicut velim eam, salva servata erit hisce duellis, quod bellum populo Romano cum Carthaginiensi est, quaeque duella cum Gallis sunt, qui cis Alpes sunt, quod ver attulerit ex suillo, ovillo, caprino, bovillo grege, quaeque profana sunt, Jovi fieri, ex qua die senatus populusque jusserit?

Nach der Darstellung des Festus, dem sich die heutige Altertumswissenschaft angeschlossen hat, hat das ver sacrum folgende Gestalt an sich getragen.

In Zeiten schwerer Not ward den Göttern, damit sie sich des Volkes erbarmten, von Staatswegen die gesamte Leibesfrucht des künftigen Frühlings gelobt, gleichmäßig von Menschen und Tieren. Die menschliche Leibesfrucht ließ man leben, bis

266) Sie wird sich wie alle andern Formeln religiöser Art im Archiv des Pontifikalkollegiums befunden haben, aus dem Livius sie direkt oder indirekt durch seinen Gewährsmann bezogen hat, er gedenkt ausdrücklich der Mitwirkung des Pontifex maximus.

267) Auf einige Nebenpunkte werde ich unten geeigneten Orts zurückkommen.

ſie herangewachſen war[268]), dann mußte die mannbare Jugend beider Geſchlechter die Stadt verlaſſen und ihr Heil in der Fremde verſuchen, ob ſie ſich irgendwo eine neue Heimat erringen könne. Das Volk hob jede Verbindung mit ihr auf — darin lag der Unterſchied des ver sacrum von der Entſendung einer Kolonie — es kümmerte ſich nicht darum, was aus der Schar ward; ſie war ausſchließlich in die Hand der Gottheit gegeben, die mit ihr verfahren mochte nach ihrem Wohlgefallen. Daher der Name ver sacrum und für die ſich Beteiligenden der von sacrani. Als ihr Schutzgott galt Mars (von ihm trugen die mamertini ihren Namen), als Leiter des Zuges dienten die ihm geheiligten Tiere: der Wolf und der Specht.

Dieſe Darſtellung enthält drei Punkte, welche zu der ſolennen Formel des ver sacrum nicht ſtimmen, in Bezug auf die ſich Feſtus alſo zweifellos eine Ungenauigkeit hat zu Schulden kommen laſſen.

Zunächſt iſt es nicht wahr, daß die Geburt des nächſtfolgenden Frühlings gelobt ward[269]). Dann wäre das Gelübde ein unbedingtes geweſen, während ein jedes votum ſo auch dieſes in echt römiſcher Weiſe an die Bedingung geknüpft war, daß die Gottheit vorher dasjenige geleiſtet habe, um was man ſie gebeten hatte. In dem Fall, bei deſſen Gelegenheit Livius die ſolenne Formel des ver sacrum mitteilt (XXII, 10), betrug der Termin dafür fünf Jahre (ad quinquennium proximum), es war in derſelben ausdrücklich ein künftiger Volksbeſchluß vorgeſehen, welcher die Erfüllung der Bedingung feſtzuſtellen und den Vollzug des ver sacrum an-

---

268) In dem Fall, den Livius XXXIII, 44 vom Jahre der Stadt 557 berichtet, ſogar bis zum 21. Jahre, bei Feſtus, Mamertini S. 158: 20 Jahre.

269) Feſtus, Mamertini p. 158, Fest., Ep. ver sacrum p. 379: proximo vere.

zuordnen hatte (ex quo die senatus populusque jusserit); es konnte also für die Jungen der Tiere, die hier allein genannt werden, nur der darauffolgende Frühling in Betracht kommen[270]), ein Punkt, dessen praktische Bedeutung ich demnächst (§ 39) darthun werde.

Sodann ward auch nicht alles in diesem Frühling Geborene „gelobt“[271]); der weiblichen Leibesfrucht wird in der Formel gar nicht gedacht — welche Bewandnis es damit hat, wird demnächst (§ 38) gezeigt werden — und von den Tieren nur das gelobt: quod ver attulerit ex suillo, ovillo, caprino, bovillo grege; von welcher Bedeutung diese Beschränkung auf das Herdenvieh ist, wird ebenfalls später (§ 38) dargelegt werden.

Nicht minder unrichtig ist, daß das Geborene dem Mars oder gar den unterirdischen Göttern geweiht ward; in der Formel wird ausdrücklich Jupiter genannt (Jovi fiet). Mars galt nur als Schutzgott der ausrückenden Schar. Wie wir uns Wolf und Specht als Führer der ausziehenden Schar[272]) zu denken haben, darüber erhalten wir von seiten der römischen Altertumsforscher nicht die mindeste Auskunft.

Die Entsendung der herangewachsenen Jugend in die Fremde soll in der Urzeit nach Festus an die Stelle der Kindesopfer getreten sein, und diese Ansicht ist auch von den heutigen Altertumsforschern angenommen worden[273]). Sie ist

---

270) Praktisch war dies von hoher Bedeutung. Man hatte es in der Hand, die Begattung der Tiere so einzurichten, daß die Jungen vor oder nach dem Frühling geworfen wurden.

271) Fest., Epit. a. a. O. quaecunque . . . animalia. Festus, Mamertini p. 158: quaecunque (was hier auch die geborenen Kinder umfaßt) vere proximo nata essent.

272) Zeugnisse dafür bei Fest. Ep. Irpini p. 106, Picena p. 212, Serv. ad Aen. XI, 785, Strabo V, 4, 2 p. 240.

273) Nach Schwegler, Röm. Geschichte a. a. O. soll sie sich kaum bezweifeln lassen.

entschieden falsch. Dem arischen Muttervolk war das Kindesopfer gänzlich fremd; es war eine mit dem Molochdienst zusammenhängende Einrichtung der Phönizier. Dies schließt allerdings nicht aus, daß sie nicht den Indoeuropäern nach ihrer Trennung vom Muttervolk durch ihre Berührung mit den Phöniziern bekannt geworden und von ihnen angenommen worden war. Für die Griechen ist diese Behauptung in der That von Diodor (XX, 14) aufgestellt worden, er will darauf den Mythus des Saturn, der seine eigenen Kinder verschlingt, zurückführen, was offenbar verfehlt ist, da das Verschlingen der eigenen Kinder mit einem Opfer derselben an die Gottheit nichts zu schaffen hat; das naheliegende und völlig beweiskräftige Beispiel des Agamemnon, der die Iphigenie der Artemis geopfert, ist ihm entgangen. Auch den Italikern mögen in der Urzeit die Kindesopfer bekannt gewesen sein[274]; aber damit ist die Anknüpfung des ver sacrum an sie im mindesten nicht dargethan, im Gegenteil, es läßt sich der positive Gegenbeweis führen. Das aus der Zeit der Wanderung überkommene Opfer der Greise an den Flußgott (§ 49) ersetzte man in späterer Zeit, als das menschliche Gefühl sich dagegen sträubte, durch Nachbildung derselben mittelst Binsenfiguren, und ganz so geschah es mit dem angeblichen Kindesopfer durch Puppen (oscilla), und selbst bei dem Tieropfer schlug man denselben Weg ein, wenn man sich die erforderlichen Tiere z. B. die Hirschkuh für die Diana, den Eber für den Mars, nicht verschaffen konnte; man bildete sie in Wachs oder Brotteig nach und brachte sie so der Gottheit dar unter Aussprechen des Namens — das gesprochene Wort erhob die Sache zu dem, was sie sein sollte[275]. Damit ist die Idee einer Er-

274) Über die Spuren, in denen man sie finden will, s. Marquardt, Handbuch der römischen Altertümer IV S. 204.

275) Serv. ad Aen. II, 116, der bei dieser Gelegenheit für den religiösen Kultus den allgemeinen Grundsatz mitteilt: in sacris simulata pro veris accipi.

ſetzung der Kindesopfer der Urzeit durch das ver sacrum widerlegt; ſie dichtet den Römern etwas an, was im ganzen römiſchen Altertum ohne gleichen daſtehen würde: Nachbildung eines Brauchs durch einen andern, der mit ihm nicht die mindeſte Ähnlichkeit hat. Die Kinder, die man angeblich der Gottheit als Opfer gelobt hat, läßt man leben, bis ſie herangewachſen ſind, während ſie doch ſofort hätten geopfert werden müſſen, und wenn ſie herangewachſen ſind, opfert man ſie nicht, ſondern entſendet ſie in die Fremde. Die römiſchen Altertumsforſcher haben den Widerſpruch, der darin liegt, ſelber gefühlt. In dem Bericht des Feſtus über die Vorgänge bei der Entſendung der Mamertiner (Mamertini p. 158) grollt Apoll, der dem Stammeshaupt der Samniten im Traum als Mittel zur Erlöſung von der Peſt das Gelöbnis der Darbringung der ſämtlichen Geburt des nächſten Frühlings eingegeben hatte, weil man die Kinder am Leben gelaſſen hatte, und als zwanzig Jahre ſpäter von neuem die Peſt wütet, erſcheint er demſelben abermals im Traum und verkündet, es ſei die Strafe dafür, daß ſie ihr Gelübde nicht erfüllt hätten; ſie ſollten es nunmehr in der Weiſe thun, daß ſie die damals Geborenen von ſich ſtießen. So muß Apoll heran, um eine Schwierigkeit, die ſich die römiſchen Altertumsforſcher durch falſche Deutung des ver sacrum ſelber geſchaffen hatten, zu heben. Hätte Apoll ſich auf das jus sacrum verſtanden, ſo würde er geantwortet haben: opfert Puppen ſtatt Kinder, dann iſt das Gelübde erfüllt; und hätten die römiſchen Altertumsforſcher, ſtatt ſich das ver sacrum nach ihren Ideen ſelber zurechtzulegen, ſich an die ſolenne Formel des Gelöbniſſes ſelber gehalten, ſie würden eingeſehen haben, daß dasſelbe mit einem Opfer von Menſchen an die Gottheit nichts zu ſchaffen hat, denn in dieſer Formel wird der Menſchen gar nicht gedacht, nur der Tiere.

Der Zurückführung des ver sacrum auf das Kindesopfer der Urzeit liegt der Gedanke zu Grunde, daß es aus

sich selber nicht erklärt werden kann, daß man zu dem Zweck vielmehr die Urzeit heranziehen muß, und damit hatte Festus vollkommen das Richtige getroffen. In der That enthält das ver sacrum die Nachbildung eines Vorgangs in der Urzeit, aber nicht die des Kindesopfers, sondern einer Thatsache, von der allerdings Festus gar keine Kunde haben konnte, die aber unsere heutigen Altertumsforscher sich nicht hätten entgehen lassen sollen: des Auszuges der Arier aus der Heimat. Mittelst dieses Gesichtspunktes ist nicht bloß der äußere Hergang bei demselben, das Verlassen der Heimat von seiten eines Teils der Bevölkerung völlig erklärt, sondern er erschließt uns zugleich die Möglichkeit, auf gewisse Fragen beim ver sacrum, die von der herrschenden Ansicht gar nicht einmal aufgeworfen, geschweige beantwortet sind, eine befriedigende Antwort zu erteilen.

Wie bei den Juden die Erinnerung an den Auszug aus Ägypten, so lebte auch bei den Indoeuropäern die an den Auszug aus ihrer ursprünglichen Heimat dauernd fort, und in Zeiten der Not erinnerten sie sich des Mittels, das ihnen einst geholfen hatte, und brachten es von neuem in Anwendung. Auswanderung des gesamten Volks oder eines Teils desselben im Fall der Not ist ein allen indoeuropäischen Völkern ebenso geläufiger, wie allen andern Völkern des Altertums fremder Gedanke. Es war der Vorgang, dem nicht bloß das arische Tochtervolk bei seiner Losreißung vom Muttervolk, sondern auch die einzelnen Zweige desselben bei ihrer Trennung untereinander ihr abgesondertes Dasein als Volk verdankten; bei einigen derselben, den Kelten und in gesteigerter Weise noch bei den Germanen, hat er sich im Lauf ihrer Geschichte öfter wiederholt. Griechen und Italiker sind, nachdem sie einmal die Sitze erlangt hatten, in denen wir ihnen in historischer Zeit begegnen, nicht mehr ausgewandert; sie haben der Not, welche eine etwaige Überfüllung an sie herantrug, durch Eroberung und Entsendung von Kolonieen, wobei die Verbindung mit dem

Muttervolk erhalten blieb, abzuhelfen gesucht, die Auswanderung der Urzeit kennen sie nur noch als einen religiösen Brauch in Form des ver sacrum.

Bei dem arischen Muttervolk sehen wir uns vergebens nach dem ver sacrum um. Das Motiv, welches bei ihm die Auswanderung veranlaßte, war nicht religiöser, sondern profaner, realistischer Art; die Auswanderung eines erheblichen Bruchteils des Volks war ein Akt, durch den man der Überfüllung zu steuern suchte (§ 38), und der sich wahrscheinlich noch öfter wiederholt haben wird, als in den zwei Fällen, von denen wir Kunde haben; der Trennung der Europäer und der Eranier, die Auswanderung erscheint hier als ein periodisch zur Anwendung gebrachter Aderlaß.

Daß nun aus diesem ursprünglich rein profanen Akt die religiöse Einrichtung des ver sacrum hervorgehen konnte, würde sich allein schon aus der Thatsache erklären, die im bisherigen bereits durch manche Belege beglaubigt worden ist, daß den Römern alles, was mit der Urzeit zusammenhing, im Licht des Geweihten (religiosum) erschien. Erstreckte sich dieser Nimbus sogar auf die hölzernen Nägel, den hölzernen Speer, das Steinbeil und die Erzeugung des Feuers, um wie viel mehr mußte erst der Akt, dem das Volk seine ganze Existenz verdankte: die Trennung des Tochtervolks vom Muttervolk, im Lauf der langen Wanderperiode dieser religiösen Verklärung teilhaftig werden; es war der wichtigste, folgenreichste Akt im ganzen Leben des Volks, der Geburtsakt des Volks. Hätte die Erinnerung daran im Laufe der langen Wanderperiode je verschwinden können, die Wiederholung dieses Aktes während derselben würde dafür gesorgt haben, daß sie sich erhalten mußte. Zu der Trennung aus der ersten Heimat kam später noch die aus der zweiten hinzu (Buch V), und selbst auf dem Boden Italiens, das der italische Stamm ursprünglich als ein einziger betreten haben wird, hat sich die Ablösung einzelner Völkerschaften vom Stammvolk noch öfter wiederholt.

Wenn auch die römische Volkstradition von diesen Vorgängen nichts mehr zu melden vermag[276]), und selbst den gelehrten Altertumsforschern der historische Zusammenhang des ver sacrum mit der Urzeit verschlossen blieb, anstaltlich hat sich in dieser Einrichtung die Reminiscenz an die Urzeit ebenso erhalten, wie in den übrigen obengenannten Einrichtungen. Sie alle behaupteten sich, auch nachdem sie im Leben alle Bedeutung verloren hatten, und nachdem selbst ihr Verständnis dem Volksbewußtsein abhanden gekommen war, lediglich darum, weil sie der Urzeit angehört hatten, nicht also bloß durch die historische vis inertiae, sonder durch die Ehrfurcht vor der ruhmreichen Vergangenheit; es war die Patina des Alters, welche ihnen einen religiösen Charakter verlieh; in den Augen des Volks waren es nicht sowohl historische Versteinerungen als Reliquien.

Bei dem ver sacrum hat dieser Zug des religiös Geweihten, das sonst als religiosum bezeichnet wird, die Gestalt des sacrum d. i. den Göttern Heiligen angenommen, die Wiederholung des Aktes der Urzeit ist unter dem Gesichtspunkt eines Gelöbnisses und Opfers an die Gottheit gebracht worden. Wie sich diese Vorstellung bilden konnte, ist unschwer zu begreifen. Sie knüpft an die dankbare Erinnerung desjenigen an, was die Gottheit in der Urzeit dem Volk erwiesen hatte. Damals hatte sie demselben geholfen in schwerer Not. Sie hatte sich der Ausziehenden erbarmt, welche die Heimat verlassen mußten, ihnen gnädig beigestanden bei all den Fährlichkeiten, die auf dem langen Marsch an sie herantraten, und ihnen eine neue Heimat gewährt. Zu der Gnade der Gottheit — das ist der Gedanke des ver sacrum in dieser Gestalt — nehmen wir auch jetzt unsere Zuflucht; wir setzen denselben Vorgang in Scene, der ihr damals die Gelegenheit verschafft hat, sie zu bethätigen, nicht weil er als solcher unsrer Not Ab-

276) S. jedoch die hirpinische Sage in § 40.

hülfe gewähren könnte, ſondern lediglich, um durch das Opfer, das er uns auferlegt, die Geneigtheit der Gottheit zu erkaufen. Wir bringen ihr außer der ganzen Frühlingsfrucht von unſern Herden das Beſte, was wir haben: unſere Kinder; ſie mag mit ihnen verfahren nach ihrem Wohlgefallen, wir aber ziehen unſere Hand gänzlich von ihnen ab. So leben wir der Hoffnung, daß das Mittel, welches in der Urzeit geholfen, gleichmäßig das Muttervolk wie das Tochtervolk aus großer Bedrängnis errettet hat, auch uns zum Heil gereichen werde.

Es giebt gewiſſe Wahrheiten, die ſo offen am Wege liegen, daß man ſich nur zu bücken braucht, um ſie zu greifen, vorausgeſetzt, daß man des Weges wandelt, wo ſie liegen, und ein offenes Auge mitbringt; ſie brauchen nicht erſt geſucht, ſondern nur gefunden zu werden. Zu ihnen zähle ich die obige über den hiſtoriſchen Urſprung des ver sacrum. Es bedurfte nicht des mühſeligen Aufwandes von Gelehrſamkeit und einer glücklichen Kombinationsgabe, um dieſen Fund zu thun, dazu reichte die bloße Heranziehung der römiſchen Urzeit aus. Nur dem Umſtande, daß die römiſche Altertumswiſſenſchaft ſich dieſen ſo nahe liegenden Gedanken bisher hat entgehen laſſen, verdanke ich es, daß es mir, wie ich glaube, möglich geworden iſt, wie über eine Reihe anderer Dinge des römiſchen Altertums ſo auch über das ver sacrum ein ungeahntes Licht zu verbreiten. Die Thatſache des Fortlebens der Urzeit in den römiſchen Einrichtungen, für die ich im bisherigen ſchon ſo manche Belege beigebracht habe, hatte mich auf den Gedanken gebracht, mir alle Erſcheinungen des römiſchen Altertums, die in meinen Geſichtskreis traten, darauf anzuſehen, ob ſich für ſie nicht eine Beziehung zu den Verhältniſſen und Zwecken der Wanderſchaft darbot; ich ſagte mir, daß die Anhänglichkeit der Römer am Althergebrachten, die ſich an den äußerlichſten und völlig bedeutungsloſen Dingen bethätigte, ſich um ſo weniger an den bedeutſamen Vorgängen und Einrichtungen der Urzeit verleugnet haben wird; es iſt nach der Weiſe der Römer nicht anders

möglich, als daß sie, wie überall so auch hier, an die Vergangenheit angeknüpft haben, daß sich Reste von ihr oder Reminiscenzen an sie erhalten haben müssen. Ich bin überzeugt, daß die Fruchtbarkeit dieses Gesichtspunktes mit der Ausbeute, die er mir abgeworfen hat, nicht beschlossen sein wird; die römische Altertumswissenschaft wird auf dem von mir eingeschlagenen Wege gewiß noch manche Dinge entdecken.

Im folgenden mache ich die Probe mit dem ver sacrum. Der mir obliegende Beweis, daß das ver sacrum eine Nachbildung des Auszuges der Arier aus der Heimat enthalte, hat zur Voraussetzung den Nachweis des Deckungsverhältnisses zwischen beiden, sämtliche Züge des ver sacrum müssen für den nachzubildenden Vorgang: die Auswanderung eines Teiles der Bevölkerung aus der Heimat, zutreffen, und diesen Nachweis werde ich erbringen. Aber damit ist nur dargethan, daß man die römische Einrichtung auf diesen Vorgang der Urzeit zurückführen *kann*, wobei immer noch die Möglichkeit einer anderen Deutung offen bleibt, nicht daß sie diesen Ursprung in Wirklichkeit gehabt *hat*, unter dieser Voraussetzung würde man ihr meiner Ansicht nur den Wert einer plausiblen Hypothese zugestehen können. Sie beansprucht aber den der historischen Wahrheit, und diesen Beweis werde ich durch den Nachweis erbringen, daß gewisse Punkte beim ver sacrum schlechterdings keine andere Erklärung zulassen, als die von mir gegebene, daß das Rätsel, welches sie uns aufgeben, nur in den Vorgängen bei der Auswanderung der Arier aus der Heimat seine Lösung findet.

2. Die einzelnen Züge des ver sacrum.

XXXVIII. Unser Gesichtspunkt hat die Probe zu bestehen an den einzelnen Zügen des ver sacrum, und dieses sind folgende:

1. Der äußere Anlaß des ver sacrum. Ihn bildete in Rom die gemeine Not[277]).

Bei den Römern waren es Notfälle mannigfaltiger Art, welche das ver sacrum bewirkten: ſchwere Bedrängnis in Kriegsläuften, Seuchen und a. m. Welcher Art mag der Notfall geweſen ſein, der den Arier zum Auszug beſtimmte?

Mit einer meines Erachtens an Gewißheit grenzenden Wahrſcheinlichkeit können wir darauf antworten: die Überfüllung. Nur ſie allein erklärt, warum nur ein Teil des Volks, d. i. der überſchüſſige, für den die Ernährung nicht mehr ausreichte, den heimatlichen Boden verließ. Das Andrängen eines übermächtigen Feindes, das ſo oft die Germanen zu gleichem Entſchluß beſtimmte, kann es nicht geweſen ſein. Für das äußerſt zahlreiche ariſche Volk gab es keinen übermächtigen Feind, der ihm Gefahr drohen konnte, und dann hätte ſich, wie bei den Germanen, das ganze Volk vor ihm zurückziehen müſſen, nicht bloß ein Bruchteil desſelben. Ebenſo wenig kann eine Seuche den Grund abgegeben haben. Einzelne mögen ſich ihr durch die Flucht entziehen, eine Volksmaſſe, die nach vielen Tauſenden zählt, nimmt ſie mit ſich. Der Fall einer vorübergehenden einmaligen Hungersnot hat wenig Wahrſcheinlichkeit für ſich. Einem Hirtenvolke, wie den Ariern, konnte ſie nur drohen in Geſtalt einer Viehſeuche; gegen ſie gewährte aber das Verlaſſen der Heimat ebenſo wenig Abhülfe, wie bei einer Menſchenſeuche. Reicht das Land im übrigen zur Ernährung der Bevölkerung aus, ſo wird ſie ſich durch einen einmaligen Notfall nicht beſtimmen laſſen, die Heimat zu verlaſſen.

In der römiſchen Plebs rief wiederholt der politiſche und ſociale Druck, unter dem ſie ſeufzte, den Gedanken der Auswanderung hervor. Auch dieſer Grund kann es nicht geweſen ſein. Von dem Gegenſatz eines herrſchenden und beherrſchten Standes und von einer Ausbeutung der ärmeren

277) Fest. Ep. Ver sacrum p. 379: magnis periculis adducti.

Klasse durch die reichere findet sich bei den Ariern keine Spur, sie datiert überall erst aus der Zeit der Kapitalwirtschaft.

So bleibt nur die Überfüllung des Landes übrig. Sie tritt nirgends so leicht ein, wie bei einem Hirtenvolk. Derselbe Boden, welcher selbst bei unvollkommenstem Betrieb der Landwirtschaft zehn, bei vollkommenstem hundert Familien ein ausreichendes Brot giebt, ernährt nur eine einzige Hirtenfamilie. Bedenkt man nun, daß das arische Volk zur Zeit, als der indoeuropäische Zweig sich von ihm trennte, bereits ein Leben von Jahrtausenden hinter sich hatte, so begreift man, daß die Überfüllung solche Dimensionen angenommen haben mußte, daß kein anderes Mittel, als massenhafte Auswanderung erübrigte. Der Hunger hat die Indoeuropäer aus ihrer asiatischen Heimat nach Europa getrieben, der Hunger ist der Hebel gewesen, dessen sich die Geschichte bedient hat, um sie hier ihrer geschichtlichen Mission entgegen zu führen. Jahrtausende lang hat er ihre Bewegung in Fluß gehalten. Von der zweiten Heimat hat er sie von neuem aufgescheucht, als der Boden bei dem höchst unvollkommenen Betrieb der Landwirtschaft nicht mehr ausreichte, sie zu ernähren, und auch als sie eine dritte Heimat erlangt hatten, hat er ihnen keine Ruhe gelassen. Noch bis tief in die historische Zeit hinein greifen Kelten und Germanen zur Auswanderung, überall ist es der Ruf nach Land, den sie ertönen lassen, sie sind bereit, die Waffen niederzulegen, wenn ihnen diese ihre Forderung bewilligt wird. Nicht die Unzulänglichkeit des Bodens war es, was sie dazu nötigte, sondern der unvollkommene Betrieb der Landwirtschaft. In demselben Maße, wie er sich vervollkommnete, nahm die Nötigung zur Auswanderung ab, und so mag es sich erklären, daß Griechen und Italiker nicht genötigt waren, zu diesem Mittel ihre Zuflucht zu nehmen, vielmehr mit Entsendung von Kolonieen auszukommen vermochten. Nur von den Samniten werden oft wiederholte

Auswanderungen berichtet[278]), aber sie waren ein Hirtenvolk, für welches der oben angeführte Grund nicht zutrifft. Den Pflug zu den Ariern versetzt, und die Geschichte Europas würde eine andere Gestalt an sich tragen, an Stelle des arischen Bluts würde wahrscheinlich semitisches Blut in den Adern des Europäers fließen. Der Boden Europas hat die Semiten stets gelockt. Schon in der Vorzeit der arischen Völker Europas begegnen wir den Semiten in den Handelsniederlassungen der Phönizier an den Küsten des Mittelmeers; in historischer Zeit folgen die Kämpfe zwischen Karthago und Rom um die Weltherrschaft, ein Jahrtausend später fassen die Araber Fuß auf europäischer Erde. Daß Europa nicht den Semiten zugefallen ist, hat lediglich darin seinen Grund, daß die Arier ihnen zuvorgekommen sind, sie wären es nicht, wenn nicht die Unbekanntschaft des Muttervolks mit dem Pfluge sie zur Auswanderung gezwungen hätte.

2. Die Zusammensetzung der ausrückenden Schar beim ver sacrum.

Es sind die Jungen, welche die Stadt verlassen und zwar die Jungen beiderlei Geschlechts, und nicht aus eigenem Antriebe, sondern sie werden, wie es in den Berichten heißt, ausgetrieben. Untersuchen wir, ob diese drei Momente — Jugend, beiderlei Geschlecht, Nötigung — sich auch bei dem Auszuge der Arier aus der Heimat wiederholt haben.

Zweifellos das zweite. Die Arier haben ihre Frauen mitgenommen. Dadurch unterschied sich ihr Auszug von einem auf Beute oder Eroberung gestellten Kriegszug, an dem sich bloß Männer beteiligten, während die Frauen zu Hause blieben, wie z. B. bei den Kriegszügen der Normannen. Die Beteiligung der Frauen prägte ihrem Auszuge den Stempel einer Auswanderung auf; wo die Frauen mitgehen, ist es auf dauerndes

278) Varro de R. R. 3, 16, 29 unter Heranziehung des oben namhaft gemachten Grundes: ut olim crebro Sabini factitaverunt propter multitudinem liberorum.

Verlassen der bisherigen Heimat und Gewinnung einer neuen abgesehen (so bei den Wanderungen der Germanen zur Zeit der Völkerwanderung), wo bloß die Männer ausrücken, auf einen Kriegszug, von dem man in die Heimat zurückzukehren gedenkt.

Als ebenso zweifellos läßt es sich bezeichnen, daß das erste Moment in der Gestalt, die es beim ver sacrum an sich trägt, beim Auszuge der Arier nicht zugetroffen haben kann. Es war nicht einmal ein ganzer Jahrgang, den man entsandte, sondern nur ein Viertel desselben: die im Frühling Geborenen. Die Römer hatten ihre guten Gründe, warum sie sich dabei innerhalb so enger Grenzen hielten, sie mußten mit dem Besten, was sie hatten, ihrer Nationalkraft haushälterisch umgehen, und für den Zweck, den sie beim ver sacrum im Auge hatten: Veranschaulichung der Auswanderung in der Urzeit, reichte auch ein kleiner Haufe aus; darüber, daß es auch hier eine Auswanderung gelte, konnte auch so nicht der mindeste Zweifel bestehen. In derselben Weise verfuhren sie auch sonst, z. B. im Vindikationsprozeß, wo ein Span vom Schiff das Schiff, eine Scholle vom Grundstück das Grundstück, ein Schaf von der Herde die Herde vor Gericht vertreten mußte — pars pro toto. Warum sie gerade die im Frühling Geborenen dazu ausersehen, wird unten erklärt werden.

Diese äußerst knappe Zumessung der zu entsendenden Schar zeigt, daß das Motiv der Entsendung nicht realer Art war, nicht wie bei einer wirklichen Auswanderung in Übervölkerung seinen Grund hatte, von der man sich durch Abgabe des Überschusses zu befreien gedachte, sondern daß das ver sacrum lediglich einen repräsentativen Zweck hatte. Bei den Römern wird für das ver sacrum nie die Übervölkerung als Grund genannt, sondern andere Notlagen: Pest, Kriegsnöte, denen die Auswanderung nicht die mindeste Abhülfe gewährt, und auch der Umstand, daß die Ausführung des Gelübdes des ver sacrum von dem Gelübde selber durch einen Zwischenraum von zwanzig bis einundzwanzig Jahren getrennt war, würde

zu dem Gedanken einer Erleichterung von vorhandener Überfüllung nicht ſtimmen.

Die Auswanderung beim ver sacrum hatte alſo *keinen realen Zweck*. Damit iſt der Unterſchied derſelben von der bei dem Auszuge der Arier namhaft gemacht. Hier war das Motiv *realer* Art: Entlaſtung von dem Überſchuß der Bevölkerung, der in der Heimat kein ausreichendes Brot zu finden vermochte. Daraus ergiebt ſich, daß ſie völlig andere Dimenſionen an ſich tragen mußte, als beim ver sacrum. Es mußte ein erheblicher Bruchteil des Volks auswandern, wenn dieſem geholfen werden ſollte, und nicht minder war dies auch durch das Intereſſe der Auswandernden ſelber geboten, ſie mußten nach vielen Tauſenden, vielleicht nach Hunderttauſenden zählen, wenn ſie die Ausſicht mit ſich nehmen wollten, den Widerſtand, auf den ſie ſich bei fremden Völkern gefaßt machen mußten, zu brechen; die Thatſache, daß ſie es vermocht haben, lehrt, daß dieſe Annahme begründet iſt. Ihren Auszug haben wir uns alſo zu denken nach Art der Auswanderung der Germanen zur Zeit der Völkerwanderung, wo Völker, die nach Hunderttauſenden zählten, ſich auf den Marſch machten. Nur in *einem* Punkt wich er erheblich von ihnen ab, bei den Germanen begab ſich das ganze Volk auf die Wanderung: Alt und Jung, Kranke und Gebrechliche, Fähige und Dienſtunfähige; hier nur ein Teil desſelben. Wie haben wir ihn uns zu denken? Darüber ſoll die folgende Ausführung Auskunft erteilen.

Zwei Anhaltspunkte haben wir, um die Frage, aus welchen Elementen er ſich zuſammenſetzte, zu beantworten. Den einen gewährt uns das Motiv der Auswanderung, den andern das ver sacrum.

Ohne Not wandert niemand aus, und wenn die Not bei den Ariern in Überfüllung beſtand, ſo werden nur diejenigen ausgewandert ſein, welche den Druck derſelben an ſich empfanden; die Bedrängten, Mittelloſen, Armen, die Hungrigen — die Wohlhabenden, Reichen, welche darunter nicht litten, ſind zu Hauſe

geblieben, sie hatten nicht die geringste Veranlassung, ihr behagliches Los mit einer unsicheren Zukunft zu vertauschen. Eine Beteiligung aus der vermögenden Klasse an dem Auszuge mag höchstens etwa in Bezug auf die nachgeborenen Söhne stattgefunden haben, denen das Los, das ihnen daheim in Aussicht stand, sich nach dem Tode oder der Entsetzung des Vaters dem Regiment des Erstgebornen und seiner Frau unterordnen zu müssen (S. 52 f.), nicht zusagte, bei den Töchtern, wenn sie die Ehe mit einem Armen, der sie mit sich zu führen gedachte, der Ungewißheit, daheim einen Gatten zu finden, oder der geringen Schätzung, die sie im elterlichen Hause fanden, vorzogen. Für die obige Annahme, daß die nichtbesitzende Klasse das Hauptkontingent zur Auswanderung gestellt hat, werde ich unten noch einen positiven Beweisgrund beibringen: die Ausrüstung der Auswandernden von Volkswegen.

Das ver sacrum. Dasselbe macht ein anderes Moment in Bezug auf sie namhaft: die Jugend. Sehen wir zu, welche Bedeutung es damit hatte.

Wie die Reichen zurückgeblieben sind, weil sie nicht mit auszuwandern brauchten, so auch diejenigen, welche sich dazu nicht eigneten: die Alten, Schwächlinge, Feiglinge. Untaugliche konnte man bei einem Unternehmen, das mit Gefahren und Mühseligkeiten aller Art verbunden war, nicht gebrauchen, sie hätten den Zug nur unnütz beschwert; hier hatte jeder seinen Mann zu stehen, und das setzte voraus, daß er kriegstüchtig war: gesund, kräftig, mutig, entschlossen. Hätten diejenigen, denen diese Eigenschaften abgingen, sich nicht schon von selbst ausgeschlossen, so wäre es von seiten derjenigen geschehen, denen sie sich zugesellen wollten, und die das größte Interesse daran hatten, keinen Unbrauchbaren unter sich zu dulden. Das brachte schon allein die Rücksicht auf die Verpflegung während des Marsches mit sich, nur wer imstande war, das Brot, das ihm von seiten der Heeresverwaltung verabreicht ward, durch Kriegsdienst auszugleichen, war würdig es zu erhalten. Während der

Wanderung mußten selbst die mit Ehren grau Gewordenen, wenn sie nicht mehr imstande waren Kriegsdienste zu leisten, das Zeitliche segnen, um wie viel weniger wird man bei dem Auszuge aus der Heimat sich mit alten Leuten oder mit solchen, deren Kriegstüchtigkeit bald zu Ende ging, beladen haben. Fort mit den Alten — das war die Losung beim Antritt, wie während der ganzen Wanderung, wer mitessen will, muß mitkämpfen. Und was von den Alten, wird auch von den aus andern Gründen Kriegsuntüchtigen: den Schwächlingen, Kränklichen, Feiglingen gegolten haben; auch in diesem Punkt gewährt die Sitte der späteren Zeit, schwächliche Kinder auszusetzen, einen historischen Anhaltspunkt. Kriegstüchtigkeit bildete das unerläßliche Erfordernis der Teilnahme am Auszuge.

Diese Behauptung setzt voraus, daß die Teilnahme nicht schlechthin in den Willen des Einzelnen gestellt war, daß vielmehr die Frage, wer mitgehen dürfe, in irgend einer Weise zum Austrag gebracht werden konnte, sei es von den einzelnen Gemeinden, sei es von der Oberleitung des Unternehmens. Daß es an einer solchen nicht gefehlt haben kann, ergiebt sich aus der Notwendigkeit der Regelung zweier anderer Momente vor Antritt des Marsches: des Zeitpunktes des Auszuges, der im voraus festgestellt werden mußte, damit in der Zwischenzeit die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden konnten, und sodann der Verpflegungsfrage. An Wichtigkeit gab die Frage, wer den Marsch mitmachen dürfe, diesen beiden nichts nach, und schon allein der enge Zusammenhang, in dem sie mit der Verpflegungsfrage stand, hatte ihre Feststellung auf autoritativem Wege zur Voraussetzung, man wußte genau, wie hoch sich die Zahl der Auswandernden belief (§ 39).

Kriegstüchtig also muß der Mann sein, der sich dem Zuge anzuschließen gedenkt. Das ist die Bedeutung des jugendlichen Alters beim ver sacrum, man läßt die jungen Leute heranwachsen, bis sie kriegstüchtig geworden sind. Mündig werden sie bereits mit Eintritt der Geschlechtsreife, aber die Kriegs-

tüchtigkeit erfordert eine noch höhere körperliche und geistige Reife, als die auf den Eintritt der bloßen Geschlechtsreife gestellte Geschäftsmündigkeit des Privatrechts. Damit glaube ich den Gedanken getroffen zu haben, den man bei dieser weiteren Hinausrückung des Termins bis auf zwanzig und einundzwanzig Jahre im Auge hatte. Damit steht nicht in Widerspruch, daß die Kriegstüchtigkeit für den Eintritt in die Legion schon mit siebzehn Jahren beginnt, denn hier haben die jungen Leute die älteren neben sich, beim ver sacrum stehen sie für sich allein. Kriegstüchtigkeit ist die Eigenschaft, auf die bei dem Manne alles ankommt, die Tugend des Mannes, wie Fruchtbarkeit die der Frau. Dauernd hat sich die Erinnerung an diese Vorstellung der Urzeit bei den Römern in „virtus“ erhalten, vir und sanskr. wira (goth. wair, angelsächs. wër, davon das Kompositum Wergeld) ist der Mann, der Held, der Krieger, und an diese seine Eigenschaft knüpft mit vir-tus der römische Tugendbegriff an. Die Römer haben die Bezeichnung auch beibehalten, nachdem sich der Tugendbegriff selber längst erweitert hatte, während bei Griechen und Germanen, sowohl was die Bezeichnung des Mannes als der Tugend anbetrifft, die Anschauungsweise der Urzeit einer andern Platz gemacht hat. Den Mann bezeichnen sie nach dem physiologischen Moment des Geschlechts (griech. ἀνήρ, sanskr. nar, deutsch Mann von sanskr. manu Mensch), die Tugend als Tauglichkeit schlechthin (griech. ἀρετή von sanskr. ar anpassen, einfügen, deutsch Tugend von tugan, taugen). Keins der arischen Völker hat auch hier die Auffassung der Wanderzeit so getreu bewahrt, wie das römische. Daß sie der Wanderzeit entstammt, kann Angesichts des Umstandes, daß sie nach Ausweis der Sprache dem arischen Muttervolk fremd war, keinem Zweifel unterliegen, der Arier bezeichnete den Mann nach dem Geschlecht (nar) und den Ausdruck virtus für Tugend kannte er nicht. Er war ein Hirte, dessen regelmäßige, friedliche, harmlose Existenz nur ab und zu durch Kämpfe mit den Nachbarn ohne erheblichen Be-

lang unterbrochen ward, ausreichend genug, um ihm den Begriff des Helden wira zur Anschauung zu bringen, aber nicht ausreichend, um den ganzen Tugendbegriff darin aufgehen zu lassen. Aber was bei ihm nur ein vorübergehender Zustand, ward bei dem Tochtervolk der regelmäßige — die hirpinische Sage, deren ich unten gedenken werde, giebt dies dadurch wieder, daß sich der Hirte in einen Räuber verwandelt — jeder Zoll breit Landes mußte durch Waffengewalt errungen werden, und in all diesen Kämpfen handelte es sich um Bestehen oder Nichtbestehen des ganzen Volks, „Unterliegen" war gleichbedeutend mit Untergang des Volks. So erklärt es sich, daß Tapferkeit als die einzige in Betracht kommende Tugend des Mannes galt. Sie allein ward im Falle ungewöhnlicher Bethätigung öffentlich belohnt, den Tugendpreis bildete die von Volks wegen erteilte Lanze (hasta praeusta)[279]), der Orden pour le mérite der Urzeit. Die hölzerne Spitze, welche die Römer selbst dann beibehielten, als sie längst eiserne kennen gelernt hatten, zeigt, daß wir es hier mit einer Einrichtung der Urzeit zu thun haben. Feigheit ist die größte Schmach, welche der Mann auf sich laden kann — die Germanen versenkten den Feigen in einen Sumpf — Vergehen, welche die Bethätigung der Kraft enthalten, wie Raub und Mord, entehren den Mann nicht, man überläßt es den Beteiligten sich Genugthuung zu verschaffen.

In dem ver sacrum ist die Kriegstüchtigkeit mit der Jugend identifiziert. Daß sie bei dem Auszuge der Arier aus der Heimat nicht so eng bemessen ward, ist oben bereits bemerkt. Aber das Moment der Jugend, welches das ver sacrum betonte, ist doch ein höchst beachtenswertes, die Römer haben es stets in der offiziellen Bezeichnung des zur Volksversammlung zusammengetretenen Volks als „pube praesente"[280]) bei-

279) Fest. Epit. Hastae p. 101.

280) Fest. Ep. Pube praesente p. 252.

behalten, und im Anschluß an diese Wendung gewinnt die sonst vielfach bestrittene sprachliche Deutung von populus als Volk der Jungen[281]) sehr an Wahrscheinlichkeit. Unterstützend gesellt sich dazu noch der Gegensatz von populus und senatus, der sprachlich an den des Alters anknüpft. Wenn mit senatus die Alten: senes, so können mit populus nur die Jungen: die puli, puberes gemeint sein, der Gegensatz würde sprachlich gänzlich inkorrekt sein, wenn populus, wie man gemeint hat, bloß die Masse bedeuten sollte.

Wie man sich das Volk dachte, zeigt das von populus abgeleitete populari = verheeren, womit im Deutschen das von Heer abgeleitete Verheeren übereinstimmt, — nicht als Volk in unserm heutigen Sinn, als Gesamtheit der durch Abstammung, Geschichte, Sprache, Kultur Verbundenen, sondern als ein Heer, das sich wie ein verwüstender Strom über das Feindesland ergießt, alles vor sich darnieder werfend. Auch in Bezug auf die politische Thätigkeit, welche das Volk in der Volksversammlung ausübt, wird der Gedanke des Heeres festgehalten. So zunächst in Bezug auf die Befugnis zur Teilnahme an derselben, sie beginnt und endet mit der Dienstfähigkeit (17.—60. Jahre). Sodann in Bezug auf die Formen der Abhaltung der Volksversammlung. Auf der Burg wird die rote Kriegsfahne aufgezogen, das Zeichen wird durch militärische Signale erteilt, der Versammlungsort ist der dem Kriegsgotte gewidmete campus Martius außer der Stadt.

Auch die Gemeindeversammlungen der Germanen führen

---

281) Nach der Ansicht von Kuhn, Zur ältesten Geschichte der indogermanischen Völker S. 4 enthält populus eine Reduplikation von pubus jung (Beispiel: disci-pulus Lehrjunge) von Sanskr. Wurzel pu zeugen, ernähren, wovon Sanskr. putra Sohn, putri Tochter, lat. puer, pubes, putus pupus Knabe. Ähnlich die Reduplikation pupillus. Eine Zusammenstellung der sonstigen Ableitungen s. in meinem Geist des R. R. I S. 249 Anm. 147, wozu jetzt noch die von Vaničzek a. a. O. I S. 506 hinzukommt.

uns das Heer vor Augen, die Teilnehmer erſcheinen zum Thing ſämtlich bewaffnet und ſtellen ſich nach den einzelnen Heeresabteilungen auf, und das Thing dient zugleich als Heer- und Waffenſchau[282]). Ihre Zuſtimmung zu den Vorſchlägen erfolgt durch Zuſammenſchlagen der Waffen[283]), und wenn es die Wahl eines Königs gilt, ſo heben ſie den Gewählten auf den Schild und überreichen ihm den Speer[284]). Bei den Ariern findet ſich die Sitte nicht, ihr erſtes Aufkommen fällt alſo in eine ſpätere Zeit, und da ſie ſich bei Römern und Germanen wiederholt, ſo kann ſie ſich nur gebildet haben, bevor beide ſich getrennt hatten, d. h. zur Zeit der Gemeinſamkeit der Völkerwanderung ſämtlicher indoeuropäiſcher Völker. Bei einem ſeßhaften Volk, bei dem der Friede der normale Zuſtand iſt und nur der Ausbruch eines Krieges die Nötigung herbeiführt, die Waffen zur Hand zu nehmen, würde die Entſtehung dieſer Sitte ebenſo ſchwer begreiflich ſein, wie ſie bei einem kriegeriſchen Wandervolk, das ſich in unausgeſetztem Kriegszuſtande befindet, verſtändlich iſt.

Das Volk iſt Heer — damit iſt der Charakter des ariſchen Wandervolks wiedergegeben. Waffenfähigkeit bildet beim männlichen Geſchlecht die Vorausſetzung der Zugehörigkeit zu demſelben, wer ſie verloren hat, wird als unnützes Glied abgethan, das Brot iſt auf der Wanderung zu knapp zugemeſſen, als daß man ſich den Luxus verſtatten dürfte, ſie am Leben zu laſſen — wer miteſſen will, muß mitfechten. Den Römern iſt die Sitte der Tötung der Greiſe in hiſtoriſcher Zeit nicht mehr bekannt, ſie bleiben nicht bloß am Leben, ſondern ſie er-

282) Schröder, Deutſche Rechtsgeſchichte S. 16. Dieſe altgermaniſche Sitte des bewaffneten Zuſammentretens hat ſich noch bis auf den heutigen Tag in dem Kanton Unterwalden in der Schweiz erhalten, wohl der letzte Reſt der Einrichtungen aus der Wanderzeit der Indoeuropäer.

283) Tac. Germ. cap. 11.

284) Grimm, Rechtsaltert. S. 163, 234 fl.

halten sogar in der Einrichtung des Senats eine hervorragende politische Stellung, die den Gedanken verwirklicht, daß die Greise, wenn auch unfähig zur That, doch durch die Erfahrung des Alters umsomehr berufen sind zum Rat. Es scheint völlig müßig zu sein, die Frage aufzuwerfen, wodurch dieser Wandel beschafft worden sein mag; wodurch anders wird man antworten als durch den Umschwung des sittlichen Gefühls? Allein warum regte sich denn dies sittliche Gefühl nicht während der Wanderung? Hätten die Verhältnisse sich nicht geändert, so würde es auch fernerhin auf sich haben warten lassen. Aber sie änderten sich. An die Stelle der Wanderung trat die Seßhaftigkeit, und damit nahm die Verpflegungsfrage eine gänzlich andere Gestalt an. Während der Wanderung war sie Sache der Heeresverwaltung, jetzt die des Einzelnen, das Brot, das er aß, verdankte er sich selber, er lebte auf eigene, nicht auf Kosten des Volks, und damals, als man auf das Herdenvieh, das man mit sich führte, auf wildwachsende Früchte und auf Raub vom Feinde angewiesen war, hatte man alle Ursache, mit der Nahrung vorsichtig und sparsam umzugehen, jetzt hatte der Pflug die Möglichkeit erschlossen, sie in ausreichendster Fülle hervorzubringen. Seßhaftigkeit und Pflug haben bei den Italikern mit der Sitte, die alten Leute ums Leben zu bringen, aufgeräumt; wenn sie sich bei Germanen und Slaven noch lange bis in die historische Zeit erhielt, so enthält dies den Beweis, daß der Pflug bei ihnen seine Schuldigkeit noch nicht gethan hatte; als er es that, ist die Sitte auch bei ihnen verschwunden.

3. Beim ver sacrum wird jede Verbindung mit dem Muttervolk aufgehoben.

Die römische Volksvorstellung findet den Grund hierfür darin, daß die ausrückende Schar ganz in die Hand der Götter gegeben wird, das Volk demgemäß seine Hand von ihr zurückziehen muß. Dem Auszuge der Arier war, wie oben bemerkt, diese Vorstellung fremd, sicherlich haben auch sie den Segen der Gottheit für sich erfleht, aber was sie zum Auszuge be-

ſtimmte, war nicht der Gedanke, damit ein der Gottheit wohlgefälliges Werk zu verrichten, ſondern einfach ſich ſelber zu helfen. Die Trennung vom Muttervolk war die unerläßliche Bedingung dafür, und wenn auch anfänglich immerhin noch eine gewiſſe Verbindung mit demſelben aufrecht erhalten ſein mag, jemehr die Entfernung wuchs, welche beide von einander trennte, deſto ſchwieriger mußte dies werden, und ſchließlich hörte ſie gänzlich auf. Dieſem Moment der *räumlichen* Trennung des Tochtervolks vom Muttervolk iſt im ver sacrum der Charakter der *politiſchen* gegeben, was dort bloß eine unabwendliche *Folge* des Auszuges, iſt hier zum *Erfordernis* des ver sacrum ſelber erhoben.

4. *Der Volksbeſchluß beim ver sacrum.*

Die offizielle Formel desſelben iſt oben (S. 310) mitgeteilt und ſchon darauf hingewieſen worden, wie wenig dieſelbe von den römiſchen Altertumsforſchern bei ihrer Wiedergabe des Inhalts des Gelöbniſſes beim ver sacrum beachtet worden iſt. Ihnen zufolge hätte ſich der Volksbeſchluß auch auf die geborenen Kinder erſtreckt — die Formel thut ihrer keine Erwähnung — ihnen zufolge wären die Jungen ſämtlicher Tiere gelobt worden — die Formel nennt nur die des Herdenviehs: quod ver attulerit ex *grege* und zwar nur: ex suillo, ovillo, caprino, bovillo[285]). Bei der Genauigkeit der Faſſung der altrömiſchen Formeln, bei der jedes Wort aufs peinlichſte erwogen war, und der Undenkbarkeit, daß Livius, der in Bezug auf die Ausführung des Gelübdes der Tierjungen die detaillierteſten Beſtimmungen der Formel mitteilt, ihren wichtigſten Teil, welcher ſich auf das Gelöbnis der Kinder bezog — unterſchlagen haben ſollte, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Formel ſich auf ſie garnicht erſtreckt hat. Warum nicht? Wir ſtehen hier vor einem, wie es ſcheint gänzlich unlöslichen Rätſel.

---

285) Daß auch Pferde und Eſel „gregatim“ gehalten wurden, darüber ſ. l. 2 § 2 ad leg. Aq. (9, 2).

Hat es mit unſerm Geſichtspunkt der Nachbildung des Auszuges der Arier im ver sacrum ſeine Richtigkeit, ſo muß wie jedes andere Moment beim ver sacrum, ſo auch der Volksbeſchluß ſich bei dem Auszug der Arier wiederholt haben, die von dem Pontifex maximus betonte Notwendigkeit desſelben[286]) muß darin ihren Grund gehabt haben, daß es bei jenem Vorgang damit ſo gehalten worden war. Welchen Anlaß hatte das Volk, die Sache in die Hand zu nehmen? Die bloße Frage genügt, um die Antwort zu haben. Es handelte ſich bei der Auswanderung um eine Nationalangelegenheit, um Rettung des Volks aus ſeiner Bedrängnis. Es war die ſociale Frage, wie wir ſie heute bezeichnen, welche damals zuerſt an unſere Vorfahren herantrat: Fürſorge für das Los der ärmeren Klaſſen, die leidige Nahrungs- oder Brotfrage. Wo Brot genug vorhanden iſt, kann man ſie dadurch regeln, daß die Reichen den Armen von ihrem Überfluß abgeben, wo aber das Brot für die Bevölkerung nicht ausreicht, bleibt nichts übrig als Auswanderung. Aber auch die Auswanderung ſetzt voraus, daß wenigſtens für die nächſte Zeit der Bedarf an Brot gedeckt iſt, ſonſt iſt ſie gleichbedeutend mit ſicherem Hungertode.

Die Verproviantierungsfrage iſt die erſte, welche ſich aufdrängt, wenn eine Maſſe ſich in Bewegung ſetzt, ſei es wie in der heutigen Zeit ein Heer, oder wie zur Zeit der Wanderung der Völker ein ganzes Volk oder ein Teil desſelben, und ſie kann nicht dem Einzelnen überlaſſen, ſondern ſie muß in autoritativer Weiſe feſtgeſtellt werden. Als die Helvetier nach Gallien auswanderten (Caesar de bello Gallico I, 5), ward durch Volksbeſchluß jedem aufgegeben, ſich für ſich und die Seinigen auf drei Monate mit Mundvorräten zu verſehen. Die drei Monate, welche man dafür in Ausſicht nahm, waren die drei Frühlingsmonate, man brach im März auf, der Frühling galt

286) Liv. a. a. O. omnium primum populum consulendum de vere sacro . . . injussu populi voveri non posse.

bei den Ariern, wie unten gezeigt werden wird, nicht bloß als Zeit des Aufbruchs, ſondern auch der Wanderung, im heißen Sommer und im Winter ſtellte man ſie ein.

Die Helvetier waren bereits ein Ackerbau treibendes Volk geworden, ihre Verproviantierung beſtand in Mehl (Cäſar a. a. O.: frumentum .... molita cibaria), die Arier waren ein Hirtenvolk, bei ihnen kann ſie alſo nur in Vieh beſtanden haben. Wie bei den Helvetiern, ſo wird auch bei ihnen die Auswanderung durch den Beſchluß vorbereitet worden ſein, daß jeder ſich für ſich und die Seinigen mit dem nötigen Vieh zu verſehen habe. Aber wie, wenn jemand nicht in der Lage war, dies zu zu können, der Arme, der die Herden des Reichen gehütet und dadurch ſich ſeinen notdürftigen Lebensunterhalt erworben hatte, ohne ſelber eigenes Vieh zu beſitzen? Wollte man ihn, d. i. die ganze Maſſe derjenigen, die ſich in gleicher Lage befanden, loswerden, ſo blieb nichts übrig, als daß die Reichen ſie mit dem nötigen Vieh ausrüſteten. Hätte man dies ihrem guten Willen überlaſſen wollen, wie manche würden ſich dem entzogen haben, und doch lag es im gemeinſamen Intereſſe aller, daß die Auswanderung ermöglicht werde, es handelte ſich darum, eine Gefahr, die dem Beſitzenden von der beſitzloſen Klaſſe drohen konnte, abzuwehren. Darum bedurfte es eines Volksbeſchluſſes, der dem Beſitzenden die Verpflichtung auferlegte, zum Zweck der Ermöglichung der Auswanderung einen Teil ſeines Viehs abzugeben, es handelt ſich um die Auflage einer Vermögensſteuer, wie wir ſagen würden.

Damit iſt der obige Ausſpruch des Pontifex maximus: in jussu populi voveri non posse erklärt, die Steuer konnte ſich nur das Volk ſelber auferlegen.

Aber die Auflage der Steuer ſetzte die Kenntnis des Bedarfs voraus, und ſie wiederum die Feſtſtellung der Zahl der Auswandernden und der des Viehs, das ſie ſelber aufzubringen vermochten. Es iſt völlig undenkbar, daß man ſich über dieſe Vorfrage nicht vorher Gewißheit verſchafft haben ſollte. Es

konnte nur geschehen durch eine öffentliche Aufforderung, daß jeder, der sich zu beteiligen gedenke, sich zeitig genug vorher innerhalb seiner Gemeinde zu melden und die Zahl der Seinigen und des in seinem Besitz befindlichen Viehs anzugeben habe. Es mußten also Listen in sämtlichen Gemeinden aufgenommen werden, die dann in irgend einer Weise, sei es direkt, sei es durch die Zwischenglieder von Gau und Stamm zur Kenntnis der Centralleitung gebracht wurden, die wir als unerläßlich geboten vorauszusetzen haben. Auf Grund der dadurch ermittelten Gesamtzahl der Auswandernden und der von ihnen selber gestellten Stücke Vieh ward dann entsprechend dem Verpflegungsmaßstabe, den man in Bezug auf Kopf und Zeit der Verpflegung zu Grunde legte, der Zuschuß, den die Zurückbleibenden zu gewähren hatten, festgestellt. Um die Quote, welche der Einzelne davon zu entrichten hatte, zu bestimmen, bedurfte es einer listenmäßigen Vergewisserung über die Stückzahl Vieh, welche jeder der Zurückbleibenden besaß. Die Kenntnis der Gesamtzahl des vorhandenen und des beizusteuernden Viehs ergab den Repartitionsfuß, nach dem man die Beisteuer auf die Vermögenden umzulegen hatte, die kleinen Leute, die nur eine geringe Stückzahl Vieh besaßen, werden dazu nicht herangezogen worden sein.

Ein solches Listenmachen in der Urzeit — welch ein Anachronismus, wird man ausrufen. Ich muß es dahingestellt sein lassen, ob man den Schluß von den Kelten auf die alten Arier für einen beweiskräftigen anerkennen will. Bei den Kelten war das Listenwesen zur Zeit, als Cäsar mit ihnen in feindliche Berührung trat, vollständig ausgebildet. Im Lager der Helvetier fand Cäsar, als er sie nach ihrem Einfall in Gallien besiegt hatte, die genauesten Listen über die Zahl nicht bloß der streitbaren Mannschaft, sondern auch der Nichtwaffenfähigen, speciell unterschieden: Knaben, Greise, Frauen[287]), und ebenso

287) Caesar de bello Gall. I, 29: tabulae litteris Graecis confectae, quibus in tabulis nominatim ratio confecta erat, qui numerus

über die ihrer Bundesgenoſſen. Auch über die Zahl der ihm gegenüberſtehenden Streitkräfte bei ſeinen ſonſtigen Kämpfen mit den Galliern, weiß Cäſar an andern Stellen (II, 4, VII, 71, 76) die genaueſte Auskunft zu erteilen. Offenbar verdankte er ſie ſeinen Kundſchaftern unter den Eingebornen, an denen es ihm bei keinem der keltiſchen Stämme fehlte, und dies ſetzte voraus, daß die Zahlen durch Liſten feſtgeſtellt waren, und ebenſo weiß Vercingetorix genau feſtzuſtellen, auf wie viel Tage die vorhandenen Lebensmittelvorräte für die Belagerten noch ausreichen (II, 71), auch ſie alſo waren ziffermäßig aufgenommen worden.

Dieſelbe Einrichtung des Liſtenweſens, der wir bei den Kelten begegnen, wiederholt ſich auch bei den Römern in Form des Cenſus. In der uns hiſtoriſch bezeugten Form ſtammt der Cenſus bekanntlich von Servius Tullius, ich kann mir aber nicht denken, daß die Einrichtung ohne alle Anknüpfung an die Vergangenheit, völlig neu und vollſtändig ausgebildet, wie ſie es war, gleich der Minerva aus dem Haupte des Zeus, aus dem ihres Schöpfers getreten ſein ſollte, ſie wird vielmehr die äußere Grundlage, auf der ſie baute: das Liſtenweſen bereits vorgefunden, nicht erſt geſchaffen haben. Wie wenig es einer hohen Kulturſtufe bedarf, um dasſelbe zu Tage zu fördern, zeigt das Beiſpiel der Kelten, der einfache Verſtand reicht aus, um einem kriegeriſchen Volk das Verſtändnis für den Wert desſelben zu erſchließen.

Aber weder Kelten noch Römer hatten nöthig, die Ein-

---

domo exisset eorum, qui arma ferre possent, et item separatim pueri, senes, mulieresque. Die Geſamtzahl der Helvetier betrug 263 000, die Bundesgenoſſen eingerechnet 368 000, die der Waffenfähigen 92 000, genau ein Viertel der geſamten Zahl. Bei dem Auszuge der Arier, wo die Greiſe und die bereits der Grenze des Mannesalters ſich Nähernden nicht mitgegangen ſind und manche der Jungen ſich eben erſt eine Frau genommen haben werden, alſo auch die Zahl der Kinder geringer anzuſetzen iſt, wird die Zahl der Waffenfähigen ſich noch höher belaufen haben.

richtung erst zu erfinden, ihre Vorfahren hatten ihnen die Mühe erspart. Was die Helvetier bei ihrem Auszuge aus der bisherigen Heimat thaten, hatten bereits die Arier bei dem aus der ihrigen gethan: ziffermäßige Feststellung der Zahl der Auswandernden. Für jene bestand dazu keine zwingende Nötigung, da die Beschaffung der nötigen Verproviantierung Sache jedes Einzelnen war, für diese war sie unumgänglich, da die Bemessung der Höhe der zu dem Zweck vom Volk zu entrichtenden Vermögenssteuer und die Umlage derselben auf die Zurückbleibenden die ziffermäßige Ermittlung der Zahl der Auswandernden und ihres Bedarfs zur notwendigen Voraussetzung hatte. Hat es mit dieser von mir angenommenen Vermögenssteuer, der gabella emigrationis im passiven Sinn, wie man sie nennen könnte, seine Richtigkeit, so ist damit der Nachweis geführt, daß die Statistik in ihren ersten Anfängen bereits bis zu dem arischen Muttervolk zurückreicht.

Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung ist im bisherigen noch nicht erbracht worden. Soll er sich erbringen lassen, so muß dargethan werden, erstens, daß wie beim ver sacrum, so auch beim Auszuge der Arier ein Volksbeschluß der wirklichen Auswanderung vorausgegangen ist, und sodann, daß die dadurch auferlegte Abgabe an Herdenvieh nicht wie bei jenem als Opfer an die Gottheit, sondern als Unterstützung an die Auswanderer gedacht war.

Beruht das ver sacrum in Wirklichkeit auf dem Gedanken der Nachbildung des ursprünglichen Auszuges aus der arischen Heimat — und darüber möge der Leser sich schlüssig werden, wenn er alles, was ich darüber beibringen werde, gelesen hat — so ist damit erwiesen, daß wie jenem auch diesem ein Volksbeschluß vorausgegangen ist. Und wie wäre es auch anders möglich gewesen? Bedurfte es doch ganz abgesehen von der Vereinbarung über die Auswanderung selber der Beschlußfassung

über eine Reihe vorbereitender Maßregeln: über die Verpflegung, den Zeitpunkt des Aufbruchs, den Sammelplatz[288]).

Den Inhalt des Gelöbniſſes bei dem Volksbeſchluß über das ver sacrum bildet das demnächſtige Opfer der Jungen des Herdenviehs. Dieſer von den römiſchen wie von den heutigen Altertumsforſchern gleichmäßig überſehene Punkt iſt von hoher Bedeutung. Er vergegenwärtigt uns das Opfer des Hirten im Gegenſatz zu dem des Ackerbauers; der Hirte ſchlachtet der Gottheit ein Stück aus der Herde, der Ackerbauer bringt ihm die Erträgniſſe ſeines Feldes dar, beide laſſen die Gottheit an ihrem Mahle teilnehmen — wie das Mahl, ſo das Opfer. Dieſer Gegenſatz des blutigen und unblutigen Opfers iſt in kulturhiſtoriſcher Hinſicht von größter Bedeutung, er vergegenwärtigt uns zwei Formen der menſchlichen Exiſtenz und zugleich zwei Stufen ihrer Entwicklung: das Hirtenleben und den Ackerbau. Das blutige Opfer entſtammt ebenſo zweifellos der Hirtenperiode, wie das unblutige der Ackerbauperiode, jenes iſt das ältere, und wenn es ſich auch neben dem unblutigen findet, ſo hat es ſich nicht erſt neben demſelben gebildet, ſondern aus früherer Zeit erhalten, gleich dem aus noch älterer Zeit ſtammenden des Jägers, wie z. B. das der Hirſchkuh für die Diana.

In der altteſtamentlichen Sage wird der Gegenſatz des blutigen und unblutigen Opfers perſonifiziert durch Kain und Abel. „Abel ward ein Schäfer, Kain aber ward ein Ackersmann, Kain brachte dem Herrn Opfer von den Früchten des Feldes, Abel von den Erſtlingen ſeiner Herde und (zwar von) ihren fetten“ (1. Moſ. 4, 2 und 4). Kain ſchlägt den Abel tot. Darin erblicke ich die allegoriſche Veranſchaulichung der Be-

288) Dieſe drei Punkte werden uns von Cäſar als Gegenſtände der Beſchlußfaſſung der Helvetier bei ihrem Auszuge ausdrücklich namhaft gemacht, die Verpflegungsfrage I, 5, die beiden andern I, 6: diem dicunt qua die ad ripam Rhodani omnes conveniant.

seitigung der unvollkommenen Existenzform des Hirten durch die vollkommnere des Landmannes[289]), die Ersetzung des blutigen Opfers durch das unblutige ist damit von selbst gegeben.

Die römische Sage zeichnet uns den Römer schon von Anbeginn als Landmann, Romulus weist bei Gründung der Stadt jedem Bürger zwei Joch Ackerland an, und sein Nachfolger Numa Pompilius setzt das unblutige Opfer an Stelle des blutigen[290]), was bei der Gleichheit zwischen Opfer und häuslichem Mahl nur den Ausdruck dafür enthält, daß die römische Tradition den Übergang von der animalischen zur vegetabilischen Kost schon in die älteste Zeit verlegt. Diese Thatsache ergiebt sich auch aus dem Vestadienst, bekanntlich einem der ältesten Kulte des römischen Volks. Der Altar der Vesta führt uns den häuslichen Herd, das Opfer, das auf demselben dargebracht wird, die gewöhnliche Nahrung des gemeinen Mannes vor; es bestand in einem aus der ältesten den Römern bekannt gewordenen Getreideart (far, Spelt, der in Form des Brotes auch bei der Eingehung der Ehe — confarreatio — wiederkehrt), bereiteten, mit einem Zusatz von Salz versehenen, gekochten Mehlbrei. Auch der Name für den dem Soldaten in späterer Zeit verabreichten Sold ist dem Getreide entlehnt (stipendium von stips = Halmfrucht, pendere zuwägen).

Neben dem unblutigen Opfer hat sich in Rom aber auch das blutige erhalten, und einen seiner Anwendungsfälle enthält das ver sacrum. Wüßten wir sonst nicht, daß das ver sacrum nicht erst auf römischem Boden entstanden ist, sondern der arischen Vorzeit angehört, so würden wir es dem Umstande entnehmen können, daß das Gelöbnis beim ver sacrum sich auf das Herdenvieh beschränkt, entgegengesetzten Falls würde es auch die Feldfrucht umfaßt haben. Es ist also das Opfer

289) Siehe oben S. 109 f.

290) Plin. H. N. 18, 2 § 7: Numa instituit deos fruge colere et mola salsa supplicare.

des Hirten der Urzeit, die Verpflichtung dazu wird nur dem Herdenbesitzer auferlegt. Dieser Umstand, der in dem historischen Ursprung des ver sacrum seine vollkommene Erklärung findet, war praktisch von hoher Bedeutung, er bedeutete, daß das Opfer beim ver sacrum nur die reichen Leute treffen solle, nicht den armen Mann. Der arme Mann ist kein Herdenbesitzer, sein Viehstand besteht in dem Arbeitsvieh zum Betrieb der Landwirtschaft, den bekannten vier res mancipi: Ochs, Pferd, Esel, Maulesel und in den wenigen Stücken, die er auf die Weide treibt: Kühen, Ziegen, Schafen; auf die Jungen, welche von diesen Tieren geworfen werden, bezieht sich das Gelöbnis nicht. Auch in diesem Punkt bewährt sich die Übereinstimmung des ver sacrum mit dem Auszug aus der Heimat, bei dem nur die Vermögenden zur Steuer herangezogen wurden (S. 334).

Das Ergebnis der bisherigen Ausführung besteht in dem Satz: das beim ver sacrum in Aussicht genommene Opfer ist das des Hirten und versetzt uns in die Zeit des Hirtenlebens der Arier vor Einführung der Landwirtschaft, das will sagen, da sie in ihrer zweiten Heimat bereits mit der Landwirtschaft bekannt geworden waren: in ihre erste Heimat. Nur in einem Punkt trifft dies nicht zu. Das Schwein war, wie die Übereinstimmung von griech. ὗς, lat. sus, ahd. sû mit zend. hû und sanskr. sû-karâ = wilder Eber zeigt, dem Arier bereits bekannt, aber die Schweinezucht ist noch dem Veda und Avesta fremd, Schweineherden werden nirgends erwähnt. Den Wendepunkt scheint der Aufenthalt in der zweiten Heimat gebildet zu haben. Der neue Name, der bei allen arischen Völkern aufkommt: griech. πόρκος, lat. porcus, ir. orc, ahd. farah, altsl. prase[291]), kann nur der Sprache des einheimischen Volks entlehnt worden sein, das Aufkommen eines neuen Namens neben dem bisherigen für eine und dieselbe Sache weist aber stets darauf hin, daß man derselben eine neue Seite

291) Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte S. 343.

abgewonnen hat. Wahrscheinlich war es nicht die eines Haustiers, sondern die eines Herdenviehs. So figuriert es, wie der göttliche Sauhirt in der Odyssee zeigt, schon bei den Griechen im heroischen Zeitalter, und so bei den Römern in dem Gelöbnis des ver sacrum; die Thatsache, daß es erst später hinzugekommen ist, muß dem Gedächtnis des Volks, als es darin den Auszug aus der ursprünglichen Heimat nachzubilden gedachte, entschwunden sein; der Gedanke, daß das ver sacrum eine Reproduktion des Auszugs aus der zweiten Heimat enthalte, wird dadurch ausgeschlossen, daß unter dieser Voraussetzung statt oder mindestens neben dem Hirten auch der Landmann zum Opfer hätte herangezogen werden müssen.

So verweist uns also das durch Volksbeschluß beim ver sacrum den Herdenbesitzern auferlegte Opfer zweifellos in die Zeit der ausschließlichen Hirtenexistenz, d. i. auf das arische Muttervolk zurück. Es hat damit ein Vorgang wiedergegeben werden sollen, der sich bei dem Auszuge der Arier aus ihrer Heimat abgespielt hat: eine den Herdenbesitzern bei dieser Gelegenheit durch Volksbeschluß auferlegte Abgabe eines Teils ihres Viehs, ob zum Zweck des Opfers an die Gottheit oder zum Zweck der Ausrüstung der Ausrückenden, steht zunächst noch in Frage: es wird davon abhängen, ob die Gestalt, welche das Opfer beim ver sacrum an sich trägt, nicht die Möglichkeit der ersteren Annahme ausschließt, und davon hoffe ich den Leser überzeugen zu können.

Die Annahme, daß die Arier bei ihrem Auszuge der Gottheit geopfert haben werden, um ihren Segen für das Unternehmen zu erflehen, hat so wenig Widerstrebendes, daß wir sie umgekehrt als gewiß betrachten können. Aber gerade weil es sich von selbst verstand, wäre es nicht zu begreifen, warum dies durch einen Beschluß des ganzen Volks hätte angeordnet werden sollen. Selbst in Rom, trotz der inzwischen erfolgten reichen Ausbildung des Opferwesens steht das beim ver sacrum angeordnete Opfer ohnegleichen dar. Es giebt

neben den Opfern, die den Einzelnen (sacra privata) oder sämtlichen Bürgern (popularia) obliegen, auch solche, welche das gesamte Volk (publica) oder die Gentes (gentilicia) darzubringen haben, aber dies geschieht aus dem zu ihrer Verfügung stehendem Vermögen, nicht auf dem Wege einer zu dem Zweck erst ausgeschriebenen Steuer — der beim ver sacrum eingeschlagene Weg steht mit der sonstigen Gestaltung des römischen Sakralwesens in so offenem Widerspruch, daß keine andere Erklärung übrig bleibt, als die von mir gegebene der Nachbildung eines Vorgangs der Urzeit.

Aber es sei einmal darum: das Opfer ist nicht freiwillig von den Einzelnen dargebracht, sondern es ist ihnen durch Volksbeschluß auferlegt worden. Est ist leicht nachzuweisen, daß derselbe unmöglich die Gestalt wie beim ver sacrum hätte an sich tragen können. Hier lautete er bedingt (si res publica . . . . salva servata erit), dort konnte er nur unbedingt lauten, hier auf die noch erst zu erwartende Frucht des künftigen Frühlings, dort, wo das Opfer im Moment des Auszuges dargebracht werden sollte, konnte es nur die bereits vorhandenen Tiere zum Gegenstande haben, und zwar nicht das Jungvieh, das sich dazu nicht eignete, das der Hirte vielmehr, bevor er es schlachtet, heranwachsen läßt, bis es fett geworden ist[292]), sondern nur das ausgewachsene, fette, beim ver sacrum war dies durch einen eigenen Passus in der solennen Formel ausdrücklich vorgesehen: qui faxit quando volet facito. Beim ver sacrum ging das Opfer dem Auszuge der jungen Schar um viele Jahre voraus, hier hätte es im Moment des

292) Wenn es 1. Moses 4, 4 heißt: „Abel brachte auch von den Erstlingen seiner Herde", so ergiebt der Zusatz: „und (zwar) von ihren fetten", daß dies nicht so zu verstehen ist, als ob er die eben geworfenen Stücke geschlachtet habe, die Erstlinge bedeuten hier vielmehr die ersten Jungen, welche das Tier geworfen hat im Gegensatz der später geworfenen, es ist der Gedanke der Vorzüglichkeit der Erstgeburt, übertragen von dem Menschen auf das Vieh.

Auszuges dargebracht werden müſſen; dort ſtand es in gar keiner innerlichen Beziehung zu demſelben, es ward nicht dargebracht, um den Segen der Gottheit für die ausrückende Schar zu erflehen, ſondern um ihr für die Errettung aus ſchwerer Not zu danken, hier hätte es in engſter Beziehung zu demſelben geſtanden, es ſollte die Gottheit geneigt machen, kurz geſagt: dort war es ein Dankopfer, hier hätte es die Geſtalt eines Bittopfers an ſich getragen.

So bleibt von dem Geſetz, durch welches das römiſche Volk beim ver sacrum die künftige Frucht des Herdenviehs angelobt, für den entſprechenden Beſchluß des ariſchen Volks, dem es nachgebildet war, lediglich die gemeinſame Beziehung auf das Herdenvieh, während an Stelle des hier, wie nachgewieſen, nicht Platz greifenden Verwendungszwecks zum Opfer als einzig noch erübrigender, der einer der beſitzenden Klaſſe im Intereſſe der Ermöglichung der Auswanderung des ärmeren Teils der Bevölkerung auferlegten Vermögensſteuer tritt. In meinen Augen hat das Ergebnis den Wert einer völlig feſtſtehenden hiſtoriſchen Thatſache, nicht den einer bloßen Hypotheſe, wer dies beſtreiten will, möge zuſehen, wie er die Schlüſſigkeit des von mir dafür beigebrachten Beweiſes zu entkräften vermag.

Wie die Auswanderung in der Urzeit nachgebildet iſt in der jungen Schar, die beim ver sacrum die Stadt verläßt, ſo der Volksbeſchluß in Bezug auf das den Auswandernden mitzugebende Herdenvieh durch das vom Volk übernommene Gelöbnis desſelben zum Opfer an die Gottheit. In beiden Fällen iſt an Stelle des realen Zwecks der religiös-repräſentative getreten, womit notwendigerweiſe zugleich eine Abweichung von der äußeren Geſtaltung des Vorgangs geboten war, die nach demjenigen, was wir darüber oben und im vorhergehenden beigebracht haben, einer weiteren Darlegung nicht mehr bedarf. Nur in Bezug auf einen bisher nicht berührten Punkt glaube ich mich derſelben nicht enthalten zu können.

Gelobt wird das im nächſten Frühling — in welchem

Sinn dies zu verſtehen, iſt oben (S. 311 f.) angegeben — geworfene Jungvieh. Warum wird der Frühling dafür geſetzt? warum nicht das ganze Jahr? Etwa darum, weil die Frucht im Frühling geworfen wird? Das trifft zwar im Naturzuſtande für das Rindvieh regelmäßig zu, nicht aber für Ziegen, Schafe, Schweine. Die Zeit des Werfens der Jungen beſtimmt ſich nach der Brunſt- und Trächtigkeitszeit, jene fällt für alles Herdenvieh in die Zeit, wo es die reichlichſte Nahrung findet, d. i. in den Sommer, dieſe beſtimmt ſich bei den vier genannten Arten verſchieden, für das Rindvieh beträgt ſie etwas über neun Monate, für Schafe und Ziegen fünf, für Schweine vier Monate, ſodaß alſo der normale Termin des Werfens für die Kuh etwa in den April oder Mai, für Ziegen, Schafe, Schweine in den Anfang des Jahres fallen würde. Beim ver sacrum würde dies alſo bedeutet haben, daß die Beſitzer von Schaf-, Ziegen- und Schweineherden durch das Gelöbnis gar wenig belaſtet wurden, während die Beſitzer von Rindviehherden die eigentliche Laſt zu tragen hatten. Wäre es darauf abgeſehen geweſen, den Göttern von allen Tieren die Jungen zuzuwenden, ſo hätte man die Frucht des ganzen, oder wenigſtens der erſten Hälfte des Jahres geloben müſſen, dann wären auch die Beſitzer von Schaf-, Ziegen-, Schweineherden in gleicher Weiſe herangezogen worden wie die von Rinderherden. Lag der Beſchränkung der Zeit des Werfens auf den Frühling etwa die Abſicht zu Grunde, ſie zu entlaſten? Der wahre Grund war ein anderer, er lag in der unten nachzuweiſenden Bedeutung des Frühlings für das ver sacrum, aber die vorteilhafte Wirkung, welche er für die genannten drei Klaſſen von Herdenbeſitzern zur Folge hatte, war eine zu wertvolle, als daß man nicht den Anhaltspunkt, den die religiöſe Bedeutung des Frühlings dafür darbot, gern hätte benutzen ſollen — auch den Göttern gegenüber vergißt der Römer ſich ſelber nicht. Man müßte ihn ſchlecht kennen, um nicht anzunehmen, daß auch die Beſitzer von Rindviehherden ſich des naheliegenden Mittels, die

Frucht des Frühlings auf ein möglichst geringes Maß herabzusetzen, bedient hätten; in den drei Sommermonaten ließen sie den Stier nur zu denjenigen Kühen, die trächtig werden und im Frühling werfen sollten, zu den übrigen erst vom September an, dann fiel das Junge in den Sommer, dem Gelübde war damit nicht zuwider gehandelt, es ging ja bloß darauf: quod ver attulerit, nicht darauf, daß der Mensch das Seinige dazu zu thun habe, um den an sich möglichen vollen Ertrag des Frühlings herbeizuführen. Auch die in der solennen Formel des ver sacrum enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung des unter das Gelübde fallenden Viehs zum Opfer waren so gefaßt, daß sie demjenigen, der davon Gebrauch zu machen gedachte, eine Hinterthür öffneten. Si id moritur, quod fieri oportebit, profanum esto neque scelus esto. Wahrscheinlich war dies oportebit gemünzt auf Krankheit des Viehs — wie leicht ließen sich die Symptome davon entdecken. Si quis rumpet occidetve insciens ne fraus esto. Das si quis ging sicherlich auf dritte Personen[298]), nicht auf den Besitzer selber, aber wenn einer seiner Sklaven „aus Versehen" das geweihte Tier mit einem ungeweihten verwechselte, so ging es ihn nichts an, und an solchen ungeschickten Sklaven wird es nicht gefehlt haben. Eine öffentliche Aufsicht über die Ausführung des Gelübdes fand nicht statt, sie war ganz in die Gewissenhaftigkeit des Einzelnen gestellt: quomodo faxit, probe factum esto.

Es ist oben (S. 332) bemerkt worden, daß die solenne Formel beim ver sacrum nur der Tiere Erwähnung thut, nicht der Menschen, und zugleich dargethan worden, daß dies unmöglich auf einer ungenauen Wiedergabe der Formel von seiten des Livius beruhen kann. Wir stehen hier, wie es scheint,

---

298) Das damnum injuria datum der lex Aquilia erstes Kapitel: si quis occiderit l. 2 pr. ad leg. Aq. (9, 2), das dritte: si quis ruperit l. 27 § 5 ibid.

vor einem gänzlich unlösbaren Rätsel. Die Nebensache beim ver sacrum: das Vieh wird erwähnt, die Hauptsache: der Mensch nicht. Die Lösung des Rätsels ist mit unserm Gesichtspunkt der Nachbildung des Auszuges der Arier im ver sacrum gegeben. Sie besteht darin, daß die Beteiligung an demselben eine freiwillige war; niemand ward durch das Volk gezwungen, das Land zu verlassen, der Volksbeschluß hatte lediglich die den Auswandernden zu gewährende Beisteuer zum Gegenstand, er sprach keine Nötigung zur Auswanderung aus, es wäre in Wirklichkeit auch keine Auswanderung, sondern Verbannung gewesen. So erklärt es sich, daß der Gesetzesvorschlag an das römische Volk beim ver sacrum ebenfalls über diesen Punkt gänzlich schweigt, die Vorgänge der Urzeit sind darin streng nachgebildet, der Volksbeschluß beschränkt sich wie damals auf die Tiere, der Menschen thut er keine Erwähnung. In welcher Form das Gelübde von den Römern auch auf sie erstreckt worden ist, darüber fehlt es uns an allem und jedem Anhalt, negativ steht nur soviel fest: nicht durch den Volksbeschluß. Dafür aber giebt es gar keine andere Erklärung, als die gegebene — der von mir aufgestellte Gesichtspunkt hat damit eine Probe bestanden, die in meinen Augen seine Richtigkeit gänzlich außer Zweifel stellt, er hat ein Rätsel gelöst, für das man sich sonst vergebens nach einer Lösung umsehen würde.

5. Der Frühling beim ver sacrum.

Warum der Frühling, warum nicht eine andere Jahreszeit? Die Frage ist meines Wissens bisher noch nicht einmal aufgeworfen, geschweige beantwortet worden. Und doch läßt sie sich nicht ablehnen, denn es kann doch nicht Zufall gewesen sein, daß die Römer gerade den Frühling gewählt haben. Was bestimmte sie dazu? Das Erwachen der Natur im Frühling? Es ist nicht abzusehen, was dies Erwachen mit dem Gelöbnis an die Gottheit und dem Opfer zu thun hat, die Gelöbnisse und Opfer binden sich an keine besondere Zeit. Oder weil die Tiere im Frühling ihre Jungen werfen? Es ist oben (S. 344)

gezeigt, daß dies nur für das Rindvieh, nicht für die drei anderen Arten des Herdenviehs zutrifft, und für die Geburt des Weibes giebt es gar keine Jahreszeit, und doch wird man zweifellos bei der Wahl des Frühlings sich mehr durch den Hinblick auf die Menschen, als auf die Tiere haben leiten lassen.

Auch hier gewährt uns abermals unser Gesichtspunkt des Auszuges der Arier aus der Heimat die Möglichkeit, eine Frage zu beantworten, für die wir uns sonst vergebens nach einer Antwort umsehen würden: der Frühling ist gewählt worden, weil er die Zeit war, wo die Arier aus der Heimat aufbrachen. — Diese Thatsache läßt sich aus den Anhaltspunkten, welche uns das römische Altertum dafür gewährt, und zu denen sich die Zeugnisse über die Aufbruchszeit der Germanen aus der Zeit der Völkerwanderung hinzugesellen, mit aller wünschenswerten Sicherheit darthun.

Versetzen wir uns im Geist in die Zeit zurück, als die Arier, nachdem die Auswanderungsfrage im Princip entschieden war, die genaueren Modalitäten der Auswanderung berieten. Wann soll man aufbrechen? Im Winter? Da ist es noch zu kalt, wir wissen, daß auch die Arier den Winter schwer empfanden. Im Sommer (unserm Sommer und Herbst)? da ist es zu heiß. So erübrigt nichts als der Frühling, da ist es weder zu heiß, noch zu kalt, es herrscht eine milde Witterung, welche das Marschieren ohne alle Beschwerde möglich macht. Im Frühling und zwar nach der römischen Tradition genauer gesprochen: am ersten März haben unsere Vorfahren ihre Heimat verlassen.

Ich lasse die Zeugnisse sprechen, aus denen sich dies ergiebt.

Der erste Monat des Frühlings ist der März. Der Name, den er an sich trägt: mensis Martius, kennzeichnet ihn als den des Kriegsgottes Mars, es ist der kriegerische Monat. Warum gerade er? Weil mit ihm wie beim ersten Auszuge,

ſo bei jedem ferneren Aufbruch während der Wanderperiode der Kriegszug von neuem begann.

Am erſten März muß das Feuer im Tempel der Veſta erlöſchen und dann durch die veſtaliſchen Jungfrauen in der früher geſchilderten Weiſe von neuem erzeugt werden, aber nicht im Tempel ſelber, ſondern im Freien. Seltſam! Das ganze Jahr hindurch muß das Feuer aufs ſorgfältigſte erhalten werden, und die Veſtalin, welche es ausgehen läßt, ladet eine ſchwere Schuld auf ſich und wird ſtreng beſtraft, warum muß denn am erſten März geſchehen, was ſonſt aufs ſtrengſte unterſagt iſt? Ein praktiſcher Grund dafür läßt ſich nicht abſehen, das Feuer verliert ſeine Tauglichkeit nicht dadurch, daß es ein Jahr gebrannt hat, und auch nach einem religiöſen ſieht man ſich vergebens um, aus religiöſen Gründen würde man gerade umgekehrt die ausnahmsloſe Durchführung des Grundſatzes der Ewigkeit des Veſtafeuers erwarten müſſen. Der einzige Grund, der uns das Rätſel löſt, und der nicht bloß über die Frage, warum das Feuer erlöſchen und gerade an dieſem Tage erlöſchen muß, ſondern auch darüber, warum es im Freien neu erzeugt werden, und warum es durch Jungfrauen geſchehen muß, Auskunft giebt — dieſer einzige Grund iſt der hiſtoriſche, daß es ſo bei dem Auszuge der Arier aus der Heimat geſchehen war. Damals erloſch das Feuer auf dem Herde. Wir wiſſen, daß der Auszug im Frühling erfolgte (ver sacrum) und zwar im Kriegsmonat (mensis Martius), der Veſtakultus fügt noch die genauere Beſtimmung des Tages hinzu: der Auszug iſt — ob in Wirklichkeit oder der Tradition zufolge, kommt nicht in Betracht — am erſten März erfolgt. Was damals mit dem Feuer geſchehen iſt, iſt im Veſtadienſt nachgebildet, mittelſt dieſes Geſichtspunktes erklärt ſich alles, was derſelbe befremdliches an ſich trägt.

Auch hier glaube ich auf hiſtoriſchem Wege die Erklärung geben zu können. Freilich, wer ſich nicht losſagen kann von der vorgefaßten, aber völlig unbegründeten Meinung, daß die

Gestalt, welche ein römisches Institut in historischer Zeit an sich trägt, auch die ursprüngliche gewesen sei, wird die Erklärung, die ich zu geben gedenke, weit wegwerfen. Sie besteht darin, daß ich bei den vestalischen Jungfrauen ebenso wie ich es später bei den Pontifices und Augurn thun werde, von ihrem religiösen Charakter zunächst gänzlich absehe und mir die praktische Funktion vergegenwärtige, die ihnen zur Zeit der Wanderung zukam. Sie ergiebt sich aus dem bisherigen. Sie bestand darin, daß sie, wenn das Heer Rast machte, für Feuer zu sorgen hatten. Die Männer ruhten sich aus, die Frauen waren durch ihre Kinder in Anspruch genommen, da waren es die Feuerjungfern des Heeres, wie ich sie nennen möchte, welche durch längere Übung die Geschicklichkeit erlangt hatten, rasch Feuer anzumachen. Während man im übrigen unverheiratete Mädchen nicht mit auf die Wanderung nahm, da sie ja nicht imstande waren, das Brot, das man ihnen zu verabreichen hatte, durch Dienst zu vergelten, und da sie auch in sittlicher Beziehung ein bedenkliches Element abgegeben hätten, machte man mit ihnen eine Ausnahme, sie verdienten sich ihr Brot. Aber man mußte ihrer auch sicher sein, sie mußten versprechen, sich nicht zu verheiraten, und um nicht in die Lage zu kommen, es zu müssen, sich jedes geschlechtlichen Verkehrs mit den Männern zu enthalten, sonst hätte man es erleben können, daß es an den Feuerjungfern oder wenigstens der nötigen Zahl für die verschiedenen Heeresabteilungen fehlte. Nur unter dieser Bedingung wurden sie mitgenommen, und es wurde streng darauf gehalten, daß sie beobachtet ward. Eine Feuerjungfer darf sich nicht verheiraten oder richtiger, sie kann es nicht. Vergeht sie sich, so wird sie bestraft, sie darf nicht Mutter werden, dadurch würde der Dienst leiden, sie gehört ausschließlich der Aufgabe an, der sie sich gewidmet hat.

Aus diesen Feuerjungfern der Wanderperiode sind später die vestalischen Jungfrauen hervorgegangen. An die Stelle ihrer ehemaligen ausschließlich praktischen ist später die

ausſchließlich religiöſe Bedeutung getreten; aber auch nur ſie hat ſich geändert, im übrigen leben die Feuerjungfern in den veſtaliſchen Jungfrauen unverändert fort. Gleich ihnen müſſen ſie das Feuer durch Quirlen des Holzes erzeugen, gleich ihnen im Freien, gleich ihnen müſſen es Jungfrauen ſein, gleich wie für jene gilt auch für dieſe das Geſetz der Eheloſigkeit und Keuſchheit, gleich ihnen werden ſie auf Staatskoſten ernährt. Alle einzelnen Momente finden die einfachſte Erklärung.

So zuerſt das Erlöſchen des Feuers am Tage des Auszugs. Das Feuer nahm man auf der Reiſe nicht mit, man konnte es ja jederzeit neu entzünden. Ebenſowenig den ſteinernen Herd, es wäre thöricht geweſen, ſich mit ihm zu belaſten, da man überall, wo man ihn aufbauen wollte, Steine dazu vorfand.

Sodann die Erzeugung des Feuers im Freien. So geſchah es auf der Wanderung, als man am Abend des erſten Tages Raſt machte. Da ward im Freien ein Feuer angezündet, wie man es noch heutigentags bei wandernden Zigeunertrupps und in den Lagern unſerer Heere wahrnehmen kann. Das Feuer im Freien iſt das Kennzeichen des vorübergehenden Aufenthalts am Orte, das Feuer auf dem Herde, das des dauernden, Entzündung des Feuers auf dem Herde galt den Ariern als Symbol der beabſichtigten Seßhaftigkeit[294]). Während der für die Wanderung beſtimmten drei Frühlingsmonate, wo man keine längere Raſt machte, ſchlug man keine Hütten auf, man kampierte im Freien oder unter Zelten. Erſt mit Beendigung der Wanderperiode wurden Hütten erbaut oder die tragbaren Holzhäuſer aufgeſchlagen und der Herd geſetzt, bis dahin brannte das Feuer ſtets im Freien, ſelbſt in den Zelten wird man es der Feuersgefahr wegen nicht angemacht haben.

Damit iſt die Vorſchrift, daß die veſtaliſchen Jungfrauen das Feuer im Freien anzumachen haben, erklärt. Nicht minder auch, warum es in der uns bekannten Weiſe geſchehen muß. So

294) Zimmer, Altindiſches Leben S. 148.

war es beim Auszuge aus der Heimat und noch während der ganzen Wanderperiode geschehen, das Eisen, mit dem die spätere Zeit dem Feuerstein das Feuer entlockt, war damals noch unbekannt, und die Weise der Urzeit war wie überall, so auch hier für den religiösen Kultus maßgebend.

Aber warum müssen es gerade Jungfrauen sein, die das Feuer entzünden? Abermals etwas höchst befremdendes. Der Grundidee des Vestadienstes zufolge hätten es Frauen sein müssen, denn der Vestadienst enthält die religiöse Nachbildung des häuslichen Herdes, der häusliche Herd aber ist der Obhut der Hausfrau anvertraut — der Mutter, nicht der Tochter, die Tochter ist dazu da, die Kühe zu melken (θυγατήρ, S. 33), die Mutter hat zu kochen. Im Vestadienst kehrt sich diese natürliche Ordnung des Hauses um, die Jungfrau hat den Herd zu besorgen und zu kochen. Man wende nicht ein, daß man verheirateten Frauen den Dienst nicht hätte zumuten können, da er sie genötigt haben würde, Mann und Kinder im Stich zu lassen, man hätte ja Witwen nehmen können. Einen praktischen Grund kann also die Wahl der Jungfrauen an Stelle der Frauen nicht gehabt haben, noch weniger einen in dem Vestadienst gelegenen religiösen, er hätte gerade umgekehrt die Wahl der Frau verlangt, denn sie, nicht die Jungfrau ist die Vertreterin des Hauswesens, und wenn der Vestadienst das Hauswesen einmal repräsentieren soll, so wäre die Frau die berufene Priesterin gewesen. Versuchen wir, ob nicht auch hier wiederum der Rückgriff auf die Verhältnisse der Wanderung uns die Sache erklärt.

Das Heer macht Rast, es bedarf des Feuers zur Zubereitung der Speisen. Wer soll sich der Mühe unterziehen, es zu erzeugen? Sicherlich nicht der Mann, er pflegt der Ruhe, wenn nicht andere Arbeiten, die nur von ihm verrichtet werden können, ihn in Anspruch nehmen, und er hat nach den Anstrengungen des Tages die Ruhe verdient. Ebensowenig die Frau, sie hat für Mann und Kinder zu sorgen. Da bleibt

denn nichts übrig, als das ledige Mädchen. Aber nicht jedes verſteht ſich darauf. Das Melken lernt ſie leicht, aber zum Erzeugen des Feuers bedarf es einer beſonderen, nur durch längere Übung zu erlangenden Geſchicklichkeit und der Anweiſung durch Kundige, und wir werden dieſelbe Einrichtung, die wir bei den veſtaliſchen Jungfrauen finden: daß die Unkundigen bei den Kundigen in die Lehre gegeben werden, ſchon für die Zeit der Wanderung annehmen dürfen. Für den Veſtadienſt reicht eine kleine Zahl aus, urſprünglich gab es nur vier veſtaliſche Jungfrauen, ſpäter ward die Zahl auf ſechs erhöht. Aber auf der Wanderung, wo das Volk, wenn es ſich lagerte, einen weiten Raum bedeckte, bedurfte es einer großen Zahl, damit aller Orten ein Feuer angezündet werden konnte. Dem Zufall, ob ſie ſich finden würden, konnte man es nicht überlaſſen, es mußte dafür Sorge getragen werden, daß ſie ſtets in hinreichender Zahl vorhanden waren, hinreichend war die Zahl aber nicht ſchon dann, wenn bei jedem Trupp ſich eine Feuerjungfer, wie ich ſie nenne, befand, es mußten deren mehrere ſein, damit, wenn die Kräfte der einen bei der Arbeit erlahmten, die andern ſie ablöſen, oder wenn ſie krank ward oder ſtarb, für ſie einſpringen konnten, und es mußte für Nachwuchs geſorgt werden. Kurzum es bedurfte einer Organiſation des Feuerweſens, es wird damit nicht anders gehalten worden ſein, wie mit dem Verpflegungsweſen, die Heeresverwaltung wird auch jenes in die Hand genommen haben, dasſelbe bildete im Grunde nur die Vervollſtändigung des Verpflegungsweſens.

In dieſem Sinne laſſen ſich die feuerkundigen Jungfrauen bezeichnen als öffentlich angeſtellte Perſonen, ſie rücken auf eine Linie mit den Kundigen des Brückenbaus: den Pontifices (§ 49) und denen des Vogelfluges: den Auguren (§ 50). Der prieſterliche Charakter iſt ihnen allen meiner Anſicht nach in der Urzeit fremd geweſen, alle drei waren nichts als Sachkundige, ihre Funktion eine rein praktiſche, realiſtiſche, zu geiſtlichen Perſonen hat ſie die ſpätere Zeit erhoben, der alles, was der Urzeit

angehörte, im Licht des Religiösen erschien. Den öffentlichen Charakter haben sie dagegen meiner Ansicht nach von jeher an sich getragen, ich stütze diese Ansicht weniger darauf, daß er ihnen in späterer Zeit eigen ist, — ein Schluß, den man bemängeln könnte — als darauf, daß die Dienste, welche sie zu erweisen hatten, durch praktische Zwecke der Wanderung geboten waren.

Im bisherigen glaube ich erklärt zu haben, warum in der Urzeit die Sorge für die Entzündung des Feuers den Jungfrauen zufiel. Aus diesem durch rein praktische Erwägungen bewirkten Brauch hat die spätere Zeit das religiöse Gebot gemacht, daß die Priesterinnen der Vesta Jungfrauen sein müssen; während der Dauer ihres Amts (30 Jahre) gilt für sie das Gebot der Ehelosigkeit und Keuschheit, es sind die Nonnen des römischen Altertums. Das Gebot der Keuschheit kann ich verstehen, die Jungfrau, welche der Göttin dient, soll makellos rein sein, aber das Gebot der Ehelosigkeit will mir nicht in den Sinn. Wenn der Vestadienst das Hauswesen repräsentiert, das ja die Ehe zur Voraussetzung hat, wie kann dann die Eingehung einer Ehe von seiten der vestalischen Jungfrau damit im Widerspruch stehen? Man sollte gerade umgekehrt erwarten, daß er die würdige Vorbereitung zur Ehe enthielte, denn wenn irgend eine, so müßte gerade die Priesterin des Herdes der Vesta dazu berufen sein, die Pflege des häuslichen Herdes zu überwachen. Gerade das Gegenteil!

Sehen wir zu, ob nicht auch hier der Rückgriff auf die Urzeit uns das Rätsel löst, das heißt: ob sich dem religiösen Gebot der späteren Zeit nicht eine praktische Bedeutung für die der Wanderung abgewinnen läßt. Die Feuerjungfern dürfen sich während der Dauer ihrer Dienstzeit nicht verheiraten. Warum nicht? Weil das Gemeinwesen ihrer sicher sein muß, es kann nicht dulden, daß sie ab- und zulaufen, wie es ihnen einfällt, sie müssen die Zeit, die ihnen gesetzt ist, aushalten, dann mögen sie heiraten. Aber um nicht auf einem Umwege zur Ehe zu gelangen, indem sie durch geschlechtliche Verbindung

mit einem Manne den Zwang zur Eingehung derſelben herbeiführen und auch ſchon darum, um nicht durch die Folgen derſelben in ihrem Dienſt behindert zu werden, müſſen ſie zugleich das Verſprechen der Keuſchheit ablegen, brechen ſie es, ſo werden ſie beſtraft, nicht etwa um des darin liegenden ſittlichen Vergehens willen, ſondern aus dem rein praktiſchen Grunde, weil ſie ihre Dienſtfähigkeit beeinträchtigt haben.

Ich bin darauf gefaßt, daß dieſe nüchtern realiſtiſche Deutung eines Gebotes, das der ſpäteren Zeit als ein hochheiliges galt, von manchen als eine Profanation des Religiöſen mit Entrüſtung zurückgewieſen wird, und ich ſelber würde ſchwerlich auf ſie verfallen ſein, wenn nicht der Geſichtspunkt der Zurückführung des in ſpäterer Zeit Religiöſen auf urſprünglich realiſtiſche Motive ſich mir bereits in ſo vielen anderen Fällen bewährt gehabt hätte, daß ich überall, wo die Annahme eines von Anfang an religiöſen Urſprunges ſich durch ſachliche Gründe ausſchloß, zu ihm meine Zuflucht nehmen zu ſollen geglaubt habe. Ob ich wohl daran gethan habe, darüber bitte ich den Leſer ſein Urteil ſo lange auszuſetzen, bis ihm die ſämtlichen Ergebniſſe, die ich auf dieſem Wege gewonnen habe, vor Augen liegen, dann mag er ſich auch darüber ſchlüſſig werden, ob er das Verdammungsurteil über meine realiſtiſche Deutung des Gebots der Eheloſigkeit und Keuſchheit der veſtaliſchen Jungfrauen aufrecht erhalten will. Thut er es dennoch, ſo mag er zuſehen, wie er den Widerſpruch, den dies Gebot zu der Idee des Veſtadienſtes bildet, hinweg zu räumen vermag. Er wird es nicht können, es wird ihm nichts übrig bleiben, als das Zugeſtändnis, daß wir es hier mit etwas Unerklärlichem zu thun haben, was in meinen Augen gleichbedeutend iſt mit der Inſolvenzerklärung der Wiſſenſchaft. Gewiß giebt es Fälle, wo der Wiſſenſchaft nichts anderes übrig bleibt, aber ohne Not ſoll ſie doch von dieſem äußerſten Mittel keinen Gebrauch machen.

Ich könnte für die im bisherigen vertretene Anſicht, daß den veſtaliſchen Jungfrauen urſprünglich der religiöſe Charakter

abging, noch ein ſpecielles hiſtoriſches Zeugnis geltend machen, ich ſelber lege auf dasſelbe aber kein Gewicht, und ich thue es nur, um mich gegen den Vorwurf zu ſichern, daß ich es überſehen habe. Nach Livius (I, 20) ſoll der Veſtadienſt erſt durch Numa eingerichtet und die religiöſe Stellung der veſtaliſchen Jungfrauen durch ihn geſchaffen worden ſein (virginitate aliisque caeremoniis venerabiles ac sanctas fecit). Allein die Beweiskraft dieſes Arguments für den ſpäteren religiöſen Charakter der veſtaliſchen Jungfrauen wird durch die von Livius hinzugefügte Notiz entkräftet, daß Numa den Veſtadienſt von Alba hinüber genommen habe (Alba oriundum sacrificium et genti conditoris haud alienum).

Ich kehre von den veſtaliſchen Jungfrauen zu dem Ausgangspunkt zurück, der mich auf ſie geführt hat, es war das Erlöſchen und die Neuerzeugung des heiligen Feuers der Veſta am erſten März. Ich glaube im bisherigen den Nachweis erbracht zu haben, daß es ebenſo wie in dem ver sacrum auf eine Nachbildung der Vorgänge bei der Auswanderung der Arier aus ihrer Heimat abgeſehen war, wir verdanken alſo dieſem Ritus die wertvolle Nachricht, daß nach der römiſchen Tradition die Urahnen der Römer am erſten März ihre urſprüngliche Heimat verlaſſen haben.

Dazu ſtimmt es, daß das Totenopfer des geſamten Volks (feralia, Seite 68) auf die vorletzte Woche des Februar (14.—21.) entfällt. In die Urzeit verſetzt heißt dies: bevor die Auswandernden die Heimat verließen, haben ſie von den Gräbern der Vorfahren Abſchied genommen und ihnen ihre letzten Gaben dargebracht. In der vorletzten Woche geſchah es, weil die letzte, wie ſofort gezeigt werden ſoll, für das Abſchiednehmen von den Lebenden und für die Vorbereitungen zum Aufbruch beſtimmt war. Das gleichzeitige Totenopfer des geſamten Volks war den Ariern unbekannt, ſie kannten nur die parentalia (S. 58 ff.), d. i. die individuellen Totenopfer, die jeder periodiſch darbrachte, der eine zu dieſer, der andere zu jener Zeit. Erſt das Verlaſſen der

Heimat von seiten eines ganzen Bruchteils des Volks brachte an alle, die sich daran beteiligten, die gleichzeitige Nötigung heran, den Vorfahren die letzte Opferschuld zu entrichten. Das ist der Ursprung der römischen Feralien — ein Seitenstück zu dem Allerseelentag der Katholiken, — sie enthalten gleich der Löschung und Erneuerung des Feuers am ersten März die alljährliche Wiederholung der Vorgänge beim Auszuge der Ahnen des Volks aus ihrer ursprünglichen Heimat, bestimmt die Erinnerung daran im Volk dauernd wach zu erhalten.

An die ernste römische Charwoche, wie man sie nennen könnte, reiht sich unmittelbar im römischen Kalender (22. Februar) ein heiteres Fest, das der Caristia. Valerius Maximus (2, 1, 8)[295]) schildert uns dasselbe als convivium solemne . . ., cui praeter cognatos et affines nemo interponebatur, ut si qua inter personas necessarias querella esset orta, apud sacra mensae et inter hilaritatem animorum et fautoribus concordiae adhibitis tolleretur.

Es war also ein Friedens- und Versöhnungsfest der römischen Familie. In die Urzeit versetzt heißt dies: zum letztenmal vereinigten sich die Scheidenden mit den Dableibenden beim fröhlichen Mahle, um jeden Zwist und Groll, der zwischen ihnen etwa noch bestand, abzuthun und beizulegen. Mittelst der Feralien hatte man von den Verstorbenen Abschied genommen, mittelst dieses Festes geschah es von den Lebenden. Aber nicht bloß etwa darum, um mit ihnen noch einmal heiter zusammen zu sein, sondern um sich mit ihnen, wenn das Verhältnis bis dahin nicht das richtige gewesen war, in verwandtschaftlicher Liebe wieder zusammen zu finden und in Frieden zu scheiden, nur in dieser Weise erklärt sich der Übergang von der Trauer zur Freude[296]). Die Feralien waren bestimmt, den Verstorbenen

295) Andere Zeugnisse bei Marquardt, Röm. Staatsverwaltung III S. 125 Anm. 1.

296) Betont von Ovid Fast. II, 619: Scilicet a tumulis et, qui periere propinquis protinus ad vivos ora referre juvat.

gerecht zu werden, die Caristia den Lebenden. Rein von jeder Schuld gegen die Ihrigen, die Toten wie die Lebenden, sollten die Auswandernden scheiden, daher der Name des Reinigungsmonats für den Februar[297]).

Auf das Fest der caristia folgt am nächsten Tage (23. Februar) im römischen Kalender das der Terminalia, das Fest „zu welchem die Nachbarn zusammen kommen, um ein Lamm oder Ferkel zu opfern und bei gemeinsamem Mahle sich der friedlichen Nachbarschaft zu freuen“[298]).

In die Urzeit versetzt würde es den Abschied von den Nachbarn bedeuten. Der Frieden zwischen den Familienangehörigen beruht auf der Verwandtenliebe (caritas), daher der Name caristia, der zwischen den Nachbarn auf der Achtung der Grenzen (termini), daher der Name terminalia. In der Urzeit können unter termini nur die Grenzen der Gemeindemarkung verstanden worden sein, da es ein Privateigentum an Ländereien nicht gab, die Weiden vielmehr gemeinschaftlich waren (S. 29) und ich schließe daraus, daß dem festlichen Zusammensein mit den Nachbarn ein feierlicher Umgang durch die Gemeindemark vorangegangen ist, was schon an sich die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat, es war der feierliche Abschied von dem Lande.

Die im bisherigen namhaft gemachten drei Feste ordnen sich, wenn wir sie mit den Vorgängen bei der Auswanderung in Verbindung setzen, einem einzigen gemeinsamen Gesichtspunkt unter, es ist der des feierlichen Abschiednehmens: Abschiednehmen

---

297) Zeugnisse b. Alten bei Ваничек II S. 609: februare id est pura facere — id vero, quod purgatur, dicitur februatum. Nach Varro de L. L. VI, 34 wollten einige Schriftsteller den Namen des Monats daher ableiten: quod tum diis inferis parentatur, er selber erklärt ihn daher: quod tum februatur populus i. e. . . . lustratur (= Reinigung, Ваничек S. 851), jedenfalls steht die oben angenommene Deutung des Februar als Reinigungsmonat sprachlich völlig fest.

298) Marquardt a. a. O. S. 197.

von den Gräbern — von den Verwandten — von den Nachbarn — von dem Lande. Wie sehr jede der einzelnen von mir angegebenen Deutungen durch dieses Zusammentreffen unter einem und demselbem Gesichtspunkt an innerer Wahrscheinlichkeit gewinnt, braucht ebensowenig hervorgehoben zu werden, als daß überall der dauernden Trennung von der Heimat ein Abschiednehmen vorausgeht — auch ohne den römischen Kalender würden wir uns dies für die auswandernden Arier haben sagen können. Das Interesse der Feststellung dieser Thatsache besteht also weniger darin, daß damit Vorgänge, die vor vielen tausend Jahren bei unseren Vorfahren sich abspielten, dem Dunkel der Geschichte abgewonnen worden sind, als vielmehr darin, daß sie ein Stück des römischen Kalenders in das richtige Licht gesetzt haben.

Die Feiertage, welche derselbe für die letzten Tage des Februar namhaft macht[299]), stehen zu Vorgängen bei der Wanderung in keiner Beziehung, die letzten fünf Tage gehörten den Vorbereitungen für den Aufbruch an.

II. Die Erhaltung der Tradition.

XXXIX. Von alle dem, was ich im bisherigen ausgeführt habe, ist den römischen Altertumsforschern nichts bekannt. Es ergiebt sich daraus, daß die Erinnerung an die Vorgänge bei der Auswanderung der Arier aus der Heimat dem römischen Volksbewußtsein schon früh entschwunden war. Die Thatsache hat nichts Befremdendes, im Gegenteil, wir müßten uns wundern, wenn die Erinnerung an Vorgänge, die von der historischen Zeit durch einen Zeitraum von mindestens anderthalb Jahrtausenden getrennt waren, sich im Volk noch erhalten hätte.

---

299) Marquardt a. a. O. S. 548: regifugium und equiria.

Bei den Juden hat sich allerdings die Erinnerung an den Auszug aus Ägypten bis auf den heutigen Tag erhalten, allein bei den Ariern lagen die Sachen gänzlich anders. Jene gelangten bald in das gelobte Land, und die Erinnerung an den Auszug war noch völlig frisch, als sie seßhaft wurden und die Rettung als beschlossen ansehen und das Andenken daran in einem alljährlich sich wiederholenden Fest erhalten konnten. Diese haben sicherlich mehr als ein Jahrtausend gebraucht, bevor sie ihre späteren Wohnsitze erlangten, und die Länge des Zeitraums, das unstete Leben, das sie während der Zeit führten, die Flut des ewig neuen, das sich an sie herandrängte, die Fülle aufregender Ereignisse, Spannungen und Eindrücke waren nicht danach angethan, die Erinnerung an die Vorgänge bei der Auswanderung aus der Heimat dem Volk zu erhalten. So kann es denn nicht Wunder nehmen, daß kein römischer Altertumsforscher von ihnen etwas weiß. Dieselbe Unkenntnis wiederholt sich bei ihnen in Bezug auf die Einrichtungen, welche der Periode der Wanderung angehören, der historischen Zeit also ungleich näher liegen. Keiner von ihnen weiß darüber zu berichten, welche Bewandtnis es mit den hölzernen Speeren, Nägeln, dem Steinbeil und mit so manchen anderen Dingen hatte, die ich später beleuchten werde; der historische Schlüssel zu ihrer Erklärung war ihnen gänzlich abhanden gekommen, und erst die heutige Sprachwissenschaft und Kulturgeschichte hat uns in den Besitz desselben zurückversetzt. Der Mangel an äußeren Zeugnissen für die Richtigkeit meiner Deutungen bei den römischen Altertumsforschern wird durch die Beweiskraft und Übereinstimmung der inneren Zeugnisse für sie vollständig ersetzt. Es ist ein zusammenhängendes völlig abgerundetes einheitliches Bild, das wir von den Vorgängen bei der Auswanderung erhalten, und das den Stempel der inneren Glaubwürdigkeit an der Stirn trägt. Alles stimmt zu den Zwecken, Lagen, Verhältnissen, welche die Auswanderung an die Auswandernden herantrug: der Volksbeschluß über die Unterstützung derselben und der Aus-

zug der jungen Mannſchaft beim ver sacrum, der Name mensis Martius für den Monat, in dem der Auszug ſtattfand, das Erlöſchen des Feuers und die Neuentzündung desſelben durch Jungfrauen, das Abſchiednehmen von den Gräbern, Verwandten, Nachbarn und der Feldflur, der Name des Reinigungsmonats für den Februar, die Beſtimmung der fünf letzten Tage des Monats für die Vorbereitungen zum Abmarſch. Selten wird es der Wiſſenſchaft gelungen ſein, über ganz ſpecielle Vorgänge, die viele Jahrtauſende in die Vergangenheit zurückfallen, ein ſolches Licht zu verbreiten. Sie verdankt es dem Umſtande, daß dieſelben in den Einrichtungen der ſpäteren Zeit fixiert worden ſind.

Zur Zeit, als dies geſchah, müſſen ſie noch im Gedächtnis des Volks fortgelebt haben. Angenommen, daß dies, wie es meines Erachtens die größte Wahrſcheinlichkeit für ſich hat, erſt zur Zeit der Seßhaftigkeit geſchehen iſt, ſo wirft ſich die Frage auf, wie war es denkbar, daß dieſe Vorgänge der Urzeit ſich ſo lange in der Erinnerung des Volks zu behaupten vermochten. Zwar in Bezug auf die Thatſache des Auszuges als ſolche hat dies nichts Verwunderliches, wohl aber in Bezug auf die ſpeciellen Modalitäten desſelben; es ſcheint mir gänzlich undenkbar, daß man ſich nach etwa einem Jahrtauſend erinnert habe, daß der Abſchied von den Gräbern in der vorletzten Woche des Februar, der von den Verwandten und Nachbarn am 22. und 23. und der Auszug am 1. März ſtattgefunden habe, es trifft hier zu, was die römiſchen Juriſten bei Gelegenheit der unvordenklichen Verjährung über die Unzuverläſſigkeit des Volksgedächtniſſes in Bezug auf die Genauigkeit der Zeit bemerken[300]). Dieſe Erwägung führt mich zu der Annahme, daß die Vorgänge, um in dieſer Weiſe der Erinnerung aufbewahrt zu bleiben, ſich während der Wanderung öfters wiederholt haben müſſen.

---

300) l. 28 de prob. (22, 3), l. 2 § 8 de aq. (39, 3).

In Bezug auf die Zeit des Aufbruchs wird dies keiner Beanstandung unterliegen können. Mochte man in einer Gegend sich nur während der für die Rast bestimmten Sommer- und Wintermonate eines einzigen Jahres oder Jahre lang aufgehalten haben, es lag, wenn man einmal aufbrechen wollte, kein Grund vor, von dem noch im frischesten Andenken fortlebenden Zeitpunkt der ersten Heeresfahrt abzuweichen, man brach wie damals am ersten März auf. Erst als man in kältere Zonen kam, wo der Frühling später eintrat, schloß sich dies aus naheliegenden Gründen aus. Das winterliche Wetter war für die Fahrt mit Weibern und Kindern noch zu rauh, der Marsch durch die Beschaffenheit des Terrains um diese Zeit sehr erschwert, und nicht minder die Ernährung des Viehs. Ein Beispiel führt uns der früher erwähnte Auszug der Helvetier (S. 333) vor Augen, er war hinausgeschoben auf den 28. März. Warum nicht auf den Anfang des folgenden Monats? Die Absichtlichkeit dieser Zeitbestimmung liegt zu offen auf der Hand, als daß man sie verkennen könnte: die Heeresfahrt mußte einmal im Monat März, dem Kriegsmonat erfolgen, daran hielt man fest, die Abweichung, die man sich von der alten Weise erlaubte, wenn man sich ihrer damals überhaupt noch bewußt war, bestand darin, daß man sie statt auf den Anfang auf das Ende des Monats verlegte.

Die Bedeutung des Monats März war also den Helvetiern, d. i. den Kelten noch zu Cäsars Zeit bekannt, d. i. um mindestens anderthalb Jahrtausende nach dem Vorgang, der sie ihm ursprünglich verschafft hatte. Ebenso den Germanen und ihnen noch in ungleich späterer Zeit. Zeugnis legt dafür ab das Märzfeld der Franken, der Campus Martius der Römer, auf dem im März die Heerschau stattfand; bedenkt man, wie ungeeignet die Zeit dafür war, so wird es nicht zweifelhaft sein können, daß nur die Anhänglichkeit an die ererbten Einrichtungen der Vorfahren diese Wahl bestimmt haben kann. Eben aus dem Grunde, weil sie zu den klimatischen Verhältnissen

nicht ſtimmte, verlegte Pippin die Verſammlung auf den Mai, Karl der Große hielt ſie nicht ſelten erſt im Sommer ab[301]). Bei den Langobarden taucht ſogar ganz wie bei den Römern der erſte März als Gedenktag auf: alle Geſetze von Liutprand und ſeinen Nachfolgern ſind vom erſten März datiert[302]). Über die Abſichtlichkeit der Wahl dieſes Tages kann kein Zweifel obwalten, da dieſe Datierung zur ſtehenden Einrichtung geworden iſt, ebenſowenig über die Anknüpfung an die Urzeit. Der erſte März war der Tag, an dem bei dem Auszuge der Arier aus der Heimat der Heerbann (imperium) des Feldherrn in Wirkſamkeit trat, und an dem ſich dies Ereignis, wenn ſonſt die Vermutung richtig iſt, daß er nur auf ein Jahr erwählt ward, mit jedem Jahre wiederholte — der Gedenktag des Königtums.

Daß der Abſchied von den Gräbern der inzwiſchen Verſtorbenen mittelſt Darbringung des letzten Totenopfers ſich während der Wanderung bei jedem neuen Aufbruch wiederholt haben wird, bedarf für ein Volk, welches den Totenkultus ſo hoch und heilig hielt, wie das ariſche, nicht der Begründung. Mochte man nun ein Jahr oder viele Jahre lang in der Gegend ſich aufgehalten haben, Tote gab es immer, und es iſt undenkbar, daß die überlebenden Verwandten ihnen nicht noch vor der Trennung das letzte Totenopfer gebracht haben ſollten. Erſt als man ſeßhaft geworden war, fiel dieſer Abſchied von den Gräbern hinweg, und an die Stelle desſelben traten die Feralien, die Kontinuität der Tradition kann hier nicht dem mindeſten Zweifel unterliegen.

Völlig ausgeſchloſſen zu ſein ſcheint ſie aber in Bezug auf den angeblich in den Feſten der Cariſtia und der Terminalien fixierten Abſchied von den Verwandten, den Nachbarn und der Gemarkung beim Verlaſſen der Heimat. Die Wanderung bot

301) Schröder, Deutſche Rechtsgeſchichte S. 145.
302) Schröder a. a. O.

zur Wiederholung desſelben keinen Anlaß, denn hier ſetzte ſich ſtets das ganze Volk in Bewegung, es blieb niemand zurück, von dem man Abſchied nehmen konnte. Einmal iſt dies jedenfalls nicht geſchehen, bei der Trennung aus der zweiten Heimat (Buch V), hier haben ſich Bruchteile des Volks von dem Stamm, der zurückblieb, abgelöſt. Und wer ſagt uns, daß ſich derſelbe Vorgang nicht öfter wiederholt haben wird? Angenommen, man hätte bereits in den erſten Decennien der Wanderſchaft Sitze gefunden, die allen Anſprüchen genügten, warum ſollte man weiter ziehen? Man blieb, und man blieb ſo lange, als der Boden zur Ernährung des Volks ausreichte. Mit der Zunahme der Bevölkerung mußte aber ſchließlich ein Zeitpunkt eintreten, wo dies nicht mehr der Fall war. Was wird da geſchehen ſein? Dasſelbe was bei der erſten Auswanderung: die Jungen und Kräftigen werden ſich auf den Marſch gemacht haben, die Alten, Schwachen, Gebrechlichen werden zu Hauſe geblieben ſein. So geſchah es bei den Heerfahrten der Normannen und dem Zuge der Kelten, von dem Livius (V, 34) berichtet[308]), ein Teil des Volks zog aus, ein anderer blieb daheim. Es iſt der Vorgang, der im ver sacrum der Römer nachgebildet erſcheint, was zur Vorausſetzung hat, daß er ſich nicht bloß ein einziges Mal in der Urzeit abgeſpielt, ſondern daß er ſich während der Wanderung öfter wiederholt hat.

Mit dem Verlaſſen der bisherigen Heimat von ſeiten eines Teils des Volks war aber der Anlaß zu dem Abſchiednehmen von den Verwandten, den Freunden und Nachbarn, der Gegend jedesmal von neuem geboten, die Kontinuität der Tradition von der Urzeit bis auf die Zeit der erlangten Seßhaftigkeit war alſo auch hier in einer Weiſe geſichert, daß die Anknüpfung der beiden Feſte der Cariſtia und der Terminalien an dieſe Vorgänge der Urzeit, nicht wie oben geſchehen, als

308) Is (Bellovesus) quod ejus ex populis abundabat . . . . . excivit.

etwas Undenkbares zurückgewiesen werden darf. Der Ansatz der beiden Feste im römischen Kalender auf den 22. und 23. Februar in Verbindung mit der für die Feralien bestimmten vorletzten Woche des Februar und mit dem, was am ersten März im Tempel der Vesta geschah, läßt über den dabei obwaltenden Gedanken keinen Zweifel aufkommen: es war die Nachbildung der Vorgänge beim Verlassen der Heimat — nachdem sie ihre einstige reale Bedeutung verloren hatten, machte man aus ihnen Erinnerungsfeste, Gedenktage an die Urzeit.

Habe ich damit in Bezug auf die beiden genannten Feste das Richtige getroffen, so gewinnen dieselben den Wert historischer Zeugnisse für die öftere Wiederholung der Trennung eines Teils des Volks von dem zurückbleibenden Stammvolk. Damit würde auch der Vorgang der partiellen Auswanderung, den das ver sacrum nachzubilden bestimmt ist, der historischen Zeit um ein ganz erhebliches Stück näher gerückt werden. Wir sind dann nicht mehr genötigt, für denselben ausschließlich auf den ersten Auszug des Wandervolks aus der arischen Heimat zurückzugreifen und der Frage Rede und Antwort zu stehen, wie sich denn die Erinnerung daran so lange im Volk habe erhalten können, das Fortleben dieser Erinnerung, die Kontinuität der Tradition, war durch die öftere Wiederholung des ursprünglichen Aktes während der Wanderperiode für das ver sacrum nicht minder gesichert, wie für die oben angegebenen Gedenktage des römischen Kalenders.

Dem bisherigen nach hat sich also die partielle Auswanderung ganz so wie bei dem ersten Auszuge während der Wanderzeit öfter wiederholt. Das Land, das die Vorfahren in Besitz genommen hatten, um sich dauernd darin niederzulassen, und das damals vollkommen ausgereicht hatte, das ganze Volk zu ernähren, mußte sich nach längerer Zeit infolge der Steigerung der Bevölkerung als unzureichend erweisen, und da geschah dasselbe, wie aus gleichem Anlaß in der ursprünglichen Heimat: die Alten, Kranken, Gebrechlichen, Bequemen,

Verzagten blieben zurück, die Jungen, Kräftigen, Entschlossenen, Beherzten, Abenteuerlustigen zogen aus. Was ist aus den Zurückbleibenden geworden? Sie sind spurlos vom Erdball verschwunden, der verheerende Sturm, der in Gestalt der Skythen, Avaren, Mongolen u. a. m. über sie hinwegbrauste, hat sie gänzlich fortgeschwemmt. Damit sind wir um die sprachlichen Spuren gekommen, die uns sonst von dem Wege, den die Indoeuropäer auf ihrer Wanderung von Iran nach Südrußland gezogen sind, Kunde geben würden; meines Wissens sind auf dieser ganzen weiten Strecke noch keine Völkerschaften entdeckt, deren Idiom eine Verwandtschaft mit dem Sanskrit aufwiese, sollte es je gelingen, so hätten wir in diesen Sprachenklaven die Etappen der Marschroute der Arier.

Ich schließe hiermit meine Untersuchungen über das ver sacrum und den römischen Kalender ab, kann aber nicht umhin, bei dem Ergebnis, das sie abgeworfen haben, noch einen Moment zu verweilen. Dasselbe bestand darin, daß in diesen beiden Einrichtungen die Vorgänge beim Auszuge aus der jedesmaligen Heimat anstaltlich fixiert worden sind. Darin sind zwei Momente namhaft gemacht, deren Bedeutsamkeit ich glaube in das richtige Licht setzen zu müssen: jedesmalig und anstaltlich.

Die Vorgänge beim Verlassen der jedesmaligen Heimat, nicht bloß der ursprünglichen. Ich kann diese Thatsache nicht genug betonen, es kommt ihr in meinen Augen ein dreifacher Wert zu.

Erstens der oben bereits ausgeführte der Vermittlung der Kontinuität der Tradition von dem Auszug aus der ursprünglichen Heimat bis auf die Zeit der Seßhaftigkeit der Italiker, sie macht es begreiflich, wie sich die Erinnerung an die Vorgänge der Urzeit so lange hat behaupten können.

Zweitens ermöglicht sie es mir, einen Einwand zurückzuschlagen, den man mir sonst entgegensetzen könnte. In dem Volksbeschluß über das ver sacrum figuriert das Schwein als

Herdenvieh (S. 310: ex suillo grege), als ſolches war es aber den Ariern unbekannt, in dieſem Punkt kann alſo das ver sacrum nicht dem Auszuge aus der ariſchen Heimat nachgebildet worden ſein. Vollkommen richtig! Aber hier greift eben die Wiederholung desſelben Aktes in ſpäterer Zeit ein. In Südrußland lernten die Indoeuropäer das Schwein als Herdenvieh kennen, von da haben ſie es mit in ihre ſpätere Heimat gebracht, und wenn dasſelbe ſpäter in das ver sacrum aufgenommen worden iſt, ſo heißt das: der Volksbeſchluß über die Unterſtützung der Auswandernden mittelſt Herdenviehs iſt bei der damaligen Auswanderung von Rindern und Schafen auf Schweine ausdehnt worden. Nicht erſt zur Zeit der ſpäteren Seßhaftigkeit, das ver sacrum enthält die Nachbildung der Vorgänge während der Wanderperiode.

In derſelben Weiſe würde ſich auch das gegoſſene Broncegefäß erklären, in welchem die veſtaliſchen Jungfrauen das im Freien entzündete Feuer in den Tempel der Veſta zu bringen haben, wenn ſonſt das ariſche Muttervolk zur Zeit der Trennung des Tochtervolks den Bronceguß noch nicht kannte. Das Wandervolk wird während ſeiner Wanderung mit demſelben vertraut geworden ſein. Nicht erſt zur Zeit der Seßhaftigkeit, ſonſt hätte das Broncegefäß nicht in das Ritual des Veſtadienſtes aufgenommen werden können, denn ihm ſowohl, wie dem ſonſtigen religiöſen Ritual der Römer ſind alle Dinge, die man erſt zur Zeit der Seßhaftigkeit kennen lernte, grundſätzlich fern gehalten. Wie das Steinbeil der Fetialen, die hölzernen Nägel am pons sublicius, die Entzündung des Feuers mittelſt Quirlens des Holzes den Beweis enthalten, daß den Italikern zur Zeit, wo ſie im Lande anſäſſig wurden, das Schmieden des Eiſens noch unbekannt war, ſo das Broncegefäß der veſtaliſchen Jungfrauen, daß es ſich mit dem Bronceguß umgekehrt verhalten hat — um dasſelbe für den Tempel der Veſta benutzen zu dürfen, haben ſie es ſchon während der Wanderperiode thun müſſen.

Drittens glaube ich die obige Thatsache bei Gelegenheit einer Frage verwerten zu können, der ich mich an einer späteren Stelle (§ 51) zuwenden werde: der Frage von dem moralischen Einfluß der Wanderschaft auf den Charakter des Volks. Ich enthalte mich hier jeder weiteren Andeutungen und verweise auf die angegebene Stelle.

Die anstaltliche Fixierung der Vorgänge der Urzeit. Mit der Gründung Roms war jeder Anlaß zur Wiederholung dieser Vorgänge hinweggefallen, eine Auswanderung eines Teils des Volks hat nicht mehr stattgefunden, die Römer überhoben sich der Nötigung dazu auf dem Wege der Eroberungen, die Entsendung eines ver sacrum hatte nur eine religiöse Bedeutung, nicht die reale einer Entlastung vom Überschuß der Bevölkerung. So bezeichnet also Roms Gründung für die Römer den Abschluß der Periode der Wanderung. Demgemäß hätte man alle Einrichtungen, welche ausschließlich ihr angehörten, der Vergessenheit übergeben können, sie hatten ihren Dienst gethan, wozu ein entwertetes Stück der Vergangenheit noch fernerhin aufbewahren? Wir wissen, daß, und auch warum es nicht geschah. Dem konservativen Sinn der Römer widerstrebte es, Einrichtungen der Urzeit, die sich überlebt hätten, einfach über Bord zu werfen, im praktischen Leben sagte man sich von ihnen los, aber im übrigen hielt man sie als ein ehrwürdiges Stück der Vergangenheit hoch und in Ehren und sicherte ihr Andenken, indem man ihnen einen Raum anwies, wo sie ohne den Nötigungen des realen Lebens Abbruch zu thun, ihr Leben fristen konnten, d. i. vorzugsweise im religiösen Kultus, er läßt sich als die Reliquienkammer der römischen Urzeit bezeichnen; wer die Urzeit kennen lernen will, findet in ihr reiche Auskunft.

Zur Zeit, als die Einrichtungen der Wanderperiode, nachdem sie mit erlangter Seßhaftigkeit das Zeitliche gesegnet hatten, in dieser Weise anstaltlich fixiert wurden, war ihre frühere reale Bedeutung dem Volksbewußtsein offenbar noch völlig geläufig. Jeder wußte, welche Bewandtnis es hatte mit dem, was in den

beiden letzten Wochen des Februar und am ersten Tage des Monats März geschah, und auch als man zum erstenmal in der Not ein ver sacrum gelobte, war man nicht im unklaren darüber, daß man damit nur einen Vorgang aus der Urzeit nachbildete. Aber im Laufe der Zeit hat sich das Bewußtsein von der ursprünglichen Bedeutung dieser Akte im Volk gänzlich verloren, selbst die römischen Altertumsforscher hatten keine Ahnung davon, welche wertvollen Aufschlüsse über die Vorzeit des Volks die Einrichtungen, in denen sie ihnen in versteinerter Gestalt erhalten war, in sich schlossen. Die Erinnerung an die Zeit der Wanderung ist bei den Römern in historischer Zeit völlig erloschen, selbst die Volkssage, — die Sage von der Einwanderung des Äneas nach Latium ist ein gelehrtes Machwerk späterer Zeit — weiß von ihr nicht das mindeste mehr zu berichten.

III. Die Sage der Hirpiner.

XL. Nur bei einem italischen Volk, den zum Stamme der Sabiner gehörigen Hirpinern, hat sich in der von Servius [304]) mitgeteilten Sage über den Ursprung des Volks noch eine allerdings sehr verblaßte und kaum noch erkennbare Reminiscenz an die Vorgänge der Urzeit erhalten.

Hirten bringen auf dem dem Gott der Unterwelt (Dis pater) geweihten Berg (manibus consecratus) Soracte ein Opfer. Da erscheinen Wölfe, welche aus dem Feuer die Opferstücke (exta) rauben. Verfolgt von den Hirten flüchten sie sich in eine Höhle, der ein solcher Gifthauch entströmt, daß die nächsten sofort tot niederstürzen. Daraus entsteht eine Seuche (pestilentia), und das wird der Anlaß, das Orakel zu befragen.

---

304) Serv. ad Aen. XI, 785. Ich teile die entscheidenden Worte im Text mit.

Die Antwort lautet: die Peſt würde ein Ende nehmen: si lupos imitarentur i. e. rapto viverent. Das geſchieht und die Peſt hat ein Ende. So ſei der Name der Hirpiner entſtanden, nam lupi Sabinorum lingua irpi vocantur.

Es iſt offenbar, daß dieſe Sage den Zweck hat, den Namen der Hirpiner durch Anknüpfung an den Wolf zu erklären[305]). Der wirkliche Urſprung wird darauf zurückzuführen ſein, daß das Volk von ſeinen Nachbarn wegen ſeiner räuberiſchen Art ſo genannt worden iſt, die Hirpiner galten ihnen als die Wolfsartigen, die Raubgeſellen, das Räubervolk, und dieſen von den Nachbarn ihnen beigelegten Namen haben ſie dann ſelber adoptiert — ein Vorgang, der durch viele geſchichtliche Parallelen beſtätigt wird und ſich daraus erklärt, daß die Nachbarn ungleich mehr imſtande ſind, die charakteriſtiſchen Eigentümlichkeiten des Volks zu beurteilen, als es ſelber. Wo der Name eines Volks nicht der Gegend, ſondern ſeiner Eigenart entlehnt iſt, ſpricht die Vermutung immer dafür, daß er ihm von ſeinen Nachbarn beigelegt worden iſt.

Aber auch angenommen, daß die Hirpiner ſich ſelber den Namen gegeben hätten, ſo iſt klar, daß die Art, wie ſie dazu gekommen ſein wollen, gänzlich unglaubwürdig iſt, ja ſie iſt ſo unſinnig, daß man ſtaunend fragt: wie konnte ſich ein ſolches Ammenmärchen bilden? Wollte man den Wolf verwenden, wozu die Heranziehung des Totenopfers, des Raubes der Opferſtücke, der Peſt? Der Wolf allein hätte vollkommen ausgereicht, man konnte ihm ja, wie es in der Wiedergabe der hirpiniſchen Sage durch Paulus Diaconus[306]) geſchieht, die Rolle eines Führers

---

305) Paul. Ep. p. 106: Irpini appellati nomine lupi, quem irpum dicunt Samnites, eum enim ducem secuti agros occupavere. Irpus, das griechiſche ἅρπαξ, Räuber von ſanskr. Wurzel rap rauben, entreißen. Die Vorſtellung des Entreißens kehrt wieder in irpex = Egge: quod plures habet dentes ad exstirpandas herbas in agris, Fest. Ep. p. 105 Irpices.

306) Fest. Epit. p. 106 Irpini.

bei der Beſitznahme des Landes zuweiſen, oder, wie in der römiſchen Sage von Romulus und Remus der Wölfin, die einer Säugamme. Der obige Apparat, der aufgeboten wird, um ihn in Scene zu ſetzen, hat mit ihm nicht das Mindeſte zu ſchaffen, offenbar muß es mit ihm eine beſondere Bewandtnis haben.

Hirten bringen ein Totenopfer dar, bevor das entſcheidende Ereignis eintritt, das ihnen den Anlaß bietet, ihre bisherige friedliche Exiſtenz mit dem Räuberhandwerk zu vertauſchen. Ganz dasſelbe geſchah auch bei der Auswanderung der Arier. Bevor ſie ſich auf den Marſch begaben, brachten ſie ein Totenopfer dar. Bis dahin waren ſie Hirten geweſen, fortan verwandeln ſie ſich in Krieger, welche auf Beute und Eroberung ausziehen, d. i. in Räuber. Aber es geſchieht nicht aus freiem Antriebe, die Not zwingt ſie dazu. Bei ihnen beſtand der Notfall, wie wir oben (S. 320) geſehen haben, in dem Mangel an ausreichender Nahrung, in der hirpiniſchen Sage iſt daraus eine Seuche geworden, die bekanntlich nicht ſelten die Folge der unzureichenden Ernährung eines ganzen Volkes iſt. Auch dieſer Zug der äußeren Nötigung zur Vertauſchung der friedlichen Exiſtenz mit der kriegeriſchen wiederholt ſich in der hirpiniſchen Sage. Aus den Räubern wird ein ſelbſtändiges kriegeriſches Volk. Damit ſchließt die hirpiniſche Sage ab und ebenſo die Geſchichte der Wanderung der Arier.

Alſo ſind es fünf Züge, die ſich bei beiden wiederholen:

1. Urſprüngliche Hirten.
2. Verwandlung in Räuber.
3. Totenopfer.
4. Äußere Nötigung.
5. Entſtehung eines neuen kriegeriſchen Volks.

Nur dem Wolfe ſind wir bisher nicht begegnet. Die Behauptung, daß er bei dem ver sacrum eine Rolle als Führer geſpielt habe[307]), iſt unbegründet, als ſolcher taucht er lediglich

307) Schwegler, Röm. Geſch. I S. 241 Anm. 2.

in der hirpinischen Sage auf. So könnte man glauben, daß ausschließlich der Name der Hirpiner Veranlassung dazu geboten habe, ihn in Scene zu setzen. Allein die Sage vom führenden Wolf wiederholt sich auch bei den Langobarden.

In seiner Geschichte der Langobarden berichtet Paulus Diakonus[308]), daß sein Urgroßvater, der in die Gefangenschaft der Avaren geraten sei, sich derselben durch die Flucht entzogen habe. Unkundig des Weges, den er einzuschlagen habe, sei er einem Wolf gefolgt, der ihn auf dem weiten Wege nach Italien schließlich zu den Seinigen geführt habe. Aus der bloßen Luft kann dies wunderliche Märchen nicht gegriffen worden sein; es muß sich dafür ein Anhaltspunkt dargeboten haben, und ich erblicke denselben in der Tradition, daß zur Zeit der Wanderung der Wolf die Scharen, die auf Raub auszogen, geführt habe. Aber was, wird man sagen, ist damit gewonnen, daß wir die Entstehung der Fabel vom führenden Wolf in die Zeit der Wanderung zurückverlegen? Zunächst soviel, daß wir ihr damit einen gemeinsamen Ausgangspunkt für Hirpiner und Langobarden verschaffen. Aber die erste Bildung derselben wird dadurch um nichts begreiflicher. Wie konnte man auf die thörichte Vorstellung verfallen, daß ein Wolf die Führerstelle versehen habe? Antwort: der Führer des Haufens trug in der Urzeit den Namen des Wolfes — eine Wolfsnatur mußte er haben, um ihr gewachsen zu sein, wer sie im höchsten Grade besaß, war der geborne Führer. Zwei solche Wölfe waren Romulus und Remus, und so erklärt sich die Sage von der sie säugenden

308) Hist. Langob. IV, 39 (pag. 131, 132). Ich verdanke die Kenntnis dieser meiner Ansicht nach höchst wichtigen Stelle der freundlichen Mitteilung des hiesigen Gymnasialdirektors Viertel und lasse sie hier wörtlich abdrucken: Ei lupus adveniens comes itineris et ductor effectus est. Qui cum ante eum pergeret et frequenter post se respiceret et cum stante subsisteret et cum pergente praeiret, intellexit sibi eum divinitus datum esse, ut ei iter, quod nesciebat, ostenderet.

Wölfin. Ihre Tauglichkeit zu der Wolfsrolle, die ihnen später zufiel, ließ sich nicht besser begründen, als indem man sie die Wolfsnatur schon mit der Muttermilch einsaugen ließ. Aus der Überlieferung „in der Urzeit sind wir durch einen Wolf geführt worden", ist dann durch Verwechslung des Namens mit der Sache der wirkliche Wolf geworden. In diesem Sinn verstanden, d. i. auf den als Wolf bezeichneten Führer bezogen, lassen sich die Worte des Paulus[309]) wörtlich aufrecht erhalten: eum enim ducem secuti agros occupavere. Erst auf diese Weise tritt die Sage von der säugenden Wölfin in ihr volles Licht, sie gewinnt damit die Anknüpfung an die den Römern mit allen Indoeuropäern gemeinsame Urzeit, nur die Verwendung, welche die Römer darin vom Wolfe gemacht haben, ist ihnen eigentümlich, ebenso wie die der Hirpiner und Langobarden, aber bei ihnen allen bildet der Wolf der Urzeit den Ausgangspunkt.

Außer dem Wolf wird von der Sage noch ein anderes Tier als Führer namhaft gemacht. Es ist der Specht, der nach der Volkssage der Picenten ihre Vorfahren, als sie auswanderten, geleitet haben soll, indem er sich auf ihre Fahne setzte[310]). Auch hier liegt der sprachliche Anstoß zur Sage (pic-us, Pic-entes) auf offener Hand. In Wirklichkeit dürften die Picenten den Namen ihrer dadurch gekennzeichneten

309) Fest. Epit. p. 106 Iripini.

310) Fest. Epit. p. 212 Picena regio, Strabo V, 4, 2 p. 240. Die Behauptung von Schwegler a. a. O., daß man beim ver sacrum einen Specht als Führer mitgenommen habe, ist ebenso unbegründet, wie die obige, daß dies auch mit dem Wolf geschehen sei; in den Quellenberichten treten beide Tiere nur in der Sage auf. Ich möchte auch wissen, was er sich dabei gedacht hat. Nahm man die Tiere gefesselt mit, so führten sie nicht, wenn frei, so würde es mit der Nachfolgeschaft bald ein Ende gehabt haben, und wie gar, wenn beide eine verschiedene Richtung einschlugen?

Volksart verdanken, er zeichnet sie nämlich als „die Umsichtigen, Vorsichtigen, Geriebenen“ [311]).

Aber die Sage von dem führenden Specht ist doch nicht gänzlich aus der Luft gegriffen, auch für sie glaube ich ebenso wie für die vom führenden Wolfe einen realen Anhaltspunkt der Urzeit entdeckt zu haben, es ist der Zugvogel, der ihr, wie seinerzeit gezeigt werden soll, in der That die Dienste eines Wegweisers geleistet hat. Ohne einen solchen Anhaltspunkt würde sich die Sage vom führenden Specht bei den Picentern wohl ebensowenig gebildet haben, wie die vom führenden Wolfe bei den Hirpinern, der Name des Volks gab in beiden Fällen nur den Anlaß, etwas der Urzeit überhaupt Angehöriges mit ihm in Verbindung zu bringen.

In der hirpinischen Sage begegnet uns außer den bisher erörterten Momenten noch ein anderes, dem ich ebenfalls eine Beziehung zur Urzeit glaube abgewinnen zu können. Es sind die exta, die edleren Teile des geschlachteten Tieres: Herz, Lunge, Leber, Niere. Der Urzeit dienten sie, wie ich später hoffe nachweisen zu können, um sich über die Gesundheit der Gegend zu versichern. Auch in ihnen ist also von der Sage nur ein Stück der Urzeit zur Verwendung gebracht worden.

So lassen sich also alle und jede Momente, deren sie Erwähnung thut, zu Vorgängen oder Einrichtungen der Urzeit in Beziehung setzen. Die einzelnen Ingredienzen, die sie verwendet, sind ihr von der Urzeit geliefert worden, aber der Volkstradition, der sie sie verdankte, war der ursprüngliche Zusammenhang nach und nach entschwunden, und an Stelle

311) Pic-entes wie pic-us von sanskr. spak = erspähen, wovon mittelh. spacke = klug, noch erhalten in unserem heutigen Spähen, Specht, im italienischen spiare, wovon Spion u. a. m. Picus zeichnet „den fast bei jedem Schritt um den Baumstamm Herumschauenden“, Ranitzel II S. 1174. Denselben Namen führte auch der zum Gott der Weissagung erhobene erste König in Latium, die obige Deutung kann also nicht dem mindesten Zweifel unterliegen.

desſelben ſetzte ſich die Volksphantaſie die Sache in ihrer Weiſe zuſammen und ſchuf damit ein Bild, das mit der urſprünglichen Geſtalt der Sache nicht die mindeſte Ähnlichkeit mehr hatte. Wie bei Individuen mit eintretender Erinnerungsſchwäche des Alters das Bild der Vergangenheit ſich nicht ſelten in der Weiſe umgeſtaltet, daß zwar die einzelnen Thatſachen in der Erinnerung ſich behaupten, ihre zeitliche Reihenfolge und ihr kauſaler Zuſammenhang aber dem Gedächtnis entſchwindet, ſo auch bei Völkern. Die Phantaſie ſetzt ſich dann aus den einzelnen Bruchſtücken, die in der Erinnerung noch haften, das Bild in ihrer Weiſe zuſammen, das Spätere rückt an die Stelle des Früheren, das Frühere an die des Späteren, und das Kauſalitätsverhältnis wird ein gänzlich anderes. So geſchieht es in der hirpiniſchen Volksſage. Wer dieſelbe unbefangen betrachtet, wird ſich des Eindrucks nicht erwehren, daß wir es hier nicht mit einer freien Schöpfung der Volksphantaſie zu thun haben, ſondern mit einer Künſtelei, bei der es darauf ankam, nach Art einer Erzählung mit gegebenen Stichworten oder eines Gedichts mit vorgezeichneten Reimen gewiſſe in der Erinnerung des Volks fortlebende Daten aus ſeiner Vergangenheit mit aufzunehmen. Hätte die Volksphantaſie den Anſtoß, den ihr der Name des Volks zu einer Verwertung des Wolfes für die Entſtehungsgeſchichte des Volks darbot, frei verwenden können, ſie hätte ſicherlich etwas beſſeres zu Tage gefördert, als das verunglückte, überaus gekünſtelte und gezwungene Machwerk, wie es in der Sage vor uns liegt. Aber die Punkte, die ſie auf ihrem Wege zu berühren hatte, waren ihr vorgezeichnet — ſie marſchierte mit gebundener Marſchroute.

Damit ſchließe ich meine Unterſuchungen über den Auszug der Arier aus der urſprünglichen Heimat, um ſie im folgenden auf der Wanderung zu begleiten.

Viertes Buch.

Die Wanderſchaft.

I. Allgemeine Geſichtspunkte.

XLI. An direkten Nachrichten über die Wanderperiode fehlt es uns gänzlich. Aber ganz dasſelbe traf auch für die Vorgänge bei dem Auszug aus der Heimat zu, und doch iſt es mir, wie ich hoffe, gelungen, darüber Licht zu verbreiten. Verſuchen wir, ob derſelbe Weg, den wir dort eingeſchlagen haben, uns nicht auch hier zum Ziele führen wird.

Er beſtand darin, daß ich an gewiſſe Einrichtungen der ſpäteren Zeit die Frage von ihrer urſprünglichen Entſtehung herantrug und, nachdem ſich gezeigt hatte, daß die Verhältniſſe der ſpäteren Zeit mir darauf eine befriedigende Antwort verſagten, den Verſuch machte, ihre Entſtehung mit dem Auszuge aus der Heimat in Verbindung zu bringen. Ich hätte auf halbem Wege ſtehen bleiben müſſen, wenn ich denſelben Verſuch nicht auch mit der Wanderſchaft hätte unternehmen wollen. Wenn ſchon die Vorgänge, die ſich nur ab und zu bei jedem neuen Aufbruch des Wandervolks aus der bisherigen Heimat wiederholten, ihre Spuren zurückgelaſſen haben, um wie viel mehr wird dies zu erwarten ſein in Bezug auf die eigentümlichen Verhältniſſe und Einrichtungen, welche das Wanderleben mit ſich brachte, und die vor jenen das Moment der ununterbrochenen Dauer voraus hatten. Daß es

an solchen nicht gefehlt haben kann, wird nicht der Bemerkung bedürfen. Die Lage eines Wandervolks ist eine gänzlich andere als die eines seßhaften, sie bringt unvermeidlich Nötigungen mit sich, die an dieses nicht herantreten. Als Beispiel nenne ich die bereits oben (S. 332 ff.) namhaft gemachte Organisation des Verpflegungswesens, andere werden demnächst folgen. Dazu gesellt sich noch der Umstand, daß dieser ganze Apparat der Wanderschaft zur Zeit der Einstellung derselben mit erlangter Seßhaftigkeit sich noch in lebendiger Übung befand, jeder der einzelnen Zweige der indoeuropäischen Völkerfamilie brachte ihn in die neue Heimat mit, während die vorübergehenden Vorgänge bei dem Auszuge erst aus der Erinnerung herangezogen werden mußten, um fixiert zu werden. Was bei diesem geschah, wird umsomehr bei jenen geschehen sein.

Auf Grund dieser Erwägungen bin ich an dieses Stück meiner Aufgabe mit der vorgefaßten Meinung herangetreten, etwas finden zu müssen, und ich habe alle Einrichtungen des römischen Altertums und Rechts darauf hin geprüft, ob sich nicht in ihnen Beziehungen zur Wanderperiode entdecken ließen. Ich bin auf den Vorwurf gefaßt, daß ich dabei zu weit gegangen bin, aber ein neuer Gesichtspunkt hat bei seiner ersten Einführung und Verwertung das Recht der Einseitigkeit, die Kritik mag die Übertreibungen auf das richtige Maß zurückführen. Von der Richtigkeit und Ergiebigkeit der beiden von mir in dem vorliegenden Werk für die Urzeit und das römische Altertum herangezogenen Gesichtspunkte des Auszuges aus der Heimat und der Wanderung bin ich durch die Ausbeute, die sie mir gewährt haben, in dem Maße überzeugt, daß ich sie mit demjenigen, was ich selber gefunden zu haben glaube, noch keineswegs für erschöpft halte, ich zweifle nicht daran, daß andere noch manches entdecken werden, was mir entgangen ist.

Bei der folgenden Untersuchung ist es in erster Linie wiederum das römische Altertum, dem ich meine Aufschlüsse über die Verhältnisse während der Wanderzeit entnehme. Was

sich bei andern indoeuropäischen Völkern vorfindet, ist nicht sonderlich belangreich, neues erfahren wir dadurch nicht, wertvoll wird es nur dadurch, daß es dasjenige bestätigt, was wir aus dem römischen Altertum entlehnen.

In welcher Weise sich dem römischen Altertum Aufschlüsse über die Einrichtungen und Verhältnisse der Wanderzeit abgewinnen lassen, darüber wird die Art, wie ich dies in Bezug auf den Auszug aus der Heimat bewerkstelligt habe, bereits die Antwort erteilen. Außer dem sprachlichen Moment, das auch hier seine Dienste nicht versagen wird, werde ich denselben Hebel ansetzen, dessen ich mich dort bedient habe. Es ist der Gesichtspunkt des Zweckes, der seit Jahren mein Leitstern geworden ist, um die gesellschaftliche Ordnung zu begreifen. Die Anwendung, die ich von ihm in der folgenden Untersuchung zu machen gedenke, besteht darin, daß ich die historisch bezeugte Zweckfunktion gewisser römischer Einrichtungen in der späteren Zeit mit problematischen zur Zeit der Wanderung vergleiche. Ergiebt sich dabei ein Überschuß zu Gunsten der letzteren, so baue ich darauf den Schluß, daß ihre ursprüngliche Entstehung in die Wanderperiode fällt, und die spätere Zeit sie lediglich beibehalten hat. Oder anders ausgedrückt: kann ich den Nachweis erbringen, daß gewisse Einrichtungen durch die Verhältnisse der Wanderschaft unabweisbar geboten werden, während eine solche Notlage für die spätere Zeit nicht vorlag, so folgere ich daraus, daß sie da zum Vorschein gekommen sind, wo sie notwendig waren, nicht da, wo sie, wenn auch noch so brauchbar und angemessen, doch zur Not hätten fehlen können[312]).

Nun giebt es aber gewisse römische Einrichtungen, bei

---

312) In meinem Geist des römischen Rechts habe ich von diesem Gesichtspunkt den ausgedehntesten Gebrauch gemacht III S. 338 fl. und anderwärts, ich habe dort den Punkt, wo die Institute oder Rechtssätze durch den Zweck zuerst ins Leben getreten sind, als historischen Durchbruchspunkt derselben bezeichnet.

denen die Annahme, daß ihre spätere Zweckfunktion auch die ursprüngliche gewesen sei, die gewichtigsten Bedenken gegen sich hat, da sie jedem unbefangenen Beobachter die Frage hervorrufen müssen: wie konnte man, wenn man den späteren Zweck von Anfang an vor Augen hatte, auf eine so seltsame Art der Verwirklichung desselben verfallen. Als Beispiel nenne ich die Gestaltung des römischen Auspicienwesens. Welch' abenteuerlicher Einfall, die Zustimmung der Götter in den Bauch eines Ochsen oder den Schnabel der Hühner zu verlegen, wie konnte ein Volk auf eine solche Vorstellung verfallen? Bei dieser Sachlage bin ich auf den Gedanken geraten, daß es damit ursprünglich eine andere Bewandtnis gehabt haben muß, keine religiöse, sondern eine mit den Verhältnissen der Wanderung in Verbindung stehende durch und durch reale, ich werde sie seiner Zeit mitteilen. So gelange ich zu der Unterscheidung zweier Zweckfunktionen eines und desselben Instituts: einer ursprünglichen rein realistischen und einer späteren ausschließlich religiösen. Ins Leben gerufen durch einen mit den Verhältnissen der Wanderschaft zusammenhängenden rein praktischen Zweck, ist die Einrichtung, als er mit erlangter Seßhaftigkeit hinfällig geworden war, gleich so vielem anderen äußerlich beibehalten worden, indem man an die Stelle der ehemaligen Zweckfunktion eine andere setzte, ein Vorgang, der an dem Bedeutungswechsel der Worte ein sprachliches Seitenstück findet: das Äußere erhalten — das Innere verändert.

II. Das Heerwesen.

1. Zeit der Heerfahrt.

XLII. Im Frühling, nach römischer Tradition am ersten März, haben die Arier die Heimat verlassen. Zu dieser uns aus früherem bekannten Thatsache fügen wir nunmehr eine

neue hinzu: ſie haben ihren Marſch nur während der drei Frühlingsmonate fortgeſetzt, dann haben ſie während des Sommers und Winters Raſt gemacht, um erſt im nächſten Frühling wieder aufzubrechen. Während dieſer Raſtzeit ruhten die Waffen, wenn nicht feindliche Angriffe die Nötigung herbeiführten, ſie wieder zur Hand zu nehmen.

So war alſo das Jahr geteilt in eine Marſch- oder Kriegszeit und eine Raſt- oder Friedenszeit. Den Grund dafür boten die klimatiſchen Verhältniſſe dar, im Sommer war es zu heiß, im Winter zu kalt, nur die drei Frühlingsmonate waren zum Marſch geeignet. An dieſer Einrichtung hat das Wandervolk während der ganzen Dauer der Wanderſchaft feſtgehalten. Ich teile die Zeugniſſe mit, aus denen ſich dies ergiebt.

Der römiſche Kalender hat uns früher Auskunft gegeben über den Beginn der Marſchzeit, wenden wir uns an ihn, ob er nicht ein Gleiches thut in Bezug auf den der Raſtzeit. Für den erſten Juni finden wir in ihm das Feſt der Carna verzeichnet, der Göttin der Thürangeln[313]). In die Zeit der Wanderung verſetzt, heißt dies: an dieſem Tage geht es aus Hüttenbauen, während man bis dahin im Freien kampierte. Von jetzt an exiſtiert jede Familie für ſich in einem abgeſchloſſenen Raum. Das Mittel, um ihn abzuſchließen, gewährt die Thür, daher die Thürangel: clausa aperit, claudit aperta, und daher der Name der Göttin[314]). Der erſte Juni iſt damit in ſeiner Bedeutung für die Heerfahrt ebenſo gekennzeichnet wie der erſte März.

Drei Monate dauert die Heerfahrt. So erklärt es ſich, daß den Helvetiern bei ihrem Auszuge nach Gallien (S. 333)

313) Ovid. Fast. 101, 102: Prima dies tibi, Carna, datur. Dea cardinis haec est; numine clausa aperit, claudit aperta suo.

314) Vaničzek II, 1098: cardo .... Car-da, Car-dea, Car-na Göttin der Thürangeln, der Thürſchwelle, des Familienlebens bei den Römern.

aufgegeben wird, sich auf drei Monate zu verpflegen. Der dabei obwaltende Gedanke wird der gewesen sein: der Marsch darf durch die Ernährungsfrage nicht beeinträchtigt werden, man darf sich nicht aufhalten, um zu fouragieren, was man auf dem Wege findet, nimmt man mit, aber der Marsch geht unaufhaltsam fort. Erst wenn die Heerfahrt beendet ist, darf die Nahrungsfrage an das Volk herantreten, was dann damit wird, findet sich.

Als die Cimbern in Oberitalien eingefallen waren und den Catulus in glänzender Schlacht besiegt hatten, machten sie im Sommer mitten in ihrem Siegeslauf halt, obgleich es ihnen ein Leichtes gewesen wäre, die Römer in die äußerste Bedrängnis zu bringen. Statt dessen gönnten sie ihnen den Sommer und Winter, um die Maßregeln zur Abwehr zu treffen. Ein ebenso unverantwortlicher wie unbegreiflicher strategischer Fehler, er ward ihr Verhängnis, sie wurden im nächsten Frühjahr vernichtet. Warum hielten sie mitten im Siegeslauf inne? Es giebt keine andere Erklärung dafür, als die allen indoeuropäischen Völkern aus der Urzeit überkommene Sitte, die Wanderung nur während der Frühlingsmonate fortzusetzen, und mit Eintritt des Sommers abzubrechen. Daran hielt das Heer fest, es betrachtete dies als sein gutes Recht, und dem gegenüber wird bei den Cimbern die Einsicht der wenigen in höheren Stellen befindlichen Kundigen, welche das Verhängnisvolle der Rast unter den damaligen Umständen zu würdigen verstanden, nichts vermocht haben, das Heer bestand auf seiner ihm gebührenden Rastzeit.

Daß dieselbe stets mit dem uns dafür vom römischen Kalender namhaft gemachten ersten Juni eingetreten sei, soll damit keineswegs behauptet werden. Wie die späteren klimatischen Verhältnisse einen Aufschub des Beginns der Wanderschaft bewirkt haben (S. 347), so mögen sie ein gleiches auch in Bezug auf den Abschluß derselben gethan haben. Es wäre zu wünschen, daß von berufener Seite einmal die Frage ins

Auge gefaßt würde, wann die Germanen bei ihren Wanderzügen aufgebrochen ſind und wann ſie Raſt gemacht haben, meinem Kenntnis- und Studienkreiſe liegt ſie zu fern, aber ich glaube ſie wenigſtens der Beachtung der Männer von Fach empfehlen zu ſollen, ich möchte annehmen, daß die Quellen, wenn ſie ſonſt darüber Auskunft erteilen, ſie im obigen Sinne beantworten werden.

Ich komme jetzt noch einmal auf das ver sacrum der Römer zurück. An früherer Stelle habe ich es lediglich dafür in Bezug genommen, daß der Auszug der Arier aus der Heimat im Frühling erfolgt iſt, hier ſoll es mir als ſprachliches Zeugnis dafür dienen, daß ſie mit Ablauf des Frühlings den Marſch beendet haben. Die ſprachliche Beweiskraft des Ausdrucks liegt auf der Hand. Er wäre völlig vergriffen geweſen, wenn er auf den erſten Aufbruch hätte zielen ſollen, er betont vielmehr das Moment der Dauer, ſagt aus, daß der Vorgang, den das ver sacrum nachzubilden beſtimmt iſt, den ganzen Frühling hindurch gedauert hat. In dieſem Sinne können wir die Vorſtellung, welche den Römern bei dem Ausdruck ver sacrum urſprünglich vorſchwebte, wiedergeben als: Kriegsfahrt nach Weiſe der Vorzeit. Die junge Schar, welche auszieht, ſoll nicht bloß im Frühling ausziehen, ſondern während desſelben den Marſch fortſetzen, mit Eintritt des Sommers iſt ihre Kriegsfahrt ganz wie die der Vorfahren beendet.

Wenn ich ſchließlich noch das, was meine Ausführungen über die Heeresfahrt der Indoeuropäer früher und jetzt ergeben haben, zuſammenfaſſen darf, ſo beſteht es in dem Nachweis, daß ſich die Erinnerung daran bei mehreren der indoeuropäiſchen Völker noch bis in ſpätere Zeit hinein erhalten hat: die Erinnerung an die Zeit des Aufbruchs bei den Römern (S. 347), bei den Kelten (S. 361), bei den Langobarden (S. 462), die Erinnerung an die Einſtellung der Heerfahrt mit Eintritt des

Sommers, wie soeben dargethan ist, bei den Römern, Helvetiern, Cimbern.

2. Die Gliederung des Heeres.

XLIII. Ein Volk, welches die Heimat verläßt, um sich mit Waffengewalt neue Sitze zu erkämpfen, bedarf einer Heeresverfassung. Stets in der Lage auf gewaffneten Widerstand zu stoßen, muß es jederzeit kampfbereit sein, und dazu reicht nicht aus, daß es die Waffen stets in der Hand hat, sondern es bedarf einer genau geregelten militärischen Gliederung und der Einheit seiner Leitung durch einen Oberbefehlshaber. Untersuchen wir, wie es sich damit bei dem arischen Tochtervolk verhalten hat.

Eine lediglich auf militärische Zwecke berechnete Gliederung gab es bei dem Muttervolk nicht, die politische nach Stämmen, Gauen, Dörfern diente zugleich auch für diesen Zweck, die im Leben zusammen gehörten, standen auch in der Schlacht zusammen[315]). Allerdings wird uns durch Tacitus (Germ. c. 7) von den Germanen berichtet, daß bei ihnen die familiae und propinquitates in der Schlacht zusammen kämpften, und bei Homer (Ilias II, 362) fordert Nestor den Agamemnon auf, die „Männer rings nach Stamm und Geschlecht zu ordnen, daß ein Geschlecht dem andern beistehe und Stamm den Stämmen". Dagegen aber spricht der Umstand, daß wir sowohl bei Römern als Germanen der Zahl begegnen, bei beiden den Zehn- und Hundertschaften, bei diesen auch den Tausendschaften[316]). Da die Verwendung der Zahl für die

---

315) Zimmer a. a. O. S. 161 ff.

316) Lat. decuria von sanskr. dak-ara = zehn (dakan, lat. decem, deutsch zehn) enthaltend, centuria von sanskr. kant-ara (= 100 Kanta, lat. centum) enthaltend. Die den Germanen bekannte Tausendschaft (s. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 30 Anm. 8) steckt sprachlich in miles, wie schon Varro de L. L. V, 89 .... quod

Einteilung des Heeres den Ariern unbekannt war, ſo ſchließe ich aus dem Auftreten derſelben bei beiden Völkern, daß ſie zur Zeit ihrer Gemeinſamkeit während der Wanderung erfolgt iſt. Allerdings muß man die Möglichkeit einräumen, daß dies erſt nach ihrer Trennung zur Zeit der Seßhaftigkeit geſchah, allein wenn man die Verhältniſſe der Wanderung mit denen der Seßhaftigkeit vergleicht, wird man nicht im Zweifel darüber ſein, daß dies im höchſten Grade unwahrſcheinlich iſt, es hieße, den Urſprung einer neu aufgekommenen Einrichtung nicht dahin verlegen, wo ſie geboten, ſondern dahin, wo ſie entbehrlich war. Ein ſeßhaftes Naturvolk, bei dem jeder im Fall des Krieges die Waffen zu ergreifen hat, kann die Zahl entbehren, ſie wird erſetzt durch die natürliche Gliederung nach Abſtammung und Ortszuſammengehörigkeit, die in dieſer Weiſe Verbundenen bilden die Heeresabteilungen. Auch ein kriegeriſches Wandervolk kann die Zahl entbehren, wenn ſich das ganze Volk auf die Wanderung begiebt, es behält hier bei ſeiner bisherigen Gruppierung ſein Bewenden. Aber bei dem Auszuge der Arier aus der Heimat zog nicht das ganze Volk aus, ſondern nur ein durch Umſtände, welche mit ſeiner natürlichen Gliederung nicht das Mindeſte zu ſchaffen hatten, beſtimmter Bruchteil desſelben. Aus Diſtrikten, für welche ſie nur in geringem Grade zutrafen, z. B. wegen der geringen Bevölkerung, oder wegen der fetten Weiden, ſchloſſen ſich nur wenige, aus übervölkerten oder ſterilen Gegenden ſehr viele dem Zuge an. Wie ließ ſich hier die Einteilung in Dorfſchaften und ſelbſt in Gaue für militäriſche Zwecke aufrecht erhalten? Hier aus einem Dorf ein Kontingent, das nicht zehn erreichte, dort eins, das hundert überſtieg, hier ein Gau von einigen Hunderten, dort von vielen Tauſenden. Da blieb nichts übrig, als zur Zahl zu greifen, und ſie brauchte bei dieſer

---

singulae tribus .... milia singula militum mittebant richtig erkannte, wörtlich wiedergegeben durch Tauſendgänger von mille, altlat. milo, ſanskr. mil = ſich vereinigen, Vaničzek II, 730.

Gelegenheit nicht erst herangezogen zu werden, sie war bereits vorher bei den für die Regelung des Verpflegungswesens angefertigten Listen in Funktion getreten, man brauchte sie nur wie auf die Heeresverpflegung, so auch auf die Heereseinteilung zur Anwendung zu bringen. Sicherlich hat man dabei die bestehenden natürlichen Verbände, soweit es anging, geschont, es wäre thöricht gewesen, die bisher Zusammengehörigen ohne Not von einander zu trennen, es wird damit in derselben Weise gehalten worden sein wie mit unsern heutigen Rekrutierungsbezirken, die Kontingente der einzelnen Stämme, Gaue und bei ausreichender Zahl auch die der Dorfschaften oder Geschlechter blieben zusammen, nur daß sie nach der Zahl geordnet wurden. So erklärt sich der Bericht des Tacitus über das Zusammenkämpfen der familiae und propinquitates, ohne daß wir den sonstigen Zeugnissen über die Verwendung der Zahl im germanischen Heerwesen den Glauben aufzukündigen oder darin eine spätere Änderung zu erblicken brauchten, und ein Gleiches dürfte auch für die altrömische Legion anzunehmen sein, deren Zahl 3000 den 3 Tribus, 30 Kurien, 300 Gentes entspricht. Bei beiden Völkern hat sich also die Zahl noch in der Zeit der Seßhaftigkeit behauptet. Ob auch bei Griechen, Kelten, Slaven, darüber vermag ich nichts auszusagen, ich empfehle die Frage der Aufmerksamkeit der Kundigen von Fach; daß die genauen Listen der Kelten über die Zahl der waffenfähigen Mannschaft zur Bejahung der Frage nicht ausreichen, wird nicht der Bemerkung bedürfen, und ebensowenig, daß die mangelnde Nachweisbarkeit der Zahl bei diesen drei Völkern, zugegeben einmal, daß sie mit dem Mangel der Sache gleichbedeutend wäre, was sie nicht ist, den Schluß, den ich auf das gleichmäßige Vorkommen derselben bei Römern und Germanen gebaut habe, nicht entkräftet. Berechnet auf die Verhältnisse der Wanderung, wohlbemerkt nicht bloß auf die Heereseinteilung, sondern auch auf das Verpflegungswesen, ließen die drei Völker sie fallen, als ihre Bedeutung mit erlangter Seßhaftigkeit nach der letzteren

Seite gänzlich hinfällig geworden, nach der erſten Seite hin aber erheblich abgeſchwächt worden war.

Mittelſt der bisherigen Ausführung glaube ich die hiſtoriſche Thatſache außer Zweifel geſetzt zu haben, daß die Verwendung der Zahl zur Heereseinteilung bei Römern und Germanen über ſie hinaus in die Zeit der Wanderung zu verlegen iſt. Das Wandervolk haben wir uns nicht zu denken als einen großen ungeordneten Haufen, der ſich mit elementarer Gewalt wie ein wilder Strom ſeinen Weg bahnte, ſondern als ein wohlgeordnetes Heer, und die Nötigung dazu haben wir ſchon in den Beginn der Wanderung, in die Zeit des Auszuges aus der Heimat zu verlegen. Vorher mußte alles darauf Bezügliche ſchon geordnet ſein, die Abteilungen ſowie ihre Führer und der Oberfeldherr. Dies wurde ſchon dadurch nötig gemacht, daß die verſchiedenen durch weite Entfernungen getrennten Kontingente ſich zu verſchiedenen Zeiten in Bewegung ſetzen mußten, die am weiteſten entfernten zuerſt, dann die näheren und ſo weiter fort, und dazu war erforderlich außer der Feſtſetzung des Zeitpunktes des Aufbruchs und der Verpflegungsetappen für die verſchiedenen Abteilungen bereits das Inslebentreten der militäriſchen Organiſation, die man für die Wanderung entworfen hatte: es war bereits der Beginn der Wanderung, nur noch auf heimiſchem Boden.

Ich kann den Gegenſtand nicht verlaſſen, ohne daran noch eine Betrachtung zu knüpfen. In meinen Augen begründet das Auftreten der Zahl in der hier geſchilderten Funktion einen kulturhiſtoriſchen Wendepunkt von hoher Bedeutung, ſie bezeichnet die Erhebung — um es mit einem Lieblingsausdruck der modernen Zeit wiederzugeben — von der *organiſchen* Gliederung des Volks zur *mechaniſchen*, jene iſt *geworden*, dieſe *gemacht*. Es iſt derſelbe Vorgang, der nach der herrſchenden Rechtslehre mit dem Recht vor ſich geht, indem zu der angeblich ausſchließlichen Urform desſelben: dem Gewohnheitsrecht, dem ohne alle Reflexion gewordenen, ſich das

gesetzliche, das ist das gemachte, mit Absicht und Überlegung ins Leben gerufene hinzugesellt, hier wie dort der Übergang von der naiven Daseinsform zur reflektierten.

Die lateinische Sprache kennt für Heer zwei Ausdrücke, von denen nach Aussage der Römer[317]) der eine: exercitus der neueren, der andere: classis der älteren Zeit angehört. Beide malen uns die Zeit, der sie entstammen, und treffen der durch sie ausgeprägten Vorstellung nach für die andere nicht zu. Exercitus ist sprachlich gedacht als die aus der Burg (ex arce) ausbrechende Schar[318]), die Burg aber mit der sie umgebenden Stadt stammt erst aus der Periode der Seßhaftigkeit, mit dem öfteren Ortswechsel zur Zeit der Wanderung vertragen beide sich nicht; bei längerem Aufenthalt in einer Gegend wird man sich gegen Überfälle der Feinde durch Befestigung des Lagers mittelst Wälle und Gräben oder nach Art der Arier mittelst Anlegung befestigter Rückzugsplätze auf Höhenpunkten (S. 112) gesichert haben. Der Ausdruck classis führt uns sprachlich das durch mündliches Rufen (calare) entbotene Heer vor Augen, und wir werden wohl thun, der damit gegebenen Anregung Folge zu leisten.

Die Schlüssigkeit dieses sprachlichen Arguments wird durch eine Reihe anderer bestätigt. Zunächst und vor allem dadurch, daß diese ursprüngliche Weise des Zusammenberufens sich bei den Pontifices noch bis tief in die historische Zeit hinein erhalten hat, während die weltliche Macht sie seit Aufkommen der militärischen Signalhörner durch diese ersetzte. Die Geistlichkeit machte wie überall diesen Fortschritt nicht mit, sie hielt an der althergebrachten Weise fest. Die Versammlungen, die von ihnen einberufen wurden, hießen darum comitia calata.

---

317) Fest. Epit. p. 56: classes clypeatas antiqui dixerunt quos nunc exercitus vocamus.

318) So auch Vaniček a. a. O. I S. 55.

Man hat ſich dies nicht ſo zu denken, als ob dieſe Art der Zuſammenberufung ihnen von allem Anfang an eigentümlich geweſen ſei und die weltliche Macht eine andere gehabt hätte, es war die in der Urzeit, der die Verarbeitung des Metalls unbekannt war (S. 39 ff.), allein bekannte, und die Sprache hat außer dem Zeugnis, welches classis dafür ablegt, noch zwei andere aufbewahrt: classicus[819]) und classicum. Classicus in ſeiner ſpäteren Bedeutung bedeutet den: qui lituo cornuve canit (Varro de L. L. V, 91), classicum das von ihm gegebene Zeichen. Entbehrte die Urzeit der militäriſchen Signalhörner, ſo konnten auch in der Schlacht die Befehle nur durch Rufen erteilt werden, und ſo geſchah es nach der Ilias noch in den Kämpfen vor Troja. Dazu aber bedurfte es einer mächtigen weittragenden Stimme, ſo erklärt ſich bei Homer die Betonung der Eigenſchaft des lauten „Rufers im Streit". Nicht jeder, der ſich zum Führer eignete, beſaß dieſe Eigenſchaft, während die Natur einem Manne, der ſich ſonſt vielleicht zu nichts eignete, dieſe Eigenſchaft in beſonders hohem Grade verliehen hatte, und ich ſtütze darauf die Vermutung, daß die classici der Urzeit nicht bloß dazu auserſehen waren, das

819) Der Ausdruck classicus kam in alter Zeit auch noch in einer anderen Anwendung vor, nämlich auf den Teſtamentszeugen, Fest. Epit. p. 56: classici testes dicebantur, qui signandis testamentis adhibebantur. Es erklärt ſich dies aus der älteren Form der Errichtung des Teſtaments in der Volksverſammlung, der Ausdruck classicus erhält die Hinweiſung darauf, daß er beim Teſtament das Volk (classis) vertritt, was auch aus der den fünf Cenſusklaſſen desſelben entſprechenden Fünfzahl der Zeugen hervorgeht. Unſer heutiger „klaſſiſcher Zeuge" führt alſo ſeinem ſprachlichen Urſprung nach auf das calare der Urzeit zurück, alle drei Ausdrücke weiſen auf die urſprüngliche Weiſe des Rufens hin; daß man ſie beibehielt, auch nachdem ſie ſprachlich nicht mehr zutrafen, iſt eine Erſcheinung, die ſich in der Geſchichte der Sprache außerordentlich oft wiederholt, in Hamburg heißen noch bis auf den heutigen Tag gewiſſe Magiſtratsdiener reitende Diener, obſchon ſie ihr Pferd längſt eingebüßt haben.

Heer zusammenzuberufen, sondern auch in der Schlacht die ihnen von den Führern mitgeteilten Kommandoworte auszuschreien, sie würden also denselben Dienst geleistet haben, wie die classici der spätern Zeit, sie mit der Stimme, diese mit ihren Instrumenten.

Ich habe oben (S. 388) gesagt, daß die Pontifices die alte Weise des calare beibehielten. Damit hängen sprachlich zusammen die calatores = ihre Diener, welche bei Opfern die Einstellung der Werkeltagsarbeit zu verkünden hatten, die calendae = die Ersten des Monats, an denen mündlich von ihnen der Monatskalender verkündet ward, und die curia calabra = der Ort, von wo aus es geschah. Diese mündliche Verkündigung des Kalenders ist für sie ebenso bezeichnend, wie die mündliche Zusammenberufung der von ihnen abzuhaltenden Volksversammlungen. Wie sie für letztere die inzwischen aufgekommenen Hörner ablehnten, so für jene die Schrift. Die weltliche Macht setzte mit Aufkommen derselben an Stelle der ehemaligen mündlichen Verkündigung (edicere) die schriftliche, nur daß auch hier ebenso wie bei dem classicus der sprachlich jetzt nicht mehr passende Ausdruck edictum beibehalten ward. Aber die Pontifices machten den Fortschritt in offizieller Anwendung nicht mit, obschon gerade sie ihn thatsächlich vermittelt hatten (sie waren die frühesten Schreibmeister des Volks), sie unterschieden vielmehr genau zwischen der internen Verwendung der Schrift für ihre eigenen Zwecke[320]) — hier ward alles

320) Pontificum libri bei Cic. de orat. I, 43, 193; monumenta pontificum bei Val. Probus de notis interdum antiquis praef. Beispiele: das Rechnungswesen, die Legisaktionen, der Kalender, die heiligen Gesänge. Bei den Galliern bestand nach Caesar de bello Gall. VI, 14 das Verbot der Aufzeichnung für die Druiden in interner Beziehung auch in Bezug auf die heiligen Gesänge: neque fas esse existimant ea literis mandare, während sie in reliquis fere rebus publicis privatisque rationibus graecis utuntur literis. Als einer der beiden Gründe, auf welche Cäsar dies zurückführt, figuriert auch hier wie bei den Pontifices die

aufgezeichnet — und der externen dem Volk gegenüber, hier ließen ſie es beim alten, der Kalender ward nach wie vor öffentlich verkündigt, und ebenſo wurden die von ihnen ausgearbeiteten Prozeßformeln (legis actiones) nur im einzelnen Fall mündlich mitgeteilt, obſchon dem Volk mit der ſchriftlichen Aufzeichnung gewiß ein großer Dienſt erwieſen worden wäre[321]). Man hat ihnen daraus in der ſpäteren Zeit in Rom bekanntlich den Vorwurf der abſichtlichen Geheimhaltung gemacht, aber ſie hielten damit nur an dem Grundſatz feſt, daß die Weiſe der Vorfahren für die Geiſtlichkeit bindend iſt, daß dieſe die Neuerungen des Lebens nicht mitzumachen hat. Wie ſie den Holzbau der Brücke beibehielt, als die Steinbauten, die hölzernen Nägel und Speere, als das Eiſen, das Totpeitſchen, als die Enthauptung, die mündliche Zuſammenberufung des Volks, als die Signalhörner aufgekommen waren, ſo auch die mündliche Verkündigung des Kalenders und die mündliche Mitteilung der Klageformeln, als die weltliche Macht die Schrift dafür an die Stelle geſetzt hatte. Für den Legisaktionenprozeß hat ſich dieſer Grundſatz der Mündlichkeit in dem Erfordernis des mündlichen Ausſprechens der Formel noch bis in die ſpäteſte Zeit hinein behauptet, während ſchon jahrhundertelang das Princip der Schriftlichkeit von der weltlichen Macht für den Formularprozeß zur Anwendung gebracht worden war, gleichmäßig in Bezug auf die Verkündigung der Klagformeln im Edikt, wie bei Abfaſſung derſelben im einzelnen Fall. Der Umſchwung ward bewirkt durch den Prätor pere-

---

Abſicht der Geheimhaltung, als zweiter: ne literis confisi minus memoriae studeant, bezeichnend für die römiſche Auffaſſung, die ſich nur praktiſche Gründe denken konnte; der wirkliche Grund, der im Text geltend gemachte hiſtoriſche, iſt keinem Römer gekommen, auch den Altertumsforſchern nicht, die Anknüpfung an die Urzeit war ihnen mit der Erinnerung an dieſelbe abhanden gekommen.

321) Als dies ohne ihr Zuthun durch einen ihrer Amtsſchreiber Cn. Flavius geſchah, adeo gratum fuit id munus populo, ut tribunus plebis fieret et senator et aedilis curulis.

grinus, der die Rechtshändel zwischen Peregrinen oder zwischen Peregrinen und Römern zu entscheiden hatte, und der eben darum an die altrömische Weise nicht gebunden war. Er zuerst hat, sei es aus eigener Machtvollkommenheit oder sei es durch das Gesetz, welches ihn einführte, dazu angewiesen, die den Griechen längst bekannte Form der schriftlichen Klage für den vor ihm spielenden Prozeß herübergenommen, und erst von ihm aus ist das neue Verfahren, nachdem es sich hier ausgebildet und bewährt hatte, durch einen Akt der Gesetzgebung auf den Prätor urbanus für die Prozesse unter Römern übertragen worden.

Ich habe bei der vorstehenden Ausführung das Heer der Urzeit gänzlich aus den Augen verloren, aber ich glaubte der Anregung, welche mir das calare desselben gewährte, um auch das calare von Seite der Pontifices heranzuziehen, nicht aus dem Wege gehen zu sollen, nicht bloß darum, weil es mir Gelegenheit bot, ein Stück des römischen Altertums ins richtige Licht zu setzen, sondern weil dadurch zugleich ein Reflex auf die Urzeit zurückfällt; das calare des Heeres zur Zeit der Wanderung ist dadurch außer Zweifel gestellt, und damit zugleich der oben (S. 41) in Aussicht gestellte Nachweis erbracht, daß der Gebrauch der Metallinstrumente zur Erteilung der militärischen Signale dem Wandervolk unbekannt war.

Ein weiteres vermag ich über das Heerwesen der Wanderperiode nicht beizubringen, höchstens etwa die Notiz, daß wir uns dasselbe als Fußvolk zu denken haben, die Reiterei der Römer stammt erst aus der Zeit der Seßhaftigkeit und ist ihnen wahrscheinlich erst durch ein Volk zugekommen, das sie in Italien vorfanden. Die Griechen vor Troja besitzen noch keine Reiterei, die einzige ihnen bekannte Art der Verwendung des Pferdes für militärische Zwecke ist die bereits bei dem

ariſchen Muttervolk ſich findende: vor dem Streitwagen[322]). Bei den Römern hat ſie ſchon in früheſter Zeit der ungleich praktiſcheren des Reitens Platz gemacht — die 300 celeres der älteſten römiſchen Heeresverfaſſung — der Streitwagen iſt im praktiſchen Gebrauch gänzlich verſchwunden, die einzige Spur, die er hinterlaſſen hat, beſteht meines Erachtens in dem Triumphwagen, auf dem der ſiegreiche Feldherr in die Stadt einzieht, eine Deutung desſelben, die nach allem, was ich im bisherigen für die Beibehaltung des im praktiſchen Gebrauch Überwundenen für ſolenne Zwecke — das caput mortuum der einſtmals realiſtiſchen — beigebracht habe, keiner Beanſtandung unterliegen dürfte. In dieſer Weiſe war einſt der Feldherr aus der ſiegreichen Schlacht zurückgekehrt, in derſelben Weiſe geſchah es auch noch jetzt.

3. Der Feldherr.

XLIV. In der vediſchen Periode — und ein gleiches werden wir auch für das ariſche Muttervolk annehmen dürfen — ſteht jeder Stamm unter einem durch Wahl beſtellten König (rājan)[323]), der im Kriege den Oberbefehl hat, er iſt satpati, d. i. Führer im Felde[324]). Mit den Zwecken der Wanderung vertrug ſich dieſe Einrichtung nicht, hier bedurfte es der Einheitlichkeit der Leitung, d. i. eines einzigen Oberbefehlshabers, und wenn ſonſt der Schluß von dem Auszuge der

322) Mit dem Begriff „Roß" iſt dem vediſchen Arier der andere „Streitwagen" untrennbar verbunden. Zimmer a. a. O. S. 169, 295.

323) Der Wahl des Königs wird ſehr häufig in den Quellen gedacht, ſ. Zimmer a. a. O. S. 162—165, der Erblichkeit nirgends. Die Thatſache, aus der dieſer Schriftſteller S. 162 ſie folgert, daß nämlich bei einigen Stämmen der Sohn dem Vater in der Königswürde folgt, dieſem der Enkel und ſo fort, reicht dazu nicht aus, ſie verträgt ſich vollkommen mit dem Princip der Wahl.

324) Zimmer S. 165.

Helvetier auf den der Arier berechtigt ist, so wird er bereits vorher bestellt worden sein, um mit autoritativer Gewalt die nötigen Vorbereitungsmaßregeln anzuordnen[325]), womit sich verträgt, daß ihm ein beratender Ausschuß an die Seite gestellt wurde. Ohne einheitliche Leitung wäre das Unternehmen von vornherein dem Untergang geweiht gewesen. Bei einer Meinungsverschiedenheit über den einzuschlagenden Weg hätte der eine Haufe hierhin, der andere dorthin ziehen können. Darum konnte von der Übertragung des Stammeskönigtums auf die von den einzelnen Stämmen gestellten Kontingente nicht die Rede sein, das ganze Heer mußte dem Oberbefehl eines Einzigen untergeordnet sein, und dazu eignete sich nur der Tüchtigste, Erprobteste, der das Vertrauen des ganzen Volkes besaß, ob von niederer oder hoher Herkunft, konnte dabei nicht ins Gewicht fallen, das Heil des Volkes hing davon ab, daß der Beste an die Spitze kam.

Das skt. rājan hat sich als Bezeichnung des Königs erhalten in lat. rex, goth. reiks, irr. ri und als Endsilbe zu Eigennamen in dem rix (z. B. Orgetorix, Vercingetorix) und dem germanischen ric (z. B. Theodoricus, Alaricus)[326]),

---

325) Caesar I, 3: Ad eas res conficiendas Orgetorix deligitur.

326) Es muß eine besondere Bewandtnis mit derselben gehabt haben. Sie bildete nicht die Bezeichnung des Königs; die mancherlei Träger des Namens, welche Cäsar bei den Galliern anführt, sind nicht Könige, aber es sind lauter hoch angesehene Personen, „principes", ihrem Reichtum und ihrer socialen Stellung nach. Bei der im Worte hervortretenden unzweifelhaften Beziehung zum Königtum im Sinne des Textes, d. i. dem Heerführertum, vermute ich, daß sie nach Art des byzantinischen porphyrogenitus die königliche Abstammung kundgeben sollte, rix — ric also zu denken ist als ein dem Heerführer während der Dauer seines Amts geborener Sohn, aber nur der zuerst Geborene, der zweite hatte darauf keinen Anspruch. So erklärt es sich, daß einige Königssöhne z. B. bei Cäsar I, 3 Casticus und Divitiacus den Namen nicht führen. Daß die Könige nach der Wahl ihn nicht angenommen haben, wird durch manche Beispiele bei Cäsar z. B. I, 2, V, 22 außer Zweifel

ein Beweis, daß auch das Königtum ſelber ſich während der Wanderung erhalten hat. Damit aber verträgt ſich vollkommen eine den Zwecken der Wanderung angepaßte Geſtaltung desſelben. Bei dem Stammeskönigtum trat die militäriſche Seite hinter der politiſchen zurück, der rājan (von ſk. rah = recken, richten) iſt gedacht als derjenige, der das Gemeinweſen zu regeln, in Stand zu ſetzen und zu erhalten hat, der normale Zuſtand aber iſt der Friede, der Fall des Krieges, in dem er als Oberbefehlshaber in Thätigkeit tritt, bildet nur einen Ausnahmsfall. Umgekehrt während der Wanderung. Hier iſt Krieg der normale Zuſtand, und dementſprechend iſt auch die Stellung des Königs eine weſentlich andere, er ſteht nicht an der Spitze eines Volks, ſondern eines Heeres, ein Volk giebt es nicht, das Volk geht im Heer auf, er iſt Heeres-, nicht Volkskönig, dasſelbe, was der Herzog der Germanen, der das „Heer zu ziehen" hat, der *βασιλεύς* der Griechen, der das *λαός* in Bewegung zu verſetzen hat (*βαίνω* im tranſitiven Sinn), der römiſche rex und germaniſche reiks nicht im Sinn des Einrichtens (regere, rich-ten) der bürgerlichen Ordnung, ſondern des Richtens der Schlachtordnung. Darum iſt ſeine Machtſtellung in allen militäriſchen Beziehungen eine unbeſchränkte, er hat Macht über Tot und Leben. Der römiſche Ausdruck dafür iſt imperium, d. i. ſprachlich die Macht des Auferlegens (endo-parare, imperare), der germaniſche Heerbann. Als Symbol und zugleich als Mittel der Verwirklichung ſeiner Macht über Tod und Leben hat der römiſche Feldherr die fasces, die Ruten, mit denen der Schuldige in der Urzeit zu Tode gepeitſcht wurde, die Beile kommen erſt ſpäter dazu (S. 76).

---

geſetzt; wo ein König dieſen Namen führt wie z. B. Cingetorix, Lugotorix V, 22, Ambiorix V, 26, iſt dies daraus zu erklären, daß er ſeinem Vater in der Herrſchaft gefolgt iſt. Dasſelbe wie für die keltiſche Endung rix wird auch für die germaniſche rio anzunehmen ſein, Alarich, Amalarich, Friedrich, Ganſerich, Theoderich u. ſ. w. ſind durch ſie als Königsſöhne bezeichnet.

Die Wahl geschieht durch das Volk, aber der Wahlakt allein versetzt ihn noch nicht in den Besitz seiner Macht, dazu bedarf es noch eines zweiten: des Gelöbnisses des Gehorsams, der Huldigung. In Rom geschieht sie durch die lex curiata de imperio, die er selber beantragt (innerhalb 5 Tage), vorher hat er, um es in römischer Sprache auszudrücken, nur einen titulus auf die Macht, nicht sie selber[327]), bei den Germanen erfolgt sie durch Überreichung eines Speeres[328]) und durch Erhebung auf den Schild als Symbolisierung seiner Erhebung über die Masse, bei manchen Stämmen durch Berührung seines Speeres durch die der Volksgenossen[329]).

Wie das Volk die Macht auf ihn überträgt, so kann es sie ihm auch wieder entziehen, wenn es die Überzeugung gewonnen hat, daß sein ferneres Bleiben von Unheil sein würde. Die Möglichkeit seiner Absetzung durch das Heer war eine der Schranken, welche den Oberbefehlshaber lehrten, daß seine Macht keine unbegrenzte war, und welche zugleich die Garantie dafür enthielt, daß er sie nicht mißbrauchte. Was Tacitus (Germ. cap. 7) von den Königen der Germanen aussagt: nec regibus libera aut infinita potestas, wird um so mehr von ihm gegolten haben. Bei den Germanen befand sich die gesetzgebende Gewalt ausschließlich in den Händen des Volks, nicht minder die richterliche[330]), und über alle wichtigen Angelegenheiten hatte der König die Entscheidung des Volks einzuholen, nur nach einer Seite hin war er, wie es die Natur der Sache mit sich brachte, unbeschränkt, in Bezug auf die Handhabung der militärischen Gewalt, und darin lag zugleich, daß er sie

327) Cic. de leg. agr. II, 12: Consuli si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet.

328) Grimm a. a. O. S. 163: hasta signifera.

329) Schröder a. a. O. S. 18, Verpflichtung durch gairethinx, an deren Stelle später der Unterthaneneid getreten ist.

330) Über die Ausübung derselben durch besonders vom Volk dazu bestellte Beamte s. Tac. cap. 12, bei den Galliern Caesar VI, 23.

durch Zuerkennung von Strafen aufrecht erhalten konnte. Ganz dieselbe Gestalt trägt auch das römische Königtum an sich, was im übrigen völlig zweifellos und zugegeben, nur in Bezug auf die richterliche Gewalt fälschlich bestritten worden ist, ein Punkt, auf den ich wegen seiner Unerheblichkeit für die vorliegende Frage nicht weiter eingehe. Ein Oberfeldherr, der seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen war, man denke z. B. an den Fall, daß er geistesschwach geworden oder durch Wunden oder unheilbares körperliches Leiden dauernd verhindert war, sein Amt zu versehen, ein solcher Oberfeldherr durfte dasselbe nicht mehr behalten, das Heil des ganzen Volks hing an seiner Entfernung. Selbst in unseren auf das Princip der Legitimität gebauten, konstitutionellen monarchischen Staaten ist durch die Verfassung dafür Sorge getragen, es ist das unentbehrliche Sicherheitsventil für den Bestand der Monarchieen, wo es fehlt, wie in Rußland und der Türkei versieht eine Schärpe zum Strangulieren, Gift oder eine Scheere zum Öffnen der Adern den Dienst desselben, die Verschiedenheiten betreffen nicht das Ob, sondern nur das Wie der Entfernung. Bei den Germanen geschah es auf rein thatsächlichem Wege durch Aufkündigung des Gehorsams von seiten des Heeres mittelst Wegwerfens der Waffen, bei den Römern zur Zeit der Republik in verfassungsmäßiger Weise, indem dem Magistrat durch Senatsbeschluß aufgegeben ward, sein Amt niederzulegen (abdicare se magistratu), die germanische als die rohere, wird die zur Zeit der Wanderung übliche gewesen sein. Für meine Zwecke genügt die Thatsache, daß das germanische Königtum, wie Tacitus es schildert[381]), und das römische denselben Zuschnitt an sich tragen, ich folgere aus dieser Übereinstimmung die Gemeinsamkeit ihres Ursprungs aus der Zeit der Wanderung. Der germanische und römische

381) Es ist das der Westgermanen, das der Ostgermanen hat durch die Berührung mit dem byzantinischen Kaisertum eine erheblich andere Gestalt angenommen.

König iſt nicht der des ariſchen Muttervolks, er führt nur denſelben Namen, ſondern es iſt der Oberfeldherr zur Zeit der Wanderung. Von den duces, die gleichmäßig bei Kelten und Germanen (als Herzöge) auftauchen, unterſcheidet er ſich dadurch, daß dieſe nur für die Dauer eines Feldzuges erwählt werden, und mit der Beendigung desſelben zurücktreten, während er auf Lebenszeit gewählt wird, und dieſe Lebenslänglichkeit der Gewalt werden wir wohl als das Ziel der Ehrgeizigen anzuſehen haben, die bei Kelten und Germanen das Königtum erſtrebten. Der Gedanke eines unbeſchränkten Königtums wird bei dem ausgeprägten Freiheitsſinn beider Völker ſchwerlich in ihrer Seele Platz gegriffen haben, ſchon der Umſtand allein, daß ſie ohne Wahl von ſeiten des Volks eine wenn noch ſo beſchränkte Oberherrſchaft ſich anzueignen und ſie lebenslänglich zu behaupten gedachten, reicht aus, das Volk in Harniſch zu bringen und das Attentat durch ſeinen Tod zu rächen[332]). Die „principes“ der Germanen und Kelten bei Tacitus und Cäſar haben gar keine ſtaatliche Stellung, es ſind nur die durch Reichtum, Geburt und Einfluß hervorragenden Perſonen, denen aber eben dadurch häufig die Brücke zum Königtum geſchlagen war[333]).

4. Das Beuterecht.

XLV. Es iſt oben im Vorübergehen des Beuterechts gedacht, die genauere Ausführung aber zunächſt noch ausgeſetzt worden, ich trage ſie hier nach.

Nach der Art, wie Gajus bei Gelegenheit des Vindikations-

---

332) So z. B. bei Orgetorix, Caes. I, 4: ex vinculis causam dicere coëgerunt damnatum poenam sequi oportebat ut igni cremaretur, VII, 4: ob eam causam, quod regnum appetebat, ab civitate erat interfectus. Ebenſo Arminius, Tacit. Ann. II, 88.

333) Tac. Germ. 7: reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.

prozeſſes (IV, 16) ſich über dasſelbe ausläßt, ſollte man glauben, daß die Beute demjenigen zugefallen ſei, der ſie gemacht habe. Der Stab, deſſen man ſich bei der Vindikation zu bedienen habe, ſagt er hier, vertrete die Stelle des Speers, der Speer aber ſei das Zeichen des richtigen Eigentums: quod maxime sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent. Die Begründung des Privateigentums auf das Beuterecht ohne das Mittelglied des Volkseigentums an der Beute kann nur bedeuten, daß dieſelbe dem Einzelnen zugefallen ſei, und daß die alten Römer gerade darin die Hauptquelle des Eigentums erblickt hätten.

Iſt Gajus wirklich dieſer Anſicht geweſen und hat er nicht etwa nur der Kürze wegen des Mittelglieds des Volkseigentums keine Erwähnung gethan, ſo hat er damit einen hiſtoriſchen Irrtum begangen, die Beute fiel nicht dem Einzelnen, ſondern dem Volk zu, in das Eigentum des Einzelnen konnte ſie nur übergehen mittelſt Übertragung von ſeiten des Volks. Mit dieſer Einſchränkung iſt aber die Behauptung, daß die Vorzeit in der Erbeutung die Hauptquelle des Eigentums erblickt habe (maxime sua esse credebant), völlig zutreffend, ſie malt uns die Zeit der Wanderung, wo nahezu alles, was man hatte, dem Feind entriſſen war, und der friedliche Erwerb durch Arbeit gegen den durch Raub völlig in den Hintergrund trat, das Räubervolk der hirpiniſchen Sage (S. 369).

Man braucht ſich bloß das Privatbeuterecht klar zu vergegenwärtigen, um ſich von der Unmöglichkeit ſeiner Zulaſſung zu überzeugen. Daß es auf Grund und Boden keine Anwendung finden konnte, bedarf nicht der Bemerkung. Ebenſowenig auf Lebensmittel: Vieh oder Getreidevorräte, da hätte der eine ſchwelgen, der andere darben, verhungern, und es hätte ſich unter den Genoſſen ein Kampf um die Nahrung entſpinnen können. Aber auch die Wertſachen und die gefangenen Feinde durfte man nicht demjenigen zuſprechen, den ein glücklicher Zu-

fall in die Lage versetzt hatte, sie zu erbeuten. Die Beute war keineswegs immer der verdiente Lohn der persönlichen Tapferkeit, im Gegenteil, sie fiel regelmäßig weniger den Tapfern als den minder Tapfern zu, jene waren stets im Vordertreffen zu finden und setzten dem fliehenden Feinde nach, diese hielten sich möglichst im Hintertreffen, ihnen wäre es daher ein leichtes gewesen, die auf dem Schlachtfelde liegenden Feinde zu berauben und als Sklaven heimzuführen, und damit denjenigen, denen sie die Möglichkeit dazu verdankten, den verdienten Lohn zu entziehen. Dem Einzelnen die Beute zusprechen, hätte geheißen, Zank und Streit über das Verdienst daran entfesseln, den Neid und Groll des minder Glücklichen gegen den Glücklichern heraufbeschwören und damit den Erisapfel unter das Volk werfen, ja durch Ablenkung von dem Hauptzweck, der Niederwerfung des Feindes auf das Machen von Beute den glücklichen Erfolg des Kampfes gefährden. Kein Einzelner, selbst der Tapferste nicht, konnte sich das Verdienst an der Beute zusprechen, in Feindesland auf sich ganz allein angewiesen, hätte er sie nimmer zu machen vermocht. Die Beute war in Wirklichkeit die Frucht der gemeinsamen Unternehmung. Jeder zu seinem Teil hatte dazu mitgewirkt, und darum mußte sie auch gemeinsam werden, Gemeinsamkeit der Gefahr und des Einsatzes an Kraft, Gemeinsamkeit des Gewinnes — das war eine Forderung, die auch dem einfachsten Rechtsgefühl einleuchten mußte. Raubzüge zu Land und zu Wasser sind das Verhältnis gewesen, in dem eine Vereinigung zu einem gemeinsamen Zweck zuerst Platz gegriffen hat und der Grundgedanke der Societät dem Volk zuerst zum Bewußtsein gekommen ist, längst bevor die friedliche Form der Vereinigung diese uranfänglich räuberische abgelöst hat.

So war also der Grundsatz der Gemeinsamkeit der Beute durch die Verhältnisse unabweisbar geboten, und für drei der indoeuropäischen Völker: Griechen, Römer und Germanen sind wir in der Lage nachweisen zu können, daß sie denselben

anerkannt haben[334]), er wird, wenn er sich nicht etwa schon beim arischen Muttervolk nachweisen lassen sollte, worüber mir ein Urteil nicht zusteht, in der Wanderperiode zur Geltung gekommen sein. Das Rechtsgefühl des Volks war in diesem Punkt äußerst empfindlich. Auch der gemeine Mann bestand mit dem vollen Trotz des Rechtsgefühls darauf, daß ihm sein gutes Recht werde. Als Chlodwig von der gemachten Beute einem Bischof auf seine Bitten die Weihgefäße zurückgeben wollte, erhob ein gemeiner Franke Widerspruch dagegen, und Chlodwig fügte sich ihm, freilich nur, um später seine Rache an ihm zu kühlen. Ein nicht minder sprechendes Zeugnis dafür gewährt der unversöhnliche Groll des Achilles, der den Griechen vor Troja so verhängnisvoll ward, er hatte seinen Grund in einem Willkürakt des Agamemnon in Bezug auf die Beute.

Nur eine Ausnahme gab es von dem obigen Grundsatz, die ich allerdings nur für die Römer darthun kann, die aber sicherlich allgemein gegolten haben wird, nämlich in Bezug auf die dem erlegten Feinde abgenommenen Waffen, sie fielen als Siegespreis demjenigen zu, der ihn getötet hatte. Darauf beruht der Begriff der spolia im Gegensatz zu der sonstigen Beute, der praeda. Es ist dies kein faktischer, sondern ein rechtlicher Gegensatz, spolia und praeda sind zwei *Rechtsbegriffe*, das heißt: es knüpft sich daran eine Verschiedenheit der rechtlichen Wirkung, sie zählen sicherlich zu den ältesten, deren sich das Wandervolk bewußt geworden ist. Über die spolia hat derjenige, der sie gemacht hat, freie Verfügung, der Feldherr, der den feindlichen Feldherrn besiegt hat, hängt die ihm abgenommene Rüstung[335]) zum Andenken an den Sieg nicht selten

---

334) Für die Griechen siehe Ilias I, 125, für die Römer siehe unten, für die Germanen *Grimm*, Deutsche Rechtsaltert. S. 246, für Kelten und Slaven habe ich keine Zeugnisse zu finden vermocht.

335) Spolia opima, d. i. die prächtigen, glänzenden, s. *Vaníček* a. a. O. I 588.

im Tempel auf, der Horatier schmückt sich mit der seinigen, als er im Triumph mit dem Heere in die Stadt zurückkehrt (trigemina spolia prae se gerens, Liv. I, 26), und von einem tapfern Krieger der späteren Zeit wird berichtet (Plin. Hist. Nat. 7, 29), daß er nicht weniger als 34 Spolien besaß.

Die Beute ward vom Feldherrn verteilt, bei den Griechen konnte er selber einen höheren Anteil begehren (Ilias I, 138, 172), bei den Germanen, wo sie verlost ward, nicht[336]). Bei den Römern ist als Regel anstatt der Verteilung der Verkauf der Beute im Lager an der dafür bestimmten Stelle (dem Marktplatz des Lagers) vor versammeltem Volk (sub corona) gesetzt worden[337]), der Erlös (manubiae) wurde dann bald ganz, bald unter Abzug eines Teils für das Ärar unter die Mannschaft verteilt. Der Verkauf geschah bald im einzelnen, bald um die damit verbundenen Weitläufigkeiten zu vermeiden, im ganzen oder in Partieen, was voraussetzt, daß es im Lager an Handelsleuten, die mit großen Geldmitteln versehen waren, nicht fehlte. Da sie die erstandene Masse im einzelnen wieder verkauften, so nannte man sie danach sectores (Zerschneider, Zerteiler, die schwäbischen „Güterschlächter"), und den Verkauf in Masse sectio.

Die hier geschilderte Gestalt des Beuterechts bei den Römern: die öffentliche Versteigerung der Beute, die Verteilung des Erlöses zwischen dem Heer und dem Ärar zeigt, daß auch bei ihnen die Beute mit alleiniger Ausnahme der Spolien nicht demjenigen zufiel, der sie gemacht hatte, sondern dem Volk, an den einzelnen konnte ein Beutestück nur gelangen durch Übertragung von seiten des Volks: Verteilung durch den Feldherrn oder öffentlichen Verkauf. Die Symbolisierung des Beuterechts in Form des Speeres kann also nicht den Gedanken zum In-

336) Grimm a. a. O.

337) Es kommt aber selbst noch in späterer Zeit eine reale Verteilung vor, siehe z. B. Caesar, De bello Gallico VII, 89.

halt haben, den Gajus damit verknüpfte, daß die Beute dem Erbeuter zugefallen ſei, ſondern ſie ſoll nur das Volkseigentum zum Ausdruck bringen. So figuriert der Speer bei öffentlichen Verkäufen von ſeiten des Volks[338]), z. B. des Vermögens eines Verurteilten, nie aber bei Verkäufen von ſeiten des Einzelnen, ſo auch bei dem Centumviralgericht, in dem das Volk durch ſeine Vertreter dem Eigentum ſeinen Schutz gewährt, im Gegenſatz zu dem von den Parteien gewählten Einzelrichter. Der Speer bildet das Attribut des Volks, wofür ſich auch der oben (S. 396) erwähnte Fall der Verleihung desſelben als Tapferkeitspreis in Bezug nehmen läßt.

Daraus ergiebt ſich, daß die Deutung, welche Gajus der festuca im Vindikationsprozeß giebt, daß der Stab nämlich den Speer als Zeichen des richtigen Eigentums habe vertreten ſollen, nicht die richtige ſein kann. Ganz abgeſehen davon, daß

---

338) Fest. Epit. p. 101. Hastae subjiciebantur, quae publice venundabant. Als Grund wird hinzugefügt: quia signum praecipuum est hasta. Das iſt ſinnlos es muß hier ein Wort ausgefallen ſein, man hat gemeint: proelii, belli. Dazu paßt allerdings der folgende Satz: nam et Charthaginienses, quum bellum vellent, Romam hastam miserunt, allein weder der Vorderſatz, noch der Nachſatz: et Romani fortes viros saepe hasta donarunt, beide haben zur Vorausſetzung, daß der Speer ein „signum praecipuum“ des römiſchen Volks gebildet habe. Es müßte alſo populi romani ausgefallen ſein, was ſich leicht erklärt, wenn der Abſchreiber in der Handſchrift PRAECIPUUM fand und das Verdoppelungszeichen über den beiden erſten Buchſtaben überſah, wodurch Populi Romani in Wegfall kam. Dazu paßt aber der Paſſus über die Karthaginienſer nicht, denn wenn der Speer ein signum praecipuum des römiſchen Volks iſt, wie können ſie ſich ſeiner bedienen, um den Krieg anzukündigen? Alle drei Fälle, welche die Stelle aufzählt: der Verkauf und die Verleihung des Speeres von ſeiten des römiſchen und die Kriegsankündigung von ſeiten des karthagiſchen Volks finden ihre befriedigende Erklärung, wenn man annimmt, daß der Text urſprünglich lautete: quia signum populi praecipuum est hasta, ſei es, daß populi abgekürzt wiedergegeben war durch P. oder durch PRAECIPUUM.

das Bedürfnis einer derartigen Vertretung garnicht abzusehen ist, da doch ein Speer ebenso leicht zu haben war wie ein Stab, so stand dem der Grundsatz entgegen, daß der Speer ein ausschließliches Vorrecht des Volks bildete: signum populi praecipuum, und daher von der Privatperson nicht gebraucht werden durfte. Damit schließt sich auch der Gedanke aus, den Stab als die herabgekommene Form der hasta pura der Urzeit zu deuten, er hatte mit dem Speer nichts gemein, seine Bedeutung kann also keine andere als die bloß deiktische der Bezeichnung des streitigen Gegenstandes durch körperliche Berührung mit dem Stabe gewesen sein.

Ich fasse das Ergebnis meiner Ausführung in den Satz zusammen: nach Kriegsrecht zur Zeit der Wanderung fiel die Beute mit Ausnahme der Waffen und der Rüstung des erlegten Feindes nicht dem Erbeuter, sondern dem Volk zu.

III. Greise und Schwächlinge[839]).

XLVI. Der Hunger hat den Arier aus seiner Heimat getrieben, aber losgeworden ist er ihn damit nicht, er hat ihn dauernd auf der Wanderung begleitet, er war vielleicht der gefährlichste Feind, dessen er sich zu erwehren hatte.

Damit hängt eine grausame Sitte der Wanderperiode zusammen: die Tötung der alten Leute. Bei den alten Ariern finden wir sie nicht, bei den Slaven und Germanen[840]) noch bis tief in die historische Zeit hinein, und auch die römische Überliefe-

---

839) [Dieser Paragraph fand sich in dem Jheringschen Manuskript nicht ausgearbeitet vor; der Herausgeber hat ihn aus einigen Bruchstücken der Handschrift zusammengesetzt.]

840) Zeugnisse für die Germanen in großer Menge bei Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 486 fl., über die Slaven s. unten § 49.

rung weiß von ihr zu berichten, die Sitte muß sich also in der Wanderperiode gebildet haben. Um zu verstehen, wie sie sich zu bilden vermochte, darf man nicht vergessen, daß schon bei den Ariern die Stellung der Alten eine recht kümmerliche war (S. 52 ff.). Von der Versagung des Brotes seitens des Sohnes an die Eltern war nur ein Schritt bis zur Tötung der Greise seitens des Gemeinwesens. In den Augen des Volks wird sie sicherlich nicht den Charakter einer nur durch die äußerste Not entschuldigten und durch sie bedingten vorübergehenden Maßregel an sich getragen haben — dann hätte man die Greise bei ausreichendem Vorrat an Lebensmitteln leben lassen müssen — sondern den einer Einrichtung, die ihre volle Rechtfertigung in sich trug. Die Gemeinschaft — und ihr gehörten ja alle Lebensmittel (S. 325, 333 ff.) — verabreicht das Brot nicht umsonst, sondern nur gegen Dienste, die dafür geleistet werden — wer nicht mitfechten kann, darf auch nicht miteſſen, mit dem Moment, wo er dem Gemeinwesen keine Dienste mehr zu leisten vermag, hört auch dessen Verpflichtung auf, ihn zu ernähren.

Bei den Römern wußte man später den Wert, den das Alter durch seine Erfahrung und Einsicht zu beanspruchen vermag, wohl zu schätzen, so daß man sich derselben durch eine eigene staatliche Einrichtung (Senatus) zu Nutzen des Gemeinwesens versicherte (S. 331). Aber Reminiscenzen an den Brauch der Wanderung haben sich erhalten: das Opfer der argei und der Ausdruck senes depontani (S. 432). Ihnen verdanken wir die Kunde, daß die Greise auf dem Marsch beim Übergang über einen Fluß von der Brücke geworfen wurden.

Wie man sich der Alten durch Tötung, so entledigte man sich der schwächlichen und gebrechlichen Kinder durch Aussetzung bei der Geburt. Wozu sie auferziehen, da sie dem Gemeinwesen keine Dienste in Aussicht stellen? Dagegen darf das gesunde Kind nicht ausgesetzt werden. Der Vater hat die Pflicht, es im Interesse des Gemeinwesens aufzuziehen. Damit er sich ihr nicht entziehe, soll er das Kind nach einem angeblichen

Geſetz von Romulus, das hier wie überall den Brauch der Urzeit bedeutet, fünf Zeugen zur Prüfung vorweiſen; ſetzt er es, im Widerſpruch mit ihrer Entſcheidung aus, ſo trifft ihn ſchwere Strafe. Nur mit weiblichen Geburten, mit Ausnahme der Erſtgeburt, mag er es halten wie er will. An Männern kann man nicht genug bekommen, der Weiber aber können leicht zu viel werden — Männer möglichſt viel, Frauen möglichſt wenig, denn unausgeſetzt lichtet der Krieg die Reihen der Männer, während er die Frauen verſchont. Darum Verbot der Ausſetzung der brauchbaren männlichen Geburt, Verſtattung der der weiblichen mit Vorbehalt der angegebenen Beſchränkung. Die Ausſetzung der Töchter bedeutete (wie bei andern Völkern) die künſtliche Regulierung des durch den Krieg bedrohten Gleichgewichts beider Geſchlechter.

IV. Die Frauen.

XLVII. Wenn alle Töchter bis auf die erſtgeborene ausgeſetzt wurden, ſo konnte ſich leicht die Gefahr ergeben, daß Männer keine Frauen fanden, und dieſer Mangel an Frauen war für das Gemeinweſen nicht minder bedrohlich als ihr Überfluß — wenn es an Frauen fehlte, ſo auch an Müttern, welche den notwendigen reichlichen Nachwuchs ſicherten.

Der Frauenmangel muß ſich in der Zeit der Wanderung ſicherlich in empfindlicher Weiſe fühlbar gemacht haben. Ich bringe mit ihm folgende römiſchen Einrichtungen in Zuſammenhang.

a. Das Verbot der gentis enuptio bei Freigelaſſenen weiblichen Geſchlechts. Der Umſtand, daß es nur für ſie, nicht auch für die Freigelaſſenen männlichen Geſchlechts galt, zeigt, daß man den Grund desſelben nicht darin zu ſuchen

hat, daß man Ehen zwiſchen den Angehörigen verſchiedener Gentes hindern, ſondern lediglich darin, daß man den männlichen Angehörigen der Gens die Frau ſichern wollte. In dieſer Geſtalt wird es allerdings in der Urzeit ſchwerlich beſtanden haben, da die römiſche Tradition die Freilaſſung von Sklaven in die hiſtoriſche Zeit verlegt. Möglich, daß auch damals noch ein Frauenmangel ſich fühlbar machte, aber für wahrſcheinlich halte ich es nicht, da der in den Verhältniſſen der Wanderſchaft liegende zwingende Grund zum ſparſamen Aufziehen der weiblichen Geburt mit erlangter Seßhaftigkeit hinweggefallen war. Für wahrſcheinlich halte ich es, daß das Verbot der gentis enuptio ſich jetzt nicht erſt gebildet hat, ſondern von freigeborenen Frauen auf freigelaſſene übertragen worden iſt, nur daß es für letztere ſich ſchwerlich auf die Gens, ſondern auf die Kurie erſtreckt haben wird. So würden ſich die zehn Zeugen bei Eingehung der konfarreierten Ehe erklären. Es waren die Vertreter der zehn zur Kurie der Frau gehörigen gentes, und das Erfordernis ihrer Zuziehung hatte den Zweck, das Herausheiraten der Frau aus der Kurie ohne deren Genehmigung zu verhindern. Um bloße Solennitätszeugen hat es ſich dabei nicht gehandelt. So geläufig uns der Begriff des Solennitätszeugen iſt, der nichts thun ſoll, als den Akt konſtatieren, ſo völlig fremd war er der Urzeit, der Zeuge der alten Zeit hatte eine gänzlich andere Bedeutung, was an anderer Stelle ausgeführt werden wird. Hätten die zehn Zeugen bloß den Akt der Eingehung der Ehe konſtatieren ſollen, ſo bleibt die Zehnzahl, die ſich ſonſt nirgends wiederholt, unerklärlich[341]), aber ſie ſollten ihn nicht konſtatieren, ſondern legaliſieren, und deſſen bedurfte es nicht für den Mann, der ſich ſeine Frau holen durfte, wo er ſie fand, ſondern nur für die Frau, welche in Bezug auf die Wahl des Gatten beſchränkt war.

---

341) Bodemeyer, Die Zahlen des römiſchen Rechts, Göttingen 1855 S. 98 weiß denn auch mit der Zehnzahl nichts anzufangen.

b. Die Verlobung unmündiger und selbst neugeborener[342]) Kinder durch die Väter. Als bloße Beredung d. i. in rechtlich nicht verbindlicher Weise hat sie nichts sonderlich Befremdendes und mag überall vorkommen, anders aber als rechtlich verbindlicher d. i. für beide Teile klagbarer Akt, wie es die sponsalia nach altlatinischem Recht waren (Gell. IV, 4). Was konnte die Väter bestimmen, sich in dieser Weise zu binden? Die Antwort ist eine ganz einfache. Ein vorsorglicher Vater that bei Zeiten dazu, seinem Sohne eine Frau zu sichern, und dafür bot sich ihm die Gelegenheit dar, wenn jemand eine ihm geborene Tochter auszusetzen gedachte. Gegen die Zusicherung des künftigen Mannes ließ dieser sie am Leben, er war jetzt wegen ihrer Zukunft beruhigt. Aber bei der Vereinbarung mußte es auch bleiben, sonst hätte er sich dazu nicht verstanden, und ebenso mußte der Vater des Sohnes darauf bauen können, sonst hätte er sich bei Zeiten nach einer anderen Frau für den Sohn umgesehen. Darum ward der Vertrag religiös bestätigt (Festus, spondere: . . . interpositis rebus divinis), und beiden Teilen ein rechtlicher Anspruch daraus zugestanden; die verweigerte Erfüllung zog die Verurteilung in eine vom Richter frei zu bestimmende Abfindungssumme nach sich. Die spätere Zeit hat beides geändert, und sie konnte es, ein Frauenmangel war nicht mehr zu besorgen, es bedurfte nicht mehr der Sicherheit des künftigen Gatten, um den Vater abzuhalten, die nachgeborenen Töchter auszusetzen, aber für die Urzeit war die obige Gestalt der Sache mit zwingender Notwendigkeit vor-

342) l. 14 de spons. (23, 1) . . . a primordio aetatis. Der damit in Widerspruch stehende Zusatz: si modo id fieri ab utraque persona intelligatur i. e. si non sint minores quam septem annis kann nur von der Hand der Kompilatoren herrühren, wie dies bereits von andern (s. Schulting, Notae ad Digesta IV p. 203) richtig bemerkt ist; es mag dabei vielleicht die christliche Auffassung der Ehe mitgewirkt haben.

gezeichnet, die Klagbarkeit des Verlöbnisses hatte hier einen eminent socialen und moralischen Wert: für das männliche Geschlecht dem Frauenmangel zu steuern, für das weibliche, manches Wesen, das sonst dem Tode verfallen gewesen wäre, am Leben zu erhalten.

c. Der Frauenraub. Dem arischen Muttervolk war derselbe als Form der Eingehung der Ehe unbekannt[343]), er hat diese Bedeutung[344]) erst in der indischen Zeit erhalten und zwar ausschließlich für die Kriegerkaste. Daraus ergiebt sich, daß der Raub der Braut aus dem Schoße der Familie, welcher einen Bestandteil der römischen Hochzeitsgebräuche bildete[345]) nicht auf die arische Eheform zurückgeführt werden kann; wir haben uns also nach einem andern Erklärungsgrunde umzusehen. Ich finde ihn in dem Frauenmangel zur Zeit der Wanderung, man half ihm dadurch ab, daß man von einem andern Volk Frauen raubte. Auf dies Motiv des Frauenmangels führt auch die römische Sage den Raub der Sabinerinnen zurück[346]), womit allein schon die Zurückführung des Gebrauchs auf die vom Manne erst zu überwindende „jungfräuliche Schüchternheit" (Roßbach) hinfällig werden dürfte. So verweist uns also der Scheinraub der Braut bei den Hochzeitsgebräuchen zu seiner Erklärung auf den wirklichen Frauenraub in der Urzeit, dieser auf den Frauenmangel, der Frauenmangel auf die Aussetzung der Töchter, es ist eine einzige Kausalitätsreihe, deren erstes Glied die letztgenannte Thatsache bildet. Sie hinweggedacht und es bleibt gänzlich unbegreiflich, warum man die Frau statt unter den Stammesgenossinnen bei einem fremden Volk hätte suchen

---

343) Die Form bestand in Werbung durch einen Brautwerber. Zimmer, Altindisches Leben S. 309.

344) Ehe durch vivāha, s. Roßbach, Untersuchungen über die römische Ehe S. 201, 207.

345) Roßbach a. a. O. S. 328 ff. Ebenso bei den Spartanern.

346) „Eine mythische Motivierung des römischen Ehebegriffs und der römischen Hochzeitsgebräuche, eine ätiologische Mythe". Schwegler, Röm. Gesch. I S. 468.

sollen. Ganz abgesehen davon, daß es doch den Mann selber sicherlich mehr zu der Stammesgenossin zog, die mit ihm die gleiche Sprache redete, Sitte und Sinnesart teilte, und ihm in ihren Verwandten einen wertvollen Anhalt mitbrachte, mehr zu ihr als zu der Fremden, so widersetzten sich dem auch zwei höchst wichtige Interessen des Gemeinwesens. Einmal das der Reinhaltung des Bluts, und sodann die Rücksicht auf die Versorgung der einheimischen Frauen — jede fremde versperrte der römischen das Ehebett. So erklärt sich die Abneigung der späteren Zeit gegen derartige Ehen, der sie in dem Erfordernis des connubium rechtlichen Ausdruck gab: sie werden als Ehen anerkannt, aber nicht als römische, woran sich die wichtigsten sowohl publicistischen wie privatrechtlichen Folgen knüpften. Das connubium bedeutete eine Ehesperre nach außen hin, es hatte für die einheimischen Frauen dieselbe Wirkung wie der Schutzzoll, besser der Prohibitivzoll für die einheimische Fabrikation — der Zoll auf die Einführung einer fremden Frau war ein zu hoher, als daß ein verständiger Mann ihn hätte entrichten mögen. Damit aber legt zugleich das connubium Zeugnis dafür ab, daß der Frauenmangel nicht mehr bestand, und diese Thatsache wiederum dafür, daß die Quelle, aus der er zur Zeit der Wanderung hervorging: die Aussetzung der Töchter, mit dem Wegfall der Nötigung dazu bei erlangter Seßhaftigkeit wenn nicht gänzlich verstopft, so doch auf ein unschädliches Maß eingeengt worden war. Nur in dem Hochzeitsceremoniell dauerte noch eine Reminiscenz an den Frauenraub der Urzeit fort, die man, wie in so manchen Fällen, wo die Sitte der Urzeit im Leben praktisch einer anderen Platz gemacht hatte, als bloße Form — hier sogar in erweiterter Anwendung — beibehielt. Der Scheinraub der Braut gehört zur Klasse der residuären Formen, von denen uns bisher bereits so viele Beispiele begegnet sind, und denen wir im Verlauf der Darstellung noch häufig begegnen werden, — nicht die Absicht hat ihn ins Leben gerufen, die Absicht nämlich, dadurch die Macht des Mannes über die

Frau zu ſymboliſieren, ſondern er iſt nichts als ein hiſtoriſcher Rückſtand aus einer Zeit, wo der Frauenmangel den wirklichen Frauenraub zur Notwendigkeit machte.

Der im bisherigen unternommenen Zurückführung des Frauenraubes auf den Frauenmangel zur Zeit der Wanderung könnte man den Einwand entgegenſetzen, daß derſelbe ſich auch bei andern Völkern wiederholt, welche ein ununterbrochen ſeßhaftes Leben geführt haben. Er erledigt ſich durch den Hinweis auf die bei allen Völkern auf niedriger Kulturſtufe verbreitete Sitte der Ausſetzung der Töchter, welche mit dem daran ſich knüpfenden Frauenmangel auch die Abhülfe desſelben auf dem Wege des Frauenraubes zur notwendigen Folge hatte. Man verwechſle bei der Frage nur nicht die Frau mit der Sklavin. Zur Erklärung ſteht nicht der Raub weiblicher Weſen überhaupt — dafür bedarf es derſelben nicht — ſondern die befremdende Erſcheinung, daß man der fremden Frau den Vorzug vor der einheimiſchen gab, und dafür bietet ſich als einziger Erklärungsgrund nur der, daß man die Frau daheim nicht fand.

Der Frauenmangel hat die Frau in unſern Geſichtskreis gebracht, und ich benutze dieſen Anlaß, um hier das Nötige über ſie einzuſchalten. Es ſind drei Punkte, die ich hervorzuheben habe. Alle drei ſtehen mit den Zwecken der Wanderung in engſter Verbindung.

1. Die monogamiſche Form der Ehe.

Bei dem ariſchen Muttervolk bildete dieſelbe thatſächlich die Regel, aber ſie war nicht durch das Recht vorgeſchrieben, Polygamie war verſtattet und bei Fürſten und Vornehmen in Übung, die allein in der Lage waren, ſich den Luxus zu erlauben, mehrere Frauen zu halten, während die Mittel des geringen Mannes dazu nicht ausreichten. Mit den Verhältniſſen der Wanderung war die Polygamie unvereinbar. Daheim beſtritt

der Mann die Unterhaltskosten für die Frauen, mochte jeder zusehen, ob er sie aufbringen konnte. Aber hier sorgte nicht jeder Einzelne für sich und die Seinigen, sondern die Sorge für das Verpflegungswesen war eine gemeinsame Angelegenheit. Mehrere Frauen zu halten hätte unter diesen Umständen bedeutet, einen Luxus treiben auf Kosten des Gemeinwesens, die Lasten der Ernährung auf deren Schultern abladen.

Wo wäre das Ende abzusehen gewesen, wenn man dies hätte verstatten wollen? Was der Eine, hätte sich auch der Andere erlauben können, jeder hätte sich auf Kosten des Gemeinwesens einen Harem gehalten. Die Unmöglichkeit eines solchen Zustandes liegt so sehr auf der Hand, daß darüber kein Wort verloren zu werden braucht, und es bedarf nicht erst des Hinweises auf den oben nachgewiesenen Frauenmangel, um die Überzeugung zu gewinnen, daß eine Vielweiberei in den Zeiten der Wanderung nicht existiert hat, weil sie nicht hat existieren können.

Wir haben damit eine kulturgeschichtliche Thatsache allerersten Ranges festgestellt: den Kausalitätszusammenhang zwischen der monogamischen Form der Ehe und der Wanderung der Indoeuropäer. Der Arier Polygame, der Indoeuropäer Monogame — es genügt zu wissen, daß der Übergang von der Polygamie zur Monogamie während der Periode der Wanderung erfolgt ist, und schon die Thatsache allein beansprucht einen eminenten kulturgeschichtlichen Wert. Wenn die Polygamie von Asien nicht mit nach Europa hinübergenommen, Europa der Mutterboden der Monogamie geworden ist, wie es Asien der der Polygamie war und noch heutigen Tages ist, so verdankt die Geschichte dies dem Indoeuropäer, es war ein Wendepunkt, wie die Weltgeschichte außer dem Christentum keinen zweiten zu verzeichnen hat. Damit mag die Bedeutung, welche die Thatsache für den Kulturhistoriker beansprucht, erschöpft sein, aber der Ethiker kann und soll ihr noch etwas anderes entnehmen.

Es iſt die Erkenntnis, daß eine der Grundformen des ſittlichen Daſeins der Menſchheit nicht durch die ſittliche Intuition, in der die herrſchende Ethik den letzten Grund alles Sittlichen zu erblicken gewohnt iſt, ins Leben gerufen worden iſt, ſondern durch die zwingende Kraft äußerer Verhältniſſe. Dem Muttervolk war die Vorſtellung, daß die Polygamie dem Weſen der Ehe widerſpreche, unbekannt, der Indoeuropäer verließ mit dem Glauben an ihre Rechtmäßigkeit die Heimat, der Grund, daß er ſie mit der Monogamie vertauſchte, kann alſo nicht auf ein ſittliches Bedenken gegen ſie zurückgeführt werden, ſondern lediglich auf die von mir nachgewieſene praktiſche Unmöglichkeit derſelben während der Wanderung. Damit iſt für die Monogamie ein Grund dargethan von einer ſo unabweisbar zwingenden Kraft, daß auch die verwegenſte Widerſpruchsluſt nicht verſucht ſein wird, ihn in Abrede zu nehmen. Die Monogamie verdankt ihre Einführung beim Tochtervolk praktiſchen, nicht ſittlichen Motiven, erſt die Gewohnheit und das lange Beſtehen hat den Umſchlag des urſprünglich Nichtſittlichen in das Sittliche zur Folge gehabt, es iſt derſelbe Vorgang, den ich oben für das Religiöſe nachgewieſen habe, und der meines Erachtens bei allen ſittlichen Normen im weiteſten Sinn des Worts (Recht, Moral, Sitte), ohne Ausnahme ſich wiederholt. Praktiſche Motive haben ſie alle ins Leben gerufen. Haben ſie ſich in einer Weiſe der geſellſchaftlichen Ordnung eingegliedert, daß man ſie ohne Bedrohung derſelben nicht mehr hinwegnehmen könnte, ſo geraten die wahren Eltern: die praktiſchen Gründe in Vergeſſenheit, und die „ſittliche Idee“ giebt ſie für ihre Kinder aus. Aber es ſind nur Mantelkinder — man ſchlage den Mantel zurück, und man wird mit Hülfe der Geſchichte in den meiſten Fällen die wirklichen Eltern zu ermitteln vermögen. In Bezug auf die Monogamie glaube ich dies hiermit gethan zu haben.

2. Festigkeit der ehelichen Verbindung.

Polygamie und freie Lösbarkeit der Ehe von seiten des Mannes gehen Hand in Hand, sie entstammen derselben Vorstellung: Ungebundenheit des Mannes in Bezug auf das eheliche Verhältnis. Dem Manne, dem es frei steht, seiner Frau das tiefste Leid zuzufügen, indem er ein anderes Weib sein Lager mit sich teilen läßt, wird es nicht verwehrt werden können, sie gehen zu heißen — der richtigen Frau wird die Scheidung sogar noch als das kleinere der beiden Übel erscheinen. Das alte Testament erkennt noch das Recht des Mannes an, der Frau ohne Angabe von Gründen einen Scheidebrief zuzustellen, ebenso der Koran, das neue Testament beschränkt es auf den Fall des Ehebruchs. Hat das Christentum den Grundsatz der Festigkeit der Ehe in die Welt gesetzt? Schon vorher hatte es der Indoeuropäer gethan, und zwar aus denselben Motiven, welchen der Grundsatz der Monogamie seine Entstehung verdankt: Polygamie und freie Löslichkeit der Ehe vertrugen sich nicht mit den Zwecken der Wanderung.

Ob dem arischen Muttervolk die freie Scheidung des Mannes von der Frau bekannt war, darüber habe ich nichts zu ermitteln vermocht, aber da es die Polygamie duldete, so wird es auch ihr kein Hindernis in den Weg gelegt haben. Wie es sich damit aber auch verhalten haben möge, mit der Wanderung vertrug sich das freie Scheidungsrecht des Mannes ebenso wenig wie die Polygamie. Wie hätte, als man sich zum Auszug rüstete und jeder sich ein Weib suchte, ein weibliches Wesen dem Manne die Hand reichen sollen, wenn es nicht gegen die Gefahr geschützt war, von ihm, falls er seiner überdrüssig geworden, verstoßen zu werden? Traf dies Los die Frau daheim, so kehrte sie zu den Ihrigen zurück, bei ihnen fand sie Unterkommen und Schutz, traf es sie auf dem Marsch, so war sie ein elendes, hülfloses, allen Halts beraubtes Wesen. Sie da-

gegen zu sichern, lag im Interesse aller, es war die unerläßliche Bedingung, um die Frauen zu bestimmen, sich dem Zuge anzuschließen. Die Zusicherung des Mannes an die Frau allein reichte dazu nicht aus — welche Garantie hatte sie, daß er sein Wort hielt? Dazu bedurfte es der Garantie seitens der Gesamtheit, d. h. es mußte durch gemeinsame Verabredung der Grundsatz aufgestellt werden, daß der Mann sich nicht nach reiner Willkür von der Frau trennen könne, sondern nur, wenn sie ihm durch schuldhaftes Verhalten dazu Grund gegeben habe.

Diese Erwägung traf nur für die weiblichen Wesen zu, welche man bestimmen wollte, die Heimat zu verlassen, nicht für diejenigen, welche während der Wanderschaft geboren waren. Und doch galt dasselbe Recht auch für sie, es müssen sich also noch andere Erwägungen hinzugesellt haben. Es ist oben (S. 408) der rechtlich bindenden Kraft des Verlöbnisses gedacht worden. Schon sie allein reicht aus, um den Schutz, den das Recht der Frau in Bezug auf die Ehe gewährte, zu erklären, er war mit der rechtlich bindenden Kraft des Verlöbnisses notwendig gegeben, entgegengesetzten Falls hätte dieselbe dadurch einfach vereitelt werden können, daß der Mann die Frau nahm und sie sofort wieder wegschickte.

Auch in Bezug auf die Festigkeit der Ehe war es also ebenso wie in Bezug auf den Grundsatz der Monogamie nicht die sittliche Idee, welche diese Gestaltung des ehelichen Verhältnisses zu Wege brachte, sondern wiederum nur die unabweisbare praktische Nötigung — auch hier kann sich mithin erst im Laufe der Zeit die sittliche Idee hinzugesellt haben. Was wir heutzutage aus dem „Wesen der Ehe“ ableiten, ist historisch ohne Mitwirkung irgend einer sittlichen Vorstellung rein durch praktische Motive ins Leben gerufen worden, wir verdanken es nicht der tiefen sittlichen Intuition unserer indoeuropäischen Ahnen, sondern lediglich ihrer praktischen Einsicht in das, was not that. Die richtige Gestaltung des Eherechts — eins der unvergänglichsten Verdienste der Indoeuropäer um

die Menschheit — war ein absolutes Postulat der Wanderung.

Von der unbestreitbaren Thatsache ausgehend, daß keins der indoeuropäischen Völker die Einrichtung der Wanderperiode so treu bewahrt hat, wie das römische, glaube ich von der Gestaltung des ehelichen Verhältnisses während dieser Zeit ein annäherndes Bild zu gewähren, indem ich die Bestimmungen mitteile, welche nach der römischen Sage Romulus, der hier wie überall der Repräsentant der Urzeit ist, erlassen haben soll.

Den Mann, der seine Frau (altlat. voxor, neulat. uxor von skr. vaçâ Geliebte) verkaut, trifft Todesstrafe. Wegen Ehebruchs darf er sie töten, ebenso, wenn sie sich betrinkt. Scheiden darf er sich von ihr nur aus gewissen gesetzlichen Gründen, von denen ich hier nur den Ehebruch namhaft mache, während ich die anderen der folgenden Erörterung vorbehalte. Verstößt er sie ohne gesetzlichen Grund, so büßt er es mit dem Verlust seines ganzen Vermögens, die eine Hälfte fällt an die Frau, die andere an die Gens.

Die überaus einschneidenden Strafbestimmungen, welche hier aufgeboten werden, um die Stellung der Frau zu sichern, zeigen, wie sehr man sich bewußt war, was für das Gemeinwesen daran hing. Todesstrafe und Verlust des ganzen Vermögens — wessen bedarf es mehr, um die Überzeugung zu gewinnen, daß die Urzeit in der rechtlichen Sicherung der Stellung der Frau ein Lebensinteresse allerersten Ranges erblickte? Wie gänzlich anders die spätere Zeit darüber dachte, zeigt das Aufkommen der sog. freien Ehe (coëmtio), welche die Scheidung ganz in das Ermessen der Gatten stellte, und bei der den Mann im Fall der Scheidung nur eine Rüge des Censors (nota censoria) traf. Worin lag der Grund? Nicht in der Mißachtung der sittlichen Bedeutung der Ehe — darüber kann nach allem, was wir über das eheliche Leben der Römer in der guten alten Zeit wissen, nicht der mindeste Zweifel bestehen — sondern darin, daß die Verhältnisse der Seßhaftigkeit

dem Recht eine andere Stellung zur Ehe ermöglichten als zur Zeit der Wanderung, das Recht zog seine Hand von ihr zurück und überließ ihren Schutz der Sitte. Mit dieser Freigebung der Ehe war auch die des Verlöbnisses gegeben. Es wäre widersinnig gewesen, fortan noch eine Klage auf Eingehung eines Verhältnisses zu gewähren, dessen Lösung ganz dem freien Willen der Parteien anheimgestellt war, Freiheit in Bezug auf Lösung der Ehe bedingt notwendigerweise auch Freiheit in Bezug auf ihre Eingehung — die Klaglosigkeit des Verlöbnisses in der späteren Zeit steht im engsten Kausalnexus mit dem Aufkommen der freien Ehe.

3. Fruchtbarkeit der Frau.

Das Gemeinwesen nimmt die Frau unter ihren Schutz, aber dafür erwartet es von ihr, daß sie Kinder gebäre und zwar möglichst viele[347]), am liebsten männlichen Geschlechts. Eine Frau, die nur Knaben gebärt (puerpera), ist hoch angesehen, mehr Mädchen als Knaben oder gar nur Mädchen zu gebären, ist für sie ein Unglück, gar keins ein Fluch. Kinder in die Welt zu setzen, ist die Bestimmung der Ehe, dadurch unterscheidet sie sich von der außerehelichen Verbindung, bei der es auf Sinnengenuß abgesehen ist und die Kinder mehr gefürchtet als gewünscht werden, und von der Scheinehe, durch die man sich den Strafen der Ehelosigkeit zu entziehen suchte, und der der Censor durch Auferlegung des Eides an den Mann, daß er in richtiger Ehe lebe (liberorum quaerendorum gratia se uxorem habere), steuerte. Die richtige Frau wird Mutter, und daher von mater die Bezeichnung der Ehe als matrimonium, und matrona als Ehrenname für die Frau („matro-

347) Aus den Quinten bei der dos (Ulp. VI, 4) ergiebt sich, daß es mindestens fünf sein sollten, und diese Zahl des ältesten Rechts ward auch für das jus liberorum in den Provinzen beibehalten, während sie in Italien auf vier, in Rom auf drei herabgesetzt ward.

narum sanctitas"), während die Sprache von pater den Ausdruck für Vermögen: patri-monium bildet: die Frau sorgt für die Kinder, der Mann für das Vermögen. Bekommt sie keine Kinder, so wird dies nach der Volksvorstellung ihr zur Last gelegt, und selbst die Gesetzgebung der späteren Zeit ließ sich durch diesen Gedanken leiten, indem sie den Ehemann schon beim Dasein *eines* Kindes von den Strafen der Kinderlosigkeit (orbitas) befreite, die Frau nur, wenn sie mehrmals geboren hatte (in Rom drei-, in Italien vier-, in den Provinzen fünfmal). Es liegt dem der Gedanke zu Grunde, die Frau trägt die Schuld, wenn nicht mehr Kinder kommen, sie hat aus Scheu vor dem Wochenbett und der Mühe der Auferziehung der Kinder künstlich in den Lauf der Natur eingegriffen, hätte sie gewollt, es würde, da die erste Entbindung gezeigt hat, daß sie nicht unfruchtbar ist, an weiteren Kindern nicht gefehlt haben, der Mann ist daran schuldlos.

Kinder also waren das, was der Mann wie das Gemeinwesen von der Frau begehrte, Fruchtbarkeit der Frau stand auf einer Linie mit der Tapferkeit des Mannes, und wie man diese durch Verleihung eines Speers[348]), so lohnte man jene durch die eines Schlüssels — das Symbol der Erschließung des Mutterschoßes[349]). Durch sie war die Liebe des Mannes und die Achtung, die sie in der Welt genoß, bedingt. Zwar verstoßen konnte er sie wegen Unfruchtbarkeit nicht, unter den Gründen, welche Plutarch (Romulus c. 22) namhaft macht, findet sich dieser nicht. Plutarch zählt die Gründe auf, aus denen Romulus, der auch hier die Personifikation des alten Rechts

348) Fest. Epit. p. 101 Hastae.

349) Fest. Epit. p. 56. Clavim consuetudo erat mulieribus donare ob significandam partus facilitatem. Der Ausdruck partus facilitas kann auf den einzelnen Akt der Geburt bezogen werden, aber auch auf die Leichtigkeit des Gebärens überhaupt. Von wem der Schlüssel geschenkt ward: ob von dem Manne, den Verwandten oder nach Art des Ehrenspeers vom Gemeinwesen, steht dahin.

bedeutet, dem Manne die Scheidung verstattet habe. Sie stehen im engsten Zusammenhang mit der Unfruchtbarkeit der Frau, und dies hat mich bestimmt, sie hier ins Auge zu fassen. Es bedarf zu dem Zweck erst der Richtigstellung des Sinnes der Stelle des Plutarch; sie ist bisher in kaum glaublicher Weise mißverstanden worden.

Außer dem Fall des Ehebruchs soll Romulus noch zwei Gründe namhaft gemacht haben: Vergiftung der Kinder und Nachmachung von Schlüsseln[850]). Vergiftung der Kinder! Die Frau, deren höchster Lebenswunsch und Stolz die Kinder bildeten, soll selbstmörderisch ihr Glück vernichten? Es sei darum. Aber sie hätte ebenso thöricht wie verworfen sein müssen, wenn sie die Kinder durch Gift hätte aus dem Leben schaffen wollen, was sie der Gefahr der Entdeckung ausgesetzt hätte — da boten sich viel geeignetere Mittel dar, sie erdrosselte das Kind im Schlaf. Und auf eine solche anderweitige Tötung des Kindes hätte das Gesetz nicht dieselbe Strafe setzen sollen? Das hätte ja geheißen, ihr den einen Weg verschließen und ihr den anderen offen halten: vergiftest Du Deine Kinder, so kann Dein Mann sich von Dir scheiden, wenn du sie auf andere Weise ums Leben bringst, nicht. Und warum wird bloß die Vergiftung der Kinder namhaft gemacht? War die Vergiftung anderer Personen minder strafwürdig? Die Frau vergiftet Vater, Mutter, Geschwister des Mannes — hier steht ihm das Scheidungsrecht nicht zu! Aber wozu im Fall der Vergiftung der Kinder noch erst den Vorbehalt desselben? Sicherlich wird auf jeden Giftmord die Todesstrafe gestanden haben, der Mann ward die Rabenmutter also auch ohne Scheidung los. Kurz, die Ansicht enthält einen solchen Rattenkönig von widersinnigen,

850) Die entscheidenden Worte lauten: *ἐπὶ φαρμακείᾳ τέκνων ἢ κλειδῶν ὑποβολῇ καὶ μοιχευθεῖσαν*, bei Bruns, Fontes romani antiqui I Romulus, wiedergegeben: propter veneficium circa prolem vel falsationem clavium vel adulterium commissum.

völlig unglaublichen Dingen, daß es des gänzlichen Mangels an Nachdenken, der vollendeten Kritiklosigkeit bedarf, um sie gläubig entgegen zu nehmen.

Die Sache ist ganz einfach: τέκνων gehört nicht zu dem vorhergehenden φαρμακείᾳ, sondern zu dem folgenden ὑποβολῇ, das Komma, wenn man es in den griechischen Text setzen will, muß nicht hinter τέκνων, sondern hinter φαρμακείᾳ gesetzt werden. Es sind nicht zwei Vergehen, welche hier namhaft gemacht werden, sondern drei: φαρμακεία, ὑποβολὴ τῶν τέκνων und ὑποβολὴ τῶν κλειδῶν.

Das erste ist die Kindesunterschiebung. Dem Obigen nach wird es begreiflich erscheinen, daß eine Frau, deren Glück und Stellung daran hing, daß sie Mutter ward, für den Fall, daß die Natur es ihr versagt hatte, auf den Gedanken verfallen konnte, durch Kunst der Natur zu Hülfe zu kommen und ein fremdes Kind unterzuschieben. Sie benutzte den Moment, wo der Mann im Felde stand; kam er zurück, so war das Kind da.

Das zweite Vergehen ist die Fälschung der Schlüssel. Die Vorstellung, die man damit verbindet, ist etwas, aber nicht viel besser als die obige. Die Frau möchte gern an die Sachen des Mannes, die er verschlossen hält, und von denen er die Schlüssel, da er seiner Frau natürlich nicht trauen kann, selbst wenn er sich auf den Marsch verfügt oder in die Schlacht zieht, sorgsam mit sich führt. Und doch bildeten gerade die Schlüssel das Erfordernis und das charakteristische Kennzeichen des Hausregiments der Frau; beim Eintritt ins Haus wurden sie der Neuvermählten übergeben, bei der Scheidung der Frau abgefordert (claves adimere, exigere). Wozu also erst noch die Schlüssel nachmachen? Aber die Schlüssel, welche die Frau fälschte, waren nicht die wirklichen, sondern die symbolischen: der oben genannte clavis ad significandam partus facilitatem, das Ehrenzeichen der Leichtgebärerin. Wie wir uns das konkret zu denken haben: ob die Frau den Schlüssel nach-

machte, ihn einer anderen stahl, abkaufte, die Verwandten bestach, ihr einen zu schenken, lasse ich dahingestellt, jedenfalls war es auf Täuschung des Mannes abgesehen, und dies setzt voraus, daß der Betrug vor Eingehung der Ehe spielt, der Schlüssel sollte ihm sagen: du bekommst eine Frau, die leicht Kinder gebärt.

Das dritte Vergehen ist die Bereitung von Liebestränken, die sie dem Mann ohne sein Wissen in sein Getränk mischt. Auch hier also betrügt sie ihn wieder, ebenso wie in den beiden vorhergehenden Fällen. Warum? Um sich seiner Liebe zu versichern? Das scheint mir für die Urzeit zu hoch gegriffen, wir müssen uns für sie nach einem realistischeren Grunde umsehen. Da bietet sich zuerst das Motiv der künstlichen Steigerung des Geschlechtstriebes beim Mann. Auch diese Deutung sagt mir nicht zu, es wird eines solchen Mittels bei einem kräftigen Naturvolk nicht bedurft haben. Dagegen bietet sich eine andere dar, welche nach dem Vorhergehenden die größte Wahrscheinlichkeit beanspruchen kann: die Frau, welche keine Kinder bekommt, mischt den Liebestrank, um Mutter zu werden. Nicht also der erotische Zweck ist es, der sie dabei leitet, sondern der Gedanke, der all ihr Sinnen und Denken ausfüllt, daß sich ihr Leib aufschließen möge. Weit entfernt, durch ihre *φαρμακεία* die Kinder aus dem Wege zu räumen, soll sie ihr nur dazu dienen, ihr Kinder zu verschaffen. Daß das Wort diesen Sinn haben kann, steht außer Zweifel — *φάρμακον* bezeichnet in erster Linie nicht Gift, sondern Heil-(Arznei)mittel, *φαρμακεία* demgemäß also nicht bloß die Bereitung von Giften, sondern auch von Arzneimitteln, Liebestränken, — daß es hier in diesem Sinne genommen werden muß, ergiebt sich daraus, daß das Gesetz der Giftmischerin unmöglich die bloße Strafe der Ehescheidung androhen konnte, es hätte die Todesstrafe sein müssen.

Der Glaube an die Wirksamkeit der Liebestränke, der demnach schon der Urzeit angehört, hat sich in Rom noch bis in

die historische Zeit hinein behauptet. Dafür legt ein Bericht von Livius (VIII, 18) Zeugnis ab. Die Stelle ist bisher ebenso in kaum glaublicher Weise mißverstanden, wie die von Plutarch. Nach der herrschenden Ansicht[351]) sollen im Jahre der Stadt 422 nicht weniger als 170 den vornehmsten Kreisen angehörende Römerinnen sich verschworen haben, ihre Männer zu vergiften. Man staunt, wie ein solches Märchen bei den Altertumsforschern hat Glauben finden können, es ist um kein Haar besser, als das von der Mutter der Urzeit, welche ihre Kinder vergiftet. Der Vorgang spielt in den besten Zeiten der Republik, wo das eheliche Leben über alles Lob erhaben war; schon dieser Umstand allein macht die Annahme, daß sich damals 170 Giftmischerinnen hätten finden können, die ihre Männer abthun wollten, völlig unmöglich. Was in aller Welt konnte sie verlocken, das glänzende Los an der Seite eines angesehenen Mannes mit dem kümmerlichen einer Witwe zu vertauschen? Ihre Thorheit hätte auf derselben Höhe mit ihrer Verruchtheit stehen müssen (ganz so wie bei der Mutter der Urzeit, die ihr Kind vergiftet, anstatt es zu erdrosseln), wenn sie zu dem Zweck ein Komplott hätten bilden wollen, das die Gefahr der Entdeckung in Aussicht stellte und wirklich nach sich zog, anstatt daß jede für sich im geheimen den Mann aus dem Wege räumte.

Auch hier ist die Sache ganz einfach: die „venena", welche die Matronen brauten, waren nicht bestimmt, sie ihrer Männer zu entledigen, sondern diese nur fester an sie zu ketten, es waren Liebestränke (vene-num von Ven-us = Mittel der Liebe) nach ihrer Überzeugung nicht „venena mala", sondern „bona" (Liv. a. a. O.: ea medicamenta salubria esse[352]),

---

351) Statt aller s. Marquardt in Becker, Handbuch der röm. Altertümer V S. 67.

352) Unterscheidung von venena bona und mala l. 236 de V. S. (50, 16) qui venenum dicit, adjicere debet, utrum malum an bo-

und sie weigerten sich nicht, die Probe darauf an sich selber zu machen, die freilich mit ihrem Tode endete. Mit dem „veneficium“ dieser Frauen hatte es also ganz dieselbe Bewandtnis wie mit der φαρμακεία der Frau in der Urzeit, nur daß es jenen schwerlich gleich dieser darauf angekommen sein wird, Kinder zu bekommen; aber bei beiden war es nicht Haß, sondern Liebe, welche ihnen die Hände führte.

Alle drei im bisherigen betrachteten Scheidungsgründe des Plutarch drehen sich um die Fruchtbarkeit der Frau, die beiden ersten sollen dem Manne den Schein derselben (τέκνων ἢ κλειδῶν ὑποβολή) vorspiegeln, der dritte (φαρμακεία) sie fördern. Vielleicht ist dies auch mit dem vierten (μοιχευθεῖσαν) der Fall. Das Motiv zum Ehebruch kann Sinnenlust sein, aber es bietet sich noch ein anderes dar: die Frau, die von dem eigenen Manne keine Kinder erhält, giebt sich einem anderen preis, um den höchsten Wunsch, an dem ihr ganzes Glück und ihre Stellung hängt, zu erreichen. Man muß sich die Schmach und das Elend, das auf der Kinderlosen in der Urzeit lastete, vergegenwärtigen, um zu verstehen, daß auch eine Frau, die ihren Mann wahrhaft liebte, sich zu diesem Schritt entschließen konnte; es war ja nicht die Buhlerin, die sich hingab, sondern die ehrbare Frau, welche Mutter zu werden und mit dem eigenen Glück zugleich das des Mannes zu begründen suchte. Und darum mag der Mann, wie in den drei anderen

---

num, nam et medicamenta venena sunt — daher: lex ita loquitur: qui venenum malum fecit, Cic. pro Cluent. 54, 148, ähnlich wie bei dolus: qui dolo malo etc. Die ursprüngliche Art des venenum ist das venenum bonum und zwar der Liebestrank gewesen (venenum von venus), aus der Frau, welche Liebestränke für den Mann braute (veneficа), ist später die Zauberin und Giftmischerin geworden, überall ist es in der Sage die Frau, welche sich darauf versteht (Medea, Circe), nie der Mann, venenum bonum wie malum kommen geschichtlich auf ihre Rechnung, und auch heute noch bildet Giftmord ein vorzugsweise weibliches Verbrechen.

Fällen, ſo auch in dieſem, häufig Gnade vor Recht haben ergehen laſſen und die Frau behalten haben — es waren ja nur Verirrungen aus Liebe —, während er am buhleriſchen Weibe die Todesſtrafe vollzog, die das Geſetz ihm verſtattete.

Das Gegenſtück der Unfruchtbarkeit der Frau iſt die Eheloſigkeit des Mannes. Das Gemeinweſen verlangt von jedem Manne, daß er heiratet und für Nachwuchs ſorgt; die Frau zu finden, iſt ſeine Sache, findet er ſie nicht bei den Seinigen, ſo mag er ſie ſich vom Feinde holen. Der Eheloſe entzieht ſich nicht bloß der Pflicht gegen das Gemeinweſen, ſondern er ſchließt auch eine Gefahr für den Ehemann in ſich: die des Marders, der den Hühnerſtall beſchleicht; es war die Erwägung, welche die Frieſen im Mittelalter beſtimmte, keine unverheirateten Prieſter unter ſich zu dulden. In Rom ward der Eheloſe von Staats wegen durch den Cenſor an die Erfüllung ſeiner Pflicht erinnert[353]), und es gab eine eigene Hageſtolzenſteuer (aes uxorium), deren Empfindlichkeit dadurch geſteigert ward, daß ſie nach Maßgabe des Vermögens angeſetzt wurde[354]); es hätte ganz im römiſchen Geiſt gelegen, wenn man den Ertrag derſelben zur Ausſteuer vermögensloſer Mädchen verwandt hätte. Beide Einrichtungen ſtammen nachweisbar erſt aus hiſtoriſcher Zeit, laſſen ſich alſo nicht in die Zeit der Wanderung verlegen; aber wenn ſchon die Römer zur Zeit der Seßhaftigkeit das Bedürfnis empfanden, der Eheloſigkeit zu ſteuern, ſo wird man zur Zeit der Wanderung, wenn ſie ſonſt zu beſorgen war, ſie um ſo weniger geduldet haben, die Sorge für den Nachwuchs war hier in erhöhtem Maße geboten.

353) Ein Cenſor ging ſogar ſo weit, ihnen Multen anzudrohen, bis ſie heirateten. Plut. Camill. 2.

354) Huſchke, Verfaſſung des Servius Tullius S. 501.

V. Sachkundige Perſonen[355]).

1. Die Fetialen[356]).

XLVIII. Die Fetialen bildeten in Rom die Behörde zur Vornahme aller äußeren Akte des Völkerrechts: Verfolgung der Anſprüche des Angehörigen des eigenen Volks gegen den des andern, Entgegennahme der ſchuldigen Leiſtung, in Ermangelung derſelben des Schuldigen ſelber (noxae deditio), ſowie umgekehrt Ablieferung der ſchuldigen Leiſtung oder des Schuldigen an das andere Volk. Sie waren eine lediglich exekutive Behörde ohne eigenes Entſcheidungsrecht, die Beſchlußfaſſung über alle internationalen Angelegenheiten ſtand dem Volk zu, das aber in zweifelhaften Fällen ihren Rat einholte, der Name bezeichnet ſie als die Sprecher des Volks[357]), d. i. Geſandte. Die Römer bezeichnen die Einrichtung, die ſich bei allen italiſchen Völkern wiederholt, als eine von ihnen einem fremden Volk entlehnte, der denſelben beigelegte Name Aequicoli (= qui aequum colunt) zeigt, was davon zu halten. Daß ſie der Urzeit angehört, kann meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen: das Steinbeil und die hasta praeusta ſind bereits früher angeführt, und zu ihnen geſellt ſich als dritter noch der Ritus bei der deditio hinzu: dem Schuldigen wurden die Kleider ausgezogen und die Hände auf den Rücken gebunden (Liv. IX, 10). Das Binden erklärt ſich, aber wozu das Ausziehen der Kleider? Es hat denſelben Grund, wie bei der

---

355) [Vermutlich hatte Ihering beabſichtigt, dieſen bedeutſamen Abſchnitt durch einige allgemeine Betrachtungen einzuleiten.]

356) [Dieſer Paragraph ſcheint nicht in definitiver Redaktion vorhanden zu ſein. Es liegt nahe, bei den Fetialen an die Dolmetſcher der Urzeit zu denken, alſo Sachkundige in dieſem Sinne, deren ja das Volk auf der Wanderung nicht entraten konnte.]

357) Fetialis von fari (Vaničzek II, 577).

Haussuchung nach gestohlenen Gegenständen (S. 14 ff.): solenne Akte werden in der Weise vorgenommen, wie sie in der Urzeit vorgenommen wurden, der alte Arier aber kannte keine Kleider, daher auch hier Entfernung der Kleider. Der deditus ist der Schuldige der Urzeit: der Mann an der Säule (S. 78 ff.), nackt und gebunden. Auch die heiligen Kräuter (sagmina, verbena) weisen auf die arische Vorstellung der Heiligkeit gewisser Pflanzen hin[358]). Nach alle dem wird der Schluß gerechtfertigt sein, daß die Fetialen nebst den von ihnen beobachteten Gebräuchen schon der Periode der Wanderung angehören.

2. Die Pontifices.

II. Der Sprache zufolge sind Pontifices[359]) diejenigen, welche die Brücken zu machen haben (pontem facere), und auf diese ihre Beziehung zur Brücke deutet auch der Umstand hin, daß sie ihr Amtslokal in Rom am pons sublicius hatten, und daß die Axt zu den Insignien ihres Amtes gehörte. Die Pontifices waren demnach die Techniker des Brückenbaus gewesen: Brückenmeister. Die Ansicht ist auf vielfachen Widerspruch gestoßen[360]), man vermochte sich eine so untergeordnete Thätigkeit, wie das Schlagen einer Brücke, mit der religiösen Seite des Amts und dem hohen Ansehen der Pontifices nicht zusammenzureimen. Versuchen wir, ob uns die Zeit der Wanderung nicht das vermeintliche Rätsel erschließt.

---

358) Beispiel bei Zimmer a. a. O. S. 59—62.

359) Livius I, 20, 32, II, 2 kennt für die Königszeit nur einen, die anderen Autoren nennen mehrere, wahrscheinlich hatte Livius nur den Vorstand (mit späterem Namen pontifex maximus) im Auge.

360) Nicht bloß bei heutigen Schriftstellern, sondern schon bei den Römern, s. darüber und über die höchst gezwungenen, zum Teil sprachlich gänzlich unmöglichen etymologischen Ableitungen des Worts Marquardt in Becker, Handbuch der römischen Altertümern IV S. 186.

Für ein auf der Wanderung begriffenes Volk ſpielt die Brücke eine große Rolle. Stößt es auf einen Fluß, der ſeinen Weg kreuzt und der ſich nicht durchwaten läßt, ſo bedarf es des Schlagens einer Brücke, und dieſer Fall mußte ſich auf dem langen Wege der Indoeuropäer von Aſien nach Europa ſehr häufig wiederholen. Das Schlagen einer Brücke aber war keine Sache der bloß phyſiſchen Kraftanſtrengung des Schlagens und der Herbeiſchaffung der Pfähle, Balken, Bohlen, Bretter, dazu bedurfte es des Kopfes und des geübten Auges, des Nachdenkens und der Erfahrung. Zunächſt mußte diejenige Stelle des Fluſſes feſtgeſtellt werden, wo derſelbe am wenigſten tief und reißend war, dann mußte das Profil des Flußbettes durch vorherige Meſſungen mit einem Stabe oder dem Senkblei von einem Boot oder Floß aus ermittelt werden, um danach die Länge der Balken zu bemeſſen, welche, wie wir von der Konſtruktion des pons sublicius in Rom wiſſen, nicht ſenkrecht, ſondern ins Kreuz geſtellt wurden[361]). Der Pons ſublicius iſt die Brücke der Urzeit, es war die einzige ganz von Holz gefertigte Brücke in Rom, alle anderen waren von Stein, und wir wiſſen, daß ſich an ihr keine eiſernen Nägel befinden durften (S. 40). Das beſagt: der Pons ſublicius ſtammt aus der Zeit, als man ſich noch nicht auf die Verarbeitung des Metalls und Verwendung des Steins zu Bauten verſtand. So begreift es ſich, daß die Holzbrücke ſich bei den Pontifices erhielt, die nicht bloß, wie bereits bemerkt, an ihr ihr Amtslokal, ſondern auch für ihre Erhaltung zu ſorgen hatten; wie überall hat die Geiſtlichkeit auch hier an den Einrichtungen der Urzeit feſtgehalten, den Fortſchritt des Volks und der weltlichen Behörden vom Holz zu Stein und Metall nicht mitgemacht. Der Pons ſublicius war in Rom längere Zeit hindurch die einzige Brücke; die Sage führt ihre Erbauung auf Ancus Martius

361) Die ſprachlichen Zeugniſſe dafür bei Ratzel a. a. O. II, 825.

zurück. Das ist ein beachtenswerter Zug, es prägt sich darin die militärische Bestimmung der Brücke aus. Sie bestand nicht etwa bloß darin, daß sie dem Heer den Übergang auf das andere Stromufer ermöglichen sollte, sondern auch darin, daß sie beim Andrängen des Feindes mit leichter Mühe abgebrochen werden konnte; der Fall des Horatius Cocles zeigt, daß man dies noch fertig brachte, als die Etrusker bereits den Pons sublicius bestürmten, die Bohlen waren also durch die hölzernen Nägel mit dem Gestell der Brücke so zusammengefügt, daß sie sich ohne Schwierigkeit entfernen ließen. Die Brücke vereinigte vermöge dieser Konstruktion mit ihrem offensiven Zweck zugleich den defensiven, sie ermöglichte den eigenen Einfall in Feindesland und schnitt dem Feinde den in das römische Gebiet ab. Mittelst einer festen Brücke hätte man den unschätzbaren Vorteil der Deckung durch den Fluß preisgegeben, mittelst der zerlegbaren erhielt man ihn sich, und diese Rücksicht auf die Deckung von der Flußseite her wird sicherlich bei der Wahl des Platzes der Ansiedelung in der Urzeit maßgebend gewesen sein, so auch für Rom. Wo ein Fluß sich nicht darbot, wählte man der leichteren Verteidigung wegen Höhenpunkte; in Rom traf beides zusammen: Fluß und Hügel.

Dieser Defensivwert des Flusses ist so einleuchtend, daß die Indoeuropäer wenig einsichtig hätten sein müssen, um nicht auf ihrer Wanderung, wo sie nur irgend konnten, ihren Weg an der Seite eines Flusses zu nehmen, ganz abgesehen von den Vorteilen, welche die stete Nähe des Wassers darbot. Damit war zugleich eine große Gefahr verbunden: bei einem unglücklichen Kampf mit einem übermächtigen Feinde machte der Fluß ein Entweichen nach dieser Seite hin unmöglich. Und da tritt wiederum der Dienst, den die Brücke zu leisten vermochte, in helles Licht; man schlug bei Zeiten eine Brücke, um im Fall der Not auf das andere Ufer entweichen zu können, und brach sie ab, nachdem man sich selber in Sicherheit gebracht hatte. Dies setzte aber voraus, daß man stets imstande war, eine

Brücke zu bauen, das heißt, daß man, um es in heutiger Sprache auszudrücken, einen Brückenpark mit sich führte. Schon der Umstand, daß man nicht überall, wo es einer Brücke bedurfte, auf brauchbares Holz rechnen konnte, machte diese Vorsichtsmaßregel nötig, der Rücksicht auf Ersparung der nutzlosen Arbeit und des damit verbundenen längeren Aufenthalts an vielleicht ungeeigneter Stelle ganz zu geschweigen. Wir wissen von den Germanen, daß sie ihre Holzhäuser auf Ochsenwagen mit sich führten, um wie viel mehr wird dies auch für das Brückenmaterial anzunehmen sein. Und damit ergiebt sich ein zweites Motiv für die Zerlegbarkeit der Brücke; es bedurfte derselben nicht bloß darum, um die Brücke im Fall feindlichen Andranges sofort abbrechen zu können, sondern auch, um das zu ihrem Bau an irgend einer Stelle verwandte Material wieder mitnehmen zu können. Zerlegbarkeit aller Holzbauten, deren man auf der Wanderung benötigt war, und Herstellung derselben mittelst hölzerner Nägel bildet einen Grundzug der im übrigen sicherlich nur gering entwickelt gewesenen Technik der Indoeuropäer auf ihrer Wanderschaft[362]).

Bei der im bisherigen nachgewiesenen hervorragenden Wichtigkeit des Brückenwesens zur Zeit der Wanderung wird es nicht Gegenstand des Zweifels sein können, daß es in zweckentsprechender Weise geregelt, d. i. daß es den Händen von speciell dafür bestimmten Leuten anvertraut war. Es bedurfte dazu einer das gewöhnliche Maß übersteigenden Einsicht, Sachkunde und Erfahrung: die rein mechanischen Arbeiten, das Fällen und Behauen des Holzes und das Ineinanderfügen und Herausnehmen der einzelnen Brückenteile, konnten von jedem verrichtet werden, und selbst dafür gab es im ältesten römischen

362) Einen interessanten Beleg dafür bietet das von Plin. H. N. XXXVI, 15, 23 geschilderte Bauterium der Cyziker: sine ferreo clavo ita disposita contignatione ut eximantur trabes sine fulturis ac reponantur.

Heerwesen eine besondere Abteilung: die fabri aerarii, unsere Zimmerleute — die fabri aerarii der Heeresverfassung von Servius Tullius kamen erst in der Metallperiode hinzu — aber die Entwerfung und Aufzeichnung des Plans der Brücke, die Feststellung der Maße, die richtige Wahl des verwendbaren vorhandenen Materials konnte nur von Leuten erfolgen, die sich besonders darauf verstanden, von Technikern. Wer dies erwägt, wird nicht darüber im Zweifel sein, daß es die Pontifices waren. Dem sprachlichen Zeugnis, welches ihr Name dafür ins Gewicht wirft, gesellen sich noch zwei andere Gründe sachlicher Art hinzu: die ihren Beruf symbolisierende Art und der Umstand, daß sie ihr Amtslokal am Pons publicius hatten. Für die spätere Zeit hatte dieser Umstand nur noch die Bedeutung einer historischen Reminiscenz aus der Urzeit, zur Zeit der Wanderung war er von eminenter praktischer Bedeutung. Die Pontifices mußten in der Nähe der zu errichtenden Brücke ihren Wohnsitz aufschlagen, um die Arbeiten überwachen zu können, und sie mußten auch bei der fertigen Brücke wohnen, um stets zur Hand zu sein, wenn im Fall plötzlicher Bedrängnis durch den Feind die Brücke schleunigst abgetragen werden mußte.

Mit dieser technischen Funktion der Pontifices steht die priesterliche im engsten Zusammenhang. Nach einer bei Naturvölkern viel verbreiteten Ansicht schließt das Schlagen einer Brücke ein schweres Vergehen gegen den Flußgott in sich, es wird ihm dadurch ein Joch auferlegt, und er rächt sich, indem er die Brücke zerstört[368]). Darum bedarf es der Versöhnung desselben durch Gebet und Opfer. Aber das allein reicht noch nicht aus. Wäre der Fluß zu Fuß durchschritten worden, so

368) Den letzten Rest dieser Anschauung bei den Römern erblicke ich darin, daß die Zerstörung der Brücke durch den Fluß noch in später Zeit als prodigium galt. Zeugnisse bei Marquardt in Becker, Handb. der röm. Altertümer IV, 185.

hätte der Gott ſich ſeine Opfer geholt — er lauert wie das Krokodil in der Tiefe, dürſtend nach Menſchenblut — um dieſe Opfer hat man ihn betrogen, indem man die Brücke ſchlug, und ſie müſſen ihm werden. Es geſchieht, indem man die alten Leute von der Brücke in den Strom wirft. Sie wären bei ihrer geringeren Widerſtandskraft ſeine Beute geworden, während die Jungen ſich gerettet hätten, ſie alſo bilden den ſchuldigen Tribut, den man ihm darzubringen hat. Und nicht bloß einmal bei dem erſten Betreten der Brücke, ſondern der Tribut muß wie jeder alljährlich wiederholt werden. Auf dieſe Weiſe finden die alten Leute, die ja ohnehin nicht am Leben bleiben dürfen, Verwendung, die dem Gemeinweſen zu Gute kommt; es iſt der einzige Dienſt, den ſie ihm noch leiſten können.

Die Pontifices haben den Flußgott in Banden geſchlagen, folglich ſind ſie es, welche ihn zu verſöhnen haben, indem ſie, bevor das Heer die Brücke betritt, an beiden Seiten des Fluſſes Gebete und Opfer veranſtalten und die alten Leute durch die veſtaliſchen Jungfrauen von der Brücke in den Fluß werfen laſſen. So geſchah es noch alljährlich an dem dafür beſtimmten Tage in Rom, es wird der Jahrestag der Eröffnung des pons sublicius geweſen ſein. An beiden Seiten des Fluſſes erfolgten Gebete und Opfer[864]), und dann durch die Veſtalinnen von der Brücke aus die Darbringung des Tributs an den Flußgott. Es waren Binſenfiguren, welche die Stelle der Menſchen vertreten ſollten; woher ſie den Namen der argei hatten, iſt bis jetzt nicht enträtſelt. Daß ſie die Stelle der Menſchen vertreten ſollten, wird von den Römern ausdrücklich bezeugt („priscorum virorum simulacra"); auf dieſe Weiſe hatte man den barbariſchen Brauch der Urzeit mit den humanen Ideen der ſpäteren Zeit in Übereinſtimmung gebracht. Daß

---

864) Varro de L. L. 5, 85: sacra et ulı et eis Tiberim non mediocri ritu.

derselbe in der Urzeit wirklich bestand, steht außer Zweifel; als sprachliches Zeugnis dafür hat sich noch in späterer Zeit der Ausdruck senes depontani für die Sechzigjährigen erhalten, sie werden uns erklärt als diejenigen: qui sexagenarii de ponte dejiciebantur[365]), sie bildeten den Brückenzoll, den man zur Zeit der Wanderung jedesmal, wenn man eine Brücke schlug, zur Zeit der Seßhaftigkeit alljährlich einmal der Flußgottheit entrichtete. Daß wir es hier mit einem Brauch aus der Zeit der Gemeinsamkeit sämtlicher indoeuropäischer Völker, also der Periode der Wanderschaft, zu thun haben, ergiebt sich daraus, daß er sich auch für die Slaven nachweisen läßt. Noch bis auf den heutigen Tag hat sich in einer Gegend im Hannoverschen an der Elbe, wo einst die Wenden wohnten, das heutige Wendland, ein Spruch in plattdeutscher Sprache erhalten, von dem das Volk berichtet, daß er einst in der Urzeit gebetet worden sei, indem man die Greise von der Brücke in den Fluß warf[366]). Warum die Brücke? Konnte man sie doch vom Ufer aus in den Fluß werfen! Und warum das Ertränken? Gab es doch noch andere Mittel, um sie aus dem Leben zu schaffen! Darauf giebt es nur die von mir erteilte Antwort: schuldiger Tribut an die Flußgottheit.

Das Ritual erforderte, daß das Opfer der argei durch die vestalischen Jungfrauen dargebracht ward. Warum durch sie? Man könnte folgende Deutung versuchen. Das Schlagen einer Brücke zur Zeit der Wanderung war mit einem gewissen Aufenthalt verknüpft, das Volk ließ sich häuslich nieder, und so ward auch zum Zeichen dessen der heilige Heerd der Vesta

365) Fest. Epit. p. 75 Depontani.

366) Er lautet: Kruup unner, kruup unner, de Welt is Di gram (kriech unter, kriech unter, die Welt ist Dir gram). Den Spruch selber hat bereits Grimm, Deutsche Rechtsaltert. S. 487 mitgeteilt, aber nur als eins der vielen Zeugnisse für die Tötung der Greise in der Urzeit, die Beziehung zur Brücke ist ihm nicht bekannt gewesen, ich verdanke sie der persönlichen Mitteilung eines landeskundigen Freundes.

aufgeſchlagen. War die Brücke fertig, ſo gab wiederum ſein Abbrechen das Zeichen zum Aufbruch; es wird aufgeräumt, Dinge, die man nicht mitnehmen kann oder will, läßt man zurück. Zu ihnen gehören auch die Greiſe, und mit ihnen als einem Rückſtande aus der bisherigen Häuslichkeit des Volks, den man nicht mitſchleppen kann, räumt die Veſtalin auf, indem ſie ſie der Flußgottheit darbringt. Das Erſcheinen der Veſtalin auf der Brücke bedeutet: der Heerd iſt abgebrochen, er muß über die Brücke, hier iſt für Dich, die Gottheit des Fluſſes, der Tribut, daß Du ihn hinüberläßt, d. h. die Übertragung unſerer Häuslichkeit auf die andere Seite des Fluſſes duldeſt.

Ob ich damit das Richtige getroffen habe, laſſe ich dahin geſtellt, für meine Zwecke kommt nichts darauf an, für mich handelt es ſich nur um den Nachweis der eigentümlichen Verbindung der ſakralen Funktion der Pontifices mit ihrer techniſchen, und ſie ſcheint mir durch den obigen Geſichtspunkt außer Zweifel geſtellt zu ſein. Waren ſie es, welche ſich gegen die Flußgottheit vergangen hatten, ſo fiel es auch ihnen zu, das Vergehen zu ſühnen. Dazu bedurfte es in ihrer Perſon durchaus keiner prieſterlichen Qualifikation, ſie brachten das Opfer nicht als Prieſter, ſondern als diejenigen, welche das Unrecht begangen hatten. Daß ihnen der prieſterliche Charakter urſprünglich gänzlich abging, lehrt die Sprache, welche den Namen, durch den ſie dieſen bezeichnet: flamen[367]), auf ſie nicht erſtreckte, ſie vielmehr nach ihrer techniſchen Funktion benannte. Die Prieſter, an denen es dem Wandervolk nicht gefehlt haben wird, konnten das Opfer nicht bringen, denn ſie waren für den Dienſt der Nationalgottheiten beſtimmt, der Flußgott aber war ein fremder Gott. Sich mit ihm in derſelben Weiſe abzufinden, wie die Römer es mittelſt der evocatio deorum bei

367) d. h. Verbrenner, Zünder des Opfers, mit flamma zuſammenhängend, Vaničzek a. a. O. II, 618.

der Belagerung einer feindlichen Stadt thaten, war dadurch ausgeschlossen, daß man ihm keinen andern Fluß als Wohnsitz zuweisen konnte, da alle Flüsse bereits ihre Gottheiten hatten; es blieb also nichts übrig, als es in der angegebenen Weise zu thun, und dies konnte nicht durch die Priester, sondern nur durch die Pontifices geschehen. Eine Nachwirkung dieser ursprünglichen, nicht priesterlichen Stellung der Pontifices hat sich in späterer Zeit, als sie sich inzwischen zur einflußreichsten und angesehensten kirchlichen Behörde aufgeschwungen hatten, noch darin erhalten, daß sie im schneidenden Widerspruch damit ihren Rang hinter den flamines einnahmen, in der geistlichen Rangordnung erst die fünfte Stelle — die flamines waren *von Anfang* an Priester, die Pontifices sind es erst *geworden*.

Im bisherigen glaube ich den Nachweis erbracht zu haben, daß und wie diese ihre priesterliche Funktion ihrem historischen Ursprunge nach an ihre technische anknüpft, das Opfer der Pontifices und die Darbringung der Alten waren durch die Vorstellungen der Urzeit von dem Vergehen, welches durch Schlagen einer Brücke gegen den Flußgott begangen ward, und der Notwendigkeit einer Sühne unabweisbar geboten.

Mit dieser technischen Seite bringe ich auch zwei Erscheinungen in Verbindung, welche die Geschichte in der historischen Zeit Roms von den Pontifices zu berichten weiß: die *Schreibkunde* und ihre *Beziehung zum Recht*.

Die Schreibkunde. Bei allen andern Völkern begegnen wir der Schreibkunde zuerst bei den Priestern. Warum in Rom nicht bei den flamines, sondern den pontifices? Schreiben heißt Aufzeichnen, Zeichen auf eine Unterlage bringen. Die ersten Personen, welche dies zur Zeit der Wanderung thaten, weil sie es thun *mußten*, waren die Pontifices, sie waren genötigt, den Plan der Brücke zu zeichnen, die Maße der Balken, Bohlen, Bretter zu verzeichnen, um danach die Ausführung des Werks zu kontrollieren. Zu den ersten Zeichen, deren der Hirte in der Urzeit sich für das Vieh bediente (S. 30), gesellten sich

als zweite auf der Wanderung diejenigen hinzu, deren der Pontifex für die Brücke bedurfte[868]): die Linien der Brücke und die Zahlzeichen, und auch hier wird es die Kuhhaut geweſen ſein, deren man ſich als Tafel, und die Farbe, deren man ſich zum Auftragen der Zeichen bedient hat (S. 32). Da tritt uns zum erſtenmal die Fixierung der Maße und das dazu erforderliche Zahlzeichen als Gegenſtand der Aufzeichnung entgegen — der erſte Anſatz zur Mathematik. Aus dem Pontifex, der den Raum maß, ging der hervor, der die Zeit maß, aus der Berechnung und Aufzeichnung der Maße der Brücke die der Zeit: der Kalender. Der Pontifex iſt der offizielle Mathematiker des Volks, Meßkünſtler für Raum und Zeit. Aus der ihm unerläßlichen Kunſt des Zeichnens des Plans der Brücke entwickelte ſich die Kunſt des Schreibens — vom Zeichnen zum Aufzeichnen der Schrift iſt nur ein Schritt — und ſo erklärt es ſich, daß in Rom, nicht wie bei allen andern Völkern, die Prieſter, ſondern die Pontifices die erſten Schreibmeiſter des Volks geworden ſind.

Die Beziehung zum Recht. Wie gelangten die Techniker des Brückenweſens zu dem hervorragenden Anteil, den ſie Jahrhunderte lang hindurch an der Ausbildung und Pflege des Rechts in Rom behauptet haben[869])? Den erſten Anſtoß dazu gewährte auch hier das Schlagen der Brücken. Dasſelbe enthält einen Eingriff in das Recht des Flußgottes, und damit trat die Rechtsfrage in beſonderer Beziehung auf die Gottheit an ſie heran, wir wiſſen, wie ſie dieſelbe durch Anerkennung des Anſpruchs des Flußgottes = Blutzoll gelöſt haben. Das jus pontificium hat zum Ausgangs- und Mittelpunkt das

868) [Der Herausgeber kann nicht umhin, an dieſer Stelle darauf hinzuweiſen, daß nach Iherings Annahme ſchon vor dem erſten Auszuge der Arier Liſten angelegt wurden, wonach die Schreibkunſt ſchon vor der Wanderung bekannt und ziemlich ausgebildet ſein mußte. Vgl. oben S. 335 ff.]

869) Mein Geiſt des römiſchen Rechts III § 42.

Recht der Gottheit. Daher drehen sich alle Einrichtungen und Bestimmungen desselben, alle Fragen, welche die Pontifices behandeln, zunächst und vor allem um das Recht der Gottheit auf die sacra und die damit im engsten Zusammenhang stehende Mitwirkung der Pontifices bei dem Testament, der Arrogation, der Eingehung und Lösung der konfarreierten Ehe, sodann das Gelübde (votum), die Sühne (piaculum) im Fall der Verletzung des fas, und das älteste Prozeßverfahren mittelst sacramentum. Ich hoffe an späterer Stelle die Ansicht begründen zu können, daß letzteres an die Stelle der Gottesurteile der Urzeit getreten ist; das sacramentum war die Abfindungssumme, welche der Gottheit dafür entrichtet werden mußte, daß sie die Entscheidung des Rechtsstreits durch Menschen duldete — in heutiger Sprache ausgedrückt, eine Ablösung ihres Entscheidungsrechts. Wie der Blutzoll an der Brücke ersetzt ward durch das Opfer der argei, so der Einsatz von Leib und Leben bei den Gottesgerichten durch den des Geldsurrogats der alten Zeit, des Viehs. Darum ward er an die Pontifices entrichtet und von ihnen für die Gottheit verwandt, und darum war er im Verhältnis zum Wert des Streitobjekts so befremdend hoch bemessen: im Vergleich zu dem, was bei den Gottesurteilen auf dem Spiele stand, lag darin immer noch eine wertvolle Herabsetzung, dort verfiel der Mensch selber der Gottheit, hier nur sein Vieh.

In allen diesen Fällen handelte es sich um eine rechtliche Beziehung der Menschen zur Gottheit, um einen Anspruch, den die Pontifices in deren Namen gegen ihn geltend machten, und darauf beruhte der Unterschied des jus pontificium von dem profanen Recht. Mit den Ansprüchen des Menschen gegen den Menschen z. B. des Bestohlenen gegen den Dieb, des Gläubigers gegen den Schuldner hatte das jus pontificium nichts zu schaffen, und wenn die Pontifices auch dem profanen Recht ihre Pflege zuwandten, so thaten sie es nicht in ihrer Eigenschaft als Gottesgelehrte, sondern als Rechtsgelehrte, die

in der Schule des göttlichen Rechts ſich zu den berufenen Kennern und Bearbeitern des menſchlichen entwickelt hatten. Von den übrigen Gottesgelehrten: den Flamines unterſchieden ſie ſich dadurch, daß dieſen der Kultus und das religiöſe Dogma, ihnen dagegen das religiöſe Recht zufiel, und damit war bei dem Rechtsvolk der Römer ihr Übergewicht über jene beſiegelt.

Ich faſſe das Ergebnis dieſer Ausführungen in den Satz zuſammen: alle Zweige der pontificiſchen Thätigkeit laſſen ſich ihrem erſten Urſprung nach auf einen zwingenden Anlaß ihres urſprünglichen Berufs als Techniker des Brückenweſens zur Zeit der Wanderung zurückführen: ihr Prieſtertum auf die Notwendigkeit des Sühnopfers an den Flußgott, das von den Flamines als den Prieſtern der Volksgottheiten nicht dargebracht werden konnte — ihre Schreibkunde auf das gebotene Aufzeichnen des Plans der Brücke — ihre Zeitberechnung auf die unumgängliche Berechnung der Maße der Brücke — ihre Beziehung zum Recht auf den Rechtsanſpruch des Flußgottes auf den Brückenzoll. Ob eine Anſicht, die in dieſer Weiſe alle Seiten der pontificiſchen Thätigkeit an einen einzigen durch ſachliche Gründe ebenſoſehr wie durch das Zeugnis der Sprache beglaubigten hiſtoriſchen Ausgangspunkt anzuknüpfen vermag, Anſpruch auf Wahrſcheinlichkeit erheben kann, will ich dem Urteil des Leſers überlaſſen. In meinen Augen iſt die Brücke der Urzeit hier die Brücke der Wiſſenſchaft zur Erkenntnis der Wahrheit, und auch bei dieſer Gelegenheit hat es ſich einmal wieder gezeigt, mit welchem Erfolg ſich die Verhältniſſe der Urzeit benutzen laſſen, um die Reſte, die von ihnen ſich bis in die hiſtoriſche Zeit hinein erhalten haben, zu erklären.

3. Das Auſpicienweſen.

L. Der Glaube, daß die Gottheit, welche das Zukünftige voraus weiß, ſich herablaſſe, dem Menſchen gefragt oder ungefragt durch Zeichen die Zukunft zu offenbaren, wiederholt ſich

bei allen Völkern. Aber nicht jeder versteht die geheimnisvolle Sprache, welche die Gottheit redet, dazu bedarf es einer besonderen Vertrautheit, wie sie sich nur bei gewissen Personen findet, den Zeichendeutern, Traumdeutern, Wahrsagern, Sternsehern, Totenbeschwörern u. a. Neben dieser mittelbaren Offenbarung der Zukunft durch besondere Zeichen (Wahrsagung) giebt es noch eine unmittelbare, welche auf göttlicher Eingebung beruht (Weissagung) und das Vorrecht besonders begnadeter, erleuchteter Personen bildet; der Propheten bei den Juden, der Seherinnen bei Griechen und Germanen.

Bei den Römern hat die Erforschung der Zukunft (Divination) die Gestalt des Auspicienwesens, d. i. eines besonderen Zweiges der öffentlichen Verwaltung angenommen; es sind dazu von Staatswegen besondere Personen angestellt, welche von dem Beamten bei allen wichtigen Akten daheim wie im Felde als Auskunftspersonen zugezogen werden müssen, und deren Ausspruch für ihn maßgebend ist: die Auguren. Aber die Weisheit des Auguren ist eine engbemessene, sie beschränkt sich auf den Tag, an dem die Beobachtung vorgenommen wird, er beantwortet nicht die Frage, ob der beabsichtigte Akt an sich vorgenommen werden darf, sondern lediglich ob an diesem Tage, die verneinende Antwort lautet stets nur: alio die, der Fragsteller kann am folgenden Tage von neuem sein Heil versuchen. Mit dem Auspicienwesen hatte es also praktisch außerordentlich wenig zu bedeuten, es war so eingerichtet, daß es keine ernstliche Gefahr drohen konnte, im Gegenteil dem Magistrat durch sein leicht zu erzielendes Einverständnis mit dem Augur einen legalen Grund darbot, die Verantwortlichkeit für die von ihm gewünschte Vertagung eines Aktes von sich abzulehnen und den Göttern zuzuschieben.

Der Umstand, daß die Wahrsagung zu einem Staatsamt erhoben war, das nur von Männern bekleidet werden konnte, hat es bewirkt, daß die Seherinnen, die bei Griechen und

Germanen eine ſo große Rolle ſpielten (Caſſandra, Pythia, Velleda) bei den Römern keinen Boden fanden[370]), das Volk befolgte das Vorbild des Staats und hielt ſich an die Auguren, ſie wurden bei allen wichtigen Akten des Privatlebens, z. B. Eingehung einer Ehe zugezogen. Weisſagung war den Römern fremd, ſie kannten nur die Wahrſagung innerhalb der angegebenen engen Grenzen; wo es jener bedurfte, wandten ſie ſich an die Griechen: an das Orakel in Delphi oder an die in griechiſcher Sprache geſchriebenen ſibylliniſchen Bücher.

Sprachlich weiſen uns die beiden Worte auspicium und augur auf die Beobachtung des Vogelfluges hin[371]). Der Sprache zufolge wäre alſo Vogelflug das erſte der Zeichen geweſen, welches die Römer oder ihre Vorfahren beobachtet hatten, erſt ſpäter wären andere hinzugekommen, auf welche man dann beide Ausdrücke übertragen hätte. Allein dieſer Schluß iſt, wie demnächſt gezeigt werden wird, ein verfehlter, die Urzeit kannte bereits eine Reihe anderer Zeichen, die Ausdehnung des Begriffs der Auſpicien und der Zuſtändigkeit der Auguren auf ſie iſt erſt in ſpäterer Zeit erfolgt, als die Zeichen ihre urſprüngliche rein reale Bedeutung mit der religiöſen vertauſcht hatten. Die richtige Erkenntnis des römiſchen Auſpicienweſens iſt, wie ich im folgenden hoffe darthun zu können, bedingt durch die Unterſcheidung dieſer beiden Perioden, von denen die eine auf die Zeit der Wanderung, die andere auf die der Seßhaftigkeit entfällt. In der erſten haben wir es lediglich mit Naturvorgängen zu thun, denen man für die Zwecke der Wanderung ſeine Schlüſſe entnahm, Zeichen ohne alle und jede religiöſe Bedeutung; erſt in der zweiten, wo mit der Seßhaftigkeit die ehemalige reale oder praktiſche Bedeutung dieſer Zeichen gänzlich

370) Die Sibyllen ſind griechiſchen Urſprungs.

371) Aves specere, avi-spex, auspex, auspicium von ſanskr. spak — unſerm ſpähen, avi-gur, augur von ſanskr. gar — verkünden, Vaničzek a. a. O. I, 208.

hinweggefallen war, sind aus ihnen die Auspicien im späteren römischen Sinn, d. i. Zeichen, welche die Zustimmung oder Nichtzustimmung der Götter verkünden, geworden.

Der Altertumswissenschaft, sowohl der heutigen als der römischen, ist diese Unterscheidung zweier Perioden gänzlich fremd, sie hält die religiöse Gestaltung des Auspicienwesens für die ursprüngliche. Und doch, meine ich, hätte sie ihr wohl Anlaß zu Zweifeln bieten sollen, sie weist so verwunderliche Dinge auf, daß man sich staunend fragt, wie die Römer dazu haben gelangen können. Man versteht es, daß bei ihnen die Himmelserscheinungen unter den Auspicien figurieren (coelestia auspicia) und daß die Vögel ihnen als Boten der Gottheit galten (signa ex avibus), aber der Gedanke, der Beschaffenheit der Eingeweide des Opfertiers (signa ex extis) und dem Fressen der Hühner (signa ex tripudiis) den Ratschluß der Gottheit zu entnehmen, ist ein so abenteuerlicher, daß jeder Versuch einer Anknüpfung an eine religiöse Vorstellung als aussichtslos erscheinen muß. Die Gottheit, welche sich in den Bauch eines Ochsen und den Schnabel der Hühner verkriecht, um dem Menschen Auskunft über seine Fragen zu erteilen — kann es eine groteskere Idee geben? Und wozu diese beiden Zeichen? Hatte man doch bereits die Vögel als Verkünder der Gottheit, von Blitz und Donner gänzlich abgesehen, warum denn neben den Vögeln noch die Ochsen und die Hühner? Von diesen drei Auspicien hätte eins allein vollkommen ausgereicht, wie man denn in der That später im Felde das Bedürfnis ausschließlich mit den Hühnern bestritt, die jedes römische Heer nebst dem offiziellen Hühnerwart (pullarius) mit sich führte.

Und nun die Nacht — die erste Stunde nach Mitternacht — als Zeit der Beobachtung des Vogelfluges! Eine ungeeignetere Zeit ließ sich jedenfalls für letzteren garnicht denken, man hätte ja warten können, bis es hell geworden war. Auf die Frage: warum die gänzlich ungeeignete Nacht? warum nicht der Tag? läßt uns die Altertumswissenschaft ebenso ohne

alle Auskunft, wie in Bezug auf die Frage nach dem Bedürfnis der Mehrheit der Auſpicien, ja ſie hat beide Fragen garnicht einmal aufgeworfen, man begnügt ſich dabei, daß es nun einmal ſo gehalten ward, ohne ſich um das Warum zu kümmern[372]).

Dieſe Frage nach dem warum bildet den Gegenſtand der folgenden Ausführung, und ich hoffe ſie aus den Verhältniſſen der Wanderung beantworten zu können. Ich faſſe das Ergebnis meiner Unterſuchungen in den Satz zuſammen: die Auſpicien verdanken praktiſchen, völlig profanen Zwecken ihren Urſprung, die religiöſe Idee war ihnen im Anfang gänzlich fremd, ſie hat ſich hier wie bei ſo vielen Einrichtungen der Urzeit erſt ſpäter, nachdem ſie mit der Seßhaftigkeit ihre urſprüngliche praktiſche Bedeutung verloren hatte, hinzugeſellt, und dadurch haben nicht bloß die Auſpicien eine andere Bedeutung, ſondern auch eine den ſpäteren Verhältniſſen angepaßte Geſtaltung erhalten, die aber nicht ſich ſoweit erſtreckt hat, um ihre urſprüngliche Geſtalt und Bedeutung nicht noch erkennbar genug durchſchimmern zu laſſen.

Die Auſpicien zur Zeit der Wanderung.

Ich beginne mit dem servare de coelo des römiſchen Magiſtrats. Dazu bedarf es, nachdem der Raum durch den Augur mit dem Lituus abgeſteckt iſt (templum), der Errichtung eines Zeltes (tabernaculum), das auf einem Gerüſt von Speeren und Pfählen mittelſt Brettern, Linnen, Leder hergeſtellt wird und nach einer Seite offen ſein muß. Warum das Zelt, und warum muß es jedesmal von neuem aufgeſchlagen werden, warum ließ man es nicht ſtehen? Es iſt des Feldherrn Zelt

372) So ſelbſt Mommſen in ſeinem römiſchen Staatsrecht I S. 1 fl., von Marquardt in Beckers Altertümern II, 3, S. 68 fl. IV S. 348 fl., von dem man die Aufwerfung der Frage nach dem warum? nicht erwarten konnte, zu geſchweigen.

aus der Zeit der Wanderung, von dem aus er seine Himmelsbeobachtungen macht, und das Zelt wird auf dem Marsch stets abgebrochen und wieder aufgeschlagen. Das jedesmalige Aufschlagen und Abbrechen des Zeltes vergegenwärtigt uns die Zeit der Wanderung.

Mitternacht muß es sein, wenn der Magistrat seine Himmelsbeobachtungen macht. Warum? Weil es so auf der Wanderung geschah, der Magistrat hält sich in allen Dingen an das Vorbild des Feldherrn zur Zeit der Wanderung. Aber warum wählte derselbe die seltsame Zeit der Mitternacht, wo er in dunkler Nacht den Vögelflug garnicht wahrnehmen konnte? Weil es ihm um den Vögelflug garnicht zu thun war, sondern lediglich um das, was ja der Ausdruck servare de coelo allein auch aussagt, um die Beobachtung des Himmels. Wozu sie? Einfach dazu, um zu bestimmen, ob an dem Tage marschiert werden soll oder nicht. Steht ein Gewitter zu befürchten, so wird nicht marschiert, die Wege wurden schlecht und der ganze Haufe, Männer, Frauen, Kinder wurde naß, ist der Himmel rein, so bricht das Heer am Morgen zur gewohnten Stunde auf. Dem Feldherrn steht es an, sich im voraus darüber zu vergewissern, um den Unterbefehlshabern bei Zeiten die nötigen Befehle zukommen zu lassen, ob sie in der Frühe das Zeichen zum Aufbruch erteilen sollen oder nicht, im letzteren Fall kann alles bis in den Tag hinein schlafen. Und eben darauf ist es abgesehen. Der Feldherr wacht oder läßt sich durch den Wachtposten am Zelt wecken, damit das Volk schlafen kann, nicht nutzlos aufgesprengt wird. Aber er verfügt sich nicht ins Freie, er erhebt sich nicht einmal vom Lager, der Blick durch das offene Zelt genügt, um ihm die gewünschte Gewißheit zu verschaffen. Ein Gewitter im Rücken des Heeres kümmert ihn nicht, nur eins in der Richtung des einzuschlagenden Weges, und nach dieser Richtung hin ist sein Zelt geöffnet. Auf den Blitz allein kommt es nicht an, auch der Donner kann ein Gewitter verkünden, und eben um den in der Ferne rollenden

Donner zu vernehmen, muß es ruhig ſein um das Zelt herum — darum das Erfordernis des „silentium“ bei den Auſpicien.

Auf dieſe Weiſe erklärt es ſich nicht bloß, warum der Feldherr ſeine Himmelsbeobachtungen um Mitternacht, ſondern auch, warum er ſie vom Zelt aus nur nach einer Seite hin macht, und warum der Blitz, der ſonſt, wenn er von links nach rechts geht, das günſtigſte aller Zeichen iſt, hier als Hindernis gilt. Vergebens wird man nach einer Deutung ſuchen, welche dieſe auffallende Abweichung von der Regel erklärt, die einzige Erklärung dafür liegt in dem von mir hervorgehobenem Geſichtspunkt: an Regentagen ſoll der Marſch unterbleiben.

Dieſer Brauch aus der Periode der Wanderung iſt nun wie ſo viele andere von den Römern unverändert beibehalten worden: das Feldherrnzelt, die mitternächtige Stunde, der hindernde Einfluß des Gewitters. Das Volk iſt das Heer, Volksverſammlung Heeresverſammlung, an Tagen, wo ein Gewitter zu beſorgen ſteht, findet ſie nicht ſtatt. Nicht etwa aus Vorſorge dafür, daß die biederen Quiriten in der Volksverſammlung nicht naß werden, dafür war ſchon durch den Satz geſorgt, daß ein Gewitter die Volksverſammlung auflöſt[873]), es ergiebt ſich alſo daraus, daß der Urſprung des servare de coelo nicht auf dieſe Rückſicht zurückzuführen iſt, wozu auch ſchlecht ſtimmen würde, daß der Feldherr den Himmel nur vom Zelt aus beobachtet, da die drohenden Gewitter ja auch im Rücken desſelben ſtehen können. In ſpäterer Zeit diente das servare de coelo den Magiſtraten dazu, um eine für einen beſtimmten Tag angeſetzte Volksverſammlung zu hintertreiben. Natürlich ſtimmte der Himmel ſtets zu ihren Wünſchen, und das Volk wußte im voraus, daß die Volksverſammlung an dem Tage nicht ſtattfinde, und ſo bildete ſich der Rechtsſatz

873) Cic. in Vat. 8, 20: Augures omnes usque a Romulo decreverunt Jove fulgente cum populo agi nefas esse. De divin. 2, 18, 52 u. a. m.

aus, daß die bloße Ankündigung des beabſichtigten servare de coelo genüge, um die Volksverſammlung auszuſchließen.

Unter den Auſpicien figurieren als beſondere Art die pedestria auspicia, welche wie Paulus Diaconus[374]) berichtet: a vulpe, lupo, serpente, equo, ceterisque animantibus quadrupedibus fiunt, oder wie er an anderer Stelle[375]) ſich ausdrückt: signa, quae augures observant ex quadrupedibus, und denen man auf Grund davon heutzutage geglaubt hat den techniſchen Namen: signa ex quadrupedibus beilegen zu dürfen[376]).

Unſere heutige Altertumswiſſenſchaft hat an dieſem Bericht nicht den mindeſten Anſtoß genommen, und doch liegt es auf der Hand, daß er nicht wahr ſein kann. Seit wann gehören denn die Schlangen zu den Vierfüßlern? Entweder fielen ſie garnicht unter die auspicia pedestria oder der Ausdruck hatte einen Sinn, in dem er auch auf Schlangen Anwendung finden konnte, nach der einen oder andern Seite muß Paulus Diaconus oder richtiger Feſtus von der Wahrheit abgewichen ſein. Und ſelbſt die außerordentliche Weite, welche er dieſem Auſpicium giebt, es ſoll ſich auf alle möglichen Vierfüßler, Rinder, Pferde erſtrecken, zeigt, daß Feſtus in der Wiedergabe desſelben einen Fehler begangen haben muß. Das „observant augures“ läßt einen doppelten Sinn zu. Einmal: die Zeichen, welche die Vierfüßler geben, werden von den Auguren beobachtet, das hätte geheißen: es ſtellt ſich ein Augur auf, um zu ſehen, ob ſich nicht irgend ein vierfüßiges Tier: Ochs, Pferd, Eſel, Hund, Katze u. ſ. w. blicken läßt, — eine Idee, die man nur auszuſprechen braucht, um ſie als vollendet abgeſchmackt zurückzuweiſen. Sodann: ſie werden von ihm gedeutet. Das

374) Fest. Epit. p. 244 Pedestria.

375) Fest. Epit. p. 260 Quinque.

376) Marquardt a. a. O. IV S. 360: „das exquadrupedibus, auch pedestre auspicium genannt“.

hätte geheißen: es kommt jemand zu ihm, um ſich Rats bei ihm zu erholen, was es zu bedeuten habe, daß ihm eins der genannten Tiere begegnet ſei, — eine Idee um nichts beſſer, als die erſte.

Auch dieſes Rätſel löſt ſich, wenn wir uns in die Zeit der Wanderung zurückverſetzen. Man trifft auf dem Marſch wilde Tiere: Wölfe, Schlangen u. ſ. w. Was geſchieht? Einer teilt es dem andern mit, die Moral iſt: hier iſt es nicht geheuer, jeder ſehe ſich vor, niemand trenne ſich vom Zuge. Das signum, welches das Tier gab, trug ſeine Deutung in ſich ſelbſt, dazu bedurfte es keines Auguren, es war ein auch dem gemeinſten Manne völlig verſtändliches Warnungszeichen. Wie es zu dem Namen: pedestre signum kommen konnte, liegt auf der Hand, es war ein Zeichen, welches das Heer auf dem Marſch wahrnimmt, (pedestres = Fußvolk, auf der Wanderung gab es noch keine Reiterei, Fußvolk und Heer war gleichbedeutend), im Gegenſatz zu dem signum ex coelo, welches der Feldherr im Zelt d. i. im Zuſtande der Raſt wahrnimmt, die Bezeichnung hätte nicht treffender gewählt werden können: Marſchzeichen im Gegenſatz der Zeltzeichen.

Aus dieſen pedestria signa, welche ſich auf den gehenden Menſchen beziehen, der aktiv ſie wahrnimmt, macht nun Feſtus Zeichen, die paſſiv am gehenden Tiere wahrgenommen werden, ein grober, ſprachlicher Verſtoß, da die lateiniſche Sprache den Ausdruck pedester nur in Anwendung auf Menſchen, nicht auf Tiere gebraucht, pedestria animalia kommt meines Wiſſens nirgends vor. Mit der Vorſtellung des gehenden Tieres war aber der Vierfüßler von ſelbſt gegeben, die Vögel waren bereits mittelſt der signa ex avibus verſorgt, ſo blieben nur die Vierfüßler übrig. Sicherlich hätte Feſtus die Schlange nicht erwähnt, wenn er ſie nicht in ſeinen Quellen gefunden hätte, ſeine Gründlichkeit duldete es aber nicht, ſie zu übergehen, und ſo gelangte ſie denn mit unter die Vierfüßler. Zu dieſem

dem Wort pedestria entlehnten falschen Schluß gesellt Festus dann noch einen andern nicht minder falschen hinzu. Nach dem Sprachgebrauch der späteren Zeit zählten auch die signa pedestria zu den auspicia, und da es Sache der Auguren war, die Auspicien zu beobachten und zu deuten, so führt Festus seine „signa ex quadrupedibus“ unter denjenigen an: quae augures observant, was, mag man das observare auf Beobachtung oder Deutung beziehen, dem oben Gesagten nach entschieden nicht wahr sein kann.

Unser Ergebnis ist: die signa pedestria hatten zur Zeit der Wanderung dieselbe reale Bedeutung wie das servare de coelo, bei beiden handelte es sich um eine Beobachtung, welche man praktisch verwertete, das Heer die eine, der Feldherr die andere, bei beiden liegt auch nicht die mindeste Nötigung vor, die religiöse Idee zu ihrer Erklärung heranzuziehen, sie erklären sich durch sich selber, und damit ist nach meiner Maxime des ausreichenden Grundes (S. 879 f.) die Sache für mich erledigt. Sollte nun derselbe Gesichtspunkt der ursprünglich realen Bedeutung der römischen Auspicien, der sich an diesen beiden Fällen als der zutreffende erwiesen hat, nicht noch einer weiteren Verwertung fähig sein? Versuchen wir es, ob wir nicht auch die übrigen römischen Auspicien mit den Zwecken der Wanderung in Verbindung bringen können. Zu dem Zweck ersuche ich den Leser, sich des Gedankens an ihre spätere religiöse Bedeutung einmal gänzlich zu entschlagen. Hat er sich, wie ich hoffe, überzeugt, daß sie in der Urzeit den beiden genannten Auspicien gänzlich fremd war, so wird er mir zugestehen, daß sie auch den übrigen fremd gewesen sein *kann*, und eines Mehreren begehre ich nicht, ich verlange von ihm weiter nichts, als daß er sich des Fehlschlusses enthalte: die römischen Auspicien hätten, weil sie in späterer Zeit eine religiöse Bedeutung hatten, sie auch in der Urzeit haben *müssen*, ich meinerseits räume ihm ein: sie *können* sie gehabt haben, die Entscheidung darüber, ob sie dieselbe gehabt *haben*, wird sich nach dem

Gewicht der Gründe bemeſſen, die dafür und dagegen in die Wagſchale geworfen werden können.

Ich wende mich zuerſt der Schau der Eingeweide des Opfertieres (exta) zu. Die kunſtgerechte Deutung derſelben war in ſpäterer Zeit Sache der etruskiſchen Haruſpices, die eine feſt ausgebildete Disciplin darüber beſaßen, die Einrichtung ſelber war eine altrömiſche[877]), aber ihr erſter Urſprung fällt über Rom hinaus, ſie gehörte zu den Einrichtungen, welche die Italiker aus der Periode der Wanderung mitbrachten und ungleich den übrigen Indoeuropäern noch beibehielten, nachdem ſie ihren lediglich auf die Verhältniſſe der Wanderſchaft berechneten Zweck mit der erlangten Seßhaftigkeit eingebüßt hatten. Worin beſtand er?

Das Wandervolk kommt in eine Gegend, welche zum Bleiben anmutet. Soll man bleiben? Das hängt davon ab, ob die Gegend geſund iſt, nicht bloß für den Menſchen, der ſich durch ſein Befinden darüber vergewiſſern kann, ſondern auch für das Vieh, alſo ob Waſſer und Futter ihm zuträglich ſind. Es bedurfte nur einer einmaligen ſchlimmen Erfahrung —, und ſie iſt dem Wandervolk auf dem langen Wege ſicherlich nicht erſpart geblieben —, um dasſelbe zu witzigen und das Mittel ergreifen zu laſſen, das einem Naturvolk nicht erſt gelehrt zu werden braucht. Man fängt Vieh des Landes ein, ſchlachtet es und unterſucht, ob die edleren Eingeweide: Herz, Lunge, Leber, Niere normal ſind, ſind ſie es, ſo bleibt man, ſind ſie es nicht, ſo zieht man weiter. Die Eingeweideſchau hatte alſo dieſelbe praktiſche Bedeutung, wie die Beobachtung des Himmels, bei beiden handelte es ſich um die Frage: Bleiben oder nicht bleiben? Dort auf längere Zeit, hier für den nächſten Tag.

Daß die Beſchaffenheit der Eingeweide des Tieres zu einem Schluß auf das Futter und die Geſundheit der Gegend be-

877) Marquardt a. a. O. IV S. 362: Beſichtigung der exta bei jedem Opfer ritu Romano.

rechtige, hatte, wie Cicero berichtet[878]), bereits Demokrit ausgesprochen, und die Opferschau damit in Verbindung gebracht. Cicero weist die Ansicht als thörichten Einfall eines Naturforschers, der übernatürliche Dinge auf natürlichem Wege zu erklären versuche und dabei das Nächstliegende übersehe, mit Spott und Hohn zurück. Sollte die Ansicht richtig sein," so müßte die Leber bei allen Tieren der Gegend entweder gesund oder krank sein, sie sei es aber nur bei einzelnen, und daraus ergebe sich die Unrichtigkeit des Schlusses, damit habe es also eine ganz besondere Bewandtnis, die auf natürlichem Wege nicht zu erklären sei. Vom Standpunkt seiner Zeit aus hatte Cicero vollkommen Recht, man hatte nicht mehr nötig, sich über die Gesundheit oder Ungesundheit einer Gegend durch die Beschaffenheit der Eingeweide des Opfertieres zu vergewissern, man kannte sie längst. Aber diese spätere Gestalt der Sache hatte ja Demokrit auch garnicht im Auge, ihn kümmerte lediglich die Frage: was mag den Menschen bestimmt haben, die Eingeweide des geschlachteten Viehs einer Untersuchung zu unterwerfen, und da hatte er meines Erachtens das Richtige getroffen. Ich meinerseits bin nicht erst durch ihn zu meiner Ansicht gelangt, ich verdanke sie dem Gedanken, der mich bei allen meinen Untersuchungen über die Vorgeschichte des römischen Rechts geleitet hat: der Vergegenwärtigung der Verhältnisse der Wanderschaft, ich freue mich aber, die Ansicht meines Vorgängers, die bei der Altertumswissenschaft so wenig Gnade gefunden hat, daß sie dieselbe nicht einmal der Erwähnung für wert hält, aus

878) Cic. de div. II, 13, 30: Habitu exterum et colore declarari censet . . . pabuli genus et earum rerum quas terra procreet, vel ubertatem vel tenuitatem, salubritatem etiam aut pestilentiam extis significari putat. Über die Stellung der Stoiker zur römischen Divinationslehre überhaupt s. Cic. daselbst I, 52, 118, sie selber hätten ihr Urteil nicht treffender wiedergeben können, als Cicero es hier ausdrückt: non interesse deum singulis pecorum fissis aut avium cantibus, neque enim decorum est, nec diis dignum.

der unverdienten Verborgenheit ans Licht und wieder zu Ehren gebracht zu haben.

In meinen Augen iſt die Frage von dem hiſtoriſchen Urſprung der Unterſuchung der Eingeweide durch den im bisherigen dafür vorgebrachten Grund bereits entſchieden. Ein Hirtenvolk weiß, was Futter und Waſſer für das Vieh bedeutet, und daß man die Zuträglichkeit oder Unzuträglichkeit beider für dasſelbe aus der Beſchaffenheit der Eingeweide erkennen kann, eines weiteren aber bedarf es für mich nicht, um gewiß zu ſein, daß die Indoeuropäer dieſes Mittel auf ihrer Wanderung auch wirklich zur Anwendung gebracht haben, ſie hätten nicht ſein müſſen, was ſie waren, um es zu unterlaſſen. Wer dieſe Erklärung verwirft, dem bleibt nichts übrig als anzunehmen, in der Urzeit habe man des Glaubens gelebt: die Gottheit offenbare ſich im Bauch eines Ochſen („interesse deum singulis pecorum fissis").

Eine Spur der urſprünglichen Bedeutung der Eingeweideſchau hat ſich noch in einem techniſchen Ausdruck der römiſchen Auguraldisciplin erhalten: pestifera auspicia. Paulus Diaconus[379]) giebt als Vorausſetzung an: quum cor in extis aut caput in jocinore non fuisset und Feſtus[380]) als Sinn derſelben: quae mortem aut exilium ostendunt, und ſpricht auch (p. 210) von einem pestiferum fulgur, quo mors exiliumve significari solet. Daß der ſprachliche Ausdruck pestiferum urſprünglich nicht auf den Blitz gemünzt geweſen ſein kann, wird nicht der Bemerkung bedürfen, er konnte ſich nur bilden bei einem Gegenſtande, welcher der Vorſtellung des pestiferum einen ſinnlichen Anhalt bot: den extis. Was haben aber bei ihnen Tod und Exil mit der Vorſtellung des pestiferum zu ſchaffen? Auch das kann nicht die urſprüngliche Bedeutung des Ausdrucks geweſen ſein. Und ebenſo wenig gewähren die

379) Fest. Epit. p. 244 Pestifera.

380) Pestifera p. 245.

beiden von Paulus Diaconus genannten Mängel einen Anknüpfungspunkt dafür. Das Rätsel löst sich, wenn man die von mir entwickelte Ansicht heranzieht. Die abnorme Beschaffenheit der Eingeweide berechtigt zum Schluß auf die „pestilentia loci“[381]), und sie droht dem Vieh Verderben, das Zeichen ist also im strengsten Sinn des Wortes ein pestiferum, d. i. Verderben drohendes. Auf dieselbe Vorstellung weist noch eine lückenhafte Stelle von Festus (p. 157 muta exta) hin, in der die Worte: a veneno talique (re) . . . instare periculum erhalten sind; die ungezwungenste Anknüpfung für das Gift bieten die giftigen Kräuter der Weide (l 19 § 1 Loc. 19. 2: herba mala später auch venenosa).

Den exta begegnen wir in Verbindung mit der pestilentia auch in der oben (S. 368) auf die Wanderung der Indoeuropäer gedeuteten Hirpinischen Sage, ich hole hier die dort ausgesetzte Erklärung nach, was die exta mit der Wanderung zu schaffen hatten. Sie bildeten neben den anderen dort namhaft gemachten Zügen ein so wesentliches Moment der Periode der Wanderung, daß man es versteht, wie die Sage dazu gelangen konnte, auch sie in ihrer Weise mit zu verwenden.

Das Schlachtvieh giebt Auskunft über die Gesundheit der Gegend, sehen wir zu, ob sich nicht auch dem Fressen der Hühner (tripudia) eine ähnliche Bedeutung abgewinnen läßt.

Auf der Wanderung kommt man in Gegenden, in denen sich Wald und Feldfrüchte finden, die man nicht kennt, und die sich möglicherweise zur Nahrung für den Menschen eignen: Beeren, Eicheln, Nüsse, Halmfrüchte, Knollengewächse u. s. w. Sind sie giftig oder gesund? Die Art, wie ein Naturvolk sich die Frage beantwortet, ist wiederum sehr einfach. Man wirft

---

381) Der Gebrauch des Ausdrucks in diesem Sinne ist bekannt, s. z. B. l. 2 § 29 Ne quid in loco (43, 8) locus pestilentiosus. Cic. Agr. 2, 26 agrorum genus propter pestilentiam vastum atque desertum.

die Früchte gekocht in Form eines Breis (puls) oder ungekocht den Hühnern vor. Freſſen ſie ſie und bekommen ſie ihnen gut, ſo ſind ſie geſund, verſchmähen ſie ſie oder ſterben ſie daran, ſo ſind ſie giftig. Hier wird der Menſch ſelber erſt ſchlimme Erfahrungen gemacht haben, die ihn zur Vorſicht mahnten und ihn auf den ſo nahe liegenden Gedanken brachten, das Huhn als Probetier zu verwenden.

Alle vier Auſpicien, die ich bisher betrachtet habe, laſſen ſich auf einen gemeinſamen Geſichtspunkt zurückführen, es iſt der der Prophylaxis. Es ſind Unzuträglichkeiten oder Gefahren vorhanden, welche durch die Beherzigung der beobachteten Erſcheinung abgewandt werden ſollen, wir können ſie daher ſämtlich als Warnungszeichen bezeichnen: das drohende Gewitter — die wilden Tiere — die krankhafte Beſchaffenheit der Eingeweide, die Verſchmähung des vorgeworfenen Futters von ſeiten der Hühner, und derſelbe Geſichtspunkt wiederholt ſich auch bei den signa ex diris, über die ich nichts zu bemerken habe. Nur bei den Auſpicien im urſprünglichen Sinn des Worts: den signa ex avibus trifft er nicht zu. Der Umſtand, daß es mir gelungen war, den hiſtoriſchen Urſprung der obigen Auſpicien auf ein praktiſches Motiv zur Zeit der Wanderung zurückzuführen, hat mich auf den naheliegenden Gedanken gebracht, denſelben Geſichtspunkt auch an der Vogelſchau zu erproben. Ich will gern geſtehen, daß ich ſchwerlich von ſelbſt auf dieſen Gedanken verfallen wäre, denn die Vorſtellung, daß der Menſch in dem Vogel einen Boten des Himmels erblickt, der ihm den Ratſchluß der Gottheit verkündet, hat für mich vom religiöſen Standpunkt aus nichts widerſtrebendes, und ſelbſt die eigentümliche Art der Beobachtung des Vogelfluges durch den Augur von einem Höhenpunkt aus und mit Abſteckung eines Viſierfeldes, in der ich, nachdem ich mir meine Anſicht gebildet hatte, eine ungeahnte Beſtätigung fand, ſelbſt ſie würde mich ſchwerlich auf ſie geführt haben.

Das Wandervolk ſtößt auf ein gewaltiges Gebirge, welches ihm den Weg verlegt. Giebt es einen bequemeren Gebirgspaß

über dasselbe? Darüber können Eingeborne, die man zu Sklaven gemacht hat, Auskunft erteilen. Aber wie in einer menschenleeren Gegend, oder wenn die Eingeborenen selber keine Kunde davon haben? Da hilft dem Menschen der Vogel. Es ist der Zugvogel, der zweimal des Jahres den Weg macht, und der sich dafür die Gebirgspässe aussucht. Der Zugvogel kennt aus Erfahrung die richtigen Wege, welche er einzuschlagen hat. Muß er über das Meer, so wählt er die Stelle, wo es am schmalsten ist, und er kennt die Inseln, auf denen er Rast machen kann. Auf dem Lande folgt er dem Lauf der großen Flüsse, bei Gebirgen hält er die Gebirgspässe inne, während er die wasserarmen Steppen und die kahlen mit Schnee bedeckten Berge, die ihm keine Nahrung in Aussicht stellen, vermeidet. Den Flug des Zugvogels beachten hieß also Auskunft erhalten über die Gebirgspässe und den Lauf der großen Ströme, und die scharfe Beobachtungsgabe, welche allen Naturvölkern eignet, ist Bürge dafür, daß dieses einfache Mittel der Orientierung über den einzuschlagenden Weg auch den Indoeuropäern auf ihrem Marsch nicht verborgen geblieben ist.

Zum Zweck der Beobachtung des Vogelfluges besteigt der Augur einen Höhenpunkt. Warum? Weil er einen weiten Horizont überschauen muß, um die Richtung, die sie im Gebirge oder an dem Strom einschlagen, zu verfolgen. Hätte es sich um bloße Wahrnehmung von Vögeln gehandelt, so hätte der Augur sich ebenso gut in der Ebene aufstellen können, aber der angegebene Zweck erforderte die Beobachtung von einem Höhenpunkt aus (auguraculum). Hier nimmt er die „descriptio regionum“ vor, indem er unter Zugrundelegung der vier Himmelsgegenden den von ihm überblickten Raum des Himmels in vier gleiche Quadrate abteilt, die er, um sie zu fixieren, auf eine Tafel oder auf einen Visiertisch einträgt, und in die er dann die Richtung, welche die Vögel nehmen, zeichnet. Der Umstand, daß die zwei Grundlinien, welche die Quadrate abschieden, genau nach den beiden Richtungen von Nord nach

Süd und von Oſt nach Weſt gezogen wurden, ermöglichte es ihm, von ſeiner Eintragung des Vögelfluges an jeder ſpäteren Stelle des Weges wieder Gebrauch zu machen, ſie von neuem zu erproben oder zu berichtigen, und dieſe Eintragung diente dem Heer als Marſchroute. Eben darum, weil es ſich hier nicht bloß um die ſinnliche Wahrnehmung die „spectio“ handelte, die von jedem andern und ſo auch von dem Magiſtrat ebenſo gut vorgenommen werden konnte, wie von ihm, ſondern um Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht ein jeder hatte — ein ſcharfes Auge, die exakte Beſtimmung der Himmelsrichtungen, das Aufzeichnen der von den Vögeln eingeſchlagenen Richtung, erprobte Erfahrung — bedurfte es hier beſonderer Techniker, und in dieſer Eigenſchaft werden ſie als Auguren bezeichnet, au-spex kann jeder ſein, au-gur nur der Techniker, der Magiſtrat kann die descriptio regionum nicht vornehmen, dazu bedarf es des Auguren. Die urſprüngliche Bedeutung der Auguren war alſo ganz ſo wie die der Pontifices eine rein techniſche, mit der Religion hatten beide nicht das mindeſte zu ſchaffen, bei beiden handelte es ſich um ein Stück angewandter Mathematik, um Meßkunſt und Zeichenkunſt, bei den Pontifices um die Maße des Stroms, ſeine Breite und Tiefe und die ihnen entſprechenden Maße der Brücke, bei den Auguren um die Maße des Himmels als Grundlage für die Aufzeichnung des Flugs der Vögel.

Auf dieſe Weiſe findet die descriptio regionum ihre vollſtändig befriedigende Erklärung, während ſie ſonſt gänzlich unerklärlich iſt. Wer wird, wenn es ihm bloß darum zu thun iſt, Vögel wahrzunehmen, ängſtlich den Himmel in vier ſtreng nach den vier Himmelsrichtungen bemeſſene Regionen einteilen? Es wäre gänzlich ſinnlos. Die urſprüngliche Bedeutung der Vogelſchau kann alſo unmöglich bloß darin beſtanden haben, die Vögel einfach *wahrzunehmen*, ſondern die Richtung ihres *Fluges* zu ermitteln und zwar mit mathematiſcher Genauigkeit. Den oben angegebenen Zweck zu Grunde gelegt, daß die Zugvögel

dem Wandervolk als Wegweiſer dienen ſollten, ergab ſich dieſe kunſtgerechte Beobachtung und Fixierung desſelben von ſelbſt.

Der Vogel der Wegweiſer des Heeres. Als ſolcher figuriert er, wie oben S. 372 ſchon erwähnt, nach der Sage in Geſtalt des picus, und damit glaube ich den poſitiven Beweis meiner Anſicht erbracht zu haben. Als Wegweiſer auf dem Marſch konnte nicht der Vogel ſchlechthin, ſondern nur der Zugvogel dienen, und deſſen bedurfte es nur zu dem von mir angegebenen Zweck, um das Wandervolk über die Gebirgspäſſe und den Lauf der großen Flüſſe zu orientieren, kurz, die Gebirgs- und Waſſerſtraßen anzuzeigen. So begreift es ſich, daß man in der Zeit der Seßhaftigkeit, wo die praktiſche Bedeutung des Zugvogels hinweggefallen war, die Veranſchaulichung dieſer ſeiner urſprünglichen Funktion auf den picus übertrug, denn er iſt ſprachlich der Spähende, Weiſende; es gab keinen andern Vogel, der dies beſſer hätte ausdrücken können. Aus dem Weiſenden iſt in dem Gott Picus der Weisſagende geworden, und dieſe Gabe der Weisſagung ſprach der Germane auch der Elſter zu; ſie ſowohl wie der picus der Sage ſind Reſte aus der Zeit der Wanderung der Indoeuropäer, als noch der Vogel dem Volk den Weg wies, den es einzuſchlagen hatte.

Meine Unterſuchung über den hiſtoriſchen Urſprung der römiſchen Auſpicien hat damit ihr Ende erreicht. Der Geſichtspunkt der Wanderung hat ſich durchweg bewährt und in meinen Augen über eine gänzlich im Dunkeln liegende Partie des römiſchen Altertums ein glänzendes Licht verbreitet. Er hat für alle oben (S. 440) namhaft gemachten verwunderlichen Erſcheinungen des römiſchen Auſpicienweſens, über welche die gangbare Anſicht von dem urſprünglich religiöſen Urſprung desſelben uns ohne alle und jede Auskunft läßt, eine befriedigende Erklärung beigebracht: für die Nacht — für das Feldherrnzelt — für den Satz, warum der Blitz, der ſonſt als das günſtigſte aller Zeichen galt, für die Abhaltung der Volksverſammlung ein Hindernis bildete — für die drei Auſpicien,

welche jedem Verſuch einer Anknüpfung an eine religiöſe Idee ſpotten: die signa pedestria, ex extis, ex tripudiis — endlich und vor allem für die Mehrheit der zur Wahl verſtellten Auſpicien, wo eins vollkommen ausgereicht hätte. Unerklärlich vom Standpunkt der gangbaren Anſicht aus, erſcheint dieſe Meinung bei Zugrundelegung der meinigen nicht bloß vollkommen verſtändlich, ſondern als geradezu geboten: weder konnten die Vögel das Schlachtvieh und die Hühner, noch dieſe jene vertreten, ebenſo von dieſen beiden keines das andere, jedes dieſer Tiere hatte ſeine beſondere Beſtimmung, die ſich durch keins der andern erſetzen ließ. Auch die Einſetzung beſonderer Sachverſtändiger für den Vogelflug erſcheint im Licht meiner Anſicht ebenſo notwendig geboten, wie ſie vom Standpunkt der entgegengeſetzten aus der Frage Raum läßt: warum beſondere Sachverſtändige, und wozu die Beſteigung eines Höhenpunktes und die descriptio regionum?

Auch die Pontifices holen für die Zwecke ihrer Amtsthätigkeit Auſpicien ein; einer beſonderen Sachkenntnis bedurfte es dafür nicht, die Vogelſchau hätte alſo, wenn es ſich urſprünglich lediglich um die religiöſe Deutung gehandelt hätte, ebenſo gut ihnen oder andern Prieſtern übertragen werden können. Aber auf der Wanderung handelte es ſich nicht um die *Deutung*, ſondern um die *Beobachtung* des Vögelfluges, und bei der Exaktheit, mit der ſie vorgenommen werden mußte, und der nur dadurch ermöglichten Entwerfung einer korrekten und jederzeit verwendbaren Marſchroute wird man verſtehen, warum es dazu ebenſoſehr beſonderer Sachverſtändiger bedurfte, wie zur Herſtellung der Brücke; Prieſter konnten in alter Zeit ebenſowenig die Auguren wie die Pontifices erſetzen.

Praktiſche Zwecke alſo ſind es, denen alle dieſe Beobachtungen dienen ſollen, welche ſpäter den (urſprünglich nur für eine derſelben beſtimmten) Namen Auſpicien tragen. Ausgeſtattet mit dem ſcharfen Blick eines Naturvolks, beobachtet das Wandervolk alle Erſcheinungen, welche ihm dienen können,

um daran seine Schlüsse für die Zwecke der Wanderung zu knüpfen: den Himmel, ob es im Laufe des Tages regnen wird, die wilden Tiere, um vor ihnen auf der Hut zu sein, die Eingeweide der Tiere, um sich über die Gesundheit der Gegend, das Fressen der Hühner, um sich über die Zuträglichkeit der ihnen vorgeworfenen Nahrung für den Menschen, den Flug der Vögel, um sich über den einzuschlagenden Weg zu orientieren, Himmel, Wölfe, Schlangen, Ochsen, Hühner, Vögel erteilen dem Menschen Auskunft darüber, wie er sich zu verhalten habe[382]); für sie alle bedarf es nicht erst einer künstlichen, weit hergeholten Deutung, sie alle haben eine unmittelbar realistische Bedeutung, die selbst dem gemeinen Manne verständlich ist, und wenn ich die ganze Bedeutung des Auspicienwesens zur Zeit der Wanderung in ein einziges Wort zusammenfassen soll, so lautet es: Prophylaxis eines Naturvolks.

Wie sehr durch diesen einheitlichen Gesichtspunkt die Beweiskraft der von mir für die einzelnen Zeichen benutzten Gründe verstärkt, oder, soweit es nötig sein sollte, ergänzt wird, brauche ich nicht erst hervorzuheben, und ich darf wohl erwarten, daß die Kritik bei einer Bemängelung meiner Ansicht dies nicht außer Acht läßt.

Ich weiß nicht, ob ich von ihr den Einwand zu gewärtigen habe: das Auspicienwesen begegne uns bloß bei den Italikern, nicht bei den übrigen indoeuropäischen Völkern, folglich könne es nicht während der Wanderung, sondern nur auf italischem Boden entstanden sein, da sich sonst ja auch bei den andern Völkern Spuren davon hätten erhalten müssen. Der Einwand enthält in Wirklichkeit ein Argument für die Richtigkeit meiner Ansicht. Die Einrichtungen, welche für den Marsch berechnet waren, hatten ihren Sinn verloren, als der Marsch sein Ende erreicht hatte: ist die Wanderung beendet, so stellt man den

382) Vgl. auch das S. 209 Gesagte.

Wanderſtab in die Ecke. Was zur Erklärung ſteht, iſt alſo nicht ihre Nichtfortdauer bei den übrigen Indoeuropäern, ſondern ihre Fortdauer bei den Italikern oder, richtiger geſagt, die Umwandlung, die mit ihnen auf italiſchem Boden vor ſich gegangen iſt.

Die Auſpicien zur Zeit der Seßhaftigkeit.

Alle anderen indoeuropäiſchen Völker haben die Einrichtungen der Wanderzeit bei erlangter Seßhaftigkeit ſo gut wie aufgegeben, und wo es ſich um praktiſche Intereſſen handelte, iſt dies auch von den Römern geſchehen; die unvollkommenen Einrichtungen der Urzeit wurden mit den vollkommneren, welche der Fortſchritt der Technik ermöglicht hatte, vertauſcht. Aber wo praktiſche Intereſſen nicht in Frage ſtanden, haben ſie die Einrichtungen der Urzeit als etwas durch das Alter Geheiligtes beibehalten, ſei es gänzlich unverändert, wie die Hausſuchung nach geſtohlenen Gegenſtänden, den hölzernen Speer, das Steinbeil für die Fetialen, die Holzbrücke für die Pontifices, die Vollziehung der Todesſtrafe mittelſt Geißelung durch den Pontifex Maximus, die mündliche Form der Berufung der comitia calata und der Verkündigung des Kalenders — oder ſei es in veränderter, den Verhältniſſen der ſpäteren Zeit angepaßter Geſtalt, wie das Menſchenopfer von der Brücke (argei) und das Auſpicienweſen. Alle dieſe Einrichtungen der Urzeit, mit Ausnahme der ausſchließlich dem Privatrecht anheimfallenden Hausſuchung, haben einen religiöſen Charakter angenommen; es kann daher ſo wenig überraſchen, daß ſich dieſelbe Erſcheinung auch bei den Auſpicien wiederholt, daß es umgekehrt Befremden erregen müßte, wenn der Umſchlag des urſprünglich Profanen ins Religiöſe ſich bei ihnen allein verleugnet hätte. Gerade bei ihnen war der Sachverhalt beſonders dazu angethan, handelte es ſich doch gerade bei ihnen um einen Zweck, mit dem es ſo nahe lag, die religiöſe Idee in Ver-

bindung zu bringen: Aufschluß über die Zukunft. An die Stelle der Natur, welche dem Menschen Aufschluß über das gab, was er zu thun und zu lassen hatte, trat die das Zukünftige vorauswissende Gottheit.

Von ganz besonderem Einfluß auf die spätere Entwicklung der römischen Auspicien ist meines Erachtens das Dasein der Auguren gewesen. Zunächst für den Umschlag der profanen Einrichtung in eine religiöse. Es wiederholt sich damit nur dieselbe Erscheinung wie bei den Fetialen und den Pontifices. Was diese Beamten von altersher vorzunehmen hatten, war in den Augen des Volks etwas durch sein hohes Alter Geweihtes, Geheiligtes, in der Sprache der Römer „religiosum", ein noli me tangere. Und dieser religiöse Nimbus ward auch auf die Träger des Amts selber erstreckt — die ursprünglichen Techniker, die Pontifices und Auguren, wurden Gottesgelehrte, eine priesterliche Behörde. Auch die äußere Ausdehnung der Berufsthätigkeit der Auguren findet an der der Pontifices ihr Gegenstück. Angestellt dazu, den Vögelflug zu beobachten, erscheinen sie in der späteren Zeit als die berufensten Personen, dies auch in Bezug auf alle anderen Zeichen zu thun, deren ursprüngliche Bedeutung mit erlangter Seßhaftigkeit ebenso wie die des Vögelflugs hinfällig geworden war. So nahm das Wort auspicium an Stelle seines ursprünglich engen Sinnes den ganz allgemeinen an, in dem es Zeichen aller Art umfaßte. Der Abstand zwischen dem Augur der alten Zeit und dem der neuen ist ein ebenso weiter, wie der zwischen dem Pontifex der Vorzeit und dem der Blütezeit Roms; aber beide hatten nicht nötig, ihre Stellung und ihren Einfluß zu usurpieren, die naturgemäße Entwicklung ihrer Berufsthätigkeit brachte sie ihnen von selbst entgegen.

Sollten die Zeichen aus der Zeit der Wanderung bei erlangter Seßhaftigkeit beibehalten werden, so mußten sie von den Auguren den veränderten Verhältnissen angepaßt werden, und

dies darf man nicht vergeſſen, wenn man über die von mir entwickelte Anſicht ſchlüſſig werden will.

Als einzelnes Beiſpiel nenne ich die Übertragung des tabernaculum und der Nachtzeit von dem servare de coelo auf die Auſpicien ſchlechthin. Statt aller anderen wird es zur Genüge darthun, wie verkehrt es wäre, der Geſtaltung der Auſpicien in der ſpäteren Zeit einen Gegengrund gegen meine Rekonſtruktion des Zeichenweſens in der Urzeit zu entnehmen. Die Übertragung beider Erforderniſſe von jenem Akt auf die übrigen Auſpicien iſt hier mit Händen zu greifen.

Ich ſchließe meine Unterſuchung des römiſchen Auſpicienweſens mit dem Satz ab: das Verſtändnis desſelben iſt bedingt dadurch, daß man es mit den Verhältniſſen und Zwecken der Wanderung in Verbindung bringt, man gelangt dadurch zu der Erkenntnis, daß es nur der Rückſtand einer urſprünglich ausſchließlich praktiſchen Zwecken dienenden realiſtiſch geſtalteten Einrichtung iſt.

Wenn ich den Leſer jetzt noch zu einem Rückblick auf alles das, was ich in dieſem und dem vorigen Buche bisher beigebracht habe, auffordern darf, ſo glaube ich die Thatſache über allen Zweifel erhoben zu haben, daß in den altrömiſchen Einrichtungen ſich noch ein ganz beträchtliches Stück aus der Zeit der Wanderung erhalten hat. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß ein Geſichtspunkt, der ſich mir, dem Laien auf dem Gebiete der römiſchen Altertumswiſſenſchaft, beim erſten Anlauf ſo fruchtbar erwieſen hat, dem Fachmann erſt recht eine reiche Ausbeute ermöglichen wird.

VI. Die moraliſchen Einwirkungen der Wanderſchaft.

[Fragment.]

LI. Wie ward aus dem Arier der Indoeuropäer? Das iſt die Frage, auf welche die folgende Unterſuchung Antwort erteilen ſoll. Als ein anderer verläßt er die Heimat, als ein

anderer tritt er auf dem Boden Europas auf zu der Zeit, wo er dort geschichtlich zuerst sichtbar wird. Allerdings nicht überall derselbe. Der Grieche ist ein anderer Mann, als der Römer, der Römer als der Kelte, dieser als der Germane, der Germane als der Slave. Und doch geht durch sie alle mehr oder weniger ein gemeinsamer Grundzug hindurch, der sie von dem heutigen Hindu, der mit ihnen die Abstammung von derselben Mutter teilt, aufs schärfste abhebt; es ist der Typus des Europäers im Gegensatz zu dem des Asiaten.

Worin hat diese vollständige Umwandlung ihren Grund? Nicht in dem bloßen Ablauf der Zeit oder, was dasselbe sagen will, in der allmählichen Erschließung des in dem Volk von Anfang an vorhanden gewesenen Keims. Wäre sie imstande, eine Umwandlung des Volkscharakters zu bewirken, warum hat sich dieser Keim bei dem Indoeuropäer so gänzlich anders entwickelt als beim Hindu? Zu dem ursprünglichen Keim muß also noch ein anderes Moment hinzugekommen sein, welches diese Verschiedenheit der Entwicklung desselben bewirkte. War es der Boden, auf dem sie stattfand? Ganz zweifellos ist er auf die Bildung der Volksart von entscheidendem Einfluß.

Ein Küstenvolk, das durch die See auf die Schiffahrt angewiesen ist, wird durch sie anders als das Volk im Binnenlande — ein Volk unter dem Äquator oder am Nordpol in die gemäßigte Zone versetzt, würde nach Jahrtausenden nicht wieder zu erkennen sein, nicht anders als Pflanzen und Tiere unter der gleichen Voraussetzung. Aber daß die Umwandlung des Ariers in den Indoeuropäer sich nicht auf diese tellurischen Verhältnisse zurückführen läßt, ist bereits oben bemerkt worden; sie sind und waren für die einzelnen Zweige des indoeuropäischen Volksstammes verschieden, und dennoch ist ihnen eine gewisse Familienähnlichkeit gemeinsam. Der Grund derselben kann nur in etwas gesucht werden, das ihnen allen gemeinsam war, und als solches bleibt nichts übrig, als ihre gemeinsame Wanderung. Durch diese sind sie das geworden, was sie

wurden: Europäer. Nicht Europa hat den Europäer gemacht, er war bereits Europäer, als er sich auf dem Boden desselben ansiedelte, und daß er es geworden war, verdankt er lediglich dem nachhaltigen Einfluß, den die Periode der Wanderung auf die Stählung seiner Kraft und die Entwicklung seines Charakters ausgeübt hatte; für ihn bedeutete sie dasselbe, wie für den Seemann, mit dem ich ihn oben verglichen habe, das Leben zur See. Diese Periode muß lange gedauert haben, sonst hätte sie eine solche Verwandlung nicht hervorbringen können, viele Jahrhunderte, vielleicht ein Jahrtausend mag darüber vergangen sein. Daraus ergiebt sich, daß wir uns den Zug des Tochtervolks nach Europa nicht als einen kontinuierlichen Marsch vorzustellen haben; oft müssen sie in Gegenden, die ihnen zusagten, sich dauernd niedergelassen haben, und viele Generationen mögen darüber hingestorben sein, bis sie sich wieder in Bewegung setzten, nicht etwa aus bloßer Wanderlust, sondern weil der Boden für die inzwischen in der Ruhe des Friedens stark angewachsene Bevölkerung nicht mehr ausreichte. Dann wanderte der überschüssige Teil der Bevölkerung aus, wie es einst in der ursprünglichen Heimat geschah, die Satten blieben daheim, die Hungrigen machten sich auf den Weg.

So geschah es in der zweiten Heimat (wie ich sie oben genannt), was ich demnächst (Buch V) hoffe darthun zu können; hier sind nicht weniger als sieben solcher periodischer Aderlässe vor sich gegangen. Und doch war damals das Volk bereits mit dem Ackerbau bekannt geworden, der selbst beim unvollkommensten Betriebe eine unendlich viel zahlreichere Bevölkerung zu ernähren vermag, als die Viehzucht. Um wie viel mehr wird dies in der vorangegangenen Periode des ausschließlichen Betriebes der Viehwirtschaft anzunehmen sein. Daß damals das ganze Volk die einmal gewonnenen Sitze hätte verlassen sollen, ist nicht anzunehmen; für die Besitzenden lag keine Verlockung vor, eine befriedigende, völlig gesicherte Existenz mit einer unsicheren Zukunft zu vertauschen. So blieben sie da-

heim, und nur diejenigen, welche hier nichts zu erwarten hatten, machten sich auf den Weg. Von den damals Zurückgebliebenen hat die Geschichte uns keine Kunde aufbewahrt; sie sind spurlos untergegangen, nur diejenigen, die in der zweiten Heimat zurückblieben: die heutigen Slaven haben sich behauptet.

So stellt sich also der Wanderzug der Arier nach Europa nicht dar als Wanderung eines ganzen Volkes, sondern als periodisch im Fall der Überfüllung sich wiederholende Auswanderung des überschüssigen Teils der Bevölkerung. Was beim ersten Auszug aus der Urheimat geschehen war, geschah auch während der Wanderung; der Vorgang der Urzeit ward für die ganze Folgezeit maßgebend, die Auswanderung in diesem Sinne ward eine stehende Einrichtung der Indoeuropäer. Damit glaube ich — wie oben S. 360 ff. bereits ausgeführt wurde — das historische Mittelglied zwischen dem ver sacrum und dem ursprünglichen Auszug des Tochtervolkes aus der Urheimat hergestellt zu haben. Schwerlich hätte sich die Erinnerung an dieses in die graueste Urzeit zurückgreifende Ereignis so lange erhalten können, wenn sie nicht von Zeit zu Zeit durch eine Wiederholung desselben während der Wanderperiode aufgefrischt worden wäre.

Das Interesse, das sich für die Feststellung der moralischen Einwirkungen der Wanderung auf das Wandervolk an diese Thatsache knüpft, ist ein ganz außerordentlich hohes. Sie bedeutete für dieses ganz dasselbe, was die Darwinsche Zuchtwahl für die Veredlung der Tiere und Pflanzen — die Selektionstheorie in den Händen der Geschichte: von den Besten die Besten zur Nachzucht verwandt. Mit jeder neuen Auswanderung wiederholt sich derselbe Vorgang, wie bei der ersten: der kräftigste, mutigste, entschlossenste Teil der Bevölkerung zieht aus, die Schwächlinge, Furchtsamen, Unentschlossenen und die Alten bleiben zu Hause. Jedesmal ist es der beste Same, der die Fortpflanzung vermittelt, und jedesmal war die Art selber bereits veredelt worden. Die Urenkel des Mannes, der einst die

arische Heimat verließ, waren bereits andere geworden, als er selber. Ihn hatte noch die Frau des friedlichen Hirten gesäugt, nicht die Frau des Kriegers, die Wölfin, die mit der Muttermilch dem Urenkel die Art des Wolfes einflößte. Und der Urenkel dieses Urenkels besaß wiederum dessen Eigenschaften in gesteigertem Maße — wenn dieselben Ursachen fortwirkten, die das Kapital vermehrt haben, so muß sich das Kapital unausgesetzt steigern. Und es war dafür gesorgt, daß sie fortdauerten. Den Perioden der langen, vielleicht über mehrere Generationen sich hinziehenden Rast, die sicherlich nicht ausgeblieben sind, folgte mit eintretender Überfüllung stets wiederum eine Periode des kriegerischen Marsches und mit ihr die geschilderte Abgabe des besten, jugendlich kräftigsten, gesundesten, verwegensten Teils der Bevölkerung beider Geschlechter — die Darwinsche Zuchtwahl.

So ist es also nicht die Wanderung allein und die Länge ihrer Dauer, welche aus dem weichlichen Asiaten den trotzigen, stählernen Europäer geformt hat, obgleich auch schon sie allein durch das kriegerische Leben und die unausgesetzte Kampfbereitschaft, die sie heraufbeschwor, eine gewaltige Umwandlung des Volkstypus hätte bewirken, den Hirten in einen Soldaten hätte verwandeln müssen, sondern als Multiplikation ihrer Wirksamkeit gesellt sich noch die angegebene Thatsache hinzu: die Herstellung des Europäers auf dem Wege der Zuchtwahl. Jedesmal ist es der Hunger gewesen, der ihn weiter trieb, unaufhaltsam weiter, bis er das Land erreichte, wo er ihn dauernd zu sättigen vermochte; zu allerletzt, nachdem die Völkerwanderung der vorchristlichen Zeit seit vielen Jahrhunderten beschlossen war, setzte er noch in der christlichen Zeit die Germanen in Bewegung. Man hat dies durch den Wandertrieb der germanischen Rasse erklären wollen. Man könnte ebenso gut beim Individuum von einem Eßtrieb sprechen, sein Eßtrieb ist der Hunger, und um nichts anders verhält es sich mit dem Wandertrieb der Germanen. Wäre bei der Verteilung des Bodens Europas den

Germanen Gallien, den Kelten Deutschland zu teil geworden, die Geschichte Europas wäre um nichts anders ausgefallen, und die Gelehrten würden dann von einem Wandertrieb der Kelten und einem Seßhaftigkeitstrieb der Germanen reden. Der angebliche Wandertrieb steht auf ein und derselben Linie mit der „Lebenskraft", dem Erzeugnis einer abgethanen Periode der Naturwissenschaft, und ich hoffe, daß ihm auch dasselbe Schicksal beschieden sein wird.

Zu dem Hunger gesellt sich allerdings in der späteren Zeit noch die Beutelust und die Freude an dem Bestehen von Abenteuern und kriegerischer Kraftbethätigung hinzu. Diesem Motiv entstammen die zum Sport der Germanen gehörenden geschichtlich nicht bedeutenden kleinen Raubzüge mittelst Aufbietung von Freiwilligen in Form der Gefolgschaften, und die allerdings zur hohen geschichtlichen Bedeutung gelangten Fahrten und Eroberungszüge der Normannen. Aber um ein ganzes Volk, oder auch nur einen erheblichen Bruchteil desselben zu bestimmen, seine bisherigen Sitze aufzugeben und eine unsichere Zukunft auf sich herabzubeschwören, dazu reichte dies Motiv nicht aus, dazu bedurfte es der Not, d. i. des Hungers, sei es, daß er das Volk unmittelbar in Bewegung versetzte, oder mittelbar, indem es einem dadurch getriebenen anderen, mächtigeren Volk wich. Überall lautet in historischer Zeit das Feldgeschrei eines solchen Volks: Land, Land, nicht bloß bei den Germanen, sondern auch bei den Kelten Oberitaliens, als sie unter Brennus nach Mittelitalien ziehen; gegen Gewährung von Land sind auch sie bereit, die Waffen niederzulegen (Liv. V, 36: si Gallis egentibus agro .... partem finium concedant). Der Ausführung der Kolonieen der Griechen und Römer lag dasselbe Motiv zu Grunde: Mangel zureichender Nahrung für die angewachsene Bevölkerung; aber die Form der Abhülfe war eine ungleich vollkommnere, als bei der Auswanderung; bei dieser ward die Heimat geopfert, bei jener beibehalten, und wenn bloß ein Teil der Bevölkerung auswanderte, auch die

Verbindung mit dem Muttervolk, bei der Aussendung einer Kolonie blieb beides gewahrt.

— — — — — — — — — — — —

[Hier bricht das ausgearbeitete Manuskript ab; folgende Notizen finden sich auf einem besonderen Blatt]:

Kulturhistorische Bedeutung der Wanderung:

1. Gewöhnung an militärische Zucht — Politische Erziehung — Gehorsam — und zwar im eigenen Interesse — Höhere Stufe der Erziehung zum Gehorsam — Orientalischer Despotismus.
2. Ausbildung des Persönlichkeitsgefühls — Wahl des Tauglichsten — Wahl charakteristisch für die Indoeuropäer — Orient: Geburt — Preis der Tüchtigkeit hier nicht vorenthalten — Eigenes Interesse der Wählenden.
3. Die Monogamie — Frau verschafft sich durch Tüchtigkeit ihre Stellung, sie teilt die Gefahren und Mühen des Mannes — Charakter — Die europäische Frau verdanken wir den Wanderungen — Beispiel von Nordamerika — Achtung des Mannes vor der Frau.

Nachwirkungen der Wanderung im Römischen Volke — bei keinem in dem Maße wie bei ihm — Beeinflussung der Griechen durch die Berührung mit Völkern höherer Kultur (Phöniziern) — Konservativer Geist, Produkt der Verhältnisse — Die Römer sind in der Urzeit mit fremden Völkern weniger in Berührung gekommen als die Griechen.

1. Politischer Geist — Achtung vor dem Gesetz — Regel und Ordnung — Beeinflussung des Rechts dadurch — militärischer, unbeugsamer Geist waltet auch darin.

2. Erhaltung der äußeren Formen der Wanderung — Kurien — Dekurien — populus und senes — Rex — Verteilung des Landes — ager publicus, gentilitius.
3. Stellung der Frau — Unterſchied zwiſchen Griechen und Römern — Dorier (Sparta = Rom Griechenlands).

Fünftes Buch.

Die zweite Heimat.

LII. Über die Dauer der Wanderperiode der Indoeuropäer fehlt es uns an allen Nachrichten. Aber der Mangel der äußeren Zeugniſſe wird erſetzt durch die innere Schlußkraft zweier Thatſachen, welche außer Zweifel ſtellen, daß ihre Wanderſchaft einen außerordentlich langen Zeitraum, der ſich nach vielen Jahrhunderten, vielleicht nach mehreren Jahrtauſenden bemißt, in Anſpruch genommen haben muß. Die eine iſt die gänzliche Umgeſtaltung, welche mit dem Charakter ſämtlicher indoeuropäiſcher Volksſtämme vorgegangen iſt. Neben denjenigen Charakterzügen, welche ſie unter ſich voneinander abheben (individuelle), giebt es gewiſſe, die ſich bei ihnen allen wiederholen (gemeinſame). Jene entfallen auf die Zeit nach ihrer Trennung untereinander; auf den Einfluß, den die beſonderen Umſtände, Schickſale, Verhältniſſe, vor allem die Berührung mit fremden Völkern und die Eigenart des Bodens, auf dem ſie ſich niederließen, auf jedes derſelben in abweichender Weiſe ausgeübt haben. Dieſe kommen auf Rechnung der Zeit vor der Trennung. Vergleicht man nun den Charakter ſämtlicher europäiſcher Völker mit dem des ariſchen Muttervolks, ſo iſt der Abſtand zwiſchen beiden ein ſo außerordentlich weiter, daß mindeſtens ein Jahrtauſend nötig geweſen ſein muß, um eine ſo vollſtändige Umgeſtaltung des Charakters zuwege zu bringen. Nichts verändert ſich ſo außerordentlich langſam wie der Charakter eines Volks; das ebenfalls langſame Tempo, in dem die

Sprache ſich umgeſtaltet, iſt im Vergleich damit ſogar ein raſches zu nennen. Nicht minder kann aber auch der Zeitraum von dem Moment der Trennung der einzelnen Völker bis zur erlangten Seßhaftigkeit oder wenigſtens bis dahin, wo ſie in den Geſichtskreis der Geſchichte treten, nach vielen Jahrhunderten bemeſſen werden, und ein Jahrtauſend wird auch hierfür nicht zu hoch gegriffen ſein. Zeugnis dafür legt ab die Sprache, die ſich in dieſem Zeitraum in einer Weiſe differenziert hat, daß erſt die Sprachforſchung unſerer Tage ihre urſprüngliche Gemeinſamkeit zu erkennen vermochte, während die einzelnen Volksſprachen ſich ſo gänzlich umgeſtaltet hatten, daß kein Volk das andere mehr verſtand.

So zerfällt die Geſchichte der Wanderung der Indoeuropäer in zwei Abſchnitte: die Periode der Gemeinſamkeit und der Iſolierung. Zwiſchen beide in die Mitte ſchiebt ſich eine dritte, die den Gegenſtand der folgenden Darſtellung bildet: der Aufenthalt in der zweiten Heimat, wie ich ſie nennen will.

Die außerordentliche Länge der Zeit, die zweifellos über der Wanderung der Indoeuropäer verfloſſen iſt, berechtigt uns zu dem Schluß auf die Langſamkeit des Vorrückens. Es war nicht ein ungeſtümes, raſt- und ruheloſes Vordringen nach Art der Heereszüge ſo mancher wilder Völkerſchaften, welche Europa in hiſtoriſcher Zeit heimgeſucht haben: der Hunnen, Avaren, Mongolen — der entfeſſelte Orkan — ſondern ein höchſt allmähliches, aber unwiderſtehliches Vorwärtsſchieben — das langſame Vorrücken des Gletſchers. Wo man Nahrung für ſich und das Vieh fand, ließ man ſich zunächſt nieder und blieb ſo lange, bis der Boden erſchöpft war. Aber einmal hat man ſich dauernd auf lange Zeit, jedenfalls auf Jahrhunderte niedergelaſſen, man hatte das Land, das man ſuchte, die neue Heimat, gefunden. Der Aufenthalt in dieſer neuen Heimat iſt für die Indoeuropäer ein Wendepunkt in ihrer Geſchichte geworden, hiermit hat ſich ein Fortſchritt der folgenreichſten Art vollzogen: der Übergang zum Ackerbau. Das Volk, das ſie hier

vorfanden und unterjochten, war ein ackerbautreibendes, von ihm haben sie den Ackerbau erlernt, und als sie später das Land wieder verließen, ihn dauernd beibehalten.

Das Land muß ein fruchtbares und weit ausgedehntes gewesen sein, da es ausreichte, für lange Zeit neben der einheimischen Bevölkerung auch die Sieger zu ernähren. Dies berechtigt zu dem Schluß, daß es kein gebirgiges gewesen sein kann, es muß ein weit ausgedehntes Flachland gewesen sein. Von der ursprünglichen Heimat muß diese zweite weit entfernt gewesen sein, sonst wäre die Kunde vom Ackerbau von ihr auch in jene gekommen, und der Auszug der Indoeuropäer wäre unter dieser Voraussetzung vielleicht für immer unterblieben, ebenso wie das Vorrücken der Arier nach Indien hin. In beiden Fällen stieg der Hirte aus den Bergen in die Ebene hinab, die Berge sind der durch die Natur selber vorgezeichnete Nährplatz des Hirten, die Ebene der des Ackerbauers, nur die Not hat den Ackerbauer bestimmt, auch die Abhänge des Gebirges unter den Pflug zu bringen, der Ackerbau hat in den großen Ebenen zuerst das Licht der Welt erblickt, in heißen Gegenden, da, wo große Flüsse wie Euphrat, Tigris, Nil ein weit ausgedehntes Berieselungssystem ermöglichten. (S. oben S. 106.)

Den Beweis für die hier vorgetragene Ansicht entnehme ich den beiden durch die Sprache bezeugten Thatsachen, daß der Ackerbau dem arischen Muttervolk unbekannt war, und daß die Indoeuropäer mit ihm zu einer Zeit vertraut geworden sind, als sie sich noch nicht getrennt hatten. Eine vorübergehende Berührung mit einem ackerbautreibenden Volk und die dadurch vermittelte bloße Anschauung des Ackerbaus hätte dazu nicht ausgereicht, es bedurfte einer langen eigenen praktischen Erfahrung, wenn auch nicht sowohl, um den Betrieb des Ackerbaus zu erlernen, wozu auch eine relativ kurze Zeit genügt haben würde, als vielmehr um durch die Erkenntnis der Vorzüge der Landwirtschaft vor der Hirtenwirtschaft einen Um-

ſchwung in der äußeren Lebensweiſe des Volks herbeizuführen, wie er ſich nur im Laufe von Jahrhunderten vollzieht: die Vertauſchung des Hirtenlebens mit dem Ackerbauleben. Als Hirte war der Indoeuropäer ins Land gekommen, als Ackerbauer verließ er es wieder, und das iſt er fortan geblieben; ſein Vieh läßt er nur da weiden, wo der Boden zum Ackerbau nicht geeignet iſt: auf Bergen und Hügeln, das Flachland bringt er unter den Pflug. Auf einer hohen Stufe hat ſich der Ackerbau bei dem Volk, von dem er ihn erlernte, nicht befunden. Die Verwendung des Eiſens für Pflug, Sichel, Senſe kannte man nicht, der Pflug war ganz von Holz und ohne Räder, die primitivſte Form desſelben: der ſogenannte Hakenpflug. Und auch die Verwendung des Viehs zum Ziehen desſelben war noch unbekannt, Mann und Frau ſpannten ſich ſelber vor den Pflug. Einen ſprachlichen Hinweis darauf enthält der Ausdruck con-jux (griech. σύζευξις von ζεῦγος = das Joch Ochſen); er bezeichnet die Perſon, die gemeinſchaftlich mit einer anderen ſich unter das Joch (jug-um) ſpannt[388]), daher con-jug-ium = die Jochgemeinſchaft, d. i. die Ehe. Der Gedanke, daß dieſe Bezeichnung urſprünglich bloß in dem bildlichen Sinn, wie er jetzt unſerem „Eheſoch" zu Grunde liegt, gemeint geweſen ſei, ſchließt ſich von ſelbſt aus; es würde allen ſprachlichen Erfahrungen widerſprechen, denn die Sprache hat ihre Bezeichnungen überall an ſinnliche Vorſtellungen angeknüpft. Das Joch kann hier alſo nur im realen Sinne gemeint ſein, ganz abgeſehen davon, daß die Bezeichnung der ehelichen Verbindung als eines Joches nur für die Frau, nicht aber für den Mann zutreffen würde. Eine Reminiscenz an dieſe Jochgemeinſchaft der Urzeit hat ſich noch in den römiſchen

388) Das Joch (ſanskr. juga) war auch dem ariſchen Muttervolk bekannt, aber nicht in Anwendung auf das Vieh, das man vor den Pflug, ſondern das man vor den Wagen ſpannte. Zimmer, Altindiſches Leben S. 248.

Hochzeitsgebräuchen erhalten. Die Frau führt ſich nach der Vermählung in das Haus des Mannes ein mit der Formel: ubi tu Gajus, ego ibi Gaja, d. h. wo du den Pflug ziehſt, ziehe ich ihn mit[884]). In unſerm heutigen Ausdruck „Ehejoch“ hat ſich alſo noch ein Reſt aus grauer Urzeit erhalten, ebenſo wie in der Wendung: was treibſt Du (S. 28); um beide zu verſtehen, muß man auf das Hirtenleben der Urzeit und die erſten Anfänge des Ackerbaus zurückgreifen.

Auch die Düngung des Bodens war noch unbekannt, was ſich daraus ergiebt, daß es an einem gemeinſamen Ausdruck für Dünger in den indoeuropäiſchen Sprachen fehlt, in jeder derſelben lautet er verſchieden (κόπρος, stercus, Miſt, Dung, ruſſ. nawoz, nazom, poln. nawoz, gnoy, czech. knůi), was gleichbedeutend damit iſt, daß ſie die Sache ſelber erſt nach ihrer Trennung von einander kennen gelernt haben. Der Umſtand iſt in meinen Augen höchſt bedeutungsvoll, und zwar in doppelter Beziehung. Einmal, weil er zu einem Schluß auf die außerordentliche Fruchtbarkeit eines Bodens berechtigt, der im ſtande war, Jahrhunderte lang hindurch neben der Urbevölkerung noch das ſiegende Volk zu ernähren, was zu dem von mir angenommenen Alluvialboden des Stromgebiets der Wolga ſtimmen würde. Und ſodann, weil er es erklärt, daß der Boden infolge der unterlaſſenen Düngung ſchließlich doch ſo erſchöpft ward, daß er die Bevölkerung nicht mehr zu ernähren vermochte, was dann periodiſch das ſich wiederholende Verlaſſen desſelben, d. i. den Aufbruch der einzelnen indo-

884) Nach den griechiſchen Lexikographen bezeichnet γαῖος den βοῦς ἐργαστής, den Arbeitsſtier. Ob die Notiz von Servius ad Aen. 4, 16: jugum, quod imponebatur matrimonio conjungendis auf hiſtoriſche Glaubwürdigkeit Anſpruch machen kann, oder ob ſie nicht vielmehr eine etymologiſche Deutung enthält, laſſe ich dahingeſtellt, andere Schriftſteller berichten meines Wiſſens über dieſen Brauch nichts. Bei den Germanen berichtet Tacitus Germ. c. 18 von „juncti boves“ als Symbol dafür, daß die Frau „laborum socia“ ſei.

europäiſchen Stämme zur Folge hatte. Der Boden alſo war es, der die Indoeuropäer zum Bleiben, und der ſie dann nach Jahrhunderten wieder zum Wandern veranlaßte.

Ob das Getreide bereits ausgedroſchen, oder, wie in der Urzeit überall, durch Menſchen oder Vieh ausgetreten ward, ſteht dahin. Dagegen kannte man das Mahlen desſelben auf Handmühlen, und erſt hier haben die Indoeuropäer damit Bekanntſchaft gemacht; die Ausdrücke dafür lauten in allen Sprachen übereinſtimmend (μύλη, mola, Mühle, got. malam, irr. melim, altſlav. mija, lit. malti), während dem Muttervolk eine Bezeichnung dafür fehlt[385]).

Der Grund und Boden ſtand nicht im Privateigentum des Einzelnen, ſondern im Eigentum der Gemeinde. Das ergiebt ſich in unzweifelhafter Weiſe daraus, daß den Germanen und Slaven nicht bloß bei ihrem erſten Auftreten in der Geſchichte, ſondern noch geraume Zeit hindurch das Privateigentum, wie an Weiden und Wäldern, ſo auch an Ackerland gänzlich fremd geblieben iſt. Hätten ſie es in ihrer zweiten Heimat vorgefunden, ſie würden dieſe vollkommenere Form der Bewirtſchaftung mit der unvollkommenen des Gemeindeeigentums ebenſo wenig vertauſcht haben, wie in allen anderen Dingen. Eine Vertauſchung des Vollkommeneren mit dem Unvollkommeneren: der Vorgang würde ohne Gleichen in der Geſchichte daſtehen. Die Geſchichte kennt die Vertauſchung des Gemeindeeigentums mit dem Privateigentum, nicht die des Privateigentums mit dem Geſamteigentum. Bei den Römern findet ſich keine Spur mehr von dieſem früheren Zuſtande; bei der Gründung Roms teilt Romulus das Ackerland aus, indem er

385) Das Zerreiben des Getreides kannte man, der Ausdruck dafür war mar und ihm, beziehungsweiſe dem dafür an die Stelle geſetzten mal (erhalten in unſerm zer-mal-men) ſind die angegebenen Ausdrücke für Mühle entlehnt.

jedem Bürger zwei Morgen (jugera) als erbeigen (heredium) zuweist, was bei der Bedeutung von Romulus als Personifikation der Urzeit soviel besagt wie: das Privateigentum an Ackerland ist eine Einrichtung der Urzeit. Aus dem Lande, wo sie den Ackerbau zuerst erlernten, können die Italiker es nicht mitgebracht haben, sie werden es bei einem der Völker in ihrer neuen Heimat vorgefunden haben.

Für die Bewirtschaftung des gemeinsamen Ackerlandes giebt es zwei Formen; die eine: Gemeinsamkeit der Bewirtschaftung und Verteilung des Ertrages; die andere: periodischer Wechsel der Grundstücke mit separater Bewirtschaftung und ausschließlichem Anspruch des Bestellers auf den Ertrag, sei es, daß der Wechsel nach Maßgabe einer fest vorgeschriebenen Ordnung oder auf Grund des Losens (Landlos) erfolgt. Jene Form hat sich noch bis auf den heutigen Tag bei den Slaven erhalten; von dieser wissen wir durch Tacitus, daß sie die der Germanen war. Von diesen beiden Formen ist die zweite die wirtschaftlich vollkommenere, sie setzt in Bezug auf die Bestellung des Ackers mittelst des in Aussicht gestellten Eigentums an den Früchten den unschätzbaren Hebel des Privatinteresses an; dem fleißigen, sorgsamen Wirt fällt mehr zu, als dem faulen, lässigen, sie vergegenwärtigt uns den Übergang von der primitiven Form der Gestaltung des Verhältnisses am Ackerland, der slavischen Kommunionwirtschaft, zu der definitiven: dem römischen Privateigentum.

Indem ich mich auch hier durch die Erwägung leiten lasse, daß ein Hinabsteigen von einer vollkommeneren zu einer unvollkommeneren Einrichtung aller geschichtlichen Erfahrung widersprechen würde, gelange ich zu dem Ergebnis, dem Volk, von dem die Indoeuropäer den Ackerbau erlernten, die slavische Form der Bewirtschaftung zuzusprechen. Hätte es die germanische gekannt, so würde es unbegreiflich sein, wie die Slaven sie mit der ihrigen hätten vertauschen können, während der entgegengesetzte Vorgang bei den Germanen als Fortschritt von einer

niederen zu einer höheren Wirtſchaftsmethode vollkommen erklärlich wird.

Im bisherigen habe ich den Zuſtand geſchildert, den das ſiegende Volk bei dem beſiegten vorfand: Gemeineigentum am Ackerland und gemeinſame Beſtellung desſelben. Dieſen Zuſtand hat der Sieger thatſächlich beſtehen laſſen, aber rechtlich hat er ihm eine andere Geſtalt gegeben, und zwar eine ſolche, die hier zuerſt zur Erſcheinung gelangt iſt. Es war das Hörigkeitsverhältnis: bei dem Muttervolk iſt dasſelbe in der vorindiſchen Periode nicht nachweisbar, während es ſich bei ſämtlichen indoeuropäiſchen Völkern wiederholt. Das Muttervolk kannte für den überwundenen Feind nur das Verhältnis der Sklaven, der Gefangene ward Sklave (dasa), wobei dahingeſtellt bleiben mag, ob er wie auf der Wanderung (S. 400) als Stück der Geſamtbeute erſt mittelbar auf den Einzelnen überging, oder unmittelbar demjenigen zugeſprochen ward, der ihn überwunden hatte. Das Verhältnis des Sklaven charakteriſiert ſich in rechtlicher Beziehung als das der ſchlechthinnigen Unterwürfigkeit unter die Botmäßigkeit des Herrn (des δεσπότης von ſk. dasa und der Wurzel pa, po = ernähren), in faktiſcher als Hausgemeinſchaft — der Sklav ward Hausgenoſſe. In beiden Beziehungen iſt das des Hörigen ein anderes. Das Maß ſeiner Unterwürfigkeit iſt ein beſchränktes, es ſind ihm nur gewiſſe Leiſtungen auferlegt, ſei es an Dienſten oder Lieferungen; darüber hinaus gehört ſeine Arbeitskraft, und das, was er hat oder erwirbt, ihm ſelber; und er wohnt nicht im Hauſe des Herrn, ſondern im eigenen, er hat ſeinen beſonderen Hausſtand, der dem Sklaven abgeht. In dieſer Weiſe wird uns das Verhältnis des Hörigen oder Leibeigenen von Tacitus (Germ. c. 25) geſchildert: suam quisque sedem suos penates regit (eigner Haushalt), frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit et servus hactenus paret (beſchränkte Leiſtungspflicht), wozu aus dem Vorhergehenden (c. 24) noch der Ausſchluß des nur bei

den Sklaven Platz greifenden Verkaufsrechts hinzuzunehmen ist. Ganz dieselbe Gestalt trug bei den Römern in ältester Zeit das Verhältnis des Klienten zum Patron an sich, indem der Klient ebenfalls seinen eigenen Hausstand hatte und gegen Überschreitung der dem Herrn ihm gegenüber gesetzten Grenzen in wirksamster Weise (durch Sacertät des Herrn) geschützt war. Das Verhältnis wiederholt sich auch bei den Griechen (Heloten, Periöken) und bei den Slaven. Die lateinische und deutsche Sprache bezeichnet es als Gehorsamsverhältnis (cliens von κλύειν — hören — „hörig"), beide entlehnen dem Hören die Bezeichnung für Gehorsam (ob-audire = obedi-entia, Hören = Ge-hor-sam).

Nun hat allerdings die Gemeinsamkeit eines bei mehreren Völkern sich wiederholenden Instituts keineswegs die Gemeinsamkeit des Ursprungs zur Voraussetzung. Sklaven, Eigentum, Erbrecht, Ehe finden sich überall, ohne daß das eine Volk es vom andern entlehnt hätte, und auch für das Hörigkeitsverhältnis bietet sich ein Entstehungsgrund dar, der das originäre Aufkommen desselben bei den verschiedensten Völkern völlig begreiflich erscheinen läßt. Es ist die Unterjochung eines ganzen Volks, das zu zahlreich ist, um die Sklaverei darauf zur Anwendung zu bringen. Hier ist die gegebene Form die, daß der Sieger ihm im eigenen Interesse die fernere wirtschaftliche Existenz ermöglicht, indem er ihm drückende Leistungen auferlegt, so daß der beste Bissen ihm selber zu Gute kommt, dem Besiegten aber nur ein schmaler Bissen übrig gelassen wird, eben ausreichend zur Notdurft des Lebens.

Eine derartige Form ist eben das Hörigkeitsverhältnis. Allerdings findet es sich bei den Römern, ebenso wie bei den Germanen und Slaven, auch in Anwendung auf einzelne Individuen in Form der vertragsmäßigen Vereinbarung, sei es als lösliches, wie das römische Klientelverhältnis, sei es als unlösliches, wie die deutsche und slavische Leibeigenschaft; aber darin kann ich nur die Übertragung eines auf andere Weise ins

Leben gerufenen Inſtituts, nicht die urſprüngliche Geſtalt erblicken. Ein zwingender Grund zur Einführung desſelben lag nur in dem von mir angenommenen Fall der Unterjochung eines ganzen zahlreichen Volks vor; hier war es mit Notwendigkeit geboten, die einzig praktiſch denkbare Form der Geſtaltung des Verhältniſſes, während es in Anwendung auf Individuen zwar entſtehen konnte, aber nicht mußte, da hierfür das Inſtitut der Sklaverei vollkommen ausreichte. Das Verhältnis wird alſo nicht ſo zu denken ſein, daß der Einzelne dem Einzelnen dienſtpflichtig war, ſondern die Geſamtheit der Hörigen war der Geſamtheit des herrſchenden Volks dienſtbar, mit dem Syſtem der gemeinſchaftlichen Bewirtſchaftung war ein ſeparates Hörigkeitsverhältnis unverträglich; dasſelbe kann erſt aufgekommen ſein, als bei den Griechen und Römern das Gemeineigentum dem Privateigentum, oder, wie bei den Germanen, die gemeinſchaftliche Bewirtſchaftung der individuellen Platz machte. Bei den Römern trägt es auch noch in dieſer Geſtaltung deutliche Spuren ſeines urſprünglichen publiciſtiſchen Charakters an ſich. Das Verhältnis des Herrn zum Sklaven iſt rein privatrechtlicher Art, es geht die Gemeinde nichts an, ſie ſetzt der Verfügungsgewalt nicht die mindeſten Schranken. Aber an dem Klienten hat neben ihm auch ſie ihren Anteil, die Klienten gehören zur Gens, ſie ſind zu Kriegsdienſt verpflichtet und ziehen mit ihr ins Feld, und dieſes Verhältnis der Zugehörigkeit kann der Herr (patronus) nicht beliebig löſen, z. B. nicht der Klientin die Erlaubnis erteilen, ſich außerhalb der Gens zu verheiraten; dazu bedarf es eines Gemeindebeſchluſſes (Seite 407); am Nachlaß des kinderlos verſtorbenen Klienten hat die Gens ein eventuelles Erbrecht, und durch ſchwere Strafandrohung (Sacertät) iſt dafür geſorgt, daß der Patron dem Klienten kein Unrecht zufügt (patronus, si clienti fraudem fecerit, sacer esto), ein Erſatz für die ihm gegen den Herrn nicht zukommende Privatklage — er ſteht unter dem Schutz der Gemeinde. Dieſer Umſtand ſetzt den

publiciſtiſchen Charakter des Verhältniſſes in ein helles Licht; hätte man dasſelbe als ein rein privatrechtliches betrachtet, ſo würde man dem Klienten entweder nach Art des Sklaven jeglichen Schutz haben verſagen oder eine Privatklage haben einräumen müſſen.

Dieſer öffentlichrechtliche Schutz, den das Verhältnis noch in ſpäterer Zeit an ſich trägt, weiſt auf eine entſprechende Entſtehung hin. Es iſt nicht ins Leben gerufen durch private Vereinbarung oder Überwältigung, ſondern durch einen Akt der Geſamtheit: Überwältigung des einen Volks durch ein anderes und daran ſich reihende Feſtſtellung des beiderſeitigen Verhältniſſes in Form eines beiderſeits beſchworenen und damit unter den Schutz der Religion (Sacertät) geſtellten völkerrechtlichen Vertrages. Zu den Bedingungen desſelben wird außer der Feſtſetzung der Leiſtungen an Getreide und Feldarbeit wie bei den römiſchen Klienten auch die Heeresfolge gehört haben.

In der bisher geſchilderten Weiſe haben dann beide Völker Jahrhunderte lang mit einander gelebt. Der Aufenthalt in dieſer ihrer zweiten Heimat bezeichnet für die Indoeuropäer einen Wendepunkt in ihrer Geſchichte, er ward für ſie die Schule des Ackerbaus, und hier ſind ſie aus einem Hirtenvolk ein ackerbautreibendes geworden.

Ich habe mir die Frage vorgelegt: wo dies Land gelegen haben mag. Wenn die Prämiſſen richtig ſind, die ich oben entwickelt habe: ein weitgeſtrecktes und fruchtbares Flachland, ſo kann das Land nur nördlich vom Kaukaſus geſucht werden, ſüdlich desſelben iſt lauter Gebirgsland. Da die Überſteigung des Kaukaſus an manchen Stellen gänzlich unmöglich, an allen andern aber mit den allergrößten Schwierigkeiten verbunden iſt, ſo wird der Weg an den Abhängen desſelben nach dem Kaſpiſchen Meer zu vorbeigegangen ſein. Nördlich des Kaukaſus öffnen ſich zwei große Tiefebenen: das Stromgebiet zwiſchen Wolga und Don, ein unfruchtbares Land, das den angegebenen Bedingungen nicht entſprach, und das zwiſchen Don, Dnepr,

Dnieſtr bis zur Donau hin (Süd- oder Neurußland und Beſſarabien), und hierher glaube ich die zweite Heimat der Indoeuropäer verlegen zu ſollen.

Der Umſtand, daß die Düngung des Bodens unbekannt war, mußte im Lauf der Zeit notwendigerweiſe eine Erſchöpfung desſelben herbeiführen, und damit wiederholte ſich dieſelbe Nötigung zur Auswanderung eines Teils der Bevölkerung wie einſt in der Urheimat. Auch hier werden es wiederum nur die Jungen und Kräftigen geweſen ſein, welche ſich auf den Marſch machten, und auch hier müſſen es große Maſſen geweſen ſein, welche ſich in Bewegung ſetzten, um den langen Weg nach der dritten und ſchließlichen Heimat zurückzulegen. Dieſe Auszüge haben ſich, wenn dieſelbe Notlage an ſie herantrat, wiederholt. Manche Maſſen mögen unterwegs vernichtet worden ſein, aber ſieben von ihnen behaupteten ſich und gewannen dauernde Sitze: die Griechen, Italiker, Kelten, Germanen, Slaven, Illyrier, Letten. In welcher Reihenfolge ſie das Land verlaſſen haben, iſt eine Frage, für deren Beantwortung ſich ſchwerlich je etwas ſicheres ermitteln laſſen wird, aber gewiſſe Anhaltspunkte bieten ſich doch dar. In meinen Augen ſind es insbeſondere zwei.

Zuerſt das Argument, welches die Sprache gewährt. Ich meine nicht in Bezug auf die bereits von den Sanskritiſten in Betracht gezogene Frage, welche von den verſchiedenen europäiſchen Töchterſprachen der Mutterſprache am nächſten ſteht, ſondern in Bezug auf einen andern Punkt, von dem ich nicht weiß, ob er ſchon die gebührende Beachtung von ſeiten der Sprachforſcher gefunden hat.

Ich gehe von der Thatſache aus, die durch die hiſtoriſche Erfahrung überall beſtätigt wird, daß ein Volk, das mit einem andern, mit ihm auf gleicher oder höherer Kulturſtufe ſtehenden, Jahrhunderte lang auf demſelben Raum lebt, ſei es als herrſchendes oder beſiegtes, ſich von ihm, wie in Bezug auf ſeine Einrichtungen und Anſchauungen, ſo auch auf ſeine Sprache mancherlei aneignet. Dies angewandt auf das Verhältnis der

Sprache der Indoeuropäer zu der des Volks der zweiten Heimat, würde sich ein Maßstab ergeben für die Länge der Zeit, die das einzelne indoeuropäische Volk bei ihm zugebracht hat. Worte, für welche das Sanskrit selbst in Bezug auf die Wurzeln jede Anknüpfung versagt, und für die sich nicht etwa die Entlehnung von einem andern Volk nachweisen läßt, und ebenso neue oder wesentlich umgestaltete Sprachformen, Konstruktionen u. s. w. würden präsumtiv auf Rechnung des andern Volks zu setzen sein; das Mehr oder Minder dieses Bestandes an fremdartigen Elementen in den einzelnen Sprachen würde dementsprechend auf Rechnung der längeren oder kürzeren Dauer des Aufenthaltes der einzelnen Volksstämme im zweiten Heimatlande zu setzen sein. Die Länge der Zeit, während deren eine Sprache geredet ist, kann allein derartige Umgestaltungen nicht bewirken, die Fortbildung einer Sprache bewegt sich, wenn sie durch eine fremde gestört wird, in der durch ihre eigene Vergangenheit vorgezeichneten normalen Bahn fort; sprachliche Erscheinungen, die dem widersprechen, seien es einzelne Worte oder Sprachformen, weisen auf fremden Ursprung hin. Sollte es sich zeigen, wie ich vermute, daß die griechische und lateinische am wenigsten, die slavische am meisten der Umgestaltung durch irgend eine andere Sprache, als welche ich dem Obigen nach die des Volks der zweiten Heimat annehme, ausgesetzt gewesen ist, so würde ich daran den Schluß reihen: Griechen und Italiker haben am kürzesten, die Slaven am längsten in der zweiten Heimat verweilt.

Der zweite Anhaltspunkt, den ich in Bezug auf die obige Frage glaube heranziehen zu können, über dessen Anfechtbarkeit ich mich allerdings keinen Täuschungen hingebe, ist der Abstand der geographischen Entfernung der dritten Heimat der indoeuropäischen Völker von der zweiten. Wer sich zuerst auf den Weg macht, hat die Wahl, und findet er etwas, was ihm zusagt, so wird er ihn nicht weiter fortsetzen; wer zu zweit kommt

und bereits einen Andern vorfindet, muß den Wanderſtab weiter tragen, und ebenſo der Dritte und Vierte.

Dies angewendet auf das Suchen der indoeuropäiſchen Völker nach neuen Sitzen, glaube ich, daß die Griechen und Italiker ſich zuerſt auf den Weg gemacht haben. Kleinaſien, Griechenland, Illyrikum lag dem Ausgangspunkt, von dem ſie ausgingen, am nächſten. Kleinaſien haben die Griechen nur zu Schiff, ſei es über den Bosporus oder von der griechiſchen Küſte aus erreichen können; das Schiff war ihnen ſchon von der älteſten Zeit her — wenn auch nur als Flußſchiff — völlig vertraut. Dann ſind meines Erachtens die Italiker gefolgt, die bereits einen weiteren Weg zurückzulegen hatten, ihnen die Kelten, dieſen die Germanen. Hätten die Germanen ſich vor den Kelten in Bewegung geſetzt, ſicherlich würden ſie ſich nicht in den unwirtbaren Wäldern Deutſchlands niedergelaſſen, ſondern den Rhein überſchritten und ſich in Gallien feſtgeſetzt haben; aber hier und in Oberitalien waren ihnen die Kelten bereits zuvorgekommen. Von den genannten Völkern hatten die Germanen bei der Verteilung Europas das ſchlechteſte Los gezogen, ſowohl was das Klima als die Beſchaffenheit des Bodens und die Lage des Landes anbetrifft, die ſie vom Mittelmeer und damit von der Berührung mit der Kultur der alten Welt abſchnitt. Die andern Völker waren mit ihrem Loſe zufrieden, und ſie hatten alle Urſache dazu, keins von ihnen hat die einmal erlangte Heimat mit einer andern zu vertauſchen geſucht. Sie haben Kolonieen entſendet, Eroberungen gemacht oder zu machen geſucht, wie Griechenland und wie die Gallier Oberitaliens in Mittelitalika; aber keins von ihnen iſt je wieder ausgewandert, ſie haben die Sitze, in denen wir ſie bei Beginn der urkundlichen Geſchichte antreffen, dauernd innegehalten. Dagegen bei den Germanen bildet die Auswanderung die Regel, weit über ein Jahrtauſend hindurch kommt das Volk nicht zur Ruhe. An die Cimbern und Teutonen zu Ende des zweiten Jahrhunderts vor Chriſtus reihen ſich bei Beginn der chriſtlichen Zeitrechnung

die Markomannen, Franken, Gothen, Sueven, Vandalen, Angeln, Sachſen, Jüten, Langobarden, Wäringer, Normannen, und ihr Weg führt ſie über ganz Europa und ſelbſt bis nach Afrika. Man hat den Grund davon in dem den Germanen angeborenen Wandertrieb finden wollen. Aber mit ihrem Wandertrieb hat es keine andere Bewandtnis, als mit dem ihrer Vorfahren, welche die erſte und dann wieder die zweite Heimat verließen, er ſteckte im Grund und Boden. Wäre den Germanen Gallien, den Kelten Deutſchland zugefallen, jene wären ebenſo ſeßhaft geblieben wie dieſe, die aus guten Gründen nicht in Verſuchung gekommen ſind, ihr ſchönes Land mit einem andern zu vertauſchen, und die Geſchichte würde ſich bei ihnen ganz ebenſo abgeſpielt haben, wie bei den Germanen; der angeborene Wandertrieb würde dann als Erbteil der Kelten wie jetzt der Germanen ausgegeben werden (S. 463 f.).

Während die bisher genannten fünf Stämme nach Weſten, iſt der lettiſche nach Norden gezogen. Nach dem von mir aufgeſtellten Geſichtspunkt würde alſo die Wahrſcheinlichkeit dafür ſprechen, daß er ſich erſt nach ihnen von der bisherigen Heimat getrennt hat. So verbleiben nur noch die Slaven. Es iſt derjenige von allen Zweigen der indoeuropäiſchen Familie, der ſich am weiteſten ausgebreitet hat. Meines Erachtens iſt dies nicht in Form der Auswanderung: der Losreißung von der Heimat, ſondern durch allmähliche Ausdehnung derſelben, einerſeits nach Weſten in den Donaufürſtentümern bis zum Adriatiſchen Meer und nach Nordweſten bis zur Elbe, andererſeits in dem hohen Norden bis zum Weißen Meer geſchehen. Die Sitze aller übrigen indoeuropäiſchen Völker ſind von der angenommenen zweiten Heimat durch Zwiſchenländer getrennt, die der Slaven bilden dort ein einziges zuſammenhängendes Ganze. Der Schluß, der ſich daraus ergiebt, liegt auf der Hand: die Slaven ſind das einzige indoeuropäiſche Volk, welches die zweite Heimat nicht in Form der Auswanderung verlaſſen, ſondern ſich nur allmählich ausgedehnt hat. Die Differenzierung

in Sprache und Sitte kommt nicht, wie innerhalb der vier übrigen indoeuropäischen Kulturvölker Europas, auf Rechnung der Losreißung von dem Muttervolk und der daran sich reihenden Isolierung unter einander, sondern auf Rechnung der außerordentlichen Entfernung der Wohnsitze des einen Stammes von denen der anderen, und sie hat hier selbst im Lauf der Jahrtausende bei weitem nicht den Grad erreicht, wie bei diesen bereits zur Zeit ihres ersten geschichtlichen Auftretens; hier ist das Tempo der geschichtlichen Entwicklung ein ebenso rasches gewesen, wie dort ein überaus langsames. Von den fünf Kulturvölkern Europas haben die Slaven sich als das ruhigste, friedfertigste, am wenigsten neuerungssüchtige und am wenigsten nach fremdem Gut begehrliche erwiesen, und darum in der Geschichte am wenigsten von sich reden gemacht. Zufriedenheit mit der Lage, in der sie sich befanden, Ergebung in ihr Los, selbst wenn es fast unerträglich war, eine erstaunenswerte Ertragfähigkeit, die an Apathie, eine Fügsamkeit, Bereitwilligkeit zur Unterordnung, die an knechtischen Gehorsam grenzt, das sind Charakterzüge, welche die Slaven bis in unser Jahrhundert hinein kennzeichnen.

Woher diese auffallende Verschiedenheit zwischen dem slavischen Volkstypus und dem der übrigen vier Völker? Ich glaube sie auf zwei Gründe zurückführen zu können.

Zunächst darauf, daß die geschichtliche Entwicklung bei diesen durch das Verlassen der Heimat eingeleitet worden ist, ein Vorgang, der sowohl als Akt wie in seinen Folgen eine große Anspannung moralischer Kraft erforderte. Die Entschlossensten, Mutigsten, Kräftigsten, Tüchtigsten zogen aus, die Blüte der Nation schied, die Ängstlichen, Bequemen, Schwächlichen, kurz der minder erlesene Teil blieb daheim.

Aber — und das ist der zweite Grund — er blieb daheim bei einem in Knechtschaft lebenden Volk. Darin erblicke ich das geschichtliche Verhängnis des slavischen Volksstammes.

Einmal darum, weil die Knechtsdienste, die das Volk

leiſtete, die herrſchende Klaſſe der Anſtrengung überhob. Man thut den Slaven nicht Unrecht, wenn man behauptet, daß ſie ſich in Bezug auf ihre Arbeitskraft und auf die Arbeiten, die ſie als Volk beſchafft haben, mit keinem der vier andern Völker meſſen können, die Ausdauer, Nachhaltigkeit, der Ernſt der Arbeit, und vor allem die Freude an, der Durſt nach der Arbeit, ohne welche Eigenſchaften keine großen Leiſtungen weder von einem Individuum, noch von einem Volk vollbracht werden können, iſt den Slaven nie eigen geweſen. Was haben die Griechen und Römer an nationalen Arbeiten aufzuweiſen, was ſeit dem Mittelalter die Italiener, Franzoſen, Deutſchen, Holländer, Engländer — und was haben die Slaven, trotz der ungeheuren Zahl, nach der ſich die ſämtlichen ſlaviſchen Stämme bemeſſen, ihnen entgegen zu ſetzen? Aber alle jene Völker haben von früh auf zu arbeiten gelernt, die Slaven nicht, der herrſchende Stamm hat ſich von dem unterjochten füttern laſſen. Und damit ſind ſie um den ſittlich erzieheriſchen, ſtählenden Segen der Arbeit gekommen — die richtige Selbſtſchätzung, die nur demjenigen eignet, der ſich das Zeugnis ausſtellen kann, aus eigenem Antriebe etwas Tüchtiges beſchafft zu haben, konnte ihnen auf dem Wege nicht zuteil werden.

Zu dieſem Mangel des Zwanges zur Arbeit geſellte ſich als zweiter verhängnisvoller Umſtand meines Erachtens noch die ſittliche Anſteckung des herrſchenden Stammes durch das unterdrückte Volk hinzu. Nur dadurch vermag ich es mir zu erklären, daß das ausgeprägte Perſönlichkeits- und Rechtsgefühl, der Unabhängigkeitsſinn und Freiheitstrieb, welcher alle anderen indoeuropäiſchen Völker kennzeichnet, und der ſich als die wertvolle Frucht ihrer gemeinſamen Wanderſchaft bezeichnen läßt (§ 51), den Slaven in ihrer zweiten Heimat verloren gegangen iſt, und den oben angegebenen Charakterzügen der Unterwürfigkeit, Reſignation, Paſſivität Platz gemacht hat. Die Sieger ſind in der Stickluft der Unfreiheit, die ſie umgab, degeneriert, von dem Knechtsſinn des unterjochten Volks iſt nach

und nach etwas auf sie übergegangen. Wenn auch die höheren Klassen sich durch die Unabhängigkeit ihrer Lage und durch ihre Absperrung von dem gemeinen Mann, davon frei hielten, ja wenn gerade umgekehrt der Geist der Überhebung in ihnen in demselben Maße mehr genährt werden mochte, je weniger sie Gelegenheit hatten, ihre hervorragende Stellung in alter Weise durch Thaten im Felde zu besiegeln, so konnten doch die untern Schichten bei der beständigen Berührung mit den Eingeborenen und der bei steigender Zunahme der Bevölkerung unabwendbaren Verschlechterung ihrer socialen Lage, die sie auf eine und dieselbe Stufe mit den Eingeborenen herabdrückte, und die selbst dem Gedanken einer ehelichen Verbindung mit ihnen, den sie in alter Zeit gewiß weit von sich gewiesen hätten, Eingang verschaffte, — die niederen Schichten, sage ich, konnten sich auf die Dauer der Einwirkung des dem unterjochten Volk zur zweiten Natur gewordenen Geistes der Unterwürfigkeit und knechtischen Gesinnung nicht entziehen. So ist meiner Ansicht nach die große Masse des herrschenden Volkes auf die sociale und moralische Stufe des besiegten herabgesunken, nur die herrschende Klasse hat social ihre Stellung behauptet, moralisch ist auch sie in der angegebenen Weise infiziert worden: Arbeitsscheu — Genußsucht — Überhebung.

So ist also der dauernde Aufenthalt in der zweiten Heimat das Verhängnis der Slaven geworden. Die einzigen, die demselben nicht verfallen sind, vielmehr den Charakter der Indoeuropäer, wie er sich auf Grund der Wanderung gebildet hatte, treu bewahrt haben, sind die Montenegriner.

Wie sich dieser Charakter der europäischen Völker bilden konnte, soll im Folgenden gezeigt werden.

[Das sechste und siebente Buch fehlen.]

Ex GMB

This book is a preservation facsimile.
It is made in compliance with copyright law
and produced on acid-free archival
60# book weight paper
which meets the requirements of
ANSI/NISO Z39.48-1992 (permanence of paper)

Preservation facsimile printing and binding
by
Acme Bookbinding
Charlestown, Massachusetts

2006

W LIBRARY